* * *

Geſchichte und Beſchreibung

der ſchleſiſchen

Fürſtenthumshauptſtadt

Jauer.

Zweiter Theil.

Einleitung.

Kein Schriftſteller geräth leichter ins Gedränge, als der Geſchichtſchreiber. Sein Beruf heiſcht Unpartheilichkeit und Warheit; allein — iſt es Folge verfeinerter oder verſchlimmerter Denkart — man will dieſe Göttin nicht überall im ſchlichten Gewande der Natur, ſondern im Modecoſtum, das

heißt,

Hiſtoria teſtis temporum, lux veritatis, vita memoriæ, magiſtra vitæ, nuntia vetustatis.

CICERO.

Nah-

✡ ✡ ✡

Nahmen der Subſcribenten.

---

zu Jauer.

Die Herrn: Adelt, kathol. Cantor. — Adler, Mauermeiſter. — Arnd, Kaufmann.

= = Bachmann, Waffenſchmidt. — Bartſch, Ernſt Sam. Lohgerber. — Bartſch, Ernſt Gottfr. Lohgerber. — Bartſch, Gottlieb, Lohgerber. — Baumgart, Cämmerer. — Beier, kathol. Rector. — Bormann, evangel. Rector. — Böſt, d. S. W. beſl. — Böttger, d. S. W. beſl. — Brandes, Kaufmann. — Brieſel, Anton, Gaſtwirth. — Butzky, Polizeyburgemeiſter.

= = Dorn, ſen. Kaufmann. — Dreſcher, Schneidermeiſter.

= = am Ende, Acciſeeinnehmer.

= = Fleiſcher, ſen. Glaſer. — Föſt, Schönfärber. — Förſter, d. S. W. beſl. — Franke, Zirkelſchmidt. — Friebe, Traugott, d. S. W. beſl. — Fritſche, Gaſtwirth. — Frommelt, Friedr. Lohgerber. — Füller, Rathskanzelliſt. — Funke, d. S. W. beſl.

= = Gäuke, Kaufmann. --- Garn, Steuereinnehmer. --- v. Gaudecker. --- Gebauer, Weisgerber. --- Gehring, Chirurgus. --- Glatte, d. S. W. beſl. --- Göldner, Kupferſchmidt. --- Gotthold, Regimentsquartiermſtr. --- Gottwald, Serviscontrolleur. --. Gottwald, Seiler. --- Grüttner, Schullehrer. --- Guth, d. S. W. beſl.

= = Hain, d. S. W. beſl. --- Häkel, Capellan. --- Hanke, Fleiſchhauer. --- Heger, jun. Seifenſieder. — Herold, ſen. Töpfermſtr. — Hilbich, Oberglöckner. --- Hilſcher, Schuhmachermſtr. --- Hoffmann, Juſtizcommißar. --- Hoffmann, evangel. Cantor. --- Hoffmann, Kürſchnermſtr.

= = Jungfer, Kaufmann.

= = Kampmann, Handſchumachermſtr. --- Klamann, Beckermſtr. --- Kleinert, Züchnermſtr. --- Kobelt, Weinſchenk.

✡ ✡ ✡

-- Kolbe, Schneidermſtr. --- Konrad, Buchbinder. --- Korb,
d. S. W. beſ. --- Koſchwitz, Gottfr. Beckermſtr. --- Krempe,
Töpfermſtr. --- Kron, Arbeitshauscontrolleur. --- Kühn, d.
S. W. beſ. --- Kühn, Kammachermſtr. --- Kunze, Schul-
lehrer.

„ „ Lamprecht, ſen. Seiler. --- Lamprecht, jun. Sei-
ler. --- Lerche, d. S. W. beſ. -- Liebſch, Buchbinder. --
Liebich, emeritirter Cantor. --- Liebthal, Gaſtwirth. --- Lind-
ner, Kaufmann. --- Lobe, Uhrmacher. --- Ludewig, Stadt-
ſyndicus. --- Ludwig, Schöppenmſtr. --- Ludwig, Karl, Be-
ckermſtr. --- Ludwig, Chriſt. Beckermſtr. --- Ludwig, Vor-
werksbeſitzer.

„ „ Mager, Züchnermſtr. --- Maiwald, d. H. beſ.
--- Marbach, Diakonus. --- Mehwald, Beckermſtr. --- Meh-
wald, Zirkelſchmidt. --- v. Meurs, Senator.

„ „ Pauli, Schumachermſtr. --- Poſka, Anton,
Kaufmann. --- Poſka, Franz, Kaufmann. --- Pfeifer, d. S.
W. beſ. --- Pflug, Gaſtwirth. --- Pflug, Weinſchenker. --
Pretre, Stadtinſpector.

„ „ Raupach, Gürtlermſtr. --- Rauſch, Kaufm.
Reinſch, Fleiſcherm. --- Rekzeh, d. S. W. beſ. --- Roppan,
jun. Kaufmann. --- Riedel. d. H. beſ.

„ „ Samm, Kunſthändler. --- Schafſtedt, Horn-
drechslermſtr. --- Scherer, ſen. Min. --- Scheuner, Erzprie-
ſter. --- Schmiedel, d. R. beſ. --- Schmidt, Schumacherm.
--- Schneider, Hausmüller. --- Scholz, Rathscanzelliſt, ---
Scholz, Deſtilleur. --- Schröter, Notar. --- v. Schuberth,
Capellan. --- Schüller, ſen. Zirkelſchmidt. --- Schwerdtner,
d. S. W. beſ. --- Siegert, Pfefferküchler. --- Spormann,
Gaſtwirth. --- Stark, Amtsbeſchauer. --- Stumpe, Kaufmann.
--- Stutz, Proconſul.

„ „ Teubner, Creisinſpector. --- Thevenin, Acciſe-
controlleur. --- Thomas, Schneidermſtr. --- Titze, Kaufmann.

„ „ Ulbrich, Weinſchenker. --- Ullmann, d. H. beſ.

„ „ Vieweger, Seifenſieder. --- Vogt, Händler.

„ „ Walther, Stadtdirektor. --- Weichert, Vor-
werksbeſitzer. --- Werder, Mühlenwaagemeiſter.

„ „ Zimpel, d. S. W. beſ. --- Zobel, d. S. W.
beſ. --- Zobel, Züchnermſtr.

Frau Harnwolf. --- Frau Wieh.

Aus-

☆ ☆ ☆

Auswärts:

Die Herrn: Anders, Stadtdirektor in Grünberg.

= = Beier, Schullehrer in Weisbach. --- Brükner, Kaufmann in Greifenberg. --- Brükner, d. S. W. beſl. in Breslau. --- Büßer, Doktor d. A. in Polkwitz.

= = Dobermann, Paſt. in Leutmannsdorf. --- Dreſcher, Paſt. in Modelsdorf. --- Deick, Buchhändler in Breslau 6 Exempl.

= = Fiedler, Kaufmann in Schönau. --- Fiſcher, Cantor in Haſelbach. --- Friebe, Landgutsbeſitzer in Semmelwitz.

= = v. Gerber, Königl. Geheimerr. auf Tſcheſchen. --- Grün, Gerichtsſchreiber in Salzbrun.

= = Hälſch, Juſtizdirektor zu Hermsdorf untern Kynaſt. --- Haude, Landgutsbeſitzer in Kolmnitz. --- Hilmer, Cantor in Rhonſtock. --- Höſichen, Schullehrer in Peterwitz. --- Hübner, Schullehrer in Tribelwitz. --- Hübner, Landgutsbeſitzer in Altjauer.

= = Jorzigk, d. S. W. beſl. in Poſen.

= = Kirſt, Schullehrer in Reppersdorf. --- Knobloch, d. G. G. Kd. in Greifenberg. --- Kretſchmar, Canzleidirektor in Breslau.

= = Langer, Kramer in Rhonſtock. --- Lauterbach, Paſtor in Altſtrunz. --- Lieber, Brauer in Tſchirnitz. --- Lienig, Lehnſcholz in Wilmannsdorf.

= = Maiwald, Feldwebel in Neumark. --- Matheſius, Paſtor in Koiſkau. --- Münſter, Gutsbeſitzer in Rüdel.

= = Nierlich, Schullehrer in Pfaffendorf. --- Nixdorf, Landgutsbeſitzer in Altjauer.

= = Oberländer, Paſtor in Heinersdorf. --- Opitz, Landgutsbeſitzer in Altjauer.

= = Pohl, Fabrikant in Haſelbach. --- Pohl, Damaſtweber daſelbſt. --- Poſtel, Cantor in Parchwitz. --- Poſtler, Schullehrer in Gerlachsdorf. --- Primke, Landgutsbeſitzer in Poſchwitz.

= = Quander, Schullehrer in Altjauer.

= = Rabe, Handelsmann in Dittersbach. --- Rohleder, Cantor in Schweidniz. --- Roppan, Oberamtsarchivar in Breslau. --- Rüdiger, d. S. W. beſl. in Poſen.

= = Scholz, Buchbinder in Landshut 5 Exempl. --- Scholz, Lehnſcholz in Tſchirnitz. --- Schwarz, Paſtor in Arnsdorf. --- Steiner, Schullehrer in Reußendorf. --- Streit, Canzleidirektor in Breslau. --- Stühner, Paſtor in Heidau.

Die

Die Herrn: Titze, Landgutsbeſitzer in Weberau. --- von Tſchirsky, Landſchaftsdirektor in Niederbeilau.

; ; Vater, Aßiſtenzrath in Breslau, 2 Exempl.

; ; M. Weißig, Paſtor in Niederwieſe. --- Winkler, Landgutsbeſitzer in Poiſchwitz, Wolf, Landgutsbeſitzer in Altjauer.

Frau Kaufmann Kühn, in Hirſchberg.

Ge-

* * *

Geſchichte und Beſchreibung

der ſchleſiſchen

Fürſtenthumshauptſtadt

Jauer.

Zweiter Theil.

Einleitung.

Kein Schriftſteller 'geräth leichter ins Gedränge, als der Geſchichtſchreiber. Sein Beruf heiſcht Unpartheilichkeit und Warheit; allein — iſt es Folge verfeinerter oder verſchlimmerter Denkart — man will dieſe Göttin nicht überall im ſchlichten Gewande der Natur, ſondern im Modecoſtum, das

heißt,

heißt, halb verhüllt, auftreten ſehn, haßt ihre Verehrer und rückt gegen ſie mit dem Gänſekiel ins Feld. (*)

Dieſer Umſtand veranlaßt mich, auch dem zweiten Theile unſrer Stadtgeſchichte eine Vorrede zu geben. Er bedürfte ſie nicht; Plan und Epochenabtheilung kommen mit dem erſten überein, nur mit dem Unterſchied, daß zur Beförderung des Zuſammenhanges, weniger Epiſoden der allgemeinen ſchleßiſchen Geſchichte nothwendig ſind. Aber die Zeitrechnung beſiehlt bald anfangs — Kirchengeſchichte zu erzählen; ein kritiſches Kapitel!!

Schon politiſche Vorfälle wollen mit ausgeſuchter Behutſamkeit vorgetragen ſeyn, weit vorſichtiger Religions und Kirchenſachen. Hier, wo das Sprüchwort: „viel Köpfe, viel Sinne“ am füglichſten anwendbar iſt, erregt die leiſeſte Berührung einer mißtönenden Saite — Nervenſchauer.

Entſchlüpfen dem Hiſtoriker etwa Bemerkungen über den hierarchiſchen Unfug im Mittelalter, hängt er dieſem kein Mäntelchen um, ſtellt er ihn in voller Blö-

(*) S. Neue Monatſchr. zur geſelligen und angenehmen Unterhaltung. 1803. S. 162. ꝛc. --- Ich und jeder Menſchenfreund wird dieſem Flugblat lange Dauer wünſchen. Der Ertrag davon vermehrt den Unterhalt eines braven Schulmannes, der ihm, wie gewöhnlich, ſparſam zugetheilt ward.

Blöße zur Schau; — gleich beklagt man ſich, alten Gährungsſtof aufgerührt zu ſehn; befürchtet, daß die mephitiſche Luſt deßelben das Gehirn der Leſer beizen, ja wohl gar die aufkeimende Toleranz erſticken dürfte. Oder man ſchreit über Unmündige, welche über Dinge aburtheln, die ſie nicht verſtehn. Sonderbar! als ob die Weisheit immer den Schatten raßelnder Bärte zum Obdach wählen müßte; als ob nicht auch hochbejahrte Autoren zuweilen ſchiefe Urtheile fällen könnten. !!

Warum ſoll aber der ehrliche Geſchichtſchreiber, der ohne Menſchenfurcht und Menſchengefälligkeit, (vorausgeſetzt, auch ohne hämiſche Beziehung auf gleichzeitige Subjekte,) blos wiedergiebt, was in den Quellen aufgezeichnet ſtand, die Fehler jenes finſtern Zeitalters büßen! Iſt es ſeine Schuld, daß einſt die Grade künftiger Belohnungeu nach Wohlthaten gegen die Kirche und ihre Diener abgezirkelt und unter ſolchen Bedingungen oft abſcheuliche Verbrecher entfeßelt wurden?

Kaun man es ihm zurechnen, wenn Aufklärung vormals der bequemern Unwißenheit ein Dorn im Auge war; Aberglaube unter dem heiligen Nahmen Religion prangte und leztre von herrſchſüchtigen Lehrern zur Erreichung weltlicher Abſichten gemißbraucht wurde? Es iſt allerdings traurig, daß Begebenheiten der Art ſich wirklich eräugneten, aber demohngeachtet kein Grund abzuſehn, warum ſie

ver-

verſchwiegen bleiben, oder mit Glaſur überzogen werden müßten!?

Geſchichte iſt ein Panoram des Welttheaters, wo angenehme und widrige Bilder dem Blick des Zuſchauers begegnen. Die Gegenſtände wechſeln in der Moral, wie in der Natur, und es ergiebt ſich — in Rückſicht kirchlicher Veränderungen — folgendes Reſultat:

Waren die vergangnen Perioden reich an Barbarismen; fielen Huß und Hieronymus als Brandopfer des Fanatismus; veranlaßte die Hartnäckigkeit der koſtnitzer Väter den blutigen Hußitenkrieg; überlieferte Capiſtran zur Ehre Gottes die Juden den Flammen; erzwang Tetzels und Conſorten ärgerlicher Ablaßkram die längſt erſehnte Reformation; Durchzog P. La Mormaine an der Spitze lichtenſteiniſcher Dragoner Schweidnitz und Jauer, die daſigen Proteſtanten durch Folter und Exil zu ſeinen Glauben zu zwingen; ſuchten endlich die Cabalen der Jeſuiten den weſtphäliſchen Friedensſchluß zu vernichten, damit der dreyßigjährige, der ſchrecklichſte aller Religionskriege, ferner wüthete — ſo ſchaudert, ſo empört ſich das menſchliche Gefühl und wehmüthige Empfindungen ſteigen in uns auf.

Aber Gedult, nur einige Jahrhunderte ſpäter, wir erblicken die erfreulichſten Auftritte, lernen jene Greulſcenen vergeßen und werden mit dem Alterthume verſöhnt. Mehrere Staaten Deutſchlands, wo noch kürzlich die Inquiſition haußte, vergönnen

izt reiner Aufklärung den Zugang. Nachgiebigkeit vertritt die Stelle des ehemaligen Infallibilitätswahnes; das trotzige Pochen auf angenommene Meinungen unter den Chriſten mildert ſich und wir entdecken mit ſtillem Frohgefühl, daß Duldung nun weniger von der Obrigkeit geboten werden darf, ſeltner Folge alltäglicher Convenienz iſt.

Selbſt die Klöſter, worinne einſt der Müſſiggang nebſt ſeinen Gefährden thronte und öftrer Diebe und Mörder ein Aſyl fanden, nähern ſich heut zu Tage wieder der Urbeſtimmung ihrer Stifter, werden Pflanzſchulen zur Bildung rechtſchaffner patriotiſcher Bürger und erwerben ſich den Seegen der Nachwelt. (**)

Indeßen ſind dieſe vortheilhaften Veränderungen nicht Wirkung des Zufalls, ſondern von Männern hervorgebracht worden, die Kenntniße mit Freimüthigkeit zu paaren wußten, um — unter Begünſtigung der Regierung — den Aberglauben zu beſtreiten, eingewurzelte Vorurtheile auszurotten, Menſchenſatzungen von Religionsprincipien abzuſondern und die Scheidewand zwiſchen Katholiken und Proteſtanten allmählig zu entfernen.

Schleſien, das ſeit 1618 — 1740 mehr oder weniger unter Glaubensbedrückungen ſeufzen mußte, gieng benachbarten Ländern mit ſchönem Beiſpiel vor. Hier nahm zuerſt der preußiſche Adler — ein kräftiger Ableiter päbſtlicher Banblitze — verſchiedene

Con-

(**) S. Schummels Bresl. Allmanach. A. Burgund.

Confeßionen in Schutz, und izt vollenden die weiſen Verfügungen des Fürſtbiſchoffs — der warlich ſein Hochwürdigſt nicht als eitle Tittulatur führt, — das angefangne Werk. Einverſtanden mit unſern erhabnen Monarchen, trift der tolerante Herr Anſtalten, die ſeinem Charakter ein bleibendes Denkmal errichten und die heiterſte Zukunft eröffnen.

Daß die ihm untergeordnete Geiſtlichkeit dem biſchöfflichen Oberhirten willig die Hand bietet, ſehn wir an dem würdigen Kleeblat der unſrigen. Wer kann es läugnen, daß die redlichen Bemühungen derſelben ſchon ſchwellende Blüthenknoſpen tragen, und der Saame geläuterter Religionsbegriffe den ſie mit voller Hand von den Kanzeln, oder in den ihrer Aufſicht anvertrauten Schulen ausſtreun, tauſendfältige Früchte verſpricht?

Doch man muß der Geſchichte nie vorauseilen. Was im Verlauf der erſten Hälfte meines hiſtoriſchen Werkes vielleicht Aufſehn machte, wird ſich in der andern entwickeln. Die freundliche Aufnahme von Seiten des Publikums — wofür ich hier öffentlich danke — iſt unwiderlegbares Zeugnis, daß reine ungeſchminkte Warheit bis izt noch nicht alle Gönner verlohren hat. Ich werde ihr treu bleiben um fortdauernd die Gunſt meiner Leſer zu verdienen.

Jauer, den 25. Dezemb. 1803.

der Verfaſſer

Er-

Erſter Abſchnit.

Jauer unter Oeſterreich.

Jahr Chr. 1527 — 1740.

Inn=

Inhalt.

Ferdinand I. — Reformation — Tumult der Bauern von Peterwitz — Erbauung der Waſſerkunſt — Einrichtung des Winterjahrmarkts — Die Walkmühle und Brücken aufgeführt — Meilenvermeßung — Steuerkataſter — Polizeywesen — Vorfälle mit der St. Barbarakirche — Maximilian II. — Neue Kirchenverordnungen — Die Schule auf die Engelsburg verlegt — Der Striegauer Thurm — Rudolph II. — ſteinerne Waßerhälter angelegt — erſtes Stangenvogelſchüßen mit Armbruſt und Polzen — Zweiter Brand auf den Funfzighuben — Gregersdorf — Abſchaffung des welſchen Zeigers — Mathias II. — Verbeßerung des Handelſtandes — Ferdinand II. — Der dreyßigjährige Krieg — Die Lichtenſteiniſchen Dragoner, Apoſtel der Jeſuiten — Ferdinand III. — Totalbrand der Stadt — Die Burg — Stiftung und Bau der Friedenskirche — Leopold I. — Stadtſpritzen — Erſtes Büchſenſcheibenſchüßen — Urſprung des Nonnenkloſters — Joſeph I. — Kirchenjubelfeſt — Acciſe — Errichtung des Lyceums — Statuten — Karl VI. — Poſtweſen — Der Schatz beym Hoſpitalbau — Thaddäusſtatue — Kirchendiebſtähle — Die Brunnen in Plumpen verwandelt — Verſchönerung der Stadt. — Unglücksfälle und andre Merkwürdigkeiten.

Erſter Abſchnit.

1527 — 1740.

Wer die Begebenheiten des ganzen Menſchengeſchlechts, oder auch nur das Privatleben einzelner Mitglieder ſtudirt, wird durchgehends bemerken, daß mancher an ſich unbedeutende Vorfall, die wichtigſten Folgen gebahr; auf Geiſt, Charakter und Verhältniße, oft Jahrhunderte lang wirkte; Reiche zerrüttete, Kronen entriß und gab. Hier einen aus der Dunkelheit ans Licht zog, dort einen andern ins Chars der Vergeßenheit begrub. Dem auf die höchſte Stufe der Ehre empor half; jenen ins tiefſte Elend herabſtürzte — — kurz daß Geſchichte nichts anders, als eine fortlaufende Kette von Urſachen und Wirkungen iſt.

Der frühe Tod des hoffnungsvollen Ludwigs bey Mohacz kann als Beleg dazu gelten. Hätte nicht der ungeſchickte General Paul Tomory und ein bigotter Erzbiſchoff, den jungen Helden zur Tollkühnheit gereizt, unſer Vaterland wäre vielleicht nie

el=

einem Regentenhauße unterthänig worden, das ſeiner gutmüthigen Bewohner Patriotismus ſo ſtrenge prüfte, ihre Freigebigkeit ſo oft in Anſpruch nahm.

Ludwig hinterließ keine leiblichen Erben, aber eine Schweſter, welche mit

Ferdinand I.

vermählt war. Dieſer Herr, römiſcher König und Bruder des Kaiſers, (Karl V.) bewarb ſich daher um Ungarn, Schleſien und Böhmen. Die Ungarn wählten ihn ohne Widerrede zum Oberhaupt; die Böhmen, nach vorhergegangner Erklärnng, daß er ſeine Anſprüche nicht auf ein Erbrecht ausdehnen wolle; und Schleſien — wahrſcheinlich als Böhmen einverleibtes Land — wurde nicht einmal befragt. Die Stände murrten zwar, aber Ferdinand bediente ſich, ihren Unwillen zu beſänftigen, eines ältern und neuern Regenten gewöhnlichen Vehikels — er beſtätigte alle ihre Privilegien und Rechte. (1.)

Seine politiſchen Händel mit Johan von Zapolia Großfürſten von Siebenbürgen, welcher ſich zum Gegenkönig aufwarf, die Ottomannen zum Beyſtand rief und ihm nicht ehr die Waffen wegzulegen erlaubte, bis er Ungarn mit ihm getheilt hatte; brachten Schleſien 1527 um drey Tonnen Gold. Ferdinand — was Oeſterreichs Beherſcher bis

izt

(1.) Seine Confirmation der jauerſchen Privilegien, S. Anhang Nr. 1.

izt nicht unterlaßen — machte jenen Privatkrieg zum Reichskriege, und wußte die Muſelmänner als ſo gefährliche Feinde der Chriſtenheit anzuſchwärzen, daß nicht nur Deutſchland, ſondern auch ſeine Unterthanen in den Erbſtaaten, jeden gefoderten Beitrag ohne Einwendung herſchoßen.

Von Seiten unſres Landes geſchah ſolches um ſo bereitwilliger, da der König, der noch unter ſeinem Vorgänger angefangnen Kirchenreformation, kein Hindernis in Weg legte, es blos bey ſchriftlichen Vermahnungen und Drohungen bewenden ließ; (2) weswegen das große, dem chriſtlichen Europa heilbringende Werk ſchnell zur Vollendung reifte.

Lehre und Lebenswandel der Cleriſey hatten die Gemüther längſt darauf vorbereitet. Selbſt der angegriffene Theil, nemlich die Katholicken, ſtellen dieß nicht in Abrede. Ich berufe mich auf das Zeugnis ihrer Hiſtoriker, obgleich nichts mühvoller iſt, als ſich zwiſchen den Meinungen zwey ſtreitender Partheien hindurch zu ſtehlen, ohne der einen, oder der andern weh zu thun. (3)

(2) Ein ſcharfes Edikt von ihm 1528 verbot evangeliſche Predigten bey Strafe des Schwerdes; allein dabey blieb es auch, und politiſche Verhältniße machten jene Drohung unkräftig.

(3) Da, wo es auf religiöſe Meinungen ankömmt, Geſchichtſchreiber ſelten gewißenhaft verfahren, findet der unpartheiiſche Dritte überall gordiſche Knoten zu löſen. Man leſe die Profan- und Kirchengeſchichte von katholiſcheu oder proteſtantiſchen Schriftſtellern bearbeitet — ſie ſtrozt von Partheilichkeit, Animoſität, Schimpfworten und Prahlerey. Man leſe die Geſchichte des dreyßigjährigen Kriegs auf eben die Weiſe und ſchwer wird die Ueberzeugung werden daß nur einer, nicht zwey verſchiedne Kriege beſchrieben worden ſind.

Cardinal Hoſius ſchreibt freimüthig (4) daß die Geiſtlichkeit durch ihr ärgerliches Benehmen zu jener Glaubensverbeßerung Anlaß gab, und Bellarmin, dieſer rüſtige Verfechter des Catholicismus, ſagt: (5)

„Einige Jahre, ehe die Lutherſchen und Calvini-
„ſchen Ketzereien aufkamen, war, wie gleichzeiti-
„ge Schriftſteller bezeugen, keine Strenge bey
„den geiſtlichen Gerichten, keine Zucht in Abſicht
„der Moralität, keine Keantnis theologiſcher Wi-
„ßenſchaften, keine Ehrfurcht für heilige Sachen
„— es war gar keine Religion mehr übrig."

Man wollte zwar von Zeit zu Zeit dem Uebel ſteuern. Die Synodalverordnungen der ſchleſiſchen Biſchöffe geboten der Geiſtlichkeit: ſich mit keinem ſchmutzigen oder niedern Handwerk abzugeben; keine Fleiſcher oder Schenkwirthe zu ſeyn, keine öffentlichen Beiſchläferinnen zu halten; keine vielfarbigen Kleider zu tragen u. dergl. m. (6) Man hielt Concilien über Haupt und Glieder der abendländiſchen Kirche; inzwiſchen, ſo oft dabey die Päbſte gedemüthigt, ſo bitter ihre Aufführung getadelt wurde, ja ſie dieſes ſelbſt eingeſtehn mußten; (7) blieb es beym al-

(4) S. Fiebigers eingerißnes Lutherthum. 1r Theil S. 93.
(5) Conc. 28. Opp. Tom. VI. Col. 296.
(6) Kloſe, 80ter Brief.
(7) In der Inſtruktion, welche der päbſtliche Nuntius unter Ludwigs Regiment nach Schleſien brachte, lauten des Pabſtes eigne Worte: „Daß bisher unwürdige Perſonen auf dem heiligen Stuhl geſeßen, große Irrthümer und Mißbräuche in der Kirche eingeſchlichen wären und das Wort Gottes nicht ſo gelehrt worden, als es ſich wohl geziemt hätte." S. ſchl. KGeſch. S. 142.

alten, weil jeder Theil mit der Ueberzeugung Recht zu haben, oder dem Vorſatz Recht zu behalten, von dannen ſchied.

Die Stufenfolge der Cleriſey, vom Cardinal bis zum Laienbruder, zu ſchlau das Anſehn des römiſchen Stuhls zu verkleinern, ließ ſeiner Waagſchale immer den Ausſchlag, und die Päbſte mochten mit ihren Unterhirten auch nicht brechen. Warum? Bereicherung war ein Hauptgegenſtand der Hierarchie nnd die Geiſtlichen, nach ihren verſchiedenen Würden, eben ſo viel Canäle, wodurch die Güter dieſer Welt in den großen Schatz der Kirche floßen.

Daher die ſinreiche Erfindung den Kern der Religion in eine Schale von pomphaften Ceremonien zu verſtecken, welche ſämtlich dahin abzwekten, die Börſe ihrer Bekenner in Contribution zu ſetzen; daher das ſtete anpreiſen des Verdienſtes guter Wercke! Rom taxirte die Cleriſey und dieſe wieder die Laien. Außer Zehnten und Annalen wurden nach und nach immer mehr Mittel erdacht, die Schwelgerey der Kirchendiener zu unterhalten. Der Weg zur Seeligkeit ward täglich koſtbarer und mehr mit Zöllen und Auflagen beſchwert, als eine Landſtraße.

Die Religion — doch nicht dieſe, ſondern ein an ihre Stelle gekommener Miſchmaſch abergläubiſcher Lehrſätze, die dem Verſtande nichts zu denken, dem Herzen nichts zu empfinden darboten, vorgetragen in einer fremden Sprache — wurde immer

weniger geſchäzt, indem die Weltgeiſtlichen, denen als Pfarrern eigentlich die Seelſorge oblag, ungeſcheut Simonie trieben, ſich mehr um ihre Einkünfte, als ihr Amt kümmerten und die Mönchsorden ſich zum Theil durch ungeſtüme Betteley, das zudringliche Einmiſchen in Welthändel (8) und unanſtändige Zänkereien unter ſich, lächerlich, verhaßt und verächtlich machten.

So viel zur Rechtfertigung der ängſtlichen Sehnſucht, womit die Chriſten jener Periode eine Reformation verlangten. Vielleicht wäre ihr Wunſch noch länger unerfüllt geblieben, hätten nicht eigne Fehler der römiſchen Curie dieſelbe bewirkt. Pabſt Leo X. ein Beſchützer der freien Künſte, wollte den Bau der prächtigen Peterskirche vollenden. Das foderte ungeheuern Aufwand. Der heil. Vater mochte ſeinen Schatz nicht anzapfen und die deutſchen Fürſten konnten unmittelbar nichts dazu beytragen, weil der Türkenkrieg ihre Finanzen erſchöpfte. Alſo nahm Leo ſeine Zuflucht zu Indulgenzen (deren Fabrikation nicht viel koſtete,) und verpachtete, ſie geſchwinder, in Umlauf zu bringen, ihren Abſatz dem Dominikanerorden.

Die geweihten Pächter unterließen nicht ſolche Wege einzuſchlagen, wobey auch ſie noch etwas gewinnen konnten; ſie verkauften ihre Waare theurer, als ſogar der Pabſt begehrte, ihr Geſchäfte artete in niederträchtigen Wucher aus. Johan Tetzel — der

(8) Uladislav befahl deßwegen 1497 dem Breslauer Magiſtrat, daß er keinen Cleriker zu Vormundſchaften, oder andern weltlichen Geſchäften und deren Beſorgung zulaßen ſolle.

der unverſchämteſte — kam nach vielen Kreuz und Querzügen durch Oberdeutſchland, nach manchen erlittnen Ungemach, 1517 in Wittenberg an, wo eben der Exauguſtinermönch Luther als Profeßor lehrte. Sein Orden hatte vorher das Gewerbe ſolcher Collekten beſeßen, er kannte folglich die dabey im Schwange gehenden Mißbräuche, widerſetzte ſich mit Abſcheu dem privilegirten Ablaßkrämer und brachte es durch Controverspredigten und öffentliche Druckſchriften dahin, daß Tetzel die Stadt räumen mußte.

Luthers Schüler verbreiteten ſeine Grundſätze bald durch ganz Deutſchland und endlich auch in Schleſien. Hier hatten bereits 1518 und früher Tetzel (9) und mehrere ſeines Gelichters Indulgenzzeddel feil geboten, aber wenige abgeſezt. Der Biſchoff und das Breslauer Domkapitel ſuchten es zu hindern, und erklärten: es wären ſchon ſo viele Abläße in Breslau gepredigt worden, daß das Volk ſie herzlich ſatt hätte und verſpottete. (10)

Unter ſolchen Umſtänden und bey ſolcher Gemütsſtimmung mußte die neue Kirchenreform raſche Fortſchritte machen. Niemand ſezte ſich mit Gewalt dagegen. Viele höhere Geiſtlichen, ſogar die breslauiſchen Biſchöffe ſtanden mit dem Reformatoren im Briefwechſel; Herzog Friedrich II. von Liegnitz er-

(9) Er baute 1516 die kleine Barbarakirche zu Friedberg am Queis Naſo, S. 238. wo aber die Jahrzahl 1606 ein Drukfehler iſt.

(10) Man verwahrte beſondre Indulgenzkaſten in den Kirchen. Aus dem in der hieſigen Pfarrkirche erhob Nikol Gramis 1439. 142 ungar. Flor. 1 rheim. Flor. und 1 Dukaten.

erlaubte evangeliſche Vorträge auf den Kanzeln und der Markgraf **Georg** von Brandenburg wurde ihr Schutzengel am königlichen Hofe.

Genug. Es war nothwendig, daß die, aus dem rechten Geſchichtspunkte betrachtet, nicht **unbillige**, damals aber **überſpannte** Verehrung frommer Blutzeugen und andrer Perſonen von ausgezeichneter Herzensgüte, herabgeſtimmt, der damit verwandte, zulezt durch ſchändlichen Betrug aufgedrungne Glaube an **Wunderkräfte vorgeblicher** (11) **Reliquien** ſinken und mehrere Gaukeleyen abgeſchaft werden mußten, — bevor die Religion ihre heilige Urgeſtalt wieder bekommen und dem Zweck des Stifters gemäß, Führerin durchs Leben, Tröſterin im Tode ſeyn konnte.

Dieſes Geſchäfte war **Luthern** vorbehalten. Seine edle Dreuſtigkeit, ſein ſtandhafter Muth und deutſche Redlichkeit brachen die Bahn. Das Volk, froh einen Mann zu wißen, der ihm Mittel angab,

aus

(11) Aus Roms Katakomben ſchickten die gewinnſüchtigen Päbſte ganze Fuder Knochen, unter der Firma **Märtyrergebeine**, nach Deutſchland, und ſchon damals lächelte der aufgeklärtere Katholik wenn ihm hin und wieder in Klöſtern: ein Kaſten mit ägyptiſcher Finſternis gefüllt. — Stücke von Elias Mantel; — Manna; — eine Sproße von Jakobs Himmelsleiter; — Stroh aus der Krippe Jeſu; — Windeln von ihm; — das Meßer, womit er beſchnitten worden; — der Schwanz des Eſels, worauf er geritten; — Nägel und Holz von ſeinem Kreuze; — der Speer womit er erſtochen wurde; — der Strick des Judas; — eine Feder aus dem Flügel des Engel Gabriels; — die Strumpfbänder, Haare und Zähne der Jungfrau Maria und dergleichen Sächelchen mehr vorgezeigt wurden. S. des **Abts Trombelli** Abhandlung über Reliquienbetrug.

aus den Sklavenketten des geiſtlichen Deſpotismus zu entkommen, gebrauchte ſie mit einem Eifer, der an Enthuſiasmus grenzte, und die Fürſten — längſt der Intriguen des Vatikans überdrüßig, aber zu ohnmächtig ſich thätig zu widerſetzen — ließen es geſchehen.

Uebrigens darf man nicht ſtaunen, wenn anfangs alles dabey ſo ſtill, ordentlich und friedlich ablief. Das verbeßerte Religionsſyſtem führte noch keinen eigenthümlichen Nahmen, den Menſchen, die an Kleinigkeiten kleben, oft mehr als die Sache ſelbſt anſtößig finden. Auch meinte man nicht die alte Religion, ſondern nur ſie verunſtaltende Gebräuche verändert zu ſehn, zumal da in der lithurgiſchen Form alles blieb, was ohne dem weſentlichen zu ſchaden, beybehalten werden konnte und ſogar noch izt anzutreffen iſt. (12)

Manches Kirchengeſetz ſah man um ſo lieber entſchlummern, weil es mit dem Naturrecht nicht zuſammen ſtimmte. Durch Hildebrands Eigenſin mußte die römiſche Cleriſey ſchon über 250 Jahre das häußliche Glück entbehren, Gatten und Väter zu ſeyn. Luther, deßen Scharfblick die unmoraliſchen Wirkungen davon überſah, bewies aus dem Canon des Chriſtenthums, Prieſterehe gehöre zu den unverbotnen Artikeln der Kirchendiſciplin.

Sein

(12) z. B. Meßgewänder, Wachskerzen, an einigen Orten noch Exorcismus bey der Taufe, Privatbeichte u. d. m.

Sein Ausſpruch war den Weltgeiſtlichen und in den Klöſtern gleich willkommen. Hier, wo Politik, Schwärmerey oder Dürftigkeit Menſchen eingeſperrt hatte, welche dem gemeinen Weſen beßer durch Arbeit, als faſten und beten nutzen konnten, ſprengte theils Liebe zur Freiheit, theils Reue über voreilige Gelübde, theils Nahrungsmangel — nicht Gewalt — die Pforten. Geweſene Mönche verheiratheten ſich mit geweſenen Nonnen und Luther ſelbſt überführte die Welt, daß nicht rechtmäßige Ehen, wohl aber ein eheloßes Concubinat und andre Ausſchweifungen die Keuſchheit verletzen könnten.

Auch in unſerm Staate verurſachte anfangs das Reformationsgeſchäfte nirgends Widerwillen und Aufſehn. Offne Pfarrſtellen wurden mit Candidaten beſetzt, welche in Wittenberg ſtudirt hatten. Weil dieſe den Pfad des ſanften Melanchthons betraten, ihre Meinungen niemand aufdrangen, ſie der Prüfung ihrer Zuhörer unterwarfen und nicht durch Machtſprüche ſondern Vernunftgründe einzuführen ſuchten — konnte nie Tumult entſtehn.

Das Volk, bisher nur von Banflüchen geſchrekt, aber nicht überzeugt, folgte ſeinen Lehrern deſto bereitwilliger und eilte das päbſtliche Joch vom Nacken zu ſchütteln. Jetzt erhoben ſich die Herzöge. Friedrich II. ſäkulariſirte die Collegiatſtifter zu Liegnitz und Brieg, ſetzte die Capitularen auf Gnadengehalt und verwandelte verſchiedene leere Klöſter in

Schu=

Schulen. Eben ſo verfuhr Georg in Jägerndorf und in einigen Gegenden von Oberſchleſien. Ja ſogar in Neiße (dem Gebiet des Biſchoffs von Breslau) gieng ein beträchtlicher Theil der Einwohner zur evangeliſchen Confeßion über.

Der Breslauer Magiſtrat berief 1523 einen mit vorzüglichen theologiſchen Kenntnißen begabten Canonicus, Johan Heß, zum Prediger an die Maria-Magdalenenkirche und 1525 wurde eben daſelbſt Ambroſius Moiban zum Pfarramt bey St. Eliſabet beſtellt.

Zu Jauer und Schweidnitz fanden ſchon unter Podiebrad — dem Adel und Bürger die ſtärkſte Zuneigung bewieſen (13) — Hußens Lehrſätze Freunde und Verehrer. Dieſe verheimlichten ihre Geſinnungen nicht; denn als der päbſtliche Legat Rudolph von Lavantin, bey der Zuſammenkunft in Breslau (14) die Abgeordneten beider Fürſtenthümer erſt gar nicht vorlaßen wollte, dann grimmig anſchnarchte und grobe Ketzer ſchalt; gab einer davon, Nahmens Rochlitz, rund zur Antwort: „Wir ſind nie Willens geweſen, dem Pabſt „Gehorſam zu leiſten.“

Man kan ſich einbilden, daß dieſes offenherzige Geſtändnis Sr. Eminenz höchlich mißfiel und der Pabſt deßwegen unſre Bürger aus der Liſte ſeiner ge-

(13) Zwey Briefe des Königs, datirt Jauer den 21. und 24. Sept. 1459 beſtätigen, daß er perſöhnlich hier geweſen. S. Thebeſius Kp. 59. S. 338. 339.

(14) den 6. Dezemb. 1467.

gehorſamen Kinder ausſtrich. Indeßen machte bey ſolcher Anhänglichkeit izt Luthers Stimme deſto tiefern Eindruck. Unter dem Adel zeigte ſich der Ritter Georg von Zedlitz (15) auf Neukirch im Hirſchbergiſchen Kreiſe beſonders willfährig und thätig.

Ohnerachtet der Klagen, welche die ſtriegauiſchen Nonnen, die Neukirch als Kirchlehn beſaßen, über ſeinen Reformationseifer dem Kaiſer vortrugen, (16) ſezte er 1518 oder 19 daſelbſt einen evangeliſchen Pfarrer, Johan Hauptmann, der über 50 Jahre dieſes Amt bekleidet und nach einigen (17) ſogar der erſte lutheriſche Prediger in Schleſien geweſen ſeyn ſoll. Ich laße mich auf keinen Diſput deßwegen ein. Nach folgenden Verzeichnis der damals in unſre Fürſtenthumsſtädte berufnen evangeliſchen Kirchenlehrer, möchte kaum eine davon den Vorzug erringen.

Nikol Frobenius war um 1519 Pfarrer zu Falkenhain und vorher katholiſch.

Jakob Fürer ſtand von 1523 — 1548 dieſem Poſten in Lewenberg vor.

Ge-

(15) Er war geb. 1444 und ſtarb am 20. July 1552. Seine Gebeine ruhen zu Neukirch. S. Bunzl. Monatſchr. 1780. S. 310.

(16) Voll Verdruß nichts wider den v. Zedlitz ausgerichtet zu haben, verkauften ihm die Nonnen endlich jenes Kirchlehn. S. Bunzl. Monatſchr. 1780. S. 312. und 313.

(17) S. Henſels Geſch. des proteſt. Schleſ. S. 128. Dem Sternagel und Pachaly beiſtimmen.

Georg Langnikel aus Goldberg gebürtig, lehrte von 1524 — 1531 in gleicher Qualität zu Hirſchberg.

Jakob Süßenbach in Bunzlau, von 1524 — 1532. Sein Nachfolger M. Franz Rupert wäre beynahe Märtyrer der neuen Lehre worden. Ferdinand I. beſuchte 1538 in Begleitung des Wiener Biſchoffs Joh. Faber die Stadt. Die Katholicken überreichten ein bewegliches Schreiben voll Beſchwerden über ihre evangeliſchen Mitbürger. Allein der Monarch legte es ungeleſen bey Seite; worauf Faber gegen den Altariſten Libelt äußerte: „Wenn es „an mir gelegen wäre, ſo wollte ich den Pfarrer all„hier zu Bunzlau laßen an einen und den Kapellan „an dem andern Baum hängen." (18)

Michael Horn predigte nach Luthers Syſtem 1525 zu Friedberg am Queis.

Samuel Frenzel that ein gleiches 1526 in Jauer.

Jakob Steinbrecher in Greifenberg 1530. und

Lorenz Werner zu Schmiedeberg von 1549 bis 1606.

Wie ſehr das Laienvolk bereits für Luthers Lehren eingenommen war, bezeugt der

Auf-

(18) S. Holſteins Bunzl. Chron. Mſpt. beym Jahre 1538.

Aufruhr der Bauern zu Peterwitz

ohnweit Jauer. Naſo, (19) Müllers und andre hieſige Stadtchroniken erzählen denſelben, ohne die Veranlaßung zu erwähnen. Hier iſt ſie, aus Akten unſres Rathsarchives gezogen.

Der vorhin genannte evangeliſche Prediger Samuel Frenzel allhier, benuzte die Erlaubnis, welche ſeine Confeßion dem geiſtlichen Stande ertheilt hatte und heyrathete. Die katholiſche Parthey, von Mönchen aufgehezt, nahm dieſen Schritt für öffentliches Scandal und verklagte ihn als Schänder der Kirchenzucht beym Landshauptmann Hans von Seidliz auf Schönfeld. Man beſchied Frenzeln vor Gericht, er erſchien und verantwortete ſich ſo gründlich, daß die Richter ihn frey ſprachen. Doch die Franziſkaner goßen Oel ins Feuer, trugen durchaus auf ſeine Entſetzung an und brachen ſogar gegen den Landshauptman in Drohungen aus. Dieſer gerieth in Verlegenheit, wollte die evangeliſchen Bürger nicht kränken, aber auch den katholiſchen Theil befriedigen und verurtheilte Frenzeln zum Kerker.

Wahrſcheinlich geſchah das leztere, den Prediger Mißhandlungen zu entziehn, oder dadurch Trennung ſeiner Ehe zu bewirken. Allein dieſe Abſicht ſchlug fehl. Kaum ward der Vorgang ruchbar, ſo entſtand ein Auflauf, der dem Landshauptmann ſchier das Leben gekoſtet hätte.

Die

(19) Phoenix red, p. 134. — Lichtſterns Fürſtenkrone S. 371.

Die Gemeinde Peterwitz rottete ſich zuſammen und drang, mit Meßern bewaffnet, Dienſtags nach Jubilate (den 14. Mai) 1527 um Mitternacht in das königl. Schloß. Ihr Vorſatz gieng dahin den Ritter zu erſtechen und dan Frenzeln zu befreyn. Beynahe wäre der Anſchlag gelungen, denn nur mit Mühe entwiſchte der Landshauptmann ihrer Mordſucht. Nun began eine peinliche Unterſuchung. Vier Rädelsführer wurden ertappt, nach Schweidnitz geführt und dort enthauptet. Den übrigen diktirte die Juſtitz folgende originelle Strafe:

Sie ſollten von Peterwitz herein, bis an die Brücke kommen; hier ſich bis auf das Hemde auskleiden, den Leib mit Haarſtricken gürten, und mit weißen Stäben in Händen ſämmtlich auf bloßen Knien bis in die Burg rutſchen. Dann ſollten ſie dem Landshauptmann ihr Verbrechen bekennen und denſelben kniend mit geſenkten Häuptern um Vergebung flehn. Endlich dürfe keiner unter ihnen ſich zehn Jahre lang eines Meßers mit einer Spitze bedienen, bey hoher unausbleiblicher Ahndung.

Vorſtehendes Urtheil wurde etliche Wochen darauf wirklich vollzogen. Ich habe nicht erforſchen können, durch welches Stadtthor dieſe büßende Karavane ihren tragi = komiſchen Einzug hielt. Man vermuthet durch das Goldberger und hält drey von den daſelbſt in den Schwibbögen eingemauerten ſechs ſteinernen Kreuzen für ein Denkmal. Es iſt möglich; doch beweißt die auf dem mittelſten ausgehauene Meßerfigur — nichts, und kann eben ſo gut ein

Erin=

Erinnerungszeichen an die, ſchon oben (20) erzähl- te Mordgeſchichte vorſtellen.

Für den Prediger Frenzel brachte jener Vorfall weiter keinen Nachtheil. Er verlohr weder ſein Amt noch ſeine Frau. Die jauerſchen Annalen berichten, daß er 1529 einen Sohn, Salomon, taufen ließ, der, erwachſen, das väterliche Studium wählte.

Ich verlaße einſtweilen die Kirchengeſchichte unſrer Stadt, um Anſtalten aufzuzeichnen, die ihrer politiſchen Verfaßung nuzten, auf Perennität berechnet wurden und der Sorgfalt unſrer Vorfahren noch heute ein dankbares Andenken verſchaffen.

Warum man einſt Jauer nicht ſo anlegte, daß die Neiße ihre Ringmauern durchſchnit, und die Stadt mit Waßer verſorgte, iſt begreiflich. Dieſer Fluß, bey dürren Sommern und rauhen Wintern ein Bach, verwandelt ſich, wenn plözlich Thauwetter einfällt, der Schnee im Gebirge ſchmilzt, oder dort Wolkenbrüche niedergehn; oft binnen wenig Stunden in den reißendſten Strom, tritt aus den Ufern und richtet erheblichen Schaden an. Schilderungen davon enthalten die Annalen des 16 und 18 Jahrhunderts.

1569 wurde am 23. July die neue ſteinerne Brücke vor dem hainſchen Thore von der angeſchwollnen Neiße zertrümmert.

1574

(20) S. 1r. Thl. S. 204.

1574 führte den 28. Aug. eine ähnliche Fluth, vor demſelben Thore, das Haus des Kannengießers Lorenz Pfeiffer, weg.

1587 ruinirte der wüthende Fluß den Stadtteich, die Viehweyde und Bleiche vor dem ſtriegauiſchen Thore.

1702 ſetzte am 14. July eine große Ueberſchwemmung deßelben die ganze hainiſche Vorſtadt unter Waßer. Viele Gebäude ſtürzten zuſammen, doch fand dabey kein Menſch in den Wogen ſein Grab. Den 9. Aug. geſchah dieſes Unglück noch einmal und was vorher ſtehen blieb, gieng izt zu Grunde. Wer erinnert ſich endlich nicht, aus mündlichen Ueberlieferungen des Vaters oder Großvaters, an die ſchrekliche Waßersnoth den 17. July 1736? (21)

Dergleichen Fälle konnten nun auch in den älteſten Zeiten paßirt ſeyn. Die Erbauer nahmen darauf Rückſicht, zogen die Sicherheit ihrer Habe der Bequemlichkeit vor und ſchöpften ihren Waßerbedarf lieber aus Brunnen. Erſt gegen die Mitte des 16. Sekulums dachte der Magiſtrat auf künſtliche Wege, dieſes unentbehrliche Element hereinzuleiten.

Er verſchrieb einen im Waßerbau erfahrnen Meiſter, ließ auf Poiſchwitzer Felde Teiche graben und die alte **Waßerkunſt** errichten. Am St. Urbanstage

1538

(21) Die Waßerhöhe 1702 betrug 2 Ellen und 1736 1 1/2 Elle, wie man auf Tafeln vor dem hainſchen Thore leſen kan.

1538 ſtand ſie vollendet. Zugleich wurden am obern und niedern Ringe zwey noch vorhandne ſteinerne Hälter angelegt, welche das in Röhren zugeführte Waßer aufnehmen.(22) Die Aufſicht empfing ein vereideter Röhrenmeiſter, deßen Function (wie aus der Beſtallung des Martini 1607 angenommenen Hans Pretner erhellt,) auf nachſtehende Punkte eingeſchränkt war:

„Mit Hans Pretnern iſt ein Vertrag wegen der „Waßerkunſt und wie ſie möge bauſtändig erhalten „werden, aufgerichtet worden. Folgendergeſtalt, „daß er verſprochen, die Kunſt und das Pumpen„werk in ſeine Verwaltung zu nehmen und deßen „fleißig zu warten.“

„Was vonnöthen und am Eiſen oder Holz wan„delbar, wieder anzurichten auf ſeine Koſten, ohne „Zuthun des Raths, der blos das Holz vergütet. „Die Geſellen ſo ihm Hilfe thun, bezahlt er und legt „ſelbſt Hand ans Werk.“

„Das Geleite ſoll er ebenfalls in fleißiger Acht „halten und die Wandel bey Zeiten beßern, damit „nie Mangel an Waßer entſtehe.“

„Sind Röhren zu ſtoßen, wird der Rath die „Leute halten, doch nicht auf ſeine Koſten, er aber „ſoll dabey Handarbeit verrichten.“

„Sind

(22) Man faßte ſie 1577 mit Werkſtücken und Gittern ein.

„Sind Röhren zu bohren, wird der Rath von „der Elle bezahlen, nachdem man es dinget.

„Dafür erhält er vom Rathe wöchentlich 15 wgr. „als Sold und jährlich ein Paar Stiefeln."

Jauer am Tage Martini 1607.

Das Gebäude ſelbſt hat nun 266 Jahre der Vergänglichkeit widerſtanden und zeigt, wie dauerhaft man einſt Mauern zu verbinden wußte. Schade daß das älteſte Pumpenwerk nicht mehr vorhanden iſt! Es wurde gegen das Ende des ſiebenjährigen Krieges (23) von den hier kampirenden Rußen zerſtört und ſo der Nachwelt die Anſicht hydrauliſcher Maſchinen jener Periode entzogen, wo die Waßerbaukunſt der Deutſchen noch in der Wiege lag.

Aus der Anlage zu ſchließen, muß ehedem ein unterſchlägiges, wenigſtens ſechs Ellen hohes Rad das Getriebe der Kunſt in Bewegung geſezt haben. Izt thut's ein oberſchlägiges von drey Ellen Durchmeßer. Die Mechanick der Hauptpumpe iſt ſehr einfach und treibt das ſehr gute Quellwaßer vorgedachter Teiche, zu einer Höhe von 25 rhein. Fuß.

Freilich iſt bey ſtrenger Kälte Beheizung, ja zuweilen Menſchenhilfe nöthig, das Werk im Gange zu erhalten; demohngeachtet wird kein Sachkundiger leztern die Schuld aufbürden, wenn einmal der Waßerlauf ſtokt. Dieſe liegt an den kiefernen Röh-

C ren,

(23) 1761, den 23. Auguſt.

ren, welche der Fäulnis unterworfen ſind, auch da ſie, wegen der Entfernung — eine Viertelmeile von der Stadt — und Ungleichheit des Bodens, nicht anders als in gebrochner Richtung verſenkt werden können, ſich leicht verſtopfen. Hätte die Cämmerey Vermögen genug, ſie von Gußeiſen fertigen zu laßen, (thönerne ſind in Rückſicht der Zerbrechlichkeit nicht rathſam,) ſo dürften ſich unſre Einwohner nie über Mangel an hinlänglichen und wohlſchmeckenden Trinkwaſſer beſchweren. Ein Uebelſtand, der nicht nur viel Aufwand macht, ſondern auch einen wachſamen und expediten Röhrenmeiſter erfodert. (24)

Wir wißen aus der Geſchichte, (25) daß Bolko II. Jauer zuerſt das Marktrecht im Weichbilde verlieh und Jan von Leuchtenberg der Stadt noch einen Marktag bewilligte. — Ferdinand I. der aus bewußten Abſichten es mit ſeinen Schleſiern nicht verderben wollte, ihnen daher manche Freiheit zugeſtand, woran Staatsklugheit mehr als guter Wille Antheil nahm; ertheilte nun auch (Prag am 14. Jan. 1538) die Erlaubnis, jährlich einen allgemeinen Markt zu halten, ſezte ihn auf St. Barbara feſt und beſtimmte acht Tage dazu. (26)

So ſicher dieſes beurkundet werden kann, ſo ſchwer fällt mir die Unterſuchung: ſeit wenn die andern Jahrmärkte im März, Juny und September

(24) Der gegenwärtige, Nahmens Fiebig, bekömmt jährlich 50 Rthlr. Gehalt und muß dafür täglich in und außerhalb der Stadt die Waßerleitung viſitiren.
(25) S. 1r. Thl. S. 166. 136. 226. 253.
(26) Das Dekret S. Anhang Nr. 2.

der beſtehen? Höchſtwahrſcheinlich wurden ſie erſt im 17 oder 18 Jahrhundert eingeführt, doch iſt nirgends ſchriftliche Belehrung darüber aufzufinden.

Vielleicht brachte der achttägige Winterjahrmarkt — ein Fall, der ſich noch öfters zuträgt — nur kärglichen Gewinn. Kurze Tage, ſchlimme Witterung (27) verſcheuchten die Gaſtkrämer und Käufer. Die ſtädtiſchen Kaufleute ſpürten ehr Schaden als Nutzen und kamen endlich überein, denſelben in vier Termine zu zerfällen und auf die Quatember zu verlegen. Auch ſcheint, weil jeder heutige Jahrmarkt drey Tage dauert, der älteſte Donnerstags-Wochenmarkt eingeſtellt und aggregirt worden zu ſeyn.

Daß ſolches nicht ohne Beiſtimmung des Hofs verhandelt werden durfte, verſteht ſich. Wir vermißen aber die Akten und wo ſind ſie hingekommen? Ohne Zweifel lagen dieſelben in der königl. böhmiſchen Amtskanzley auf hieſiger Burg, woraus man 1740 die ganze Regiſtratur nach Wien transportirt, zum Theil auch vernichtet hat.

Es iſt oben angeführt worden, daß unſere Stadt bereits um das 13 Sekulum Walkmühlen beſaß; nur hat man keine Nachricht, wo ſie eigentlich geſtanden. Heinrich I. geſtattete den Bau einer Neuen (28) die auf der Burgviehweyde errichtet

(27) Gleich das andere Jahr fiel an dieſem Jahrmarkte — den 4. Dezemb. 1539 — ein ſo tiefer Schnee, daß die Bürger ſich aus den Häußern graben mußten.

(28) S. II. Thl. S. 95 und 218.

tet und zu Pfingſten 1540 vom Grunde aus wieder aufgeführt wurde. Nachdem die Rußen 1761 das Gewerke verbrannt und das Gebäude niedergerißen hatten, mußte die Tuchmacherinnung, (der ſie ihrer Urbeſtimmung gemäß zugehörte) dieſelbe auf eigne Koſten wieder herſtellen. Das Rad wird vom Waßer eines Teichs getrieben, den am 30. Dezemb. 1595 der Burgemeiſter Onophrius John anzulegen verordnete. (29)

Auch die Weißgerber haben eine Walkmühle, ohnweit des Schüßwerders, an der Neiße im Beſitz. Sie iſt vermuthlich weit ältern Urſprungs als jene und außerdem merkwürdig, daß ihrentwegen vor etlichen Jahren ein heftiger Streit entſtand. Der Beſitzer, ließ ſich nemlich beyfallen den Mehlmüllern ins Handwerk zu pfuſchen und brachte neben den Stampfen einen Schrotgang an. Natürlich wollte das Müllermittel ſolches nicht zugeben, machte die Sache bey der Behörde anhängig und der Walker verſpielte den Proceß. (30)

Unter den eben beſchriebenen Waßerbauten dürfen wir die Brücken nicht vergeßen. Außer dem Thiefel-Schloß- und Baaderſteige kann Jauer deren nur zwey aufweiſen. Die vor dem goldbergiſchen Thore, auf dem Wege nach Peterwitz, war anfangs von Holz und wurde am 24. Auguſt 1546

(29) An dem Tage, wo zu Jauer die erſte Kindermörderin enthauptet wurde.

(30) Die Gerichtskoſten, 70 Rthlr. trug der verſtorbne Hausmüller Poppe, weil der Beklagte kein Vermögen hatte, ſie zu erlegen.

1546 maſſiv erbaut. Die andre, vor dem hainiſchen Thore empfing ihr Daſeyn 1562. Sie ſtand nur bis zur Ueberſchwemmung 1569. Man fürchtete wiederholte Unfälle der Art, unterließ den Wiederaufbau und legte für Fußgänger den ſogenannten Baaderſteig, wie auch am 5. Sept. 1658 den Steig nach den Schloßvorwerk an. Fuhrleute und Reuter mußten unmittelbar die Neiße paßiren.

Als im 17. Jahrhundert die Landſtraße nach Bolkenhain gebahnt wurde, und der Fluß, ſobald er austrat, die Verrichtungen der Reiſenden hemmte, fühlte der Magiſtrat das Bedürfnis einer fahrbaren Brücke, verdung die Arbeit und am 21. July 1677 wurde der Grundſtein eingeſenkt. Indeßen verurſachte die Eilfertigkeit oder Ungeſchicklichkeit des Baumeiſters, daß den 9. Sept. a. c. — die Nacht zuvor ehe der Rath ſie übernehmen wollte — der mittelſte Bogen einſtürzte. Man ließ nun das Ganze wieder abtragen, gab demſelben ſtärkere Widerlage und Spannung und vollendete die Brücke am 19. Aug. 1678. Ohne Eisböcke trozt ſie noch heute der Macht des tobenden Gewäßers und trägt auf ihrem Geländer die Statue des Schutzpatrons aller Brücken — St. Johannes von Nepomuck.

Die Abgaben, welche Schleſien vor Böhmens Lehnsherrſchaft ſeinen Herzögen entrichten mußte, waren ungleich und ſtanden mit dem Charakter und Lebensart dieſer Herrn im Verhältnis. Je nachdem einer derſelben als guter Wirth oder Verſchwender handelte, floß auch mehr oder weniger Eigenthum

des Unterthans in ſeinen Schatz. Izt verfuhr man anders. Beyſteuern, welche vormals halb freiwillig eingiengen, wurden erpreßt.

Wir kennen die Bewegungsgründe womit Ferdinand I. ſeinen Erbländern Geld zu entlocken wußte. Dieſes aufzubringen ſchäzten Landſaßen und Städter ſich ſelbſt nach ihren Einkommen und Grundſtücken. Darnach wurden die höheres Ort eingefoderten Summen repartirt und entſtand 1555 das erſte Steuerkataſter, welches über 200 Jahre zur Norm diente auch mitunter bittere Klagen über ungleiche Taxe erzeugte.

Man hatte bey der Schatzung bald aus Eitelkeit, bald aus Uebereilung gefehlt und empfand erſt, da der Steuerfuß unabänderlich regulirt war, die Folgen. Nebenbey wurden unter der Benennung Scheffelgeld, Biergeld und dergleichen, noch verſchiedne Auflagen erhoben. Das Biergeld began in Jauer am St. Stephanstage 1546 und das Jahr vorher (den 12. Febr. 1545) waren deßwegen zum erſtenmale die Meilen vermeßen worden.

Ferdinand I. hatte Schleſien bisher mehr bittend als befehlend zu Kriegsſteuern vermocht. Izt rief ihn ſein Bruder Karl V. (der nichts geringeres vorhatte, als die politiſche Freiheit des Deutſchen Reichs umzuſtoßen) zu Hilfe. Der König kam 1546 nach Breslau; (31) ſeine Räthe betrugen ſich ge-

gen

(31) Er wurde von ſeiner Gemahlin und dem Prinzen Maximilian begleitet. Welche beſuchten den 23. Febr. 1546. Jauer. Die Königin bewohnte eine Woche das Schloß und der Prinz eben ſo lange das Rathhaus.

gen unſere Stände äußerſt hochmütig und gaben nicht undeutlich zu verſtehn, daß ſie Schleſien als böhmiſche Provinz betrachteten. Mit der Dreuſtigkeit eines Deſpoten verlangte **Ferdinand I.** Truppen und Geld. Zum Schein machten die Stände zwar Anſtalt beides zu liefern, aber ſo ſaumſeelig, ſo gemächlich, daß der entrüſtete Regent ſie 1549 durch beträchtliche Geldbußen züchtigte, welches ihm mehr als die vorhin begehrten Subſidien eintrug.

Pachaly meldet: „Breslau mußte 80000 Rtl. „erlegen und das Biergeld auf immer bewilligen. „**Schweidnitz** und **Jauer** 54000 Rtlr. **Neu**„**mark** und **Namslau** jede 1000 Rtlr. geben; „vielleicht wurden noch mehrere Städte geſchätzt." (32)

Ich freue mich dieſe Nachricht aus unſere Rathsarchive berichtigen zu können. Es iſt wahr, die Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer zahlten dem Monarchen nicht mehr als 54000 Rtlr. allein die Herrn Canzler, Vicecanzler und Regiſtrator, nach Stand und Würden, liquidirten pro studio et labore ebenfalls ein nahmhaftes Sümmchen. Man leſe:

„Der römiſch Königl. Maj. 54000 Rtlr.
„Dem Herrn böhmiſchen Hofkanzler: 2000 hungar. Flor.
„Dem Herrn **Ziabk**, Vicecanzler: 500 Rtlr.

„Dem

(32) Samlung ꝛc. II. Thl. S. 261.

„Dem Herrn Georg von Luxone, Vicecanzler: 1000 Rtlr. (33)

„Dem Herrn Chrysogen Dietzen, Registrator: 300 hungar. Flor.

Summa 58950 Rtlr. (34)

Die Ausgleichung jenes Sündengeldes geſchah folgendermaßen:

Schweidnitz	giebt:	—	21000 Rtlr.
Striegau	—	—	5300 ‹
Reichenbach	—	—	3150 ‹
Bolkenhain	—	—	550 ‹
Jauer	—	—	5000 ‹
Lemberg	—	—	13500 ‹
Bunzlau	—	—	6350 ‹
Hirſchberg	—	—	3000 ‹
Schönau	—	—	900 ‹
Lähn	—	—	200 ‹

Summa: 58950 Rtlr.

So unbillig dergleichen Foderungen waren, ſo ſehr ſie die Herzen der Schleſier erbittern, ihre Liebe ge-

(33) Er war ein Edelmann, alſo ſeine Bemühung und Nahmensunterſchrift 500 Rtlr. theurer!

(34) Dieſer Sportelzuſatz der böhmiſchen Beamten — 4950 Rtlr. — rechtfertigt eine Volksſage jener Zeit: daß Landesabgaben, welche man auf Wagen über die ſchleſ. Grenze transportirte, ehe ſie Wien erreichten, auf den Schultern in die Kaiſerſtadt getragen werden konnten.

gegen Ferdinand I. erkälten mußten; ſo wichtig ſind ſie dem Statiſtiker. Partikularſchatzungen, welche man damals unternahm, geben über den Werth der Häußer, Aecker, Gärten, Kram und Handwerksgerechtigkeiten, deutliche Auskuft. Laut eines am 23. Juny 1556 über hieſige Stadt aufgenommenen Protokolls, taxirten die königl. Commißaren:

ein Haus am Ringe: 80 — 250 Rtlr.
ein Haus auf den Haupt und Nebengaßen: 40 — 150 Rtlr.
ein Hinterhaus: 5 — 10 Rtlr.
ein vorſtädtiſches Haus: 5 — 40 Rtlr.
einen großen Garten: 10 — 50 Rtlr.
ein Hausgärtchen: 5 — 10 Rtlr.
eine Ruthe Acker: 25 — 30 Rtlr.
ein Teichſtück: 10 — 15 Rtlr. (35.)
einen Kuchentiſch: 100 Rtlr.
eine Brodbank: 10 Rtlr.
eine Fleiſchbank: 12 Rtlr.
eine Schuhbank: 10 Rtlr.
einen Reichkram: 40 60. auch 100 Rtlr.
eine Häringsbude: 20 Rtlr.
eine Höckergerechtigkeit: 20 — 30 Rtlr.
Das Gewerke der Taglöhner, Botenläufer, Spinner und Hausleute überhaupt: 500 Rtlr.
ein Vorwerk in Semmelwitz: 6 — 800 Rt.

Dieſes nach der Eingabe jedes Individuums calculirt, betrug für Stadt und Vorſtädte, Semmelwitz

(35) Die Fleiſcherzunft gab den Werth ihrer Teichſtücke 100 Rtlr. an.

witz eingeſchloßen: 50057 Rtlr. 19 wgr. 3 1/2 pf. Hierzu die Schatzung der poiſchwitzer Bauerſchaft: 2800 Rtlr. — 52857 Rtlr. 19 wgr. 3 1/2 pf. (36)

Von dem jauerſchen Polizeywesen ſind im erſten Theile nur Skizzen vorgekommen. Die Geſchichte nennt Bolko I. als Urheber und vermuthlich beruhten die älteſten Einrichtungen blos auf mündlichen Befehlen, welche der Rath durch den Büttel öffentlich ausſchreien ließ. Mit der innern Verſchönerung der Stadt, und wachſender Betriebſamkeit ihrer Bewohner, entſtanden auch häufigere Unordnungen, denen nur gerichtliche Polizeygeſetze vorbeugen konnten. Ich werde hier die wichtigſten mittheilen. Sie fallen unter Ferdinands I. Regierung.

1543 den 19. Febr. ließ der Magiſtrat über jedem Stadtthore eine feuerſichere Stube und Kammer anlegen und beſtellte einen Mann, der des Nachts nicht allein darinne wachen, ſondern auch für ein beliebiges Trankgeld jeden Bürger oder Fremden aus und einlaßen mußte. Zugleich wurden neue Thorflügel, auch die ſogenannten äußern Schoßgatter eingehängt. Sieben Jahre ſpäter, (den 21. März 1550) beſtimmte man erſt ein fixes Thorſchließerlohn, gab dem Sperrwächter jährlich 1 Rtlr. und erlaubte ihm das Trankgeld unter der Bedingung,

(36) Würde jemand dafür heut zu Tage wohl Jauer ſamt den Funfzighuben, Semmelwitz und Poiſchwitz kaufen können? Wie ändern ſich die Zeiten!!

gung, daß er ſolches mit dem Zirkelmeiſter (Viertelmeiſter) theilen, auch wie jeder andre die bürgerlichen Abgaben erlegen ſollte.

Ferner wurde am Georgentage 1543 in öffentlicher Rathsſitzung beſchloßen, wenn ein Mitbürger in der Stadt ſein eigenthümliches Haus beſäße, er keine Wohnung auf dem Lande miethen dürfe, bey Verluſt des Bürgerrechts.

Noch kam an demſelben Tage die Regulirung der Stadtnachtwache in Vortrag und beſchäftigte den Magiſtrat beynahe ein halbes Jahr. Erſt den 2. Nov. (1543) wurden Georg Zimpel und Nikol Stahl als Nachtwächter vocirt, den Viertelmeiſtern zur Aufſicht untergeben und ihnen folgende Geſetze vorgeſchrieben:

„Der Viertelmeiſter ſoll ſtets ſamt den Wächtern „Uhr 24 (welſchen Zeigers) ſich vor dem Weinkeller einfinden.“

„Die Wächter ſollen im Sommer Uhr 4, im „Winter hingegen Uhr 3 (welſchen Zeigers) anheben mit lauter Stimme die Stunden auszurufen. „Dabey ihren Dienſt munter verrichten, aufſchauen, „daß es aller Orten richtig und gewahrſam zugehe, „beſonders aber den Leuten Verwahrung des Lichtes „und Feuers anempfehlen.“

„Kein Geſchrey, Geſang, noch andrer nächtlicher „Unfug ſoll geſtattet ſeyn.“

„Wenn

„Wenn fremde oder ſonſt verdächtige Menſchen „bey Nacht auf dem Ringe, oder in den Gaßen her„umſchleichen und nicht Beſcheid davon geben wollen, „oder können, ſollen ſie dieſelben bis am Morgen bey „ſich halten und dem Burgemeiſter überantworten.“

„Sie ſelbſt ſollen ſich beſcheiden und nüchtern auf„führen, und im Trunke nicht übernehmen. Wer „von ihnen trunken oder ſchlafend angetroffen wird, „ſoll in das Gefängnis geſetzt und um ein, Wochen„lohn beſtraft werden.“

„Nicht ehr als am Morgen, wenn die Thore ge„öffnet werden, nemlich im Sommer Uhr 10, und „im Winter Uhr 11 ſollen ſie ihren Poſten verlaßen.“

„Wer von beiden die Stunde auszurufen ver„gißt, muß ein Nachtlohn entbehren.“

„Endlich ſollen ſie — der Viertelmeiſter ausge„nommen, — alle Quartale um Verlängerung ihres „Dienſtes geziemend bitten.“

Uebrigens war der Gehalt dieſer Männer ſehr mäßig. Von Oſtern bis Michaelis 10 Heller für eine Nacht, und von Michaelis bis Oſtern 14 Heller.

Weil die Stadt damals noch keine Beſatzung hatte, ſtellte der Magiſtrat am 5. Okt. a. c. zum erſtenmale zwey beſondre Mauerwächter aus; wie man aber dort eine Runde machen konnte, erklärt die Beſchaffenheit und Bauart unſrer Ringmauer.

1554

1554 Sonnabends nach Corporis Christi, wurden Alexander Koch und Simon Menzel als erſte Thürmer angenommen und ihnen dabey das Amt des heutigen Kunſtpfeiffers übertragen. Sie waren aber, wie das Stadtbuch ſagt, ungeſchlachte Kerle, ſo daß ſie der Rath abſetzte und

1556 den 21. März ihren Poſten Adam Sommern aus Görliz einräumte. Dieſer erhielt folgende Beſtallung:

„Der Thürmer und Hausmann, ſoll bey Tage „und Nacht die Wache auf dem Rathsthurme treu „und fleißig abwarten und nach jedem Seigerſchlage „blaſen."

„Geſchieht es, daß er mit Wißen und Gunſt des „Burgemeiſters in oder außerhalb der Stadt jemand „auf Hochzeiten dienet, ſoll er die Aufſicht einem „wackern Manne unterdeßen anvertrauen."

„Im Sommer muß er mit Tages Anbruch und „im Winter vor Tage, deßgleichen zu Mittage und „Abends vom Thurme Hoferecht machen, (37) „kan auch dieſes für Geld in den Gaſthäußern und „Herbergen thun."

„Wenn fremde Leute und Ritter einziehn, ſoll „er dieſelben vom Thurme herab mit der Trompete „begrüßen und anmelden."

„Ohne

(37) d. h. Choräle, oder ſonſt muſikaliſche Stücke blaſen, wie in Breslau und andern Städten noch geſchieht.

„Ohne Erlaubnis des Magiſtrats ſoll er kein „Feuer auf den Thurm tragen und die Schließ- und „Bierglocke zu feſtgeſezter Stunde läuten.“

„Bey Hochzeit, und andern Muſiken ſoll er die „Leute nicht übertheuern, ſich nicht beſaufen, auch „ſonſt den Gäſten nicht läſtig fallen.“

„Dafür wird ihm der Rath außer freier Woh„nung, wöchentlich 18 wgr. jährlich 4 Scheffel Korn, „2 Metzen Salz, 2 Fuder Holz, und ein Feierkleid „reichen, auch auswärtigen Spielleuten das Gewer„be in der Stadt und auf dem Lande unterſagen.“

Dieſem Contrakt wurden am 13. Febr. 1559 nachſtehende Artikel beygefügt:

„Da der Bürgergemeinde an der Nachtwache am „meiſten gelegen, ſoll der Thürmer alle halbe Stun„den ſich auf einem Pfeifchen hören laßen.“

„Geht in Stadt oder Vorſtadt Feuer auf, und „er erblickt die Lohe, muß er ſtraks die Glocken ſchla„gen, blaſen und ſchreien.“

„Mit dem Seiger darf weder er, noch ſein Ge„ſinde etwas zu ſchaffen haben, bey nahmhafter Ahn„dung.“

„Den Thurm ſoll er rein halten, keine Tauben „hegen, auch von oben herab nichts gießen oder „werfen.“

„Sein

„Sein Lohn von jeder Hochzeit ſoll ſeyn 12 wgr. „und ſind es arme Leute, 8 wgr.

„Vom Hochzeitmahle iſt ihm nicht erlaubt, Spei„ſe oder Trank heim zu tragen.“

„Den züchtigen Jungfern darf er Abends kein „Geleite mit Keßelpauken, Pfeifen, oder Saiten„ſpiel nach Hauße geben; auch iſt ihm verboten nach „Läutung der Schließglocke in der Stadt Abendmu„ſik zu bringen, es geſchähe denn mit Vergünſtigung „des Rathes, fremden Gäſten zu Ehren.“

Das Klagelied, welches unſre Bürgerſchaft über Waßermangel noch zuweilen anſtimmt, iſt ſehr alt. Schon zwölf Jahre nach Erbauung der Kunſt ſah ſich der Magiſtrat in die Nothwendigkeit verſezt, am Matheustage 1550 bey Gefängnisſtrafe öffentlich ausrufen zu laßen, daß wenn Röhren wandelbar würden, und das Waßer nicht laufen könnte, keine Magd aus den Hältern, ſondern aus den Brunnen ſchöpfen ſolle, damit es in Feuersgefahr nicht an Löſchungsmitteln gebräche.

Nach Inhalt der ſchwarzen Wachstafeln im Rathsarchive, war hier bereits im 14 Jahrhundert das Amt des Untervoigts (ehrbaren Dieners) eingeführt. Ein Verzeichniß der damit verbundnen Geſchäfte, beſagt die Inſtruktion des am 17. Aug. 1556 hierzu vereideten Barthel Feige aus Lewenberg:

„Der

„Der ehrbare Rath hat den ehrſamen Barthel „Feige zu einem Untervoigt angenommen, daß er „der Stadt=Gerichte, wie einem Untervoigt zuſteht „und bisher im Brauch geweſen, verſorgen und treu„lich verweſen ſoll. Deßgleichen an der Stadt noth„wendigen Bauten, bey der Ziegelſcheune und aller „andern Stadtarbeit, die Arbeiter beſtelle und auch „daß ſie fleißig ſeyn treulich zuſchaue. Dasjenige, „ſo ihm auf dem Rathhauße zu verwahren unterge„ben und vertrauet, aufheben und der Stadt zu „Rathe halte. Das Rathhaus mit auf und zuſchlie„ßen zu gewöhnlicher Zeit, das Heizen der Rathſtube „und Thürſtehen ſoll er auch verſorgen und all das„jenige ausrichten, was zuvor und bisher einem Un„tervoigte bey dieſer Stadt zu verwalten zugeſtanden „hat. Vom Salzmeßen alleine will ihn der ehrbare „Rath befreien. Aber doch, wenn er am Markta„ge Zeit und Weile hat, ſoll er auch bey dem Salze „ſeyn und fleißig Acht geben helfen. Dagegen hat „ihm der ehrbare Rath an Beſoldung ausgeſetzt: „funfzehn Mark zu 32 wgr. gerechnet und den Wie„ſengarten bey der ſteinernen Brücke ſoll er auch ge„nießen. Vom Salz, ohngeachtet er es nicht meſ„ſen darf, ſoll ihm der Genuß des vorigen Voigts „werden. Dem Salzmeßer wird der Rath lohnen. „Sonſt ſoll er die Akzidenzen von den Gerichten ha„ben, wie vormals. Weil ihm auch freie Wohnung „zugeſtanden und die beym Kirchhofe ihm zu geringe „geweſen, darf er ſich eine bequemere einmiethen „und das Miethgeld der am Kirchhofe zu Hilfe neh„men. Iſt ihm aber der Dienſt ungelegen, muß

„er

„er dem ehrbaren Rathe ein Vierteljahr vorher auf„kündigen. Act. ut supra, Mondtags nach aſſum„tionis Mariæ M — LVI.“

Um die Stadt vor Feuersbrünſten ſicher zu ſtellen, auch ihre innere Schönheit und Reinlichkeit zu befördern, erließ der Magiſtrat nach und nach verſchiedene Beſchlüße, die, weil ſie Grundlage einiger heutigen Statuten ſind, allerdings Erwähnung verdienen. So wurde anbefohlen. (38)

„Jeder Hausvater ſoll Feuer und Licht in Obacht „nehmen, ſeinen Kindern, Geſinde und Gäſten nicht „unbedingt trauen, ſondern bey Tage und Nacht „ſelbſt aufſchauen, Unglück zu verhüten.“

„Bey den Malzhäußern ſoll während dem Dör„ren immer jemand anweſend ſeyn, und das Waſſer „nie mangeln; im Gegenfall zahlt der Meiſter 1 Vier„dung und der Knecht 6 wgr. Strafe.“

„Wer von den Bürgern in ſeiner Wohnung ein „Feuer, ehe es beläutet wird anzeigt, daß man es „löſchen kann, ſoll nicht beſtraft werden, gewahren „es aber andre, ſoll derſelbe ohne Ausrede 10 Mark „Buße erlegen.“

„Alle ſchadhafte Häußer in der Stadt und Vor„ſtadt ſollen von den Beſitzern bauſtändig erhalten „werden.

D „Un=

(38) 1549. den 8. Febr. durch den Burgemeiſter Bonaventura Lauterbach.

„Unbequeme Abzuchten und Privete ſollen abge„ſchaft werden."

„Kein Bürger am Ringe, oder in den Gaſſen, „ſoll vor ſeiner Wohnung Miſt, oder Unrath über „den Sonntag liegen laßen; keiner Aſche oder Ge„mille in das Gerinne ſchütten, keiner ſtinkende Flü„ßigkeiten von Menſchen und Vieh vor Läutung der „Bierglocke ausgießen."

„In den Gaßen oder Lauben darf niemand Brenn„holz aufſchichten, auch ſollen die Böttner, Tiſchler, „Wagner oder Schmiede ihre Behauſung entweder an „den Thoren, oder vor der Stadt nehmen."

„Wer ein Eckhaus mit Ziegeln bedachet, wird „vom Rathe 10000 Ziegeln zu Hilfe erhalten."

„Weder Kühe, noch ander Vieh darf bey 1 Schok „in den Stadtgraben zur Weyde getrieben werden. „Dagegen ſoll den Funfzighübnern nicht geſtattet ſeyn, „ihr Vieh auf der Stadtviehweyde zu hüten, ſon„dern nur auf ihren Aeckern und Wieſen." (39)

„Jeder Böttnermeiſter, der das Handwerk treibt, „ſoll in Feuersnoth bey harter Strafe, vor 6 wgr. „Gefäße zum Röhrkaſten ſchaffen, welches ihm nach„her vom Rathhauße bezahlt werden wird." (40)

„So-

(39) 1549. Mondtags nach Trinitatis verordnet.
(40) 1551. vom Burgemeiſter Georg Rudolph anbefohlen.

„Sobald ein Feuer in der Stadt, oder Vorſtadt
„aufgeht, (41) es ſey bey Tage oder bey Nacht,
„ſollen die Stadtdiener und Wächter ſolches ſchleu-
„nigſt dem Burgemeiſter, den Rathsherrn, wie auch
„den zwölf verordneten Viertelsmeiſtern und Aelte-
„ſten anzeigen, ſie wecken, ankleiden helfen und ih-
„rer Befehle harren.“

„Ohne Erlaubnis des Raths darf man Nachts
„die Thore nicht öffnen, und iſt es Tag, müßen die
„Hüter den Schlag nicht verlaßen und beobachten
„wer aus und eingehen will.“

„Die Stadtdiener ſollen ſich allemal nach Aus-
„richtung eines Befehls wieder zum Burgemeiſter
„aufs Rathhaus verfügen und was ihnen hier ferner
„aufgegeben wird, treu und pünktlich befolgen.“

„Die Stadt Marſchäller ſollen in ſolcher Noth
„jederzeit das Geſchirr zu den Sturmfäßern parat
„halten, eilends den Schleifen vorſpannen und Waſ-
„ſer herbey führen ſo lange es Noth thut. Ein glei-
„ches iſt auch der Stadtmühlführer mit den Mehl-
„pferden zu thun verpflichtet.“

 „Wel-

(41) Dieſer und 20 folgende Artikel enthalten bie erſte Feuerordnung hieſiger Stadt. Sie wurde Mittewochen nach St. Eliſabet 1555 vom Magiſtrat unter dem Burgemeiſter Melchior John, dem Erbvogt Kaſpar Rönbaum, dem Salzherrn, Kaſpar Knauer, dem Bauherrn Criſpin Ritter und dem Mühlherrn Georg Auſchner entworfen und galt, einige Aenderungen ausgenommen, bis 1765, wo unter dem Burgemeiſter Otto, eine neue, den Zeitbedürfnißen angemeßenere gefertigt und am 29. July im Druck publicirt worden iſt. Wer ſie beſizt kann mit der alten Vergleiche anſtellen.

„Welcher Fuhrmann das erſte Faß voll Waſſer „zum Feuer bringt, erhält dafür vom Rathe 12 wgr. „Der andre 8 wgr. der dritte 6 wgr. der vierte 4 „wgr. und der fünfte 2 wgr.“

„Wer den erſten Zuber voll Waſſer in der Hand „herzuſchlept, ſoll gleichfalls zur Belohnung haben „4 wgr. der andre 3 wgr. der dritte 2 wgr. der „vierte 1 wgr.“

„Außerdem ſollen alle Bürger und Einwohner, „Männer und Weiber mit Waſſergefäßen, Waldäx- „ten, Leitern und Feuerhaken erſcheinen, fleißig hel- „fen und die Befehle des Raths, der Viertelmeiſter „und Aelteſten gehorſam vollbringen.“

„Ohne ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit ſoll „man kein Haus aufdecken, abreißen oder abbre- „chen.“

„Die Wegmeiſter und Kellerſchenken ſollen die „ledernen Eimer znm Röhrkaſten tragen und die Bütt- „ner ebendahin jeder eine Anzahl Gefäße bringen.“

„Die Bornherrn oder Wirthe, die in ihren Häu- „ßern Brunnen beſitzen, ſollen dahin zwey Perſonen „ſchicken, die daſelbſt bleiben, bis die Glut gelöſcht „iſt.“

„Mangelt Gefäße, das Waſſer zu faßen, ſoll „man mit Miſt, oder Erde die Gerinne verdämmen „und das Waſſer auf der Gaße fortleiten.“

„Die

„Die Helfer in den Brau und Malzhäußern, in-„gleichen die Weiber und Jungfern, welche Bier „ums Lohn vertragen, müßen ſich ebenfalls dabey „einſtellen und ſchöpfen.“

„Maurer, Zimmerleute, Brauer, Bierſchröter, „Taglöhner und Hausleute in und vor der Stadt, „dürfen nicht verabſäumen mit Werkzeug zu Hilfe zu „eilen; eben ſo die Handwerksgeſellen, welche der „Rath dafür mit einer Verehrung bedenken wird.“

„Wenn der Mond nicht ſcheint, ſoll jeder Wirth „eine Leuchte aushängen, oder, beſonders unter den „Lauben, vor ſeine Thüre ſtellen.“

„Müßige faule Leute und Gaffer, die ſich beym „Feuer unthätig finden, oder des Stehlens befleißi-„gen, werden ihre Strafe gewärtigen.“

„Aus den drey Vierteln, wo das Feuer nicht „allzunahe, oder zu fürchten, ſoll zum wenigſtens „ein Menſch zum löſchen kommen.“

„Jeder Bürger ſoll einen ledernen Eimer in ſein „Haus kaufen und der Rath wird das Verzeichnis „davon aufnehmen. Auch ſoll jeder mit Leitern und „Haken wohl gerüſtet ſeyn.“

„Um aber Feuersnoth zu verhüten, wird den „Viertelsmeiſtern und Aelteſten auferlegt, alle Quar-„tale die Häußer zu beſichtigen und wo ſie was ge-„fährliches finden, dem Rathe ſofort anzuzeigen.“

„Ferner ſollen ſie die Brunnen viſitiren, ob Ei„mer und Schwengel im guten Stande ſind, auch „zuſehn, ob die Hauswirthe bey linder Witterung, „ein Schrotfaß voll Waßer vor ihren Thüren ſtehen „haben.“

„Ferner zu wehren ſuchen, daß kein Wirth, Heu, „Stroh, oder dergleichen Feuerfangende Materie in „ſeinem Hauße aufbewahre; zugleich auch den Gaſt„gebern und ſolchen die Vieh halten, anſagen, nicht „mit Licht in die Ställe oder Futterkammern zu gehn, „bey ernſter Strafe.“

„Endlich wollen auch die Rathsherrn auf Mit„tel denken und trachten, wie die Lauben gar abge„ſchaft und eingebaut werden können, indem um ih„rer wegen ſchon viele Städte im Feuer nicht zu ret„ten geweſen.“

1558, Dienſttags nach Michael, gab der Burgemeiſter Kaſpar Rönbaum die Verordnung:

„Wer ſich hinführo auf dem Stadtkirchhofe be„graben läßt, muß der Kirche 1 Schok dafür zahlen; „wer aber in die Grüfte der Kirche ſelbſt beygeſetzt „ſeyn will, erlegt 5 Mark.“

Den Bäckern wurde befohlen:

„Daß ſie ihre Säue nicht auf den Gaßen herum„laufen laßen, ſondern dieſelben bald vor die Stadt „treiben ſollten, den Stank zu fernen.“

Bey Polizeyſtatuten, welche die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Sittlichkeit der Bürger beabzwekten, diente der Landfriede, den Ferdinand I. 1528 aufrichtete, zum Schema. Sie reflektiren ſämtlich die rohe Lebensart unſrer Vorfahren, deren Friedfertigkeit und moraliſch gutes Betragen nicht vom innern Gefühl des ſchönen und anſtändigen abhieng, ſondern durch Schärfe der Geſetze in den Schranken der Ehrbarkeit erhalten werden mußte. Ich werde einige davon ausheben:

„Väter und Mütter ſollen ihre Kinder in Reli„gion und Gottesfurcht unterweiſen laßen und ſie „frühzeitig zum Gehorſam gegen die Obrigkeit gewöh„nen.“

„Kein Hausvater darf ſich als Müßiggänger oder „Trunkenbold betreten laßen, keiner fluchen und „ſchwören, keiner Läſterungen gegen Gott und ſein „heil. Wort ausſtoßen, keiner ein Lügner und Ver„läumder des Nächſten ſeyn bey 1 Vierdung oder „zwey Nächte Stockarreſt.“

„Wofern ein Handwerksmeiſter oder Geſell nach „der Bierglocke im Wirthshauße ſitzen bleibt, oder „der Wirth nach dieſer Zeit noch auswärts Bier ver„kauft, ſollen beyde Wirth und Gäſte zwey Nächte „ins Gefängnis wandern.“

„Alles Geſchrey, Rumor, ſäuiſche Lieder auf „freier Gaße, ingleichen wenn jemand Nachts, mit „Wagen, Bänken, Klötzern oder Thüren die Wege

„ver=

„verramte, die Sturmfäſſer umſchmiß u. d. m. ſoll „mit Gefängniß abgebüßt werden.“

„Borgen und Anſchreiben in den Gaſtherbergen, „wie auch übermäßiges Zutrinken und ſchweiniſche „Völlerey wird ernſtlich verboten.“

„Verderbliche Geldſpiele ſind durchaus unter„ſagt.“ (42)

„Dienſtboten ſollen ihre Zeit halten, bey Verluſt „des Lohns und Meidung der Stadt, wo nicht recht„liche Urſache dazu vorhanden.“ (43)

„Jede Hochzeit ſoll nur einen Tag dauern, nur „drey Tiſche mit einheimiſchen Gäſten beſezt, nicht „mehr als 50 Schüßeln aufgetragen, blos 12 Jung„geſellen und eben ſo viele Jungfrauen dazu geladen, „nur drey Spielleute beim Tanze aufwarten und die„ſer am andern Tage weder auf dem Rathsſaale, „noch in Bürgerſtuben geduldet werden bey 10 Mark „Strafe.“

„Da wir (heißt es in einem Magiſtratsdekret „vom 20. Januar 1559) nicht allein benachrichti„get worden ſind, auch zum Theil perſönlich mit an„geſehn haben, wie große Unzucht und Muthwille „von Alt und Jung, wider unſer Verbot, mit ver„drehen, ſchwenken, aufdecken und entblößen der

„Frau=

(42) Nach den 21 § des Laudfriedens, der auch das Kegelſpiel und die Dorfkirmißen unterſagte.

(43) Nach den 16 § d. L. wer herrenloſes Geſinde aufnahm, nur eine Nacht, verfiel in 10 Mark.

„Frauen und Jungfern im Tanze ſich ereignet, auch „wie ſich das Dienſtvolk und andre Leute, (44) ſo „zu hochzeitlichen Freuden nicht berufen, unhöflich „zudrängt und rechtliche Gäſte im Vergnügen ſtöret, „oder ſchimpflich und ſpöttiſch behandelt; — gebie„ten wir hiermit allen ohne Ausnahme, dieſes un„züchtige, unhöfliche und ungeſchlachte Betragen in „Zukunft abzuſtellen, bey Strafe eines halben Tha„lers, oder zwey Tage und Nächte Gefängnis. Die„jenigen aber, ſo zur Hochzeit nicht geladen und mit „ein und vorlaufen im Tanze Unordnung verurſachen, „dadurch ehrliche Gäſte zu irren, ſollen durch den „verordneten Plazknecht (Brautdiener) erſt freund„lich zur Ruhe verwieſen werden und wo ſie nicht ab„laßen, gebührende Geld oder Gefängnisſtrafe lei„den." (45)

„Raufereien und Mordthaten vorzubeugen, ſoll „kein Reiſender dem es nicht ſein Gewerb benöthi„get, eine Büchſe oder Schießprügel führen." (46)

„Landknechte, Umläufer und Bettler ſoll nie„mand behauſen, noch dulten, ſondern wegſchaffen „bey des Rathes Ahndung." (47)

Oefteres baden hatte ſich als Ueberbleibſel der Slavenſitten unter den Schleſiern erhalten. Jede Stadt beſaß eigenthümliche Badſtuben, wo ihre Be-

(44) Unter dieſen drängten ſich auch junge Edelleute ein und betrugen ſich ſo unedel, daß ſolches auf den Fürſtentagen zur Sprache kam.

(45) Dieſes Geſetz mußte wiederholt gegeben werden.

(46) Nach den 17 § des Landfriedens.

(47) Donnerstags nach Gallus 1560.

Bewohner beiderley Geſchlechts dieſes Bedürfniß befriedigen konnten. Der Urſprung der jauerſchen iſt uns bekannt; (48) ein beſondrer Umſtand erregte 1543 ihrentwegen die Aufmerkſamkeit des Magiſtrats.

Die damalige Badersfrau war, laut den Worten der Urkunde, ein krankes gebrechliches Mensch und von den böſen F — ſen verderbt worden, pflegte indeßen immer zuerſt auf den Bänken ſitzend zu baden. Darüber liefen Beſchwerden ein. Man befürchtete Anſteckung und weil überdieß der Bader die Bürger übertheuerte; ſo unterſagte der Rath, Mittewochen nach Trinitatis, der Baderin das zuerſt baden, drohte ihrem Manne mit der Dienſtentlaßung und verfaßte nachſtehendes Reglement:

„Weil der Bader wegen Holztheurung das Bad „nach den alten Preiſe nicht mehr beſtellen kann, deſ„ſelben zu entbehren, aber nicht räthlich iſt, muß je„der Wirth demſelben wenigſtens 4 Heller, ein Hand„werksgeſell und Lehrknecht 2 Heller, eine Frau 3 „Heller, eine Magd 2 Heller und ein Kind 1 Heller „zahlen. Dagegen wird dem Bader auferlegt, daß „er die Stube rein und ſauber hält und für gute „Bedienung ſteht. Da auch Rathmänner, nebſt „Frauen und Töchtern ſich des Bads bedienen, darf „er keine ſchäbigten und krätzigen Perſonen zugleich „einlaßen. Und weil ſchon geklagt worden, daß den „Leuten ihre Kleider aus der Hüteſtube abhanden ge„kom=

(48) 1r. Thl. S. 107.

„kommen, ſoll er, damit es künftig unterbleibt, auf
„ſeine Geſinde ein wachſames Auge richten.“ (49)

Allen Familien, welche Privatbadeſtuben beſaßen wurde Freitags nach Lätare 1551 angeſagt, keine Wanne mehr auf die Söller zu ſetzen, dan auch im Sommer nicht nach Uhr 18 und im Winter nach Uhr 20 (des welſchen Zeigers) zu baden, bey Straſe eines Schocks dem Uebertreter und eines halben Schocks dem, der es ſieht und verheelt.

Endlich gereichten noch die Polizeyverordnungen in Rückſicht der Bäcker, Fleiſcher, Höcker und Viktualienmäkler zur ehrenvollen Vorſorge für die ärmere Bürgerklaße.

Eine große Theurung, welche die naße Witterung 1551 hervorbrachte, (50) bewog den Rath allen benachbarten Landleuten zu erlauben, daß ſie jeden Donnerstag Roggenbrod auf dem Markte feil halten konnten. Als ſich aber das Bäckermittel dawider ſezte, wurde zwar Mondtags nach Mariä Himmelfahrt 1552 dieſer freie Brodmarkt wieder aufgehoben, dagegen den Bäckern vorgeſchrieben:

„Das ganze Jahr durch, eine Hälfte Mittewo-
„chen, die andere Hälfte Sonnabends Roggenbrod
„zu backen, und wo ſie es nicht abſetzen könnten,
„deſto kleinere Schüße.“

„Das-

(49) Noch in dieſem Jahre wurde vor dem Hainſchen Thore auf Koſten des Magiſtrats eine neue Badſtube erbaut.

(50) Der große jauerſche Scheffel Weizen galt 2 Mark. Das Korn, eben ſo viel. Gerſte, 1 hungar. Goldfloren. Haber, 1 Mark.

„Damit das Brod nicht zu ſchwammig ausfiele, „bey ernſter Straſe keine Hefen zu gebrauchen.“

„Dem Armuth zum Beſten Pfennigbrode zu bak„ken und Hellerſemmeln. Für die Reichen große „runde Brode und Striezel.“

Deßgleichen verordnete ein Rathsbefehl Fabian Sebaſtian 1552 in Anſehung der Fleiſcher; welche bisher der Reihe nach geſchlachtet und mehrmals mit Vorſatz Fleiſchtheurung verurſacht hatten:

„Daß jeder Bankmeiſter ſo viel großes und klei„nes Vieh ausſchlachten und Sonnabends feil haben „ſoll, als er nur verthun kann.“

„Das Reiheſchlachten in voriger Ordnung darf „blos die Woche durch geſchehn.“

„Geringes Vieh und Landochſen werden nicht zu„gelaßen, vielweniger daß zwey oder drey Meiſter „nur ein Stück davon auf Verkauf zuſammen ſchlach„ten.“

„Große, grobe und gemäſtete Ochſen dürfen ſie „aber zuſammen ſchlachten und feil halten, doch an „zwey verſchiedenen Orten.“

„Wäre es aber dem Fleiſchermittel ungelegen die„ſem Gebot nachzukommen, ſo wolle der ehrbare

„Rath

„Rath nicht nur Geiſler (51) hegen, welche
„ebenfalls neben ihnen zum Nutz der armen Leute
„Fleiſch verkaufen könnten, ſondern auch einen frei-
„en Fleiſchmarkt ausrufen laßen.“

1561 Mittewochen nach Michael erſchien folgen-
des Magiſtrats-Dekret:

„Aus hieſiger Stadt oder Vorſtadt, niemand,
„es ſey fremder, oder einheimiſcher, Man oder
„Weib, ſich unterfahen ſoll, in oder außerhalb der-
„ſelben, ſo weit ſich ihre Gerichte erſtrecken, Ge-
„treide, Butter, Käſe, Eier, Gänſe, Hüner, und
„alle andre Eßwaaren auf Wiederverkauf einzukau-
„fen, einzuſchütten und einzuſetzen; damit dem ge-
„meinen Armuth bey dieſer Stadt, Bekümmerniß,
„Mangel und Abgang an jeglichen Getreide und Spei-
„ſekaufe geſchieht. Wo ſolche Vorkäufer, oder auch
„die, welche es in ihre Häußer aufſchütten, oder
„einſetzen laßen, betroffen werden, will ihnen der
„ehrbare Rath das eingetragne an eßbarer Waare
„nehmen und ſie als Beſchädiger des lieben Armuths
„und gemeinen Beſten an Leibe und Gute ſtrafen.
„Darnach ſich zu achten.“

Noch einige vermiſchte Statuten mögen die Ge-
ſchichte des älteſten jauerſchen Polizeywesens beſchlie-
ßen:

„1549

(51) d. h. unzünftige Schlächter, wie in mehrern Städten,
z. B. in Breslau noch heute, dem Mittel gleichſam zur
Geiſel geſetzt ſind. In Leipzig heißen ſie Läſterer und
dürfen nur auf einer Gaße feil haben. — Obiges Sta-
tut wurde den 2. Aug. 1563 erneuert.

„1549. Kein Bürger darf Hausgenoßen einneh„men, die Nichtbürger ſind, und jeder muß dafür „ſtehn, daß dieſelben gemeiner Stadt die Abgaben „entrichten.“

„Wer als Fremder das Bürgerrecht gewinnt, „zahlt dafür 6 hungar. Flor. Der eingebohrne nur „das halbe Theil.“

„Verreichungsgebühren bey Käufen ſind vom „Hundert 14 gr. vom halben Hundert 7 gr.“

„Widerſpenſtige oder Droher werden ſofort des „Bürgerrechts beraubt.“

„Diebe, welche über dem Einbruch erwiſcht „werden, empfangen was Recht iſt, auf Koſten der „Stadt.“

„Kinder, die ohne der Eltern Wißen und Ge„nehmigung ſich in Winkelverlöbniße einlaßen, be„vor ſie nicht, der Sohn 25 die Tochter 21 Jahre „zurückgelegt haben, dürfen enterbt werden, dan „aber ſtehn ſie unter des Rathes Willkühr.“

„1555. Wurden Waiſenherrn beſtellt, die „an Statt des Rathes, wo man es begehrte, bey al„len Anſchlägen ſeyn und Theilung zu Gunſt der Witt„wen und Waiſen machen helfen, auch Mündelgel„der unterbringen, ausleihen und Rechnung darüber „ablegen ſollten.“

Die

Die abwechſelnd wohlfeilen und theuern Jahre, wo die Getreidepreiſe bald äußerſt niedrig ſtanden, (52) bald ſo hoch ſtiegen, daß viele Bürger allhier ihren Hunger mit Kleienbrod und Eicheln ſtillen mußten; (53) ermunterten den Magiſtrat Magazine anzulegen. Um Baukoſten zu erſparen, wurde 1562 die eben leer ſtehende St. Barbarakirche dazu eingerichtet. (54)

Ich wähle dieſen Umſtand von leztrer ein paar Worte zu ſprechen. Niemand weiß ihren wahren Erbauungstermin. Nur eine hieſige Privatchronik bemerkt:

„Zum Jawr hat man 1311 das St. Barbara-
„Kirchel renovirt, welches von vielen H. Päbſten
„Ablaß bekommen hatte.“

Alſo ſtand ſie bereits vor jenem Jahre, war vielleicht das erſte Gotteshaus der Stadt, oder gehörte unter die 77 chriſtlichen Kirchen, die Peter der Däne in Polen und Schleſien ſtiftete. Soviel iſt einleuchtend, daß ſie ehr als die Pfarrkirche exiſtirt haben mag.

Sie war maßiv und ſchon damals, der Roßmarkt ihr Standort, als ſie der Rath zum Getreidemagazin benuzte. Wie lange ſolches geſchah, kan man nicht beſtimmen. Vermuthlich wurde erſt im

drey-

(52) Wie 1541 und 42 wo der Weizen 7 wgr. das Korn 5 wgr. Gerſte 2 wgr. und Haber 4 Heller galt.

(53) z. B. 1551 nach oben angeführten Preißen.

(54) Naſo, S. 131.

dreyßigjährigen Kriege oder kurz darauf wieder Gottesdienſt darinne verrichtet. Im Hauptbrande 1648 blieb ſie unverſehrt, ward aber 1776 ein Raub der Flammen und verdankt ihre Wiederherſtellung dem 1797 verſtorbnen Erzprieſter Braunert.

Dieſer, wo es nur angieng, darauf bedacht, ſeinen Nahmen zu verewigen, ſammelte mit raſtloſer Thätigkeit Beiträge dazu und erlebte die Freude, daß die Kirche 1786 den Ruinen entſtieg, auch mit einem Thürmchen, einer Glocke und Poſitivorgel verſehn ward. Sie iſt von außen und innen modern, doch über dem Portal etwas reichlich mit Inſchriften ſtaffirt. Jeden Donnerstag früh kann man eine Meße darinne hören; außerdem ſteht ſie verſchloßen.

Es iſt aus mehrern Privilegien, beſonders von Mathias Corvin, Uladislav und Ludwig zu erſehn, daß Schleſieu, (wie Böhmen) bey kritiſchen Rechtsfällen, das Gutachten des Schöppenſtuhls zu Magdeburg einholen durfte. Dieſe Begünſtigung wurde beiden Provinzen entzogen, als Karl V. jener Stadt das ſogenannte Interim aufdringen wollte, ſie es verwarf und deßhalb in die Reichsacht gerieth.

Ferdinand I. ſeinem Bruder zu ſchmeicheln, unterſagte 1547 allen böhmiſchen und ſchleſiſchen Unterthanen den Gebrauch magdeburgiſcher Rechtsurthel und errichtete in Prag ein Oberappellationstribunal, welches Streitigkeiten in zweiter Inſtanz, entſcheiden mußte. Auch die Schleſier wurden dahin

ver-

verwieſen, ob ſie gleich ein eignes Juſtiz-Collegium zu erlangen bemüht waren. (55)

Weil die Urbarienproceße, welche zwiſchen Ritterſchaft und Städten der Fürſtenthümer Schweidniz und Jauer bereits unter Uladislav ſich entſponnen und die Juſtiz beſchäftigt hatten, (56) abermals in Gang kamen; vermittelte der König einen Vertrag, der allen Zwiſt beendigte und wirklich meiſterhaft abgefaßt iſt. (57)

Nicht minder wichtig waren Ferdinands Abänderungen im Finanz-Departement. Ein einziger Höfling, der den Tittel Vizthum führte, hatte bisher die Landesherrlichen Einkünfte verwaltet. Jzt foderten neue Auflagen ſamt der Vervielfältigung ſteuerbarer Artikel auch mehrere Officianten. Daher ſchuf der König 1558 zu Breslau eine Domainenkammer, beſezte ihre Expeditionscanzellen mit einem Präſidenten, etlichen Kammerräthen und den nöthigen Unterbeamten, die für die Beſorgung der Regalien und Hebung andrer Gefälle verantwortlich ſeyn mußten, auch in Steuerſachen den Landshauptleuten gebieten konnten. (58)

(55) Schickfuß, 3 Buch S. 254. — Jauer kan dieſen Gerichtszwang mit einer Urkunde belegen, welche Ferdinand I. über eine Streitfrage, aus den Rathsſtatuten in Erbſchichtfällen entlehnt, 1553 dekretirt hat.

(56) S. Ir. Thl. S. 193.

(57) Das Original, unter Benennung des fünf und vierzigjährigen Vertrags, iſt datirt: Wien den 1. Jan. 1546, liegt im hieſigen Rathsarchive und konnte wegen ſeines weitläuftigen Inhalts nicht abgedrukt werden.

(58) Schickfuß. 3 Buch S. 245.

Als Karl V. 1556 von Altersſchwäche verleitet und mißvergnügt über geſcheiterte Pläne, zu St. Juſt die Kaiſerkrone mit der Kapuze vertauſcht hatte, wurde Ferdinand I. zum Oberhaupt des deutſchen Staatskörpers ernannt. Sein Eifer für die katholiſche Parthey mäßigte ſich, nach dieſer Standeserhöhung augenſcheinlich. Er geſtattete nicht nur den Proteſtanten in den Erbländern volle Religionsfreiheit, ſondern bewirkte ihnen auch in Rom den Genuß des Abendmahls unter beiden Symbolen. (59)

Nun vergaß Schleſien ſeine vorige Härte, vergaß die ungeheuern Schatzungen von ihm ausgeſchrieben; erblikte nicht mehr die an Tyranney grenzende Ausdehnung ſeiner Macht und prieß einmüthig des Monarchen gelinde Regierung. So allmächtig ſichert Toleranz in Angelegenheit des Glaubens und Gewißens einem Fürſten die Liebe des Volks!!

Mit welchem Freudegefühl Schleſiens evangeliſche Bewohner dieſe unerwartete Sinnesänderung ihres Landsherrn aufnahmen, erhellt aus der Predigergeſchichte unſrer Stadt. Weil zwar nicht offenbar doch heimlich begünſtigter Religionsdruck von 1528 — 1562 bey St. Martin nur dan und wan einen proteſtantiſchen Pfarrer duldete, folgte dem obengenannten Samuel Frenzel 1530 ein Katholik, Johan Panwitz, der 1533 ſtarb. An deßen Stelle berief der Rath

Mar-

(59) Schade, daß die Conceßion des Pabſtes, welche kurz vor ſeinem Abſterben in Wien anlangte, durch die Ränke der Cleriſey unterſchlagen wurde und nie in Ausübung kam!

Martin Titzen, (Titius) aus Jauer gebürtig. Er bekannte ſich zur römiſchen Confeßion und begehrte wegen Leibesſchwachheit und Abnahme der Kirchengänger 1551 in Ruheſtand verſezt zu werden, doch mit halber Beſoldung und freier Wohnung auf dem Pfarrhofe. Der Rath bewilligte beides und präſentirte ſeinen ehemaligen Kapellan Chriſtoph Zeidler — izt Prieſter zu Neiße — als Subſtitut.

Allein Titze wünſchte einen Katholiken, ſchikte daher ſeinen gegenwärtigen Kapellan Bernhard Tanner verholen nach Breslau, mit dem Auftrage, dort Zeidlern der Ketzerey zu beſchuldigen, ſeine Confirmation zu hintertreiben und beim Domkapitel für ſich die Vokation zu erſchleichen. Tanner wendete eine Reiſe nach Grüßau vor, und richtete alles getreulich aus.

Man kan denken, daß dieſer hinterliſtige Streich den Rath gar ſehr erzürnte. Er verfügte ſich Dienſtags nach Pfingſten, den 26. Mai 1551 perſönlich ins Pfarrhaus und hielt Titzen ſein Benehmen vor. In der deßhalb geflognen und protokollirten Unterredung heißt es unter andern:

„Ihr habt uns um das Patronatrecht bringen „wollen, das beweiſen Eure Werke. Aber bedenkt „Gottes Ehre, Eure Vaterſtadt, Freundſchaft und „die arme Gemeinde und meidet ſolche böſe Gerüchte, „Unfriede und Widerwillen mit in die Grube zu neh„men.“

Titze läugnete die intendirte Schmälerung des Patronatsrechtes, las der Rathsverſammlung des Fürſtbiſchoffes Schreiben vor, welches für ihn keine befriedigende Antwort enthielt und erklärte: „Wenn „ein frommer katholiſcher Prieſter, der die drey Er„foderniße hat, von Ihrer fürſtl. Gnaden Inveſti„turbefehl bringt, will ich demſelben die Kirche ab„treten und einräumen; bis dahin mag man Nach„ſehn haben und ſich nicht übereilen. Tanner iſt „bey Herrn Julius Pflugk (60) geweſen und „ob er ſchon zuweilen trunken, das er bey Hofe „gelernt, ein beleſner Mann, der über die katholi„ſche Religion hält und ſie zu vertheidigen weiß."

Alle Gegenvorſtellungen des Rathes halfen nichts; Titze beharrte auf ſeinem Entſchluß, weigerte ſich Zeidlern (61) als Amtsgehilfen anzuerkennen, wich anderweitigen Unterhandlungen geflißentlich aus und wiederrief ſogar die vorige Bitte. Deßwegen erlaubte der Burgemeiſter Melchior John den evangeliſchen Jauerern die Kirche des benachbarten Peterwitz zu beſuchen, wo damals Wolfgang Rettenberg nach Luthers Grundſätzen lehrte. (62) Es geſchah 1552 — 1561 binnen welcher Zeit der alte

(60) Biſchoff zu Naumburg an der Saale und Sohn des berühmten Cäſar Pflugk, welcher als Canzler Georg des bärtigen H. z. S. 1524 in Pegau ſtarb.

(61) Dieſer wurde vom hieſigen Rathe den 29. Aug. 1561 zum erſten evangel. Pfarrer nach Poiſchwitz befördert, that den 1. Adventſontag die Anzugpredigt und empfing außer der Wiedemuth jährlich 6 Malder Korn und 6 Malder Haber Dezem.

(62) Nachrichten von ihm ſoll ein altes Schöppenbuch in Peterwitz enthalten. Er ſtarb den 11. April 1569.

alte Titze hier fortwährend ſeinen geiſtlichen Geſchäften oblag. Hatte Verminderung der Leibes und Seelenkräfte ihn etwa biegſamer gemacht, oder ermunterte Ferdinands neuerlich geäußerte Toleranz den Rath freier zu handeln — kurz am 15. Januar 1561 wurde dem Greiſe ein ſogenannter Prädikant,

Gregor Spärer aus Neiße beygegeben (63) Da man in jener Periode Prediger beider Confeßionen nur auf unbeſtimmte Zeit miethete, und jeder, nach ſeiner oder des Patrons, ein Vierteljahr zuvor erfolgter Aufkündigung, wieder abdanken durfte, blieb Spärer bis zum 26. July d. J. kehrte in den Schoos des Pabſtthums zurück und der Rath wählte mit Bewilligung des Fürſtbiſchoffs den Candidat

Johan Fütterer aus Aichſtedt in Franken. (64) Dem Verſprechen in ſeiner Beſtallung gemäß, ſoll-

(63) Seine ſchriftliche Beſtallung verordnete: „Daß er am „Sonntage früh eine Predigt thun und auch zur Veſperzeit ohngefehr eine halbe Stunde predigen ſoll. In der „Woche, Mittewochen und Freitag früh auch predigen „und die Sacramente, wie ſie Chriſtus eingeſezt, reichen. „Sonderlich aber darauf ſehn, daß der Katechismus fleißig gelehrt und gepredigt werde zur rechten Unterweiſung der Jugend. Dagegen hat ihm der E. R. zugeſagt „freie Herberge zu ſchaffen und alle Wochen 1 Thlr. auch „alle Quartale 2 Scheffel Korn zur Beſoldung zu geben. „Und ſoll er ſich jederzeit an dem Orte und Kirche, die „ihm der Rath anzeigen wird zu predigen nicht weigern.“

(64) Er empfing, weil Titze noch lebte, blos Akzidenzien und vom Rathe beſonders 120 Thlr. Jahrgehalt, 16 Scheffel Korn und 1 Scheffel Salz. Die Kapelläne verſprach der Rath zu beſolden und wofern nur einer zu bekommen, dem Pfarrer wöchentlich 9 wgr. Schadenerſatz. Seine Matrikul wurde am 28. July 1562 erneuert. Titzens lezter Kapellan Martin Staros, war den 3. März 1561 Uhr 1. w. Z. verſtorben.

ſollten ihm zwey Kapellåne gehalten werden. Allein wegen der geringen Anzahl tauglicher Subjecte mußte es unterbleiben und der neue Pfarrer ſich mit einem behelfen. Der erſte hieß Kaſpar Reinhold, wurde den 10. Okt. 1561 angeſezt und bekam 20 Thlr. Jahrgehalt, freie Koſt, tåglich 4 Quart Bier und die beſtimten Akzidenzien. Weil derſelbe, von Titzen aufgeredet, wieder abfiel und ſich zu den Nonnen nach Sprottau begab, wurde am 22. Nov. d. J. Martin Heußler angenommen. Dieſer mußte ſich ſelbſt bekoͤſtigen, erhielt dagegen jåhrlich 60 Thlr. baar, ſeinen Akzidenzienantheil und ½ Scheffel Salz. Zur Einrichtung ſchenkte ihm der Rath 2 Thlr. und 2 Fuder Holz. Sein Nachfolger war Jakob Weigel. Man vocirte ihn am 4. Aug. 1562. Seine Beſoldung beſtand in 52 Thlr. (zu 36 wgr. gerechnet) 12 Scheffeln Korn, 4 Scheffeln Haber, ½ Scheffel Salz, 4 Fuder Scheit und 4 Fuder Gebundholz, auch freier Wohnung und Akzidenzien. (65) Fůtterer ſtarb im Auguſt 1562 vor Ablauf ſeines Contractes. Ihm folgte

M. Johan Glaſer von Liegnitz. Er diente vorher, unter dem Nahmen Vitriarius vom 8. Okt. 1546 — 1556 als Kapellan in Lewenberg, wurde von da zum Pfarrer nach Hirſchberg berufen und hielt ſeine Antritpredigt hier den 27. Sept. 1562. Die Jauerer hoͤrten ihn nicht lange. Einige Wochen vor Weinachten (den 13. Dez.) ſpendete er, zum erſtenmale in der Pfarrkirche, das Abendmahl

(65) In der ihm vom Rathe ertheilten Beſtallung, welche nebſt andern im hieſigen Archive liegt, ſind die Amtspflichten der damaligen Kapellåne weitlåuftig eroͤrtert.

mahl nach Jeſu Befehl, (66) that den 28. Dezemb. die lezte Predigt und wurde nach Titzens Tode (67) von ſeinem Poſten verdrängt.

Noch ſtand dieſer unbeerdigt, als am 26. Dez. auch ſchon ein Breslauiſcher Thumherr M. Georg Faber vom Biſchoff zur Wiederbeſetzung hierher geſchikt wurde. Der Rath erſtaunte zwar über dieſen Eingriff in ſein Patronatrecht, ließ es jedoch geſchehn, daß Faber eine Gaſtpredigt hielt. Nicht ſo die Gemeinde. Kaum hatte der Thumherr die Kanzel betreten, wurde von derſelben das Lied: Der Tag der iſt ſo freudenreich ꝛc. angeſtimmt und er mußte ſchließen. Vergebens präſentirte der Rath den bisherigen Pfarrer zu Domslau M. Johan Kurzer an Titzens Stelle; der Biſchoff verwarf ihn, weil er als geweihter Prieſter in den Eheſtand getreten war. (68)

Unterdeßen wollte ſich Faber durch Nachgiebigkeit Zuhörer erwerben, ließ Luthers Lieder ſingen und ſchafte die Heiligenlitaney ab. Allein die Gemeinde war einmal wider ihn eingenommen, beſuchte die Pfarrkirche nicht, ſondern rief den W. Rettenberg zum evangeliſchen Gottesdienſt in das leere Franziſkanerkloſter. Als dieſer ſich nicht von ſeiner Gemein-

de

(66) Da in Fütterers und ſeiner Kapelläne Vocationen die Ausſpendung des Abendmahl nach Jeſu Verordnung Hauptbedingung iſt, hatte man es wahrſcheinlich zur Schonung des alten Titze bisher nur in der Hauptkirche unterlaßen. Izt war dieſer gerade Bettlägrig und ſein Ende vorauszuſehn.

(67) Er ſtarb an gänzlicher Entkräftung in der Chriſtnacht 1562.

(68) S. Fiebigers ſchleß. Lutherthum 3 Thl. Kp. 4. S. 38.

de trennen wollte und nur abwechſelnd den Jauerern predigte, trug es der Rath dem Lorenz Profe, einem geweſenen Bernhardiner, auf. Faber zog wieder nach Breslau.

Nun erließ der Landshauptmann Melchior von Seidlitz ein Klagſchreiben an den Biſchoff Kaſpar von Logau, welcher von Fabern begleitet, am 7. Febr. 1563 perſönlich hier eintraf und der Bürgerſchaft anbefohl, daß ſie ſich den 13. Febr. unverzüglich in der Pfarrkirche einfinden möchte. Neugierde bewirkte Gehorſam. Kek beſtieg der Thumher, im Vertraun auf den Biſchoff, die Kanzel, redete über die hohen Vorzüge der katholiſchen Religion und verdammte Luthers Syſtem. Das verdroß der Gemeinde, man fieng an ziemlich laut zu murren und weil der Prieſter ſich dadurch nicht ſtören ließ, erhoben alle den Geſang: Nun bitten wir den heiligen Geiſt ꝛc. er mußte abbrechen und die Kanzel verlaßen. Nach geendigten Liede trat der Biſchoff hervor, drohte mit Leib und Lebensſtrafe, wofern jemand Fabern von neuen irren würde und ſchickte dieſen wieder auf den Predigtſtuhl. Es wurde ruhig, man ließ ihn eine Weile den Vortrag fortſetzen, aber nicht enden. Ein Handwerkspurſch fing unter dem vorgehaltnen Mantel mit brüllender Stimme das Lied: Gott der Vater wohn' uns bey ꝛc. an, worauf ein förmlicher Tumult entſtand. Ein Theil ſang mit, der andre ſchimpfte; man warf mit faulen Obſt nach den Prieſter und traf mitunter — vielleicht abſichtlich — des Biſchoffs Stirn, welcher ſofort höchſtmißvergnügt die Rückreiſe antrat.

Zum

Zum Glück für die Bürger war Kaſpar von Logau kein Zelot, ſonſt hätte ihre Unbeſonnenheit üble Folgen erzeugt. Er verſchmerzte die zugefügte Beleidigung, ſchlug blos zum anderumale dem Rathe M. Kurzers Confirmation ab und die Pfarrkirche blieb ein Jahr lang geſperrt. Demohngeachtet ließ der Rath nicht von dieſem Manne ab, ſondern gab ihm am 6. July 1564 die dritte Vocation. (69) Sie war aber Bedingungsweiſe ausgefertigt und Kurzern darinne jährlich 60 Rtlr. Wartegeld zugeſagt. Endlich erſcholl am 18. Juny d. J. die erfreuliche Botſchaft, daß der Pabſt die Austheilung des Abendmahls nach des Stifters Willen zugeſtanden und am 25. July ſtarb auch Kaiſer Ferdinand I. (70)

Maximilian II.

ſein Sohn und Thronfolger in allen Reichen, auch in der Kaiſerwürde, war bereits den 20. Sept. 1562 zum König von Ungarn und Böhmen gekrönt worden. Die Handlungen dieſes zwar nicht großen, aber löblichen Regenten, erläutern am deutlichſten ſeinen Charakter. Er kam nur einmal — den 14. Dez. 1564 — nach Schleſien, um zu Breslau die Huldigung anzunehmen, verweilte dort bis zum 27. Dez. und verhieß den Proteſtanten vollkommene Religionsfreiheit, Schutz und Ruhe; nur mit der Ausnahme, daß man die Schwenkfelder, welche ihm vermuthlich als ſchädliche Schwärmer abgebildet wor-

(69) Wiederholt: Schweidnitz am 1. Sept. 1568.

(70) Unſer Magiſtrat verordnete deßhalb am 10. Aug. ein Jahr Trauer und verbot bey Strafe 20 ſchwerer Schocke Muſik und Tanz.

worden waren, nicht hegen ſollte. Dieſe, den evangeliſchen Confeßionsverwandten ertheilte Begnadigung, gereichte auch

M. Kurzern zum größten Vortheil. Er reiſte nach Breslau und präſentirte dem Domkapitel ſeine Vocation. Man legte ihm weiter keine Schwierigkeiten in Weg. Der Biſchoff unterſchrieb den Inveſtiturbefehl und Kurzer nahm den 14 Nov. d. J. die Pfarre in Beſitz. Er war ein geſchikter Mann, der verſchiedene gute Einrichtungen machte und zuerſt bey der Pfarrkirche Tauf- und Sterberegiſter hielt. Der Rath gab ihm zwey Diakonen, (71) Lorenz Profen und Joachim Heilmann zu Gehilfen und ernannte ihn außerdem zum Aufſeher der hieſigen Bürgerſchule. Seine übrigen Lebensumſtände, Alter und Todesjahr ſindunbekannt; wir wißen blos daß er reſignirte und

Lorenz Profe am 15. Aug. 1571 zum Pfarrer befördert ward. Mit dieſem beginnt die eigentliche Epoche der evangeliſchen Prediger bey St. Martin, denn in ihren Matriculn wird ſowohl die Augsburger Confeßion als ihre Apologie erwähnt. Auch Profen wurden zwey Diakonen an die Seite geſezt, (72) nehmlich Johan Teichman vorher Pfarrer in Bärsdorf, und Valen-

(71) So ſteht ausdrücklich in ſeiner 1568 erneuerten Beſtallung, obgleich die Annalen immer das Wort Kapellan beibehalten.

(72) Sie wechſelten mit den wöchentlichen Amtsverrichtungen, hießen daher in der Vocation hebdomadarii.

lentin Profe. (73) Lorenz Profe ſtarb den 15. Dez. 1573 Uhr 9 w. Z. und kurz darauf — den 20. Dez. Uhr 17 w. Z. — auch Johan Teichman.

Es entſtand eine halbjährige Vakanz, dan beſtellte der Rath am 4. Aug. 1574 Mathias Schneidern und Johan Hauptman. Jener lehrte als Paſtor bis zum 27. Sept. 1580. Dieſer, vorher Con-Rector der Schule, erhielt das Diakonat.

Das Daſeyn einer Bürgerſchule in Jauer, iſt zwar hiſtoriſch gewiß; (74) allein von ihrer formellen und materiellen Verfaßung, ihren Lehrern und Claßen, enthalten die Annalen und Urkunden blos Fragmente. Schmidt, der ſeiner handſchriftlichen Chronick einige Züge ſeines Lebenslaufs eingewebt hat, ſagt:

„— Als ich bey meinem Bruder daheime le-
„ſen gelernt, gieng ich Mitfaſten 1554 in die
„Schule zum Jawor unter den Schulregenten:
„Martin Wethman von Jawor, Schulmeiſter
„(Rec-

(73) Der Sohn eines hieſigen Rathsherrn, und gebohren am 16. Jan. 1545. Er war als Knabe unter der Aufſicht des Rektors und nachherigen Stadtphyſikus allhier, Joachim Gierlach, ſeiner Mutter Bruder; beſuchte die Jauerſche, Goldberger und Breslauiſche Schule; ſtudirte zu Wittenberg und Leipzig; erhielt 1570 in Jauer das Baccalaureat der Bürgerſchule, dan ſeine gegenwärtige Stelle, heyrathete zweimal (1574 und 1585) Bürgerstöchter ſeiner Vaterſtadt; zeugte in der lezten Ehe 2 Söhne und ſtarb am 4. Aug. 1605.

(74) S. Ir. Theil, S. 201.

„(Rector) Joachim Girlach von Jawor, Bac=
„calaureus und Hans Lauterbach von Jawor,
„Cantor."

Wahrſcheinlich erſtrekte ſich der Unterricht nicht weit über die Elemente der lateiniſchen Sprache; daß aber die Pädagogen von Zeit zu Zeit bedacht geweſen ſeyn mögen, in ihren Zöglingen Trieb und Wißbegierde nach höhern Wißenſchaften zu wecken, beweiſen einige gelehrte Stadtkinder, welche hier Vorkenntniße geſammelt, dann in Goldberg oder Breslau (75) erweitert hatten und ſpäter damit im Vaterlande oder auswärts wucherten. Wir wollen ſie näher kennen lernen:

Criſpin Ritter, Sohn eines hieſigen Senators, geb. 1549 ſtarb als Notar und Landſchreiber zu Liegnitz, den 31. März 1607.

Chriſtoph Rumbaum (Rönbaum) ebenfalls eines Rathsherrn Sohn, gebohren im März 1555 wurde Arzt in Breslau und ſtarb daſelbſt am Steinſchnit den 3. Aug. 1605.

Johan Mehl, geb. den 15. März 1556 ſtarb als Oelsniſch=Münſterbergiſcher Rath am 12. Febr. 1606.

Chri=

(75) 1561 den 22. Apr. Uhr 16 ganzen Seigers (ſchreibt der jauerſche Annaliſt Schmidt, eines Waffenſchmidts Sohn) zog ich vom Jawor, wo ich ſeit 1554 in die lateiniſche Schule gegangen, nach Breslau, des ſtudierens halber.

Chriſtoph Schöbel, Doctor der Arzneikunſt und Stadtphyſikus allhier, geb. im Jan. 1576 beſchloß ſeine Lebenszeit in Liegnitz den 6. Febr. 1633.

Georg Rönbaum (des obigen Sohn) geb. im März 1581 war Arzt und ſtarb als Leibmedikus zu Oels den 1. April 1648.

Johan Steinbach, Doctor der Arzneikunde und Stadtphyſikus hierſelbſt, ſtarb den 7. Mai 1591.

Caſpar Titze (Titius) — ſein Leben wird unten vorkommen.

Joachim Wethmann, Sohn des vorhin genannten Rector Wethmann, lebte als gekrönter Dichter um das Jahr 1602.

M. Martin Rothmann, geb. im Mai 1607 wurde Schulrector zu Liegnitz und gieng den 8. Mai 1657 an ſeinem Geburtstage in die Ewigkeit.

Mathias Machner, geb. zu Poiſchwitz den 23. Febr. 1598, bekleidete in Breslau den Poſten eines Notars der Pupillengerichte und ſtarb daſelbſt den 14. July 1662.

Theodor Cruſius oder Krauſe, geb. den 31. Okt. 1688 praktizirte als Rechtsgelehrte in unſrer Stadt, machte ſich durch Schriften berühmt und ſtarb den 21. Jan. 1742.

Als

Als 1572 die Predigerwohnung am St. Martinskirchhofe vom Grunde aus gebaut werden mußte, wünſchte der Rath ein größeres Schulhaus und beſchloß die ſogenannte

Engelsburg

dazu einzurichten. Ohnerachtet alles Nachforſchens bin ich nicht im Stande, über den Urſprung und die älteſte Beſtimmung dieſes Gebäudes, deßen amphitheatraliſche Mauern noch heute der Witterung trotzen, nähere Auskunft zu erlangen. Verſchiedene Anſpielungen in den Stadtbüchern und Handveſten laßen nur vermuthen, daß dieſe Engelsburg im 15 Jahrhundert ein Seminar geweſen, darinne ſogenannte Altariſten gebildet worden ſind, auch dan und wan Kirchenbedienten wohnten. Im dreißigjährigen Kriege verwandelte man ſie, wegen der bequemen Lage an der Ringmauer, in eine Art von Caſtel für Freunde und Feinde; ja es mußte, (einer Sage nach, die ich nicht verbürge,) ihr Kellergeſchoß den Lichtenſteinſchen Folterknechten zur Marterkammer dienen. Jzt können wir blos die unverwüſtlichen Ruinen derſelben bewundern.

1573 war jener Bau beendigt und wurden am 29. Sept. die damaligen Schullehrer; Hans Dittman, als Rector, Johan Hauptman, als Conrektor und Melchior Schilling, als Baccalaur und Cantor, feierlich eingewieſen.

Mit

Mit Schaudern lißt man in den Annalen ſchleſiſcher Städte von den Verwüſtungen der Peſt. Jenes Erbübel der Ottomannen, gegen welche unſre Vorfahren unter Ludwig, Ferdinand I. und Maximilian II. öfters fechten mußten; wuchs im 15. und 16. Jahrhundert zur verheerendſten Seuche und ſtrekte tauſende ins Grab. Mindre Reinlichkeit und der noch eingeſchränkte Gebrauch linnener Unterkleider, machten ſie ſchnell anſteckend; Mangel an ſtudirten Aerzten verurſachte ihre Wiederkehr.

Wie oft Jauer durch dieſelbe den größten Theil der Einwohner verlohr, iſt bekannt. (76) Da nun der Kaiſer abermals einen Feldzug gegen die Türken unternahm und Rekruten dazu auch in Schleſien aushob; traf der Magiſtrat Vorkehrungen, der Peſt, wofern ſie wieder ausbräche, ihre Opfer zu entreißen. Er ſtiftete am 29. Sept. 1564 das Stadtphyſikat, und übertrug es einem erfahrnen Arzt. Joachim Girlach, — vorher Rector der hieſigen Bürgerſchule — bekleidete zuerſt dieſen Poſten. Auf Koſten der Kämmerey wurde für ihn das Stadthaus auf der Freiheit zur Amts-Wohnung eingerichter. Sein Jahrgehalt betrug 6 Scheffel Korn, 1 Scheffel Salz und 3 Fuder Holz aus dem Spitalforſt der Siebenhuben. Uebrigens befindet ſich im Beſtallungs-Dekret — außer der Bitte, die Armen nicht zu übertheuern — weiter keine Beſtimmuug ſeiner Amtspflichten. Nach ihm wurde Stadtarzt und Phyſikus

D.

(76) S. 1ter Thl. S. 65. 83. 145. und 198.

D. Georg Florſchitz, deßen Vocation ich einrücke:

"Wir B. u. R. der Stadt Jauer bekennen hiermit gegen allermänniglich, daß Kummer und Noth dießer Stadt erheiſchet, den achtbaren und Hochgelahrten Hrn. Georg Florſchitz, der Philoſophie und Arzney Doctor zu einem Phyſico auf ein Jahr zu beſtellen. Daß Sr. Excellenz als ein chriſtl. Medicus allen und jeglichen Bürgern und Einwohnern dießer Stadt, derſelben Weibern, Kindern und Geſinde, wan es vonnöthen, bey Tage und Nacht, mit treuem Rath, cura und Arzney, um angeordnete und gebührliche Beſoldung (77) erſcheinen ſollen. Dagegen wir Sr. Excellenz jährlich vom Rathhauße zu geben verſprechen an Beſoldung 60 Thlr. (den Thlr. zu 34 wgr. den wgr. zu 12 Heller) (78) Item 8 Thlr. Holzgeld, 1 Malder Korn, 1 Scheffel Salz und freie Wohnung, die wir ſelbſt bauſtändig erhalten wollen. Auch ſoll Sr. Excellenz bedacht werden mit Antheil an den Verehrungen, die man den Rathsperſonen umſchikt. Ferner haben wir bewilligt, daß Sr. Excellenz in der Stadt und auf dem Lande, wohin ſie zu verreiſen begehren, oder gefordert werden, eine

(77) Aus folgenden, vom Rathe angeſezten Akzidenzien, iſt die älteſte Medicinaltaxe zu erfahren: Der Stademedicus erhielt wöchentlich einen Kranken zu beſuchen: 12 wgr. geſchah es drey Tage: 6 wgr. Ein Recept zu ſchreiben: 3 wgr. Für einen gutten R h und Armenbeſuch: 3 wgr. Das Waßer zu beſehn: 1 wgr. — Warum aber D. Florſchitz mit dem Tittel Excellenz beehrt wird, bleibt mir ein Räthſel.

(78) Ein Weisgroſchen (man rechnete 36 auf den Thlr.) betrug nach heutigen Geldgehalt 2 Kreuzer, folglich 1 Thlr. in wgr. ſoviel als itzt 1 Thlr. ſchleß. oder 24 Sgl.

eine freie Praxis haben, nur des ſich beſcheiden, Reiſen außerhalb der Stadt dem Burgermeiſter anzumelden, wenn etwa eine anſehnliche Perſon und Patient in der Stadt ihre Hilfe brauchte ꝛc. ꝛc. Geſchehn und von beiden Seiten unterſiegelt, Jaur den 14. April 1573.

Unter vielen Denkmålern des grauen Alterthums, welche Jauers Ringmauern umſchließen, behauptet der hohe achteckige Thurm am Striegauer Thore einen vorzůglichen Rang. Schon oft erkundigten ſich Reiſende nach ſeinen Urſprung und Endzweck, niemand wußte ihre Neugierde zu befriedigen. Wie lange er ſteht, iſt ohnmöglich zu beſtimmen. Vermuthlich wurde er mit der Stadtmauer ſelbſt, wenigſtens aus åhnlicher Steinmaße aufgeführt. Unſre Stadt, wie die Ueberreſte des Wallgrabens darthun, einſt Veſtung, bedurfte Wartthůrme, die Annåherung feindlicher Schaaren zu erlugen. Könnte dieſer nicht in gleicher Abſicht erbaut worden ſeyn? Doch wird erſt in den Annalen des 16 Sekulums ſeiner gedacht.

Ein furchtbares Donnerwetter — am 17. July 1574 — Deßen Blitzſchlåge mehrere Bůrgerhåußer, doch ohne Entzůndung, trafen, beſchådigte auch oberhalb der Wåchtergallerie ſein Kuppel. Es mußte ganz abgetragen und neu hergeſtellt werden. Den 24. July began der Bau. Der Knopf ſamt dem Doppelkreuz, (das noch vorhanden) wurde abgehoben und enthielt in einer blechernen, mit Wachsleinwand umwickelten Bůchſe verſchiedene Schriften,

welche indeßen keine Urgeſchichte des Thurms, ſondern blos frühere Reparaturen anzeigten.

Man erfuhr: daß Sonnabends nach Himmelfahrt 1551 das Dach deßelben vom Schieferdecker Mathes Han aus Olmütz befahren worden und Michel Höpner, ein Bürger und Becker allhier dabey Handreichung geleiſtet. Ferner war aufgezeichnet: Daß man am 31. Aug. 1563 daßelbe that und zugleich den Knopf vergoldet, dan vor der Wiederauffſetzung, außer jenen und neuern Zeitnachrichten, auch ein Gemählde mit folgender Umſchrift hineingelegt habe: „*Antichriſti Romani Decalogas*, „*ſuis vaſis ſacrificulis et aliis ſuis mancipiis*, „*ſimpliciter*, *apertis verbis et ſine fuco propo*„*ſitus*.“ (79)

Folglich binnen 23 Jahren die dritte und nicht die lezte Reparatur! Denn 1603 warf am 25. Jan. Abends zwiſchen 7 — 8 Uhr, ein Orkan vorgedachten Knopf wieder herunter. Er blieb, da kein Meiſter das ſchroffe Dach zu beſteigen wagte, bis zum 23. Okt. 1604 auf dem Rathhauße liegen; an welchem Tage es endlich der hieſige Zimmermann Hans Lange übernahm, dem Thurme ein Zierrath wieder zu geben, das ihm izt — niemand weiß wenn und wodurch — geraubt iſt.

Vor etlichen Jahren kam ein Plan zum Vorſchein; der, wär' er durchgeſezt worden, die Stadt der größ-

(79) d. h. des römiſchen Widerchriſts-Geſetztafel, nebſt ſeinen Opfergefäßen und andern Eigenthum, einfältig mit deutlichen Zügen und ohne Schminke vorgeſtellt.

größten Gefahr Preis gab. Man wollte dieſen Thurm als Pulvermagazin benutzen. Allein Magiſtrat und Bürgerſchaft ſezten ſich ernſtlich dagegen. Ihre Vorſtellung ſiegte. Die Regierung ließ ſich von Vernunft und Menſchlichkeit leiten und wieß jenem zerſtörenden Staube, vor dem Hainſchen Thore einen Platz an, wo, im Fall einer Exploſion niemand fürchten darf in die Luft geſprengt zu werden, oder unter Trümmern einſtürzender Häuſer ſein Grab zu finden.

Demohngeachtet ſteht der Thurm nicht immer leer und wird zuweilen von Menſchen bewohnt, die der eiſerne Arm der Gerechtigkeit — mit Spieß zu reden — in die Hölen des Unglücks und Gemächer des Jammers verſtößt. Solches geſchah bereits vor 200 Jahren. 1585 erwartete darinne ein Edelman — Hans von Zedlitz auf Reppersdorf, den Lohn ſeiner Frevelthaten. Lange war dieſer Unhold Anführer einer Räuberbande geweſen und hatte ſeine Fußtapfen mit Blut gefärbt. Er fiel in die Hände des Landhauptmannes Mathäus von Logau und wurde in das unterſte Verließ des Striegenthurms gekerkert. Aber auch hier vergriff er ſich an den Schergen, die ihn zum Verhör geleiten ſollten und brachte einem davon eine tödliche Wunde bey. Der Hauptman glaubte ihn durch Ueberdruß zu bändigen und verlängerte ſein Gefängnis ein volles Jahr. Umſonſt; v. Zedlitz blieb unbiegſam und die Juſtiz verdammte ihn zum Schwerd. Man beorderte ein paar geharniſchte Männer, dieſe holten

ihn am 18. Febr. 1586 mit Gewalt herauf und vollzogen noch im Thurme ſein Urtheil. Er wurde im Franziskanerkloſter beerdigt.

Ueberhaupt war damals der rauhe Fehdeſin unſrer Vorfahren nicht völlig abgeſchliffen; noch ereigneten ſich manchmal anarchiſche Auftritte. Ein Pröbchen fiel am 27. July 1575 in Schweidnitz vor. Hier erſtach von Tausdorf, ein Böhme, den Sohn des Burgemeiſters im Zweikampfe. Die Stadt, uneingedenk des beſchwornen Landfriedens, nahm ſich ſelbſt Genugthuung, ließ ſchön am 28. den von Tausdorf auf dem Ringe öffentlich enthaupten und gab ihm, nebſt dem Entleibten ein Grab. Der Kaiſer, höchſt aufgebracht darüber, erklärte ſofort Schweidniz der freien Rathskühr verluſtig, entzog ihr die Obergerichte, ingleichen das Land und Manrecht und verlegte alles nach Jauer, wohin auch das Fürſtenthumsarchiv geſchaft wurde. Erſt 1580 erhielt ſie einen Theil jener Vorrechte wieder.

Leider entriß der Tod den biedern Maximilian ſeinen Unterthanen ſchon am 12. Okt. 1576 (80) und der Kaiſerthron ward von

Rudolph II.

beſtiegen. Dieſer Prinz, Gegenbild ſeines Vaters, beſaß alle Naturgaben eines ſpekulativen Gelehrten, lebte und webte im Umgange mit Männern ſolches

Schlags

(80) Seine Beſtätigung der jauerſchen Privilegien. S. Anhang Nr. 3.

Schlags und vernachläßigte darüber die Reichsgeſchäfte. Mathematik, Alchymie und Sternkunde machten ſein Hauptſtudium aus; Retorten und Schmelztiegel, Sehröhre und Meßinſtrumente waren ihm lieber als Krone und Zepter. Im Laboratorium oder im Studierzimmer verlebte er 36 Regierungsjahre und überließ die Regentenpflichten ſeinen Miniſtern, Stadthaltern, oder Landshauptleuten zur Beſorgung. Mathäus von Logau dirigirte die Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer. (81)

1577 den 21. Mai reiſte der neue Kaiſer in Begleitung ſeines Bruders Mathias durch unſre Stadt nach Breslau, wo am 23. die Landeshuldigung vor ſich gieng. Die Ständte empfingen ihn mit Pracht. Er mahnte ſie an einen Steu-rreſt von 200000 Thlr. den ſie auch abzuzahlen verſprachen, ſobald er ihre Privilegien konfirmirt hätte. (82)

Bis 1582 rechneten die Chriſten ihre Jahre nach den alten julianſchen Kalender. Izt unternahm es Pabſt Gregor XIII. denſelben um 10 Tage zu verbeßern. Seine Bemühung wurde ſchlecht vergolten. Die proteſtantiſchen Fürſten Deutſchlands, welche dem heiligen Vater in der Aſtronomie eben ſo wenig als in Glaubensſachen Untrüglichkeit einräu-

(81) Er ſtarb den 2. März 1593 im 43 Lebens und 44 Amts-
jahre und liegt in der Pfarrkirche allhier. Seine Nach-
folger unter Rudolph II. waren: Brandan von Zedliz
von 15. July 1593 — 7. Juny 1603. Adam von Leſt bis
1607. Kaſpar von Reichenbach auf Klitſchdorf bis 19. Juny
1618.

(82) Rudolphs Einwilligung in ihr Begehren bezeugt deßen Confirmation der Privilegien von Jauer. S. Anhang Nr. 4.

räumen wollten, verweigerten die Annahme und die ſchleſiſchen Proteſtanten äußerten anfangs dieſelbe Abneigung. Rudolph II. dem jene Kalenderreform beſonders willkommen war, da ſie in ſein Lieblingsfach ſchlug, that hier am 10. Dez. 1583 einen Machtſpruch, der indeſſen nichts weiter fruchtete, als daß die Schleſier erklärten: „Weil die Verbeßerung des Kalenders vom Kaiſer gut und „nöthig befunden, wollten ſie nicht weiter „entgegen ſeyn." Ein feines Compliment für den gelehrten Monarchen!

Kurz darauf verurſachte der Widerwille gegen alles, was ſich aus Rom herſchrieb auch die Abänderung der Uhren Man hatte vorher die Stunden des Tages nach den welſchen Zeiger abgetheilt, von 1 bis 24 gezählt und mit Sonnenuntergang angefangen. Nun wurde ſtatt deßen vom Mittag und Mitternacht nur bis 12 gezählt und dieſes der halbe, oder deutſche Zeiger genannt. Jauer machte den 8. Okt. 1598 den Anfang — in andern Städten war es früher geſchehn, (83) — und ließ an der Rathsthurmuhr auch ein Viertelwerk anbringen. Zur Belehrung der Bürger, welche ſich nicht darein finden konnten, hielt der Pfarrer M. Kindler eine zweckmäßige Predigt.

Peſtartige Seuchen, die während Rudolph II. herrſchte, unſre Stadt und umliegende Gegend heimſuch-

(83) z. B. 1580 den 24. Juny in Breslau. 1588 in Lewenberg. 1593 den 14. Okt. in Schweidnitz.

ſuchten (84) nöthigten den Rath, dem Phyſikus noch einen Wundarzt an die Seite zu ſetzen. (85) Der erſte war Peter Säuberlich und wurde in einem ausdrücklichen Dekret (86) angewieſen:

„Jederman mit Fleiß und Sorgfalt zu bedie„nen; beſonders aber die Inſtrumente rein zu hal„ten und die Aderlaßfliten zu ſtreichen, ſo oft er ſie „braucht. Dafür wird ihm bewilligt: monatlich 6 „halbe Flor. wöchentlich drey Brode und einen hal„ben Schöps, wie auch eine beſondre Stube zur „Wohnung. Der Arme zahlt vom Aderſchlage 2. „der Reiche 5 wgr. Für Geſchwüre zu heilen giebt „ihm der Arme 9 wgr. Der Reiche nachdem er ſich „mit ihm verträgt, doch nicht über ½ Thlr. Mit „Pflaſter und Fetzen zum Verband ſoll ihn der Ba„der und Barbier verſorgen.“

Auch drohten unter demſelben Kaiſer häufige Feuersbrünſte der Stadt und Vorſtadt den Untergang.

1568 giengen den 10. April Uhr 1 vor dem Goldberger Thore 3 Häußer und 2 Scheunen im Feuer auf.

1580

(84) 1587 ſtarben vom 20. Nov. — 24. Dez. 128 Einwohner. 1603 wurde deßwegen die Domainenkammer von Breslau hierher verlegt und 1607 büßte Jauer vom 9. Aug. bis 30. Dez. wieder 400 Menſchen ein.

(85) D. Florſchitzens Nachfolger im Stadtphyſikat hieß Johan Steinbach und wurde mit 70 Flor. (zu 30 wgr.) den 29. Sept. 1585 angeſtellt. Nach ihm kam Mondtags nach Reminiſcere 1598 D. Andreas Seeliger mit 50 Flor.

(86) Ausgefertigt am 11. Okt. 1586 aber nur auf vier Monathe gültig, weßwegen man ihn am 31. Jan. 1586 wieder abdankte.

1580 brante am 30. Okt. die Goldberger Gaße ab.

1590 traf den 15. July dieſes Unglück die Funfzighuben. Chriſtoph, der Sohn und Geſell des Tiſchlermeiſters Urban Scholz auf der Goldberger Gaße gieng Sonntags Uhr 17 nebſt ſeinem Freunde des Kürſchner Leippelts Sohn ſpatzieren und ſchoß auf dem Strohſchaubendache des Spitalhofes nach einer Taube. Es war ein dürrer Sommer, daher zündete der glimmende Pfropf und bald ſtand alles in hellen Flammen. Das Spitalvorwerck,× 85 Häußer und 100 Scheunen wurden in wenig Stunden Aſche und ihre Beſitzer — Bettler. Scholz mußte ſeiner Unvorſichtigkeit wegen die Stadt meiden und Leippelt erhielt einen derben Verweis.

Von den abgebranten Vorwerksherrn baute zuerſt Gregor Schneider Haus und Gehöft wieder auf, aber nicht auf die alte Stelle, ſondern eine halbe Meile weiter an die Landſtraße nach Breslau, wo ſeine Aecker lagen. Es fanden ſich Nachbauer und ſo entſtand — Gregersdorf.

1599 wurden am 13. Sept. Nachmittags, vor dem Striegauer Thore 17 Häußer und 11 Scheunen von den Flammen verzehrt. Leztre bargen ſchon den Seegen der Erndte, weswegen die Eigenthümer in bitterſte Armuth verſanken.

Eine Verordnung, welche Rudolph II. Prag, den 15. April 1605 in Hinſicht der bürgerlichen

Schä-

× 31 Vorwerker.

Schützengeſellſchaften, an die ſchleſiſche Kammer ergehen ließ, (87) giebt mir Gelegenheit die Geſchichte der jauerſchen einzuſchalten. Vogel und Scheibenſchüßen ergözten vor allen andern Luſtbarkeiten jener Periode unſre Nation. Ihren Stifter aufzuſuchen wäre hier überflüßig. Man giebt insgemein Bolko I. Herzog von Schweidnitz dafür aus. (88) Privatfehden und andre innere Unruhen legten den Grund, Hußiten und Türkenkrieg erhoben ſie zum Geſetz.

Jeder, der das Bürgerrecht einer Stadt ſuchte, mußte ſich verbinden, die Waffen zu ihrer Vertheidigung parat zu halten. Freilich machten ſpäterhin ſtehende Heere dieſe Einrichtung entbehrlich; allein man hatte einmal ſolchen Waffenübungen Geſchmack abgewonnen und verwandelte ſie nun in ein Spielwerck, um wenigſtens das ſchimmernde des Soldatenſtandes nachzuahmen, ohne ſeine Mühſeeligkeiten zu erfahren.

Die Städte ſtellten beſondre Schüßen an, auch mit unter ein ſogenantes Freykränzleinſchüßen, wozu ihre Schweſtern eingeladen wurden und Abgeordnete ſandten. Es verſteht ſich, daß dieſe ſters ihre beſten Schützen wählten, um Prämienſtücke zu erbeuten. Welcher Gaſt eins davon trug, erwarb ſich unſterblichen Ruhm und wurde ſogar von Dich-

(87) Eigentlich war das kaiſerliche Reſcript ein Beſcheid auf Bittſchriften um Gnadengeld und bewilligte der Schützengilde in Breslau: 60 — 70 Thlr. in Schwibus: 10 — 15 Thlr. in Schweidnitz: 20 — 25 Thlr. in Lemberg, Bunzlau und Sagau (ſpäter auch in Jauer) 10 — 15 Thlr.

(88) S. 1r. Thl. S. 80.

Dichtern beſungen. (89) Ehe der Gebrauch des Pulvers allgemein wurde, gebrauchte man noch dabey die Armbruſt und das Ziel war gewöhnlich ein hölzerner Vogel. Mit den Büchſen und Flinten kamen die Scheibenſchüßen auf.

Wie lange in Jauer das Vogelſchüßen eingeführt iſt, läßt ſich ſchwer ausmitteln. Die Chronicken widerſprechen den Stadtbüchern und leztre enthalten davon äußerſt wenig. Schmidt erzählt, man habe 1583 zwiſchen dem hainſchen und ſtriegauiſchen Thore, auf der Viehweyde eine hohe Vogelſtange errichtet und dan am 8. July das erſte Vogelſchüßen mit Bolzen abgehalten. Ich leſe hingegen in einem Stadtbuche, daß der Rath bereits Mondtags nach Reminiscere 1563 den Vogelkönig vom Geſchoß, Wachgeld und mehreren bürgerlichen Laſten befreite, auch demſelben jährlich 2 Thlr. zu verehren beſchloß. Man kan indeßen beide Nachrichten vereinigen. Unſere Bürger genoßen dieſes Vergnügen weit frühzeitiger, feierten es aber im Zwinger, oder auf einem andern Platze außerhalb der Stadt. Seit 1583 wählte man aber die Viehweyde dazu und das trug Schmidt als Neuigkeit in ſeine Chronik ein.

Jenes Armbruſt-Vogelſchüßen dauerte hier bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts und nahm ein ſchreckenvolles Ende. Als am 21. Mai 1603 die Schützenbrüderſchaft unter Trompeten und Paucken-

ſchall

(89) Die hieſige Rathsbibliothek beſizt einen gedrukten Band ſolcher Gedichte. S. 1r. Thl. S. 189.

ſchall die Stadt durchzog, und ihren König einführte, ließ ein betrunkner Soldat von der Beſatzung ſich beyfallen, den Paradezug zu höhnen. Man bewirthete ihn mit Prügeln dafür. Seine Kameraden wollten Rache üben, es kam zum Handgemenge und das Gewehrfeuer aus den Fenſtern tödete den Kunſtpfeifer Hirt. Nur die Klugheit des Magiſtrats konnte den Folgen dieſes Unfalls vorbeugen und einen Criminalproceß abwenden. Die Sache wurde unterdrückt und Hirt ſtill begraben.

Nach dreyjähriger Pauſe hielt unſere Stadt 1606 das erſte Scheibenſchüßen mit Pulver und Bley. Anlaß dazu gab die Clauſel in Rudolphs oben erwähnten Edikt: „Daß alle Schützengilden, „welche ſich der Armbruſt und nicht der Büchſen be„dienten, vom kaiſerlichen Gnadengelde ausgeſchlo„ßen ſeyn ſollten, indem ſolches Armbruſtſchüßen zur „Defenſion unnütz und nur auf Beluſtigung abgeſehn „ſey." Jauer war bisher leer ausgegangen und wünſchte auch Theil zu nehmen. Die Schützenbrüderſchaft eröfnete dieß Vorhaben dem Rath, er gab ihren Bitten Gehör, publicirte aber zuvor am Neujahrstage die älteſte Schützenordnung, folgendes Inhalts:

„Wir Bürger und Rath der Stadt Jauer rc. „Demnach es gut, daß die junge Manſchaft zum „Schutz der gemeinen Stadt und des Vaterlandes „geübt werde, haben wir dienſtlich erachtet, dieß „Jahr die Uebung aus der Büchſen mus Schützenkönigreich zu geſtatten. Weil aber einſt vor drey

„Jah-

„Jahren wegen Unordnung und Unvorſichtigkeit gro-
„ße Ungelegenheit entſtanden; wollen wir zur Ver-
„hütung derſelben und andrer Gefahr beym Schirm-
„ſchüßen nachgeſchriebne Artikel anbefohlen haben.“

„Erſtlich ſoll es ein gemein Schüßen ſeyn aller
„derer ſo zum Bürgerrecht gehören. Wenn am be-
„ſtimmten Tage das Spiel oder die Trommel zum
„drittenmale gerührt wird, ſoll jeder ſich gehorſamſt
„auf dem Platz vor dem Weinkeller einſtellen.“

„In und vor der Stadt darf niemand einen
„Schuß thun, ſondern ſoll in guter Ordnung zu den
„Schützengraben ziehn und dort jeder ſeines Glücks
„warten.“

„Allda wird berathſchlagt, ob, welches wohl
„gut, man alles in einem Tage verrichten könne.“

„Beym Hereinziehn am erſten oder andern Tage,
„ſoll auch gute Ordnung gehalten werden, dazu wir
„ein Fähnlein darleihen wollen, den Schützenkönig
„zu begleiten; und ſoll von jeglichen dan nicht mehr
„als ein Schuß in der Stadt gethan werden, doch
„mit Pappier geladen. Nochmals ſoll ein jeder ſich
„ſtill und gemachſam in ſeine Wohnung begeben und
„keinen Schuß weder in noch vor der Stadt mehr
„verlauten laßen, bey Strafe von 2 Thlr.“

„Es ſoll auch keinem zugelaßen ſeyn aus einem
„gezognen Rohr zu ſchüßen. Und wenn einer zu

„drei-

„dreimalen auf dem Stande angeſchlagen und verſagt „ihm das Rohr, ſoll er des Schußes verluſtig ſeyn.“

„Wenn ihrer zwey im Standte ſeyn und einer „drüber hineingeht, der zahlt 1 wgr. Straffe.“

„Wer abgeſchoßen, geht ſtraks heraus, damit ſein „Nachman nicht gehindert wird bey 1 wgr. Strafe.“

„Es ſoll auch keiner im Graben oder außerhalb „einen vergeblichen Schuß thun, weil man ſcheußt, „damit der Zieler nicht irre gemacht wird und irgend „daraus ein Ungebühr entſteht, bey 9 wgr. Strafe.“

„Wer anſchlägt und ſchüßen will, ſoll zuvor das „Glöcklein nehmen und klingeln, darnach ſich der „Zieler zu richten weiß, bey 1 wgr.“

„Zum Königreich geben Sr. Königl. Maj. 10 „Thlr. Der Rath aber zum andern Schuße 1 Thlr. „und zum dritten 15 wgr.“

„Im Graben ſoll kein Spiel weder mit Kaulen, „(Kegeln) Würfeln und Karten geduldet werden, „bey 9 wgr.“

„Wenn man anfängt zu ſchüßen, ſoll jede Zeche „fein ordentlich auftreten, ihre Nahmen geben damit „ſie eingeſchrieben werden und dan wird dieſer gele- „ſen, zum andern und dritten Schuße ſich einfinden; „bey Verluſt des verſäumten Schußes und 4 wgr. „Strafe.“

„Wer

„Wer endlich den von uns verordneten Aelteſten „und dem Fähndrich ungehorſam iſt, giebt 15 wgr. „und wird auch wohl nach Befund am Leibe gezüch„tigt.“

„Darnach ſich männiglich zu achten. Gegeben „und beſiegelt. Jauer am Neujahrstage 1606.“ (90)

Auch das Scheibenſchüßen läßt Schmidt und deßen Abſchreiber 1697 alſo 94 Jahre ſpäter entſtehn; ein Beweis, wie ſelten auf die Richtigkeit handſchriftlicher Chronicken zu trauen iſt. Doch hat der Mann, nicht ganz Unrecht. Unter den Drangſalen des dreyßigjährigen Kriegs konnte die oft gräßlich mißhandelte Stadt an nichts weniger, als dergleichen Volksfeſte denken und nach den Frieden mußte geraume Zeit verſtreichen, ehe die Wunden vernarbten welche der Krieg geſchlagen hatte. Erſt dan, als Handwerke und Künſte nach und nach wieder in Gang kamen, und die erneuerten Wochenmärkte den Bürgern neue Quellen öffneten, ihren ſo tief verfallnen Nahrungsſtand zu verbeßern — keimte auch in ihren Hertzen der Hang zu ehemaligen Vergnügungen wieder auf.

1692 den 10. Mai wurde ein neues Schüßhaus errichtet, aber erſt den 10. Juny 1697 (91) darin-

(90) Vorſtehendes Reglement wurde am 17. Sept. 1609 wiederholt, mit einigen Artikeln vermehrt und von der Zeit an die Scheibe mit einem Manne bemahlt, daher die Benennung Manſchüßen.

(91) Eine Theurung 1693 und andre traurige Zufälle verurſachten Aufſchub. Am 8. Okt. galt der Scheffel Korn und Weizen gleichviel 5 Rthlr. Die Gerſte 4 Rthlr. Der Hafer 2 Rthlr.

rinne Manſchüßen gehalten. Der Rathsherr Karl Neumann war es, der das Königreich erzielte und Tages darauf mit Fahnen und klingenden Spiel feierlich in die Stadt zog. Ob vor Alters ſchon zwey Schüßhäußer exiſtirt haben, iſt mir unbekannt; aus den Annalen erhellt, daß 1791 im Mai und Juny eins davon vom Grunde aus aufgeführt wurde und der Schützengilde 380 Rthlr. zu ſtehn kam.

Der Krieg, welcher 1592 zwiſchen dem Kaiſer und den Türken in Ungarn ausbrach, drükte Schleſien hart. Obgleich kein Feind ſeine Grenzen beunruhigte, wurden ſtarke Auflagen erhoben und die Ständte mußten noch überdem auf ihre Koſten Truppen ſtellen und erhalten. (92) Hierzu kam ein andres Uebel. Faſt durch das ganze 16. Sekulum hatten Katholiken und Proteſtanten nebeneinander in ſüßer Eintracht gelebt und kein Verfolgungsgeiſt die politiſche Ruhe unſres Vaterlandes unterbrochen. Izt wendete ſich das Blat. Unter Rudolph II. der nur als Gelehrter glänzen wollte, ſchlichen Jeſuiten ins Land. Vergebens legten die ſchleßiſchen Ständte 1597 gegen ihre Niederlaßung eine förmliche Proteſtation ein, (93) der Kaiſer erfuhr nichts davon und der Biſchoff Karl geſtattete ihnen ſein Gebiet Neiße zum Aufenthalt.

Die

(92) Man hub den 17. Sept. 1593 in Jauer 33 und in Polſchwitz 17 Mann aus; 1594 abermals 14 Mann und 1599 betrug die Truppenlieferung der Fürſtenthümer Jauer und Schweidnitz 2000 Infanteriſten und 1050 Reuter.

(93) S. Bukiſch Vol. I. p. 537 und 543.

Die freie Ausübung der augsburger Confeßion war in Schleſien noch durch keinen beſondern Vertrag befeſtigt, ein Umſtand, der ihre Bekenner in Furcht nnd Schrecken ſezte. (94) Doch ein Familienzwiſt der öſterreichiſchen Prinzen befreite ſie davon und verſchafte ihnen Gelegenheit ihre Rechte zu ſichern. Rudolph II. lebte ehelos. (95) Sein Bruder Mathias, ſuchte davon Vortheil zu ernden; er ſtand nicht in des Kaiſers Gunſt und brachte es durch Staatsränke ſo weit, daß ihm dieſer noch bey Lebzeiten, Ungarn, Oeſterreich, Mähren, ſamt der Lauſitz ablaßen mußte.

Blos die Schleſier und Böhmen wollten Rudolphen nicht geradehin den Gehorſam aufkündigen, ſondern machten Bedingungen, drohten, als die Jeſuiten leztre nach ihrer Art zu deuteln ſuchten und der ſchwache Monarch, wenigſtens dieſe Provinzen zu retten, gab 1609 denſelben den ſogenannten Majeſtätsbrief. (96) Er koſtete freilich 300000 Flor. befreite indeßen die Proteſtanten jener Staaten von allen Sorgen. Rudolph II. der ſich ſchon ſo viele Kränkungen hatte gefallen laßen müßen, wurde ſogar gezwungen 1611 Böhmen und Schleſien,

ge-

(94) Im 1555 abgeſchloßnen Religionsfrieden wird nahmentlich blos Deutſchland aufgeführt, wozu man Schleſien nicht rechnen wollte.

(95) Tycho de Brahe, der größte Aſtronom ſeiner Zeit, hatte dem Kaiſer aſtrologiſch prophezeiht, daß er durch einen Sohn um Krone und Leben kommen würde.

(96) Er enthielt das Verſprechen einer völligen Gewißensfreiheit, erlaubte Kirchen und Schulen zu erbauen und wurde dan von Mathias II. und Ferdinand II. ausdrücklich genehmigt. Auch wird im Weſtphäliſchen Friedensſchluße Art. 5. §. 38. ſeine Verbindlichkeit nochmals erwähnt.

gegen ein Jahrgehalt von 300000 Dukaten ſeinem Bruder abzutreten. Gram und Kummer zernagten ſeinen Lebensfaden; er ſtarb in Prag, am 10. Jan. 1612 und

Mathias II.

erhielt von den Churfürſten die Kaiſerwürde. Wir werden den Charakter dieſes Regenten bald näher kennen lernen und kehren vorizt zu den Begebenheiten in Jauer zurück. Die vorzüglichſten betreffen den Handelſtand. Seit 226 Jahren (1386 — 1612) war in der Einrichtung deſſelben nichts abgeändert worden. Nun aber brütete das mein und dein, — jener allgewaltige Talisman, der die Fakkel der Zwietracht unter Fürſten und Bettler wirft, Buſenfreunde aneinanderhezt, ja ſelbſt für Bruderherzen den Mordſtahl ſchleift — Zänkereien aus.

Stoff dazu lag, theils in den izt anſehnlich vermehrten Lagerrubriken, theils im Schleichhandel der Winkelkrämer und Höker. Dieſe Menſchen benuzten verſchiedene undeutliche, oder ganz dunkle Stellen des älteſten Rechtskrämerprivilegiums und ſchmälerten die Gerechtſame der Zunft. Daher entwarf der Magiſtrat den 7. März 1612 ein neues Reglement, (97) welches in 11 Artikeln die zweideutigen Punkte des erſten verdeutlicht, oder erläutert, die erfoderlichen Abänderungen einſchiebt, jeder Parthey die Waaren namentlich anweißt, die fünf zünftigen Rechtskrämer bey ihren Freiheiten zu ſchützen verſpricht,

(97) S. Anhang Nr. 5.

ſpricht, alle eingeniſteten Schleichereien abzuſtellen ernſtlich befiehlt, endlich das Zutritsgeld neuer Mitglieder der Gilde auf 24 wgr. erhöht.

Dieſes obrigkeitliche Verfahren unterdrückte den ausgebrochnen Hader und erweiterte noch dazu das jauerſche Handelsverkehr. Die Häringsbäutner, welche bisher keinen beſondern Innungsbrief beſeßen hatten, doch im vierten Paragraphen des älteſten der Rechtskrämer inbegriffen ſind, hielten bey der Gelegenheit auch darum an und erlangten ihr Geſuch.

Der Magiſtrat gab ihnen — unter der Bedingung, taugliche, nicht verlegene, oder verdorbne Sachen einzuführen und feil zu halten — ſchriftliche Erlaubnis: (98) alle Sorten friſcher, gedörrter uud gepökelter Fiſche, ingleichen Oel und Reis alleine und ungehindert abzuſetzen. Sie durften ferner, nebſt Hülſenfrüchten und Gegräupe, auch Schmeer, Salz, Lichte, Butter, Käſe und Obſt im Laden vereinzeln, nur beſagte Dinge nicht auf dem Wochenmarkte, oder in der Stadt einkaufen, ſondern mußten ſie vom Lande herbeyſchaffen. Außerdem geſtattete ihr Inſtrument auch den Abſatz von allerley Holzwerk, Haus und Wirthſchaftsgeräthe, Spielzeug und ſogenannter kurzer Waare. Blos Seife und Pappier war ihnen zu führen unterſagt und zugeſtandnes Monopol der Rechtskrämer, oder Reichkrämer, wie dieſe im Rathsdekret heißen.

Daß

(98) S. Anhang Nr. 6.

Daß ſich leztre dem Benehmen der Häringsbäutner nicht widerſezten, iſt kein Räthſel. Der Unterſchied beider Gilden beſtand nicht ſowohl in der Verlagsmaße, als in der Form des Verkaufs. Die Matrikul von 1386 ſtellt armen Krämern frey, Waaren abzuſetzen, die gleichfalls Lagerartikel der reichen Kaufleute ausmachen. Vielleicht wurden jene zuweilen von dieſen damit verſehn und thaten ihnen auch im Gegenfall keinen merklichen Abbruch, indem ſie ſich ſtets des kleinern Gewichts bedienen mußten.

So lange nun die Häringsbäutner obige Begünſtigung nicht weiter ausdehnten, waltete zwiſchen ihnen und den Reichkrämern nie Brodneid. Erſt nach einer Pauſe von 54 Jahren wurde die Eintracht durch ein Kraut geſtört, deßen narkotiſche Zauberkraft dem Menſchen das gewährt, was kein andrer Gegenſtand des blos ſinnlichen Vergnügens zu geben vermag: dauernden Genuß, ohne Sättigung und Erſchöpfung.

Der Tabak, dieſes urſprünglich amerikaniſche Naturprodukt, fand, ohnerachtet er izt noch unter dem päbſtlichen Banne lag, (99) ohnerachtet ſein Gebrauch zu den Sünden wider das ſechſte Gebot gerechnet wurde (100) und in Rußland ſogar die Naſe koſtete, (101) allgemein Geſchmack und darum

(99) Urban VIII. that 1624 alle Tobackraucher und Schnupfer in den Ban und Benedikt XIII. — ein Liebhaber davon — hob 1724 jene Bulle wieder auf.

(100) Die Berner Polizeiordnung von 1661, welche nach den zehn Geboten abgetheilt iſt, ſezt das Verbot Taback zu rauchen unter die Worte: Du ſollſt nicht ehebrechen!

(101) Ein Ukas von 1634 ſpricht dieſes grauſame Urtheil.

ſtarken Abgang. Er war 1631 durch die ſchwediſchen Heere in Sachſen und Schleſien bekannt worden, konnte bis zum Loth vereinzelt werden und erregte folglich die Magiſterfrage: wer von den geſetzlich imkorporirten Krämern hieſiger Stadt ausſchließlich damit zu handeln befugt ſey?

Beide Klaßen eigneten ſich das Verkaufsrecht davon zu. Die Reichkrämer, in Hinſicht ihres ältern Handelsprivilegiums, und die Häringsbäutner, weil er unter die Waaren gehöre, die unter dem Pfunde abgeſezt werden dürften. Inzwiſchen ein Vergleich auf der Rathsſtube, den 16. April 1666 entſchied dahin, daß ſowohl Reichkrämer als Häringsbäutner ihn auswiegen könnten. (102) Die neuern Verhandlungen unſrer Kaufmanſchaft müßen — Anachronismen zu vermeiden — hier wegbleiben. Ich werde ſie am gehörigen Orte nachholen, dagegen izt einen Irrthum berichtigen, der oben S. 34. und 35. in Anſehung der Jahrmärkte vorkömmt. Dieſe ſind nicht — wie ich dort muthmaßte — aus dem 1538 errichteten Winterjahrmarkt entſtanden, ſondern viel früher aufgekommen. Ein hieſiges Stadtbuch (103) giebt darüber folgenden Aufſchluß:

„Man iſt Raths worden von wegen des Jahrmarkts, den man pfleget zu halten jährlich, den erſten

(102) Es wird darinne auch den Häringsbäutnern geboten, ſich der ſeidnen Bänder, Schnüre, Spitzen und nicht metallnen Knöpfe zu enthalten.

(103) Nr. 1. f. 1. ab anno 1498 — 1524. — Ich fand dieſe Nachrichten erſt nachdem jene Hypotheſe niedergeſchrieben war.

ſten Sonntag, nach des heiligen Leichnams Tage und der Kirmis, ſo daß dem gemeinen Nutz zu gute, auch unſern Reichkrämern, nach Inhalt ihrer Privilegien, die von unſern Vorfahren gegeben und um guter Ordnung willen verliehen und beſtätigt worden ſind, vorbaß mehr an dem Jahrmarkt, den man allhier hält, nicht weiter denn dem Sonntag und Mondtag darnach die fremden Krämer feil haben ſollen. — actum feria ſecunda poſt nundinas annorum 1501."

Ferner ſteht ebendaſelbſt:

„Auf vielfältige Anregung aller Geſchwornen „und zu mehrern gemeinen Nutzes, haben wir Bür„gemeiſter und Rath Schöppen, Geſchworne Hand„werksmeiſter aller Gewerke, im Nahmen gemeiner „Stadt Jawer vor das nöthigſte erkant, daß fort„hin an der Kirmis allhier zum Jawer jährlich der „Markt mit feil haben aller Waaren oder Krämerey „ſoll gehalten werden, zween Tage, nemlich Sonn„tag und den folgenden Mondtag. — actum in feria „quarta in Vigilia Corporis Chriſti 1519."

Demnach beſtanden die Jahrmärkte im Juny und September bereits im 15 Jahrhundert. Blos der Faſtenmarkt iſt neuern Urſprungs und laut Verſicherung hieſiger Bürger, erſt nach den ſiebenjährigen Kriege von der Regierung erlaubt worden.

Durch Unentſchloßenheit und Bigotterie verſcherzte Mathias II. die Zuneigung ſeiner Unterthanen.

Er confirmirte zwar nach dem Beiſpiel ſeiner Vorgänger ihre Privileginn, (104) allein das war auch ſein einziges Verdienſt. Anſtatt den Inhalt des von Rudolph II. ertheilten Majeſtätsbriefes rechtskräftig zu erhalten, verlohr dieſer allmählig ſeine Gültigkeit. Unaufhörliche Neckereien der Jeſuiten erzeugten ein geheimes Bündnis der proteſtantiſchen Ständte, welches 1615 in Prag zu Stande kam. Mathias II. wußte davon, unterließ aber die Maasregeln es zu beſchränken. Er ward überhaupt immer ohnmächtiger und erfuhr izt das Schickſal Rudolphs II. Kein leiblicher Thronerbe war vorhanden (105) alſo benuzte der ſpaniſche Hof ſeinen durch Karl V. auf das Haus Oeſterreich erworbnen Einflus und ſchlaue Unterhändler brachten es ſo weit, daß Mathias, faſt wider Willen, ſeinen Vetter

Ferdinand II.

zum Nachfolger wählen und als König von Böhmen krönen ließ. Dieſer Prinz nahm den 21. Sept. 1617 zu Breslau die Huldigung der Schleſier an und ſuchte ihnen durch Beſtätigung der Privilegien, (106) vorzüglich des theuern Majeſtätsbriefs, allen Argwohn für die Zukunft zu benehmen. Mathias II. behielt zwar die Kaiſerwürde, entſchlug ſich aber von nun an der böhmiſchen Regierungsgeſchäfte und vertraute dieſelben 1618 zehn Staatsbedienten, welche ihre Zuſammenkünfte auf der Burg in Prag anſtellten.

Die

(104) Seine Beſtätigung der jauerſchen S. Anhang Nr. 7.

(105) Die beiden Brüder des Kaiſers begaben ſich freiwillig aller Anſprüche auf die Thronfolge.

(106) Die Confirmation der jauerſchen. S. Anhang Nr. 8.

Die proteſtantiſchen Ständte thaten ein gleiches und beorderten einſt, aus ihrem Zirkel, die Grafen Thurn, Andreas Schlick und Kinsky mit jenen, etlicher weggenommenen evangeliſchen Kirchen wegen zu rechten. Es kam zu heftigen Wortwechſel und zwey kaiſerliche Stadthalter, nebſt einem Secretär wurden auf Geheis des jachzornigen Thurn zum Burgfenſter hinaus in den Graben geſtürzt. (107)

Aufruhr, Empörung und zulezt der ſchrekliche Krieg, welcher dreyßig Jahre lang, wie ein Waldſtrom Deutſchland durchbraußte, mehr als einmal Schleſien verherrte und auch Jauer an den Rand des Abgrunds führte, war die Wirkung jenes Vorfalls. Ein vollſtändiges Gemählde davon gehört in die deutſche Reichsgeſchichte, in die ſchleßiſche blos etliche Gruppen, hinlänglich, der Nachwelt Begriffe vom ganzen zu erwecken.

Sehr naiv benannten die Böhmen ihre ſträfliche Verletzung des Völkerrechts alte Landesſitte und wollten die Schleſier mit darein verwickeln. Dieſe legten für ſie am Kaiſerhofe Fürbitten ein, deren Beantwortung indeßen unbefriedigend und zweydeutig ausfiel. (108) Damit beide Partheien Zeit gewinnen konnten ſich zu rüſten, wurden zuvor Streitſchriften gewechſelt und nie ſind mehrere der Art aus

den

(107) Nemlich den Slavata, Martinez und Secretär Plater. Keiner brach den Hals, weil Schlam im Graben ſich befand, Plater deprecirte ſogar, daß er auf ſeinen Herrn gefallen war.

(108) S. Schickfuß 18 Buch, p. 258.

den Canzelleien und Druckereien zum Vorſchein gekommen, indem jeder Theil die Schuld auf den andern wälzte.

Mathias II. erlebte den wirklichen Ausbruch der Kriegsflammen nicht; er ſtarb im April 1619 und hinterließ Ferdinand II. ſeine Staaten in der unruhigſten Verfaßung. Grauſame Härte und unbiegſamer Stolz, Treuloßigkeit und Bigotterie, bezeichnen den Lebenslauf dieſes Monorchen, der übrigens alle Fähigkeiten beſaß, welche ein Fürſt unter ſo mißlichen Umſtänden haben muß. Kein Unfall machte ihn kleinlaut, kein Unglück verzagt und niemand als er verſtand beßer die Kunſt, aus den Fehlern ſeiner Widerpart Nutzen zu ziehn..

Den Böhmen blieb ſein Charakter unverborgen, ſie wollten ihn durchaus nicht zum Herrn und ſezten dem Churfürſten von der Pfalz Friedrich V. die Krone auf. Leider verſtand dieſer ſich beßer auf Küchenzeddel, als auf Kabinetsbefehle. Er wußte den Thron nicht zu behaupten und die auf dem weißen Berge ohnweit Prag (109) verlohrne Schlacht, trieb ihn ins Exil.

Nachdem des Kaiſers mächtigſter Feind, der tapfre Graf Mansfeld, mitten unter abentheuerlichen Rieſenplänen ſein Leben beſchloßen hatte — Deßen Kampfgenoß, Johan Ernſt, Herzog von Weimar

(109) Den 8. Nov. 1620. Friedrich V. ſaß bey Tafel und zechte als die Nachricht davon in ſeine Ohren drang. Er floh nach Schleſien, empfieng hier 60000 Flor. Reiſegeld und ſtarb, ſpottweiſe der Winterkönig betitelt, 1632.

mar geſtorben — und König Chriſtian von Dännemark am 29. Aug. 1626 bei Lutter von Tylli total geſchlagen worden war — änderte ſich der Kriegsſchauplatz. Ferdinand II. erhielt freiern Spielraum und richtete, von Lojolas entarteten Jüngern aufgereizt, die Waffen, welche bisher ſeine rebelliſchen Erbländer gedemüthigt hatten, gegen die Anhänger Luthers. (110)

Durch den paßauiſchen Vertrag waren viele katholiſche Stifter ſäculariſirt, und proteſtantiſchen Oberhäuptern abgetreten worden. Der Kaiſer, dem kein Hindernis zu tyranniſiren mehr im Wege lag, vernichtete jenen Vertrag und unterſchrieb am 6. März 1628 das berüchtigte Reſtitutionsedikt, ein einziger Federzug, der aber den Majeſtätsbrief wiederrief und das Signal zu abſcheulichen Verfolgungen gab.

Mit heimtückiſcher Freude im Herzen und Abſchriften des kaiſerlichen Reſtitutionsedikts in der Taſche, durchwanderten die Jeſuiten im Herbſte 1628 Niederſchleſien, wo eben das Lichtenſteiniſche Dragonerregiment, unter Befehl des Grafen Dohna, kantonirte. Treffliche Helfershelfer zur Unterſtützung dieſer Apoſtel! Vom General bis zum Gemeinen herab beherrſchte Dumheit, Aberglaube und Unmenſchlichkeit die Gemüther. Wie man ein Kuppel Hunde abrichtet, war gedachtes Regiment eigentlich

zur

(110) Ferdinand II. hatte vor dem Marienbilde zu Mariazell das feierliche Gelübde abgelegt, alle Ketzerſecten auszurotten und die Jeſuiten mahnten ihn täglich an deßelben Erfüllung. S. Lamormainü Ferdinandi II. Imp. Virtutes, Vienu 1638. 4. p. 4.

zur Ketzerjagd eingehezt. (111) Es hatte ſeine Heldenthaten darinne bereits in Mähren gezeigt und führte darum den Nahmen der Seeligmacher.

Gern wollte ich hier den Kiel niederlegen, gern Auftritte verſchweigen, welche die Menſchheit mit Thränen aus Schleſiens Jahrbüchern verlöſchen möchte, könnte es ſeyn, machten ſie nicht ein Hauptſtück der Kirchengeſchichte aus, hätten ihre Folgen nicht auch auf den politiſchen Zuſtand unſrer Stadt ſo nachtheilig gewirkt. (112)

Dem Inhalt des Reſtitutionsedikts gemäß, ſollten die Proteſtanten in ganz Schleſien ihrer Kirchen beraubt und gutwillig oder gewaltſam zum Uebertritt ins Pabſtthum bewogen werden. Die Verfahrungsart der Bekehrungscommißion blieb überall ziemlich gleich. Veſte Städte überrumpelte ſie hinterliſtig, (113) offne beſezte ſie mit Gewalt. Zuweilen — noch große Gnade — erſchien 24 Stunden vorher ein Herold und foderte die Bürger auf katholiſch zu werden, oder ihre Stadt an allen Ecken angezündet zu ſehn.

(111) Wie die Spanier in Peru und Mexico ſollen ſich die Lichtenſteiner beym Bekehrungsgeſchäfte, vorzüglich im Gebirge, der Spürhunde bedient haben. Schrecklich! Doch beide Geſchöpfe folgten einem Inſtinkt; die Hunde dem Ruf der Natur, die Lichtenſteiner dem Ruf der Jeſuiten.

(112) Meine Gewährsmänner (Caſpar Titſchard, locis comm. Sil. grauaminum 1634 und Henſel) werden den Leſer, der ſelbſt nachſchlagen kan und will überzeugen, daß ich nichts übertrieb, ja ehr noch milderte.

(113) z. B. Glogau, den 26. Okt. 1628. durch Verrätherey des daſigen Jeſuitenconvents und Schweidnitz den 22. Jan. 1629 unter dem Vorwand eines zu genießenden Frühſtücks.

ſehn. Nach verfloßnen Termin rückten gewöhnlich die gewaffneten Heerſchaaren ein und was dan vorging, mag ihre Aufführung in Jauer erläutern.

Sonnabends den 17. Januar 1629 langte Vormittags ein Ordensglied der kaiſerlichen Beichtväter La Mormaine und Weingärtner mit Truppen hier an. Unverzüglich wurden die Stadtthore geſperrt. Der Landeshauptmann Heinrich von Bibran auf Modlau (114) beſchied den Ausſchuß der Bürger aufs Rathhaus und legte demſelben folgenden ſelbſtgefertigten Revers zur Unterſchrift vor:

„Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt
„Jauer bekennen und thun kund allermänniglich,
„daß wir alle bis anhero eingeſchlichne und exer-
„cirte Ketzereien, falſche Lehreu und Irrthümer
„freiwillig, ungezwungen und unge-
„drungen abjurirt, dieſelben bei uns abgeſchaft
„und beides aus unſern Herzen und Kirchen ver-
„bannt und ausgerottet: Dagegen, aber aus
„rechten Erkenntnis der klaren unverfälſchten
„Warheit die heilige allein ſeeligmachende reine
„katholiſche apoſtoliſch-römiſche Religion ange-
„nommen haben. Weil wir denn ſämtlich ſol-
„chen heiligen Glauben nicht allein mit Leib, Eh-
„re, Gut und Blut zu vertheidigen und chriſtlich
„und ſeelig dabey zu ſterben höchlich begehren und
„wün-

(114) Er ſtarb zu Bojanowa in Südpreußen, den 18. July 1642 und hatte ſeit 1627 dieſen Poſten vertreten. Vor ihm that es, von 1612 den 19. Juny an, Herr v. Wermsdorff.

„wünſchen thun, ſondern auch ſtandhaft und feſt „darüber zu halten gemeint, daß niemand, er ſey „wer oder wes Standes er wolle, von nun an „bis zu ewigen Zeiten weder in unſer Mittel des „Raths, noch in einige Zunft oder Zeche genom„men, noch ihm das Bürgerrecht gegeben, oder „ſonſt bey der Stadt geduldet werden ſoll, er ſey „denn der katholiſch römiſchen Religion zugethan „als iſt an J. K. M. unſer unterthänigſtes fle„hentliches Bitten, es wollte höchſtgedachte J. „K. M. uns bey dieſer unſrer chriſtlichen Mei„nung nicht allein gnädigſt defendiren, ſchützen „und allen ſo uns hierinne verhinderlich zu ſeyn „ſich unterſtehen würden, mit Gewalt ſteuern und „wehren, ſondern es wolle J. K. M. auch uns „ſolch unterthänigſtes Bitten gnädigſt confirmi„ren und beſtätigen. Wie wir aber nun um „ſolchen unſres chriſtlichen Bittens gnädigſte Con„firmation höchlich imploriren, alſo haben wir „auch zu deſto ſcheinbaren Erkenntnis unſres an„genommenen wahren und heiligen Glaubens un„ſer der Stadt großes Inſiegel, auch aller Zünf„te und Zechen gewöhnliche Petſchiere auf gegen„wärtigen Brief, wie wißentlich, alſo williglich „aufgedrukt nnd aufdrucken laßen. Dat. Jauer „u. ſ. w."

Mit ſichtbaren Gefühl des höchſten Unwillens proteſtirte die anweſende Bürgerſchafts-Deputation gegen dieſen Revers. Umſonſt; Bibran ließ Stimmen zur Unterſchrift ſammeln und weil es dabey etwas träge herging, quer über den Fußboden des

Raths-

Rathſaals einen Kreidenſtrich ziehn, um — nach ſeinen Ausdruck — die Schafe von den Böcken zu ſondern. Jeder bekam nun die Freiheit zu unterſchreiben, oder ſofort die Stadt zu räumen. Einige bequemten ſich, andre wählten das letztere, man war beinahe aufs reine gekommen, als der Landshauptman, durch eine ächt jeſuitiſche Foderung, die ganze Verhandlung rückgängig machte.

Er hatte vermuthlich ſchon die zugemeßnen Befehle überſchritten (115) wollte nichts davon ruchbar werden laßen und begehrte von der verſammelten Communität einen körperlichen Eid: daß ſie ungezwungen unterſchrieben hätte. Das war zu arg! Lautes Murren durchhallte den Saal. Ein Reichkrämer trat hervor und erklärte freimüthig: „ja geſtrenger Herr, wir wollen ſchwören, „aber Ihr müßt es zuerſt thun, daß Ihr „uns nicht gezwungen habt!" Alle jauchzten Beifall. Doch Bibran lehnte die Zumuthung ab, überlieferte der Bürgerſchaft den Revers, damit ſie ihm ändern und verbeßern möchte, (116) beſtellte ſie auf morgen wieder und die Seßion war zu Ende.

Wä-

(115) Solches geſchah damals nicht ſelten. Die Befehle des Kaiſers wurden nach Belieben verdreht und die Klagen der Unterthanen giengen erſt durch die Hände der Jeſuiten, welche dem Monarchen entweder gar nichts, oder nur ſo viel davon hinterbrachten, als ihnen gut dünkte.

(116) Sie thaten es nicht, behielten den Revers und fertigten, nebſt mehrern Glaubensgenoßen, Parchwitz den 24. Januar 1629 eine bewegliche Bittſchrift aus, die zwar nach Wien geſendet wurde, aber leider nichts fruchtete. S. Buckiſch, V, 725.

Wåren es auch die Bedrückungen der Dragoner geweſen! Gewaltthåtigkeiten, wie dieſe Unholde verübten, erlaubt ſich kaum der rohſte Heide. Nur einige ihrer Kannibalenſtreiche! Mit blanken Pallaſch ſchwårmten ſie von Haus zu Haus und mißhandelten die evangeliſchen Bewohner. Erbarmen und Mitleid war aus ihrer Tigerſeele verſchwunden. Wer darum flehte, erhielt zur Antwort: hol dir einen Beichtzeddel ſo wirſt Du deiner beſchwerlichen Gåſte loß!

Entſchloß ſich ein Hauswirth zu dieſen ſauern Gang und brachte den verlangten Bekehrungsſchein; augenblicklich verließen die Raubvögel ſeine Wohnung, um ſich bey andern einzuquartiren. Kurz Beichtzeddel, oder Prügel, waren die Bedingungen jener Dragonerbekehrung. Selbſt das auswandern müßen, war blos nichtige Drohung. Reiche und bemittelte Bürger flehten, den Pilgerſtab in der Hand, man möchte ſie ziehn laßen, ſie wollten nimmermehr nach dem ihrigen fragen. Nein, die Quålgeiſter beſezten die Thore und verwehrten jung und alt Månnern und Frauen den Ausgang. Bråutigam und Braut durften ſich nicht ehr kopuliren laßen, bis ſie katholiſch communicirt hatten.

Den Kranken wurde die Hoſtie mit Gewalt in den Mund geſtekt; andre in mehrern Nåchten nicht zum Schlaf gelaßen, ſondern von einer Rotte Dragoner in den Gaßen auf und ab gejagt, bis die Elenden im halben Wahnſin nicht mehr wußten, was ſie unternahmen. Den widerſpenſtigſten nahm man die Kinder

der weg und warf die Eltern in den Kerker, wo Hunger, Kälte, Schläge und Liebe zu ihren geraubten Kindern ſie bald kirre und vernünftig machten. Nicht beßer erging es den Sechswöchnerinen; man entriß ihnen den Säugling und legte denſelben in einen Winkel. Ob er winſelte, oder vor Durſt verſchmachtete, rührte die Barbaren nicht, welche ſo lange das Bette der Mutter umlagerten, bis der Gatte das Lutherthum abzuſchwören verſprach. Ueberall ſah man Thränen, überall tönte Jammergeſchrey. Hier miſchten ſich wehmüthige Klagen und Seufzer und dort verhallte die Stimme des Schreckens, der Wuth und Verzweiflung unter den Flüchen unmenſchlicher Soldaten.

Aehnliche Drangſale mußte unſre evangeliſche Geiſtlichkeit ausſtehn, deren Geſchichte ich izt fortſezen will. Unter Rudolph II. und Mathias II. verwalteten das Predigtamt:

M. Johan Kindler, geboren zu Leobſchütz 1528. Er beſuchte das Gymnaſium in Breslau, vollbrachte in Wittenberg ſeine akademiſche Laufbahn und wurde anfangs bey den Schulen zu Halle, Lewenberg und Brandenburg angeſtellt. 1566 beförderte man ihn zum Prediger nach Fiſchbach und von da 1580 nach Jauer; woſelbſt ihn 1604 ein Schlagfluß auf der Kanzel tödete. Zum Nachfolger beſtimmte der Magiſtrat den 22. Nov. d. J.

M. Adam Hentſchel aus Heinau, geboren am 10. März 1566. Er bereitete ſich zuerſt in ſei-

ner

ner Vaterſtadt, dan — als ſie 1581 abbrante — in Neubrandenburg und Güſtrow zur Univerſität Roſtock; genoß daſelbſt ein breslauiſches Rathsſtipendium, vertauſchte ſie aber kurz darauf mit Frankfurt und abſolvirte endlich zu Wittenberg. Kaum war er von da, als Doctor der Philoſophie (Magiſter) nach Schleſien zurückgekehrt, vocirte ihn Friedrich IV. Herzog von Liegnitz den 20. Juny 1593 zum Profeßor der Dichtkunſt und griechiſchen Sprache nach Goldberg und den 20. Nov. 1600 vertraute ihm Joachim Friedrich, Herzog von Liegnitz und Brieg in Gränowitz das Paſtorat. Seine Amtsgehilfen in Jauer waren:

Ambroſius Profe, hieſiger Bürgersſohn und vorher (1571 — 1605) zweiter Diakon. Er ſtarb am Schlage 1613.

Martin Hiller, aus Striegau und geboren den 28. Sept. 1557. Der daſige Rector Caſpar Koſchwitz ertheilte ihm den erſten Unterricht. 1590 gieng er nach Breslau, ſtudirte ſieben Jahre auf beiden Gymnaſien und bezog 1597 die hohe Schule zu Wittenberg. Nach zwey Jahren kehrte er heim, wurde Hauslehrer und 1601 Pfarrer in Pilgramsdorf ohnweit Goldberg. Er verwechſelte 1602 dieſe Stelle mit der zu Arnsdorf im hirſchbergiſchen Creiße und wurde 1607 als Diakon nach Striegau gerufen. Von da kam er 1613 nach Jauer. Er war ein beliebter Kanzelredner; deßhalb wünſchte ihn der Liegnitzer Rath 1614 zum Paſtor an die Kirche St. Peter und Paul. Allein

Hil-

Hiller blieb und erwarb ſich durch Lehre und Wandel ſo viele Gönner, daß man ihn am 16. März 1617 äußerſt ungern, in gleicher Qualität nach Reichenbach entließ. (117) Seinen Poſten erhielt

M. Georg Becker von Jauer, deßen Lebenslauf nirgends aufgezeichnet iſt. Er war zuvor (1605 — 1613) zweiter Diakon und der erſte welcher in der ſeit Maximilian II. verſchloßnen Kloſterkirche die Kanzel wieder betrat. (118) Ein ſonderbarer Umſtand gab dazu Anlaß. Der Landshauptmann Kaſpar von Wernsdorf erfuhr, daß Kapuziner die Beſitznahme des damals leeren Franziſkanerkloſters wünſchten, auch daß ſie ſich deßwegen ſchon an den Kaiſer gewendet, er ſtekte ſolches im Vertraun dem Magiſtrat und rieth ihm, lieber evangeliſchen Gottesdienſt darinne halten zu laßen.

Die Sache kam am 27. Febr. 1613 bey der Morgenſprache in Vortrag. Man beſchloß eine Dach und Fenſterreparatur des Kloſtergebäudes, und wollte die Kirche blos zu den Mittewochspredigten und Katechismuslehren benutzen. Doch die Gemeinde war damit nicht zufrieden, ſondern trug auf einen eignen Geiſtlichen für die Kloſterkirche an, weil in der Pfarrkirche für ſo viele Zuhörer nicht Raum genug

H mehr

(117) Sein ferneres Schickſal war hart, im Exil (1629) traf ihn alles mögliche Ungemach, er befand ſich mehr als einmal in Todesangſt, und ſtarb als Probſt zu Oels, den 14. Aug. 1651.

(118) Ehrhardt 3r. Thl. S. 88 erzählt dieſelbe Begebenheit als Urſache von Hillers Verſetzung nach Jauer. Allein ich ſchöpfte meine Nachricht aus dem gerichtlichen Originalprotokoll, halte ſie alſo für glaubwürdiger.

mehr ſey. Der Magiſtrat, wegen des Beſoldungs-fonds verlegen, machte Gegenvorſtellungen und erhielt zur Antwort: „Den wollten ſie ausmitteln, „ein E. R. möchte nur Bänke und Geſtühle darinne „anrichten laßen, letztre hernach vermiethen und da„von dem Pfarrer lohnen. Würde aber dieſes Ein„kommen nicht zureichen, ſo ſollten Hauscollekten ge„ſchehn, wozu aber jederman ohne Unterſchied des „Standes und Gewerbes beytragen müße.“ (119)

Dieſer Vorſchlag gieng durch; man verdung den Bau und am 20. März 1613 hielt M. Becker die erſte Predigt. Wenige Wochen darauf erſchien ein Reſcript von Mathias II. worinne der Landshauptman um den Zuſtand und gegenwärtigen Gebrauch des Franziſkanerkloſters befragt wurde. M. Becker lehrte bis zum 22. Febr. 1626, wo ihn im Amte

Joachim Profe ablößte. Dieſer, ebenfalls von hier gebürtig, kam zur Welt den 22. Jan. 1588. Sein Vater, Valentin Profe (weyland von 1571 — 1605 Archidiakon allhier) ſchickte ihn 1603 nach

(119) Daß ſolche Beiträge hinlangen konnten einen Geiſtlichen zu ſalariren, zeigt der Genußzeddel bey M. Hentſchels Vocation Sein fixer Gehalt betrug jährlich 100 Rthlr. baar, Malder Korn, 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Salz; ferner 6 Klaftern büchnes und 8 Schock Gebundholz, welches der Rath anfahren ließ. Auch die Taxa stolae war sehr geringe. Eine Leichenpredigt brachte ihm 12 gr. ein und 2 gr. der Grabgang. Er bekam für jedes Aufgebot und Integritätszeugnis nur 2 gr. und von Dankſagungen, Vorbitten und Abkündigungen 8 Heller. Der Rath ſchickte ihm auf Weinachten, Faſtnachten, Oſtern und Pfingſten etwas beliebiges von den ſogenannten Verehrungen zu und am Martinstage zahlte ihm der Kirchvater 48 wgr. Lichtgeld.

nach Breslau auf Schulen. Er ſtudirte von 1609 — 1611 in Leipzig und Wittenberg und erhielt 1612 das Paſtorat in Merzdorf. Am 7. Aug. 1615 wurde er Diakon in Landshut und Oſtern 1626 hierher berufen. Er hatte ſich den 27. Oct. 1615 mit M. Hentſchels Tochter verehligt.

M. Abraham Dittman, Unterdiakon von 1613 — 1619 und deßen Nachfolger

Johañ Proſe aus Jauer, von 1620 — 1629.

Unſerer evangeliſchen Gemeinde die Pfarrkirche zu nehmen und ihr Miniſterium abzuſetzen, war ein Hauptplan der Lichtenſteiner. M. Hentſchel nebſt ſeinen Collegen Hiller und Proſe wurden aller Habe beraubt, mit Schlägen traktirt und ihnen angedeutet, ſofort die Stadt zu verlaßen. Sie begaben ſich vors erſte nach Liegnitz, wo M. Hentſchel den 18. Sept. 1629 vor Harm ſein Leben beſchloß. (120) Hiller nährte ſich bis 1631 mit Privatunterricht, und wurde als Paſtor nach Großwandritſch befördert. Proſe erhielt die Pfarre zu Koiſkau und Kampern.

Zum Erzprieſter in Jauer verordnete von Bibran den P. S. J. Chriſtoph Reinhold. Der erſte katholiſche Gottesdienſt in St. Martin wurde den 18. Januar verrichtet. An dieſem Tage mußte

(120) Die Inſchrift ſeines Epitaphiums in der Peter und Paulkirche daſelbſt, S. Wahrendorfs Liegnitzer Merkwürdigkeiten S. 354.

ſich die geſamte Bürgerſchaft früh 8 Uhr vor dem Rathhauße ſtellen und nebſt dem Magiſtrat unter militäriſcher Begleitung in die Kirche ziehn. Jeden Starrkopf überführten Flintenkolbenſtöße, womit die Lichtenſteiner nie geizten, von der Heilſamkeit dieſer Proceßion. In der Kirche, — deren Thüren Schildwache hütete — wurde das ambroſianſche Loblied geſungen, ein feierliches Hochamt gehalten und nach geendeter Predigt das Abendmal genoßen, wobey ein Dragonerhauptmann, in vollſtändiger Rüſtung, den ungeweihten Kelch darreichte.

Läßt ſich wohl etwas empörenders denken, als dieſes Spiel mit den heiligſten Empfindungen der Menſchheit? Selbſt unter den Jeſuiten gab es Männer, welche ihr Mißfallen über jene Dragonerbekehrung öffentlich und ſchriftlich zu erkennen gaben. Ich nenne den rechtſchaffnen P. Nerlich in Glogau. Sein menſchenfreundliches Gutachten enthält mehreres von den hier erzählten Exceßen. Warlich der Schatten des edeln freymüthigen Prieſters, verdient eben ſo gut ein Denkmal, als ſein Gegenbild, der Dominicanermönch Bartholomäus de las Caſas, der einſt, von demſelben Geiſte beſeelt, als Schützer der Indianer auftrat und ihren ſpaniſchen Würgern die Stirn bot. (121)

Auch die hieſigen Schullehrer mußten das Loos der Prediger theilen. Schade, daß über ihre Amtsfüh-

(121) Nerlichs Gutachten iſt abgedruckt in Belings Nachrichten von den luth. Religions Lehrern in Glogau. S. 18 — 23.

führung in der Engelsburg bis 1591 keine Nachricht aufzufinden iſt! Seit dieſem Jahre verwaltete das Rectorat

Melchior Klimpke aus Jauer. Er ſtarb den 21. Mai 1610. Sein Nachfolger war

M. Daniel Bechner, geboren in Goldberg den 7. Jan. 1572. Er hatte zu Frankfurt ſtudirt, wurde 1618 Conrector in ſeiner Vaterſtadt und dan ebendaſelbſt Rathsmitglied. Sein Lebensende erfolgte im Bade zu Warmbrun am 23. Juny 1632. (122) Mangel an Raum beſtimmte 1613 den Magiſtrat das Franziſkanerkloſter dem Schulunterricht zu widmen. M. Bechner eröffnete denſelben und drang ernſtlich auf die Abſchaffung der Winkelſchulen, welche zu der Zeit verdorbne Handwerker etablirt hatten. Man beſtellte deßwegen Schulenaufſeher, deren Perſonale aus zwey Rathsherrn und dem Paſtor beſtand. Den Rectoratspoſten nach Bechnern erhielt

M. Chriſtoph Wagner aus Sula im Hennebergiſchen, und geboren im April 1595. Er bildete ſich auf der Univerſität Jena und mußte nach 11 Jahren, ſamt dem Conrector Weiß, dem Cantor Kempig und Baccalaur Landmann den Exulantenſtab ergreifen. Weil er der mündlichen Abdankung nicht gehorchte, ſondern vom Magiſtrat die ſchriftliche begehrte, legte ihm von Bibran 50 Dragoner ins Haus, die alle Möbeln zerſchlugen, für-

(122) S. Cunradi Silesia tog. p. 319.

70 Rthlr. Wein auf ſeine Rechnung ſoffen oder verſchütteten und den armen Mann ſonſt barbariſch behandelten. Demohngeachtet blieb er, bis ihm am 29. Jan. die verlangte ſchriftliche Dimißion von zwey Senatoren überreicht worden war. Man übertrug ihm das Prorectorat zu Liegnitz, wo er am 13. April 1632 ſtarb.

Uebrigens begnügten ſich die Seeligmacher nicht mit der Wegnahme der Kirchen und Verjagung der Prediger. Auch alle Biebeln, Gebetbücher und andre lutheriſche Schriften mußten bey Kerkerſtrafe ihnen ausgeliefert werden. Zugleich beſtellten ſie Auflauerer, damit ja kein Bürger dem evangeliſchen Gottesdienſte in benachbarten Dörfern beywohnte. Wehe dem, den ſolche Satansengel ertappten! er hatte das Tageslicht am längſten erblickt.

Doch was waren die Folgen dieſer unerhörten Greulthaten? Keine andern, als die P. Nerlich in dem erwähnten Gutachten vorherſagte. Höchſte Erbitterung der Gemüther; Haß gegen die katholiſche Religion; Verachtung ihrer Diener, ohne Ausnahme vieler redlichen Männer; Entvölkerung der Provinz. Die Bande des Bluts, der Freundſchaft und des geſelligen Umgangs wurden bübiſch zertrennt. Es gab Niederträchtige genug, die, um Ehre und Aemter zu erſchnappen, Angeber und Verräther wurden. Ja man zählte ſolche Schurkenſtreiche unter die verdienſtlichen Wercke.

Wer

Wer irgendwo verſtekte Proteſtanten ausſpähte und dem Inquiſitionstribunal der Jeſuiten Preis gab, wurde dafür reichlich belohnt, erhielt die Häußer und Nahrungen der vertriebnen oder ausgewanderten Beſitzer zum Geſchenk, oder für ein Spottgeld in Kauf. Das Land verlohr eine beträchtliche Menge nützlicher und betriebſamer Einwohner, welche ihrem Glauben Heerd und Vaterland aufopferten, und in fremden Gegenden Schutz und Gewißensfreiheit dafür eintauſchten.

Manche verſtellten ſich und ſpielten die Rolle des Heuchlers. Daher kam es an vielen Orten ſo weit, daß, ſobald nur die lichtenſteiniſchen Peiniger abmarſchirt waren, außer Rathleuten und andern öffentlichen Beamten, niemand die Meße weiter beſuchte. Dieſer Fall eräugnete ſich auch in Jauer. Hier benuzte das weibliche Geſchlecht ſeine von Mutter Natur über Männerherzen verliehene Gewalt, und beredete Gatten und Kinder, ſich nicht mehr zur Meße und katholiſchen Communion einzufinden Die Frauen ſelbſt zogen jeden Morgen in die Pfarrkirche, hielten das Frühgebet und verlaſen Collekten.

Der Landshauptman ſchmetterte und drohte, ſie kehrten ſich nicht daran. Nun übertrug er dem Königsrichter das Strafamt gegen die Abtrünnigen. Dieſer, ein Idiot, drohte und ſchwur: er wolle ſein Haupt verlieren, wofern er nicht die lutherſchen Hunde bekehrt, oder verjagt hätte. Man verachtete ſeine Vermeßenheit, welches ihn ſo aufbrachte, daß er voll Zorn das Rathhaus verließ und in ſeine Woh-

nung

nung eilte. Unglücklicherweiſe ſtand hier der Keller offen, der entrüſtete bemerkte es nicht, ſtürzte die Stiegen hinab und blieb entſeelt liegen. (123)

In ſo trauriger Verfaßung befand ſich die hieſige Stadt, als 1630 der nordiſche Held Guſtav Adolph an Deutſchlands Grenzen landete. Sein kleines Heer verrichtete die tapferſten Thaten, demüthigte den hochmüthigen Kaiſer und benahm deßen Generalen den Dünkel der Unüberwindlichkeit. Zwar ſchienen die heitern Ausſichten, welche ſich Schleſiens kirchlichen und bürgerlichen Zuſtande öffneten, zu verſchwinden, da Guſtav Adolph am 6. Nov. 1632 bey Lützen auf dem Bette der Ehre verſchied; allein die ſchwediſchen Feldherrn, in ſeiner Schule gebildet, ſezten den Krieg muthig fort. Ein Theil ihrer Armee, von dem ſächſiſchen General Arnheim angeführt und mit Sachſen und Brandenburg verbündet, trieb die kaiſerlichen aus einem ſchleßiſchen Fürſtenthume ins andre.

Breslau, obgleich lange noch nicht ſo ſtark beveſtigt, als heute, behauptete die gewaffnete Neutralität; ein deutlicher Beweis, wie weit man damals in der Kriegskunſt zurück war. Jauer und andre Mittelſtädte wollten es der Hauptſtadt nachthun, waren aber zu ohnmächtig und mußten bald Feinde, bald Freunde in ihren Mauern aufnehmen. Dieſe ſchlu-

(123) S. Titſchard I.. p. 205. — Auch die Weiber zu Reichenbach und Lewenberg bewieſen ſich nicht minder ſtandhaft; wobey ſogar Gewaltthätigkeiten vorfielen, die der guten Sache ehr ſchadeten als nuzten.

ſchlugen, verdrängten und verfolgten ſich mit abwechſelnden Glück und prakticirten blos die Kunſt das Land zu verwüſten auf gleichförmige Art. Nie konnten die Einwohner unterſcheiden, wer von beiden Retter oder Unterdrücker ſeyn ſollte.

Ueberhaupt folgen die geiſtlichen und weltlichen Begebenheiten unſrer Stadt, von izt an bis zum weſtphäliſchen Friedensſchluß, ſo verworren durcheinander, daß ich genöthigt bin, ſie in Form eines Tagebuchs vorzutragen. (124)

1632.

den 10. Sept. beriefen die ſämtlicheu Bankzechen, im Nahmen der ganzen Bürgerſchaft allhier, unter ſächſiſchen und ſchwediſchen Schutz, M. Kaſpar Titzen zum Paſtor in der Pfarrkirche. Er war ein Jauerer, geboren den 28. Mai 1593 und ſein Vater, Balzer Titze bürgerlicher Tuchmacher und deutſcher Schulhalter. Von 1600 bis 1608 ſtand er unter dem Rector Melchior Klimpke. Ein boshafter Spielgenoß ſtach ihm, während des Ballſpiels auf dem Kirchhofe, das Brodmeßer in Nacken. Nach vollendeter Cur wurde er 1609 auf das Eliſabethan zu Breslau geſchikt, kam 1613 nach Schweidnitz, von da nach Danzig und Prag, endlich 1614 auf die Univerſität zu Wittenberg. Man vocirte ihn 1617 zum Subſtituten des evangeliſchen Pa-

(124) Die Verſicherung, daß ſelbſt der geringſte Umſtand aus gerichtlichen Protokollen des Archivs genommen ward, kan den Leſer in Rückſicht der Glaubwürdigkeit jeden Zweifel benehmen.

Paſtors Gude in Malitſch und dann nach Jauer. Hier bekam er die 1629 vertriebneu Diakonen, Joachim und Johan Proſe zu Amtsgehilfen; mußte aber 1636 nebſt ihnen ſeinen Poſten wieder verlaßen, (125) nachdem ihn bald die Schweden, bald die Kaiſerlichen geplündert und ſelbſt Bürger gemißhandelt hatten.

1634.

den 1. März rückte der kaiſerliche Feldzahlmeiſter von Roſenberg ein und begehrte äußerſt ungeſtüm von der Stadt einen vorgeblich alten Rückſtand von fünf Monathen, welcher 1056 Scheffel Getreide und 1700 Flor. Geld betragen ſollte. Als der Rath erklärte, daß ihm kein Rückſtand bewußt ſey, ſtimmte von Roſenberg in einen andern Ton und foderte wenigſtens über jene Liquidation einen gerichtlichen Schuldſchein. Aber auch dieſer wurde verweigert, worauf er unter gräßlichen Drohungen abzog.

Den 19. März erſchien ein kaiſerlicher Adjutant mit dem Auftrage, daß die Bürger alles Feuergewehr abliefern ſollten. Man hielt deßwegen Rathsſeßion und ſchlug es ab; doch aus Furcht vor Rache gab man ihm endlich 25 Flinten, die er ſofort nach Neumark transportirte.

Den 31. März flüchteten ſich eine große Anzahl geplündeter Bauern in die Stadt, worunter ſich auch der

(125) Den 3. Sept. 1636 wurde er Paſtor zu Schönborn ohnweit Liegnitz; den 20. Aug. 1639 zu Wohlau und ſtarb daſelbſt am 12. Febr. 1650.

der Pfarrer von Hertwigswalde befand. Jene wurden als Schutzgenoßen aufgenommen, dieſer miethete ein Haus auf der ſtriganiſchen Gaße.

Den 22. April trafen zwey kaiſerliche Commißaren, Melchior von Leſt und der böhmiſche Amtskanzler Wilhelm Heinrich ein, verfügten ſich aufs Rathhaus und kündigten dem Magiſtrat an, daß ſie, laut eines Hofedikts vom 3. März a. c. befehligt wären, einen katholiſchen Rath einzuſetzen. Gottfried Lange, Hans Jakob Pleß und Adam Mißig kamen dazu in Vorſchlag. Vergebens berief ſich der beſtürzte Rath auf ſein Wahlprivilegium. Der Vorwand: Gottes Ehre und das Beſte der katholiſchen Religion heiſche dieſen Schritt, vernichtete jede Ausflucht. Kaum erlangte man, daß die bereits angeſtellten Magiſtratsperſonen (Burgemeiſter Herdtwig, Erbvogt Gerſtmann, Salzherr Neißer, Bauherr Lauterbach, Mühlherr Böſe und Syndicus Thomas) nicht entſetzt wurden, ſondern neben jenen ihren Poſten behielten.

Als dieſer Punkt abgethan war, baten die Commißaren, man möchte Nachmittags 2 Uhr abermals zuſammen kommen, indem ſie ſich noch eines Auftrags zu entledigen hätten. Es geſchah. Die Sache betraf die evangeliſche Geiſtlichkeit, welche abgeſchaft und dafür der 1629 vocirte, aber durch die Schweden abgeſetzte Pfarrer Reinhold reſtituirt werden ſollte. Man ließ von Rathswegen ſogleich

die

die Schöppen und Geſchwornen entbieten, auch M. Titzen nebſt ſeinen Diakonen vorladen und machte ihnen dieſen Befehl bekannt.

Leztre antworteten: daß nur der Magiſtrat, als Patron, befugt ſey, ihnen die Dimißion zu geben, und ohne dieſelbe würden ſie ihre Heerde nimmermehr verlaßen. Die Comißaren, entrüſtet über dieſen Beſcheid, pochten auf des Kaiſers Dekret, der als Oberherr ſie allerdings entſetzen könne und bereits entſetzt habe; M. Titze aber beharrte ſtandhaft auf der vorigen Erklärung. Nun foderten die Commißaren noch dieſen Abend die Kirchenſchlüßel und verließen racheſchnaubend die Seßion. Der Magiſtrat machte bewegliche Gegenvorſtellungen, die indeßen kein Gehör fanden. Hierauf wurde die Pfarrkirche verſchloßen, der Rath nahm die Schlüßel in Verwahrung und der Gottesdienſt beider Confeßionen pauſirte.

Den 26. April legte ein kaiſerlicher Soldat in Goldbachs Hinterhauße auf der ſtrigauiſchen Gaße Feuer an, welches zum Glück gedämpft wurde.

Den 4. Mai empfing der kaiſerliche Obriſt Goes Befehl am folgenden Tage die Stadt zu räumen und lokte den Burgemeiſter Herdtwig Abends vorher in ſein Quartier. Herdtwig erſchien ohne Argwohn. Der Obriſt ließ ihn ſogleich Feßeln anlegen und wollte ihn als Geiſel wegſchleppen. Weil aber der Salzherr Neißer 200 Rthlr Auslößung bot, kam Herdtwig wieder auf freien Fuß.

Den

Den 6. May dankten die von den kaiſerl. Commißaren beſtellten katholiſchen Senatoren freiwillig ab. — Ein Ausſchuß der Bürgerſchaft begehrte die Kirchenſchlüßel, um Gottesdienſt zu halten, allein der Rath verweigerte ihren Geſuch und verwieß ſie zur Gedult bis auf beßere Zeiten.

Den 13. Mai, wurde auf Verordnung des Landshauptmanns von Bibran die Canzelley-Regiſtratur des Königl. Amtes, ſamt allen Documenten in das Gewölbe des Rathsthurmes geſchaft und dem Syndicus Thomas zur Aufſicht untergeben. (126)

Den 6. Juny ſchlug der kaiſerl. Feldwachtmeiſter Lamboy vor der Stadt mit drey Regimentern ein Lager auf. Der Rath, ließ die Thore ſperren und verſprach Proviant, wofern der Feldwachtmeiſter ihnen Schutz gewähren und gute Mannszucht halten wolle. Er that es.

Den 14. — 16. Juny wurde den hereingeflüchteten Landvolk angedeutet, ſich aus der Stadt zu packen, weil ihr mitgebrachtes Vieh nicht nur alles Futter aufzehrte, ſondern auch die Gaßen und Häuſer mit Dünger füllte. Wollten ſie bleiben, ſo müßte von jedem Stück 1 Flor. Steuer erlegt werden. Sie verſtanden ſich gern dazu, allein die Ritterguts-herrn machten Schwierigkeit.

Den

(126) Ein Offiz, das noch heute mit dem Syndicat verbunden iſt.

Den 27. Juny drang einer davon, Hiob von Tſchirnhaus (127) mit bloßem Degen in die Rathsſeßion und verlangte jene Viehſteuer aufzuheben. Er richtete aber nichts aus. — Außerdem ließ der Magiſtrat noch eine gewiße Capitalſteuer ſammeln, wobey jeder Wirth 9 gr. ein Kind 3 gr. ein Geſinde 2 gr. zu zahlen genöthiget ward. Dieſe Abgabe wurde den 5. July bis auf 12. 4. und 3 gr. erhöht.

Die Schuldenlaſt der jauerſchen Cämmerey betrug am Schluße des Jahres 1634: 2416 Thlr. 15 wgr.

1635.

den 5. Febr. verlangte der Landshauptmann von der Stadt 8 Rekruten; man ſchlug ſie aber ab.

Den 10. März erſchien ein neuer Befehl von ihm und jeder Bürger ſollte 2 Thlr. und 12 Scheffel Getreide nach Schweidniz liefern. Wurde demüthigſt verbeten.

Den 21. März ließ der Magiſtrat öffentlich ausrufen, daß er zur Vertheidigung der Stadt 50 Soldaten anzuwerben geſonnen ſey, wer Luſt habe, könne ſich melden.

Den 30. März langten vier Compagnien ſchwediſche Reuter unter dem Befehl des Rittmeiſters Geßkowsky vor den Thoren an und foderten Einlaß und

(127) Dieſer Mann, wurde hier den 20. März 1635 eines Verbrechens wegen arretirt.

und Quartier. Der Magiſtrat berief ſich auf das Verbot des Landshauptmanns und wies den Trompeter ab. Nun mußten die armen Vorſtädter büßen. Die beleidigte Miliz vergaß alle Menſchlichkeit und handelte wie Räuberhorden. Die Häußer wurden geplündert, zwiſchen die Schlagbäume und Stadtthore Feuer gemacht und die Stadt mit Mord und Branddrohungen geängſtigt. Keine Bürgerwache durfte ſich auf der Mauer blicken laßen, wollte ſie nicht geſteinigt werden. Einige davon ſchoßen die brutalen Reuter herunter. Die Mühlen wurden zerſtört, der Mühlgraben abgeſtochen und ſonſt an Häußern und Gärten großer Schaden angerichtet. (128) Erſt nach 14 Tagen hoben die Wüthriche die Blokade auf.

Den 20. April flehten die Schulleute, Rector und Cantor um ihren rückſtändigen Gehalt, weil ſie außerdem betteln oder verhungern müßten.

Den 30. July wurde allhier ein Landtag gehalten. Die Zuſammenkunft der Ständte geſchah im Conventſaale (Refectorium) des Franziſkanerkloſters. Es wurde der Prager Friede zwiſchen Oeſterreich und Sachſen publicirt und wegen Mitteln unterhandelt, dem faſt ausgeſognen Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer wieder aufzuhelfen.

Den 5. Nov. wurde dem Magiſtrat durch den Landshauptmann aufs neue befohlen, die Kirchenſchlüßel herauszugeben und die evangeliſchen Geiſtlichen

(128) Man taxirte denſelben 8422 Flor. 9 wgr. 6 heller.

chen fortzuſchicken. Inzwiſchen die ſämtlichen Schöppen und Geſchwornen gaben zu erkennen, daß, woſern ihre Seelſorger die Stadt meiden müßten, ſie insgeſamt ihre Begleiter ſeyn wollten.

Den 11. Dezemb. trug man wieder darauf an. Der Rath bat um Bedenkzeit, allein die dießmal perſönlich anweſenden Commißaren Melchior von Leſt und der Amtskanzler, ließen alle Mitglieder auf der Stelle verhaften und erklärten, dieſelben ehr im Arreſt verhungern zu ſehn, als ihren Willen unbefolgt zu wißen.

1636.

den 19. Jan. wurden von den kaiſerl. Commißaren die Kirchenſchlüßel eigenmächtig vom Rathhauße abgeholt, wogegen der eingekerkerte Rath erſt mündlich, dan untern 20. Jan. auch ſchriftlich proteſtirte. Den Predigern wurde auferlegt die Amtswohnung und binnen acht Tagen auch die Stadt zu räumen. Sie verſprachen es, bedungen ſich aber ihren rückſtändigen Gehalt, die förmliche Dimißion vom Rathe und ein Sittenzeugnis aus.

Den 23. Jan. entließ der Landshauptmann den Magiſtrat aus ſeinem Gefängnis, worinne er, der Kirche und Prediger halber, 6 Wochen und 2 Tage geſeßen hatte.

Den

Den 13. Febr. verlangte der katholiſche Pfarrer J. Chriſt. Reinhold vom Rathe Fuhrwerck, neue Kirchen und Schuldiener herbeyzuſchaffen, und erhielt deßwegen den 15. d. M. folgende Reſolution: „Weil ihre ordentlichen Prediger und andre Officianten bey der Kirche und Schule ihnen wider Willen „weggejagt und verſtoßen worden, alſo könnten ſie „bey ihren notoriſchen Unvermögen, izt keine andern „anhero befördern und beſolden. Wollte Herr Reinhold welche neben ſich haben, möchte er dieſelben „zu finden, zu befördern, zu beſtallen und „zu ſalariren wißen." Wie ernſtlich ſolches gemeint war, erhellt aus dem Verfolg und fernern Benehmen unſres Magiſtrats gegen den Erzprieſter. Faſt alle ſeine Vorſchläge und Bitten wurden bald verworfen, bald verhöhnt. Er erinnerte

Den 3. März, man möchte doch den lutherſchen Glöckner aus dem Hauße weiſen, und Sontags die Thore ſperren, das auslaufen in die Dorfkirchen zu verhüten. Beides abgeſchlagen!

Den 8. März wurde er wieder klagbar: daß die Lutheraner öffentlich begrüben, ohne es ihm, als rechtmäßigen Prieſter, zu melden. Die Antwort fiel nicht tröſtlich aus. Die Gemeine — hieß es — wiße von ihm nichts, begehre ihn nicht, vielweniger ſeine Ceremonien und Lehre. Er möchte ſich von denen beſolden laßen, zu deren Beſten er hier wäre, man wünſchte er entfernte ſich, würde ſicher niemand um ihn weinen u. ſ. w.

Den 23. April wollten ſich 300 Mann des von Wengerſchkyſchen Infanterieregiments hier einquartiren. Der Rath lehnte es ab; ſie legten ſich alſo auf die Funfzighuben und begehrten von den Bürgern Verpflegung. Man reichte ihnen täglich, Brod, Fleiſch und Bier. Der Chef hatte zu Gimmel bey Wintzig ſeinen Ritterſitz. Dahin bevollmächtigte der Rath

Den 28. April den Syndicus, um ſich die Einquartierung höflichſt zu verbitten. Der Obriſt empfing den Rathsdeputirten zwar freundlich, reſolvirte aber blos, er würde selbſt nach Jauer kommen, unterdeßen möchte man ſeine Soldaten in die Stadt nehmen, oder ihnen wenigſtens in den gegenwärtigen Quartieren keine Noth leiden laßen.

Den 2. Mai erſchien ein Bote vom Landshauptman, der ſich eben in Wien aufhielt, und beorderte den Rath, die Wengerſchkyſchen Truppen nicht in die Stadt zu laßen, jedoch in den Vorſtädten zu verpflegen.

Den 5. Mai kam der Obriſt und wollte ſeine Soldaten mit Gewalt in die Stadt verlegen. Der Magiſtrat zeigte ihm des Landhauptmans Brief und erbot ſich zum dritten Theil der Unterhaltskoſten, zwey Theile ſollte das Land beyſteuern. Die Landſtände verweigerten aber ihre Contribution. Nun zwang der Obriſt am 7. Mai die Stadt theils durch Drohungen, theils durch allerley Plackereien von Seiten des Militärs, mit ihm in Accord zu treten. Der

Ma=

Magiſtrat verwilligte der Compagnie wöchentlich 266 Portionen (jede zu 5 Sgr.) dem Officierkorps auf die Woche 70 Thlr. und dem Chef ebenfalls wöchentlich 50 Thlr. Tafelgeld. (129) Dagegen ſollte weder Officier noch Gemeiner nichts weiter zu fodern berechtigt ſeyn, keiner Nebenerpreßungen wagen. Der Obriſt verſprach ſeinerſeits, die Stadt mit der Einquartierung zu verſchonen, in die Vorſtädte blos die Leibcompagnie und den Stab einzulegen, gute Manszucht zu beobachten, Handel und Gewerbe nicht zu irren und jederman vor Inſolenzen zu ſchützen. (130) Magiſtrat und Bürgerſchaft freuten ſich ſchon einiger ruhigen Tage, als

Den 17. Mai der Obriſt begehrte, man möchte die Fleiſcher und Becker anhalten, ihre Artickel im Preiſe zu erniedrigen. Beide Mittel ſtellten vor daß eine niedrigere Taxe vorizt ohnmöglich ſey und der Rath machte ſich zu einer Naturalienlieferung anheiſchig. Der Obriſt ſchlug ſein Anerbieten aus und verlangte zugleich, alle hereingeflüchteten Vorſtädter aus der Stadt zu ſchaffen und ihnen zu gebieten bey

(129) Da dieſe Gelder jede Woche durch die Viertelsmeiſter von Haus zu Haus collektirt werden mußten, kann man ſich die bedrängte Lage der Bürgerſchaft leicht vorſtellen.

(130) Er hielt Wort und war mit Todesſtrafen nicht karg, wobey ſich ein faſt lächerlicher Vorfall zutrug. Den 17. Juny d. J. ſollte ein im Diebſtahl ergriffner Soldat gehangen werden. Man errichtete deßhalb auf dem Schüßwerder einen Schnellgalgen. Die Arbeit gieng dem Obriſten nicht raſch genug von ſtatten, er befahl alſo, den Mißethäter ohne Umſtände an die Vogelſtange aufzuknüpfen. Nur die Vorſtellungen des Syndikus wendeten dieſen — nach damaliger Denkungsart großen Schimpf ab, und ein Weidenbaum daneben mußte die Stelle des Galgens vertreten.

Den 23. April wollten ſich 300 Mann des von Wengerſchkyſchen Infanterieregiments hier einquartiren. Der Rath lehnte es ab; ſie legten ſich alſo auf die Funfzighuben und begehrten von den Bürgern Verpflegung. Man reichte ihnen täglich, Brod, Fleiſch und Bier. Der Chef hatte zu Gimmel bey Wintzig ſeinen Ritterſitz. Dahin bevollmächtigte der Rath

Den 28. April den Syndicus, um ſich die Einquartierung höflichſt zu verbitten. Der Obriſt empfing den Rathsdeputirten zwar freundlich, reſolvirte aber blos, er würde ſelbſt nach Jauer kommen, unterdeßen möchte man ſeine Soldaten in die Stadt nehmen, oder ihnen wenigſtens in den gegenwärtigen Quartieren keine Noth leiden laßen.

Den 2. Mai erſchien ein Bote vom Landshauptman, der ſich eben in Wien aufhielt, und beorderte den Rath, die Wengerſchkyſchen Truppen nicht in die Stadt zu laßen, jedoch in den Vorſtädten zu verpflegen.

Den 5. Mai kam der Obriſt und wollte ſeine Soldaten mit Gewalt in die Stadt verlegen. Der Magiſtrat zeigte ihm des Landhauptmans Brief und erbot ſich zum dritten Theil der Unterhaltskoſten, zwey Theile ſollte das Land beyſteuern. Die Landſtände verweigerten aber ihre Contribution. Nun zwang der Obriſt am 7. Mai die Stadt theils durch Drohungen, theils durch allerley Plackereien von Seiten des Militärs, mit ihm in Accord zu treten. Der

Ma-

Magiſtrat verwilligte der Compagnie wöchentlich 266 Portionen (jede zu 5 Sgr.) dem Officierkorps auf die Woche 70 Thlr. und dem Chef ebenfalls wöchentlich 50 Thlr. Tafelgeld. (129) Dagegen ſollte weder Officier noch Gemeiner nichts weiter zu fodern berechtigt ſeyn, keiner Nebenerpreßungen wagen. Der Obriſt verſprach ſeinerſeits, die Stadt mit der Einquartierung zu verſchonen, in die Vorſtädte blos die Leibcompagnie und den Stab einzulegen, gute Manszucht zu beobachten, Handel und Gewerbe nicht zu irren und jederman vor Inſolenzen zu ſchützen. (130) Magiſtrat und Bürgerſchaft freuten ſich ſchon einiger ruhigen Tage, als

Den 17. Mai der Obriſt begehrte, man möchte die Fleiſcher und Becker anhalten, ihre Artickel im Preiſe zu erniedrigen. Beide Mittel ſtellten vor daß eine niedrigere Taxe vorizt ohnmöglich ſey und der Rath machte ſich zu einer Naturalienlieferung anheiſchig. Der Obriſt ſchlug ſein Anerbieten aus und verlangte zugleich, alle hereingeflüchteten Vorſtädter aus der Stadt zu ſchaffen und ihnen zu gebieten bey

(129) Da dieſe Gelder jede Woche durch die Viertelsmeiſter von Haus zu Haus collektirt werden mußten, kann man ſich die bedrängte Lage der Bürgerſchaft leicht vorſtellen.

(130) Er hielt Wort und war mit Todesſtrafen nicht karg, wobey ſich ein faſt lächerlicher Vorfall zutrug. Den 17. Juny d. J. ſollte ein im Diebſtahl ergriffner Soldat gehangen werden. Man errichtete deßhalb auf dem Schüßwerder einen Schnellgalgen. Die Arbeit gieng dem Obriſten nicht raſch genug von ſtatten, er befahl alſo, den Mißethäter ohne Umſtände an die Vogelſtange aufzuknüpfen. Nur die Vorſtellungen des Syndikus wendeten dieſen — nach damaliger Denkungsart großen Schimpf ab, und ein Weidenbaum daneben mußte die Stelle des Galgens vertreten.

den Soldaten zu wohnen und ſie zu bedienen. Weil dieſe Leute aus Furcht nicht gehorchten, foderte der Obriſt vor jeden Mann täglich 2 Sgr. Nachſchuß, wozu die Stadt ſich auch bequemen mußte und immer tiefer in Schulden verſank.

Den 12. Juny muſterte der kaiſerliche Oberquartiermeiſter von Schleyſenberg, auf der Viehweide vor dem goldbergiſchen Thore, das Wengerſchkyſche Corps, es marſchierte den 28. Juny von hier ab und der Obriſt erpreßte zuvor vom Rathe noch zwey Schuldverſchreibungen über 517 und 1550 Rtlr. Seine Officiers hinterließen in verſchiedenen Gaſthöfen Schulden, welche über 60 Rtlr. betrugen und der Generalrechnung beygeſummt wurden.

Den 3. Nov. quartierte ſich eine Eskadron des Frankenbergiſchen Cavallerieregiments, commandirt vom Rittmeiſter Oßig, auf den Funfzighuben ein und begehrte Unterhalt. Der Rath machte deßhalb eine Anlage von 1 p. C. und erklärte dabey, daß man blos dieſe Eskadron als Bedeckung der Stadt, ſonſt aber keine Miliz weiter beköſtigen würde. Sie blieb bis zum 13. Nov.

Den 17. Dez. fertigte unſre Stadt den Syndikus Thomas mit einer Bittſchrift nach Regensburg ab, die ſowohl kirchliche als politiſche Angelegenheiten betraf. Man flehte darinne demüthigſt um Duldung der Proteſtanten und Schutz des Patronatrechtes, welches bisher ſo oft geſchmälert worden ſey. Man bat ferner in den beweglichſten Ausdrücken, die

Stadt

Stadt mit übermäßiger Einquartierung zu verſchonen, indem die lichtenſteiniſche Beſatzung alleine über 10000 Rtlr. gekoſtet habe; wenigſtens möchten Sr. Majeſtät verfügen, daß auch die Dorfſchaften der Stadt einen Theil jener Bürde abnähmen. Man klagte über einreißende Bevortheilungen des Meilenrechts. Man bat endlich um allergnädigſten Schutz gegen die unaufhörlichen Bedrückungen einzelner Militärperſonen und Caßation der vom Obriſt von Wengerſchky erzwungnen Obligationen über 517 und 1550 Rtlr. (131)

1637.

Den 15. Febr. ſtarb Ferdinand II. und vererbte Oeſterreich, Ungarn, Schleſien und Böhmen ſeinem Sohne

Ferdinand III.

der bereits 1627 zum Regenten davon ernannt worden war und nun durch Uebermacht ſeines Haußes auch zur Kaiſerkrone gelangte. Er beſaß von des Vaters Charakterzügen nur die Bigotterie und den Deſpotengeiſt. Statt daß jeder ſeiner Vorfahren ſich in Schleſien ſelbſt hatte huldigen laßen, berief er die Ständte deßwegen nach Wien. Die Kriegsfackel

(131) Auch Hirſchberg und Schweidnitz ſandten Deputirte und mit demſelben Anliegen dahin ab. Sie machten gemeinſchaftlich die Reiſe nnd kehrten das folgende Jahr mit einer (am 6. Febr. 1637) erlaßnen kaiſerl. Reſolution zurück die — alles verweigerte und durchaus Ferdinands II. Deſpotenſin bewies.

war nicht erloſchen, ſie loderte ſtärker als je und beſonders unſer Vaterland wurde am härteſten mitgenommen, blieb fortdauernd ein Schauplatz der Greulthaten roher Soldatenſchaaren.

Den 2. März entließ der neue Monarch den Landshauptman von Bibran und beſezte deßen Poſten mit Georg Ludwig Baron von Stahrenberg. Weil dieſer ein Ausländer war, machten die Städte und Ständte beider Fürſtenthümer, Einwendungen gegen ſeine Wahl und beriefen ſich auf die Privilegien Karls IV. und der Herzogin Anna. (132) Allein der Wiener Hof achtete ſolche Kleinigkeiten nicht mehr und bedeutete die proteſtirenden mit folgender Sophiſterey:

„Jene Privilegien wären allezeit ſalvo jure ſu„perioritatis nicht allein ausgegeben, ſondern auch „verſtanden worden; dergeſtallt, daß der Landes„fürſtl. Obmäßigkeit nicht dadurch präjudiciret und „ſolche nicht priuative ſondern cumulative verſtan„den würden. Daß auch beneficium Coronae prin„cipalis darunter intereßiret und ſchwerlich ein Pri„vilegium in præjudicium Collatoris deklarirt wer„den könne. Uebrigens reſervire ſummus princeps „das jus prius und der Kaiſer, tanquam numen „terreſtre et ſtella matutina in medio coeli habe „dadurch ipſam corroborationem bekräftigt.“ (133)

Den

(132) S. 1r. Thl. S. 111.

(133) Kan man wohl etwas unſinnigeres leſen, als dieſe Ausflucht der Regierung wegen eines Verfahrens, das ein uraltes Vorrecht der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer aufhob?

Den 28. März wurde durch den Grafen Adlergaſt und den kaiſerlichen Hoffiſcal, der proteſtantiſche Rath ab- und dafür ein katholiſcher eingeſetzt. Blos der Syndicus Thomas mußte wider Willen ſeinen Dienſt ferner verwalten, weil er Juſtitzamtman ſey und Kirchenſachen nicht vor das Forum des Magiſtrats gehörten.

Den 16. Sept. reichte die Stadt eine Specification des Aufwands ein, welcher zum Behuf der öſterreichiſchen Artillerie, in den Jahren 1632 — 37 gemacht worden war. Er betrug 2953 Thlr. 10 gr. 6 Hell. baar Geld, 63 Scheffel Korn und 188 Scheffel Haber.

1639.

Den 28. Dez. rückten ſieben ſchwediſche Regimenter vor Jauer. Ihr Anführer Stahlhanſch erließ an den Rath nachſtehendes Schreiben:

„Ehrenveſte, achtbare und hochweiſe Burge-
„meiſtere und Rathmannen; demnach dieſes einige der Königl. Maj. und Reiche Schweden Ziel
„und Zweck iſt, daß den armen, betrübten und
„wegen der wahren chriſtl. Religion ſeufzenden
„Chriſten Thür und Thor aufgeſperrt werde;
„ſollen Sie doch wegen Ihrer katholiſchen Reli-
„gion im geringſten nicht angefochten werden, ſon-
„dern dabey nach Ihren Belieben nicht allein
„bleiben, ſondern auch geſchüzt ſeyn. Alſo wird
„aber auch nicht mehr als billig erkannt, daß

„Sie

„Sie ſowohl meinen darliegenden Soldaten und „dan einigen chriſtlichen Herzen, die es begehren, „eine Kirche einräumen, darinne das exercitium religionis auf unſere lutherſche Weiſe geübt werde. Als werden Sie ſich nicht zu wider „ſeyn laßen, die große Stadt-Kirche hierzu einzuräumen und nichts hierine zu difficultiren. Da „Ihnen aber belieben würde, zugleich Ihre Kirchengebräuche darinne zu üben, ſoll es Ihnen „frey und heimgeſtellt ſeyn, wie ich denn auch in „Böhmen und wo meine Waffen ſonſt floriren, dieß „zu thun gewohnt bin. Dem zu Folge Sie ſich „hierzu unverzüglich bequemen und meinen „Wunſch nicht zu deuteln Fug haben mögen. „Weil auch die unumgängliche Nothdurft erfodert, daß Sie für die Armee einen Vorrath „Proviant an Bier und Brod parat halten, alſo wollen die Herrn ſchleunigſt veranſtalten, daß „100000 Pfd. Brod und 120 Viertel Bier an „die Hand geſchaft werden, welches man auf den „Fall zu gebrauchen hätte. Wozu ich mich verlaße und empfehle uns hiermit allerſeits göttlicher „Gnade; dat. im Hauptquartier den 28. Dez. „1639.

Ihr Willfährl.

Torſten Stahlhanſch.“

Schon machten Rath und Bürgerſchaft Anſtalt, den Foderungen des Generals Gnüge zu leiſten, als derſelbe

1640.

1640.

Den 1. Jan. mit ſeinen Truppen nach Parchwitz aufbrach. Man glaubte nun von der Lieferungsauflage erlößt zu ſeyn und wurde getäuſcht. Ein neuer Mahnbrief langte an, deßen Inhalt:

„Ehrenveſte, achtbare, Fürnehme, Hoch „und Wohlweiſe Burgemeiſtere und Rathman„nen. Denſelben wird mein jüngſtes zukommen „ſeyn, worinne wegen eines Vorraths Brod und „Biers gedacht wird. Wenn denn hochnöthig, „daß ſolches zuſammen gebracht werde, weil ich „anizt meinen Marſch wieder dahin nehme und „den Feind in Dero benachbarten Oertern heim„zuſuchen gemeint bin, auch die Armee mit etli„chen pommerſchen und böhmiſchen Völkern ver„ſtärket iſt, dannenhero auch dieſelbe zu verpfle„gen ein mehreres muß angewendet werden: als „wollen Sie die 100000 Pfd. Brod und 120 „Viertel Bier zuſammen bringen, damit ſolches „bey meiner Aukunft fertig und der Armee gege„ben werden kann. Hierdurch wird alle Weit„läuftigkeit verhütet und ich werde mir angelegen „ſeyn laßen, wie Sie mit andern Auflagen ver„ſchont bleiben mögen. Womit uns allerſeits „göttl. Gnade empfehle. dat. Barchwitz den 12. Jan. 1640.

Ihr Willfährl.

Torſten Stahlhanſch."

die

die Stadt mit Furcht und Zittern erfüllte. Drey Tage darauf, (am 15. Jan.) kam der General perſönlich, erneuerte jene Foderungen und ließ, da man dieſelben nicht befriedigte, die Funfzighuben plündern. Nur mit Mühe konnte die Stadt durch 2000 Rtlr. ein gleiches Schickſal von ſich entfernen. Stahlhanſch wendete ſich am 19. Jan., gegen Goldberg.

Den 5. April (am Gründonnerstage) Abends 5 Uhr, erſtürmte der General Mansfeld, Jauer an der Spitze kaiſerl. Truppen. Schreckliche Gäſte! Sie ließen den Bewohnern kaum das Hemde. Viele wehrloße Bürger und Bürgerinnen glaubten in der Pfarrkirche eine Freiſtätte zu finden. Vergebens; der mordſüchtige Soldat drang hinein, hieb etliche in Stücke, verwundete andere und erſchoß auf des Landshauptmans Bühne ein ſchwangeres Weib. Kirche und Kirchhof ähnelten einer Mördergrube und mit den Leichen der Erſchlagnen, zerrten ſich die Säue auf der Straße herum. (134)

Den 25. July borgte der Rath bey einem breslauer Wundarzte (Detlev Sodt) 200 ganze Thaler und

(134) Leider waren die Schweden ſelbſt Urheber ſolcher Grauſamkeiten. Stahlhanſch vertrieb, wo er hinkam, die katholiſchen Prieſter, ſezte lutherſche ein, bekümmerte ſich aber nie um ihr ferneres Schickſal. Folglich blieben ſie bey Capitulationen ohne Fürſprecher und wurden ſamt ihren Gemeinden von den ſiegenden Oeſterreichern wie Rebellen behandelt.

und verpfändete deßhalb das heilige Silbergeräthe der Pfarrkirche, nemlich die Monſtranz und acht vergoldete Kelche. (135)

1642,

eroberte der ſchwediſche General Bernhard Torſtenſon Jauer, und verfuhr glimpflicher als ſein Vorgänger Stahlhanſch. Der Landshauptman von Stahrenberg wollte verkleidet aus der Stadt ſchleichen, gerieth aber dem Feinde in die Hände und konnte ſich nicht wohlfeiler, als mit 6000 Rthlr. auslöſen.

1643.

wurden alle Lebensmittel ſo koſtbar, daß viele ganz verarmte Einwohner Aas verzehrten, um dem Hungertode zu entgehn. Noch war indeßen der Gipfel des Elends nicht erklimmt. Ohnerachtet der bisher vorgefallenen kaiſerlichen, ſchwediſchen und ſächſiſchen Brandſchatzungen, beſaßen die Einwohner wenigſtens ihre Häußer, durften nicht ohne Dach und Fach herumirren. Das Unglücksmaas füllte ſich erſt

1648.

Den 25. July d. J. meldete ein Spion dem zu Liegnitz befindlichen öſterreichiſchen Obriſtlieutnant Villani; daß der damals hier einquartierte ſchwedi-

(135) Eine ſpätere Nachricht ſagt, daß dieſe Summe zum Bau der neuen Orgel in benannter Kirche gelehnt worden ſey.

diſche Parthengänger, Rittmeiſter Malchowsky, nebſt einem Theile ſeiner Mannſchaft ausmarſchirt ſey und blos den Lieutnant Meen mit ſchwacher Beſatzung zurückgelaßen habe. Villani nuzte ſogleich dieſen Umſtand und rückte mit 200 Fußgängern und 300 Reutern bis Altjauer in Hinterhalt. Hier wurden einige ſeiner Leute in Frauenhabit geſtekt, und giengen mit Obſtkörben in der Hand durch das goldbergiſche Thor. Die Kriegsliſt gelang, ſie kamen unerkannt herein. Bey dem innern Schilderhauße ließ einer, wie von ohngefehr, ſeinen Korb fallen, und indem die Wachthabenden Schweden ſich ämſig über das verſchüttete Obſt hermachten, es aufzuleſen, zogen die Verkleideten Gewehr hervor und ſtießen ſie nieder. (136)

Unterdeßen war Villani mit dem Corps nachgekommen und befand ſich, ehe die Schweden zur Beſinnung gelangen konnten, mitten in der Stadt. Es war Nachmittags 2 Uhr. Ein blutiges Metzeln began. Viele Oeſterreicher blieben auf dem Platze. Die Schweden fochten Löwenmüthig und unterlagen blos der Uebermacht. Meen warf ſich mit Verluſt von 100 Toden und 80 Gefangnen in die Burg und kapitulirte. Nur Villani ſchändete ſeinen Nachruhm. Er rächte ſich an der unſchuldigen Stadt, befahl dieſelbe an 16 Orten anzuzünden und niemand durfte löſchen. Noch vor Sonnenuntergang lag —

bis

(136) Höchſt wahrſcheinlich mauerte man, zum Andenken an dieſen Ueberfall, in den Schwibbogen des Thors die drey Kreuze, auf deren mittelſten ein Schwerd figurirt. Die Umſchrift iſt izt unleſerlich.

bis auf das Rathhaus, das Franziſkanerkloſter, die St. Barbarakirche, einige Häußer des Roßmarkts, am Ringe und auf der Goldberger Gaße, (137) — alles in Schutt und Aſche.

Auch die fürſtliche Burg brannte ganz aus. Die Urgeſchichte dieſes Gebäudes iſt in Dunkelheit verhüllt. Wir wißen nicht wenn und von wem es aufgeführt wurde. Doch kan man ſeine Erbauung in das 12. Jahrhundert hinaus rücken. Zwey Handveſten Herzogs Heinrich des bärtigen (138) erwähnen unter den Zeugen, eines Radoslaus von Boleslawitz als Burggrafen (Castellanus) von Jauer, welches eine Burg (Castellum) daſelbſt vorausſezt.

Als Jauer noch ſchleßiſchen Herzögen gehorchte, war dieſe Burg zuweilen Reſidenz. Nachher wies ſie der böhmiſche Hof den Landshauptleuten zur Wohnung an, welche dan und wan auch Prinzen darinne beherbergten (139) Sie war äußerſt prachtvoll angelegt, hatte ſchöne Zimmer und geräumige Säle, roth und blau ſtaffirt. Der Landshauptman Graf Otto von Noſtiz, (Nachfolger des Baron von Stahrenberg), ließ ſie bald nach den unglücklichen Bran=

(137) Nemlich das Haus des gegenwärtigen Horndrechslers Mſtr. Schafſtedt. Das Haus des Landſchaftſyndicus Hrn. Stuppe, das Landhaus, ſämtliche Häußer, die das Rathhaus umgeben und einige auf der Goldbergergaße.

(138) Neumark, den 1. July 1224 und Trebnitz den 1. May 1224. S. Sommersb. III, 79. Dpl. 70 und I, 830. Dpl. 46.

(139) Den 22. Febr. 1572 übernachtete darinne Auguſt Churfürſt von Sachſen, nebſt ſeiner Gemahlin. Rhon und 1585 Georg Herzog von Liegnitz und Brieg.

Brande wieder herſtellen und wurde dabey von den Ständten kräftig unterſtüzt. Der Bau kam 1656 zur Vollendung.

Der Graf nahm dabey auf ſeine Bequemlichkeit Rückſicht. Er benuzte einige Zimmer auf der Abendſeite der Burg, für ſeine, wircklich ſehenswerthe Bibliothek. Dieſe enthielt, außer den beſten und ſeltenſten Werken in allen Fächern der Wißenſchaften, worunter auch verſchiedene Handſchriften, und ein Koran auf Pergament befindlich waren; eine beträchtliche Sammlung alter Gold und Silbermünzen, ingleichen einen Apparat der vorzüglichſten mathematiſchen, optiſchen und phyſikaliſchen Inſtrumente, nebſt andern ſchätzbaren Antiquitäten. Ueber den Repoſitorien hiengen die Bildniße mehrerer Gelehrten, beſonders die von den Verfaßern der Bücher. (140)

Weil das Feuer hier und da die Mauern mürbe gebrannt hatte, ſtürzte am 20. Nov. 1659 Abends, die Decke der Canzelley nebſt einer Wand zuſammen. Der Regiſtrator Sebaſtian Wunder ſaß eben am Arbeitstiſche und ſchrieb. Zum Glück für ihn kamen drey Balken im herabfallen aufrecht zu ſtehen, ſonſt wär' er ſicher zerquetſcht worden.

Sonderbar, daß die Burg vor dem Brande keinen Thurm hatte. Die Anlage wurde zwar ſchon 1568 gemacht, kam aber nicht zu Stande. Dieß geſchah erſt 1665. Man ſezte am 4. Nov. d. J. den Knopf

(140) Sie wurde den 10. Okt. 1669 nach Prag geſchaft und ſteht izt in Lobris.

Knopf auf, ließ eine Schlaguhr fertigen und dazu zwey Glocken gießen. Beide führen das noſtizziſche Wappen nebſt der Umſchrift:

Goſſ mich Gottſried und Siegmund Götz, ao. 1665. zo novem ave Mariæ.

Später wurde noch eine kleine Läutglocke in den Thurm gehängt, auf welcher ein Crucifix angebracht iſt und um den Kranz die Worte ſtehen:

Sit nomen domini benedyxtum (141) ao: 1683.

Vorgedachter Thurm mußte 1751 bis auf die unterſte Acht-Cante wieder abgetragen werden. Der preuß. Oberbaudirector Hedeman ordnete den neuen Bau; der Maurermeiſter Gottfried Scheer und Zimmermeiſter Friedrich Bartſch vollführten denſelben und am 18. Aug. d. J. Nachmittags 3 Uhr wurde von leztern der Knopf aufgeſetzt. Er wog 33 ½ Pfd. und man legte nebſt ſchriftlichen Nachrichten, von damaligen Münzſorten: 1 Rtlr. ½ Rtlr. ¼ Rtlr. ⅙ Rtlr. und $\frac{1}{12}$ Rtlr. hinein. Die neuſte Reparatur dieſes Knopfs erfolgte nach 44 Jahren, nehmlich den 15. April 1795.

Wir kehren wieder zur Geſchichte. Wenn irgend eine Lage verzweiflungsvoll gedacht werden kan, war es zuverläßig die, unſrer in jenem Hauptbrande

(141) Soll heißen benedictum und iſt weder Druck noch Schreibefehler.

de verunglückten Vorfahren. Ihre blühende Stadt ein rauchender Steinſchober — ihre Nahrungsquellen verſiegt, — ſie ſelbſt in eine ungeheure Schuldenmaſſe verwikelt — der Bettelſtab ihre lezte Zuflucht. — Kann hier wohl jemand unempfindlich bleiben, oder den lebhafteſten Unwillen unterdrücken, zumal da alles Unheil blos durch den Geiz und die Herrſchſucht eines Ordens verurſacht ward, deßen Stifter einen weit edlern Zweck vor Augen hatte?

Ein Schreiben, welches die Magiſtråte der Erbfürſtenthümer am 9. July 1650 nach Wien abſchickten, ſchildert das Loos der durch Krieg und Feuersbrunſt ruinirten Jauerer mit den grellſten Farben. Es heißt darinne unter andern: „Gleiches Bewandnis hat es mit der elendiglich zugerichteten und ganz „verderbten Stadt Jauer, welche in der alten Indiction auf 52857 Thlr. lieget. Gemeldte Stadt „iſt Zeit der kriegeriſchen Unruhen gleichſam zum „Staube beiden kriegenden Theilen geſtanden. Inmaßen ſie unterſchiedene Belagerungen, Ueberwältigungen und Occupationen; überaus große Ranzionen und Ausplünderungen erlitten und vertragen; nachmalen allererſt vor zwey Jahren durch „die anfallenden Soldaten in Brand geſtekt, bis auf „den Grund in die Aſche gelegt und zu einer pur „lautern Einöde und Wüſteney gemacht worden. „Wobey es denn nicht geblieben, ſondern noch dazu „geplündert, die Bürger übel und bis auf den Tod „geſchädigt, ja mehr denn barbariſch behandelt und „traktirt worden. So denn anders nicht folgen „können, als daß ein jedweder, ſo fort gekonnt,

„ſein

„ſein ohnedies verdrüßliches armſeeliges Leben zu „retten, ſich der Stadt gänzlich entbrochen und un„ter andre fremde Herrſchaften ins Elend begeben.“

Breslau ausgenommen, ergieng es den übrigen ſchleßiſchen Städten nicht beßer. (142) Alle waren in kläglichſter Verfaßung. Was der Krieg verſchonte, raffte 1633 die Peſt weg. Das platte Land, wo Ackerbau und Feldwirthſchaft ganz danieder lag, hatten die Beſatzungen der Städte und kleinern Feldarmeen ſo ausgemergelt, daß man izt keine Gegenſtände mehr ausfindig zu machen wüßte, die landesherrlichen Abgaben zu beziehn, als — Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln. (143)

Man hatte freilich ſeit 1643 an der Wiederherſtellung des Friedens gearbeitet, allein ſo oft eine der ſtreitenden Mächte anſehnliche Vortheile gewan, wurden auch die Unterhandlungen abgebrochen. Endlich erzwang ihn das ſchwediſche Waffenglück. Königsmark erſtürmte am 17. July 1648 die kleine Seite von Prag, machte reiche Beute (144) und beendete das Blutvergießen an demſelben Orte, wo es vor dreyßig Jahren anhub. Ferdinand III. verlohr nun alle Luſt ſich ferner mit einem Feinde zu meßen, der, ohnerachtet mancher unglücklichen

K Schlacht

(142) In Ohlau lebten noch 20 Bürger. In Nimptſch 11. In Münſterberg 22. In Landshut 2. In Jauer 60.

(143) Wer es nicht glauben will, leſe Henel, Cap. 12.

(144) Königsmark ſandte 60 Wagen, damit beladen, nach Liegnitz und 5 Geldwagen nach der Wäſer. Er erbeutete auch einen Löwen und ſchickte ihn ſeiner Monarchin, obgleich der kaiſerl. General dieſen mit 18000 Rthlr. löſen wollte.

Schlacht immer ſein furchtbarſter Gegner blieb. Der Congreß zu Münſter und Oßnabrück (145) wirkte thätiger und den 14. Okt. dieſes Jahres wurde Vormittags 9 Uhr, zur Freude Deutſchlands, der längſt erſehnte Friede abgeſchloßen, auch Nachmittags 5 Uhr von den anweſenden Geſandten unterzeichnet.

Für das deutſche Reich war der weſtphäliſche Friede mehr politiſch wichtig, für Schleſien in religiöſer Hinſicht. Schweden ſamt den proteſtantiſchen Reichsfürſten thaten ihr äußerſtes dieſem Lande die uneingeſchränkte Religionsfreiheit auszumitteln; ihre Bemühungen blieben fruchtloß. Der Kaiſer erwiederte: daß er ſich das Recht nicht nehmen laßen werde, deßen ſich alle Reichsſtände in Glaubensſachen bedienten. Nach vielen gemachten und wieder verworfnen Vorſchlägen, wobey jedes Wort abgewogen und weitläuftig commentirt wurde, auch manche Derbheit mitunterlief, kamen folgende Vertragspunkte zur Reife, wurden dem fünften Artikel des Friedensinſtruments einverleibt und füllen dort die §§ 38 — 45:

„Die ſchleßiſchen Fürſten augsburgiſcher Confeßion, nemlich die Herzöge zu Brieg, Liegnitz, „Münſterberg und Oels, wie auch die Stadt „Bres-

(145) Nach Oßnabrück kamen die kaiſerlichen, ſchwediſchen und Geſandten der meiſten evangeliſchen Fürſten. Nach Münſter hingegen die Geſandten der katholiſchen Reichsſtände nebſt dem päbſtl Nuntius. Es wurde aber ausgemacht, daß die an beiden Orten entworfnen Traktaten für ein ganzes gelten und kein Theil ohne den andern ſchließen ſollte.

„Breslau, ſollen bey ihren vor dem Kriege erhal„tenen Rechten und Privilegien, und der Ausübung „der evangeliſchen Religion erhalten werden.“

„Was die Grafen, Freiherrn, Edelleute und „ihre Unterthanen in den übrigen ſchleßiſchen Fürſten„thümern, die unmittelbar zur Königl. Kammer ge„hören, als auch die gegenwärtig in Niederöſtreich „lebenden Grafen, Freiherrn und Edelleute betrift, „ſo ſteht zwar dem Kaiſer, ſo wie andern Königen „und Fürſten das Recht zu reformiren zu; demohn„geachtet ſollen ſie, nicht in Kraft gewißer Verträ„ge, ſondern auf Vorbitte der Königin von Schwe„den und der evangeliſchen Ständte, nicht gezwun„gen werden, der Religion halber ihre Güter zu ver„laßen und zu emigriren; ſie ſollen auch nicht abge„halten werden, in der Nachbarſchaft außerhalb Lan„des ihren Gottesdienſt abzuwarten, wofern ſie ſich „nur ſonſt ruhig und friedlich verhalten. Wenn ſie „aber das Land freiwillig verlaßen wollen und ſie et„wa ihre Güter nicht verkaufen können oder wollen, „ſo haben ſie immer die Freiheit dieſelben zu beſuchen „und zu verwalten.“

„Außerdem was oben von den ſchleßiſchen Für„ſtenthümern, die unmittelbar zur kaiſerlichen Kam„mer gehören, feſtgeſezt worden iſt, verſpricht der „Kaiſer den Evangeliſchen, in denſelben zu Ausü„bung ihrer Religion zu erlauben, drey Kirchen auf „ihre Koſten außerhalb den Mauern der Städte

„Schweidnitz, Jauer und Glogau an Or„ten, die derſelbe wird anweiſen laßen zu erbauen, „ſobald ſie ſich dießerhalb bey ihm melden werden.“

„Und da man in gegenwärtigen Frieden viel Un„terhandlungen wegen mehrerer Religionsfreiheit, „theils in dieſen, theils in andern kaiſerlichen Staa„ten gepflogen, allein wegen des Widerſpruchs der „kaiſerlichen Geſandten ſich nicht auf mehr hat verei„nigen können, ſo behält ſich die Königin von Schwe„den und die Evangeliſchen Ständte vor, entweder „auf dem nächſten Reichstage, oder ſonſt, jedoch „friedlich und ohne Gewalt und Feindſeeligkeit, deß„halb bey dem Kaiſer Vorbitten einzulegen.“ (146)

Beinahe hätten die Chikanen der Jeſuiten, welche izt alleine die öſterreichiſchen Miniſter leiteten, das Kriegsfeuer von neuen entflammt. Sie benuzten die Unkunde der ſchwediſchen Geſandten in der ſchleßiſchen Landesverfaßung und ſuchten dem Friedensſchluße gefliſſentlich Zweideutigkeiten einzuweben, die nach ihrer Berechnung, vom Kaiſer willkührlich ausgelegt werden konnten. Ferdinand III. ſäumte auch nicht Vortheile davon zu ziehn. Er dehnte ſein Reformationsrecht über Gebühr aus, blieb nicht bey den Erbfürſtenthümern ſtehn, ſondern beſchränkte die Religionsfreiheit der evangeliſchen Herzöge und der

Stadt -

(146) Solche Vorbitten wurden zwar häufig eingelegt, doch ohne ſichtbare Wirkung, bis 1706 Karl XII. an der Spitze von 40000 Schweden nachdrücklicher intercedirte.

Stadt Breslau. Jene ſollten dieſelbe nur für ihren Hofſtaat, höchſtens für ihre Reſidenz genießen, und bey dieſer die Vorſtädte davon ausgeſchloßen ſeyn.

Weil ſo ein Verfahren neue Beſchwerden der gekränkten Proteſtanten hervorbrachte und die öſterreichiſche Verfolgungsſucht weder auf Chriſtinens Vorbitte noch auf die Vermittellung Churſachſens und der evangeliſchen Reichsſtändte zu achten ſchien; machten die ſchwediſchen Heere feindliche Bewegungen und legten die Hand ans Schwerd. Nun erklärte der Kaiſer: „Daß es nicht ſeine Abſicht ſey, die bewil„ligte Religionsfreiheit der privilegirten Ständte auf „ihre Hofſtädte, oder Breslaus Ringmauern einzu„ſchränken."

Deſto ernſtlicher und ſtrenger wurde die Reformation in den Erbfürſtenthümern betrieben, welche Ferdinand III. ſeinem bereits zum römiſchen Könige erwählten älteſten Sohne

Ferdinand IV.

auf dieſelbe Art eingeräumt hatte, wie er ſie ehedem ſelbſt von ſeinem Vater erhielt. Der breslauiſche Domherr Sebaſtian Roſtock bereiſte mit einer Commißion Schweidnitz und Jauer, ſchloß die Dorfkirchen zu und verjagte die evangeliſchen Prediger. Schon am 8. Aug. 1650 mußte der bey hieſiger Pfarrkirche angeſtellte

M. Wolfgang Ferenz ſein Amt niederlegen. Er hatte als Feldprediger unter Torſtenſohns Fahnen gedient und war aus Regensburg gebürtig. 1646 wurde ihm das Paſtorat in St. Martin übertragen und nach erfolgter Abſetzung begab er ſich nach Goldberg. (147)

Gleich darauf fertigte die evangeliſche Bürgerſchaft eine Bittſchrift aus, flehte darinne um freie Religionsübung und ſchickte ſie durch zwey Deputirte nach Wien. Am 22. Okt. d. J. erfolgte — abſchlägliche Antwort. Sie wurden zur Ruhe verwieſen und bedeutet ſich in den Willen des Kaiſers zu fügen. Noch mehr, damit keiner von ihnen in benachbarten Dorfkirchen ſeine Andacht halten könnte, ließ der Landshauptman von Noſtiz die Stadtthore ſperren und ſtrafte alle die, welche fremde Kirchen beſuchten, mit Geld oder Gefängnisbuße. Er glaubte, der Monarch würde ihm deßwegen Beifall zuwinken und berichtete dieſem Jauer den 16. Sept. 1651 jenes Verfahren. Allein ſtatt des Belobungsſchreibens erſchien untern 14. Oct. d. J. ein derber Verweis. (148)

Kaum war der Inhalt deßelben ruchbar worden, ſo drang die evangeliſche Gemeinde allhier, in einer an das Königl. Amt gerichteten Supplik, abermals auf Erlaubnis des freien taufen, trauen, begraben

und

(147) Er erhielt verſchiedene Pfarrämter, reſignirte endlich und ſtarb als praktizirender Arzt in Silberberg 1668.

(148) S. Buckiſch, VI. 71.

und des Jugendunterrichts bey benachbarten Geiſtlichen ihrer Confeßion. Der Landshauptman ertheilte den 16. Nov. d. J. folgenden Beſcheid. (149)

„— ꝛc. Es ſolle ihnen der Genuß des Gottesdienſtes in auswärtigen Orten zwar verſtattet ſeyn, übrigens aber das in ihren Geſuch begriffne taufen, trauen und Begräbniße, wie auch Unterweiſung der Jugend belangende, hätten ſie ſich, bey Vermeidung noch dringender Aufſicht, an die katholiſche Kirche unabbrüchig zu halten; wie nicht weniger ihre Kinder und aufwachſende Jugend der den Herrn P. P. Soc. Jesu anvertrauten Schulen zu untergeben. ꝛc.“

Daß dieſe Reſolution blos Rache war, liegt am Tage; die evangeliſche Gemeinde zu Glogau durfte ja bis zur Vollendung ihrer Friedenskirche alle actus ministeriales anderwärts verrichten laßen. (150) Sollte von Noſtiz nichts von dieſer Begünſtigung gewußt haben? Schwerlich; allein ihn grimmten Ferdinands Pillen und unſere evangeliſchen Jauerer mußten es entgelten. Indeßen behelligten ſie ihn nicht weiter, beriefen ſich auf die eben erwähnte Freiheit ihrer glogauiſchen Glaubensverwandten und giengen mit Schweidnitz vereint, unmittelbar an den Kaiſer. Die Eingabe lautete:

„Allerdurchlauchtigſter ꝛc. Ewr. Majeſt. werden „ſich allergnädigſt erinnern laßen, was in cauſa re„ligionis denen in den Fürſtenthümern Schweidnitz „und

(149) S. Bukiſch VI, 72.
(150) Zu Gramſchütz, laut kaiſerl. Dekret vom 8. Febr. 1651.

„und Jauer befindlichen Evangeliſchen, daß ſie nem-
„lich das Exercitium frey, und zum Behuf deßen
„zwey Kirchen, eine bey der Schweidnitz, die andre
„bey dem Jauer, alsbald ſie es begehren würden,
„aufbauen und haben ſollen, in dem 1648 den 14.
„Oct. geſchloßnen allgemeinen Frieden Allergnädigſt
„verſprochen, auch von Ewr. R. K. M. wir über
„ſolche allergnädigſte Verſprechniße, durch unſre Ab-
„geordnete in zwey allergn. Reſolutionen d. d. Pres-
„burg 17. Mai 1649 und Wien 22. Oct. 1650 daß
„es bey dem, was den unkatholiſchen Bürgern in den
„Städten der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer
„ſämtlich in erwähnten Friedensſchluße verwilligt
„worden, allerdings bewenden ſolle und dabey aller
„Kgl. Sanftmut und Moderation verſichert; Inglei-
„chen was, als unſer vorgeſezter Landshauptman T.
„P. Hr. Otto Frh. von Noſtiz ꝛc. uns das Exercittum
„mit Sperrung der Thore, Einſteck und Geldbeſtra-
„fung der Leute ſo ſich auf der Nähe deßen gebraucht,
„wider den Senſum et literam obgedachten Instru-
„menti und denen allergnädigſten Reſolutionen,
„nicht frey laßen wollen, Ewr. K. K. M. daß die
„Religionsſache bey dem Friedensſchluße allerdings
„bewenden ſolle, durch Dero zu Hungarn und Böh-
„men Königl. Maj. Ferdinand IV, unſern gn. Kö-
„nig und Herrn an wohlgedachten Herrn Lands-
„hauptman jüngſthin reſcribiren laßen. Wiewohl
„nun auf höchſtgedachtes Allergn. Reſcript und un-
„ſer inſtändiges Bitten und Anhalten, die Thore zu
„Schweidnitz und Jauer wieder eröfnet und das Kir-
„chengehen vergönnet worden, iſt doch ſolches Exer-
„citium in dem, von hieſigen Königl. Amte uns zu

„der

„der Schweidnitz gegebnen Receß d. d. Jauer 16.
„Nov. inſtehenden Jahres, dergeſtalt reſtringirt,
„daß wir bey den katholiſchen Prieſtern taufen, trau„en, begraben laßen, und unſere Jugend zu den
„P. P. Societatis in die Inſtitution ſchicken und alſo
„in Receſſu der Annexorum, in welchen das Exer„citium, beſtehet, mit höchſten Seelen und Gewiſ„ſenskummer entſezt, und durch die Freiheit ſolcher
„Religionsübung cum Effectu nicht erfreut ſondern
„vielmehr herzlich bekümmert werden wollen. Weil
„aber Ewr. K. K. M. das jus reformandi zuſtehet,
„und ex illo jure im Friedensſchluße, das liberum
„exercitium auguſtanæ Confeſſionis, und zu deßen
„Behuf unter andern die Kirchen zur Schweidnitz und
„Jauer uns allergnädigſt verſprochen, darunter das
„trauen, taufen und begraben, wie auch die Inſti„tution der Jugend als inſeparabilia exercitii von
„den Allerhöchſt tractirenden Theilen ungezweifelt
„verſtanden, und alſo von Ihro R. K. K. M. an
„Glogauſchen Amtsverweſer, daß er die katholiſchen
„Prieſter, die Evangeliſchen ihres exercitii halber
„auch mit taufen, trauen und begraben nicht zu ir„ren und hinderlich zu ſeyn beſcheiden ſolle, nicht
„allein per Reſcriptum interpretirt, ſondern auch
„die Kirche allda, wie man anders nicht weiß, an„gewieſen, auch indeßen ihnen, bis die Kirche ge„baut das exercitium cum annexis zu Gramſchütz zu
„üben, allergnädigſt vergönnt worden; als ergeht
„an Ewr. R. K. K. M. gleichermaßen unſer aller„unterthänigſtes Flehen und Bitten, Ewr. R. K. K.
„M. bey der zu Hungarn und Böheimb K. M. Fer„dinando IV. U. G. K. Landesfürſten und Herrn die

„aller=

„allergnädigſte Verfügung ergehen zu laßen, daß an „Dero Landshauptman, unſer gnädig vorgeſeztes „Amt gnädigſt reſcribirt werden möge: Uns mit de„nen in obgedachten Receß ausgedruckten Bedingni„ßen nicht zu beſchweren, ſondern cauſam Religio„nis et Exercitium vor ſich und cum annexis, wie „ſolche von Ewr. K. K. M. für Groß glogau aller„gnädigſt reſolviret, bey dem Instrumento Pacis „und allergn. Interpretation frey zu laſſen, die ka„thol. Prieſter aber in Schweidnitz und Jauer und „in andern der Fürſtenthümer Städten, uns an tau„fen, trauen und begraben nicht zu beirren noch ver„hinderlich zu ſeyn, auch die Herren Patres unſre „Jugend unter ihre Inſtitution, es ſey denn, daß „es jemand gutwillig thun wollte, nicht zu ziehn „noch zu begehren, auch den kathol. Rath uns mit „Sperrung der Thore, ſolches taufens, trauens und „begrabens wegen, in dem exercitio nicht zu ver„hindern, weniger deßentwegen mit Strafe zu bele„gen, zu beſcheiden, vor allen aber, die zum exer„citio allergnädigſt concedirte Kirchen, weil in bei„den Städten Schweidnitz und Jauer leider wüſte „Plätze genug vorhanden, entweder inner den Mau„ern ein Räumchen zur Aufrichtung der Kirchen Pfarr„Schul und Glöcknerhaußes, oder ja einen beque„mern Ort vor den Städten, aus E. R. K. K. M. „allergnädigſten Befehl, uns anzuweiſen, und das „jus patronatus cum pertinentiis et requiſitis darü„ber allergnädigſt zu vergönnen; indeßen bis der „Bau verrichtet, zu freier Uebung des uns allergnä„digſt zugelaßnen Glaubensbekenntn es, nebſt den „dazu gehörigen taufen, trauen, begraben und Kin-

„der-

„derlehre, die von uns zu Schweidnitz auf dem Dor„fe Schwenkfeld und zum Jauer auf dem Dorfe Pe„terwitz, die in den andern der Fürſtenthümer Städ„ten in denen bis anher in der Nähe gebrauchten Kir„chen zu beſuchen aus Kaiſerl. und Königl. Clemenz „zu verſtatten, und uns alſo auch mit der allergn. „im instrumento pacis gethanen Conceßion und an „den Glogauiſchen Amtsverweſer geſchehnen Inter„pretation, und einer allerunterthänigſt erwartenden „Reſolution als in pari jure et cauſa begriffen, aller„gnädigſt zu erfreuen: (151)

„Ewr. R. K. und K. M. allerunterthänigſt „Pflichtſchuldigſte und gehorſamſte Bürger, „Zünfte und Zechen und ganze evangeliſche Ge„meinden in den Städten Schweidnitz und „Jauer."

Schweidnitz den 9. Nov. 1651. N. N. N. (L. S.)

Auf dieſes Bittſchreiben, erhielt der Landshauptman, faſt drey Monathe ſpäter, nachſtehendes Königl. Reſcript:

„Ferdinand IV. ꝛc. Lieber Getreuer! Was bey „der R. K. M. U. Gn. und Gel; Herrn Vatern die „zur Schweidnitz und Jauer, auch den übrigen Städ„ten beider Fürſtenthümer befindliche unkathol. Bür„ger, Zünfte und ganze Gemeinden, ſowohl wegen

„Aus-

(151) S. Bukiſch VI, p. 75.

„Auszeichnung eines bequemen Ortes bey den Städ-
„ten Schweidnitz und Jauer zu der Erbauung der ih-
„nen, vermöge instrumenti pacis verwilligten Kir-
„chen, als auch wegen immittelſt Verſtattung des
„freien exercitü ihrer Religion, gehorſamſt ange-
„bracht und gebeten, das haſt du aus der Original
„Beilage gehorſamſt zu erſehen. Wenn nun dan
„die Nothdurft erfodern will, ehe und bevor dieſes
„Anbringen höchſtgedacht Ihre K. M. vorgetragen
„werde, dich über ein und andre Punkte mit deiner
„gehorſamſten Meinung zu vernehmen. Als iſt un-
„ſer gnädigſter Befehl an dich, du ſolleſt dir alles
„Fleißes angelegen ſeyn laßen, einen bequemen Ort
„vor ermeldeten zwey Städten zu bedeuten Kirchen-
„bau auszuſehen, auch mit verſtändigen Kriegsoffi-
„cieren und dem Stadtrath jedes Orts, damit nicht
„etwa denen Stadt-Fortificationen zu nahe gekom-
„men, oder ſonſt jemanden präjudiciret werde, em-
„ſige Conferenz zu halten, nachmals eine rechte De-
„lineation und Abriß darüber zu verfertigen, und ſo-
„wohl über dieſes als auch das begehrende freie Re-
„ligions Exercitium und die andern gravamina dein
„ausführlich gehorſamſtes Gutachten, ſamt erſtge-
„dachter Delineation und Zurückſendung der Beila-
„gen, mit dem allernähſten einzuſchicken. Dem
„würdeſt du gehorſamſt wißen nachzukommen. Und
„wir verbleiben Dir beinebenſt mit Königl. Gnaden
„wohlgewogen. Wien den 8. März 1652." (L.S.)

Nachdem der Freiherr von Noſtiz dem Könige, die gefoderten Abriße und Berichte eingeſendet hatte, decretirte derſelbe:

„Fer-

„Ferdinand IV. ꝛc. L. S. Wir erinnern dich „hiermit gnädigſt, daß die R. K. M unſer gnädigſter „und geliebteſter Herr Vater, nachdem Sie Ihro „durch Dero Kaiſerl. Böhm. Hofcanzelley der unka„tholiſchen Bürgerſchaft unſrer beiden Städte Schweid„nitz und Jauer wegen des Orts zum Kirchenbau „wie auch exercitü religionis et annexorum einge„reichtes gehorſamſtes Anbringen, ſamt Deinem dar„über erfolgten Bericht gnädigſt referiren laßen, ſich „folgendergeſtalt darauf reſolvirt und entſchloßen ha„ben: nehmlich, daß Sie es will, das Ort zu be„bauen, die ihnen im instrumeuto pacis zugelaßene „Kirche belangend, bey dem von Dir eingeſchickten „Dislegno und Abriß, jedoch daß die Kirchen⸗Pfarr „und Glöcknerhäußer nur von Holz und Lehmen auf„erbaut werden, allerdings gnädigſt verbleiben la„ßen, ſonſt aber ihnen, beiden Städten, die anne„xa exercitü religionis, als da ſind taufen, trauen „und begraben, ohne Hindernis der kathol. Prie„ſter, gleich zu Großglogau beſchehen, frey und un„gehindert verſtattet, und bis ſie ihre Kirchen auf„bauen, das exercitium in den benachbarten Kir„chen auf Dörfern zu beſuchen, ingleichen zuzulaßen, „nicht verwehret. Item diejenigen legata, Schuld„briefe und Sachen, ſo noch vorhanden, und ſie zu „erweiſen haben werden, daß ſelbige ihrem Gottes„dienſte legirt und verſchaft worden, unverweiger„lich zu ihrer freien Diſpoſition verabfolgt werden „ſollen. Derowegen wir dan dir hiermit gemeßenſt „anbefohlen, daß Du Dir die Vollziehung mehr höchſt„gedachter J. K. M. allergnädigſten Verordnung an„gelegen ſeyn laßen und dieſelbe der unkatholiſchen

„Bür.

„Bürgerſchaft in beiden Oertern zu ihrer Wißenſchaft
„gebührends anfügen, ihnen auch den abgezeichneten
„Ort zum Kirchenbau aßigniren und einräumen, auch
„in den übrigen ſie immittelſt in ihren exercitio re-
„ligionis in den benachbarten Dörfern nicht ſperren,
„ſondern bey mehrermeldeter allergnädigſten Kaiſerl.
„Resolution verbleiben laßen ſolleſt. Dem Du alſo
„gehorſamſt nachzukommen wißen werdeſt und wir
„verbleiben Dir mit Königl. Gnaden wohlgewogen.
„Prag, 3. Sept. 1652."

Ferdinand. (L. S.) Franz Scheidler.

ad mandatum S. R. M. propr.
Jo. Wiedemer. (152)

Donnerstags vor Michael (am 26. Sept.) geſchah auf hieſiger Burg die Publication dieſes Reſcripts und wurde mit unbeſchreiblicher Freude aufgenommen. Gleich nachher verfügte ſich der Landshauptman Otto von Noſtiz in Begleitung des kaiſerlichen Generalfeldwachtmeiſters Montevergues, des Obriſten Fende und der beiden Ingenieuroffiziers von Engelhart und Hauptmans Maler vor das goldbergiſche Thor, auf den zur Kirche und Kirchhof bewilligten Platz. Jung uud alt ſtrömte ihnen hinterdrein.

Hier

(152) Verglichen Prag den 21. Octbr. a. c. mit dem in der Hofkanzley befindlichen Concept. Der Landshauptman gab aber nicht das Original heraus, ſondern blos eine, Jauer den 28. Sept. a. c. vidimirte Copie.

Hier ſchritt der Obriſt Fende auf dem Umfange von 24 verödeten Bürgerhäußern und etlichen kleinen Gärten, welche man um die Indictionstaxe von 305 Schleß. Thlr. gekauft hatte, 100 Ellen ins Gevierte aus und ſchlug, an den Ecken Grenzpfäle ein. (153) Unmittelbar darauf wurde auch der Raum zur Kirche ſelbſt vermeßen, den Montevergues zu 85 Ellen Länge und 45 Ellen Breite beſtimmte. Als Fende ihm die Breite etwas kurz zu meßen ſchien; warf der General ſeinen Stock bis zur Stelle der gegenwärtigen Thurmhalle und rief: „nein „Herr, wollen ehr zugeben, als abkür„zen.“ Alſo bliebs bey ſeinem Ausſpruch und der Landshauptman überantwortete nun den abgeſtekten Platz im Nahmen des Kaiſers, der evangeliſchen Bürgerſchaft zum gottesdienſtlichen Gebrauche.

Weil dieſe, gleich der katholiſchen, durch den Krieg ganz verarmt war, konnte der Kirchenbau nicht ſogleich vor ſich gehn. Es mußten erſt weit und nahe milde Beiträge dazu geſammelt werden. (154) Demohngeachtet eilte jeder ſich in den Beſitz der erlangten Religionsfreiheit zu behaupten; beſonders

da,

(153) Schon 1694 wollte man den Kirchhof erweitern. Die Vorſteher kauften am 4. Aug. zu dieſem Behuf für 60 Thl. ſchleß. eine wüſte Stelle, die hinter den Predigerhäußern lag. Da aber der Rath laut Protokoll v. 29: July 1695, ſich jeder Erweiterung des Kirchhofs widerſezte, mußten die Vorſteher jene Stelle wieder veräußern. Solches geſchah den 14. Aug. 1698, ſo lange hatte man deßhalb proceſſirt.

(154) Wie viel dieſe betrugen, und von wem ſie vorzüglich geſpendet worden ſind, kann ich hier nicht bekannt machen, denn unſre Vorfahren beobachten darüber — mir ſcheint geflißentlich — ein tiefes Schweigen.

da, laut des Friedensſchlußes, alle alte evangeliſchen Kirchen in den Erbfürſtenthümern eingezogen werden ſollten. (155)

In dieſer Rückſicht hielt die evangeliſche Gemeinde bereits den 27. Septbr auf dem ihr geſtern eingeräumten Bauplatze die erſte Morgenandacht; wobey etliche Lieder geſungen und 1 B. Moſ. 1. Kp. verleſen wurde. Damit die Frühgebete übler Witterung wegen nicht unterbleiben durften, errichtete man ohngefehr einen Monat ſpäter zu dieſen Behuf eine Hütte von Bretern. Nur Prediger waren noch nicht gewählt; indeßen benuzten die Gemeindeglieder zur Feier des Abendmahls, Taufen und Trauungen die Kirche in Peterwitz.

Daß des Landshauptmannes Beſtreben einzig dahin ging, die Proteſtanten der Erbfürſtenthümer Schweidnitz und Jauer zu hudeln, beweißt unter andern die Wahlgeſchichte ihrer Geiſtlichkeit. Die erſten Kirchenvorſteher in Jauer (Georg Gertz geweſener Senator, Chriſtoph Kluge, ein Rechtskrämer und der Fleiſchermeiſter Hindemit,) erließen deßhalb untern 26. July 1653 an Ferdinand III. eine demüthige Bittſchrift. Am 10. Oct. d. J. kam des Monarchen Erlaubnisdecret, zur Anſtellung der erbetenen drey Prediger. Der Landshauptman kündigte es den Kirchenvorſtehern an und trug

(155) Leider geſchah dieſe Wegnahme bereits vom 8. Dez. 1653 bis 14. April 1654.

trug denſelben zugleich auf, den 14. Oct. neun dazu taugliche Männer dem Königl. Amte vorzuſchlagen. Sie befolgten ſeinen Befehl und präſentirten an dem beſtimmten Tage, die Prediger:

„Friedrich Scholz, Senior in Herrnſtadt; „Johan Eggler, Pfarrer zu Grädiz; Gott„fried Hahn, zu Steffenshain. Christian „Wäber, Diakon bey St. Eliſabeth in Bres„lau; Martin Netzebani, Pfarrer zu Kolb„nitz. Samuel Emrich, zu Gärbersdorf. „Georg Schram, zu Greifenberg. Wolf„gang Ferenz, zu Metſchkau. Georg „Werner, zu Schmiedeberg.“

Ob vorſtehende Wahlcandidaten ſich zur Annahme des hieſigen Predigtamts entſchließen würden, konnten die Kirchenvorſteher freilich nicht verbürgen. Sie erſuchten blos den Landshauptman um Beſchleunigung der Sache, und erſtaunten nicht wenig, als derſelbe äußerte: „er würde nicht ehr etwas unter„nehmen, bis ſämtliche evangeliſche Dorfprediger ih„res Amts entſezt wären.“ War das nicht offenbare Chikane? Noch mehr, er legte das kaiſerliche Privilegium ſo aus, als ob darinne die Religionsfreiheit nur jauerſchen Bürgerfamilien zugeſtanden ſey, Handwerksgeſellen und Geſinde, aber forthin dem katholiſchen Gottesdienſte beiwohnen müßten. Dieſe jeſuitiſche Diſtinction erzeugte neue Klagen. Doch Ferdinand III. dachte edler als der Baron von Noſtitz. Er hörte ſeine bedrängten Unterthanen und antworte-

te ſehr gnädig: „daß allerdings auch evangeliſche „Handwerkspurſche und Dienſtboten im Privilegio „begriffen wären und niemand, bey harter Ahndung, „ſie darinne irren ſollte.“

Uebrigens nahm keiner der vorgeſtellten auswärtigen Geiſtlichen den Ruf nach Jauer an; die allbekannte Undultſamkeit des Landshauptmannes ſchrekte ſie zurück. Man mußte andre Subjecte aufſuchen, deren Lebensgeſchichte ich izt die Erzählung des Kirchenbaus voraus ſchicken will.

Konnte je ein menſchliches Unternehmen mit Schwierigkeiten verknüpft ſeyn, war es dieſer Bau. Wer die betrübte Verfaßung kennt, worinne ſich damals unſere Stadt befand; wer den ungeheuern Koſtenaufwand zu berechnen vermag, den ein ſo koloßaliſches Gebäude, wie die Friedenskirche allhier, nothwendig erheiſchte, (156) der muß ihre Entſtehung aus Almoſen in der That bewundern. Kurz, man muß ſelbſt ein Werck, wie dieſer Bau und — wohl zu merken — unter gleich mißlichen Umſtänden, zur Vollendung gebracht haben, um alle Mühe, allen Kummer und Verdruß, ſamt der raſtloßen Thätigkeit der Erbauer gehörig zu würdigen.

Zwey Jahre dauerte das Einſammeln freiwilliger Beiträge (157) und ich bedauere nur daß man, ver=

(156) Sie ſoll einmal bey einer Feierlichkeit 18000 Zuhörer gefaßt haben.

(157) In Sachſen, Brandenburg und den evangeliſchen Reichsſtädten kam das meiſte ein. Demohngeachtet bringe ich, nach der mühſamſten Durchſuchung der Kirchenrechnungen von 1652 — 56 nicht mehr als 4684 Thlr. Schleß. Collectengelder heraus; daß dieſe alleine nicht zum völligen Aufbau hinreichten, bedarf keines Beweißes.

vermuthlich aus politiſchen Gründen, die Nahmen der Wohlthäter verſchwieg, welche von Mitleid gegen ihre verfolgten Glaubensbrüder uud religiöſen Gefühl durchdrungen, ſelbſt aus den entfernteſten Provinzen Europas, Geldſummen dazu überſandten.

Nachdem die ausgeſchickten Sammler (der vierte Kirchenvorſteher Georg Hempel, nebſt zwey andern Bürgern) ſich wieder eingefunden und Rechnung abgelegt hatten; wurden ſogleich die nöthigſten Materialien eingekauft. Benachbarte adliche Grundherrn ſchenkten Holz, ſogar der hieſige (katholiſche) Magiſtrat verehrte dazu aus dem Stadtforſte 300 Stämme. Man ließ hierauf den Grund graben, und verdung den Bau dem jauerſchen Zimmermane Mſtr. Andreas Gamper. Mondtags nach Cantate 1654, wurde unter gewöhnlichen Ceremonien der Grundſtein gelegt.

Gampers ſtrenge und redliche Aufſicht föderte die Arbeit ſeiner geſchickten Gehilfen mit ſolcher Schnelligkeit, daß bereits am 30. Sept. 1655 die Kirche unter Dach ſtand. Sie ward nach den Muſter der erſten Glogauer aufgeführt. Ihre äußere Form bezeichnet ein längliches Viereck, 29 Ellen hoch und von oben bemerkter Länge und Breite. Am 4. Advent d. J. wurde ſie feierlich eingeweiht und empfing den Nahmen: zum heiligen Geiſte.

Noch mangelte aber die innere Verzierung. Die Wände waren blos mit Kalk abgepuzt und das Holzwerk unſtaffirt. Ein Poſitiv, welches man, nebſt

Canzel und Altar, aus dem breternen Interimskirchlein herübergeſchaft hatte, vertrat die Stelle der Orgel. Indeßen freute ſich die evangeliſche Gemeinde, ihr Gotteshaus wenigſtens ſo weit gediehen zu ſehn; ſie rechnete in Anſehung des Ausbaus und der Nebenzierrathen auf künftigen Beiſtand freigebiger Menſchenfreunde und irrte nicht. Mit wiederkehrender Wohlhabenheit der Bürger, verſchönerte ſich auch die Kirche von Jahr zu Jahr; ja man kan dreuſt behaupten, daß ſelbſt dieſes Gebäude eine reiche Fundgrube zur Verbeßerung des ſtädtiſchen Nahrungsſtandes geworden iſt (158).

Die neuen Kirchenfenſter wurden laut Contract vom 13. Febr. 1656 durch den Glaſermeiſter Radenthaler in Bunzlau verfertigt. Einige adliche Herrſchaften, verſchiedene Dörfer, nebſt den Zünften der Stadt (159) ſchoßen die Koſten dazu her; dieſe betrugen 297 Rthlr. — Die Kirchenwände zu kleiben, erfoderte einen Aufwand von 70 Thlr. ſchleß. welche der Tüncher Seehagen aus Liegnitz verdiente. — Mit der Auſtäflung der Kirche und Bekleidung der Säulen und Chöre, wurde den 17. Sept. deßelben Jahres der Anfang gemacht. Die Tiſchlermeiſter erhielten von der Elle 9 Sgr. Arbeiterlohn und ihre Geſellen ein beſonderes Geſchenk.

Das

(158) Wie viel wendeten nicht die weit und breit herzuſtrömenden Kirchgäſte der Stadt wöchentlich zu, und welche Menge fand ſich nicht ein! Blos 1697 zählte man 45998 Communicanten; worüber der Glöckner ſein freudiges Staunen in einer Anmerkung zu erkennen giebt.

(159) Z. B. die Müller, Fleiſcher, Becker, Schuhmacher, Kupferſchmiede, Zinngießer, Böttner, Tiſchler, Schmiede, Weißgerber und Riemer.

Das hölzerne Taufpoſtament ließ 1656 Georg von Schweinitz auf Kauder machen. Es iſt Bildhauerarbeit und ruht auf vier Engeln. Dem meßignen Taufbecken, welches am 18. Febr. 1652 ein gewißer Balzer Klein geſchenkt hatte, fügte von Schweinitz noch ein zinnernes bey, worauf ſein Wappen, nebſt der Jahrzahl geſtochen iſt. Hierzu kam, durch die Freigebigkeit des Wundarztes Georg Laſer allhier, den 26. Aug. 1694 ein drittes von Silber.

Den 2. Jan. 1662 veranſtalteten die Kirchenvorſteher den Bau der großen Orgel. Er wurde dem hieſigen Orgelbauer Johan Hofrichter, aus Peterswaldau gebürtig, anvertraut. Man accordirte ihm 200 Rthlr. Arbeitslohn, freie Koſt, Wohnung, Handlanger und ſämtliche Materialien. (160) Das Gehäuße Schnitzwerk, ſamt nöthiger Tiſchlerarbeit an den Blaſebälgen und Bäßen, fertigte Michael Steudener, Bürger und Tiſchlermeiſter zu Landshut für 115 Rthlr. Ueberhaupt aber beliefen ſich die Ausgaben für gedachten Bau der bis den 16. Febr. 1664 dauerte, auf 1017 Rthlr. 8 Sgr. wovon nicht mehr als 306 Rthlr. 28 Sgr. als Geſchenk in Rechnung gebracht werden konnten, das übrige floß aus dem Aerar.

Die Orgel enthielt, nebſt zwey Clavieren und dem Bruſtpoſitiv, 16 Manual und 5 Pedalſtimmen, war in-

(160) Er hatte ſogar die Wäſche umſonſt, und verzehrte nebſt ſeinen Geſellen Hans Baumbach von Waltershauſen und dem Lehrpurſchen Siegmund Kretſchmar, von Grüßau (nachmals Orgelbauer in Schweidnitz) auf Rechnung der Kirche — 227 Rthlr.

indeßen ein durchaus verpfuſchtes Werk. Ohnerachtet des Ueberflußes an Raum, machte Hofrichter die ganze Anlage ſo ſtümperhaft, drängte alles ſo dicht und verworren zuſammen, begieng ſo grobe Fehler, daß bis heute die erfahrenſten ſeiner Kunſtgenoßen dieſelben nicht abzuändern vermögen. Schon unſre Vorfahren ſahen dieſes ein und machten darüber bittere Gloßen. (161) Weil alle Verbeßerungsverſuche mißriethen und die Orgel 1709 ſich im erbärmlichſten Zuſtande befand; beſtellten die Vorſteher den Orgelbauer Andreas Gneſta von Liegnitz. Allein, wie es ſcheint, wollte derſelbe ſeine Ehre nicht verſpielen, unternahm blos kleine Flickereyen und erhielt dafür 2 Rthlr. 20 Sgr. Nun wendete man ſich an Georg Adam Caſpari in Sorau und verhandelte mit ihm den 13. July d. J. eine Hauptreparatur, welche dem Kirchenärar Koſt, Materialien und Nebenſpeſen ungerechnet, 150 Rthlr. zu ſtehn kam.

Caſpari arbeitete bis zum 19. Nov. und ſparte weder Fleis noch Geſchicklichkeit. Die Orgel gieng bis 1755, wo ein gewißer Scholz ſie abermals reparirte und ſtimmte. Leider blieb auch dieſes Mannes Bemühung nur Palliativcur. Das Kirchencollegium wendete daher von izt an nichts mehr darauf, und überließ ſie ihrem Schickſal. Endlich wurde 1802 das kranke Werck dem hieſigen Orgelbauer Gottlob Meinert übergeben, und da ſich derſelbe zu keiner kleinen Ausbeßerung verſtand, eine große beſchloßen.

Man

(161) Eine von 1695 die eben vor mir liegt, tadelt den Tremulant, deßen Klappern einer Grützmühle ähnelte und trägt auch auf Caßation einer übeltönenden Manualſtimme an, welche billig mit einer andern verwechſelt werden könne.

Man ſammelte Beiträge, die nicht geringe ausfielen. Meinert, aufgemuntert durch die äußerſt thätige Mitwirckung des, um unſere Friedenskirche in jeder Rückſicht verdienten Obervorſtehers Roppan, eines großen Muſikfreundes, ſtrengte alle Kräfte an, ſeine Kunſt nicht zu beſchimpfen. Er leiſtete, was unter ſolcher Bewandnis möglich war, und verſah für 180 Rthlr. die Orgel mit neuen Bälgen, drey neuen Bäßen und dazu gehörigen Windladen. Er reinigte das Werck, intonirte es zur Inſtrumentalmuſik; fertigte auch neue Manual und Pedalclaviaturen und verfuhr dabey ſo einſichtsvoll, daß jeder Sachkenner über dieſen vortheilhaften Abänderungen, die unverbeßerlichen Fehler, wo nicht überſieht, doch weniger bemerkt. In gegenwärtigen Zuſtande beſizt die Orgel 18 Manualſtimmen und 6 Bäße, worunter der neue Violon ſich vorzüglich auszeichnet. Sie wurde am 7. Nov. 1803 vom Cantor Kampach aus Hohenfriedberg übernommen und mit einer kleinen, doch paßenden Feierlichkeit, eingeweiht.

Außer derſelben ſteht in der Kirche noch ein mäßiges Poſitiv, welches 1703 von einem Ungenannten hineinverehrt, und eine Zeitlang bey den Frühgebeten geſpielt worden iſt. Weil die Reparaturen unterblieben, iſt es izt ganz unbrauchbar und macht blos ein Paradeſtück der Kirche aus.

Der Predigtſtuhl, oder Canzel, iſt Kunſtproduct des Liegnitzer Bildhauers Mathäus Knote, und koſtet 206 Rthlr. Er wird von einem Engel getragen, welcher ein aufgeſchlagnes Buch in der Hand

hält,

hält, worinne die Worte: „das ewige Evange„lium.“ zu leſen ſind. Als er vom Mahler Georg Flegel aus Schmiedeberg 1671 für 170 Rtl. ſtaffirt worden war, erfolgte am 1. Nov. d. J. die Einweihung durch den Oberprediger Höfichen.

Zur Errichtung des 18 Ellen hohen und 10 Ellen breiten Altars; beriefen die Vorſteher 1672 den Tiſchlermeiſter Steudener von Landshut und zahlten ihm dafür 250 Rthlr. Für dieſelbe Summe übernahm Flegel die daran befindliche Staffiermahlerey und den 23. Dez. d. J. ſtand er vollendet. (162)

Die Austäfelung des Kirchenhimmels wurde den hieſigen Tiſchlermeiſtern Riehl und Streckenbach übertragen. Der Koſtenaufwand betrug 240 Rthlr. und die blau und weiß tingirte Staffirung von Flegels Hand 170 Rthlr. ſchleß. Dieſer Mann hat auch alle übrige Mahlerey in der Kirche verrichtet. Er ſtaffirte 1677 die Orgel, ferner die Säulen und Seitenwände; lieferte die bibliſchen Gemählde um den billigen Preis 1 Rthlr. 6 Sgr. für jedes Stück, und zeichnete 1681 das jüngſte Gericht. Das leztere koſtet dem Aerar 80 Rthlr. und 20 Rthlr. die Ausmahlung der untern Schwibbogen.

Nicht minder freygebig bewieſen ſich eine Menge Wohlthäter und Wohlthäterinnen, die neu erbaute Friedenskirche mit den nöthigſten Geräthen bey gottesdienſtlichen Handlungen zu verſehn. Koſtbare Altar-

(162) Den kleinen Altar in der Sakriſtey hat 1717 die Gräfin von Rhonſtock verfertigen und verzieren laßen.

tarbücher von mancherley Art, nebſt Meßgewändern, ingleichen eine beträchtliche Anzahl ſilberner, zinnerner und meßingner Leuchter, Kelche und andrer Gefäße, erinnern die Nachkommeuſchaft ſtetswährend an die milden Geſinnungen jener Geber. (163)

Ein halbes Sekulum war verfloßen, als die Friedenskirche erſt den Glockenthurm erhielt, deßen Aufführung bis dahin weder ihr, noch ihren Schweſtern in Schweidnitz und Glogau geſtattet wurde. Die ränkevollen Jeſuiten wendeten alle Kunſtgriffe an, den Gottesdienſt der Proteſtanten zu beeinträchtigen. Das ſonntägliche, wie auch das Geläute bey Begräbnißen hieng von der Gefälligkeit des Erzprieſters ab,

und

(163) So ſchenkte 1652. Fräul. Anna von Pannewitz 2 zinnerne große Leuchter. — 1656. Barthol Seidel in Bolkenhain die Schlaguhr. — 1694. der hieſige Zinngießer Schlegel einen Taufkrug. — 1701. M. Frimel ein paar Kronenleuchter von Meſſing nebſt zinnernen Almoſenſchüßeln. — 1710. der ſchon genannte Schlegel zwey Altarleuchter von Zinn am Werthe 17 Rthlr. und noch 4 kleine Leuchter in die Sakriſtey. — 1653. verehrte eine Bürgerin zu Neumark einen vergoldeten Kelch. — 1654. Elias Heidenreich einen dergleichen von Silber und vergoldet. — 1655. Frh. von Pannewitz 2 vergoldete ſilberne Patenen und eine ſilberne Hoſtienſchachtel. — 1657. Ambros Profe von Breslau eine vergoldete Weinkanne auf dem Altar. — 1668. Paſtor Ebersbach einen ſilbernen vergoldeten Kelch und Fr. von Pannewitz ein Crucifix in Silber gefaßt. — 1691. Graf Promnitz ein Crucifix von Silber nebſt dergl. Todenkopf, das Poſtement von ſchwarz gebeizten Holz und Fr. Kaufmann Reimann allhier einen ſilbernen vergoldeten Kelch, nebſt dazu gehöriger Patene. — 1693. die evangeliſchen Schuknechte allhier einen dergleichen 64 1/2 Loth ſchwer. — 1696. Graf Promnitz 2 große Altarleuchter von Silber. — 1698. N. von Falkenhain und ein unbekannter 2 ſilberne Kelche. — 1700. der hieſige Goldſchmidt Staudach eine ſilberne Putzſcheere. — 1709. noch einige ſilberne Kelche. — 1740. von den löbl. Schuhknechten allhier zwey Klingelbeutel 64 Flor. an Werth.

und nicht ſelten mußten Leichen Wochenlang, den Lebenden zur Laſt, unbeerdigt ſtehn, oder ohne Glockenklang eingeſenkt werden. (164)

Welche Wonne alſo für unſere evangeliſche Bürgerſchaft, als Karl XII. 1707 zu Altranſtadt dem Kaiſer die Erweiterung ihrer Religionsfreiheit abtrozte. Vermöge des allda geſchloßnen Vertrags erlaubte Joſeph I. die Anſtellung eines vierten Predigers, Stiftung der Schule, Thurmbau und Glocken. Die leztre Begünſtigung gehört vorzüglich hierher. Man ſäumte nicht baldmöglichſt davon Gebrauch zu machen.

Der neue Thurm wurde an die Kirche angebaut und beſteht aus Fachwerck auf maßiven Grunde. Dach und Kuppel ſind mit Eiſenblech beſchlagen. Die erſte Reparatur deßelben geſchah 1770 wobey man zugleich am 17. Sept. den, wegen beſchädigter Spindel, heruntergenommenen Knopf wieder aufſezte. Dieſer hielt 1 Scheffel 1 Metze jauerſches Maas. Bey Gelegenheit des äußern Abputzes der Kirche, 1802. wurde auch der Thurm wieder bedachet, grün angeſtrichen und der Knopf vergoldet. Man legte in leztern, außer den vorgefundnen Münzen und Schriften von 1770, neuere Aufſätze und Zeitnachrichten.

Das

(164) Unſere Kirchenacten enthalten ſo viele Belege zu dergleichen niedrigen Plackereien, daß ich ohne Mühe einen Folianten damit füllen könnte, obgleich zur Ehre der Warheit nicht verſchwiegen bleiben darf, wie gleichfalls unſere Prediger nicht immer die Schwäche der katholiſchen zu ſchonen verſtanden, nicht immer behutſam jeden ſcheinbaren Anlaß zu gegenſeitigen Feindſeeligkeiten vermieden.

Das ſchöne, im reinſten Dreyklange harmoniren-de Geläute, goß Chriſtian Demminger von Liegnitz. Die große Glocke wiegt 23 Ctr. 104 Pfd. die mittlere 10 Ctr. 24 Pfd. die kleine 6 Ctr. 33 Pfd. zuſammen 40 Ctr. 29 Pfd. Ohne Waagegebühren und Nebenausgaben betrug der Koſtenaufwand dafür: 1525 Rthr. 14 Sgr. 6 Dr. Man hängte es den 15. Nov. 1708 mit gewöhnlichen Gepränge in den Glockenſtuhl. Zur Belehrung für die Nachkommenſchaft, führe ich noch die Schrift an, welche ſämtliche Glocken enthalten.

Auf der großen ſtehen, nebſt einem feſtgelötheten Leopoldsthaler, die Worte:

Q. D. B. V.

Trinunius Dei Gratia, Imperatore Opt. Max. JOSEPHOI Caes. Aug. Pio Fel. Vict. P. P. Ineffabili.

Supremo Sil. Duce Clementisſ. indulgente, tenente principatum clauo capitaneo plenip. Excell. *Joa. Ant.* Com. de *Schafgatſche* dicto, nova campanarum triga ad excitandos vivos, mortuos decorandos, ære benefico conflata, deuotas Dei laudes, grates principi debitas, accinente populi gaudio, feliciter reſonat.

A. O. R. M. MDCCVIII. Pridie Iduum Septembr.

„Gosſ

Goſſ mich *Christian Demminger* in *Liegnitz* 1708.

Die mittlere enthält folgende Aufſchrift:

Rebus Eccleſiæ, exoptatis acceſſibus dotatæ, incubuerunt vocando, conſulendo curando: *Joan. Gregor. de Behnisch*, Director, *Adam Gorn. Adam Perſchman. Sam. Kretschmar. Ern Siegm. Graſſ*, Med Dr. et Phyſic. *Sebast. Aliſcher*, Med. Dr. *Christ. Gottlieb Revsner*, Med. Dr. *Christ. Hülſe*, Ict. *Fried. Schatz. Christ. Benj. Türkenstein*, Ict. *Christ. Bös. Georg Hennig.*

Docendo, moderando, præeundo M. *Christ. Frimel*, Past. Prim. et Inſpect *Dauid Gottfried Schwertner*, Archiac. *Theodor Kleſel*, Diac. *Samuel Pirſcher*, Diac.

Goſſ mich *Christian Demminger*, in *Liegnitz* 1708.

Die kleine führt den kaiſerlichen doppelten Adler und die Umſchrift:

Tribuni ciuium Jaurov. *Georg Müller*, *Andr. Steger*, *Joh. Kigler. Cottfr. Ende. Joh. Forbrig. Dau. Bock. Georg Körner. Adam Hoffman. Caspar Mittag. Zach. Zobel. Jac. Bös. Jerem. Völckel.*

Mel-

Melch. Blümel. Chriſt Sommer. Mich. Neugebauer. Joh. Math. Fried. Fuhrman. Chr. Jenſchke. Sam. Klein. Siegm. Oheim.

Goſs mich *Christian Demminger*, in *Liegnitz* 1708.

Noch darf ich die Inſchrift im lapidariſchen Styl nicht vergeßen, welche erſt vor zwey Jahren über dem mittelſten Eingange der Thurmhalle angebracht worden iſt:

HANC. AEDEM. PACE. OSNABRVGAE. ANNO. MDCXLVIII. FACTA. IMPERATOR. ROMANVS. FERDINANDVS. III. EXISTERE. CONSTITVIT. SVCCESSOR. EIVS. IN. REGNO. FERDINANDVS. IV. EXSTRVERE. DEMANDAVIT. ANNO. MDCLII. QAE. EXSTRVCTIO. HAC. AREA. ASSIGNATA. ET. PER. PRECES. SVB. DIO. INITIATA. INITIVM. FECIT. ANNO. MDCLIV. XIX. IVLII. ET. HOC. AEDIFICIVM. PERFECTVM ET. DEO DICATVM. ANNO. MDCLV. DIE. DOM. IV. ADV. CHRISTI.

Der Aufbau der Pfarr und Glöcknerwohnungen, erfolgte zu gleicher Zeit und aus demſelben Fond, woraus die Kirche ihr Daſeyn erhielt. Sie durften, wie dieſe, blos von Holz und Lehm errichtet werden. Um Feuersbrünſten welche bey dieſer Bauart allerdings

dings Gefahr drohten, (165) Einhalt zu thun, ließ das Kirchencollegium vom Mechanikus Funck in Breslau eine große Spritze machen, die am 15. Febr. 1680 ankam und 264 Rthlr koſtet.

Damit endlich bey ſchlimmen Wetter und Wege die ſtädtiſchen Kirchgänger einige Erleichterung bekämen, legten die Vorſteher 1694 von der Kirche bis zum goldbergiſchen Thore, Steinpflaſter an; die Steine, ein Geſchenk des Magiſtrats, wurden auf dem Breitenberge gebrochen und durch Bittfuhren herbeygeſchaft. Wahrſcheinlich pflanzte man auch zu gleicher Zeit, innerhalb des Gottesackers, die ſchöne Baumallee, welche im Sommer den angenehmſten Spatziergang gewährt.

Als — wie wir ſchon wißen — die erſte Predigerwahl bey unſrer Friedenskirche fehlſchlug, und die präſentirten Geiſtlichen keine Luſt nach Jauer bezeigten; rief die evangeliſche Communität, ihren bisherigen Seelſorger in Peterwitz, izt aber brodloßen Exulanten.

Chriſtoph Lehnmann. (166) Sonderbar, daß von der Wahl und Vocation dieſes Mannes in unſern Kirchenacten keine Nachricht aufzufinden iſt. Er

(165) Man unterſuchte deßhalb auf Befehl der Glogauer Königl. Preuß. Domainenkammer d. d. 18. July 1766. die Möglichkeit einer Ziegelbedachung der Kirche und aggregirten Häußer; allein das Reſultat fiel verneinend aus.

(166) Um die Ordnung nicht zu unterbrechen, will ich ſogleich die Biographien der ſämtlichen Religionslehrer in der Friedenskirche, nach ihrer Amtsfolge einrücken.

Er ward gebohren den 1. Dez. 1596 zu Kletſchke im Schweidnitzer Fürſtenthum und der Sohn eines daſigen Zimmermannes. Die Trivialſchule in Schweidnitz ertheilte ihm den erſten Unterricht. Von da bezog er 1620 die Univerſität Frankfurt und wurde 1628 als Pfarrer nach Bersdorf, Lobris und Dittersdorf beſtellt. Hier blieb er bis 1634, übernahm dan das Paſtorat in Profen und 1647 in Peterwitz. Bey der Churſchwantiſchen Predigerremotion 1653 verlor auch Lehnman ſeinen Poſten und wurde am 4. Adv. d. J. in Jauer Archidiakon. Er ſtarb den 1. Apr. 1659. Seine gleichzeitigen und folgenden Amtsbrüder waren:

M. Chriſtian Hoppe aus Lewenberg und daſelbſt 1596 geboren. Er vollendete ſeine in der Vaterſtadt und in Breslau angefangnen Studien zu Wittenberg. In Lewenberg, wohin man ihn 1620 als Diakon beförderte, blieb er bis 1637, mußte exuliren und verwaltete darauf das Paſtorat zu Waldiz und Sirgwitz. 1647 gab man ihm die Pfarre in Berbisdorf. Von hier 1653 vertrieben, kam er nach Jauer, wurde Oberprediger und weihte am 4. Adv. 1655 die Friedenskirche ein. Ein Schlagfluß endete ſein Leben, den 14. Jan. 1660.

David von Ebersbach, zu Herrnſtadt geboren, den 31. July 1604. Sein Vater, der aus einer adlichen Familie ſtammte, war daſelbſt evangeliſcher Prediger und nöthigte auch dem Sohne auf dem Sterbebette das Verſprechen ab, in ſeine Fußtapfen zu treten. Er thats, begab ſich 1620

auf

auf die Eliſabethſchule zu Breslau und ſtudirte dar-auf von 1624 — 28 in Königsberg Theologie. Den 17. Juny 1631 gab ihm die Grundherrſchaft das Paſtorat zu Schönwalde im Hirſchbergiſchen, welches er den 7. Dez. 1649 mit dem zu Giesmansdorf bey Bunzlau verwechſelte. Von hier vertrieben, wählte man ihn am 19. Sept. 1654 zum Diakon in Jauer, wo er 1660 ins Primariat einrückte. Zur Verbeßerung ſeines kränklichen Körpers reiſte er 1668 ins Warmbruner Bad, beſuchte von da aus ſeinen Eidam in Probſthain und wurde hier den 15. July vom Tode übereilt. Sein Leichnam ruht in dieſem Dorfe.

Johan Ortlob, geboren zu Freiburg 1625. Breslau und Jena bildeten ihn zum Gelehrten. Er bekleidete 1650 zu Waltersdorf den erſten Predigerpoſten, flüchtete, abgeſezt von der kaiſerl. Commißion, 1654 nach Breslau und privatiſirte dort, bis man ihn am 29. Apr. 1659 als Diakon hierher berief. (167) Seine ſchwache Bruſt hielt die Arbeit nicht aus, er unterlag ihr den 17. Jan. 1660.

Joachim Leheman, (auch Leoman) gebürtig aus Kupferberg und geboren den 29. Dezemb. 1615. Er ſtudirte zu Wittenberg, wurde 1642 Pfarrer in ſeinem Geburtsorte, mußte 1654 das Schickſal aller evangeliſchen Prediger in den Erbfürſtenthümern erfahren, und erhielt bald nachher das Pa-

(167) Weil die Vorſteher in ſeiner Vocation die Tittulaturen Archidiakon und Diakon gebraucht hatten, gab ihnen der Landshauptman; bey Beſtätigung derſelben, einen Verweis und verbot es für die Zukunft.

Paſtorat zu Schochau an der ſächſiſchen Grenze. Den 20. Jan. 1660 vocirte man ihn an Ortlobs Stelle, die er aber nicht viel über ein Jahr erſezte, denn er ſtarb ſchon am 23. Aug. 1661 und liegt in der Kirche begraben.

Georg Höfichen, eines Riemers Sohn aus Hirſchberg, geboren den 10. Mai 1627. Er empfing die Schulenerziehung in Strelen, Lauban und Zittau; ſtudirte ein Jahr in Jena und nahm 1651 die Pfarrſtelle zu Giersdorf untern Kynaſt an. Als Exulant begab er ſich 1654 nach Zittau, flüchtete von hier 1655 und fand endlich 1656 in Lißau an der Weichſel Unterkommen und Brod. Bey der Rückkehr nach Schleſien, durchreiſte er 1660 Jauer und wurde am 21. Febr. zum Diakon gewählt. Den 31. Oct. 1661 gelangte er zum Archidiakonat, verwaltete vom 29. Oct. 1668 an das Primariat und beſchloß ſeine Tage den 15. Febr. 1680.

Henning Schröer, von Geburt ein Böhme, zu Kratzau den 18. Aug. 1622. Sein Vater war Rentmeiſter des berühmten Wallenſtein, Herzogs von Friedland. Er ſtudirte in Görliz, dann 1643 in Straßburg und kam von Baſel, wo er hätte verſorgt werden können, 1648 nach Schleſien zurück. Seine erſte Predigerſtelle war Liebenthal und 1653 Kaufungen. Nach der bekannten Remotion gab man ihm das Paſtorat in Steinsdorf. Von hier ward er den 28. Oct. 1661 nach Jauer befördert,

wo ihm den 30. Oct. 1668 das Archidiakonat zufiel, welches er bis an den Tod (den 1. Mai 1690) verdienſtvoll verwaltete.

Johan Siegmund Pirſcher, Predigersſohn und geboren zu Neuſtädtel am Weißfurth den 9. Sept. 1634. Die Schulen in Frauſtadt, Sprottau und Stettin, welche er von 1641 — 48 beſuchte, vollendeten ſeine Jugendbildung. Er bereitete ſich von 1655 — 60. auf den Akademien Leipzig und Wittenberg zum Lehramte vor, unterſtüzte dan ſeinen greiſenden Vater in Glogau und erhielt 1665 die Pfarre zu Mühlrädlitz. 1668 kam er als Diakon nach Jauer, lehnte hier 1680 das Primariat ab und lehrte als Archidiakon bis 1702. Eine Lähmung des rechten Arms, durch Schlagflüße, hieß ihn den 29. März ſein Amt niederlegen. Er genoß von izt an Gnadengehalt und ſtarb entkräftet den 1. Jun. 1708.

Abraham Kleſel, geboren zu Frauſtadt im heutigen Südpreußen, den 7. Nov. 1635. Von der Schule daſelbſt zog er nach Breslau ins Eliſabethan, und 1655 nach Königsberg, wo er anfangs die Rechte zulezt aber Theologie ſtudirte. Sein erſter geiſtlicher Poſten war 1660 Ulbersdorf bey Frauſtadt; Zehn Jahre nachher beförderte man ihn nach Zedlitz im Fürſtenthume Wohlau. Er änderte 1674 und wurde nach Triebitz, einer ſchleßiſchen Grenzkirche verſezt. Hier blieb er bis 1680, erhielt den Ruf zum Hauptpaſtor der hieſigen Friedenskirche und entſchlum-

ſchlummerte zum beßern Leben, den 13. April 1702. (168)

M. Chriſtian Frimel, Sohn des Ecclesiaſten Joh. Friemel bey St. Eliſabeth in Breslau, und daſelbſt am 8. März 1650 geboren. Auf den Gymnaſien ſeiner Vaterſtadt zu höhern Wißenſchaften vorbereitet, begab er ſich 1668 nach Wittenberg und verließ erſt 1673 dieſe Univerſität. Nachdem er in Glogau etliche Jahre dem Poſten eines Hauslehrers vorgeſtanden und ſich in predigen geübt hatte, vertraute man ihm 1680 die Pfarre zu Hünern bey Wintzig und 1686 die zu Sandowalde, nicht weit davon. Sein Lehramt in Jauer began 1690. Er wurde als Diakon beſtellt, und 1702 Paſtor. Am 20. Mai 1725 endete ſeine irrdiſche Laufbahn. (169)

Theodor Kleſel, ein Sohn des hieſigen Paſtors Abrah. Kleſel, wurde den 11. Juny 1674 zu Zedlitz bey Steinau an der Oder geboren. Nach genoßnen Privatunterricht im väterlichen Hauße, ſchickte man ihn 1686 auf die breslauiſchen Gymnaſien. Er ſtudirte von 1693 — 97 in Leipzig, durchreiſte Sachſen und Brandenburg und erhielt 1702 das Diakonat bey der jauerſchen Friedenskirche. (170) Sein Tod erfolgte am 18. Juny 1729.

(168) Ein geiſtliches Erbauungsbuch von ihm, enthält unſre Schulbibliothek.

(169) Wir feiern ſeinen Todestag jährlich mit einem öffentlichen Schulact, wozu der Seelige, Lehrer und Schüler, durch ein ausgeſeztes Legat verpflichtet hat.

(170) Als er am 6. Trin. die Anzugspredigt hielt, zerbrach ein Balcken in der Kirche, wobey, ohneracht des Getümmels, blos einem Zuhörer der Arm zertreten wurde.

David Gottfried Schwertner, zu Brieg den 14. Apr. 1661 geboren, legte den Grund zum ſtudiren auf daſiger Schule und von 1676 — 82 in Breslau. Nachdem er 1685 von der Univerſität Leipzig zurückgekehrt war, übertrug man ihm den 12. Mai 1688 das Pfarramt zu Olbendorf im briegiſchen Fürſtenthume, auch noch daßelbe Jahr zu Conradswalde bey Juliusburg. Den 3. Sept. 1690 trat er den Pfarrdienſt in Herrenmotſchelnitz (Wohlauiſchen Fürſtenthumes) an und zog von da, in gleicher Qualität 1695 nach Paſchkerwitz im Fürſtenthume Oels. Auch hier ließ man ihn nicht länger, als bis den 29. Oct. 1700 und vocirte ihn zum Paſtor in Juliusburg. Sein lezter Poſten war Jauer. Hier wählte ihn die evangel. Gemeinde am 2. Mai 1704 zum Archidiakon; 1725 rückte er ins Primariat und beſchloß ſein Leben den 27. März 1735. Er war der erſte, der 1705 als Dankprediger, bey Gelegenheit des 50 jährigen Jubiläums unſrer Kirche auftrat, auch daßelbe in einer beſondern Geſchichte verewigte.

Samuel Pirſcher, J. Siegm. Pirſchers Sohn, geboren vor Jauer am 22. Jan. 1671. Er beſuchte die Schulen in Liegnitz und Breslau und begab ſich 1690 auf die Leipziger Univerſität. Die Bürgerſchaft allhier vocirte ihn den 8. Mai 1708, zum dritten Diakon, oder erſten neuen Geiſtlichen, den der Ranſtädter Convent ihr erlaubte. Er lebte bis den 13. Jan. 1724.

Chriſtian Simonſtrat, gebürtig von Bres-

Breslau. Sein Geburtstag war der 20. April 1692. Von den daſigen Gymnaſien, gieng er 1712 nach Jena, 1714 nach Wittenberg und kehrte 1715 nach Schleſien zurück. Sein erſtes geiſtliches Amt war 1717 der Subſtitutenpoſten in Wintzig und darauf das Paſtorat zu Großendorf bey Steinau. Den 18. Aug. 1729 wurde er zum Diakon nach Jauer berufen, und lehrte daſelbſt bis zu ſeinem Ableben, den 6. Oct. 1753.

M. Johan Siegmund Ebersbach, ein Schweidnitzer, geboren daſelbſt den 2. Apr. 1688. Er verließ 1706 die Schule in Lauban, ſtudirte bis 1710 zu Leipzig und Wittenberg, durchreiſte England und Holland und erhielt 1714 das Paſtorat in Hermsdorf bey Goldberg. Michael 1735 wurde ihm hier das Diakonat übertragen, welches er bis zum Tode den 11. Dez. 1752 treu verwaltet hat.

M. Chriſtian Gottfried Walther, aus Hainau und geboren den 3. März 1693. Er mußte nebſt ſeinem Vater 1701 exuliren verweilte bis 1707 zu Liebſtadt bey Dresden, von wo er die Schule in Liegnitz bezog. 1713 wurde leztre mit der Univerſität Wittenberg vertauſcht und 1715 der junge Candidat daſelbſt Doctor der Philoſophie. 1721 wählte ihn die evangeliſche Communität in Jauer am 10. Jun. zum letzten Diakon. Er promovirte durch alle geiſtliche Würden der Kirche und erhielt am 20. Aug. 1735 das Primariat. Als Friedrich II. nach Beſitznahme Schleſiens die Creisinſpectorate einführte, bekam M. Walther, 26. July 1743 den Jau-

erſchen, Bunzlauer und einen Theil des Lewenbergiſchen zur Aufſicht. Am 29. Sept. 1755 feierte er das hundertjährige Jubelfeſt der Friedenskirche und ſtarb nach kurzen Krankenlager, den 26. Dez. 1763. In der Kirchengruft modert ſein Gebein.

Siegismund Gottlieb Schröter, geboren zu Jauer den 21. Aug. 1694. Er beſuchte anfangs die Schule in Schweidnitz, und von 1709 — 13 die jüngſt geſtiftete ſeiner Vaterſtadt. Weil leztre damals keine Zöglinge auf Akademien entließ, erlangte Schröter die Vorbereitung dazu in Görlitz; gieng 1715 nach Leipzig und zeichnete ſich hier ſo wie 1718 in Wittenberg, als hoffnungsvoller Gelehrter aus. (171) Im Candidatenſtande brachte ihm Unterricht junger Kinder und Kanzelvertretungen mancherley Gewinſt. Er beſchäftigte ſich damit bis 1725 und wurde am 8. März d. J. dem Paſtor Frimel allhier beygeſezt. Wie dieſer ſtarb trat er die vierte Diaconatſtelle an, rückte 1735 ins Seniorat und verließ das zeitliche den 26. Jun. 1760.

Johan Chriſtian Walde, erblickte das Licht der Welt zu Butſtedt im Herzogthume Weimar den 13. Juny 1722. Er beſuchte zuerſt die Stadtſchule daſelbſt und bezog 1735 das Gymnaſium in Weimar. 1739 — 44 war Jena ſein Muſeum. Er ſollte das Conrectorat ſeiner Vaterſtadt annehmen, ſchlug

(171) Er ſchrieb: Diſſ. de eruditorum cunctatione in componendis libris, præſ. Jo. Chr. Erneſti, und Diſſ de interpretatione ſcripturæ ſacræ ſecundum analogiam fidei Rom. 12, 7. præſ. D. Ge. Fr. Schröero. Vitemb. 1718. 4.

ſchlug es indeßen aus und gieng 1746 nach Leipzig. Hier fand ſich eine Gelegenheit, als Hauslehrer nach Greifenberg in Schleſien. Walde ließ ſie nicht entwiſchen und hofmeiſtrirte bis 1751, wo man ihn zu Gäbersdorf in gleichen Berufe anſtellte. Den 10. May 1753 wurde er zum dritten Diakon allhier gewählt, bald darauf Senior und 1764 Creisinſpektor. Ein Schlagfluß tödete ihn den 6. Febr. 1777. (172)

Johan Gottlieb Ludewig, der Sohn eines hieſigen Weißgerbers und Oberälteſten dieſer Zunft, wurde in Jauer den 25. July 1727 geboren. Er lernte die Elemente der Wißenſchaften und Sprachen in der vaterſtädtiſchen Schule, ſezte ſie von Oſtern 1745 an in Breslau weiter fort und bezog Michael 1748 die Univerſität Halle. 1750 nahm ihn der Geheimerath Böhmer als Hofmeiſter mit nach Frankfurt, wo er ebenfalls die Hörſäle der Profeßoren frequentirte. 1753 verließ er Frankfurt, kam nach Jauer zurück und wurde daſelbſt den 14. März 1754 dritter Diakon. 1760 rückte er ins Archidiakonat, wurde darauf 1764 Senior und 1777 Creisinſpector. In dieſer Würde beſchloß er ſein Leben den 12. July 1799. (173)

Karl Gottlieb Spangenberg, aus Großläswitz im Fürſtenthume Liegnitz und geboren den 7. Nov. 1733. Sein Vater war Prediger daſelbſt

und

(172) Von ihm ſind einige Jahrgänge Predigtentwürfe im Druck erſchienen, welche unſre Schulbibliothek auch beſizt.

(173) Er verfaßte von dem erſten hundertjährigen Jubelfeſte der Friedenskirche, nach Schwertner und eignen Bemerkungen, eine hiſtoriſche Beſchreibung 4.

und ſchickte ihn 1748 nach Schweidnitz auf die Schule. Er ſtudirte von 1755 — 58 in Halle, wurde am 17. Nov. 1760 in Jauer Diakon und am 14. Febr. 1764 Archidiakon. Den 8. July 1768 folgte er einem anderwärtigen Rufe nach Hochkirch bey Liegnitz, woſelbſt er als Paſtor ſein Leben beſchloß.

George Gottlieb Heumann, Sohn des Paſtors in Konradsdorf bey Heinau und geboren den 5. Apr. 1736. Nachdem er von 1745 — 55 die Schule zu Liegnitz beſucht und bis 1757 in Halle ſtudirt hatte, war Privatunterricht in verſchiedenen adlichen Häußern ſeine Beſchäftigung im Candidatenſtande. Den 8. März 1764 berief man ihn zum Unterdiakon nach Jauer. Spangenbergs Verſetzung öffnete ihm 1769 das Archidiakonat und Waldes Ableben 1777 das Seniorat. Seine Lebenstage endeten den 30. Dez. 1797.

Gottfried Ferdinand Teubner, Sein Geburtstag war der 8. Jan. 1742 zu Mühlhaußen in Thüringen. Er empfing auf daſigem Gymnaſium den zu höhern Wißenſchaften vorbereitenden Unterricht, bezog 1760 die Univerſität Göttingen und vollendete von 1762 — 65 ſeinen theologiſchen Studien in Halle. Das Amt eines Hofmeiſters führte ihn dieſes Jahr nach Schmiedeberg, von wo aus er 1773 das Diakonat allhier antrat, 1777 Archidiakon wurde und izt, ſeit 1799, als Paſtor Primarius, den Poſten eines Königl. Creis und Schulinſpectors rühmlichſt bekleidet.

Frie-

Friedrich Chriſtian Matheſius, geboren zu Halle im Saalcreiße 1736. Auf daſigen Waiſenhauße legte er den Grund, um 1756 in der daſelbſt befindliche Univerſität höhere Kenntniße zu ſammeln. 1760 rief man ihn nach Hirſchberg zum Hauslehrer und von hier ward er 1777 nach Jauer befördert. Er lehrte als Diakon bis 1784 und führt das Paſtorat ſeitdem zu Koiſkau und Kampern. Mit ihm gieng die vierte Predigerſtelle bey unſrer Friedenskirche ein.

Johan Wilhelm Auguſt Scherer, wurde den 18. Dez. 1771 zu Seifersdorf im Lewenbergiſchen Creiße geboren, wo ſein Vater Prediger war. Dieſer, ein trefflicher Philolog und guter Orientaliſt, bereitete ihn alleine zur Univerſität. Er wählte 1789 Halle und benuzte die Vorleſungen der daſigen akademiſchen Lehrer über Philoſophie, Philologie, Theologie, Pädagogik und Geſchichte. Nach zwey und einem halben Jahre kehrte er ins Vaterland zurück, vertrat ſeinen Vater einige Zeit auf dem Predigtſtuhl und lebte dan mehrere Jahre als Hauslehrer. 1798 wurde er zum Diakon in Jauer gewählt, erhielt 1799 das Seniorat und erwirbt ſich bis heute als Religionslehrer und Menſch die Liebe und Achtung ſeiner Gemeinde.

Karl Heinrich Marbach, geboren zu Jauer den 15. März 1771. Sein Vater, der hier als practicirender Arzt und Polyzeiburgemeiſter lebte, ſchickte ihn bis 1786 in die lateiniſche Schule und dan nach Schweidnitz. Er ſtudirte von 1790 — 92

in

in Frankfurt und Halle Theologie und kam ins Vaterland, um als Hofmeiſter ein fixes Unterkommen abzuwarten. Dieſe Hoffnung wurde 1794 erfüllt, wo man ihn nach Auras zum Rector der Bürgerſchule und Mittagsprediger rief. Hier lehrte er bis 1799, erhielt das Diakonat bey unſrer Friedenskirche und arbeitet ſeitdem, mit ſeinen treuen Amtsgehilfen, in ſchönſter Uebereinſtimmung, an der geiſtligen Veredlung ſeiner Zuhörer.

Als die allererſten Prediger der Friedenskirche gewählt und ins Amt gewieſen waren, entwarfen die Vorſteher, mit Zuziehung derſelben, wie auch mit Vorbewuſt und Beiſtimmung der geſammten evangeliſchen Bürgerſchaft, am 10. Febr. 1655 eine ſyſtematiſche Kirchenordnung, welche die formelle und materielle Verfaßung des Gottesdienſtes, die Qualität und Amtspflichten der Lehrer und übrigen Kirchenbedienten, nebſt deren Gehalt und ſonſt dahin abzweckenden Dingen in ſich begriff.

Sie iſt mit möglichſter Genauigkeit abgefaßt, hat ſogar der Schweidnitzer zum Schema gedient und gilt im weſentlichen noch immer, obgleich ihre Geſetze über Lehrart und Kirchenzucht, aus moraliſchen und politiſchen Gründen den buchſtäblichen Sin verloren haben. Der Geiſt und die Bedürfniße des neuern Zeitalters machten ſolche Abänderungen nothwendig, die indeßen dem Hauptinhalt derſelben keinen Schaden thun. (174) Kurz nichts iſt darinne völlig aufgehoben.

(174) Die erſte Reform derſelben, erfolgte bereits den 15. Mai 1715. weil die Kirche mehrere Freiheit erlangt hatte.

ben. Wir feiern unſern Gottesdienſt noch wie vor 150 Jahren; er nimmt zur ſelbigen Zeit ſeinen Anfang; wir hören noch dieſelbe Anzahl Predigten und bis heute muß unſre Schuljugend im Sommerhalbenjahre ſich wöchentlich zweimal zur Katechismuslehre einfinden, wenn ſchon ſowohl Canzelvorträge, als katechetiſcher Unterricht, nun eine ganz veränderte Geſtalt gewonnen haben.

Beſonders behalten die §§ 39 — 42 gedachter Kirchenordnung, welche das Patronat, oder das Recht erötern, geiſtliche und weltliche Officianten bey der Kirche nach Gutbefinden zu erwählen, diplomatiſchen Werth. Ja wenn Privilegien und Freiheiten erſt dan hiſtoriſches Gewicht erlangen, ſobald ſie Gefahr laufen, durch Chikane entkräftet, durch Machtſprüche umgeſtoßen zu werden, ſo iſt dieſes Patronatrecht ſicher unſchäzbar. Ferdinand IV. verlieh es, im Nahmen ſeines Vaters, ohne Anſehn der Perſon, ohne Rückſicht auf individuelle Verhältniße, ſämtlichen proteſtantiſchen Gemeinen der ſo ſauer erkämpften drey Friedenskirchen. Er verpflichtete ſie blos, die erkohrnen Subjecte dem Königl. Amte zur Confirmation zu präſentiren. (175)

Der Vernunft gemäß konnte die ganze evangeliſche Communität, in Maße, zur Aufrechthaltung des neuen Kirchenſyſtems ohnmöglich wircken, oder demſelben vorſtehn. Es mußte ein Ausſchuß Statt finden. Demnach wählte ſie ſelbſt, noch ehe die Kirche ge=

(175) Die Reſcripte, welche das jus vocandi et praeſentandi gewährten, ergiengen: untern 23. Nov. 1652. 2. Aug. 1653 und Regensburg den 23. Febr. 1654.

gegründet war, aus den Aelteſten ihrer Zechen und Zünfte eine beſtimmte Anzahl redlicher erfahrner Männer, und ſtellte an die Spitze derſelben vier Vorſteher, wovon der erſte (bis 1733) den Tittel Director führte. Der Landshauptman beſtätigte dieſelben ohne Weigerung und meldete ſolches dem Magiſtrat, doch nur deßwegen, daß leztrer die Neuerwählten als geſezlich beſtallte Kirchenvorſteher wißen und achten möchte. (176) Auf die Art entſtand das Kirchencollegium, deßen Hauptrepräſentanten die Vorſteher waren.

Ihre Amtspflichten erſtreckten ſich zwar über alle die Kirche betreffenden Sachen, waren aber ſo vertheilt, daß jeder ein gewißes Fach zu bearbeiten hatte. Der erſte ordnete, als Oberaufſeher und Director die nöthigſten Bauten an; führte die in und auswärtige Correſpondenz, verfertigte die Generalrechnung und verwahrte das Kirchenarchiv. Der zweite Vorſteher accordirte mit den Handwerkern und kaufte die erfoderlichen Materialien ein. Der dritte war den Bauleuten vorgeſezt, beobachtete den Fleis ihrer Geſellen und ſorgte für die Herbeiſchaffung und ordnungsmäßige Verwendung der Materialien. Das Offiz des vierten beſtand in Anordnung und Beſtellung der Fuhren. Daß dieſe Einrichtung der Geſchäfte anfangs alleine auf den vorhabenden Kirchenbau abzielte, liegt am Tage; man behielt ſie aber auch in der Folge bey.

Au-

(176) Kein Vorſteher war der Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen, und blos als Bürger gemeiner Stadt Beſten verpflichtet.

Außerdem mußten die drey andern Vorſteher alle und jede Einkünfte der Kirche einnehmen, (177) ſowohl feſtgeſezte, als zufällige Ausgaben zahlen (178) und über beides genaue Rechnung ablegen, die ihnen von Quatember zu Quatember, durch den Ausſchuß der Aelteſten und Geſchwornen abgenommen wurde.

Sollte an die Stelle eines abgegangnen, oder verſtorbnen Vorſtehers oder Deputirten, ein andrer ernannt werden, ſo berief der Obervorſteher, ohne Vorwißen des Rathes, das Kirchencollegium, durch den Unterglöckner in die Sakriſtey. Hier wurde votirt, doch nicht Man für Man, ſondern in drey verſchiednen Gruppen. (179) Die erſte bildeten die Vorſteher ſelbſt; die zweite beſtand aus den Abgeordneten der gelehrten und vornehmern Bürger; die Aelteſten der Zechen und Zünfte machten die dritte aus. Das Subject, auf welches die Stimmenmehrheit fiel, erhielt eine ſchriftliche Vocation, die aber nur von den Vorſtehern unterzeichnet und mit dem Inſiegel der Kirche (180) verſehen wurde. Man zog auch bey dergleichen Wahlacten die Geiſtlichkeit dazu, doch hatte leztre **kein Votum**, ſondern äußerte blos ihr Gutachten mündlich.

Auf

(177) Die eingegangnen Gelder wurden aufgezeichnet und in einem Kaſten mit drey Schlößern verwahrt. Dieſer ſtand bey dem erſten Vorſteher, welcher, nebſt den beiden übrigen einen beſondern Schlüßel dazu führte.

(178) Die Belohnung der Handwerker geſchah allemal Sonnabends nach der Veſper, wenigſtens von zwey Vorſtehern, gegen Quittung der Empfänger.

(179) Eine einzige Ausnahme geſchah bey der Wahl des Conrector Steigers, der, wegen entſtandnen Zwiſtes, durch verſiegelte Stimmen ſeinen Poſten erhielt.

(180) Die Arche des Noah, über welcher eine Taube mit dem Oelzweige im Schnabel ſchwebt.

Auf gleiche Weiſe wurde auch bey Berathſchlagungen über Predigerwahlen und Probeprediger verfahren. Nur mit dem Unterſchied, daß hier nicht allein das Kirchencollegium, ſondern auch die geſammte evangeliſche Bürgerſchaft ſich anweſend befand und Man für Man laut votirte.

So lange der Kaiſer lebte, blieb das Patronatrecht des Kirchencollegiums unangefochten. Die Vorſteher handelten Berufmäßig und niemand hatte gegen ihre Amtsverwaltung nach vorbeſchriebener Norm etwas einzuwenden. Allein mit Ferdinand III. Ableben, welches den 2. April 1657 erfolgte, (181) entſpannen ſich die koſtſpieligſten Proceße. Ferdinand IV, war ſchon 1654 dem Vater in die Ewigkeit vorangegangen, daher fielen ſämtliche Erbſtaaten nebſt der Kaiſerwürde an

Leopold I.

ſeinen jüngern Bruder. Dieſer, mehr für die Inful als für die Krone erzogen und eifriger Verehrer der Jeſuiten, geſtattete der römiſchen Verfolgungsſucht überall freie Hand. Selbſt die im weſtphäliſchen Friedensſchluße privilegirten evangeliſchen Gemeinen, mußten manche Eingriffe und Beeinträchtigungen dulten. Wo keine Kirche mehr wegzunehmen war, ſezte man die Schulmeiſter ab und verbot dennoch die Kinder außer Landes erziehn zu laßen. Den Verwaißten wurden katholiſche Vormünder geſezt, die

ſich

(181) Seine Beſtätigung der jauerſchen Stadtrechte. S. Anhang Nr. 9.

ſich bemühten, ſie durch Liſt und Verſprechungen fürs Pabſtthum zu gewinnen. Man verſagte den Proteſtanten bald die Trauung, bald das Bürgerrecht; man hinderte ihre Aufnahme als Lehrlinge; man ſchloß ſie, wo es nur angieng, von Civilbedienungen aus und erſchwerte ihnen demohngeachtet die Emigration. Genug, kein erlaubter und unerlaubter Kunſtgriff der Politik blieb unverſucht, Proſelyten zu werben. (182)

Daß die Landshauptleute und Stadträthe, welche damals ohnehin gar zu gern Souverains im kleinen ſpielten, dem Beiſpiel des Hofes nachahmten, ſezt die Geſchichte außer Zweifel. Beſonders wußten dieſe Herrn das kaiſerliche Verbot der Appellation in Religionsangelegenheiten meiſterhaft zu benutzen und drükten die Proteſtanten, wo ſie wußten und konnten. Der hieſige Magiſtrat äußerte daßelbe Maxim. Es verdroß ihm nicht wenig, ſich vom Patronat der Friedenskirche ausgeſchloßen zu ſehn, da doch leztre auf ſtädtiſchen Grund und Boden errichtet worden war.

Lange bot ſich keine ſchickliche Gelegenheit dar, die Sache an die höhere Behörde zu bringen. Von Ferdinand III. mit deßen Bewilligung der Bau vorging und das neue Kirchenſyſtem Rechtskraft erhielt, war nicht viel zu hoffen. Er vertrug Widerſpruch nicht, man mußte ſich in ſeinen Willen fügen. Deſto günſtiger erſchienen die Umſtände bey Leopold I.

Re-

(182) Daß Leopold dieſes intolerante Verfahren billigte, atteſtirt ſein Befehl an das ſchleßiſche Oberamt (Wien d. 10. July 1669) worinne den unkatholiſchen Einwohnern das Bürgerrecht ausdrücklich verweigert wird.

Regierungsantrit. Kaum hatte der Magiſtrat die Geſinnungen dieſes Monarchen erlauſcht, begann die erſte Fehde.

Paſtor Hoppens und des Diakon Ortlobs Tod gab die Looſung. Als die Vorſteher zur Wahl ſeines Nachfolgers ſchritten, ohne dem Magiſtrat ſolches vorher anzuzeigen, verklagte ſie dieſer unterm 17. Febr. 1660 beym Landshauptman. Der Freiherr von Noſtitz überſandte die Klagſchrift am 2. März d. J. dem Kirchencollegium, verwies demſelben jenes Benehmen und befahl, zur Vermeidung künftiger Mißhelligkeiten, fortan jede Predigerwahl dem Rathe anzumelden. Dabey blieb es für dießmal, bis durch von Ebersbachs Ableben, 1668 wieder eine Stelle im Miniſterium offen ſtand.

Wie gewöhnlich geſchah die Wiederbeſetzung ohne Begrüßung des Magiſtrats, der alſo abermals Beſchwerden führte. Graf Schafgotſche — izt Landshauptman — ſtimmte in den Ton ſeines Vorgängers und verordnete, Schweidnitz den 22. Oct. 1668: „Daß die Vorſteher um Erlaubnis die Bür„gerſchaft zuſammenzurufen beym Rathe bittend ein„kommen, ein Mitglied deßelben als Zeuge erſuchen, „dabey aber, daß von Seiten des Raths in Kieſung „des Prädicanten keine Hinderung geſchehn würde, „geſichert ſeyn ſollten. Worauf die ordentliche Prä„ſentation beim Amte eingereicht werden dürfte.“

Ue-

Ueber den weitern Verfolg dieſer Sache mangeln die Actenbelege. So viel iſt gewiß und erhellt aus einem Briefwechſel der Glogauer Vorſteher mit den jauerſchen, daß der daſige Magiſtrat dieſelben Anſprüche machte und die Streitigkeit vor Leopolds Thron kam, welcher, Wien den 10. July 1669 unter andern decretirte:

— „So viel das jus Patronatus der evangeli„ſchen Kirchen zu Großglogau, Schweidnitz und Jau„er anlanget, es dabey zu verbleiben hat, daß die „Bürger in den Städten die Präſentation der Prädi„canten thun mögen, doch der Geſtalt, daß die Bür„gerſchaft einen Prädicanten ihr erwählen, denſelben „dem Rathe benennen und vorſchlagen; dieſer wegen „des erwählten Religion, Leben und Wandel ſich in„formiren, daß er nicht von einer untolerirten Sec„te, oder aus den eliminirten, noch ſonſt zankſüch„tigen und aufrühriſchen Gemüths ſey, genauere „Acht haben, und ſodann nach Befund ihn unſern „Landshauptmanne, mit Vermelden, daß es auf der „unkatholiſchen Bürgerſchaft Benennung und Vor„ſchlag beſchehen, um Amts Conſens (welcher aber, „wie auch die Präſentation, in terminis permiſſi„vis, nicht in forma einer Conceßion oder Confirma„tion, ſondern eines Beſcheids auf das Memorial, „ohne Aufdrückung des Amtsinſigels geſchrieben, zu „ertheilen ſeyn wird) präſentiren, alſo zugleich von „dem Rathe und der Bürgerſchaft dieſes ſo genannte „jus patronatus ſuo modo concurrenter gebrauchet „und der Prädikant ehender nicht, als nach ſolcher „Geſtalt erhaltnen Amtsconſens inſtallirt werden ſoll."

Beſage dieſer kaiſerlichen Verordnung war der Magiſtrat, bey evangeliſchen Predigerwahlen nichts mehr zu thun befugt, als über des Candidaten Religion und Sitten gutachtlich zu berichten. Demohngeachtet gehorchte das Kirchencollegium dem Landshauptman pünktlicher, als dem Kaiſer. Ob dieſer gleich die Vorſteher mit keinem Worte anwieß, dem Magiſtrat jede Zuſammenrufung der Bürger vorher anzuzeigen, vielweniger ihnen, aus des leztern Mitte, einen Commißar beym Wahlacte aufdrang, wurde von der Zeit an doch ein Rathsmitglied dazu gezogen.

Mittlerweile eräugnete ſich ein andrer merkwürdiger Vorfall. Die Churſchwantiſche Remotion der Dorfpfarrer, hatte der evangeliſchen Ritterſchaft in den Erbfürſtenthümern das Kirchen-Patronat geraubt. Sie ſuchte Entſchädigung für dieſen Verluſt und wünſchte Theilhaber des Patronatrechts der Friedensgemeinen zu ſeyn. Der erſte Antrag geſchah 1667. Weil man aber deßhalb ſchon manche Anfechtung erfahren müßen, ſchrieben die Schweidnitzer und Jauerſchen Kirchenvorſteher am 15. Aug. d. J. an die Glogauer und fragten: wie es in der Rückſicht bey ihnen gehalten würde? Auf untern 22. d. M. erhaltne Antwort, daß ſie vorizt dergleichen Anträge nicht vernommen hätten, ob ſchon manches verlautete — hofften die Vorſteher von dem, ihnen angebotnen Patronatsverein, auf feine Art loßzukommen.

Umſonſt; die Ritterſchaft ließ ſich ſo kahl nicht ab-

abweiſen, ſondern die Landſtändte von Zedlitz, von Hochberg, von Braun, von Glaubitz, von Feſtenberg Pakiſch genannt, ferner die von Nimptſch, von Berka, von Sommerfeld und von Poſer, ſandten am 28. Mai 1668 den Herrn von Spiller und Hrn. von Tſchirnhans nach Jauer, dem daſigen Kirchencollegium vorzuſtellen: „Wie ſie bereits durch das weſtphäliſche Friedensin„ſtrument zu Anſprüchen auf das Patronat berechtigt „wären — man möchte außerdem die Nothwendig„keit ihres Schutzes in ſo kummervollen Zeiten erwä„gen — endlich dürfte die beharrliche Ablehnung ih„res Geſuchs großes Aufſehn erregen u. d. m.“

Hätten die Herrn Abgeordneten nicht geradehin von gerechten, überhaupt von Anſprüchen aufs Patronat geredet, ſo wäre vielleicht der Zweck dieſer Conferenz nicht vereitelt geweſen, zumal da die thätige Mitwirkung des Landadels beym Kirchenbau noch im friſchen Andenken ſtand. Allein eben das hemmte den Fortgang der Unterhandlung. Man veranſtaltete den 22. Sept. d. J. zu Schweidnitz noch eine Zuſammenkunft mit den Ständten ſelbſt, aber auch hier zerſchlugen ſich die Tracaten, aus gleichen Gründen.

Nun kam die Ritterſchaft am 22. Dez. d. J. ſchriftlich bey dem Landshauptmanne ein, führte bittere Beſchwerden, daß man ſie des Patronats, worauf ſie ein gegründetes Recht beſäße, entſetzen wolle, und erſuchte denſelben um Zulaßung der Concurrenz. Da Graf Schafgotſche ihr Memorial unbeant-

wortet ließ, wendete ſie ſich an den Kaiſer, der den 2. März 1669 dem ſchleßiſchen Oberamte anbefahl, mit dem Landshauptmanne darüber zu conferiren und dan anzuzeigen ob und wie, ohne Nachtheil des Friedensinſtruments, eine ſolche Vereinigung möglich ſey?

Was das Oberamt dabey unternommen und an Hof berichtet hat, iſt in unſern Acten nicht mehr vorhanden. Wahrſcheinlich fiel die Entſcheidung für beide Partheien vortheilhaft aus, denn das hieſige Kirchencollegium ſchickte am 22. Sept. 1671 drey Bevollmächtigte mit der Anweiſung nach Schweidnitz, zwiſchen dem Adel und den dortigen Kirchenvorſtehern, wegen oftgedachter Combination anderweitig zu unterhandeln. Die vorgelegten Bedingungen lauteten:

1. „Daß vom jure patronatus, wie aus Kaiſerl. „und Königl. Gnade und vielfach allergn. beſtätigten „Reſcripten, ſolches ſie erhalten, und in posſesſione „deßen die Evangel. Bürgerſchaft dato iſt, von Sei„ten Dero in nichts abgewichen, oder was davon „überlaßen werden könne.“

2. „Soll gleichwohl allemal nach Nothdurft, „was bey der Evangel. Kirche, in Abſterbung ei„nes, oder des andern Geiſtlichen, oder ſonſt impor„tirliches vorgehn möchte, mit den löblichen Ständ„ten der Evangel. Religion, welche dazu werden de„putirt, treulich communicirt werden.“

3.

3. „Will die Evangeliſche Bürgerſchaft, von „den Kirchenraitungen, von nun an, denen des Lan„desherrn deputatis ein Exemplar jedesmal aushän„digen laßen, daß ſie wißen können, wohin die Ein„künfte, welche die Herrn Ständte und ihre Unter„thanen herzutragen, verwendet werden.“

4. „De modo aber, wenn ja eine, oder die an„dre Erinnerung an Seiten des löblichen Landes vor„fiele, wie es einzurichten wäre, würde der Für„ſchlag, (der verantwortlich und der evangeliſchen „Bürgerſchaft ohnſchädlich) vom Lande zu thun „ſeyn.“

5. „Werden die Herrn Verordneten in allen mit „den Herrn Schweidnitziſchen Deputatis und Vor„ſtehern, was thulich und der Kirche nützlich ſich zu „adjungiren haben.“

6. „Pro nunc ſoll nichts ſchriftlich unter und ge„geneinander gefertigt, oder aufgerichtet, ſondern „vorher referirt werden.“

7. „Will in dieſen allen die Evangeliſche Bür„gerſchaft ihnen und der Kirche im geringſten nichts „präjudicirt, oder zu Abbruch der, der Kirche ver„liehenen kaiſerlichen Gnade, was gethan haben.“

8. „Hingegen, wenn die Combination auf ſolche „Weiße geſchieht und das Land näher zur Evangeli„ſchen Kirche tritt, ſo wird die evangeliſche Bürger„ſchaft ſich zu dem löblichen Lande verſehen, daß der

„Kir-

„Kirche ſie, ſamt ihren Unterthanen mit Beitrag, „was der Nothdurft ſeyn wird, getreulich beiſpringen und in allen zuſtoßenden Fällen ſich annehmen „und die Kirche erhalten helfen werden.“

Für dießmal wurden die Combinations-Verhandlungen ernſtlicher betrieben und endigten ſich — doch erſt nach drey Jahren — zu gegenſeitiger Befriedigung. Obige Punkte dienten als Grundlage des Diploms, welches man am 22. April 1674 deßwegen ausfertigte (183) und von izt an traten zwey Deputirte des Landadels in das Kirchencollegium. Dieſes hat ſeitdem, — außer daß ein Vorſteherpoſten eingegangen und dafür ein Rechtsconſulent angeſtellt worden iſt (184) — weiter keine Veränderung erlitten.

Nur an dem Magiſtrat behielt es einen unverſöhnlichen Feind. Er wagte noch manchen Sturm auf die Freiheiten und Rechte der Friedenskirche. Wollte man tiefgewurzelten Religionshaß und Aufwiegelungen der damaligen Erzprieſter annehmen; womit ließe ſich dann wohl der letzte und ſtärkſte Anfall entſchuldigen, der kurz nach Schleſiens Eroberung durch Friedrich II. folglich zu einer Zeit geſchah, wo jene Bewegungsgründe wegfielen? Hier geräth der Geſchichtſchreiber in nicht geringe Verlegenheit.

Ich

(183) S. Anhang Nr. 10. das Schweidnitzer, gleichen Inhalts, iſt datirt von 29. März 1674.

(184) Solches geſchah nach Abſterben des Obervorſtehers von Behniſch 1719. Der Jahrgehalt des Kirchenconſulenten betrug 40 Thlr. ſchleſch.

Ich — durch die Acten überzeugt — halte dafür, daß jener faſt zwanzigjährige Prozeß, weder aus der Ränkeſucht, noch ſonſtigen unedlen Geſinnungen des hieſigen Magiſtrats hergeleitet werden kann, ſondern aus einem andern Geſichtspunkte zu betrachten iſt. Der Zwek, an dem Patronat, überhaupt an allen Genüßen der Glaubensbrüder Theil zu nehmen, war an ſich nicht unlauter; man fehlte blos in den Mitteln, welche, da ſie meiſt Privatgroll eines und des andern Rathsherrn, gegen Glieder des Kirchencollegiums an die Hand gab, letztern allerdings im gehäßigem Lichte erſchienen.

Die nächſte Veranlaßung bewirkte ein Edict der glogauiſchen Domainenkammer, (185) "daß die Kirchen und Hospitalrechnungen in den Städten, jährlich durch den Magiſtrat und Inſpector, oder Senior Miniſterii abgenommen und mit ihrer Unterſchrift ſofort dem Oberconſiſtorium eingeſchickt, alle drey Jahre aber durch eine Comißion in loco noch einmal revidirt werden ſollten.„

Der Gegenbericht (Jauer 6. März 1745) glich einer Injurienklage in beſter Form. Concipient, anſtatt der Inſtanz alleine die Localverfaßung des evangeliſchen Kirchenweſens kund zu thun, erzählte im Nahmen des Magiſtrats, darinne noch überdem alle in vorigen Zeiten vorgefallenen Irrungen; zeigte daß letztern, als ſtädtiſcher Gerichtsobrigkeit, nothwendig eine Stelle im Kirchencollegium gebühre, auch die Schule ſeiner ſpeciellern Aufſicht untergeben werden müße,

(185) Glogau den 12. März 1744.

müſſe. Da das Königl. Oberamt auf dieſe Eingabe weiter nicht reflectirte, ſondern vom Magiſtrat, durch ein anderweitiges Reſcript (vom 15. Juny 1756) blos über des, zum Vorſteher erwählten, Ludwigs Vermögensumſtände Rechenſchaft begehrte; willfahrte dieſer zwar, wiederholte aber untern 16. Oct. d. J. ſeine vorige Rüge, ſchilderte beſonders die ökonomiſche Lage der Kirche von der bedenklichſten Seite und bat deßhalb um eine Unterſuchungscommißion. (186)

Friedrich II. aus den Beilagen unterrichtet, antwortete untern 16. Nov. d. J. „Daß bey der „jauerſchen Friedenskirche alles auf alten Fuß bleiben „müſſe; falls aber Magiſtrat an der Oekonomie der „Geiſtlichen, oder Kirchenväter etwas auszuſetzen „habe, ſoll er es unverzüglich dem Oberamte melden.“ Dieſſes geſchah am 10. März 1751. wo, von Seiten des Magiſtrats, ein weitläuftiger Plan eingereicht und darinne auf gänzliche Umänderung des Kirchenweſens in Hinſicht auf Oekonomie und Polyzei angetragen wurde.

Das Königliche Oberamt übertrug die Prüfung dieſes Reformationsplanes einem eignen Commißar in Breslau, deßen darüber gefälltes und am 15. Juny d. J. eingereichtes Gutachten — ſo meiſterhaft und unpartheiiſch es übrigens ausgearbeitet war, — ehr Schaden als Nutzen ſtiftete. Die nach denſelben modeririten Verhaltungsregeln, welche das Oberamt un-

(186) Bey der Gelegenheit wurde auch die evangeliſche Kirchenordnung ſamt mehrern Privilegien der kaiſerlichen Regierung zum erſtenmale an die höchſte Behörde eingeſandt.

untern 17. Juny d. J. dem Kircheneollegium gab, ſtillten den Hader nicht, nährten ihn vielmehr. Hauptſächlich der ſechſte Paragraph, worinn befohlen ward:

„Da die Zuſammenkünfte des eigentlichen Kir„chencollegiums mit Zuziehung des evangeliſchen Mi„niſterii, in ihrer alten Verfaßung allerdings blei„ben, und ſo oft als die Noth erfodert, wie bishe„ro, ohne daß der Magiſtrat darum zu requiriren „iſt, gehalten werden mögen; ſo ſoll hingegen zur „Convocation der ganzen evangeliſchen Bürgerſchaft, „oder deren Aelteſten, bey Predigerwahlen, oder in „andern Fällen, ohne Vorwißen und gehörige Requi„ſition des Magiſtrats, durchaus nichts von dem „Kirchencollegium alleine, und einſeitig vorgenom„men, vielmehr auch bey dergleichen, die Kirche an„gehenden Berathſchlagungen, wo die gantze Bür„gerſchaft zu Rathe grzogen wird, auch die evangeli„ſchen Glieder des Magiſtrats, ob auch keines im „Kirchen = Collegio ordentlich mit ſäße, doch qua „membra eccleſiæ et Cives nothwendig mit zuzuzie„hen, auch bei Schuldforderungen an bürgerliche „Perſonen und Häuſer, des Magiſtrats, als erſter „Inſtanz Hülfe zu ſuchen, in deren Verweigerung „aber die Sache ans Ober = Conſiſtorium geziemend zu „bringen, das Kirchencollegium verbunden ſeyn.

Seit dieſem Reſcript herrſchte zwiſchen dem Magiſtrat und dem Kirchencollegium fortdauernde Gährung. Jede Predigerwahl weckte den alten Groll. Magiſtrat, doch nicht dieſer, ſondern nur ein gewißes Glied deſſelben, ſtellte Fallen und wußte ſie ſo

ge-

geſchickt zu verdecken, daß das Kirchencollegium berückt werden mußte. Weil die Spannung zuletzt aufs höchſte ſtieg, auch ſogar Injurien mitunterliefen, ſchlug die Ritterſchaft ſich ins Mittel und der Herr von Reibnitz auf Langenhelmsdorf, bat als Deputirter, die höchſte Behörde, um nochmalige Confirmation der alten jauerſchen Kirchenverfaßung. Das Oberamt foderte von ihm den 21. Aug. 1761 eine ausführliche Berichterſtattung, die auch erfolgte. Nachdem ſie auf Befehl der Inſtanz, durch den Juſtizſecretair Walther allhier examinirt und deſſen Actenmäßige Darſtellung des jauerſchen Kirchenſyſtems den 17. Febr. 1762 eingelaufen war, ſo erſchien nachſtehendes Endurtheil:

Fridrich ꝛc. Nachdem über 20: 1751 den 17. Juny in dem Deciſiv - Reſcripto § 6 geſchehene Ausmeſſung, wegen der Zuſammenkünfte des evangeliſchen Kirchen - Collegii und deſſen Convocation verſchiedene Zweifel und Bewegungen erhoben, wodurch gegen die beygedachtem Reſcripto von unſern Ober - Conſiſtorio gehabte Intention, welche niemals geweſen, die dem Kirchen - Collegio und der evangeliſchen Burgerſchaft zu Jauer zuſtehende Wohlgebrachte Jura und Obſervanz denenſelben zu benehmen, etwas dergleichen zum Nachtheil derſelben gefolgert werden zu wollen geſchienen. Zu Vorbeugung aber aller ſolcher Folgen pro Futuro eine nochmalige commißariſche, allergenauſte und pflichtmäßige Unterſuchung der bei dieſer evangeliſchen Kirchen zu Jauer, von ihren erſten Anfange an, feſtgeſetzten Verfaßung, in loco de nouo von unſern Ober - Conſiſtorio hierſelbſt

ſelbſt veranlaßt worden; ſo haben wir, nach dem darüber den 17. Febr. a. c. eingegangenen Bericht, vonnöthen und gut gefunden, bemeldeten § 6 Reſcripti de dato 17 Junii 1751 hiermit ausführlich dahin zu declariren, daß

I. Da erweißlich das eigentliche genannte Kirchen-Collegium nebſt denen drey und vier Deputirten ex ciuibus honoratioribus et literatis und nicht weniger aus achtzehn Deputirten der gemeinen evangeliſchen Burgerſcheft, welche zwei von jeder der drey Bankzechen, (187) ſodan der übrigen Zünfte ein Deputirter von jeder (wozu gemeiniglich die Aelteſten der Zünfte gebraucht werden) geweſen, und als Repräſentanten der gemeinen Burgerſchaft angeſehen worden, beſtanden hat, und dieſe alle, als ordentliche Glieder des Kirchen-Collegii, der erſte Vorſteher toties quoties die Kirchenangelegenheiten es erfordert, ohne die mindeſte Requiſition des Magiſtrats zu Jauer, blos durch den Glöckner in die Sakriſtey oder Schule, oder Wohnnng des Paſtoris primarii zu convociren jederzeit berechtiget geweſen: alſo eben dieſe Verfaßung des Kirchen-Collegii und eben dieſes Recht des erſten Vorſtehers zu deßelben Convocirung, ohne einige Abänderung auch fernerhin um ſo mehr fortdauern ſolle, als hierinne ohnehin nichts lieget, was nicht einem jeden zugelaßenem Collegio nach ſeiner Einrichtung zuſteht, daher auch

II.

(187) Als: zwei Fleiſcher, zwei Bäcker, zwei Schuhmacher, ein Kürſchner, ein Tuchmacher, ein Büttner, ein Schneider, ein Züchner, ein Rothgerber, ein Tiſchler, ein Weißgerber, ein Riemer, ein Schmidt, ein Töpfer, und ein Aelteſter der Sattlerzunft.

II. Das dieſem Kirchen-Collegio alleine, eben ſo erweißlich von Anfang an zu ſtehende Recht, als ordentliche Repräſentanten der evangeliſchen Burgerſchaft, die bei Prediger Vacanzen zu Probepredigten und hernach in die öffentliche Wahl zu ziehenden Subjecta vorzuſchlagen und zu ernennen, bei abgehenden Vorſtehern und Deputirteu, inſonderheit auch bei Vacanzen der Lehrer in der lateiniſchen und deutſchen Schule und anderer Kirchenbedienten, die Nachfolger zu erwählen, nicht weniger bei Aushebung und Zahlung des bei der Kirchen einkommenden Geldes, Ueberlegung wegen Ausleihung von Capitalien oder anderer Ausgaben von ordentlichen Bauten und übrigen Kirchennothdurften, insgemein bei den vorfallenden Angelegenheiten, ſo das Kirchen-Collegium betreffen, auf Convocation des erſten Vorſtehers, ohne Requiſition des Magiſtrats, wie es die Umſtände erfordern, zuſammen zu kommen, eben ſo unabänderlich demſelben bleiben ſolle. Wobei

III. wir gleichfalls von jeher zu ſolchen Zuſammenkünften des ordentlichen, obenbenannten Kirchen-Collegii, das evangeliſche Miniſterium, ob zwar ohne einiges Votum, doch conſulendi cauſa (188) und um guten Einverſtändnißes willen, immer zugezogen worden, ſolches auch hinfort beſtändig, vornehmlich bei vorzuſchlagenden Subjectis zu Probepredigten und bei

(188) Auf Anklage des Magiſtrats wie Paſtor primarius Walther, bei der Predigerwahl, ein Protocoll aufgenommen, ertheilte die Regierung den 30. Mai 1753 folgenden Beſcheid: „Daß der Walther ſolches allerdings thun könne, indem er hierbei nicht als jauerſcher Primarius, ſondern als Creisinſpector anzuſehen geweſen, um zu ſchauen, daß gute Ordnung beibehalten werde.“

bei Wahlen von Schullehrern und andern bei der Kirche ſtehenden Perſonen geſchehen ſolle, und nahmentlich bei der Schullehrerwahl das Kirchen = Collegium nach der alten Verfaßung Tributim, nehmlich daß die Vorſteher **Ein**, die Deputirten ex honoratioribus das **andere**, Die Zünfte Deputirten das **dritte** Votum collectiuum ausmachen, votiren ſolle: Gleichwie auch die Erbittung und Zuziehung derer zwei Ritterſchafts = Deputirten ſowohl jedesmal bei Ablegung und Juſtificirung der Kirchenrechnungen, als wo es ſonſt üblich und nöthig, nach wie vor feſtgeſetzt bleiben ſolle. Nach welchen dan hingegen

IV. Die nöthige Begrüßung des Magiſtrats und deßen Bewilligung und Convocation der ganzen evangeliſchen Bürgerſchaft, nur zuförderſt von denen Fällen zu verſtehen iſt, wo aus den vorgeſchlagenen Subjeckten bey Prediger Vacanzen die Wahl in der Kirche publice durch die viritim geſammelten Vota der Bürgerſchaft, unter der zugleich auszubittenden Gegenwart eines Commiſſarii e gremio Magiſtratus obſervanzmäßig geſchiehet und nach wie vor nicht anders als ſo geſchehen ſoll, wozu auch alle evangeliſche membra Magiſtratus qua ciues durch ihr viritim abzugebendes votum zu concurriren berechtigt ſeyn und gehörig von den Vorſtehern erſucht werden ſollen; oder wenn ja bey einem, außerordentlich wichtigen, die ganze evangeliſche Kirchengemeine in Kirchenſachen intereßirenden Vorfalle, über die zum ordentlichen Kirchen Collegio ſchon vorhin gehörigen oben benennten Deputatos der Zünfte, noch mehrere Zunftälteſten zugezogen werden ſollten oder müß-

ten,

ten, alsdann nach § 6 des Rescripti de Anno 1751 nicht anders als mit Vorwißen und ausgebetner Bewilligung des Magiſtrats geſchehen könne und ſolle.

„Wie nun vermöge dieſer Declaration die Grenzen nach der alten, nicht abzuändern gemeinten dortigen Kirchenverfaßung wohlbedächtig feſtgeſezt worden, in was für Fällen die Convocation der obenbenennten ſämtlichen Glieder des ordentlichen Kirchen Collegii in Kirchenſachen, blos dem erſten Vorſteher, ohne Begrüßung des Magiſtrats, wie von jeher zugeſtanden, alſo fernerhin ungekränkt zuſtehen und bleiben ſolle in was für Fällen hingegen, die Requirirung um Eure des Magiſtrats Bewilligung und respectiue theils Convocation der geſammten Bürgerſchaft oder übriger mehrerer Aelteſten, theils Beiwohnung eines Commiſſarii aus Euern gremio, von den Vorſtehern wie bisher ſeit jeher geſchehen und nicht unterlaßen werden ſoll, auch ſolches zu genauſter Beobachtung den Vorſtehern und Kirchen Collegio ernſtgemeßenſt vorgeſchrieben worden; alſo wird auch Euch, dem Magiſtrat hierdurch ſo gnädig als ernſtlich mitgegeben, Euch in dieſen Schranken forthin zu halten, ſowohl in der vorſeyenden und dem Kirchen Collegio befohlnen Zuſammenkunft zur Wahl eines Rectoris und neuen Lehrers in der Schule (189) als ſonſt allen übrigen numero 2 benennten Vorfallenheiten, den erſten Vorſteher an Convocatione derſelben und das Kirchen Collegium an der Wahl im mindeſten nicht zu irren, vielmehr alles gute

(189) Dieſe Wahl betraf den bisherigen Conrector Steiger, der nach Rector Stutzens Ableben, in deßen Stelle rückte.

gute Vernehmen mit demſelben ſonſt zu kultiviren und zu erhalten. Hieran geſchieht unſer Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 11. März 1762.

H. C. Fürſt von Carolath. von Münchhauſen.
Förſter. (190)

Obiges Deciſiv ſchlichtete alle Mißhelligkeiten zwiſchen zwey Partheien, die von Aufhetzern irre geleitet, neun Jahre mit größter Erbitterung gegen einander verfahren hatten. Das Patronat unſrer Friedenskirche gewann dadurch feſten Fuß und ein neuer Angriff, der 1764 ſeine Rechte antaſtete, fiel zum Nachtheil des Ruheſtörers aus. Er verlohr nicht nur den Proceß, ſondern auch die Achtung ſeiner beſſer geſinnten Rathscollegen und wurde noch überdem zur Erlegung der Koſten verdammt. Von der Zeit an blieb es Friede. Der gegenwärtige Magiſtrat, mit Männern von biederer Denkungsart beſetzt, lebt mit dem Kirchencollegium im beſten Vernehmen und verweigert demſelben, wo es noth thut, nie ſeine rechtliche Hilfe. Hingegen vergißt auch das letztre die Ehrerbietung nicht, welche dem Magiſtrat, als erſter Inſtanz der Bürgerſchaft, gebührt.

Wir kommen zur ökonomiſchen Verfaßung unſrer Friedenskirche, ihrer Einnahme und Ausgaben. Die allererſte Summe, welche am 29. Sept. 1652 einkam, folglich Uranlage des Aerars wurde, glich faſt der-

(190) Daßelbe Dekret, blos mit etwas veränderter Schlußformel, ergieng auch ans Kirchencollegium, und die Ritterſchaft empfing von beiden eine Abſchrift.

derjenigen, womit einſt der ehrwürdige Franke den Grund des izt ſo blühenden Waiſenhauſes in Halle legte. (191) Freilich mehrten ſich dieſe Beiträge nach und nach; man konnte nicht nur den Bau davon beſtreiten, ſondern man behielt auch jährlich noch Ueberſchuß in der Kaße. (192)

Demohngeachtet beſaß die Kirche, vom Anfange bis heute — einige unbedeutende Kapitälchen abgerechnet, deren Intereßen kaum zu Tagelöhnerarbeit bey Reparaturbauten hinreichen würden — nie eignes Vermögen. Sie kann weder Aecker noch Waldung, weder Teiche noch Gärten und Wieſen, mit einem Worte — **nichts** von liegenden Gründen als Eigenthum aufweiſen. Nur der Platz, worauf ſie ſteht — der Gottesacker — iſt das einzige Grundſtück, wovon ſie für Gräber und Grüfte, Gras und Obſt (193) Einkünfte zieht, die noch dazu ſteigend und fallend ſind. Das übrige bringen die Glocken, ferner die Sitze (194) der Zuhörer, Gotteskaſten und

(191) Franke begann ſein Unternehmen mit 4 Rthlr. 16 gr. und die evangel. Gemeinde allhier mit 5 Thlr. ſchl. welche am Tage der Abſteckung des Bauplatzes zur Kirche und des Kirchhofs geſammelt wurden.

(192) Am Schluße der erſten Rechnung im Febr. 1653 fand ſich noch 18 Thlr. ſchl. Ueberſchuß.

(193) Ein Kindergrab trug 4 Sgr ein. Das einer mittlern Perſon 6 Sgr. eines Greißes 8 Sgr. Eine Erbgruft im neuen Garten brachte 20 Rthlr. ein gemauertes Grab 10 Rthlr. ein ſimples eben daſelbſt 4 Rthl. Die Pachtgelder für Obſt und Gras auf dem Kirchhofe hängen vom höchſten Gebot des Pachters ab.

(194) Jede Kirchſtelle ward halbjährlich für 5 Sgr. eine adliche Bühne aber jährlich für 4 Rthlr. gemiethet.

und Klingelbeutel und brachten vormals die Grabſtellen in der Kirche ſelbſt. (195)

Alles was ihr außerdem gehört, iſt blos anvertrautes Gut, von deßen Zinſen ſie ſelbſt und ihre Diener unterhalten werden. Wie aber jene zufälligen Revenüen, vorzüglich in den erſten 26 Jahren, auf Baukoſten, Salar der Vorſteher, Geiſtlichen, Glöckner, Organiſten, Kirchväter und Todtengräber zulangten, würde unbegreiflich ſeyn, müßte man nicht die große Menge fremder Kirchgäſte, ſamt ihren Eifer fürs allgemeine Wohl dieſes Gotteshauſes in Anſchlag bringen. (196)

Erſt dann, als ehemalige Gemeindeglieder, auf dem Sterbebette, durch milde Stiftungen, ihr Andenken im Seegen zu erhalten ſuchten, bildete ſich allmählich ein Fond, der nun zu einem Kapital angewachſen iſt, welches beträchtliche Zinſen abwirft. Den Anfang machte

(195) Dieſe waren anfangs ſehr wohlfeil. Nach § 25 der Kirchenordnung zahlte die Kinderleiche 1 Rthlr. junge Leute: 1 Rthlr. 10 Sgr. von 12 — 30 Jahren aber 1 Dukaten. Im Jahr 1715 wurde die Taxe erhöht. Wer eine Stelle beim Altare wählte gab 24 Rthlr. in der Mitte der Kirche 12 Rthlr. in der Gegend des Orgelchors 10 Rthlr. Kinder von allen die Hälfte, nemlich 12 — 6 — 5 Rthlr.

(196) Man kann es hauptſächlich aus dem Klingelbeuteleinkommen erweiſen, das, laut Beſchluß des Kirchencollegiums vom 9. Mai 1673 monatblich, ſo wie heute vierteljährig gezählt und ſortirt wurde. Es betrug in den Jahren 1713 und 14. 4432 Thlr. ſchl. und doch waren, außer bey Nebenfällen, blos Kupfermünzen eingelegt.

1678 die Gemahlin des kaiſerl. Rittmeiſters von Tſchirnhaus und ſchenkte der Kirche im Teſtament: 80 Rthlr.

1679 legirte Karl Chr. von Zedlitz auf Wernersdorf: 40 Rthlr.

1687. G. S. von Tſchirnhaus auf Wederau ſein Antheil des väterlichen Vermächtnißes: 40 Rth. und

1688 den 15. Febr. deßen älteſter Bruder gleichfalls 40 Rthlr.

1691 den 20. Febr. ſchenkte H. G. v. Tſchirnhaus auf Haſelich: 100 Thlr. ſchl. (197)

1696 den 18. Sept. G. Ludw. von Zedlitz auf Gräbel den beiden Kirchen zu Schweidnitz und Jauer auf ein Begräbniscrucifix 100 Rthlr. ferner

= = Helene von Tſchirnhaus geb. von Noſtitz, zu ein Paar ſilbernen Leuchtern auf den Altar: 100 Thlr. ſchl. ferner

= = G. S. von Tſchirnhaus auf Wederau, nebſt den jährlichen Geſchößern an Martini: 80 Rth. Endlich

Chr.

(197) Mit Bedingung, daß die ſonſt geſchenkten 6 Thlr. ſchl. nun aufhören, doch ſeine Erben den Zins für die Bühne jährlich zu Michael mit 2 Rthlr. abführen ſollten, ſo lange die Kirche das exercitium aug. conf. unverändert behielte.

= = Chr. G. v. Nimptſch auf Ober und Niederleipe 66 Rthlr. 20 Sgr. Die Gedächtnisfeier fällt den 8. Mai und erhalten dann Cantor und Organiſt 2 Rthlr.

1698 den 27. Oct. wurde gezahlt das Vermächtniß der Gräfin Barbara von Effron geb. v. Trach auf Burkau und Pfaffendorf: 80 Rthlr.

= = den 9. Dez. ebenfalls das Legat des Grafen Konrad von Hochberg auf Rhonſtock: 240 R.

1711 legirte Hülſe, Königl. Amtsadvocat der beiden Fürſtenthümer: 40 Rthlr.

1714 den 11. Apr. ſchenkte der hieſige Primar M. Frimel die im Fall der Wiedergeneſung gelobten 66 Rthlr. 20 Sgr. mit Bedingung, daß allemal Charfreitags Nachmittags eine halbſtündige Nachveſper mit Vocalſtimmen gehalten werden ſolle, wofür 1 Rthlr. 20 Sgr. gezahlt wird.

1716 den 3. Sept. legirte der Bürger und Fleiſchhauer allhier, Sam. Kretſchmar, 133 Rthlr. 10 Sgr. Gedächtnisfeier den 13. Sept.

1720 L. G. von Zedlitz auf Gräbel 100 Fl. izt ſind in Rechnung: 46 Rthlr. 20 Sgr. Ged. den 25. Febr.

1721 den 12. Dez. Anna Eliſe Reichsgräfin von Hochberch Rhonſtock: 400 Rthlr. Ged. den 3. Ap.

1726 den 5. Mai vermachte Anna Barbara verwittwete Reusner, geb. Ludern 540 Fl. Rheinl. als irredimibiles Kapital, damit allemal Sonntags nach der Veſper Kinderlehre gehalten werden ſolle. Steht nicht unter Verwaltung der Vorſteher.

1727 den 14. Ap. der alte Bürger Hans Eckart 120 Rthlr. Ged. den 1. Dezemb.

1727 den 11. Aug. ſtiftete der Bürger und Juwelier Joh. Fr. Wenderich zu einer jährlich am 27. Aug zu haltenden Erndendankpredigt: 666 Rthlr. 20 Sgr. (198)

1729 den 11. Febr. legirte Anna Maria Herdwig geb. Todin: 50 Thlr. Schl.

1731 den 23. Oct. Fräul. Joh. Eliſ. v. Schweinichen: 100 Rthlr. Ged. den 2. Nov.

1736 legirte die Wärterin des 1735 verſtorbenen P. P. D. G. Schwertner: 50 Rthlr. zu deßen jährlicher Gedächtnisfeier den 27. März.

1737 den 11. Febr. Friedrich Hiller, per donationem inter vinos: 50 Thlr. ſchl.

1738

(198) Wird ſtets mit 6 p. C. verzinſet und liegt auf einem Vorwerk von 2 Huben. Paſtor Primar iſt Adminiſtrator des Legats und verabfolgt davon zur Kirchenkaße blos 5 Rthlr. 10 Sgr.

1738 den 26. Oct. Fr. Adolph Jacobi, Advocat und Weiland Obervorſteher der Friedenskirche: 640 Rthlr. Iſt das einzige Legat, worinne auch die Armenbüchſe mit 1 Rthl. 10 Sgr. bedacht ward. Gedächtnis den 27. Oct.

1745 den 4. Mai Konrad Hürdler und deßen Gattin Roſine geb. Haſchken: 100 Rthlr. Ged. des Mannes, den 24. Apr. der Frau, den 27. Apr.

1748 den 4. Jan. vermachte Fr. Anna Chriſtine Schlegel geb. Stephani: 100 Rthlr. Ged. den 5. Nov.

1751 den 17. Aug. Anna Marie Franke geb. Bär: 60 Rthlr. Ged. den 6. Apr.

1758 den 12. Apr. Georg Fr. Renner: 100 Thlr. ſchl. izt nur 50 Rthlr. Ged. den 24. April.

= = den 23. Sept. Barbara Suſ. Schmeckin: 80 Rthl. izt 50 Rthl. Ged. den 11. Aug.

1759 den 7. July Anna Roſine von Prinzendorf: 100 Thlr. ſchl. gegenwärtig 50 Rthlr. Ged. den 5. März.

1760 den 24. Apr. ſchenkte Anna Roſine Uber geb. Praß: 200 Thlr. ſchl. angenommen zu 80 R. Ged. den 17. März.

= = den 22. Dezemb. Anna Marie verwittwete

Bret=

Bretſchneider: 200 Thlr. ſchl. izt 100 Rthlr. Ged. den 25. Juny.

1761 den 21. Febr. legirte Joh. Kaſpar Höfichen, Burgemeiſter in Hirſchberg; 60 Rthlr. gegenwärtig 37 Rthl. 15 Sgr. (199)

= = den 8. Nov. Siegm. G. Schröter: 100 Thlr. ſchl. izt 50 Rthlr. Ged. den 26. Juny.

1762 den 27. März der Arrendator Chriſtian Schnieber; 100 Rthlr. gegenwärtig 37 Rthlr. 15 Sgr. Ged. den 17. März.

1763 den 6. Aug. Anna Kathar. verwittwete Gründler geb. Krebſch: 100 Thlr. ſchl. gegenwärtig 80 Rthl Ged. den 23. Sept.

1764 den 19. März M. Chr. Gottfr. Walther P. P. 200 Fl. izt 133 Rthl. 10 Sgr. Ged. den 26. Dezemb.

1765 den 8. July G. W. von Reibnitz: 100 Rthl. gegenwärtig fundirt zu 6 p. C. Ged. den 11. Mai. (200)

1770 ſchenkte Helene Hedwig verwittwete Gräfin von Schweidnitz, das Haus Nr. 86 zur deutſchen evangel. Stadtſchule.

1772

(199) Dafür muß allemal in der Chriſtnacht das Lied: Ermuntere dich mein ſchwacher Geiſt ꝛc. geſungen werden.

(200) Das Capital haftet für immer auf dem Ritterguthe Langenhelwigsdorf.

1772 den 15. Jan. ſtiftete für Eva verwittwete Friebe geb. Hornig, der hieſige Kaufmann Karl Thomas Roppan: 100 Rth. Ged. den 4. Jan. — Ferner derſelbe, für ſeine Gattin Marie Roſine geb. Friebe: 200 Rthlr. Ged. den 10. Jan.

1775 den 18. Aug. vermachte Chr. Stiller Kauf- und Handelsmann 133 Rthl. 10 Sgr. Ged. den 18. July.

1776 den 17. Dez. Gottfr. Etzler, Vorwerksbeſitzer: 200 Rthl. Ged. den 17. Oct.

1777 den 14. Febr. Marie Elenore Petzold geb. Barthel: 100 Rthl. Ged. 5. Febr.

1778 den 29. Jan. Marie verw. Höfichen geb. Süßenbecker: 200 Rthl. Ged. den 29. Jan.

1779 den 19. Aug. Joh. Eleon. Gorn geb. Reußner und Chr. Adam Gorn D. M. 100 Rthlr. Ged. den 20. Aug.

1783 den 21. Nov. Chr. Eliſ. Gorn geb. Walther: 100 Rthl. wozu am 18. Dez. d. J. ihr Gatte D. J. E. Gorn noch 100 Rthl. fügte. Ged. den 1. Nov.

1784 den 3. Dez. wurde das ſchon am 7. Dez. 1759 von Doroth. Eliſ. Höfchen geb. Knebel geſtiftete Legat 100 Rthl. gezahlt. Ged. den 2 Adventſonntag.

1784 den 28. Dez. vermachte Joh. Roſ. verw. Siegert für ihren Sohn K. S. Siegert Stud. Med. 200 Rthl. Ged. den 5. März.

1785 den 24. Dez. Roſine verwittw. Etzler geb. Reimann: 200 Rthl. wie auch zur jährlichen Belegung ihres Grabes 66 Rthl. 20 Sgr. Ged. den 21. März.

1786 den 21. Aug. legirte D. J. E. Gorn, Creisphyſicus allhier: 100 Rthl. Ged. den 21. Sept.

" " den 5. Oct. Konrad Eßenberg, geweſener Bürger in Grafenhag: 1725 Rthl. (201)

" " den 17. Dez. Frau Gorn geb. Reußner 50 Rthl. Ged. den 23. Sept.

1788 den 15. Aug. Chr. Jul. Magd. Konradi 100 Rthl. Ged. den 23. Sept.

1793 den 21. Nov. Roſalie verw. Herbſt geb. Schmeckin: 166 Rthl. 20 Sgr. ingleichen zur Unterhaltung ihres und des Grabes ihrer Mutter: 33 Rthl. 10 Sgr. Ged. den 1. Dez.

1795 den 9. Febr. Gottl. Benj. Bartſch: 100 Rthl. Ged. den 10. Nov. (202)

1797

(201) Eigentlich 5175 Rthlr. Indeßen zieht die Kirche, ſo lange noch Verwandte des Stifters leben, jährlich nur die Intereßen obenbenannter Summe, wofür den 14. Sept. eine Stifts oder Gedächtnispredigt gehalten wird.

(202) Auch auf dem Sterbefall der Wittwe wurden 100 Rth. beſtimmt, beides auf ſein Guth hypothecirt und zahlte die Wittwe ebenfalls die Zinſen von 100 Rthl. mit 5 p. C.

1797 den 20. Dez. vermachte Fr. Hauptmann von Mercier geb. Kulms: zur Erneuerung ihres Gedächtnißes am Sterbetage den 12. Aug. 100 Rth. wie auch zu Kirchenbauten 100 Rthlr.

1798 den 25. März Fr. Dorothea Schmidt geb. Seidel und ihr Ehegatte 300 Rthlr. wovon 100 Rthlr. zu Kirchenbauten ausgeſezt ſind. Ged. der Fr. Schmidt den 8. März und ihres Mannes den 6. Juny.

1799 den 29. Sept. legirte Sam. Freiherr von Richthofen: 81 Rthlr. 13 Sgr.

1800 den 11. July zahlten die Erbnehmer des ſeel. Creisinſpector Ludwigs der Kirche 100 Rthlr. Ged. den 12. July.

1801 den 24. Dez. fundirte die Frau Senior Chr. Roſ. Heumann geb. Stiller für ihren verſtorbnen Gatten: 100 Rthlr. Ged. den 30. Dez.

1803 den 29. Apr. Fr. Marie Roſ. verwittwete Bartſch geb. Felgenhauer: 100 Rth. (203)

Von dieſen obenangeführten Legaten, deren einige nach den ſiebenjährigen Kriege herabgeſezt werden mußten, bekommen, wofern zur Gedächtnisfeier der Stifter geſungen, muſicirt, oder geläutet wird, jährlich: Das Miniſterium: 76 Rthl. 28 Sgr. Der Cantor: 21 Rthl. 12 Sgr. 9 Dr. Der Organiſt

15 Rthl.

(203) Sind die in der vorigen Anmerkung erwähnten 100 Rt.

15 Rthl. 16 Sgr. 10 Dr. Der Kunſtpfeiffer: 18 Rthl. 17 Sgr. 8 Dr. Die Glöckner: 12 Rth. 25 Sgr. 7 Dr. Der Balgetreter: 2 Rt. 17 Sg. 11 Dr. Der Tagewächter: 1 Rt. 29 Sg. 11 D. Die Glockenläuter: 7 Rthl. 9 Sg. Die Kirchväter: 20 Sgr. Die Armenbüchſe: 1 Rthlr. 10 Sgr. Das Aerar: 56 Rt. 21 Sg. Folglich iſt die Totalſumme der zu dieſen Behuf ausgeworfenen Intereßen: 219 Rthlr. 17 Sgr. 3 Dr.

Inzwiſchen können wir jene Vermächtniße doch nur als Hilfsquellen zur Vermehrung des Lebensunterhaltes der, bey unſrer Friedenskirche angeſtellten geiſtlichen und weltlichen Officianten betrachten. Sie tragen zur eigentlichen Beſoldung derſelben wenig oder nichts bey. Leztre fließt, noch wie vormals, aus zufälligen Einkünften, welche, da unter Preußens Zepter mehrere Gemeinden abfielen und ſelbſt Bethhäußer errichteten, auch die häufigen Reparaturbauten davon beſtritten werden müßen, gar ſehr zuſammen ſchmelzen. Ja, wer die Summe, welche das Aerar jährlich als fixen Gehalt abzahlt, für Zinſen eines einzigen Capitals annähme, würde in der That ein großes vorausſetzen müßen. Es erhalten, meiſt in Quartalportionen:

Der Obervorſteher: 25 Rthlr. — Die beiden Mitvorſteher zuſammen: 24 Rthlr. — Der Kirchenconſulant: 30 Rthlr.

Der Paſtor Primarius (nebſt Holz und Weingeld; 213 Rthlr. 6 Sgr. — Jeder Diakon deßgleichen:

chen: 125 Rthl. 18 Sgr. (204) Der Oberglöckner, nebſt Holzgeld: 45 Rthl. 18 Sgr. — Der Unterglöckaer deßgleichen: 44 Rthl. 20 Sgr. — Der Organiſt, deßgleichen: 65 Rthlr. — Kunſtpfeiffer u. Adjuvanten: 48 Rthl. — Das Singechor: 30 Rth. — Der Bälgetreter: 12 Rthlr. — Der Tagewächter: 12 Rthl. — Die Kirchenväter, nebſt Weingeld zuſammen: 26 Rthl. 28 Sgr. — Die Kirchennachtwächter zuſammen: 34 Rthlr. 20 Sgr.

Der Rector am Lyceum nebſt Holzgeld: 199 Rt. — Der Conrector deßgleichen: 175 Rthl. — Der erſte Schulcollege deßgleichen: 104 Rthl. 24 Sg. — Der zweite Schulcollege, deßgleichen: 84 Rt. 24 Sg. — Die beiden evangel. Stadtſchullehrer zuſammen: 40 Rthlr. — Der Schulöconom: 4 Rthlr. 12 Sgr.

Summa: 1469 Rthlr. 8 Sgr.

Die Berechnung ſämtlicher Einnahme und Ausgaben wird zwar für jedes Jahr vom Obervorſteher gefertigt, doch ihm, alle drey Jahre nur blos vom Königl. Oberamte zu Breslau abgenommen, und nicht wie die, andrer evangel. Kirchen, an die Oberrechenkammer verſendet.

Ich

(204) Zum fixen Salar des Miniſteriums kann über dem das Wenderichſche und Roußneriſche Legat geſchlagen werden. Beide ſtehen nicht unter Adminiſtration der Kirche. Das erſtere, für die Erndenpredigt den 27. Aug. trägt dem Paſtor Primar: 9 Rthl. 10 Sgr. und 1 Rthl. 10 Sgr. jedem Diakon. Das letztere, für die Sonntagskinderlehre, giebt überhaupt 18 Rthlr. unter drey zur gleichen Theilung.

Ich habe bereits angeführt, wie ſehr Leopold dem geiſtlichen Stande gewogen war. Es konnte nicht fehlen, daß ſeine wohlwollenden Geſinnungen von der Cleriſey eifrig benuzt, aber auch mitunter gemißbraucht wurden. Beſonders verſtanden es die Jeſuiten ſich in die Gunſt des Kaiſers einzuſchleichen und ihre prächtigen Collegienhäuſer in manchen Städten Schleſiens ſind davon ein ſprechendes Denckmal. Andre geiſtliche Ordensgeſellſchaften folgten ihrem Beiſpiel, ſuchten um Erlaubniß nach Klöſter zu bauen, wo noch keine ihrer Regel vorhanden waren, und erhielten ſie ungeſäumt. Auf die Art entſtand auch, in der letzten Regierungsperiode des Monarchen, zu Jauer das Jungfernſtift tertii ordinis Sancti Francisci Seraphici.

Aller Vermuthung nach gehörten die Urheberinnen zu den einzelnen Ueberreſten der Beguinen, einer Weiberſecte, die im 12 u. 13 Seculum Epoche machte; im 14ten ſchon Verfolgungen leiden mußte und im 15ten durch Cabalen der Bettelmönche eingieng. (205) Doch, ihre Geſchichte verdient ausführlicher behandelt zu werden.

Wie bekannt, raffte die Wuth der Kreuzzüge in Europa den größten und ſchönſten Theil der Jünglinge und Männer weg. Das Schwerd der Sarazenen, Hunger und Peſt ſtürzte unzähliche Familien ins tiefſte Elend; Gattinnen wurden Wittwen, Töchter Waiſen. Jede Ausſicht zu anderweitiger Verſorgung im Ehe-

(205) S. I. L. v. Moſheim de Beghardis et Begeinabus cura C. H. Martini, Lipſ. 1790. 8.

Eheſtande blieb, wegen des allgemeinen Männerman- gels, verſperrt, und den Verlaßner — nach den Geiſt dieſer Jahrhunderte, wo überall mißverſtandne Frömmigkeit die Herzen beherrſchte — nichts weiter übrig, als der Nonnenſchleier. Weil es aber für ſo viele derſelben theils in den Klöſtern an Raum ge- brach, theils ihre Armuth die Aufnahme verhinderte, oder erſchwerte; traten die meiſten in beſondere reli- giöſe Verbindungen, ſchoren ihre Häupter, legten eine ſelbſterfundne Kleidung an und bemühten ſich durch weibliche Arbeiten Brod zu verdienen.

Ihre, nach eigner Willkühr entworfnen, Ordens- regeln unterſagten das Betteln; ſie fielen alſo den Städten nie zur Laſt, ſondern erwarben ſich durch ſittlichen Anſtand, Beſcheidenheit und Induſtrie bald Achtung, Liebe und Vertrauen. Daher kam es, daß am Ende des 13. Seculum in Deutſchland, Frankreich und den Niederlanden faſt jede Stadt Be- guinen in ihren Mauern umſchloß.

Außerdem nahmen ſie Waiſen auf und leiteten ſie zu weiblichen Tugenden und Geſchäften, wodurch in jenen zügelloßen Zeiten, wo überall Sittenverderbnis thronte, Mangel an Schulen höchſte Unwißenheit er- zeugte und das Laſter freie Hand beſaß, ihre Un- ſchuld einen ſichern Zufluchtsort hatte. Welches Weib oder Mädchen in die Beguinengeſellſchaft treten woll- te, mußte das Gelübde der Zucht, Ehrbarkeit und Keuſchheit durch feierlichen Handſchlag ablegen, in- deßen war es nicht unauflößlich und jede Novize konn- te ſich vorbehalten in die Welt zurückzukehren. Keine

Schwe-

Schweſter durfte unverſchleiert ausgehn. Der Anzug war modeſt, und ohne allen Putz; die Farbe der Kleider bald gelb, bald braun, bald blau. Anfangs wohnten, aßen und ſchliefen die Beguinen ſämtlich in einem Hauße, nachher beſaß jede eine eigne Wohnung.

Weil man ſie ihres Betragens wegen ſchätzte, wurden zu ihren Beſten oft von Reichen Legate ausgeſezt; dieſes und die Freiheit, ungeſtört Vermögen zu erwerben, verſchaffte ihnen nach und nach ſogar liegende Gründe. In religiöſer Rückſicht ſtanden ſie unter dem Biſchoffe, in deßen Dioces ſie lebten, in Städten waren ſie Bürgerinnen, von allen Abgaben befreit und der Aufſicht des Magiſtrats unterworfen.

Lange wagte es niemand dieſen Beguinen etwas in den Weg zu legen, endlich aber weckte der Beifall; den man ihnen ſchenkte, und noch kräftiger, ihr wachſender Reichthum den Neid der Mönche. Sie wurden daher bald ein Gegenſtand der Verfolgung der Dominikaner und Jünger des heil. Franz von Aſſiſi.

Ein Vorwand dazu fand ſich leicht. Keine beſondere Obedienz, keine Armuth, keine ewige Keuſchheit, das Verachten ſtrenger Diſciplin, mußte Anlaß ſie anzuklagen geben. Hierzu traten noch gewiße geheime Triebfedern. Ihrentwegen ſank das Anſehn der Bettelorden; wo Sammler hinkamen, wieß man ſie ab, weil man ſchon den Beguinen gegeben hatte,

folg-

folglich verlohren jene ihr Allmoſen und dieſen ſtröm-te alles zu. Stoff genug zu Haß und Verfolgung.

Freilich fühlten die armen Bedrängten die Uebermacht ihrer Gegner und ſuchten Schutz in Rom. Allein ob man gleich im Vatikan zu galant dachte, um gegen ſie Banblitze zu ſchleudern, verlangte man doch Jungferſchaft, Abſtinenz, Veränderung der Kleidung und dergleichen. Nun bequemten ſie ſich und nahmen, ihre Feinde zu beſänftigen, nicht nur die dritte Regel des heil. Franciſkus, ſondern auch die des Dominikus an, oder übergaben ihre Güter und Seelen den Bettelmönchen zur Obhut. Dieſer fromme Kunſtgriff wirckte aber wenig, man hatte ſich einmal vorgenommen ſie auszurotten und machte itzt dem Volcke ſowohl als den Päbſten ihre Lebensart verdächtig. Die Gemählde davon, vermochten zuerſt Urban IV. zu drohenden Breven. Unter ſeinen Nachfolgern wurden ſie bald ſtrenger, bald nachſichtiger behandelt, und endlich 1365 von Urban V. ganz aufgehoben.

Gemeiniglich wird das verbotene am häufigſten getrieben. Vernichtete die päbſtliche Bulle auch die öffentliche Exiſtenz der Beguinen, ſie ganz aufzureiben war ohnmöglich. Hier und da im deutſchen Reiche, beſonders in Schleſien, weilten einzelne Schweſtern im verborgnen und bewohnten bald gemiethete bald erkaufte Privathäußer. Erſt dann, als ſich mehrere dazu geſellten, baten ſie — Aufſehn zu vermeiden — um Erlaubniß Klöſter aufzubauen, und ſolches geſchah den auch in hieſiger Stadt.

Zwey

Schweſter durfte unverſchleiert ausgehn. Der Anzug war modeſt, und ohne allen Putz; die Farbe der Kleider bald gelb, bald braun, bald blau. Anfangs wohnten, aßen und ſchliefen die Beguinen ſämtlich in einem Hauße, nachher beſaß jede eine eigne Wohnung.

Weil man ſie ihres Betragens wegen ſchätzte, wurden zu ihren Beſten oft von Reichen Legate ausgeſezt; dieſes und die Freiheit, ungeſtört Vermögen zu erwerben, verſchaffte ihnen nach und nach ſogar liegende Gründe. In religiöſer Rückſicht ſtanden ſie unter dem Biſchoffe, in deßen Dioces ſie lebten, in Städten waren ſie Bürgerinnen, von allen Abgaben befreit und der Aufſicht des Magiſtrats unterworfen.

Lange wagte es niemand dieſen Beguinen etwas in den Weg zu legen, endlich aber weckte der Beifall; den man ihnen ſchenkte, und noch kräftiger, ihr wachſender Reichthum den Neid der Mönche. Sie wurden daher bald ein Gegenſtand der Verfolgung der Dominikaner und Jünger des heil. Franz von Aſſiſi.

Ein Vorwand dazu fand ſich leicht. Keine beſondere Obedienz, keine Armuth, keine ewige Keuſchheit, das Verachten ſtrenger Diſciplin, mußte Anlaß ſie anzuklagen geben. Hierzu traten noch gewiße geheime Triebfedern. Ihrentwegen ſank das Anſehn der Bettelorden; wo Sammler hinkamen, wieß man ſie ab, weil man ſchon den Beguinen gegeben hatte,

folg-

folglich verlohren jene ihr Allmoſen und dieſen ſtrömte alles zu. Stoff genug zu Haß und Verfolgung.

Freilich fühlten die armen Bedrängten die Uebermacht ihrer Gegner und ſuchten Schutz in Rom. Allein ob man gleich im Vatikan zu galant dachte, um gegen ſie Banblitze zu ſchleudern, verlangte man doch Jungferſchaft, Abſtinenz, Veränderung der Kleidung und dergleichen. Nun bequemten ſie ſich und nahmen, ihre Feinde zu beſänftigen, nicht nur die dritte Regel des heil. Franciſkus, ſondern auch die des Dominikus an, oder übergaben ihre Güter und Seelen den Bettelmönchen zur Obhut. Dieſer fromme Kunſtgriff wirckte aber wenig, man hatte ſich einmal vorgenommen ſie auszurotten und machte itzt dem Volcke ſowohl als den Päbſten ihre Lebensart verdächtig. Die Gemählde davon, vermochten zuerſt Urban IV. zu drohenden Breven. Unter ſeinen Nachfolgern wurden ſie bald ſtrenger, bald nachſichtiger behandelt, und endlich 1365 von Urban V. ganz aufgehoben.

Gemeiniglich wird das verbotene am häufigſten getrieben. Vernichtete die päbſtliche Bulle auch die öffentliche Exiſtenz der Beguinen, ſie ganz aufzureiben war ohnmöglich. Hier und da im deutſchen Reiche, beſonders in Schleſien, weilten einzelne Schweſtern im verborgnen und bewohnten bald gemiethete bald erkaufte Privathäußer. Erſt dann, als ſich mehrere dazu geſellten, baten ſie — Aufſehn zu vermeiden — um Erlaubniß Klöſter aufzubauen, und ſolches geſchah den auch in hieſiger Stadt.

Zwey

Zwey Frauen, Anna Dorothea Hochgeſangin und Marie Antonia Beckerin kamen zu Ende des 17. Jahrhunderts nach Jauer und mietheten ſich nach und nach in verſchiedenen Privatwohnungen ein. Des Herumziehens müde, erſuchten ſie 1703 den damaligen Fürſtbiſchoff und Oberlandshauptmann Franz Ludwig (206) um Begünſtigung eines eignen Hauskaufes und erhielten dieſelbe am 17. Sept. deßelben Jahres, ohne Weitläuftigkeit. (207) Hier wohnten ſie einige Zeit, ganz nach Beguinenweiſe, in ſtiller Eingezogenheit.

Nicht lange darauf verband ſich mit ihnen eine gewiße Karoline Charlotte verwittwete Freyin von Kettler, geborne Freyin von Banner. Der Gemahl dieſer Frau hatte einſt als Kammerrath dem Kaiſer Joſeph I. bey Beſitznehmung der Fürſtenthümer Wohlau, Liegnitz und Brieg ſehr wichtige Dienſte geleiſtet, daher der Monarch, mittelſt Reſcript, Wien den 11. März 1707 ſeiner Wittwe ein Jahrgehalt von 100 Fl. zufließen ließ. Dafür und von dem Ueberreſt ihres kleinen Vermögens, erkaufte ſie mit biſchöfflicher Bewilligung (208) 1712 das

(206) Sein voller Tittel lautete: Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen; Meiſter deutſchen Ordens in deutſch und welſchen Lauden; Biſchoff zu Worms und Breslau, Probſt u. Herr zu Elwangen; Pfalzgraf bey Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve u. Berg Herzog; R. K. M. Obriſter Hauptmann im Herzogthume Ober u. Niederſchleſien, in geiſtl. Sachen des Biſthums Breslau.

(207) Das Hauß beſaß drey erbliche Biere und gehörte dem Bürger und Schneider Chriſtian Körber auf der Striegauer Gaße. Beſage des Kaufbriefs (Jauer den 10. Sept. 1704 und vom Magiſtrat beſtätigt, den 23. Jan. 1705) koſtete es 555 Thlr. ſchl. uud 10 Thl. Schlüßelgeld.

(208) Neiße, den 9. Aug. 1712.

das neben dem Bürger und Gerichtſchöppen Mſtr. Georg Kühlich gelegne Hauß der Flegelſchen Erben für 100 Thlr. ſchl. und richtete es, mit jenem vereint, zu einem Oratorium ein.

So verfloßen 30 Jahre, die Hochgeſangin ſtarb und die Beckerin ſetzte nebſt der von Kettler ihr Privatleben fort. Im Jahr 1737 traten noch fünf Frauensperſonen hinzu und man beſchloß einen Convent tertii ordinis Sti Franciſci Seraphici zu ſtiften. Hierzu war aber der beſondre Urlaub des Kaiſerhofes vonnöthen. In dieſer Rückſicht wendeten ſich die ſämtlichen Nonnen mit einer Bittſchrift an Karl VI. (209) führten darinne an, daß noch kein dergleichen Kloſter in Jauer vorhanden; daß die weibliche, ſogar auch lutheriſche Jugend, Unterricht bedürfe; daß ſo ein Kloſter der Stadt zur Zierde gereichen und ſie dabey alle onera realia übernehmen würden. Uebrigens bäten ſie um allergnädigſte Bewilligung, zum Aufbau des gemeldeten Klöſterleins — welches Mariä-Empfängnis benannt werden ſollte — nicht allein die ihnen vorizt gehörenden Häußer anwenden, ſondern auch das daran ſtoßende höchſt baufällige, dem Züchnermeiſter Georg Kilian eigenthümliche Wohnhaus auffaufen zu dürfen.

P Der

(209) Die Supplique war datirt: Jauer den 29. März 1737 und unterzeichnet von: Maria Eliſabeth Hofmannin, Oberin; Maria Antonia Beckerin; Maria Angelina Scheiflerin; Maria Franziska Otkoleckin, Maria Symphorina Sedlackin und Maria Joſepha Urbanin. Profeßinnen des Convents tertii Ordinis Sancti Franciſci Seraphici.

Der Wiener Hof verwilligte ihr Geſuch (210) und der Bau ward unternommen. Allein die Lage des neuen Kloſters auf einer der geräuſchvollſten Gaßen, bewog die Schweſtern daßelbe 1748 in einen ſtillern Stadtbezirk zu verlegen, um weniger in der Andacht geſtört zu werden. Sie trugen ihr Anliegen Friedrich II. vor und baten deßhalb um Erlaubnis, das gräflich Hochbergiſche Haus auf der Webergaße nebſt dem daneben ſtehenden Seltenreichiſchen anzukaufen, wogegen ſie ihre vorigen Wohnungen veräußern wollten. Der König gab es zu und ſeine Reſolution (211) lautete: ſobald der Nonnenconvent ſeine alten Häußer an Bürger käuflich abgelaßen hätte, könnte der erbetene Kloſterbau vor ſich gehn. Nun wurden jene Häußer ausgeboten. Der damalige Rathsſenior Franz Joſeph Heinze erſtand dieſelben für 1000 Fl. Hingegen mußten die geiſtl. Jungfrauen für das Hochbergiſche 1550 Fl. nebſt 25 Dukaten Schlüßelgeld und für das Seltenreichiſche 200 Thlr. ſchl. bezahlen.

Weil zwiſchen den angeführten beiden Häußern noch eins lag, welches dem Drechsler Kühn gehörte, nahm es der Convent ebenfalls dazu, erhielt aber Befehl, ſtatt deßen gegen über auf eigne Koſten ein maßives Bürgerhaus errichten zu laßen, wozu ſich bald ein Käufer fand. (212)

Ue=

(210) Karls VI. Conceßion, d. d. Wien den 28. März 1739. S. Anhang Nr. 12.

(211) Potsdam, den 20. July 1749. S. Anhang Nr. 13.

(212) Der bürgerliche Tuchmacher Müller; das Haus beſizt im Hypothekenbuche die Nummer 224. Izt wird es vom Chirurgus Wittig bewohnt.

Ueber die innere Bauart und Beſchaffenheit des gegenwärtigen Kloſtergebäudes kann ich meinen Leſern keine Auskunft geben, da uns profanen Männern der Zugang zu ſolchen heiligen Hallen verſchloßen iſt. Die äußere nimmt ſich in der That gut aus und erweckt Bedauern, daß man es in einem ſo entlegenen Winckel der Stadt verbarg. Durch ein Geſchenk des Wachsbleicher Thomas aus Trebnitz, (213) ſollte 1764 der dazu gehörige Garten erweitert werden, aber die Königl. Kammer ließ es nicht geſchehn.

Wegen des mäßigen Vermögenszuſtandes müßen die geiſtlichen Jungfern ſehr frugal leben. Doch fehlt es nicht an Wohlthätern, die ihnen, da ſie keine Almoſen ſammeln dürfen, im verborgnen manche Unterſtützung zukommen laßen. Ihre Kanzel wird von einem Franziſkaner verſehen und der Erzprieſter ad St. Martinum und Stadtpfarrer iſt Probſt ihres Kloſters.

Kaiſer Leopold, von der Cleriſey, die unter gewißen uns ſchon bekannten Bedingungen, freigebig Beinahmen ſpendete, der Große genannt, ſtarb nach 48 jähriger Regierung 1705. Sein älteſter Prinz

(213) Dieſer Mann kam 1757 nach Jauer, kaufte das Haus Nr. 223 nebſt dabey befindlichen Garten 70 Ellen lang und 34 Ellen breit. Seine Tochter war Profeßin im Kloſter, und neben ihr wollte er ſeine Tage beſchließen. Der ſiebenjährige Krieg brach aus und änderte ſeinen Plan. Er verkaufte alſo jenes Haus einem Bürger und wollte den Garten als Geſchenk dem Kloſter verehren, welche Trennung eben die Königl. Kammer unterſagte.

Joſeph I.

erbte die ſämtlichen öſterreichiſchen Staaten und wurde zugleich mit der Kaiſerwürde beehrt. Er verdiente beides. Sein heller Verſtand war nicht vom Nebel des Bigottismus umdunſtet und ſeine übrigen Charackterzüge, verbunden mit tiefen Kentnißen, ließen ſeinem Volcke ein goldnes Zeitalter hoffen. An den Kriegen mit Frankreich und Ungarn, wo das Waffenglück ihn meiſt zum Sieger machte, hatte Schleſien keinen Antheil, deſtomehr Vortheile gewährte hingegen dieſer Provinz ein andrer Krieg, in den der Kaiſer nicht verwickelt war.

Karl XII. der ſich eben mit dem rußiſchen Czaar, mit Dännemarck und dem auf Polens Thron geſetzten Churfürſten von Sachſen herumſchlug; vernahm, als er zuweilen an Schleſiens Gränzen ſtand, die öftern Beſchwerden der Proteſtanten über Religionsdruck. Der Eifer dieſes Monarchen, allem Unrecht zu ſteuern, nebſt der Pflicht, die ihm oblag, Bürge der weſtphäliſchen Friedensbedingungen zu ſeyn, wurde Antrieb, den Kaiſer nicht nur zur Abſtellung ſolcher Beeinträchtigungen aufzurufen, ſondern ihm auch noch mehrere Freiheiten zu Gunſten der Evangeliſchen abzufodern.

Joſeph I. von der Billigkeit ſeiner Anſprüche überzeugt — die freilich ein wohlgeübtes ſchwediſches Heer an den Grenzen der Erbländer noch einleuchtender machte — widerſprach nicht und den 1. Septbr. 1707 kam deßhalb zu Altranſtadt ein Religions-

ver-

vergleich (214) zu Stande, deßen Inhalt von der Königin Englands garantirt wurde. Ich hebe die wichtigſten Punkte aus.

„1. Werden den evangel. lutherſchen in den Für-„ſtenthümern Breslau, Oels, Liegnitz, Brieg, „Wohlau und Münſterberg 125, ſeit dem weſtphä-„liſchen Frieden weggenommene Kirchen wieder ein-„geräumt."

„2. Die Einſchränkungen der drey alten Gna-„denkirchen bey Schweidnitz, Jauer und Glogau auf-„gehoben."

„3. Sechs neue Kirchen bey Freyſtadt, Sagan, „Hirſchberg, Landshut, Militſch und Teſchen zu „bauen erlaubt."

„4. In den andern Fürſtenthümern, wo die „öffentliche Religionsübung nicht geſtattet iſt, wird „doch der Hausgottesdienſt und die Verſchickung der „Kinder in fremde Schulen erlaubt."

„5. Die Gerichtsbarkeit des biſchöfflichen und „der evangeliſchen Conſiſtorien, wie auch die Stol-„Taxen werden beſtimmt."

„6. Verſpricht der Kaiſer, die Evangeliſchen ih-„rer Religion halber nicht von öffentlichen Aemtern „auszuſchließen, auch ihren verwaiſten Kindern keine „katholiſchen Vormünder zu ſetzen." Um

(214) Man vermenge ihn nicht mit dem am 24. Sept. 1706 ebendaſelbſt geſchloßnen Frieden, zwiſchen Auguſt König von Polen und Karl XII.

Um die Einſchränkungen zu erfahren, welche nach den zweiten der hier erwähnten Conventionsartickel, bey den Gnadenkirchen aufgehoben werden ſollten, müßen wir ein halbes Jahrhundert in der Geſchichte zurückgehn. Seit dem Kirchenbau war den jauerſchen Proteſtanten ein öffentlicher Begräbnißgang mit Geſang außerhalb des Kirchhofes, unterſagt geweſen. Die Gegenparthey zeigte ſich äußerſt wachſam und die geringſte Freiheit, welche man ſich etwa erlaubte, hatte ſtrenge Verantwortung zur Folge.

Eben ſo gieng es in Anſehung des Schulweſens, welches nach Abſetzung des Rector **Wagners** und ſeiner Collegen durch die Lichtenſteiner, in höchſten Verfall gerieth. (215) Man beſtellte zwar von Zeit zu Zeit andre evangeliſche Schuldiener, aber ſie wurden, ſobald kaiſerliche Militz einrückte, ſtracks wieder entlaßen. Dieß dauerte bis 1650 wo der längſt erſehnte Friede, der evangeliſchen Bürgerſchaft allhier, auch zum Beſten des Schulunterrichts ihrer Jugend etwas hoffen ließ. Leere Hoffnung! Weder in der Urſchrift des Friedensinſtruments, noch in den für die Gemeinen der drey Friedenskirchen gemachten Auszügen, ſtand das Wort **Schule** angeführt, und ihre Behauptung, (216) daß Jugendunterricht allerdings zur Religionsfreiheit zu rechnen ſey, fand nirgends Gehör.

Da

(215) Eine gedrängte Ueberſicht davon giebt: Kurzer Entwurf einer Geſchichte der evangel. Schulenverfaßung zu Jauer, bis nach der Altranſtädter-Convention; von S. G. Bormann Rect. d. E. S. daſelbſt. Jauer 1788. f.

(216) In den Bittſchriften: an den Churfürſten von Sachſen; vom 1. Oct. 1652. vom 2. Mai 1653 und 25. Juny 1655. Eben ſo in dem Memorial an die ſämtlichen Reichsſtändte vom 28. Oct. 1653.

Da wiederholte Vorſtellungen fruchtlos blieben, ja ſelbſt die Dazwiſchenkunft der Churfürſten von Sachſen und Brandenburg (217) nichts ausrichtete; ſpielte man einen frommen Betrug. Der Landshauptmann von Noſtiz, an den ſich die evangeliſche Communität den 10. Mai 1659 gewendet hatte, gab, auf dringendes Anliegen der Bürger, unterſtüzt von dem ſeiner alten Mutter, (218) endlich nach, daß etliche Knaben für Grabgeſang und Kirchenmuſik gebildet werden durften. Seine Begünſtigung wurde nun heimlich auf Unterweiſung im ſchreiben, rechnen, und Religionskentnißen ausgedehnt. Der erſte Cantor und Organiſt, der ſich damit befaßte, war

Johan Friedrich Göldel, aus Hohenelbe in Böhmen und geboren daſelbſt den 25. Nov. 1628. Er erwarb ſich viel muſikaliſche Fertigkeit, war ein guter Rechen- und Schreibemeiſter und wurde 1654 von Arnsdorf zum Cantor und Organiſt nach Jauer berufen. Hier lebte er 38 Jahre und ſtarb den 27. Febr. 1642. Ihm folgte

Jeremias Stoſius, geboren zu Bielitz in Oberſchleſien den 27. Jan. 1638. Der geſchickte Organiſt

(217) Leopold antwortete auf die Vermittelung des Churfürſten v. S. unterm 30. July 1658: „Die Erbauung der Schule betreffend, finden wir dieſelbe dahero unnöthig zu ſeyn, dieweil in einer jeden von den drey Städten, allwo die Kirchen zu ihrem Exercitio auferbaut worden, ohne dies Scholae triviales ſind; über dieß auch in der Nähe zu den Schulen augsburger Confeßion gar wohl zu gelangen iſt, daß alſo die Jugend in einer oder der andern nach Verlangen unterwieſen werden kann."

(218) Ihr Brief, ohne Jahrzahl und Monatstag, liegt bey den Schul-Acten und iſt überaus rührend abgefaßt.

ganiſt Zeutſchner in Breslau, war 4 Jahre ſein Muſiklehrer. Er reiſte, wurde dann Organiſt zu Rankau im Fürſtenthum Brieg und acht Jahre ſpäter zu Schmiegel in Großpohlen. Von hier vertrieben, ſetzte man ihn nach Wohlau und 1692 nach Jauer. Weil er bereits in Wohlau Adjunct geweſen war, wurde die dort erworbene Lehrübung von ihm auch hier angewendet. Sein Schülerhaufe wuchs bis 30 und jeder zahlte wöchentlich 2 ſgl. Wie behutſam aber der gute Man verfahren mußte, um nicht dabei ertappt zu werden; mag einer ſeiner damaligen Zöglinge, der nachherige Proreçtor S. Tilgner erzählen. Dieſer ſchreibt:

„Stoſius machte und unterhielt mit dem hieſigen katholiſchen Rector und Cantor gute Freundſchaft. Er gieng zu ihnen und ſie kamen zu ihm: Dadurch erhielt er ſo viel, daß dieſe ſcharfen und eigennützigen Widerſacher, ihn wegen ſeines Schulhaltens, wovon ſie zwar etwas, doch nicht alles, auch nichts gewißes wußten, weder verklagten noch verhinderten. Uns Kindern war es verboten, wenn wir gleich von jemand befragt wurden, ob, wie, wenn und wo wir in die Schule giengen? etwas zu bekennen, ſondern wir mußten alles verneinen. Wenn wir in die Schule kamen, durften wir nicht auf einmal zuſammen, auch nicht auf einem Wege gehn, und eben ſo auseinander. Unvermuthet überfiel uns der katholiſche Rector oder Cantor, während des Unterrichts und wendete Beſuch vor. Darum mußte das Haus eingeſchloßen bleiben, auch immer eins von uns auf der Hut ſtehn und aufpaßen. Wenn nun bisweilen un-

ter

ter der Information ſolche Viſite geſchah, mußten wir eilfertig unſere Bücher in einem Kaſten zuſammen werfen; theils durch das hintere Stubenfenſter in Hof ſpringen, theils auf den oberſten Boden kriechen und hernach verſtolen, doch nur einzeln auseinander gehn. Die Lectionen waren: ſingen, Clavier, ſchreiben, rechnen, leſen, Katechismus und auswendig lernen geiſtlicher Lieder. Ueber nichts wurden Erklärungen gemacht. Nachher gieng es weniger ſcharf. Der Pfarr Scribanus zerfiel mit dem Magiſtrat, und dieſer ſah nun dem Stoſius, dem Erzprieſter zum Poſſen durch die Finger und erlaubte ihm wohl 20 bis 30 Singe-Schüler anzunehmen, welches er auch ganz und gar nicht verabſäumte.„ u. ſ. w.

Als Stoſius ſeine heimlich-pädagogiſche Laufbahn auf dem Sterbebette, am 26. Oct. 1704 geendet hatte, erhielt ſein Sohn

Johann Georg Stoſius die Cantor und Organiſtenſtelle. Dieſer war den 12. März 1679 zu Wohlau gebohren, hatte in Leipzig die Rechte ſtudirt und übernahm anfangs nur die Vacanz. Nachher übertrug man ihm das Amt ſelbſt. Als bei Errichtung der öffentlichen Schule beide Poſten zertrennt wurden, blieb er Organiſt und Tilgner erhielt das Cantorat. Er ſtarb den 7 März 1716.

Bald nach Abſchluß des Altranſtädter Religionsvereins, reiſte der ſchwediſche Geſandte Baron von Strahlenheim auf Befehl ſeines Herrn nach Breslau, wo man mit kaiſerlichen Commißarien die dort entworfnen Tractaten näher beſtimmte. Keine Parthei moch-

mochte wohl gern verlieren, daher gieng es etwas langſam. Doch Joſeph I. hielt, was ſein Bevollmächtigter Wratislav von Mickrowitz unterzeichnet hatte und in Anſehung der Schulen wurde feſtgeſezt:

„Daß denen augsburgiſchen Confeßionsverwandten, welche ſich der drei (Friedens) Kirchen bedienen und alſo der aus ſolchem coetu conſtituirten Gemeinde, oder welchen Perſonen aus derſelben die cura Ecclesiæ aufgetragen, das Recht und arbitrium zu übergeben ſey, ſo viel Schuldiener, ohne einige Concurrenz der katholiſchen Geiſtlichen oder Obrigkeiten, viel weniger Präſentation oder Confirmation derſelben anzuſezzen, als der Zuſtand der Gemeine nach und nach erfordern wurden. — — Wann auch hiernächſt die aus bloßem Holz und Lehm erbauten drei Kirchen und Pfarrhäuſer, wie auch die itzt aufzubauenden Schulen und dazu gehörenden Häuſer der Präceptoren und Schuldiener, entweder gar eingehen, oder ſonſt baufällig und zu klein befunden werden ſollten; wird man der Gemeinde, ſo ſolcher Kirchen und Schulen ſich gebrauchet, nicht verwahren, ſelbige von Holz, Stein oder Ziegeln wieder aufzubauen, zu repariren und zu erweitern.„

Sobald unſer Kirchencollegium das (Wien den 7. Sept. 1707) erlaßne kaiſerliche Mandat, wegen Publication des altranſtädter Vergleichs vernommen hatte, zögerten die Vorſteher nicht, den Magiſtrat um die Bekanntmachung deßelben zu erſuchen. Sie erfolgte am 24. Sept. mittelſt öffentlichen Anſchlag an

den

den Stadtthoren (219) und man hielt ſchon am folgenden Tage die erſte öffentliche Leichenproceßion mit Geſang vor der Thüre des Trauerhauſes und durch die Gaßen. (220)

Gleich darauf begannen die Unterhandlungen wegen des Schulbaus. (221) Der Platz kam zuerſt in Vortrag. Man wollte ein Schulgebäude zu vier Claſſen errichten, und die Lehrerwohnungen daneben aufführen. Aber dazu war der Kirchhof, nach ſeinem bisherigen Umfange, viel zu klein. Allein an der Mitternacht und Morgenſeite deßelben und zwiſchen den Scheuern lag ein freier Anger, wie auch hinter dem Rothkretſcham der ſogenannte Müllerſche Garten; Daher fragte das Kirchencollegium den 31ten Oct. beym Rathe an: ob beide Flecke wohl zur Erweiterung des Kirchhofs angewendet werden dürften? Die Burgermeiſter Sophner und Pauli waren gleich bereitwillig und am 2ten Nov. wurde jener Platz im Beiſeyn zweyer Rathsdeputirten vom Kirchencollegium vermeßen. Die Länge betrug 186 und die Breite 44 Ellen.

Als

(219) Die ſpeciellere Bekanntmachung geſchah erſt den 4. Juny 1708 und wurde dem Kirchencollegium abſchriftlich mitgetheilt.

(220) Des D. Reußners Kind wurde auf die Art zur Erde beſtattet.

(221) Hier zeigte ſich vorzüglich der damals im Kirchencollegium ſitzende Fleiſcherälteſte Georg Müller als einſichtsvoller, thätiger Mann. Er beſaß viele Kenntniße einen geſunden natürlichen Verſtand und iſt Verfaßer der von mir benutzten jauerſchen Chronick.

Als man die Sache dem Landshauptmann (222) vorlegte, äußerte dießer ſehr gütig: er wollte ſeine Beihilfe nicht verweigern; die Jauerer ſollten ſich nur immer ſo aufführen wie bisher; ihre Conduite wäre auch bey Hofe gerühmt worden, ſie würden daher weit leichter die nachgeſuchten Begünſtigungen erlangen, als andre Städte, die mit Ungeſtüm durchzudringen geglaubt hätten. Er berichtete auch ſogleich an den Kaiſer und erhielt zur Aanwort:

Joſeph ꝛc. Demnach wir in das von den augsburgiſcher Confeßion verwandten Kirchenvorſtehern zu Jauer bey uns angebrachte Anſuchen, daß ihnen über den, zu Erweiterung des Kirchhofs auf vierzehn Ellen in der Breite, von dem daſelbigen Magiſtrat abgezeichneten und überlaßnem Platze zum Behuf der zu erbauenden Schulen, einen benachbarten Garten zu erkaufen erlaubt werden möge, allergnädigſt einzuwilligen nicht anſtehn; Als haben wir dir ſolches, auf deine untern 18. Januarii abgelaßne allergehorſamſte Anfrage, zu allergnädigſter Beantwortung und Nachricht hiermit nicht bergen wollen. Geben in unſrer Stadt Wien den 4 Febr. 1708. ꝛc.

Joſeph.

Wencesl. Norbert Kinsky. R. B. S. Cancell.

J. W. Gr. von Wratislau.

J. C. Sannig.

Nach

(222) Seit dem 5. Juny 1705 Johann Anton Graf v. Schafgotſch, vor ihm waren es: Johann Friedrich v. Nimptſch auf Langenöls 1672 — 92. Joachim Michael Graf von Sintzendorf bis 1697. Chriſtoph Wenzel v. Noſtitz bis 1703. Franz Joſeph Graf v. Oppersdorf bis 1705.

Nach der am 13. Febr. erfolgten Bekanntmachung dieſes Dekrets, kaufte ſogleich das Kirchencollegium den Müllerſchen Garten für 1000 Thlr. Schleß. und 10. Thlr. Schlüßelgeld. Der Magiſtrat handelte hier ſehr großmüthig, und erließ nicht nur die Verreichungsgebühren, ſondern ſchenkte noch überdies zur Vergrößerung des Kirchhofs, den oben erwähnten Anger. (223)

Ein Platz war nun erlangt, aber noch kein Fond zur Errichtung der Gebäude ausfindig gemacht. Man mußte alſo zu Collecten Zuflucht nehmen und beſonders in fremden Provinzen Beyſteuern ſuchen, welche aber eben ſo wenig als die zum Kirchenbau in Rechnung gebracht worden ſind. (224) Indeſſen war jederman nach Verhältnis ſeiner ökonomiſchen Umſtände bereit das gute Werk förden zu helfen. Einige liferten Holz, andre Steine. (225)

Der Baumeiſter Julius Simonetti zu Liegnitz, ein geborner Italiäner, übernahm die Direction. Er ſah vorzüglich auf die Haupterfoderniße eines geſunden unb bequemen Hauſes: Höhe, zwekmäßige Vertheilung des Lichts und feuerſichere Keller. Anfangs ſollten Schul- und ſämtliche Lehrſtuben unter einem

(223) Beides geſchah vom 7—28. Merz. 1708.

(224) Was z. B. in Nürnberg und den lauſitzer Sechsſtädten einkam, ſteht nirgends aufgezeichnet. Blos die Gelder, welche vom 23. Oct. 1707 bis in Nov. 1709 hier und in dem Fürſtenthume eingiengen, ſind angezeigt und betrugen: 724 rthlr. 28. Sgl. 9 Dr. daß man auch des Armen Scherflein nicht verſchmähte, beweiſen die kleinen Poſten von 1. Sgl. ja ſogar 10—12 Hellern, die in der Rechnung angemerkt worden.

(225) Auch der hieſige Rath gab abermals, auf Bitten der Aelteſten, 100. Kiefernſtämme.

einem Dache vereint werden; allein der felſige Grund, den zu ſprengen, man ſchon viel Pulver unnütz verdampft hatte, ließ es nicht zu und zwey Gebäude wurden errichtet. Das eine ward zur Schule, das andre zur Collegenbehauſung beſtimmt.

In der Schule, wo zugleich Raum zur Wohnung eines Lehrers ſich befand, brachte man, außer vier Hörſälen noch ein Theater an. Auf dem Dache ſtand ein Thürmchen mit einer kleinen Läutgloke, die Schüler zum Unterricht zu rufen. (226) J. J. 1777 kam noch eine große eiſerne Schlaguhr nebſt Viertel und Stundengloke dazu, welche der damalige Obervorſteher Roppan Sen. für ſeine Koſten fertigen ließ. (227)

Während des Schulbaues ſorgte das Kirchencollegium für Anſtellung der Lehrer. Man vereinigte ſich daß ihre Anzahl und Rangordnung dieſelben ſeyn ſollte, wie einſt in der Engelsburg und berief alſo einen Rector, Cantor und Collegen, wozu nachdem die Schule fertig war, auch ein Conrector kam. Nach Schülern durfte man ſich nicht erſt umſehn. Die Freude über freien Genuß des öffentlichen Schulunterrichts beſeelte aller Herzen, die Bürger eilten, ſchleunigſt davon Gebrauch zu machen und bald waren 106. Knaben beyſammen, welche bis zur Vollen-

(226) Sie, ein Geſchenk des Herrn von Reibnitz auf Langenhelmsdorf, wurde vor den Anfang jeder Lehrſtunde vom Oekonom gezogen.

(227) Sie kam ihm 57 Speciesdukaten zu ſtehn und gereichte nicht nur der Schule, ſondern auch den Vorſtädtern zum größten Nutzen.

lendung des Schulbaues in Privathäuſern auf dem Töpferplane Unterweiſung empfingen. (228.)

Am 26. July 1709. geſchah die feierliche Einweihung der neugegründeten Schule unter dem Rector M. Baumgart. (229) Da aber die meiſten Schüler weder leſen noch ſchreiben konnten, ſchränkte ſich jeder Unterricht anfangs blos auf die Elemente ein. Doch wurde bey Ausfertigung des neuen Lehrplanes auf künftige Fortſchritte der Zöglinge in Kentnißen Rükſicht genommen. Nach denſelben docirte der Rector: Religion, über Hermanni Compendium theologicum, erklärte den Cornelius Nepos, trieb lateiniſche und deutſche Poeſie, dictirte und corrigirte Exercitia ſtyli. Alles in 13 ihm zugemeßenen Schulſtunden. Der Conrector erklärte den Justinus; trug lateiniſche Gramatick vor; lehrte die grichiſche Sprache, und gab ebenfalls exercitia latina auf. Auch er war in der erſten Claße 13. Stunden beſchäftigt, nur daß Sonnabends dieſe, mit der Zweiten verbunden, die lateiniſche Erklärung der Evangelien vom Conrector anhören mußte.

In

(228) Rector hielt Schule im obern Eckhauſe der Steingaße, das izt dem Töpfer Herold gehört. Der Cantor unterrichtete die zweite Claſſe im ſogenanten weißen Lamm und der College beſaß zu dieſen Zweck die Stube eines andern Töpfers. Für die Wohn und Schulſtube des Rectors zahlte das Aerar jährlich 12 rthlr. Miethe, die andern beiden waren umſonſt eingeräumt

(229) Solches geſchah im Beiſeyn des gantzen Kirchencollegiums. Der Obervorſteher und Director von Behniſch hielt eine Lateiniſche Rede; daſſelbe that der Paſtor M. Friemel, ihm folgte Rector Baumgart und laß eine Abhandlung vor, deren zierliches Latein und Inhalt ihn als ſehr geſchickten Schulmann darſtellten. Der Cantor Tilgener dirigirte die Muſick und der College Janus machte den Beſchluß mit Ableſung der Schulgeſetze.

In der zweiten Claſſe, ſo wie in der dritten, waren die Lectionen, welche in dekliniren, leſen, rechnen, ſchreiben und Religion beſtanden, unter die beiden Collegen vertheilt, die der Contrector wöchentlich 6 Stunden ablößte. Ein lateiniſches Gebet eröffnete und beſchloß jedesmal das die Lectionen. Das Biebelleſen in der erſten Frühſtunde verordnete 1711. der Paſt. Primar. M. Friemel, damit die von ihm den Primanern und Tertianern geſchenkten neuen Biebeln nicht ungenuzt blieben. Zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung wurden folgende Schulgeſetze entworfen, gedrukt und vierteljährlich öffentlich verleſen:

§ 1.

Jeder Knabe, der ein Schüler der lateiniſchen Schule ſeyn will, ſoll ſich durch ſeine Eltern oder Freunde beym Rectore zuvor angeben, und prüfen laßen, damit er, nach Maasgabe ſeiner Kenntniße in die oder jene Klaſſe verſetzt werden kan.

§ 2.

Wer zur Schule angenommen iſt, ſoll allen Präceptoren mit Ehrerbietung begegnen, allen gehorſam ſeyn und ſolches mit Handſchlag verſprechen, auch keinen mit Worten oder Werken, beleidigen, verachten und wiederſpenſtig ſeyn.

§ 3.

Der Schulgehorſam fordert: Gottesfurcht und Frömmigkeit, Fleis im lernen und einen ſittſamen Lebenswandel.

§ 4.

§. 4.

Alle Schüler ſollen ſich hüten vor fluchen, ſchwören, ſchimpfen, ſtehlen und Betrug. Keiner ſoll mit loſen Leuten Umgang haben, jeder in der Kirche und Schule ſtille ſitzen und Achtung geben. Keiner ſoll auf der Gaße, auf dem Kirchhofe und bei Begräbnißen ſich ſchlagen, raufen oder ſonſt ſich unhöflich bezeugen, ſondern ſtets ſo wie es ſittſamen Schülern gebührt.

§ 5.

Alle ſollen fleißig lernen und daher zu rechter Zeit in der Schule ſeyn, auch nicht unter den Lectionen ohne Noth herauslaufen. Welcher aber aus wichtigen Urſachen wegbleiben muß, ſoll deßhalb ſich bei den Präceptoren Erlaubniß erbitten.

§ 6.

Unter dem Vortrage der Lectionen ſoll jeder Achtung geben, nicht andre Bücher vor ſich nehmen, nicht plaudern und murmeln, damit andre nicht geſtört werden, ſondern den Lehrer wohl verſtehen können.

§ 7.

Jeder ſoll reinlich, gewaſchen und gekämmt erſcheinen und ſich allenthalben höflich erweiſen, feine Leute beiderley Geſchlechts grüßen, dabei den Huth oder Mütze ziehn, aufſtehn und ſich geziemend verbeugen.

§ 8.

Bey Begräbnißen ſoll jeder in ſeiner Ordnung ge-hen, je zwey und zwey neben einander.

§ 9.

In den Claßen ſollen ſie nichts verſehren oder be-ſchädigen die Tafeln, Oefen, Thüren, Leuchter, Bän-ke, Fenſter und Wände, auch nirgends etwas an-ſchreiben, oder anmahlen.

§ 10.

Jeder ſoll was ihm zu Hauſe zu lernen aufgegeben wird, ohne Aufſchub thun, auswendig können und nicht verſäumen.

§ 11.

In die Schule ſollen ſie weder Frühſtück noch Veſper, oder ſonſt allerlei Genäſche mit ſich bringen, denn es ſteht übel und kömmt viel Unfug davon her.

§ 12.

Wenn einer mit Genehmigung der Eltern die Schule verläßt, ſoll er es bei Zeiten den Präceptoren eröffnen, und von allen gebührend und dankbar Ab-ſchied nehmen, damit ſie ihn in Seegen entlaßen mö-gen.

§ 13.

Keiner ſoll ſich an gefährliche Oerter begeben, wo Geſundheit und Leben in Gefahr läuft.

§ 14.

§ 14.

Jeder ſoll ohne Verzug ſein Vierteljahrſchulgeld abführen, welches ihm zu rechter Zeit angekündigt werden wird.

§ 15.

Endlich ſoll jeder, bei Vermeidung ernſter und nachdrücklicher Strafe ſich nicht unterfangen, gegen die Schulgeſetze Widerſpenſtigkeit oder Verachtung zu äußern.

Zu beßerer Beobachtung vorſtehender Geſezze übertrug das Kirchencollegium am 2. Mai 1709 dem Paſtor Primar die Schuleninſpection. Es wurde deßhalb ein förmliches Reglement aufgeſezt, jährlich zwei öffentliche Prüfungen anberaumt, wobei mit Zuziehung der Rectoren Verſetzungen unternommen werden ſollten und überhaupt dem Inſpector zur Pflicht gemacht, auf Fleis, Amtstreue, Lehre, Leben und Wandel der Schullehrer Obacht zu geben. Auch beſtimmte man bey dieſer Gelegenheit die halbjährige Communion der Präceptoren und Schüler.

Die Beſorgung auswärtiger Schulangelegenheiten der Rectoren, die Einladungen zu den actibus ſcholasticis und examinibus überkam ein ſogenannter Schulöconum, den der Rector, ohne Zuziehung des Inſpectors aus den Primanern wählte und dan den Kirchenvorſtehern zur Confirmation vorſtellte. Er mußte, außer jenen Geſchäften, wöchentlich zweimal die Lehrzimmer ausfegen laſſen, Begräbniße anſchreiben,

ben, neuangekommene, oder translocirte Schüler in den Claſſen einführen und was etwa an Fenſtern oder Möbeln in der Schule beſchädigt worden war, auf Koſten der Beſchädiger wieder ergäntzen laßen. (230)

Als im Jahre 1713 der Schülerhaufe bis 200 anwuchs, gerieth man auf den Einfall eine vierte Claße zu errichten, worinne die erſten Anfangsgründe der lateiniſchen Sprache, des rechnens und ſchreibens gelehrt werden ſollten. Der erſte beſtellte dritte Schulcollege, oder fünfte Lehrer war Auguſtin Bernhardi, denn nicht lange hatte die Sache Beſtand. Mißhelligkeiten und des folgenden Collegen Schwertners Beförderung zu einer Predigerſtelle im Fürſtenthume Oels, bewogen das Kirchencollegium am 7. Jan. 1717 die vierte Claße wieder eingehn zu laßen.

Seitdem ſtieg und ſank abwechſelnd der Flor der Schule. Kein einziger Schüler vollendete in derſelben ſeine Vorbereitungsſtudien, alle beſuchten vorher noch die Gymnaſien in Breslau. Dieſes dauerte bis nach den ſiebenjährigen Kriege. Hier gieng der Zeitpunkt an, wo der ſeel. Prorector Flögel, ein überaus geſchickter und thätiger Schulmann, durch ſeine Privatvorträge es dahin brachte, daß auch von hieſiger Schule Subjecte die Univerſität beziehen konnten. Seine Nachfolger ſuchten daßelbe zu bewerkſtelligen, welches izt um ſo leichter geſchieht, da erſt 1799 ein

ganz

(230) Dafür beſaß er in der Schule eine freie Schlafkammer, genoß freien Unterricht, erhielt von jedem translocirten Schüler 5 Sgl. von den Rectoren ein beliebiges Neujahrgeſchenk und aus dem Kirchenärar vierteljährig 1 Rthlr. 3 Sgl. Gehalt.

ganz neuer Lehrplan gefertigt worden iſt, der jenen Zweck befördern hilft.

Nun hören die Schüler der erſten Claße von den Rectoren die Erklärung griechiſcher und lateiniſcher Dichter und Proſaiſten; empfangen Unterricht in der Moraltheologie, Naturlehre und Naturkunde, in der Mathematik und Aeſthetik, Geſchichte, Geographie und Statiſtik. Auf alle dieſe Lectionen wird in den beiden andern Claßen vorgearbeitet. Den Wißenſchaften, die localer Umſtände wegen, nicht öffentlich vorgetragen werden können, ſind beſondere Privatſtunden gewidmet und es kömmt blos auf den Fleis und die Betriebſamkeit der lernenden an, ob ſie mit Vortheil oder Nachtheil die Schule verlaßen wollen.

Damit aber kein untüchtiger die akademiſche Laufbahn betreten kan, iſt — wie in den übrigen gelehrten Schulen Schleſiens — ein Königl. Commißar beſtellt, der den doppelten Prüfungen der Abgehenden beiwohnt, ihnen ſchriftliche Ausarbeitungen aufgiebt, und dan über ihre Reife gerichtlich entſcheidet.

Eine nicht unanſehnliche Bibliothek bietet dem Privatfleiße der Schüler die nöthigſten Hilfsmittel. Sie enthält einen reichen Vorrath alter und neuer Schriften aus allen wißenſchaftlichen Fächern und ſteht, ſamt der mathematiſchen, phyſikaliſchen und optiſchen Inſtrumentenſammlung (231) ſtets unter der Aufſicht des Conrectors. Ihr Urſprung gründet ſich auf

die

(231) Unter leztern befindet ſich eine treffliche Luftpumpe nebſt Apparat, zwei Elektriſirmaſchinen und ein koſtbares Aſtrolabium.

die Wohlthätigkeit zwei verdiencer Schulmänner, (232) aus deren der Schule vermachten Büchernachlaß ſie zuſammenfloß.

Auf den Vorſchlag des Cantor Liebich, und mit Genehmigung der Regierung kam zur Unterſtützung ärmerer Schüler, im Nov. 1773 ein Singechor zu Stande (233) deßen Verrichtungen durch nachſtehende Vorſchriften legitimirt ſind;

„Das Recordanten-Chor beſteht aus 10 ordentlichen Choraliſten und einer willkührlichen Anzahl Expectanten, die indeßen ſämtlich, immatriculirte Schüler der lateiniſchen Schule ſeyn müßen.“

„Aus den 10 ordentlichen Choraliſten wird vom Cantor ein Præfectus und Adjunctus erwählt und dem Inſpector zur Beſtätigung vorgeſtellt.“

„Sämtliche Choraliſten müßen alle Arten der Kirchenmuſik, ſowohl an Sonntagen und Feſten, als auch bei Wochengottesdienſt und andern feierlichen Handlungen in der Kirche verrichten.“

„Mittewochs, Sonnabends und wenn dieſe Tage nicht zureichen, auch Sonntags, hat Chor die Erlaubnis, vor den Häuſern derer die es in der Stadt und

Vor-

(232) Nemlich der ehemalige Prorector Tilgner und Conrector Stock. Der leztere fügten noch ein kleines Capital hinzu, deßen Zinſen zur Beſoldung des Bibliothecar, Ausbeßerung fehlerhafter Inſtrumente und Ankauf nöthiger Werke beſtimmt ſind.

(233) Den Plan dazu entwarf das Kirchencollegium bereits am 10 Oct. 1759. allein die kriegeriſchen Unruhen hemmten damals ſeine Ausführung.

Vorſtadt heiſchen, Lieder, Arien, oder Motetten zu ſingen.“

„Bei Hochzeiten darf das Chor Vocal-Tafelmuſik aufführen, auch, wird es begehrt in Trauerhäußern Lieder anſtimmen.“

„Das Kirchencollegium giebt dem Chor in Quartalportionen 30 Rthlr. (234) jährlich Zuſchuß, woran aber keine Expectanten Antheil haben.“

„Die zufällige Einnahme des Chors wird in einer Büchſe geſammelt, welche der Präfect aufbewahrt und Sonnabends dem Cantor überreicht. Dieſer beſizt den Schlüßel, zählt das Geld und ſchreibt es in ein Buch, deßen Duplik der Präfect zur Vergleichung ebenfalls führen muß.“

„Von dieſem Einkommen erhält der Präfect von jedem Rthlr. 6 ggr. die Choraliſten zuſammen 15 ggr. und die Expectanten 3 ggr. In Ermanglung leztrer fallen dem Chor 2 ggr. und dem Präfect 1 ggr. anheim.“

„Jeder Choraliſt iſt Freiſchüler, wozu die Schulbeneficien der Kirche und die Schulcollecten angewendet werden.“

„Bei Hochzeittafeln wird nach erbetner Erlaubnis und geendeter Muſik für das Chor ein offertorium geſammelt.“

„Je-

(234) Zu dieſer Beſoldung wendete man das Tractement der vormaligen Singeknaben 8 rthlr. an, verminderte dan die Anzahl der Adjuvanten, dieß trug 12 rthlr und ſezte 10 rthlr. aus dem Aerar dazu.

„Jeder Choraliſt muß ſich eines frommen und ſittſamen Lebenswandels befleißigen, auch nie ohne Noth die Schule verſäumen.“

„Cantor iſt Director Chori, vertheilt die Einkünfte und empfängt dafür aus der Büchſe vierteljährig 2 Tthr. ſchleß. Er dictirt ferner die Strafgelder nachläßiger Choraliſten und ſuſpendirt ſie 1 Monath. Wichtigere Vorfälle entſcheidet und richtet das Kirchencollegium.“

„Verſäumniße abzuwenden, theilt ſich das Chor bei Wochengottesdienſt in 2 Theile, Sonntags aber, oder wo es verlangt wird, muß der Präfect das ganze Chor beiſammen haben.“

„Weder Präfect noch Adjunct dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Cantors verreiſen, müßen ihn auch im Nothfalle ohne Widerrede vertreten.“

„Mittewochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr ſoll der Präfect in der zweiten Claße mit dem Chore eine Singeſtunde halten.“

„Kein Choraliſt darf ohne Mantel erſcheinen auch muß der Präfect bei Dienſtverluſt darauf ſehn, daß bei öffentlichen Umgängen des Chors, alles ordentlich und ſtill zugeht.“

„Welcher Choraliſt zu ſpät kommt, oder gar wegbleibt, verliert bei der Geldvertheilung für die Viertelſtunde 3 dr. für die halbe Stunde 6 dr. und 1 Sgr. wenn er gar nicht ſich einfindet.“

„Von

„Von ſolchen Strafgeldern ſchafft der Präfect mit Wißen und Erlaubniß des Cantors Muſicalien an.“

Bei dem unglücklichen Brande, der am 20. März 1790 Abends um 10 Uhr vor dem goldbergiſchen Thore 1 Vorwerk 3 Wohnhäuſer und und 11 Scheuern in Aſche verwandelte, ward auch die alte Schule ſamt Thürmchen, Uhr und Glocken, ein Raub der Flammen. Sie brannte ganz aus und der Wiederaufbau geſchah von Collecten, wozu freilich die Kirchencaße das fehlende nachſchießen mußte. Dafür ſteht izt ein ſchönes, ganz maßives Gebäude da, welches von innen und außen einen annehmlichen Proſpect gewährt. (235) Weil durch jenen Unglücksfall auch das Schul-Theater vernichtet wurde, hörten die vorher gewöhnlichen dramatiſcheu Actus auf.

So lange die Schule geſtiftet iſt, haben als Lehrer darinne gelebt und gearbeitet:

M. Chriſtian Baumgart, geboren zu Breslau 1678. Die Gymnaſien ſeiner Vaterſtadt gaben ihm die erſte wißenſchaftliche Bildung. Er ſetzte ſie in Leipzig fort, wurde 1708 als erſter Rector bei hieſiger Schule angeſtellt, organiſirte dieſelbe und ſtarb den 14. May 1713.

Samuel Kleſel, Sohn des jauerſchen Paſtors Abraham Kleſels. Die Lebensgeſchichte dieſes Mannes kan ich wegen Mangel an Nachrichten nicht mittheilen.

Er

(235) Die Einweihung der neuen Schule erfolgte am 26. Oct. 1790.

Er war der erſte Conrector, legte aber dieſen Poſten bereits 1710 nieder.

Daniel Jahn (oder Jano, wie er ſelbſt ſich nannte) wurde zu Degnitz bey Sonnenburg in der Neumark geboren. Man berief ihn 1708 als lezten Collegen nach Jauer, in welchem Amte er den 6. Feb. 1743 ſtarb.

Samuel Tilgner, gebürtig aus hieſiger Stadt und geboren den 14. Feb. 1683. Sein Vater that ihn 1696 zuerſt auf die Schule nach Liegnitz dan 1708 nach Breslau in das Eliſabethan. Von 1704 bis 1708 beſuchte er die Univerſität in Leipzig, kehrte ins Vaterland zurük und wurde der erſte Cantor bei unſrer lateiniſchen Schule; 1738 erhielt er das Prädicat als Prorector, legte 1743 das Cantorat nieder und blieb Prorector bis 1762 wo er reſignirte und 1774 im 92. Lebensjahre ſtarb. Seine ausgebreiteten hiſtoriſchen Kenntniße erwekten ihm viele Freunde, aber auch nicht wenig Feinde, ſeine allzugroße Freimüthigkeit und Neigung zu ſatyriſiren.

Gottfried Schwertner, Sohn des Paſtor Primar allhier, wurde 1715 zum fünften Schullehrer angeſtellt, aber den 13. Oct. 1716 ins Predigtamt verſezt, und ſein Poſten kaßirt.

Gottlieb Lippert aus Liegnitz, geboren daſelbſt 1671. Er ward 1710 Kleſels Nachfolger im Conrectorat und 1713 zum Rector ernannt. Sein Ende erfolgte den 17. Aug. 1715.

M.

M. Johan Georg Sendler aus Lauban. Seine Jugendgeſchichte iſt unbekannt. Von Leipzig aus wo er ſtudierte, übertrug man ihm 1713 das Conrectorat und 1715 das Rectorat, welches er bis an ſeinen Tod, den 30. April 1734 verwaltete.

Auguſtin Bernhardi, eines Züchners Sohn, geboren zu Breslau den 17. Aug. 1685. Er frequentirte die Neuſtädter Schule, hernach das Magdalenäum daſelbſt, gieng 1706 nach Leipzig, von da nach Jena und kehrte 1709 ins Vaterland zurück. Man berief ihn 1713 zum Schulcollegen nach Jauer, machte ihn 1715 zum Conrector und gab ihm 1734 das Rectorat. Seine natürlichen Talente zum Schulmann, ſein Fleis und ſeine Amtstreue ſtifteten vielen Nutzen. Er machte am 1. Aug. 1738 in Hertzogewalde einen Beſuch, wurde vom Schlage getroffen und nach erfolgten Ableben auf daſigen Gottesacker beerdigt.

Gottfried Stutz, geboren zu Jauer den 23. Aug. 1692. Hier ſammelte er auf der Schule die erſten Kenntniße und begab ſich 1712 nach Breslau in das Eliſabethan. J. J. 1714 bezog er die Univerſität Leipzig, verließ ſie 1717 und ſtudierte noch ein Jahr in Tübingen. Am 12. Juny 1734 wählte man ihn zum Conrector und vertraute ihm den 6 Jun. 1739 das Rectorat an. Er bekleidete ſolches mit allem Ruhme bis zum Todestage den 15. Dez. 1761. (236)

Gott-

(236) Zwey Abhandlungen: de judicio ſuper dubiis ſcripturæ ſacræ locis, Tubig. 1718. 4. und Sileſia numiſmatica, Jauoriæ 1739. 3 Bogen F. bezeugen ſeine Gelehrſamkeit. Die

Gottfried Steiger, ebenfalls aus Jauer und geboren den 11. Oct. 1693. Von 1707 bis 1714 ſtudirte er in Breslau und von da bis 1717 in Leipzig. Den 3. Nov. 1738 berief man ihn zum Conrector allhier und 1761 zum Rector. Er legte 1762 ſein Amt nieder und ſtarb den 17. Sept. 1778.

Georg Siegmuud Erbe, geboren in Probſthain am 28. Obt. 1709 beſuchte die Schulen zu Schweidnitz und Breslau, ſtudirte zu Frankfurt an der Oder und wurde zuerſt als Cantor nach Bolkenhain vocirt. Den 15. April 1743 ſetzte man ihn in gleicher Qualität nach Jauer, wo er 1756 ſtarb.

Johann Gottlieb Liebich, gebürtig aus Liegnitz, wo er den 22. Dez. 1728 das Lebenslicht erblikte. Sein Vater, Bürger und Schneidermeiſter daſelbſt ſchikte ihn in die Stadtſchule, wo er vorzüglich ſeiner guten Stimme wegen beliebt war. Von dem Hofrath Jäſchke beredet, zog er 1739 nach Cüſtrin, wurde dort Präfect und began 1741 ſeine akademiſche Laufbahn in Frankfurt an der Oder. Er verwechſelte dieſe Univerſität 1743 mit Leipzig. Hier blieb er bis 1745 weil Kriegsunruhen ſeine Studien unterbrachen und begab ſich nach Halle. J. J. 1747 waren ſeine Univerſitätsjahre geendet, er ließ ſich examiniren und wurde erſt zu Liegnitz Hauslehrer. Von da nahm er noch zwey ſolche Stellen an, erhielt 1751 das Cantorat in Rauten und endlich 1747 in Jauer. Am 15. Febr. 1801 feierte das hieſige Kirchencollegium ſein

Antritsrede bey Uebernahme des Rectorats handelte: de eo, quod juſtum vel injuſtum eſt circa querelas de morbis ſcholarum.

Amtsjubelfeſt, worauf er im Sept. 1802 auf eignes Begehren mit 100 rthlr. Penſion entlaſſen wurde und nun als muntrer Greis im Zirkel ſeiner Kinder und Enkel die verdiente Ruhe genießt.

Johann Chriſtoph Rettig, wurde den 23. July 1724 in Jauer geboren, bildete ſich blos auf Schulen und nahm am 1. Jan. 1753 eine deutſche Lehrſtelle in der Stadt an. Am 15 April 1768 hob man ihn aus und vertraute die dritte Claſſe der lateiniſchen Schule ſeiner Aufſicht und Unterricht. Er verwaltete jedes Amtsgeſchäfte mit möglichſter Treue, reſignirte am 4. Oct. 1794 und ſtarb den 10. April 1798.

Karl Friedrich Flögel, geboren zu Jauer den 3. Dez. 1729. Sein Vater, deutſcher Schullehrer allhier, übergab ihm von 1738 bis 1748 dem gelehrten und thätigen Rector Stutz. Nach damaliger Sitte bezog er 1748 das Magdalenäum in Breslau und begab ſich von da 1752 nach Halle. Dort berief man ihn gleich in der erſten Woche zum ordentlichen Mitglied einer Gelehrtengeſellſchaft. Michael 1754 kam er nach Schleſien zurück verwaltete einige Hofmeiſterſtellen und wurde endlich 1761 zum erſten Collegen der fünften Claſſe des Eliſabethans ernannt. Oſtern 1762 wählte ihn das hieſige Kirchencollegium zum Prorector. Sein Fleis und raſtloßes Beſtreben als Lehrer zu nutzen, lokte ſogar aus fremden Orten Zöglinge herbey, (237) er brachte ſie — welches bis=

(237) Man ſchickte ihn aus Breslau, Liegnitz, Warſchau und Cleve Subjecte zu, wodurch unſere Schule nach und nach in den beſten Ruf kam.

bisher noch nie geſchehn war — bis zur Univerſität und kam dadurch ſo ſehr in Ruf, daß mehrere Auswärtige Vocationen an ihn gelangten; (238) die er aber aus Vorliebe zu ſeiner Vaterſtadt nicht annahm. Doch gieng er am 16. Juny 1774 als Profeßor der Königl. Ritteracademie nach Liegnitz, gab ſeine übrigen Schriften heraus (239) und ſtarb 1790 von allen bedauert, die ihn kannten und ſchätzten.

Samuel Gottlob Bormann, geboren zu Friedberg am Queis den 26. Sept. 1737. Sein Vater, ein Seifenſieder und Rathsmitglied, wünſchte daß er, ſein einziges Kind, etwas rechtſchaffnes lernen möchte und ſchickte ihn deshalb in die lateiniſche Schule des benachbarten Lauban. Jemehr Geiſtesnahrung ſich hier für ihn fand, deſto lehrbegieriger faßte er ſie auf. Demohngeachtet wollte er nicht ſtudiren, ſondern das Gewerbe ſeines Vaters ergreifen. Nur die Ueberredungskraft eines Lehrers und die Beiſtimmung ſeiner Eltern determinirten ihn zum Stande der Gelehrten. Er genoß bis 1759 den Unterricht des verewigten Bauers und gieng mit guten Schulkenntnißen ausgeſtattet nach Halle. Dort ſtand zu der Zeit die Philologie in keiner Achtung. Bormann bemerkte es, verließ 1762 die Univerſität und wollte anfangs ins Va-

ter-

(238) Z. B. in Brieg, Glogau, Darmſtadt und Quedlinburg. Schon als Candidat ſollte er Predigerſtellen in Jauer, Praußnitz, Pomſen und Baumgarten annehmen, entſchloß ſich aber beym Schulfache zu bleiben.

(239) Die vorzüglichſten ſind: Einleitung in die Erfindungskunſt — Geſchichte des menſchlichen Verſtandes — Geſchichte der komiſchen Litteratur —. Geſchichte der Hofnarren und viele kleinere Abhandlungen. Man wählte ihn auch 1772 zum Beiſitzer der Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Frankfurt a. d. O.

terland zurück. Allein die Vorträge eines Erneſti, Fiſcher und Morus feßelten ihn bey ſeiner Reiſe durch Leipzig ſo ſehr, daß er ſich noch bis 1764 daſelbſt aufhielt. Nach ſeiner Rückkehr erhielt er die Stelle eines Hauslehrers zu Greifenberg, bekleidete ſie 10 Jahre und wurde 1774 als Conrector nach Jauer vocirt. Weil aber 14 Tage darauf auch das Rectorat erledigt ward, übertrug es das Kirchencollegium am 12. Sept. d. J. ihm. Er verwaltet es noch und eine Menge geſchikter Männer, die einſt ſeine Schüler geweſen, geben ſeinem Lehrfleiße und ſeiner Amtstreue, mit einem Worte, ſeinem Kopfe und Herzen das ruhmvollſte Zeugnis.

Johan Chriſtian Wilhelm Stock, Von den Lebensumſtänden dieſes Mannes, kan ich nur weniges anführen. Sein Geburtsort war Jena, wo ſein Vater als Hofrath und Leibarzt des Herzogs von Weimar, die Profeßur der Chimie beſaß. Er wurde 1742 geboren. Die Veranlaßung, welche noch izt manchen Sachſen nach Schleſien führt, — ein Hofmeiſterpoſten — brachte auch ihn in die Gegend der Sudeten. J. J. 1774 wählte man ihn zum Conrector der hieſigen lateiniſchen Schule. Obgleich kränkliche Körperumſtände ſein Amt oft erſchwerten, ließ er ſich doch nie eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen, wirkte thätig in ſeinem Berufe und machte ſich beſonders durch das obenerwähnte Vermächtnis um das Wohl der Schule verdient. Er ſtarb den 28. Juny 1800.

Ernſt Immanuel Gottlob Scholz, älteſter Sohn des Paſtors Johan Heinrich Scholz zu Langwal-

walterſdorf unterm Fürſtenſtein, wurde geboren den 17. März 1761. Er ſtudierte von 1775 bis 1782 im Schweidnitzer Lyceum und von da bis 1785 zu Halle Theologie. Man rief ihn als Privatlehrer in verſchiedene adeliche Häuſer. Hier ſtand er bis 1798 wo ihn das Kirchencollegium allhier am Charfreitage zum zweiten Collegen der Schule erwählte. Nach überſtandnen pädagogiſchen Examen in Breslau, trat er dieſen Poſten an, wurde am 8. Nov. 1802 erſter College und arbeitet izt, neben ſeinen Amtsgehilfen, mit lobenswerther Anſtrengung ſeiner Kräften an der moraliſchen und wißenſchaftlichen Bildung unſrer jungen Zöglinge.

Chriſtian Friedrich Emanuel Fiſcher, aus Merckwitz in der Balley Thüringen und geboren den 30. Auguſt 1767. Sein Vater Johan Chriſtian Fiſcher, Paſtor daſelbſt, ein guter Philolog und Orientaliſt, ſparte weder Fleis noch Mühe, ihn ſeinen einzigen Sohn mit den Vorkenntnißen zum Predigtamte zu verſehn. Er unterrichtete ihn ſelbſt und ſchikte ihn, blos um den Vorwürfen der Verwandten auszuweichen, kurze Zeit auf das benachbarte Gymnaſium in Weimar. Oſtern 1785 bezog er die Univerſi- Leipzig, mit dem heimlichen Vorſatz Medizin zu ſtudiren. Es geſchah, aber ſein Vater erfuhr es und lenkte ihn durch ernſte Vorſtellungen davon ab. Inzwiſchen bezeugte er wenig Luſt zur Theologie, behandelte ſie blos als Nebenſache und trieb mehr die Philologie. Von 1789 bis 91 fand ſich Gelegenheit verſchiedne Reiſen ins Ausland zu unternehmen, und nach der Rückkehr trat er von 1791 bis 1793 zu Jena

in

ein Diſputatorium. Hier erwachte und reifte in ihm die Luſt zum Katheder. Er entſchloß ſich den Schulſtand zu wählen. Man verſchrieb gerade durch Profeßoren einen Hauslehrer nach Niederſchleſien, Fiſcher nahm den Poſten an, reiſte am 12. Oct. 1795 im Vaterlande ab und blieb im Hauſe ſeines Patrons bis 1794. Das gelehrte Schulenſeminar in Breslau eröffnete ihm Ausſicht zur Verſorgung, er ließ ſich examiniren und wurde aus demſelben wircklich ſchon zu Weinachten 1795 als Rector der Bürgerſchule in Patchwitz angeſtellt. Hier lehrte er bis 1800, wo ihm am 29. Sept. nach abgelegter Probe das Conrectorat in Jauer übertragen wurde. Alle die ihn genauer kennen und unpartheiiſch beurtheilen wollen, mögen entſcheiden ob er Fähigkeit und guten Willen beſizt, ſeinem Berufe gehörig vorzuſtehn.

gestorben den 22ten März 1825.

Johann Gottlob Hoffmann, gebürtig aus Alt-Kemnitz, ohnweit Hirſchberg und geboren den 27. März 1760. Er beſuchte das Hirſchberger Lyceum und begab ſich von da nach Königsberg auf die Univerſität Als Candidat lebte und lehrte er in verſchiedenen adlichen und bürgerlichen Familien und wurde 1796 in das gelehrte Schulenſeminar zu Breslau aufgenommen. Von da berief man ihn 1798 nach Frauſtadt in Südpreußen zum Cantor bey der Kirche zum Kripplein Chriſti. Er ſtand daſelbſt bis 1802, wo ihm das Cantorat der hieſigen Friedenskirche ſamt der zweiten Collegenſtelle bey der lateiniſchen Schule übergeben ward. Beide Aemter verſieht er mit möglichſter Treue und lobenswerthen Flei-

ſe, ohne auf etwas anders, als die Belohnung des Gewißens Anſpruch zu machen.

Die Oeconomie der Schule ſteht mit der unſrer Friedenskirche in enger Verbindung. Weil die Schule ſelbſt keinen Unterhaltungsfond beſizt, trägt das Aerar alle Unkoſten für Vocationen und Confirmationen neuberufner Lehrer, zahlt ihre fixe Beſoldung (Seite 219) und beſorgt alle Ausgaben bey Haupt oder Reparaturbauten ihrer Amtswohnungen. Es ſind zwar Legate vorhanden, allein die wenigſten gehören zu obigen Zweck, ſondern verſchaffen, nach Verordnung der Stifter, armen Schülern ohnentgeldlich Unterricht. Auch hiervon kann ich meine Leſer überzeugen.

* 1716 den 3. Sept. vermachte Sam. Kretſchmar 66 Rthlr. 20 Sgr. (240)

* 1720 den 10. Juny, Jungfer Kathgarina Baumgart 50 Rthlr.

* „ etliche unbekannte Wohlthäter zuſammen: 110 Rthlr. Man vereinigte dieſe kleinen Capitale mit dem vorigen und nannte ſie die vier Schullegate.

* 1721 den 12. Dezemb. Anna Eliſabet, Reichsgräfin v. Hochberg Rhonſtock: 80 Rthl. (241)

1725

(240) Zur bequemern Ueberſicht ſind die Freyſchülerlegate mit * bezeichnet.

(241) Davon wird das Schulgeld für einen Knaben in der lateiniſchen und für ein Mädchen in der deutſchen Schule bezahlt.

* 1725 den 16 Oct. M. Chriſtian Friemel Paſt. Prim. 160 Rthlr.

* 1727 den 11. Jan. Hans Eckart 40 Rthl.

1729 den 11. Febr. Marie Hedwig Todlin 20 Thlr. ſchleſ.

* 1735 den 5. Oct. Hr. von Zedlitz auf Gresel 20 Rthlr.

* 1736 legirte David Gottfried Schwertner, Paſt. Prim. 16 Rthl. 20 Sgr.

* 1738 den 26 Oct. Fried. Adolph Jacobi, Obervorſteher: 160 Rthlr.

* 1753 den 9. Juny, Anna Roſina Wolff geb. Blůmel: 25 Rthlr.

* 1754 den 4. Juny, Konrad Hördler und deßen Gattin Roſine: 60 Rthlr.

* 1758 den 2. Mai, Anna Maria Franklin: 20 Rthlr.

* 1777 den 18. July, Gottfried Aezler, 66 Rthl. 20 Sgr.

* 1778 den 29. Jan. Marie verw. Höfichen geb. Sůßenbecker: 40 Rthlr.

* 1783 den 18. Dez. Chriſtiane Eliſabet Gorn geb. Walther: 200 Rthlr.

* 1793 den 28. Sept. Chriſtiane Magdalene Juliane Conradi: 50 Rthlr.

* 1795 den 21. Aug. Gottlob Benjamin Bartſch ein Capital, deßen Intereßen zu Schulgeld für Kinder aus ſein und ſeiner Frauen Familie angewendet werden ſollen. Leztre betragen jährl. 1 Rth. 10 Sgr.

* 1797 den 20. März, Frau Hauptmann von Mercier geb. Kulms: 100 Rthlr.

1799 den 29. Sept. Samuel Freiherr von Richthofen: 1000 Rthlr. (242)

* 1800 den 19. Juny, Johann Chriſtian Wilhelm Stock, Conrector allhier: 300 Rthlr.

Derſelbe: 25 Rthlr. Zur Vermehrung und Ergänzung der phyſicaliſchen, mathematiſchen und optiſchen Inſtrumente. (243)

Außer izt angeführten Legaten, giebt es noch einige, die theils zur Gehaltsvermehrung der Schullehrer, theils zur Univerſitätsſtipendien, oder zum

Ho=

(242) Kann zum Beſten der Schule, nach Ermeßen des Kirchencollegiums verwendet werden.

(243) Das Legat, von 100 Rthlr. welches 1801 der ſeel Commiſsionsrath Leukart zu Schulgeld für einen fleißigen Schüler ausgeſezt hat, iſt erſt nach Ableben ſeiner Wittwe zahlbar.

Honorar für öffentliche Schulreden beſtimmt worden ſind. Hierher gehören:

A. 160 Rthlr. legirt von der Reichsgräfin A. E. von Hochberg Rhonſtock am 12. Dez. 1721. (244)

B. 160 Rthlr. vom Paſt. Prim. M. Frimel den 2. Oct. 1725 geſtiftet. (245)

C. 33 Rthlr. 10 Sgr. vermacht den 8. März 1730 von Anna Magdalene Ledel geb. Kleſel. (246)

D. Ein Legat vom ſeel. Auguſtin Theodoſius Bernhardi, Sohn des hieſigen Rectors Bernhardi. Der Magiſtrat iſt Adminiſtrator und die Intereßen betragen 6 Thlr. ſchleß. (247)

E. 400 Rthlr. den 26. Juny 1743 vermacht zu einen Univerſitätsſtipendium von Fr. Ad. Jacobi,

(244) Zur Vermehrung des Lehrergehalts und den 6. April gefällig. Jeder Schullehrer empfängt 2 Rthlr.

(245) Wird ausgezahlt den 3. April. Rector und Conrector müßen jährlich im Mai wechſelsweiſe eine lateiniſche Rede halten, wer es thut, bekömmt 1 Rthlr. 18 Sgr. der vacirende hingegen 15 Sgr. und eben ſo viel der erſte und zweite College.

(246) Ebenfalls den 3. April gefällig. Dienſtags nach Oſtern muß Rector nach der Communion in der Schule eine Ermahnungsrede halten und empfängt dafür 16 Sgr. 8 dr. Conrector hat daßelbe Offiz Dienſtags nach Michael unter gleicher Belohnung. Dem Cantor werden für Anſtimmung der Lieder dabey 10 Sgr. und dem Collegen 6 Sgr. 8 dr. zu Theil.

(247) Die Rectoren halten dafür jährlich abwechſelnd im Auguſt in der Schule eine deutſche Rede.

weiland Advocat der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, auch Obervorſteher unſrer Friedenskirche.

F. 133 Rthlr. 10 Sgr. legirt von Roſalie Herbſt, geb. Schmeck, den 24. Dezemb. 1796. (248)

G. 200 Rthlr. ausgeſetzt 1800 vom ſeel. Conrector Stock. (249)

Die katholiſche Trivialſchule bey der Pfarrkirche, kennen wir bereits aus der frühern Stadtgeſchichte. Im Verlaufe des dreyßigjährigen Krieges waren bald katholiſche bald evangeliſche Lehrer bey derſelben angeſtellt. Izt dient ſie alleine zur Unterweiſung der katholiſchen Jugend und hat beſonders unter der Aufſicht des Verdienſtvollen Erzprieſters Scheuner ſehr vortheilhafte Verbeßerungen erfahren. Von den Männern, welche darinne Unterricht ertheilten, haben ſich blos die Nahmen derer im 18. Jahrhundert erhalten; ihre Biographien ſind verlohren. Als Rectoren lehrten während dieſer Zeit: P. Springer, Vater und Sohn. J. Scholz. J. Pohl. J. Pollack. J. Dietrich. C. Höflich. J. Weiſe und

Franz

(248) Zahlbar den 2. März; in welchem Monat der Reihe nach jeder Lehrer ſamt zwey Primanern öffentliche deutſche Schulreden halten. Der Lehrer bekömmt dafür 3 Rthlr. 10 Sgr. und jeder von den redenden Schülern 1 R. 20 Sg.

(249) Der Verewigte begehrte zwar keinen beſondern Redeact, verordnete aber, daß jedesmal bey der Feier des Bernhardinſchen 3 Primaner zu ſeinem Gedächtnis auftreten ſollten. Jeder erhält dafür 1 Rthlr. und Cantor für die Muſik 1 Rthl. Von dem Reſt der Intereßen jenes Capitals, bekömmt Rector 3 Rthlr. und Conrector, als Cuſtos der Schulenbibliothek, auch 3 Rthlr. Die Auszahlung erfolgt den 8. Aug.

Franz Beier ſeit 1782. Dieſer giebt ſich alle Mühe den Nahmen eines brauchbaren Schulmannes zu behaupten und zeigt ſich auch ſeit einigen Jahren als populärer Schriftſteller. (250)

Religion, deutſche Sprache, rechnen, ſchreiben und andre nützliche Wißenſchaften, im bürgerlichen Leben unentbehrlich, machen Gegenſtände des Unterrichts aus. Ein Amtsgehilfe des Rectors, welcher zugleich das Contorat bey der Pfarrkirche verwaltet, lehrt die Elemente. Der gegenwärtige heißt Adelt. Seine Vorfahren muß ich übergehn, weil außer leeren Nahmen, weder chronologiſche noch biographiſche Nachrichten von denſelben aufzufinden ſind.

Die beiden privilegirten evangel. deutſchen Stadtſchulen wurden am 4. Nov. 1718 errichtet. Anlaß dazu gab der damalige Erzprieſter Scribanus. Er wollte die ſechs Winkelſchulen nicht dulten, welche einige Handwerker und Wittwen etablirt hatten, und verklagte das Kirchencollegium. Dieſes hob nun zwar jene Winkelſchulen auf, beſtellte hingegen zwey deutſche Schulmeiſter, einen für Knaben und einen für Mädchen. Anfangs genoßen ſie weiter keine Beſoldung und mußten ſich blos vom Schulgelde nähren. Erſt 1753 beſchloß das Kirchencollegium jedem jährlich 20 Rthlr. zu fixiren, wogegen ſie aber die Ausshebung tauglicher Knaben aus ihrer, in die lateiniſche Schule geſtatten müßen.

Jo-

(250) Er hat ſich durch ein ſehr brauchbares Rechenbuch für Bürger und Landſchulen empfohlen, bearbeitet auch die neue Monatſchrift, welche faſt in ganz Niederſchleſien zirkulirt, und außerdem noch eine Viertelahrſchrift in Form eines Kinderfreundes.

weiland Advocat der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, auch Obervorſteher unſrer Friedenskirche.

F. 133 Rthlr. 10 Sgr. legirt von Roſalie Herbſt, geb. Schmeck, den 24. Dezemb. 1796. (248)

G. 200 Rthlr. ausgeſetzt 1800 vom ſeel. Conrector Stock. (249)

Die katholiſche Trivialſchule bey der Pfarrkirche, kennen wir bereits aus der frühern Stadtgeſchichte. Im Verlaufe des dreyßigjährigen Krieges waren bald katholiſche bald evangeliſche Lehrer bey derſelben angeſtellt. Izt dient ſie alleine zur Unterweiſung der katholiſchen Jugend und hat beſonders unter der Aufſicht des Verdienſtvollen Erzprieſters Scheuner ſehr vortheilhafte Verbeßerungen erfahren. Von den Männern, welche darinne Unterricht ertheilten, haben ſich blos die Nahmen derer im 18. Jahrhundert erhalten; ihre Biographien ſind verlohren. Als Rectoren lehrten während dieſer Zeit: P. Springer, Vater und Sohn. J. Scholz. J. Pohl. J. Pollack. J. Dietrich. C. Höflich. J. Weiſe und

Franz

(248) Zahlbar den 2. März; in welchem Monat der Reihe nach jeder Lehrer ſamt zwey Primanern öffentliche deutſche Schulreden halten. Der Lehrer bekömmt dafür 3 Rthlr. 10 Sgr. und jeder von den redenden Schülern 1 R. 20 Sg.

(249) Der Verewigte begehrte zwar keinen beſondern Redeact, verordnete aber, daß jedesmal bey der Feier des Bernhardinſchen 3 Primaner zu ſeinem Gedächtnis auftreten ſollten. Jeder erhält dafür 1 Rthlr. und Cantor für die Muſik 1 Rthl. Von dem Reſt der Intereßen jenes Capitals, bekömmt Rector 3 Rthlr. und Conrector, als Cuſtos der Schulendibliothek, auch 3 Rthlr. Die Auszahlung erfolgt den 8. Aug.

Franz Beier ſeit 1782. Dieſer giebt ſich alle Mühe den Nahmen eines brauchbaren Schulmannes zu behaupten und zeigt ſich auch ſeit einigen Jahren als populärer Schriftſteller. (250)

Religion, deutſche Sprache, rechnen, ſchreiben und andre nützliche Wißenſchaften, im bürgerlichen Leben unentbehrlich, machen Gegenſtände des Unterrichts aus. Ein Amtsgehilfe des Rectors, welcher zugleich das Contorat bey der Pfarrkirche verwaltet, lehrt die Elemente. Der gegenwärtige heißt Adelt. Seine Vorfahren muß ich übergehn, weil außer leeren Nahmen, weder chronologiſche noch biographiſche Nachrichten von denſelben aufzufinden ſind.

Die beiden privilegirten evangel. deutſchen Stadtſchulen wurden am 4. Nov. 1718 errichtet. Anlaß dazu gab der damalige Erzprieſter Scribanus. Er wollte die ſechs Winkelſchulen nicht dulten, welche einige Handwerker und Wittwen etablirt hatten, und verklagte das Kirchencollegium. Dieſes hob nun zwar jene Winkelſchulen auf, beſtellte hingegen zwey deutſche Schulmeiſter, einen für Knaben und einen für Mädchen. Anfangs genoßen ſie weiter keine Beſoldung und mußten ſich blos vom Schulgelde nähren. Erſt 1753 beſchloß das Kirchencollegium jedem jährlich 20 Rthlr. zu fixiren, wogegen ſie aber die Ausbebung tauglicher Knaben aus ihrer, in die lateiniſche Schule geſtatten mußen.

Jo-

(250) Er hat ſich durch ein ſehr brauchbares Rechenbuch für Bürger und Landſchulen empfohlen, bearbeitet auch die neue Monatſchrift, welche faſt in ganz Niederſchleſien zirkulirt, und außerdem noch eine Vierteljahrſchrift in Form eines Kinderfreundes.

Joſeph I. ſtarb, von allen treuen Unterthanen beweint, den 17. Apr. 1711 an den Pocken. Sein Bruder

Karl VI.

erbte die Staaten und ward auch zum Nachfolger in der Kaiſerwürde erkohren. Jauer hat ihm die letze Beſtätigung der ſtädtiſchen Privilegien zu verdanken. (251) Sonſt qualifizirt ſich kein Umſtand ſeines Lebens für dieſe Geſchichte. Alles gieng den gewöhnlichen Gang; ich halte mich alſo nicht weiter dabey auf und erzähle den Ueberreſt der wichtigſten Vorfälle im Zeitraume der öſterreichiſchen Regierung.

Die Wunden, welche der dreyßigjährige Krieg unſern Vorfahren geſchlagen hatte, waren vernarbt; Mit wachſender Einwohnerzahl verminderten ſich die wüſten Brandſtädten; der auf die Friedenskirche alleine beſchränkte evangeliſche Gottesdienſt zog eine Menge ausgewanderter Proteſtanten herbey; Leinwandhandel und Bleichen, einſt die vorzüglichſten Nahrungsquellen kamen allmählich wieder im Gang — — als 1680 eine verheerende Seuche der Stadt abermals Unglück und Verderben drohte.

Die Peſt — man ſagt durch geſtohlne Kleider aus Böhmen nach Schleſien gebracht — wüthete erſt in der Nachbarſchaft und kam im September auch nach Jauer. Des Kaufmann Georg Klugens drey Mägde wurden das erſte Opfer. Am 7. Novemb. flüch-

(251) Siehe Anhang Nr. 14.

flüchtete der Landshauptmann nach Langenöls, die Canzelley führte man nach Striegau; ihr folgten die meiſten Bürger, die Stadt glich einer Einöde, und wurde geſperrt. Am 21. Nov. unterſagte das Amt alle öffentliche Begräbniße und Tages drauf in der Friedenskirche den Gottesdienſt. Solches dauerte bis zum 17. Febr. 1681 wo das Sterben endlich aufhörte. Am 24. Febr. durfte man wieder ein öffentliches Leichenbegängnis halten (252) und den 24. April feierte die evangeliſche Gemeinde ein Dankfeſt, welches am 27. April auch in der Pfarrkirche geſchah. Der Landshauptmann kehrte den 8. Mai zurück und den 11. Mai kam die Canzelley. Ueber 300 Bürger hatte die Seuche ins Grab geſtürzt.

So klein dieſe Summe im Verhältnis voriger Jahrhunderte war, brachte ſie doch die Jauerer um den wichtigſten Theil ihres Nahrungverkehrs. Man behauptet, daß ſitzende Handwerker häufiger anſteckenden Krankheiten unterworfen ſind; darum mähte vielleicht der Tod faſt alle Weber. Dies und die ſchon erwähnten Waßerfluten 1702 und 1736, wo ſämtliche Bleichplätze zerrüttet wurden, entrückte der Stadt, bis auf die leere Firma, den Leinwandhandel. (253)

Im

(252) Man beerdigte den Kirchenvorſteher Georg Gertz.

(253) Gewöhnlich wird die Schuld davon auf den einreißenden Holzmangel geſchoben; allein ſchon in den Jahren 1650 — 1718 klagten unſre Bürger über Abnahme und Theurung des Holzes; die Klafter koſtete gegen 6 Thlr. ſchl. wozu freilich die ſtrenge Winterkälte 1709 und ſpäter 1740 viel beigetragen haben mag.

Im Jahr 1706 führte Joſeph I. hier die Victualien = Acciſe ein. Sie ſollte eigentlich die vormals ſo ungleich vertheilten Grundſteuern verdrängen, worüber bey der Regierung noch immer die bitterſten Klagen einliefen. Aber nach langen projectiren kam nichts weiter zum Vorſchein, als daß die Grundſteuer und neben ihr die Acciſe blieb.

Wohlthätiger für das Land und dem kaiſerlichen Schatz nicht minder einträglich war das Poſtweſen, welches um dieſe Zeit in Schleſien zu Stande kam. Jauer erhielt ſeine Expedition 1726, wie aus der damals gedruckten Tabelle zu erſehn iſt. (254)

Ohnerachtet Krieg und Brand die hieſige Cämmereykaße nicht allein erſchöpft, ſondern auch verſchuldet hatten, verwendete der Magiſtrat doch anſehnliche Summen zur Sicherheit und Verſchönerung der Stadt. Er erneuerte den 16. Juny 1710 die Thorſperre; ſchaffte am 1. Oct. 1678 die große Feuerſpritze; veranſtaltete von 1725 — 1739 eine allgemeine Straßenpflaſtrung, die gegen 6000 Rthlr. zu ſtehn kam und verwandelte 1732 alle Brunnen in Plumpen.

Auf Befehl der kaiſerl. Cammer wurden 1726 die männlichen und weiblichen Hoſpitaliten zu St. Adalbert ſeparirt und deswegen noch ein Gebäude aufgeführt, das man 1127 Fl. veranſchlagte. Bey die-

(254) S. Anhang Nr. 15.

dieſer Gelegenheit eräugnete ſich ein ſonderbarer Glücksfall. Man ließ durch Tagelöhner den Grund graben. Ein invalider Soldat, Georg Scholz aus Hulm im ſtrigauiſchen Creiße, der auch mit angeſtellt war, fand den 16. Jury Morgens zwiſchen 9 und 11 Uhr ohnweit der alten Küche, 2 Ellen tief in der Erde einen Geldſchatz, der aber nicht eingepackt, ſondenn nur im Schutt verſtreut lag. Scholz, innigſt erfreut über den Fund, trug ihn in ſein Quartier ſchaffte ſich neue Kleidungsſtücke und verwechſelte nebſt ſeinem Weibe hier und in Liegnitz nach und nach 16 — 20 Dukaten. Dies erweckte Verdacht. Ueberdem ſah ein Bürger, Scholzens Kind, auf freiem Ringe mit Goldſtücken ſpielen und meldete es dem Rath.

Hierauf wurde Scholzens Quartier den 27. July in deſſen Abweſenheit von etlichen Gerichtsperſonen durchſucht und er ſelbſt Abends, bey der Nachhauſekunft verhaftet. Man fand:

In einer irdnen Sparbüchſe:	4 Dukaten.
In alte Lumpen gewickelt:	301 ⸗
Unter dem Verhör:	29 ⸗
In linnene Flecke gehüllt:	9 große Roſenobel.
Desgleichen:	3 kleine ⸗
Zwey Stangen Kronengold am Werthe:	12 Duk.
An Silbergelde:	21 Flor. 52 Kr.
Desgleichen:	34 ⸗ 48 ⸗
Hierzu was andre Arbeiter nach und nach im Schutte zuſammengeleſen:	22 Dukaten.
und abermals:	11 Flor. 3 Kr.

Ei-

Eine Maße, welche nach damaligen Münzfus berechnet, gerade 1631 Flor. 47 Kr. 3 Heller ausmachte.

Da indeßen der Finder zwar nicht als Dieb behandelt werden konnte, aber doch wegen Verheimlichung des gefundnen ſtraffällig ſchien; auch die Bürgerſchaft, als Stifter des Hoſpitals die Hälfte des Schatzes ſich zueignen wollte, berichtete das Amt den Vorfall nach Wien. Am 25. Oct. erſchien Karls VI. Decret:

„— — was den von einem daſiger Stadt zur Verpflegung eingelegten invaliden Soldaten Georg Scholze bey Grabung des Grundes zum Hoſpital gefundnen Schatz anbelanget: nachdem mit ihm diesfalls das Abkommen getroffen worden, daß demſelben zu einer Ergötzlichkeit nicht nur die von ſothanem Gelde ſich bald angeſchafften Mobilien verbleiben, ſondern auch ad dies vitæ wöchentlich ein Gulden gereichet, nach ſeinem Tode aber ſein Weib ins Hoſpital aufgenommen und das Kind zur Schule angehalten werden ſolle: ſo laßen wir es dabey allerdings gnädigſt bewenden, und wird gleichfalls mit den übrigen, ſo nachher aus der ausgegrabnen Erde verſchiedene Goldſtücke geklaubet, ein Abkommen, was einem jeden zu einer Ergötzlichkeit in Silbergelde etwa zu geben ſey? zu treffen ſeyn. Wir finden aber in dieſer cauſam piam betreffenden Vorfallenheit nicht für nöthig, daß den Hoſpital-Inſpectoren und Magiſtratsdeputirten wegen der, dieſes Schatzes halber gehabten extra Mühe etwas zu vergüten; noch daß

auf

auf Magiſtrats Antrag der Stadtgemeine, wegen der von ihr vor Alters herrührenden Stiftung des Hoſpitals, die Hälfte des Schätzes abzutreten; ſondern es ſoll der ganze Schatz dem Hoſpital verbleiben und zu dem itzigen Gebäu verwendet werden. Uebrigens befehlen wir gnädigſt, daß dieſes Geld nicht ſo ſchlechterdings wie andre Dukaten ausgegeben, ſondern wegen des Alterthums nnd des daraus etwa zu behebenden pretii affectionis, quanti plurimi angebracht werden ſolle. (255) Mithin und weil der Liegnitziſche Superintendent Dewerdeck uns von einer beſondern Wißenſchaft in re numismatica angerühmet worden, ihm von jeder differenten Species ein Stück zu ſeiner Erſehung, und damit er ſeine Meinung darüber ſchriftlich eröffne, von welcher Zeit dieſe nummismata herkommen, und was er bey derer Schätz und Anbringung, oder ſonſt zu erinnern befinden möchte, zuzuſchicken, ſodann deßen Bericht einzuſenden, immittelſt aber und bis auf weitere allergnädigſte reſolution mit dieſem Schatz nicht rühren, ſondern ſelbten wohlverwahrlich aufbehalten laßen ſollen."

In Anſehung des Scholz und Conſorten, wurde der Inhalt des kaiſerlichen Reſcripts pünctlich befolgt. Nur der letzte Auftrag konnte nicht in Erfüllung gehn, weil Dewerdeck im Nov. 1726 ſtarb. Alſo brachte der Magiſtrat den gelehrten Chriſtian Ernſt Schindler bey der Regierung in Vorſchlag und die Genehmigung (unterm 7. Jan. 1727) lautete: „Weil

(255) Dieſes geſchah auch und man taxirte nachher den Werth jenes Schatzes: 1646 Flor. 59 Kr. 9 Heller.

„Weil Dewerdeck bey Einlangung des allergnädigſten Reſcripts bereits verſtorben geweſen, uns hingegen glaubwürdig beygebracht worden iſt, daß der Schindler die Mühe auf ſich genommen, über ſothane Münze, zu welcher Zeit nemlich und von wem ſolche etwa geprägt ſeyn möchte, einige Anmerkungen und judicia zuſammenzutragen; als wollen wir ihm zu Facilitirung dieſes löblichen conatus hier beyſchlüßig fünf Stück Dukaten, nemlich von jeder Sorte 1 Stück communiciren und ſeine dabey führende Gemüthsmeinung ſchriftlich gewärtigen, um ſolche an Ihro K. K. Maj. allerunterthänigſt zu begleiten."

Schindler übernahm izt das mühvolle Geſchäfte jene fünf Goldſtücke archäologiſch zu prüfen. Er war noch nicht damit fertig, als man bey näherer Ueberſicht der ganzen Sammlung noch 10 Dukaten von verſchiednen Gepräge entdeckte, auch dieſe wurden auf Kaiſers Befehl, Wien den 29. Dez. 1729 ſeiner Beurtheilung übergeben. Sie ſind in Kupfer geſtochen. Ich werde eine kurze Beſchreibung derſelben mittheilen, welche aus des Verfaßers Handſchrift, die unſre Schulenbibliothek aufbewahrt, gezogen iſt, und den Kupferſtich erläutern kann.

Nr. 1.

Gewicht: 1 $\frac{1}{4}$ Dukaten.

Avers: ein auf einem Throne ſitzendes gekröntes Bildnis; mit dem Schwerde in der rechten und ei=

einem Schilde in der linken, worinne der zweyköpfi-ge Reichsadler. Umſchrift: *Ludovicus Dei Gratia Romanorum imperator.*

Revers: ein aus Stäbchen zuſammengeſeztes Kreutz, an deßen Spitzen Kleeblätter angebracht ſind. Umſchrift: *Chriſtus vincit. Chriſtus regnat. Chriſtus imperat.* (256)

Nr. 2.

Gewicht: 1 ¼ Dukaten 3 As.

Avers: in allem dem vorigen gleich, nur daß die Figur im Schilde des Regentenbildes kein Adler, ſondern vier Lilien hat. Umſchrift: *Philippus Dei gratia Francorum rex.*

Das Gepräge des Revers und deßen Umſchrift iſt mit dem vorigen einerley. (257)

Nr. 3.

Gewicht: 2 ¼ Dukaten.

Avers: ein Schiff auf dem Meere, worinne eine gekrönte Mansperſon ſizt, in der rechten ein Schwerd hält, in der lincken aber ein in vier Felder ab-

(256) Schindler meint, daß es von Kaiſer Ludwig dem Baier zwiſchen 1314 — 1347 ausgeprägt worden.

(257) Nach Schindler aus der Regierungsperiode Philipp von Valois 1336 — 1347.

abgetheiltes Schild, mit Lilien und Leoparden. Umſchrift: *Eduardus Dei Gratia Rex Angliæ et Franciæ, Dominus Iberniæ.*

Revers: kleine Stäbe formiren ein Kreuz, in deßen Mitte der Buchſtabe E (Eduard) zwiſchen den Spitzen aber Kleeblätter, Leoparden und Kronen, auf den Spitzen endlich Lilien angebracht ſind. Umſchrift: *Jeſus autem transiens per medium illorum ibat.* (258)

Nr. 4. 5. 6. 7.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: ein Heiliger mit dem Nimbus und einem Zepter in der Hand, deßen Spitze kreuzförmig endet. Umſchrift: *S. Johannes Baptista.*

Revers: eine Lilie. Umſchrift: *Florentia.* (259)

Nr. 8.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: dem vorigen in Bild und Umſchrift gleich.

Re-

(258) Wie Schindler erklärt, ein Schiffnobel von Eduard III. welcher am 21. Juny 1377 ſtarb.

(259) Florentiniſche Goldſtücke, geſchlagen zwiſchen 1252 und 1322.

Revers: eben ſo. Umſchrift: *Humbertus Delphinus Vienenſis.* (260)

Nr. 9.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: neben Johann dem Täufer, rechts ein Biſchofshut mit dem Kreuz. Umſchrift: wie vorhin.

Revers: die Lilie. Umſchrift: R. D. J. G. P. Adra. (261)

Nr. 10.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: Johann der Täufer, mit der gewöhnlichen Umſchrift.

Revers: die Lilie. Umſchrift: *Flor. P. Su. Ca.* (262)

Nr. 11.

Gewicht: 1 Dukaten.

Der gewöhnliche Avers, auf dem Revers mit der Lilie ſteht die Umſchrift: *R. Majoricaru.* (263)

(260) Aus dem Thurme neben dem Haupte Johann des Täufers ſchließt man, daß er von einem Vienniſchen Grafen la Tour zwiſchen 1343 — 1349 geprägt worden.

(261) Iſt unmöglich zu entziffern. Vielleicht ein zu Venedig nachgeprägtes Stück.

(262) Schindler erklärt die Umſchrift: princeps Suſa et Carignano und ſezt die Münze in die Regierung Amadeus V. 1310.

(263) Wahrſcheinlich eine baleariſche Münze der Inſeln Majorca, Minorca und Uvica zwiſchen 1327 — 1374.

Nr. 12.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers und Umſchrift darauf ſind der vorigen conform.

Revers: hat um die Lilie das Wort: *Coithania.* (264)

Nr. 13.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: Johann der Täufer hat oben rechter Hand einen gefiederten Helm neben ſich.

Revers: die überall befindliche Lilie, nur daß vor dem Nahmen der Umſchrift: *Johans R. Boem.* eine Krone angebracht iſt. (265)

Nr. 14.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: das gewöhnliche Gepräge. Zur rechten am Kopfe Johann des Täufers ein ſchleſiſcher Adler.

Re-

(264) Schindler getraut ſich nicht über dieſes Wort etwas zu beſtimmen Es ſoll vielleicht Cortiano heißen und iſt Verſehn des Stempelſchneiders.

(265) Ohnſtreitig von König Johann dem blinden 1330 — 1340.

Revers: die Lilie: Umſchrift: *Wencesl. Dux. P.* (266)

Nr. 15.

Gewicht: 1 Dukaten.

Avers: Neben Johann dem Täufer rechts eine Krone; ſonſt wie gewöhnlich. Auf dem Revers ſteht um die Lilie: *Lodovic. I. Rex.* (267)

Wenn und wie hat ſich aber jener Schatz hierher verlohren? Ohne Zweifel ließen ihn die Juden zurück, über welche im 15. Jahrhundert oft unbarmherzige Gerichte ergiengen. Unſre Hoſpitalkirche war vorzeiten eine Synagoge und vermuthlich wohnten in dem umherliegenden Häuſern reiche jüdiſche Negocianten und Geldmäkler, die, vielleicht in dem Wahne, daß die Verfolgung ſich nicht mit gänzlichen Exil enden würde, ihren Geldvorrath unterdeßen der Erde anvertrauten.

Größere Dunkelheit ſchwebt über dem Alterthume der drey thönernen Urnen von verſchiedener Größe, welche kurz darauf, wenige Schritte vom Lager des Schatzes entfernt, ausgegraben wurden. Alle waren eine Viertelelle bis 4 Zoll hoch, in der Mitte 12 Zoll weit, nur einer gehenkelt und beſtanden aus ei-

(266) Das ſeltenſte Stück. Wenzel war Herzog in Liegnitz und Biſchoff, woraus das P. erläutert werden kann. 1382.

(267) Schindler glaubt, daß er vom König Ludwig I. vom Ungarn und Polen herrührt, der mit Wenzeln H. von Liegnitz 1384 gleichzeitig herrſchte.

einer gelbbraunen Thonart, ohne Glaſur. Man fand ſie mit Erde gefüllt und blos in der gehenkelten eine pechiche ſchwarze Materie von Harzgeruch. Da ſie übrigens in Anſehung der äußern und innern Beſchaffenheit genau denjenigen glichen, welche man noch hier und da in Schleſien auffindet und für Ueberbleibſel der Slavenzeit ausgiebt, müßte ich alle Hypotheſen unſrer Alterthumsforſcher abſchreiben, um ihren Urſprung zu erläutern. Ob ſie weggeworfen, zerbrochen, oder in ein ſchleſiſches Kunſtkabinet gebracht worden ſind; kann ich nirgends erfahren. Wenigſtens enthält Schindlers obenerwähnte Handſchrift eine getuſchte Zeichnung davon.

Einige Jahre nachher — den 3. März 1732 — grub man in hieſiger Pfarrkirche, vor dem Altare ad St. Joſephum, für den verſtorbnen kaiſerlichen Rath und Amts-Aßeßor beider Fürſtenthümer: Johann Martin Hugo die Gruft und ſtieß auf eiſerne Beinſchienen und Sporen, welche die Ruheſtätte eines geharniſchten Ritters vermuthen ließen. Dieſes wurde Gewißheit, als den Todengräbern auch eine 4 Dukaten ſchwere 9 Zoll lange goldne Kette in die Hände fiel, woran eine ebenfalls goldne eyrunde Medaille mit Guſtaph Adolphs Bruſtbild und gekrönten Nahmenszuge auf dem Revers befeſtigt war. Die Kette beſaß ein Schloß mit den ſchwarz emaillirten Buchſtaben S. M. V. M. und ihre Glieder waren, aus etlichen Ueberreſten zu urtheilen, mit Haaren durchflochten geweſen.

Daß alſo ein vornehmer ſchwediſcher Officier hier

ge-

gelegen hatte, war unwiderlegbar, nur ſein Nahme blieb ein Problem. Man rieth auf den Obriſtlieutnant von Meen, der 1748 in der Stadt von dem kaiſerlichen überrumpelt, bleßirt und gefangen wurde. Sollte aber die damalige Undultſamkeit einem Proteſtanten in der Pfarrkirche ſein Grab geſtattet, und wärs auch geſchehn, ihm jene Ehrenmedaille gelaßen haben, da noch überdies die rachgierigen Sieger der Stadt ſo grauſam mitſpielten? Ohnmöglich. Dagegen nennen unſre Rathsprotokolle einen ſchwediſchen Obriſt Sebaſtian Moriz von Mörner, der unter Stahlhantſch diente und 1640 etliche Wochen in Jauer ſtand. Sein Nahme trifft mit jenen Anfangsbuchſtaben überein und läßt annehmen, daß dieſes Mannes Gebeine dem Leichname des Aſſeßor Hugo Platz machen mußten.

Obgleich das moraliſche Benehmen unſerer Vorfahren gegen das Ende der öſterreichiſchen Regierungsperiode ſich augenſcheinlich verbeßert hatte, koſtete es demohngeachte der Obrigkeit noch viele Mühe manchem Unfug zu ſteuern; Mord, Kirchen- und Straßenraub, kleinere Diebſtähle ungerechnet, fielen häufig vor und die jauerſchen Privatchronicken von 1590 — 1678 enthalten ein förmliches Tagebuch über gehängte, geräderte, geköpfte und verbrannte Mißethäter. Freilich fällt die Mehrzahl ſolcher Laſterthaten in die Greulepoche des dreißigjährigen Kriegs, wo die Bewegungsgründe dazu leicht zu errathen ſind, aber auch ſpäter fehlte es nicht an Verbrechern, welche die Störung der öffentlichen Sicherheit mit dem Leben büßen mußten.

Unſre Friedenskirche verlohr den 27. Oct. 1697 durch nächtlichen Einbruch 100 Rthlr. und am 5. Mai 1701 faſt noch einmal ſo viel. Weit ſchlimmer ergieng es der Pfarrkirche in der Nacht des 13. Mai 1733. Die Sacriſtey wurde erbrochen und alles dem Religionsgebrauche geheiligte Silbergeräthe (268) geraubt; ein Verluſt, den man über 4000 Rthlr. ſchäzte.

Gute Polyzeianſtalten mangelten nicht. Selbſt in den unruhigſten Kriegsjahren 1634 — 1640 ſorgte der Magiſtrat allhier für möglichſte Reinlichkeit der Stadt und Sicherung der Geſundheit ihrer Bewohner. Den Bedürfnißen gemäß, wiederholte man entweder alte Statuten, oder verordnete neue. Viele der leztern unterrichten uns über die Sitten jener Zeit, ſind Merkmale der Ausſchweifungen, die ſie veranlaßten. Geſchärfte Geſetze welche auf den Fürſtentagen zum Vorſchein kamen und meiſt das Polyzeiweſen betrafen, dämpften zwar im allgemeinen das rohe im Betragen der adlichen und vornehmern bürgerlichen Jugend. Indeßen ſuchten mehrere fortdauernd ihre Ehre in Schlägereien, Spiel und beleidigenden Exceßen.

In dem am 5. Febr. 1697 hier erneuerten Magiſtratspatent wegen der Ehrentage, heißt es unter andern:

„Die

(268) Nemlich 2 ſtark vergoldete Kelche von Silber und 2 dergleichen ſilberne mit dazu gehörenden Patenen. Ein ſilbernes Firmelungsgefäs. Die groſe ſilberne und ſtark vergoldete Monſtranz. Vier ſilberne Reliquienkäſtchen. Drey ſilberne Kreuze. Ein Agnus Dei nebſt Kette beides von Silber Vier ſilberne Lampen, und noch mehrere kleine Geräthſchaften von Silber.

„Den Junggeſellen, beſonders denen von Adel und vom Herrenſtande wird bey ſchwerer Strafe verboten, den Jungfrauen und Frauen, alten und ehrbaren Leuten auf Hochzeiten, Kindtaufen und ehrlichen Zuſammenkünften mit öffentlichen Frevel und mit Unbeſcheidenheit zu begegnen, ſich zu beſaufen, zu raufen, zu balgen u. ſ. w.“

Vorzüglich ſtrenge ahndete man Mißhandlungen des andern Geſchlechts. In derſelben Verordnung ſteht:

„Junge Leute, welche ſich unterfahen würden, dem Frauenvolke und andern die Kammerthüren aufzulaufen und allerley Muthwillen und unverſchämte Worte zu gebrauchen, ſollten der Obrigkeit angezeigt und mit 25 — 30 Dukaten beſtraft werden.“

In der Rückſicht warnte der Magiſtrat Ehemänner, Väter und Mütter: „gute Achtung auf ihre Weiber, Fräuleins, Töchterleins und Mägde zu haben, ihnen keine Spatziergänge und Umſchweiſe bey Abend und Nacht mit jungen Blütlein, Wittwern und verdächtigen Ehemännern zu geſtatten, ſich auch nicht aus Trägheit zu Bette zu legen und ihre Weiber, Jungfern und Mägde in allerley Geſellſchaft zu laßen, ſondern die Thüren wohl zu verſchließen und den Schlüßel zu verwahren.“

„Endlich wolle man auch diejenigrn Weibsperſonen aus der Stadt treiben, die unter dem Schein andrer Nahrung allerhand Unzucht begehen und zum **R e g e n m a n t e l** alte, kranke und lahme Männer nehmen.“ Straf-

Strafgelder, die wegen verübter Unzucht, Ehebruch und dergleichen einliefen, wurden oft ſonderbar angelegt. Hiervon iſt die auf dem obern Ringe allhier 1726 errichtete Statue des Apoſtels Judas Thaddäus ein bleibendes Denkmal, das nicht geringen Aufwand erfodert haben mag.

So ſtand es mit Jauer und deßen politiſcher Verfaßung am Schluße dieſes Zeitraums! Wenn Religionsdruck, wenn Krieg und Feuersbrünſte, Theurung und Peſt, während dem Laufe deßelben, mehrmals die Einwohner ängſtigten und ſich vor ihnen der Abgrund des Verderbens öffnete, zeigten ſich nun deſto erfreulichere Ausſichten. Die vorigen Monarchen hatten ihre Gemüther mit Furcht und Mißtrauen erfüllt; und gegenſeitige Erbitterung zwiſchen verſchiedenen Glaubensgenoßen innerhalb der Ringmauern geherrſcht; izt änderte ſich die Scene. Schon Joſeph I. wußte der Bürger Vertrauen wieder zu gewinnen, noch mehr ſein edelherziger Bruder Karl VI. Der Friede ſtellte ſie wegen des Eigenthums außer Sorgen; öffentliche Gewißensfreiheit milderte den vorigen Religionshaß und beiderley Confeßionen betrachteten einander nicht mehr mit heimlichen Groll und Abſcheu, ſondern legten gemeinſchaftlich den Grund zum Tempel der chriſtlichen Eintracht, welcher unter Friedrich dem Einzigen ſo ſchön und dauerhaft vollendet ward.

Ende der erſten Hälfte des zweiten Theils.

Nach-

Nachleſe und Verbeßerungen. (*)

noch im erſten Theile.

Seite 27. Anm. 18. Sophners zwölf Apoſtel befinden ſich in der gräflich Sandrezkyſchen Bibliothek zu Langenbielau.

= 29. Z. 19. liß Leſko.

= 54. und wo es vorkömmt, liß Mongolen.

= 78. = 24 liß Lutko.

= 143. = 10 liß ſtatt nie: nur einmal.

= 148. = 18 liß Dkpran.

= 155. = 22 liß Zapolia.

zweiter Theil, erſte Hälfte.

Seite 15. Zeile 9. liß Chaos.

= 25. = 16. = Lavant.

= 31. = 11. Kaum wurde die hochſchwangere Gattin des Hofrichters Sophners gerettet. Sie befand ſich im Garten, wurde dort von den Fluten übereilt und gewann kaum ſo viel Zeit auf den Giebel des maßiven Gartenhäuschen zu flüchten, wo ſie übernachten mußte.

Der

(*) Trotz aller Sorgfalt hat ſich wie Unkraut unter den Weizen, die Druckfehlerbrut eingeniſtet. Alle die den Sinn entſtellen, habe ich berichtiget, unbedeutende werden die Leſer ſelbſt gefälligſt verbeßern.

Der Brandweinbrenner Gottfried Weltz, der Hausmüller, der Schwanenwirth Krebs, der Töpfer Fuhrmann und Jordanwirth litten den größten Schaden. Krebs ließ die ſteinerne Tafel machen, worinne die damalige Waſſerhöhe eingegraben iſt — Poiſchwitz büßte 28 Häußer und 22 Scheunen ein und 446 Stück Vieh. S. gründliche Beſchreibung der grauſamen Waſſerfluth in Jauer von C. W. Lauban 1703. 4.

Seite 37. Z. 21. Der lezte Bau dieſer Brücke erfolgte 1725 und koſtete 400 Rthlr.

- 38 - 21. Die andre Meilenvermeßung geſchah durch den Conducteur Paul Conradi und Zimmermann Gamper am 20. März 1694.

- 67 - 2. liß Kirche.

- 77. nach Machner:

Benjamin Knobloch von Jauer, lebte um das Jahr 1634.

Johann Bürger von Jauer, wurde um 1648 Prediger in Kurland.

Melchior Poliſius, von Jauer und geb. 1600 kam als Doctor und Profeßar der Medicin nach Frankfurt a. d. O. und ſtarb 1671.

Seite 79. Das Stadthaus iſt die heutige Eigenthumswohnung des Herrn von Stange.

- 82. Z. 12. liß Decalogus.

- 83. - 2. Es geſchah wircklich ſo lange, bis das neue Pulverhaus fertig war.

Seite 85. Anm. 81. liß: im 73 Lebens und 44 Amtsjahre.

" 89. Z. 4. und wo es ſonſt vorkömmt, liß: Schießen, Schieshaus u. ſ. w.

" 143. Z. 19. In dem Schloßgarten wurden ſonſt bisweilen zahme Bäre gehegt. Einer davon zerriß den 13. Sept. 1708 den achtjährigen Sohn des Bürger Uber, welcher eben als Schüler unſrer erſt errichteten lateinſchen Schule aufgenommen worden war.

" 160. Z. 21. nach Hindemit einzuſchalten: und Georg Hempel.

" 186. Anm. 174. Man ſehe die Kirchenordnung nebſt den Abänderungen, Anhang Nr. 16.

" 200. Z. 3. liß 1746.

" 217. nach 1803: Für den Vorwerksbeſitzer Hr. Joh. Gottfr. Siegert; das Legat iſt noch nicht fundirt, wird aber alljährlich von der Frau Wittwe mit 5 Rthlr. gezalt, Ged. den 12. März.

" 217. 1804 zum erſtenmale: das Legat des Freihrn. Hans Chriſtoph v. Schweinitz, ehemaligen Beſitzers der Güther: Wederau, Falckenberg und Grundherr auf Baritſch, Königl. Landrath des Bolckenhayn Landesh. Creißes hochanſehnl. Ritterſchafts-Deput. der hieſigen Friedenskirche, fundirt 200 Rthlr. Zahlung an Zinſen zur Haltung des Legats nach allerhöchſter Feſtſetzung 4 Rthl. 22 Sgr. Ged. den 7. Nov.

" 220. Anm. 205. liß: Beguinabus.

Sei-

Seite 225. Z. 4. Dieſes und die vorigen, nebſt Kilians Hauſe, ſtanden auf der Altſtriegauergaße, an der Seite, wo izt Herr Director Walther wohnt.

= 240. Z. 6. ſtreiche man Das weg.

= 244. Wie aus den von ſämtlichen Rectoren bis izt gehaltnen Regiſter (album) erhellt, wurden vom

Rector	Baumgart:	451
=	Lippert:	84
=	Sendler:	457
=	Bernhardi:	79
=	Stutz:	578
=	Steiger:	222
=	Flögel:	22
=	Borman bis 1804:	753
	also zuſammen	2646.

Schüler binnen 97 Jahren immatrikulirt, worunter ſich eine beträchtliche Anzahl von von Männern befinden, die nachher in hohen Staatsbedienungen angeſtellt worden.

= 252. Erbe ſtarb nicht 1756, ſondern wurde dieſes Jahr zum Cantor bey der Magdalenenkirche in Breslau erwählt, wo er noch lange diente. Sein Todesjahr iſt mir unbekannt.

Sei=

Seite 253. Rettig begab ſich zwar 18 Monathe nach Halle, ſtudirte aber kein eigentliches Fach der Wißenſchaften, ſondern lehrte in einer der untern Claßen des daſigen Waiſenhauſes.

= 256. Z. 23. liß: Univerſität.

= 257. = 5. liß: 1793.

Subſcribentennachtrag.

In Jauer: Die Herrn: Bittrauf, Handſchumacher — Förſter, Riemer. — Günther, Hofapotheker. — Haibaum, Nadler. — Lehmann, Töpfer. — Scholtz, Schulcollege. — Weirich, Garnhändler. — Frau Siegert, Vorwerksbeſitzerin.

Auswärts: Die Herrn: Böhm, Scholz in Seckerwitz. — Faſelius, Stadtkirchner in Jena. — Fiſcher, Paſtor zu Nerckwitz bey Jena. — Hamberger, Buchhändler in Breslau 2 Ex. — Heusler, Gutsbeſitzer in Semmelwitz. — Lindner, Paſtor in Peterwitz. --- Litzel, Gutsbeſitzer in Poiſchwitz. --- Mitzig, Paſtor in Großroſen. --- Opitz, Gutsbeſitzer in Semmelwitz. --- Riedel, Juſtitzcommißar in Breslau.

Geſchichte und Beſchreibung
der ſchleſiſchen
Fürſtenthumshauptſtadt
Jauer.

größtentheils nach handſchriftlichen Urkunden
bearbeitet

von

Chriſtian Friedrich Emanuel Fiſcher,
Con=Rector und Bibliothekar am daſigen Lyceum.

Zweiten Theils zweite Hälfte
J. Chr. 1740 bis 1804.

Jauer 1805.
Auf Koſten und im Verlage des Verfaßers.

Jauer, gedrukt bei Carl Joſeph Schlögel.

Zweiter Abſchnit.

Jauer unter preußiſcher Regierung.

Jahr Chr. 1740 — 1804.

* * *

Inhalt.

Maria Thereſia — Friedrich II. — erſter und zweiter ſchleſiſcher Krieg — das Zucht- und Irrenhaus — erſtes hundertjähriges Jubelfeſt der Friedenskirche — dritter ſchleſiſcher, oder ſiebenjähriger Krieg. — lezter Hauptbrand — Friedrich Wilhelm II. und III. — Gegenwärtiger Zuſtand der Stadt. — Größe — Bevölkerung — Charackter der Einwohner — Juſtiz und Polizeywesen — Cämmereyverfaßung — Handlung, Nahrung, Gewerbe — Handwerkerinnungen — öffentliche Gaſthäuſer — Vergnügungsörter — andere Bemerkungen und Nachrichten — Anhang und Regiſter.

Zwei-

Zweiter Abſchnit.

1740 — 1804.

Karl VI. ſtarb im October 1740. Mit ihm erloſch der Habsburger Mannsſtamm. Um die Theilung ſeines großen Reichs zu verhindern, entwarf dieſer Monarch einige Jahre vorher, die merckwürdige Erbfolgeverordnung, welche unter dem Tittel pragmatiſche Sanction, erſt ſeinen Prinzeßinnen, nach Geburtsrang, dann ſeinen Bruderstöchtern, endlich ſeinen Schweſtern, alle Länder der öſterreichſchen Monarchie unzertrennt verſicherte. Die mächtigſten europäſchen Höfe wurden durch Aufopferung kleiner Provinzen zur Einwilligung gewonnen und der Kaiſer verließ das zeitliche im ſüßeſten Wahne, ſein Haus recht wohl beſtellt zu haben.

Maria Thereſia,

Karls VI. älteſte Tochter, eine Fürſtin die von Natur ausgezeichnete Vorzüge des Körpers und Geiſtes beſaß, übernahm die Regierung mit männlicher Entſchlo-

ſchloßenheit und ſtüzte ſich auf die ſorgfältigen Vorkehrungen ihres Vaters, der ſie an Franz Stephan Großherzog von Toskana vermählt hatte. Doch ſehr bald wurde ihre glückliche Lage verändert, da von allen Seiten her, ja ſogar unter den verpflichteten Bürgen der pragmatiſchen Sanction ſich Miterben einfanden und ihre Anſprüche durch Stammbäume legitimirten. Die Könige von Spanien, Frankreich, Polen und der Churfürſt Karl von Baiern verlangten nicht etwa die Abtretung einzelner Staaten, ſondern jeder — das ganze Reich. Am billigſten verfuhr

Friedrich II.

König von Preußen. Dieſer Herr erinnerte die junge Königin an die 1537 zwiſchen dem Churfürſten Joachim II. von Brandenburg und Herzog Friedrich II. von Liegnitz geſchloßne Erbverbrüderung, kraft welcher ihm izt die ſchleßiſchen Fürſtenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau, Jägerndorf, (1) ſamt den Herrſchaften Leobſchütz, Oderberg, Beuthen und Tarnowitz zufallen müßten.

Hartnäckig behauptete das öſterreichſche Haus die Ungültigkeit jener Verträge; Friedrich II. ließ ſich aber dadurch nicht von ſeiner Anfoderung abbringen, er griff zum Degen und ſtand bereits den 2. Januar 1741 an der Spitze ſeines Heeres vor Breslau. (2) Der

(1) Friedrichs Anwartſchaft auf Jägerndorf gründete ſich auf das Teſtament des lezten Herzogs daſelbſt, welcher 1603 ſein Fürſtenthum dem Churfürſt Joachim Friedrich von Brandenburg vermacht hatte.

(2) Die Stadt nahm blos den König und einen Theil der Leibwache in ihre Ringmauern; die Armee blieb in den Vorſtädten.

Der Monarch hatte den Prinzen Leopold von Deßau mit einem Korps vor Glogau gelaßen; Jauer mußte daßelbe zuerſt mit Proviant verſorgen und den 5. Jan. 72 Scheffel Korn, 300 Scheffel Haber, 600 Scheffel Siede, 140 Ctr. Heu und 42 Klaftern Holz nebſt 40 Schock Stroh dahin abliefern; ein Aufwand von 1650 Floren.

So hart dieſe Kriegsſteuer unſern Bürgern anfangs ſchien, ſo willig verſtanden ſie ſich dazu, als das Gerücht von dem großmüthigen und herablaßenden Betragen des neuen Oberherrn zu ihren Ohren drang. Alle waren begierig auf ſeine perſönliche Ankunft; dieſe erfolgte am 26. Jan. und den 30. erhielt die Stadt zwey Bataillons des Infanterieregiments von Görz zur Beſatzung. Den 23. Febr. kam er abermals und den 25. wurden hier ſämtliche öſtereichiſche Officianten ihrer Dienſte entlaßen, auch den 8. März die öſterreichiſchen Adler gegen preußiſche vertauſcht. (3) War wohl je etwas raſcher ausgeführt worden, als dieſe Beſitznehmung Schleſiens? Sie geſchah ohne Schwerdſchlag, ohne Verheerung des Landes, nirgends gieng Furcht und Schrecken vor den Eroberer her. (4)

Noch hatte Friedrich II. keine Gelegenheit gefunden den Muth und die Kriegskunſt ſeiner Solda-

ten

(3) An demſelbeu Tage gieng Glogau durch Sturm über.

(4) Die damals ſo übel beſtellte Vertheidigung dieſer Provinz konnte freilich den Eroberer nicht aufhalten. Mancher Ort hatte kaum 80 — 100 Mann Beſatzung, ſelbſt in den Veſtungen lagen höchſtens nur 4 — 600 Mann. Heut zu Tage dürfte wohl Schleſien nicht binnen vier Wochen erobert werden.

ten gegen den Feind im Felde zu prüfen, weil Maria Thereſia zu ſpät einſah, daß gerade der von ihr am wenigſten gefürchtete König von Preußen ihr tapferſter Gegner ſeyn würde. Sie beorderte den General Neuperg demſelben ihr Eigenthum wieder zu entreißen.

Neuperg rückte mit einer Armee von 25000 Mann regulärer Truppen und einem Schwarm von Kroaten, Panduren und Tolpatſchen durch Mähren in Schleſien ein und lieferte dem Könige am 10. Apr. die blutige Schlacht bei Molwitz ohnweit Brieg. Die öſterreichiſche Reuterey focht mit unbeſchreiblichen Muthe, nicht minder ſtandhaft aber auch die preußiſche Infanterie, welche nach fünf Stunden den Wahlplatz behauptete und ihren gekrönten Anführer die erſten Lorbeern um die Schläfe wand.

Wem Schleſien zugehörte, war nun entſchieden. Vergebens ſuchte die Königin von Ungarn den Sieger mit Güte zur Räumung des Landes zu bewegen, er blieb unerbittlich, ſezte den Krieg fort und am Ende des Jahres war Ober= und Niederſchleſien nebſt Glatz in ſeiner Gewalt. (5) Die Einwohner ſchienen mit dieſem Herrnwechſel nicht unzufrieden. Der Monarch hatte nicht unterlaßen mit dem Lande auch ihre Herzen zu erobern. Er machte ſich überall durch zuvorkommende Höflichkeit gegen hohe und niedere Ständte beliebt, entfernte den vorigen Majeſtätsnimbus, womit Oeſterreich die Unterthanen vom Throne wegzuſcheuchen pflegte und machte Geſchenke, ſtatt Geſchenke zu nehmen, oder gar deſpotiſch zu fodern.

Wir

(5) Die Huldigung geſchah zu Breslau den 7. Nov. 1741.

Wir wißen, daß Schutz, Toleranz, in Rückſicht des religiöſen Glaubens und Abgaben, die Hauptgegenſtände ſind, welche das Volk für oder wider den Regenten einnehmen. Auch hierinne beobachtete Friedrich II. die weiſeſte Mäßigung. Er beſtätigte die Rechte und Freiheiten der Landesſtändte und erwarb ſich ihre Gunſt durch Standeserhöhungen, Ordensbänder, Kammerherrnſchlüßel, Tittel und Aemter. Wenn das Haus Oeſterreich ſeit 200 Jahren, zuweilen mit grauſamer Strenge die katholiſche als herrſchende Religion in Schleſien zu erhalten ſtrebte, that der König das Gegentheil. Er hätte ſehr leicht als Proteſtant das umgekehrte Verhältnis einführen können, aber nein, ſeinen Grundſätzen gemäß konnte und ſollte kein Gewißenszwang (6) obwalten, keine Parthey vor der andern Vorzüge genießen, ſondern beide in Frieden und Eintracht nebeneinander leben.

Alle Verordnung des Königes enthielten davon einleuchtende Beweiſe; ja ſelbſt Kleinigkeiten entgiengen ſeiner Aufmerkſamkeit nicht, ſobald ſie zu gegenſeitiger Erbitterung Anlaß gaben. Hiervon nur ein Beiſpiel. Ein Reſcript Karls VI. hatte 1717 der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit den Tittel Hochwürdig abgeſprochen; Friedrich hob dieſe Einſchränkung auf und befahl den 7. Febr. 1743 dem biſchöfflichen Vikariatamte zu Breslau, jene Tittulatur ihren evangeliſchen Amtsbrüdern nicht weiter zu entziehn. Schon vor-

(6) So lautets ausdrücklich, in einem Reſcript untern 24. Juny 1743; welches den Eltern andeutet, ihre Kinder vor dem 14 Jahre zu keiner Confeßion zu zwingen.

vorher (den 13. Dez. 1742) beſtimmte ein Kabinetsbefehl des Monarchen die Taxa Stolæ nach den Maaßſtab der altranſtädter Convention. Ueberhaupt ſollten weder Katholicken noch Proteſtanten in Anſehung der freien Religionsübung gekränkt werden. Der tolerante König nahm keiner Parthey die Kirchen, um ſie, wie vormals Sitte war, der andern einzuräumen. Die katholiſchen Einwohner behielten die ihrigen und die evangeliſchen durften neue errichten, waren ſie nur vermögend es auf ihre Koſten zu thun. (7) Diejenigen Gemeinden aber, welche ohne Kirche bleiben wollten, mußten vermöge eines Mandats vom 4. Juny 1742 ſich beſtimmt erklären, wo ſie ihren Gottesdienſt abzuwarten gedächten. (8)

Um außerdem jeder Religionsparthey den Wahn irgend eines politiſchen Uebergewichts zu benehmen, verordnete der Monarch, daß künftig die Proteſtanten eben ſo gut als die Katholicken, Staatsbedienungen bekleiden dürften. Jauer erhielt am 13. July 1741 zwey evangeliſche Rathsherrn (9) und den

21.

(7) Striegau machte den Anfang. Friedrich erlaubte der evangeliſchen Bürgerſchaft daſelbſt am 4. Dez. 1741 den Aufbau einer neuen Kirche. Mehrere Dörfer ſuchten auch darum nach und wurden erhört. Rhonſtock erhielt die Begnadigung am 12. Dez. 1741. Baumgarten den 19. Dez. d. J. Seichau den 29. März 1742. Am 3. Mai d. J. wurde die evangel. Kirche in Hertwigswalde eingeweiht; in Pomſen den 19. Aug. in Leipe den 14. April 1743 und in Peterwitz am 29. Juny 1743.

(8) Der Inhalt dieſes Dekrets, des auch ſpäter der hieſige Creisinſpector Walther empfing, würde beſonders unſrer Friedenskirche ſehr zuträglich geweſen ſeyn; hätte man in der Folge ſich ernſtlicher darauf berufen.

(9) Den Doct. juris Daniel und Doct. Med. Müller.

21. Jan. 1743 den erſten evangeliſchen Stadtdi-
rector. (10)

Nichts hatte bisher das Land härter gedrückt, als die unbeſtimmten Abgaben. Friedrich hob ſie auf und ſorgte zugleich für möglichſt gleiche Verthei-lung der ordentlichen Steuern. Auch die Acciſe er-hielt eine beßere Form und wurde hier den 2. Dez. 1741 auf preußiſchen Fuß eingerichtet. Die im Kriege verarmten Dörfer beſchenkte der König mit Brod- und Saatgetreide, die Städter aber empfin-gen Geldvorſchuß zum Bau der Häuſer. (11.)

Mitten unter ſo friedlichen Beſchäftigungen, gieng der Krieg ununterbrochen fort. Friedrich verleg-te aber den Schauplatz nach Mähren und Böhmen, eroberte dort Olmütz und rückte hier bis Czaslau vor. Maria Thereſia hoffte immer noch Schle-ſien wieder zu erkämpfen und ſchickte den Prinzen Karl von Lothringen mit dem Kern ihres Hee-res nach Böhmen. Er griff den König am 17. Mai 1742 bey Kotuſiz an, wurde geſchlagen und die Folge dieſes Sieges war — der Breslauer Friede. Unſere Stadt begieng das Danckfeſt am 14. July (12) und den 30. Sept. paſſirte der König hierdurch nach Berlin.

So

(10) Er hieß Brückkampf, ſtarb den 25. Mai 1746 und liegt in der Friedenskirche begraben. Sein Nachfolger war Gie-ße.

(11) Beſonders mißfielen dem Geſchmackvollen Könige die häß-lichen Dachrinnen und Jauer mußte auf ſeinen Befehl den 17. März 1741 jede um 6 Viertel abkürzen.

(12) Der Predigttext war: Pſalm 147. V. 12. 13. 14.

So war denn Schleſien einem neuen Beherrſcher unterworfen, der indem er ſeine Feinde mit tapferer Hand überwältigte, zugleich die Herzen der Einwohner durch Güte und Liebe zu gewinnen wußte. Die vorige Regierungsform erhkelt eine veränderte Geſtalt und die Landshauptleute hörten auf. (13) Leider dauerte die Ewigkeit des Friedens kaum 2 Jahre! Schon 1744 brach zwiſchen Oeſterreich und Preußen ein neues Kriegsfeuer aus. Die bedrängte Lage Kaiſer Karls VII. dem Oeſterreichs Waffenglück kaum einen Wohnort in Deutſchland, (deßen erwähltes Oberhaupt er war), übrig ließ, bewog Friedrich II. gegen die Königin von Ungarn und ihren Bundesgenoßen Auguſt, Churfürſten von Sachſen abermals das Schwerd zu ziehn.

Der Feldzug began mit der Eroberung von Prag, nahm aber dan eine für die Preußen minder günſtige Wendung, ſie mußten Böhmen verlaßen und wurden vom Feinde nach Schleſien begleitet. Dieſer Umſtand reizte M. Thereſien dieſe Provinz aufs Spiel zu ſetzen; ſie erließ Manifeſte und ermahnte die Einwohner ihre Truppen freundſchaftlich zu behandeln. Prinz Karl von Lothringen kam mit 80000 Oeſterreichern und Sachſen über Landshut anmarſchirt und Friedrich lockte ihn durch verſtellte Wendungen in die Ebne zwiſchen Hohenfriedberg und und Striegau. Hier folgte am 3. Juny 1745

das

(13) Der Graf Schafgotſch erlebte als Landshauptmann der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer ſeine Abdankung nicht, er ſtarb den 18. März 1742 und wurde zu Warmbrun beigeſezt.

das mörderiſche Treffen, wo ein preußiſches Dragonerregiment alleine 16 feindliche Bataillons warf und 2500 Gefangene nebſt 67 Fahnen erbeutete.

Ohneracht jener Niederlage wagte es Prinz Karl in Verbindung mit Nadaſti am 30. Sept. d. J. noch einmal den König bey Sor anzugreifen und verlohr auch dieſe Schlacht. Itzt wollte Maria Thereſia in den Brandenburgiſchen Staaten einfallen; deßwegen theilte Friedrich ſeine Macht. Er ſelbſt rückte in die Lauſitz und Leopold von Deßau brach in Sachſen ein. Doch am 15. Dez. endete die für Auguſt unglückliche Schlacht bey Keßelsdorf und darauf folgende Einnahme van Dresden, den zweiten ſchleſiſchen Krieg, Friedrich behielt Schleſien bis auf die Fürſtenthümer Teſchen, Troppau und Jägerndorf und gab Maria Thereſiens Gemahl ſeine Stimme zur römiſchen Kaiſerwürde.

Jauer hatte nebſt mehrern Gebirgſtädten (14) in dieſem kurzen Kriege nicht wenig gelitten. Am 22. Nov. erſchien eine Schwadron feindliche Huſaren, foderte die Auslieferung aller Gewehre und für ihren Rittmeiſter von Sinzendorf 170 Dukaten nebſt einem Schock feiner Leinwand. Die Bürgerſchaft zahlte überhaupt 550 Rthlr. und freute ſich als die ungeſtümen Gäſte damit zufrieden ſchienen; allein den

3.

(14) Hirſchberg ſollte 200000 Fl. Landshut 100000 Fl. Schmiedeberg 80000 Fl. Friedland 50000 Fl. Waldenburg 40000 Fl. und Gottsberg 22000 Fl. Brandſchatzungsgelder erlegen. Man mißhandelte die bedrängten Einwohner barbariſch, eine Behandlung die zu Maria Thereſiens ſchriftlichen Aeußerungen in den erwähnten Manifeſten durchaus nicht paßte.

3. Dez. kamen ſie zurück, ängſtigten die Einwohner mit Branddrohung begehrten 26000 Fl. ließen ſich aber doch endlich mit 2000 Fl. abfertigen. Der Barbaramarckt mußte bis zum 18. Dez. verſchoben werden, die Stadt war mit Flüchtlingen überfüllt und ihr Schickſal würde zulezt traurig ausgefallen ſeyn, hätte nicht der Friedensſchlus (15) wenige Tage darauf allen Kummer zerſtreut.

Friedrichs nächſte Sorge betraf die Staatspolizey und Criminaljuſtiz. Nicht als ob beide Fächer unter voriger Regierung vernachläßigt geweſen — die vielen halbverfallnen Hochgerichte nur um Jauer bezeugen das Gegentheil — allein man begieng, bey aller Aufmerkſamkeit und dem beſten Willen Gutes zu ſtiften, Fehler über Fehler. Man wollte das Land von groben Mißethätern reinigen und erachtete nicht, daß jede Staatsverwaltung, welche auch die ärmere Einwohnerklaße nicht ihrer Aufmerkſamkeit würdigt, ſich Verbrecher bilden kann. Armuth und drückender Mangel ſind die gewöhnlichſten Wegweiſer zum Galgen.

Wer unter Oeſterreichs Herrſchaft, vielleicht dem Hungertode zu entrinnen, die Hand an unrechtes Gut legte, und das Leben nicht verwirckt hatte, wurde mit Staupenſchlag über die Grenze geſchaft. Ich will hier nicht unterſuchen, ob es den Grundſätzen der Moral zuſtimmt, einem Nachbar den Dieb zuzuſchicken, der unſer Eigenthum antaſtete; genug, der wei-

(15) Das Friedensfeſt wurde den 12. Jan. 1746 begangen und über Pſalm 118. N - - -

weiſe Monarch erfand zweckmäßigere Mittel ſeine Unterthanen für Räubern zu ſchützen, ohne die Nachbarn zu beläſtigen. Er hob die Landesverweiſung auf, gab den Dürftigen Brod und ſperrte Müßiggänger und verdächtiges Geſindel in Zucht und Arbeitshäuſer, wo ſie, wenn nicht gebeßert, doch unſchädlich gemacht wurden.

Solche Zucht und Arbeitshäuſer erhielt Brieg für Oberſchleſien uud für Niederſchleſien Jauer. (16) Das hieſigen Orts dazu eingerichtete Gebäude war einſt herzogliche Burg und ſeit 1400 Pallaſt der Landshauptleute über beide Fürſtenthümer. Die äußere Geſtalt blieb unverändert und behielt das Anſehn eines Schloßes; inwendig aber wurde alles der gegenwärtigen Beſtimmung gemäs angelegt.

Der Hauptflügel ward den obern Officianten zur Wohnung angewieſen. Er enthält überdies den evangeliſchen Betſaal — vormals das fürſtliche Tafelzimmer — und die alte Schloßcapelle, worinne ein Franziskanermönch den katholiſchen Gottesdienſt verſieht. Im Thurmflügel iſt die Canzelley ſamt dem Archive, die Anatomie und 5 Krankengemächer angebracht. In jener ertheilten ſonſt die Aerzte des Hauſes jungen Wundärzten Unterricht in der Zergliederungskunſt und benuzten dazu Cadaver von Züchtlingen; in leztern werden kranke Gefangene bis zur Geneſung oder bis zum Tode verpflegt. Im dritten Flügel, auf der

Stadt=

(16) Friedrichs erſte Verordnung deswegen ward ausgeſtellt. Glogau den 20. Sept. 1746. Das Haus war am 2. Dez. d. J. völlig eingerichtet; und das Königl. Organiſations=edict erſchien gedruckt; Berlin den 25. März 1747.

Stadtſeite befinden ſich 5 Irrſtuben, 4 Arbeitſtuben für männliche und 3 Arbeitſtuben für weibliche Züchtlinge, — die jedoch bis izt nie ganz beſezt geweſen ſind — ferner die Kammel und Schreibeſtube. Zuchtknechte, Kranken und Irrwärter, Nachtwächter und Pförtner bewohnen zerſtreute Quartiere. (17) Das Erdgeſchos aller drey Flügel faßt, außer einer Todenklauſe und einem Gefängnis mit der Ueberſchrift: für ruchloße Züchtlinge, 14 gewölbte Schlafbehälter von ungleicher Größe. Sie haben ein Fenſter und ſind mit ſtarken Schlößern verwahrt. Zwölf dienen den männlichen und zwey den weiblichen Gefangnen zur nächtlichen Lagerſtätte. (18) Den noch übrigen Raum füllen, nebſt der Küche, Ställe, Holz und Kohlenſchoppen.

Des Königs erſter Plan war, die Züchtlinge mit Strumpfwirkerey zu beſchäftigen; auch betrieb man anfangs dies Gewerbe ſehr ämſig, allein es brachte nicht die gehofften Vortheile und wurde ſpäter eingeſtellt. (19) Man wechſelte dann und ließ bald Farbeſpäne raſpeln, bald Holz ſpalten, bald andre ſchwere Arbeit verrichten, bis endlich die gegenwärtige Einrichtung aufkam, wo alle Züchtlinge, ohne Ausnahme des Geſchlechtes und Verbrechens, für die Goldberger Tuchmanufactur Wolle ſpinnen müßen, welche darum ihre Waaren auch zu weit geringern Preiſen abſetzen könnte. Die

(17) Die Arbeitsſtuben werden äuſerſt reinlich gehalten, haben Ventilators zur Verbeßerung der Luft und für den Winter Oefen. Talglichter geben die Beleuchtung.

(18) Sie werden von den Zuchtknechten täglich ausgefegt und öfters geweißt.

(19) Ehe die Strumpfwirckerſtühle aufkamen, wurde Flachs geſponnen; dies thaten die allererſten Züchtlinge an der Zahl ſieben.

Die Arbeiter ſind klaßifizirt und beſtehn aus Zöſern, Kämmlern, Streichern, Spinnern und Weifern. Der zöſende Gefangne muß täglich 4 Stück, der kämmende eben ſo viel, der ſtreichende 1 ½ Stück, der ſpinnende 5 Zaſpeln und der weifende 4 Stück fertigen. Wer ſein Tagwerck nicht abliefert, wird, ſobald ihn körperliche Beſchaffenheit daran hindert, auf ¾ oder gar ½ deßelben angeſtellt; im Gegenfall aber angehalten, es nachzuthun. Wer hingegen ſein Penſum ehr vollendet, darf für den Reſt des Tages feiern. Die Arbeit beginnt im Sommer um 4 und im Winter um 6 Uhr Morgens; der Feierabend iſt zu jeder Jahreszeit Abends 8 Uhr feſtgeſezt. Von dem Arbeitsverdienſt, der in die Zuchthauskaße fließt, werden Koſt, Kleidung der Gefangnen, Salar der Officianten, Oel zum befetten der Schafwolle, Reparaturkoſten der Gebäude und mehrere Ausgaben für Licht, Holz (20) Küchengeräthe u. ſ. w. beſtritten. Indeßen muß die Königl. Kammer oft beträchtliche Summen nachſchießen, weil die Nebenakzidenzien und Sporteln, welche Friedrich; Berlin den 28. Febr. 1747 den Zuchthauskaßen zuſprach, (z. B. Procentgefälle lachender Erben, imgleichen von jeder Kundſchaft 3 gr. von einem Geburtsbriefe auf Pergament 1 Rthlr. auf Pappier 12 gr. und eben ſo viel vou Lehrbriefen gleicher Qualität,) bey weiten nicht hinreichen.

Dem Zweck der Anſtalt gemäß, wird den Züchtlingen zwar einfache, aber ſättigende Beköſtigung ge-

(20) Statt dieſes izt ſo theuer werdenden Feuerungsmittels hat man ſeit einem Jahre Steinkohlen verordnet.

reicht. Sie beſteht in Grünzeug oder Gegräupe und beides wechſelt nach Verhältnis der Jahreszeit. Man rechnet auf jedes Subject täglich 2 Pfund Kommisbrod, welche zugleich das Frühſtück und Abendbrod ausmachen, überdem: 1 Loth Butter; 1 Loth Salz; $\frac{3}{4}$ Pf. Mehl zu Klöſen, oder $\frac{1}{4}$ Mäſel Hierſe, oder $\frac{1}{8}$ Mäſel Erbſen, oder $\frac{1}{3}$ Metze Kartoffeln, oder $\frac{1}{3}$ Metze Möhren, oder 2 Kohlrüben. Nur an den drey hohen Feſten kömmt Fleiſch auf den Tiſch, und jeder erhält für beide Feiertage zuſammen 1 Pfund. Das Kochen jener Nahrungsmittel, welche der erſte Inſpektor ankauft und vertheilt, beſorgt der Reihe nach Woche um Woche ein Zuchtknecht in kupfernen verzinnten Keßeln. Die Gefangnen werden durch ein gegebnes Zeichen mit einer Klingel zum Eßen eingeladen; ſie holen es Portionenweiſe in der Küche ab, verzehrens auf den Arbeitſtuben und löſchen den Durſt mit Waßer. (21)

Die Kleidung der Züchtlinge iſt von willkührlicher Farbe, und ohne Abzeichen. Die männlichen erhalten jährlich eine Arbeitsjacke von groben Landtuch, nebſt dergleichen Bruſtlatz und Hoſen; ferner ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Schuh, ein Hemde und eine Tuchpelzmütze. Die weiblichen empfangen binnen gleichen Zeitraum eine Jacke, Leibchen und Rock von groben Meſolan; eine linnene Schürze, ein Hemde, eine Kappe, ein Halstuch und ein Paar Schuh. Uebrigens können ſich anch beide Geſchlechter ihrer mitgebrachten Kleider bedienen. Kei-

(21) Fleiſch, — außer den drey hohen Feſten — Bier und andre ſchmackhaftere Speiſen ſind allen Gefangnen, ſogar denen verboten, die ſie ſich für Geld ſchaffen können. Doch maa wohl dieſes Geſetz zuweilen heimlich übertreten werden!

Keinem Züchtlinge werden Betten geſtattet. Sie ſchlafen auf Stroh, wovon jeder alle 6 Wochen 2 friſche Gebunde bekömmt. Dieſe liegen in einer hölzernen Bettſtelle, eine härne Kutze macht das Unterbette und eine wollne die Bedeckung aus. Auf Reinlichkeit wird vorzüglich geſehn. Zu dem Ende müßen die Gefangnen ſich täglich waſchen, wozu man das Waßer aus zwey im Hofe ſtehenden Plumpen herbeyholt.

Auch in der diſciplinariſchen Behandlung der Gefangnen in dieſer Strafanſtalt, welche Herr von Armin (22) nächſt Magdeburg für die beſte in den Preußiſchen Provinzen erklärt, waltet Ordnung und Menſchlichkeit. Obgleich die Regierung (23) die, aus erheblichen Gründen wünſchenswerthe Abſonderung der Züchtlinge, nach Maasgabe ihrer Vergehungen nicht zugeben will, findet demohngeachtet eine gewiße Auszeichnung ſtatt. Der Gefangne, den nicht Mord, Diebſtahl oder vorſätzliche Brandſtiftung ins Zuchthaus ſpedierte, wird hier ſicher blos den Verluſt ſeiner Freiheit für Strafe halten müßen, woferu nicht üble Aufführung im Hauſe ſelbſt ihm härtere Begegnung zuzieht.

Hat ein Züchtling gegen die Zuchthausgeſetze geſündigt oder ſonſt etwas erhebliches verbrochen, ſo ſchließt man ihn mit Kopf und Händen an einen im

U 2 Ho=

(22) In den Bruchſtücken über Verbrechen und Strafen, 3r. Abſchnit.

(23) Wahrſcheinlich vermiſchte ſie die Züchtlinge deswegen, um Complotte und Entweichung zu verhüten, als wozu ſich der beßergeſinnte, zumal wenn ſeine Befreiung nähert, wohl ſchwerlich dürfte verleiten laßen.

Hofe ſtehenden Pfal, und der Director beſtimmt ihm durch des Zuchtknechts Hand eine Anzahl Schläge mit dem Ochſenziemer, die aber auf den Bruſtlatz, nicht auf das bloße Hemde gegeben werden dürfen. Bey weniger bedeutenden Exceßen können auch die Inſpectoren 8 — 10 und die Zuchtknechte, welche in den Arbeitſtuben wachen, 2 — 3 ſolche Hiebe aufzählen. (24) Andre Strafarten ſind unbekannt.

Grobe Verbrechen, als: angezeddelte Complotte, die herauskommen und Deſertionen, wo der Flüchtling wieder aufgefangen wird; oder wenn ſich unter den Gefangnen eine Schwängerungsſache eräugnet, (25) unterſucht zwar der Director, überliefert aber die Acten zur Entſcheidung an die Königl. Kriegs- und Domänenkammer in Glogau. Willkommen und Abſchied verordnet die Receptions-Sentenz.

Inzwiſchen iſt das Entlaufen nicht ſo leicht. Auf jeder Arbeitsſtube ſitzt ununterbrochen ein Zuchtknecht, den der Inſpector viſitirt und zur Beobachtung ſeiner Pflichten anhält. Kein Züchtling darf während der Arbeit aus der Stube, außer auf den Abtritte, welche wo ſie ausfließen, gleich den Fenſtern, mit ſtarken Eiſengittern verwahrt ſind. Ueberhaupt iſt die Polizey hier ſo zwekmäßig geordnet, daß ohne die unverzeihlichſte Nachläßigkeit der Unterbedienten wohl ſchwerlich Züchtlinge entlaufen können, zumal da bösartige oder verdächtige noch überdies ſogenannte Springketten tragen.

Im

(24) Doch iſt es weder den Inſpectoren noch den Zuchtknechten vergönnt, Strafen an dem Pfahle zu vollziehn.

(25) Selbſt die vorſichtige Trennung beider Geſchlechter iſt nicht immer vermögend Vorfälle dieſer Art zu verhüten.

Im Hofe ſteht Schildwache, die, ſobald um obenerwähnte Abendzeit ſämtliche Züchtlinge in die Schlafklauſen verſperrt worden — wobey auch ein Inſpector und Unterofficier gegenwärtig ſeyn muß — ihren Poſten vor dem Thore des Zuchthaußes einnimmt. Alle Clauſenſchlüſſel, nebſt dem Schlüßel zur Pforte, werden über Nacht dem erſten Inſpector eingehändigt und dann weilen zwey Nachtwächter auf dem innern Hofraum. Gegen Feuersgefahr liegen Handſpritzen, Feuereimer und andre Löſchwerckzeuge parat.

Endlich iſt eine der ſchönſten Verfügungen, daß kein Fremder, der die Anſtalt beſieht, von bettelnden Züchtlingen öffentlich angeſprochen werden darf, und demohngeachtet freygebigen die Gelegenheit Gaben zu ſpenden unbenommen bleibt. Am Thorwege, wie auch an den Thüren der Arbeitſtuben hängen blecherne Sparbüchſen und was zuweilen aus der oder jener wohlthätigen Hand hineinſchlüpft, kömmt durch jährliche Vertheilung deſto ſichrer unter die Gefangnen.

Nicht minder ſorgſam hat man auf die Beförderung des moraliſchen und phyſiſchen Wohls der hierher verſtoßnen Delinquenten Rückſicht genommen. Katholicken und Proteſtanten genießen freye Religionsübung. Die Seelſorge für die Katholicken wurde bald anfangs einem Franziſkaner aufgetragen welcher an beſtimmten Tagen in der alten Schloßcapelle predigen und Meße leſen muß, (26) und für die Evange-

(26) Friedrich verwilligte dem Kloſter dafür jährlich 10 Rthl.

geliſchen ſetzte die Königl. Kammer 1754 einen eig- nen ordinirten Geiſtlichen. Vorher verwaltete das Mi- niſterium der hieſigen Friedenskirche dieſes Amt; ein daſiger Diakon hielt jeden Donnerſtag in der größten Spinſtube Gottesdienſt, auch ſeit den 19. Dez. 1750 Sonntags Katechismuslehre. (27) Nachdem aber die Diakonen Schröter, Simonſtrat und Ebersbach, wegen gehäufter Amtsverrichtungen am 13. Mai 1752 jene Dienſtgeſchäfte aufgaben, beſtellte die Königl. Kammer dazu einen beſondern Prediger und verordnete zugleich, daß das ehemalige fürſtliche Speiſezimmer in einen evangeliſchen Betſaal umgeſchaffen werden ſollte. (28) Es geſchah; unter nachfolgenden Männern bekleidete

Johann Gottfried Anders zuerſt den Po- ſten eines Zuchthauspredigers und trat denſelben am 15. Mai 1754 an. (29) Weil der Raum des neu- en Betſaals mehrere Zuhörer faßte, bat der damalige Garniſonchef den König, auch Soldaten den Zutritt zu geſtatten. Sein Geſuch ward den 25. Oct. 1755 bewilligt, gab aber ſpäterhin Anlaß zu manchen un- angenehmen Streitigkeiten, welche, da ſich der Zucht- hausprediger die Parochialrechte über die Stadtgar- niſon anmaßte und anmaßen konnte, leider nicht ſel- ten vorfielen. Anders erhielt 1757 den Ruf als Paſtor nach Prausnitz und

Karl

(27) Sie empfingen für Gottesdienſt und Katechismuslehre jährlich 50 Rthlr.

(28) Der Aufwand für Bauſpeſen betrug 111 Rth. 18 gr.

(29) Seine Beſoldung beſtand in 100 Rthlr. fixirten Gehalt, freier Wohnung und Holz; hat ſich aber nach und nach anſehnlich verbeßert.

Karl Chriſtian Hübner, ein hieſiges Stadtkind rückte in ſeine Stelle. Er hatte das ſonderbare Schickſal vom Königl. Kammerdepartement vocirt, aber vom öſterreichiſchen General Prinz Karl von Lothringen, der gerade ſein Hauptquartier in Jauer aufſchlug, am 9. Oct. d. J. inſtallirt zu werden. Man verſetzte ihn 1760 als Diakon nach Löwenberg und es folgte

Johann Chriſtoph Falck mit einer Gehaltszulage von 60 Rthlr. Auch dieſer wurde ſchon 1762 in das Paſtorat zu Grünhartau ohnweit Nimptſch befördert und ſeine hieſige Stelle mit

Karl David Lamprecht wieder beſetzt. Vielfache Mißhelligkeiten verbitterten ſeine Amtsführung, er ſtarb am 29. Sept. 1766 und erhielt zum Nachfolger

N. N. Menzel. Kaum hatte dieſer den 31. Dez. 1772 das Diakonat zu Raudten angenommen und um die Entlaßung von hier angetragen, ſo befiel ihn ein abzehrendes Fieber und endete ſein Leben den 17. März 1773. Als Nachfolger kam

Gottlieb Ernſt Gruß von Seelow in der Churmarck; verwaltete ſein Amt mit Treue und Redlichkeit, dachte nicht anf Weiterbeförderung, ſondern beſchloß ſeine Tage im 72 Lebens und 31 Amtsjahre, den 20. Nov. 1804. Nun wurde

G.

G. G. Groſſer zum Arbeitshaus und Garniſonprediger ernannt, ein Mann der mit guten Willen und Thätigkeit ausgerüſtet, an dieſem Orte ſicher viel Gutes ſtiften kann und wird.

Zur Bewahrung des phyſiſchen Wohls der Gefangnen ſind ebenfalls ſehr gute Vorkehrungen getroffen. Damit ſie der friſchen Luft nicht entwohnen und Stubenſiech werden, erlaubt man den männlichen von 11 — 12 und den weiblichen von 3 — 4 Uhr zur Erholung auf den Hof zu gehn. Wer erkrankt, wird alsbald in die Krankenſtube gebracht und bis zur Wiedergeneſung oder bis zum Ableben auf das ſorgfältigſte gewartet. Der dazu beorderte Zuchthausarzt verſchreibt den Patienten Heilmittel aus der Stadtapothecke, und bey äußerlichen Unfällen werden ſie dem Zuchthauschirurg zur Cur übergeben.

Züchtlinge die ihre Strafzeit überſtanden haben, werden in Frieden entlaßen und muß dabey vorzüglich auf das, Glogau den 12. Juny 1783 an die Landräthe ergangne Edict der Königl. Kammer Rückſicht genommen werden, damit der freygewordene Delinquent nicht von Noth und Mangel gedrungen, ſich neuer Verbrechen ſchuldig macht.

Das beim Zuchthauſe angeſtellte Officiantenperſonal beſteht aus zwey Directoren, wovon aber der erſte alles ganz alleine bearbeitet und von dem zweiten nur bey Abweſenheit oder Krankheit vertreten wird, auch darf ohne des erſten Genehmigung nichts geſchehen und muß er alles, was excluſiv des Caßenwe-

weſens mit der Feder expedirt wird, perſönlich bearbeiten. Ferner aus zwey Inſpectoren; der erſte verwaltet die Oekonomie, der zweite handhabt Polizeigeſchäfte. Endlich aus einem Rechnungsführenden Controlleur, der zugleich Canzelliſten Dienſte verſieht, einem Prediger, einem Küſter und Vorſänger, einem Arzt, einem Wundarzt, einem Kranckenwärter, sechs Zuchtknechten, einem Werckmeiſter, zwey Nachtwächtern und einem Pförtner. (30)

Mit dem izt beſchriebnen Zuchthauſe verband der weiſe Monarch zur Erleichterung ſeiner Unterthanen, laut Reſcript; Glogau, den 7. Febr. 1749 noch eine Verpflegungsanſtalt für Wahnſinnige, ohne Unterſchied des Standes und der Religion. Solche Perſonen genießen hier die Aufſicht eines für ſie beſtellten Wärters und der Zuchthausärzte. Sie bewohnen beſonders aptirte Stuben und werden gehalten, wie es ihr ſeelenkranker Zuſtand erfodert.

Was ihre Kleidung, Koſt und Schlafſtellen betrift, wird erſtere aus etwas feinern Tuche verfertigt und die männlichen erhalten, vermuthlich der Dauer wegen, lederne Hoſen. Weißes Brod, täglich Fleiſch, ſonſt aber dieſelben Zugemüße wie die Züchtlinge bekommen, macht ihre Beköſtigung aus. Wer ſelbſt Betten beſizt, kann ſich ihrer bedienen, im Gegenfall iſt das Lager dem der Züchtlinge gleichförmig, nur daß das Stroh oft, ja im Nothbedürfnis täglich erneuert wird. —

An-

(30) Der Einrichtung gemäß bewohnen alle Officianten, außer den Directoren und Küſter ihre im Zuchthauſe angewieſenen freien Quartiere, doch hat man auch dem Prediger erlaubt ſich in der Stadt einzumiethen.

Andre nützliche Einrichtungen und Verordnungen des großen Königes übergehe ich darum, weil ſie ſich nicht blos über unſere Stadt erſtreckten, ſondern auf das allgemeine Beſte des ganzen Landes abzielten, deſſen Bewohner Friedrichs Regentenverdienſte immer genauer kennen, immer höher ſchätzen lernten. Man verſäumte auch hier und da nicht jene Empfindungen öffentlich an Tag zu legen, wo nur Gelegenheit ſich darbot.

Als den 29. Sept. 1755 die evangeliſche Friedensgemeine allhier das hundertjährige Jubelfeſt ihrer 1655 erbauten Kirche begieng, wurde auf Koſten derſelben eine Gedächtnismünze geprägt. Auf dem Avers ſtanden um des Königs Bruſtbild die Worte:

Sub Auſpiciis Friderici II. Boruſſorum Regis et ſupremi Sileſiae Ducis. (31)

und auf dem Revers das Chronoſtichon:

Deo TrIVnI IVbILa
votIVa feſto seCVLarI InItIatIonIs
aeDIs saCrae grata offert
eCCLesIa eVangeLICa
IaVrana. (32)

Friedrich nahm das ihm zugeſandte goldne Exemplar davon äußerſt gnädig auf und erweckte dadurch in den Herzen aller Bürger die lebhafteſte Freude. (33)

Ach,

(31) d. h. Unter der Regierung Friedrichs des zweiten, Königs von Preußen und oberſten Herzogs in Schleſien.

(32) d. h. Dem dreyeinigen Gott bringt frohlockend Lob und Danck am hundertjährigen Jubelfeſte der Einweihung ihres Gotteshauſes die evangel. Gemeinde in Jauer. (1755.)

(33) Die ſilbernen Abdrücke erwähnter Münze haben die Gröſſe eines Guldenſtückes, aber den Gehalt eines ſchleſiſchen Thalers und ſind noch in manchen hieſigen Familien vorhanden.

Ach, die guten Menſchen ahndeten das fürchterliche Kriegsungewitter nicht, welches ſich wenige Monathe darauf zuſammenzog und auch ſie ins Elend ſtürzte. Schleſiens politiſche und ökonomiſche Verfaßung hatte binnen 11 Jahren eine ſo vortheilhafte Geſtalt gewonnen, daß Maria Thereſia nun erſt den unſchätzbaren Werth dieſer einſt vernachläßigten Provinz kennen lernte und der Verluſt derſelben ihr doppelt ſchmerzhaft fiel. Eiferſucht über Friedrichs augenſcheinlich wachſende Macht trat dazu und banges Beſorgnis wegen der Zukunft bewog den Wiener Hof 1756 faſt mit allen übrigen Regenten Europas ein geheimes Bündniß abzuſchließen, deßen Hauptzweck dahin gieng, den König von Preußen aus ihrer Mitte zu tilgen, und ſeine Länder als gute Beute anzuſehn.

Allein der wachſame Friedrich entdeckte die Anſchläge ſeiner übermüthigen Feinde, wartete den Angriff nicht ab, ſondern kam ihnen zuvor. Die nähere Entwickelung der Urſachen ſeines raſchen Verfahrens, ſo wie die ausführliche Geſchichte jenes ſieben Jahre wüthenden Krieges, kennen meine Leſer aus den Schriften, welche ausſchließlich davon handeln (34) ich verweiſe ſie darauf, werde hier blos die Schickſale erzählen, welche der Lauf deſſelben über Jauer und die umliegende Gegend verhängte, und wähle abermals die Form eines Tagebuchs.

1756.

(34) Unter der großen Menge derſelben zeichnen ſich vorzüglich aus: Friedrichs II. Geſchichte meiner Zeit; von Archenholz Geſchichte des ſiebenjährigen Kriegs und von Tempelhofs Geſchichte deßelben Krieges, leztre beſonders als Commentar in militäriſcher Hinſicht.

1756.

Loderte das Kriegsfeuer in Sachſen und Böhmen. Außer häufigen Durchzügen der königlichen Truppen, wiederfuhr unſrer Stadt weiter kein Ungemach. Alle Lebensmittel ſtanden im billigſten Preiße, Handel und Wandel behielten ihren ungeſtörten Fortgang.

1757.

Schon dieſes Jahr gab einen Vorſchmack künftiger Unruhen; nach der unglücklichen Schlacht bey Kollin rückten die Oeſterreicher in Schleſien ein und am 18. Sept. erhielt Jauer den erſten Beſuch. Dreißig ungariſche Huſaren von der Armee des Prinzen Karl, welcher in Peterwitz ſein Hauptquartier nahm, foderten den Stadtdirecktor Ferrari; dieſen folgten am 24. Sept. 800 Kroaten und am 30. Sept. mußten alle Beamten nebſt der Bürgerſchaft, Marien Thereſien den Huldigungseid ſchwören.

Den 1. Oct. marſchirten die Kroaten wieder ab; und an ihre Stelle kam das Eſterhazyſche Huſarenregiment. Man ſtellte Tages darauf die kaiſerl. Adler auf und kaßirte den Director Ferrari und Proconſul Werdermann. Beide waren Proteſtanten und ein Paar Katholicken erhielten ihren Poſten. Der alte Geiſt der Intoleranz mochte noch die Hertzen dieſer Herrn bewohnen, denn ſie begannen ſogleich die Berufsgeſchäfte der Bürger den Heiligenfeſten unter-

zu-

zuordnen, verlegten deßhalb den Marcktag — obgleich Friedrich II. ſchon 1754 die Marien und Apoſteltage abſchafte und ihre Feier mit dem Sonntage vereinte — und hatten noch mehrere Reformationsprojecte im Sinn; als die ſiegreiche Schlacht bey Leuthen (den 5. Dez.) die Stadt von jener Einquartierung befreite. Den 17. Dez. rückte eine Schwadron preußiſche Kürаßier ein und ſezte ſogleich alles wieder auf vorigen Fuß.

1758.

machte der hieſige Magiſtrat den 1. Febr. ein Edict des Monarchen bekannt, daß von izt an die evangeliſchen Bürger nicht mehr gehalten ſeyn ſollten, für Taufen, Trauungen und Begräbniße, dem Erzprieſter und Stadtpfarrer die bisher gewöhnlichen Stolgebühren zu zahlen, ſondern nur ihrer Geiſtlichkeit. (35)

Seit dem 14. März wurde das Refectorium im Franziskanerkloſter als Lazareth für verwundete Preußen, und die Hoſpitalkirche St. Adalbert zu einem Proviantmagazin benuzt.

Den 25. Mai — am Fronleichnamstage — unterblieb zum erſtenmale die öffentliche Proceßion der katholiſchen Geiſtlichen und Bürger durch die Gaßen der Stadt; das Feſt wurde blos in der Pfarr- und Kloſterkirche gefeiert, weil die Katholicken ihre Parochialrechte über die evangeliſche Bürgerſchaft verlohren hatten. Den

(35) Wahrſcheinlich war dieſe Verordnung des Königs Repreßalie für das Betragen der Oeſterreicher im Fürſtenthume Oels.

Den 3. Sept. ſchickte der feindliche Rittmeiſter d'Aponte ein Huſarencommando, um den Stadtdirector Ferrari und Proconſul Werdermann aufzuheben. Sie hatten ſich bereits gerettet, nun mußten ſich aber der Feuerburgemeiſter Ulfert und Steuereinnehmer Kretſchmar bequemen, ihnen nach Löwenberg zu folgen.

Den 22. Oct. brannte durch Verwahrloßung betrunkner Soldaten, das Rabenvorwerck bis auf etliche Gärtnerhäuſer nieder; 20 Rinder und 120 Schafa wurden den Flammen zum Raube.

Den 2. Nov. lagerte ſich der König zwiſchen Moisdorf und Kolbnitz. Er ſelbſt nahm ſein Quartier im katholiſchen Pfarrhofe zu Pomſen und ſchickte 100 Wagen voll bleßirte Soldaten durch Jauer nach Schweidnitz. Zum Unterhalt derſelben mußte die Stadt 1200 Rationen ſchaffen. Kaum war das Heer

am 3. Nov. früh zum Entſatz der Veſtung Neiße aufgebrochen, kamen Nachmittags ſchon ungariſche Huſaren und beunruhigten den Nachtrab. (36) Die Generale Laudon und Naundorf lagen in Kolbnitz und foderten

den 4. Nov. für ihre Kavallerie den Jauerern 750 Scheffel Hafer ab. Heu und Stroh wurde auf den

(36) Bey dieſer Gelegenheit fiel auf dem hieſigen Ringe ein kleiner Scharmützel vor, wobey zwey Bagagepferde und etliche Marquetenderweiber der Preußen weggeſchlept wurden.

den Dörfern zuſammengeplündert. Vielleicht das erſtemal, verſammelte ſich um Mitternacht der Magiſtrat auf dem Rathhauſe und rathſchlagte über die von den Oeſtreichern gefoderte Contribution von 2000 Rthlr. Der Feuerburgemeiſter Ulfert, Kämmerer von Rabenau und Senator Beer begaben ſich Morgens darauf nach Kolbnitz, um Erlaß jener Foderung zu erbitten. Umſonſt; Laudon legte Executionsmilitz in die Stadt und behielt den Kämmerer nebſt dem Senator als Geiſeln im Lager. Unterdeßen erpreßten die Feinde von der Kaufmannſchaft anſehnliche Portionen Zucker, Kaffee, Wein, Zeug, Kattun u. ſ. w. und nahmen den Funfzighübnern 6 Ochſen und 4 Kühe. (37) Als man endlich

den 5. Nov. die verlangten 2000 Rthlr. abgezahlt hatte, kamen die Geiſeln zwar zurück, aber ſchon Tages darauf mußten alle unſere Bürger 1 — 3 Brode auf die Hauptwache liefern, worauf das feindliche Kommando die Stadt verließ. Ohngleich ſchlimmer haußten die Feinde in den umliegenden Dörfern. Hier wurde geplündert und beſonders alles Linnenzeug weggenommen. Poiſchwitz zahlte 500 uud Peterwitz 400 Rthlr. Brandſchatzung und in Gregersdorf zwang der muthwillige Soldat einige ledige Frauensperſonen im paradieſiſchen Zuſtande zu tanzen. Die Zurückkunft Friedrichs

den 10. Nov. machte jenen Unfug ein Ende. Durch Unvorſichtigkeit ſeiner Huſaren brannte noch dieſen Abend

(37) Es wurden für dieſe Naturalien nachher 1000 Rthlr. liquidirt.

Abend in Semmelwitz das Müllerſche Gut ab und kamen dabey 7 Packpferde um. Der König marſchirte nach Sachſen.

Den 15. Nov. erhielt unſer Magiſtrat wegen ſeiner Bereitwilligkeit die feindlichen Foderungen zu befriedigen, vom Miniſter, Grafen Schlaberndorf einen derben Verweis und wurde bedroht, bey wiederkehrenden Fall, Erſatz an die Bürgerſchaft zu geben. Eine epidemiſche Krankheit, welche in und um Jauer viele Menſchen wegraffte, ſo daß die Stadt alleine über 100 Todte zählte, beſchloß dieſes Jahr.

1759.

genoß Jauer vollkommne Ruhe. Kein Feind ließ ſich blicken und niemand hätte an den Krieg gedacht, wären nicht öftere Durchmärſche der preußiſchen Truppen, das Einbringen verwundeter oder gefangner Soldaten und mehrere hier angelegte Proviantmagazine Beweiſe des Gegentheils geweſen. Deſto trauriger gieng es

1760.

Das unglückliche Treffen bey Landshut, wo General Fouquet den Kürzern zog, verwickelte die Stadt in das tiefſte Elend. Das öſterreichiſche Heer lag um Striegau. Dorthin mußte

den 25. Juny die hieſige Bürgerſchaft 10000 Brode, 1000 Scheffel Hafer und 5 Kühe liefern.

Den

Den 30. Juny verlegte **Laudon** ſein Korps in die Stadt, ſetzte am 4. July den Magiſtrat ab und weil alle Hänßer bis unters Dach mit Soldaten angefüllt waren, die allen erdenklichen Muthwillen verübten, kann man ſich die Lage der Einwohner leicht vorſtellen. Ein Koſackenpulk, welcher den 6. Aug. einrückte, vermehrte zwar anfangs die Beſtürzung unſrer Bürger, verhielt ſich aber ſo ruhig, daß ſie in der That von zwey Uebeln das kleinſte wünſchten.

Den 9. Aug. foderte General **Janus** 50000 fünfpfündige Brode und am 14. abermals 36000 Stück. Den 9. Sept. ſtreiften 15 Ziethenſche Huſaren durch und nahmen mitten auf dem Ringe 5 feindliche Reuter gefangen. **Janus** begehrte für leztre 1200 Rthlr. Entſchädigung. Man brachte dieſe Summe auf und überſchickte ſie durch einige Rathsleute dem General **Naumdorf**. Dieſer Menſchenfreund gab indeßen das Geld zurück und nahm blos durch vieles Bitten 6 ſilberne Eßlöffel an, welche ihm die Abgeordneten verehrten.

Am 8. Oct. rückte der König ein und übernachtete — zum erſtenmale in dieſem Kriege — im Steinbachiſchen Hauſe. Kaum war der Held fort, ſo erpreßten rückkehrende Feinde von der armen Bürgerſchaft noch 12000 Brode.

1761.

erneuerten ſich die Jammerſcenen des verfloßnen Jahres und neue traten dazu. Ein Detaſchement des

General Laſcy foderte von der Stadt das jährliche Einkommen der Acciſe und Kämmerey. Der Magiſtrat ſchickte ihm 1450 Flor. nach Landshut, womit aber der Feldherr nicht zufrieden war, ſondern erſt 35000 dann 17000 Rthlr. begehrte, und da dieſe eben ſo wenig wie jene aufgebracht werden konnten, etliche Rathsperſonen als Geiſeln wegſchleppen ließ.

Den 23. Aug. kamen die Rußen unter General Butterlin, verwüſteten erſt die umliegenden Dörfer, mit der ihnen damals vorzüglich eignen Roheit, zerſtörten darauf unſre Hainſche Vorſtadt, brachen die Walkmühle ab, zertrümmerten die Waſſerkunſt und zogen den 25. Aug. nach Hohenfriedberg. Noch zitterten die Jauerer vor Furcht und Schrecken über jene Greulauftritte, als

den 3. Sept. ein Detaſchement vom General Laſcy ſie wieder mit 8000 Rthr. brandſchazte, auch nebenbey hier und da in den Vorſtädten raubte, was die Unglücklichen vor den Rußen übrig behalten hatten. Ein gleiches thaten

den 10. Sept. die Truppen des öſterreichſchen General Beck, erpreßten von der Bürgerſchaft 1000 Flor. und veranlaßten überdies, daß am 14. d. M. zu Semmelwitz das Jungferſche Vorwerck in Flammen aufgieng.

1762.

bekam Jauer einen neuen und ſchlimmern Feind — den Hunger. Die edle Vorſicht Friedrichs hatte bisher ſtets den Abgang der Lebensbedürfniße ſo zu erſetzen gewußt, daß nie Mangel daran einreißen konnte. (38) Allein die in beiden letzten Jahren hier kampirenden öſtreichſchen und rußiſchen Heere zehrten alle Lebensmittel auf und führten weg, was ſie nicht verzehren konnten. Daher entſtand nun Theurung, Noth und Kummer. Der Scheffel Roggen galt bis 16 Rthlr. war ſchwer aufzutreiben und andere Getreidearten waren nicht viel wohlfeiler. Doch nicht lange ſeufzten unſre Bürger unter der Geißel des Hungers; die feindlichen Mächte fühlten izt mehr als ſonſt den Nachtheil eines blutigen Kriegs mit einem Helden, der ihnen, trotz der Uebermacht, immer das Gleichgewicht hielt. Das Jagdſchloß Hubertsburg, ohnweit Dresden, wurde Congreßort der Friedensvermittler.

Am 31. Oct. traf Friedrich II. nebſt dem Kronprinzen Abends 8 Uhr in Jauer ein, übernachtete hier diesmal im Hauſe des Kaufmannes Karl Thomas Roppan und fuhr den 1. Nov. Morgens 8 Uhr wieder ab.

1763.

den 15. Febr. ſtellte der längſt erſehnte Friede die Ruhe in Deutſchland wieder her. Unſer König der ſie mit den Waffen in der Hand erkämpft, 180000

(38) Die höchſten Getreidepreiſe ſtanden immer blos 2 — 3 Rthlr. nur Fleiſch, Butter und Zukoſt war etwas theuer.

Soldaten und 125 Millionen Rthlr. dabey aufgeopfert hatte, zog in ſeinen Königſitz zurück und wich beſcheiden dem Triumpfe aus. Schleſien feierte den 20. März ein allgemeines Danckfeſt, woran Jauer um ſo herzlichern Antheil nahm, weil die blutigen Jahre 1761 und 1762 der Bürgerſchaft eine Schuldenlaſt von 39559 Rthlr. ſchweres Geld aufgebürdet hatten. (39)

Des erhabnen Monarchen nächſtes Beſtreben gieng nun dahin ſeinen durch ſo viele Kriegsdrangſale ausgemergelten Unterthanen wieder aufzuhelfen. Ohnerachtet er, um ſeine politiſche Exiſtenz unter Europas Königen zu erhalten, ſieben Jahre im Felde lag, war ſeine Krone am Friedensſchluße 1763 doch Schuldenfrey. Wenn Oeſterreich, die leeren Schatzkammern wieder zu füllen, die Unterthanen fernerhin mit Auflagen drücken mußte, heilte er die Wunden der ſeinigen durch milde Freigebigkeit, und ließ ihnen die ſüßen Folgen des ſo theuer erkämpften Friedens empfinden.

Schleſien erhielt außer 3 Millionen baares Geld, noch Mehl und Getreide und die Pack- und Artilleriepferde zum Geſchenck. Neue Städte und Dörfer ſtiegen aus den Schutthaufen der eingeäſcherten wieder empor; Künſtler und Handwercker wurden unterſtützt; der Fleis des Landmannes aufgemuntert, die Induſtrie des Handelſtandes thätig befördert und weni-

(39) Die Wiederabzahlung dieſer Summe — in leichten Gelde 61888 Rthlr. — ward erſt den 7. Mai 1781 beendigt und dauerte 18 Jahre.

nige Jahre nachher waren die Spuren eines verderblichen Krieges verwiſcht und ſein Andenken blos in den Wercken der Geſchichtſchreiber erhalten.

Jauer hatte ſich noch nicht völlig von den erlittnen Bedrückungen der Rußen und Oeſterreicher erholt, ja nicht einmal die Kriegsſchuldenlaſt abgewälzt, als die Bewohner Gelegenheit fanden Friedrichs Huld und Großmuth danckeud zu ſeegnen. Am 2. Aug. 1776 gieng Abends 7 Uhr — wahrſcheinlich durch Verwahrloßung — auf der Kirchgaße im Salzmanniſchen Hauſe Nr. 79. Feuer auf und griff, weil die mehreſten Beſitzer im Felde mit der Ernde beſchäftigt waren, bald ſo wüthend um ſich, daß binnen etlichen Stunden die ganze Kirchgaße, 5 Häußer auf der Goldberger Gaße, die ganze Königſtraße, der Roßmarkt und die große Baſtey, ſamt allen darinn aufbewahrten Buden, in Schutt und Aſche zuſammenſtürzten. Ohne die Hinterhäuſer und St. Barbarakirche, welche daßelbe Loos traf, 137 Hauptgebäude.

Weil dieſelben nur von Holz aufgeführt waren, enge aneinander hingen nnd noch überdies die Flammen auf beiden Seiten der Gaßen wütheten, vermochte kein Löſchungsmittel ihre Glut zu dämpfen, und die Bewohner geriethen binnen 9 Stunden, durch den meiſt unerſetzbaren Verluſt aller Habſeeligkeiten in die betrübteſten Umſtände.

Hier nun zeigte ſich der Monarch als Vater ſeines Volck. Er ſelbſt paßirte, auf ſeiner Muſterungsreiſe, durch die noch rauchende Stadt, hörte das Jammer-

mergeſchrey der Verunglückten, half ihnen und half königlich. Ueber 106000 Rthlr. floßen aus ſeinem Schatze zum Wiederaufbau der Brandſtätten. Hierzu wurden aus dem Stadtforſte gegen baare Bezahlung an die Kämmerey 18000 Stämme Bauholz geliefert. (40) Der ordinaire Feuer-Societäts-Beytrag machte 57000 Rthlr. Auswärtige Freunde und Wohlthäter ſchenckten den Abgebrannten — einzelne kleine Geldpoſten, Victualien, Möbeln und Kleidungsſtücke ungerechnet — 1629 Rthlr. und trockneten dadurch die Thränen der ärmern Bürgerclaße. Nun empfing, hauptſächlich durch des Königs thätige Mitwirkung, die Stadt, unter Aufſicht des Baurathes Iſemer, ihre gegenwärtige reguläre Geſtalt. (41)

Der baierſche Erbfolge-Krieg, welcher 1778 zwiſchen Oeſterreich und Preußen ausbrach, ſetzte Schleſiens Einwohner in nicht geringe Verlegenheit. Ohnerachtet diesmal Rußland und Sachſen mit Preußen im Bunde ſtanden, ahndeten ſie dennoch die Wiederkehr abermaliger Verheerungen. Allein Friedrichs drohender Ernſt und vorſichtige Nachgiebigkeit bewog den Feind, das ſchon gezuckte, ja bereits von beiden Seiten mit Blut gefärbte Schwerd in die Schei-

(40) Man darf alſo nicht fragen, warum derſelbe izt ſo dünne geworden iſt?

(41) Ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, wie es den hieſigen Polizeyanſtalten in der That zum Ruhme gereicht, daß die Stadt nicht öfftrer von Feuersbrünſten heimgeſucht worden iſt. Seit 1648, folglich 128 Jahren, ſtanden ihre Wohnungen unverſehrt von dem zerſtörenden Element, und das iſt, verglichen mit den häufigen Brandvorfällen andrer ſchleſiſchen Städte, binnen ſo geraumer Zeit, wirklich kein Umſtand, der mit Stillſchweigen übergangen werden darf.

Scheide zu ſtechen und der Teſchner Friede ſtellte am 13. Märtz 1779 die nur kurtze Zeit geſtörte Ruhe wieder her, wofür den 30. Mai auch Jauer dem Allerhöchſten ein Danckopfer zollte.

Friedrich II, dieſer in der That einzige Mann, der Königen Herrſcherkunſt lehrte und 46 Jahre das Diadem trug; der furchtlos jeder Gefahr entgegen gieng und ſelbſt des Hochverraths Drachenblick verachtete. Der Europas Waagſchale nie beiſeite legte, die tiefſten Geheimniße der ſchlauſten Staatskunſt durchſchaute und den, als Stifter des Fürſtenbundes, Deutſchlands Kreiſe Beſchützer ihrer grauen Rechte nannten; beſchloß ſein thatenreiches Leben am 17. Aug. 1786 und hörte nur einen Tag früher zu regieren auf.

Friedrich Wilhelm II.

ſein Neffe und glorwürdiger Thronfolger behandelte Schleſien — ſeiner Krone edelſten Diamant — mit gleicher Huld. Der menſchenfreundliche Geiſt ſeines verklärten Oheims beſeelte ihn, Güte und Wohlwollen athmete aus allen ſeinen Unternehmungen und zeigte, daß das Ziel ſeiner Wünſche ſtets dahin gieng ſein Volck zu beglücken. Er trachtete durch Verbeßerung der öffentlichen Schulanſtalten ſich treue Unterthanen zu verſchaffen und gab ſeinen Staaten das treffliche Landrecht, deßen Inhalt die reinſte Gerechtigkeitsliebe verräth. Er hob die gewaltſamen Soldatenwerbungen auf und ſicherte durch beſtimmte Capitulation, welche unverbrüchlich gehalten wird, die

Treu-

Treue der ihm dienenden Ausländer. Sanft und friedlich geſinnt, war er demohngeachtet Neidern furchtbar und jeder Kenner der Saatspolitik, wird an ihm die große Kunſt bewundern, ein Reich auch ohne beträchtliches Blutvergießen zu vergrößern. Die Allmacht rief ihn von ſeinem erhabnen Berufe ab, den 16. Nov. 1797. Sein Sohn,

Friedrich Wilhelm III.

unſer verehrungswürdiger Monarch und edler Sprößling des Zollerſchen Heldenſtammes, trägt ſeitdem der Brennen Scepter. Von Friedrichs Schutzgeiſte umſchwebt, von deßelben Standhaftigkeit beſeelt, zieht der gütige Herr den Oelzweig der Palme vor, tritt in die Fußtapfen ſeiner erlauchten Vorfahren, gewinnt der Unterthanen Hertzen täglich mehr und fodert ſie dadurch zum Danck gegen die Vorſehung auf, welche ihnen das günſtige Geſchick verlieh, unter den Flügeln des Preußiſchen Adlers zu wohnen.

So wäre denn ein Zeitraum von 900 Jahren durchlaufen; wir hätten die Begebenheiten von Jauer, ſeit ihrer Entſtehung bis izt, überblickt und ſtänden nun am Ziele. Obgleich der Uranfang dieſer Stadt, der Nahme ihres Erbauers und der wahre Zeitpunckt, wenn ſie eigentlich gegründet worden, nicht mit Gewisheit angegeben werden konnte; obgleich in den erſten Perioden ihrer Geſchichte oft Dunkelheit und Verwirrung herrſcht; ſo muß doch die Reihe aller der merckwürdigen Vorfälle und Verände-

derungen, welche ſie und ihre Bürger von J. Chr. 900 — 1804 betrafen, jedem Freunde der vaterländiſchen Geſchichte, beſonders aber dem Unterhaltung gewähren, den das Schickſal an ſie, als ſeinen Geburts- oder Wohnort feßelt.

Aus einzelnen kleinen Hütten, welche vielleicht Jäger oder Hirten, am Ufer der Neiße anlegten, um darinne gegen Wetter und Wild Schutz zu finden, und ſpäter Ackerleute bezogen, bildete ſich wie wir ſchon wißen, nach und nach eine Stadt, die binnen drey Jahrhunderten nicht allein verſchiednen Herzögen zur Reſidenz diente, ſondern auch als Hauptſtadt eines nach ihr benannten ſchleßiſchen Fürſtenthums in den Annalen dieſer Provinz keinen geringen Platz einnimmt. Indeßen bezog ſich alles, was meine Leſer aus der bisher erzählten Geſchichte erfahren haben, blos auf den ältern Zuſtand der Stadt. Auch der gegenwärtige verdient nicht oberflächlich dargeſtellt zu werden.

Jauer liegt in einem offnen, angenehmen Thale (42) welches in mäßiger Entfernung von einer Reihe nicht allzuhoher Berge beinahe umgeben iſt. Die zur Stadt gehörenden Felder grenzen bald mittel- bald unmittelbar an die Fluren der Dorfſchaften: Semmelwitz, Altjauer, Peterwitz, Kolmnitz, Jakobsdorf, Moisdorf, Klonitz, Potſchwitz, Seckerwitz, Hertwigswalde und Reppersdorf. Noch im 15. Jahrhundert beſaß die Stadt über dieſe und mehrere Oerter im Weich-

(42) S. 1r. Theil S. 11.

Weichbilde die Obergerichte; (43) ſie haben ſich aber loßzumachen gewußt, nur alleine Poiſchwitz ſteht noch izt ſamt den Siebenhubner Häuslern unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats.

Poiſchwitz, welches in Ober- und Niederpoiſchwitz zerfällt, und eine Meile lang iſt, war bereits 1288 vorhanden (44) und gehört ſchon über 200 Jahre der Stadt. (45) Die Gemeinde beſteht aus 2 Freyſcholzen, 1 Freybauer, 61 contribuablen Bauern, 9 Gärtnern und 132 Häuslern. Dieſe beſitzen 56 Huben und 2 Ruthen Feldbau, wovon den Freyſcholzen 3 Huben, den Bauern 51 Huben 10 Ruthen, und den Hoſpitalgärtnern, oder Burggaßnern 1 Hube 4 Ruthen eigenthümlich angehören. (46) Der Wieſenwachs iſt geringe, (47) daher die Beſitzer ihre Brachfelder zur Viehweide benutzen müßen. Gemeinholz iſt nicht da, nur etliche Bauern haben Waldflecke im Siebenhubner Forſte, die übrigen ſind genöthigt ihr Brennholz baar einzukaufen. (48) Al-

(43) S. 1r. Theil S. 90 u. 192.
(44) S. 1r. Theil S. 77 u. 208.
(45) Sie kaufte es beſage der Kaufbücher von 1570. 1576 und 1589 bis 1596 nach und nach an ſich und im Kaufbuche von 1576 ſteht bald Anfangs der Huldigungseid aufgezeichnet, den 38 daſige Bauern auf einmal im jauerſchen Rathhauſe dem Magiſtrat abgelegt haben.
(46) Der Acker iſt fruchtbar und trägt meiſt das 4te Korn, auch mannichmal mehr. Man hält auf die Hube gewöhnlich 2 Pferde, 4 Kühe, etliche Stücke jung Vieh und ein halbes Viertel Schafe. Der dritte Theil des Feldes bleibt brache liegen.
(47) Mancher Bauer gewinnt kaum 2 — 3 zweyſpännige Fuder Heu.
(48) Aus der Niederpoiſchwitzer Gemeinde, welche andern Herrn zugehört, zahlen jährlich 5 Wirthe, wegen gewißer Stücke Landes im Stadtwalde 2 Flor. 57 Kr. in die Kämmerey und bey Veräußerung derſelben 5 vom Hundert Laudemiengelder.

Alle Einwohner beſitzen ihre Höfe und Grundſtücke erblich. Die Scholtiſeyen ſind fürſtliche Lehne, wie nachſtehende Lehnbriefe von 1365 und 1374 ausweiſen:

„In Gottes Nahmen Amen. Wir Bolcke von G. G. Herzog in Schleſien, Herr von Fürſtenberg und zur Schweidnitz thun kund ewiglich mit dieſem Briefe allen den, die ihn ſehen, hören oder leſen, daß wir mit wohlbedachtem Muthe und mit Rathe unſrer getreuen Mannen, dem Ehrbaren Manne Nickel Körber von unſrer fürſtlichen Gewalt liehen und gelegen haben, anderthalbe Hube Ackers zu Poiſchwitz in unſerm Weichbilde zum Jauer, ſo in das Gerichte daſelbſt gehört haben, die der vorgenannte Nickel und ſein Vetter Heinrich Körber recht und redlich wieder Herrn Petzolden von Petſchow gekauft hatten, frey ohne Dienſt, alſo beſcheidentlich, daß derſelbe Nickel Körber dieſelbe anderthalbe Hube Acker, ſeine Erben, ihre Nachkömmlinge, auch frey ohne Dienſt, ohne Beſchwernuß und in aller Maße, als ſie begon haben, und beſitzen ſollen, ohne als viel, daß der obgenannte Nickel Körber, ſeine Erben und Nachkömmlinge uns, unſern Erben und Nachkömmlingen einen Pferdedienſt von einer Marck alle Jahre ſchuldig ſollen ſeyn, eine halbe Marck auf St. Martinstag darnach zu leiſten und zu bezahlen. Sunderlich geloben wir und wollen den obgenannten Nickel Körber, ſeine Erben und Nachkömmlinge von unſrer Herrſchaft nicht wißen, ſondern ſie bey uns, unſern

ſern Erben und Nachkömmlingen ewiglich mit dem Lehn deßelben Gutes genädiglich behalten, mit Urkund dieſes Briefes, den wir verſiegelt haben laßen werden mit unſern großen Ingeſiegel. Geben zu Wilſchkowitz am Freytage vor aller Mannen Vaſtnacht nach Gottes Geburth dreyzehnhundert Jahr in dem fünf und ſechzigſten Jahre. Des ſind Gezeugen unſre lieben Getreuen Herr Petzold von Petſchow, Herr Franzke von Seidlitz, Herr Heinrich von Czirnen, Rüdiger von Wildberg, Hans von Nebelſchütz, Seyfried von Nezencke, Peter von Zedlitz unſer Landſchreiber und andre treuwürdige unſre Mannen viel, die dagegenwärtig waren. (49)“

„Wir Agnes von G. G. Herzoginne in Schleſien Frawe zu den Fürſtenberg zu der Schweidnitz und zu dem Jawer, bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, daß vor uns kommen ſind Thomas Weigmann von Jawor und Clare ſeine eheliche Hausfrawe bey guter Vernunft und geſunden Leibe und haben mit wohlvorbedachten Muthe und mit Rathe ihrer Freunde recht und redlich verkauft unſern Getreuen Titzen Hopſen von Jauer eine Huſe Ackers unter dem Pfluge in dem Dorfe Poiſchwitz unſres Weichbildes zum Jawer, die von Alters in das Gerichte zu Poiſchwitz gehört hat und noch gehöret mit dem ſechſten Theile deſſelben Gerichts und auch mit dem ſechſten Theile aller andrer ihrer Zugehörungen als hernach geſchrieben ſteht, keines ausgenommen, als das alles in allen ſeinen Rainen und Grenzen gelegen iſt

und

(49) Iſt noch nie gedruckt worden.

und leith und haben ihm auch dieſelbe Hube mit allen ihren Zugehörungen, mit allem zugethanen Rechte, Nutze, Genuße, Fruchtbarkeit, Herrſchaft in aller Maße und zu ſolchem Dienſte als ſie dieſelbe gehabt und beſeßen haben in unſre Hände williglich ufgelaßen; zu demſelben Kaufe haben wir unſern fürſtlichen Willen und Gunſt gegeben und haben dem obgemeldeten Titze Hopſen, Margarethen ſeiner ehelichen Hausfrawen und allen ihren Erben und Kindern, Töchtern und Söhnen, die ehgenannte Huſe des Gerichts zu Poiſchwitz und dazu auch die zwey Hufen, die der vorgenannte Titze Hopſe und Margarethe ſeine Hausfrawe daſelbſt zu Poiſchwitz bis daher gehabt und beſeßen haben und die auch in die Gerichte daſelbſt vor Alters gehört haben und gehören mit der Pladermühle halb die auch dazu gehört und mit allen andern ihren Zugehörungen halb mit Aeckern, Holz und Püſchen, Wieſewachs, Weidenwaßer und Waßerlaufen, keines ausgenommen, mit dem halben Theil des Gerichts und des dritten Pfennigs daſelbſt und ſonderlich auch mit allen zugethanen Rechte, Nutz, Genuß, Fruchtbarkeit, Herrſchaft und in aller der Maße als die ehegenannten drey Hufen mit allen ihren Zugehörungen von Alters gelegen haben und liegen, geliehen und gelanget ewiglich gemachſam und ungehindert zu haben, zu beſitzen, zu verkaufen, zu verſetzen, zu verwechſeln, zu vermiethen und an ihren Nutz und Frommen, als ihnen das allerfüglichſt wird ſeyn zu verwenden. Alſo beſcheidentlich auch daß der obgenannte Titze Hopſe, Margarethe ſeine Haus-

fra-

frawe, oder ihre Erben, Kinder und Nachkommen uns oder unſern Nachkommen von denſelben dreyen Hufen eine halbe Marck Groſchin alle Jahre geben ſollen und Micklas und Mathes Greinert Gebrüder und ihre Erben und Nachkommen von den andern dreyen Hufen die ſie haben und die auch in das Gerichte daſelbſt gehören, auch eine halbe Marck Groſchin alle Jahre uns oder unſern Nachkommen geben ſollen und daß denen die ehgenannte ſechs Hufen mit einander zu allen ſolchin Dienſte unter aller andrer Maße ſollen bleiben liegen als ſie von Alters gelegen haben und daß die Beſitzer derſelben ſechs Hufen miteinander davon eine freie Schoftrift oberall gemeiniglich uff dem Gute zu Poiſchwitz haben ſullen ungehindert, und daß ſie auch damit alles Geſchoßes, alles andern Dienſtes und aller Beſchwerunge, wie man die genennen kann, ſollen frey loß und ledig ſeyn ewiglich ungehindert. Als wir auch das alles in den alten Briefen, die vormals darüber gegeben ſind, geſehn und gehört haben. Mit Urkund dieſes Briefs verſiegelt mit unſern anhangenden Ingeſiegel. Geben zu der Schweidnitz nach Chriſti Geburth dreyzehnhundert Jahr darnach in dem vier und ſiebenziegſten Jahre an dem nächſten Tage nach St. Johannes Tag, als er enthauptet ward. Des ſind Gezeugen unſre lieben Getreuen Nickel Bolz unſer Hofemeiſter, Herr Nickel von Geisberg, Herr Günzel von Haſan, Kunemann von Seydlitz, Heinrich von Profen, Ulrich Seiob Thomme von Haſan und Herr Peter von Nebelſchütz unſer Landſchreiber. (50)" Laut

(50) Iſt ebenfalls bisher noch ungedruckt geweſen.

Laut eben angeführter Lehnbriefe, welche abſchriftlich im hieſigen Rathsarchive aufbewahret werden und wobey auch noch ein dritter liegt darinne, ein gewißer Matern Wieſner am St. Bartholomäusabend 1555 vom jauerſchen Magiſtrat mit einer Poiſchwitzer Scholtiſey belehnt wird, ſind die Freyſcholzen aller obrigkeitlichen Robothen und des Vorſpannes überhoben. Sie führen ihr Scholzenamt wechſelsweiſe. Am Gerichtstiſche ſitzen nächſt ihnen 6 geſchworne Schöppen und ein Schreiber. Die Einnahme der Gerichtsgefälle wird nach der vom Magiſtrat am 16. Febr. 1667 vorgeſchriebnen Sporteltaxe gehoben. (51)

Nach der neuen Individual-Steueranlage entrichten die Gemeindewirthe jährlich 1293 Rthlr. 13 Sgr. in die Königl. Steuercaße. (52) Was von denſelben an beſtändigen Silber und Getreidezinſen jährlich in die ſtädtiſche Kämmerey abgeführt werden muß, gründet ſich auf ihre Käufe. (53) Ueberdieſes zahlt die Gemeinde, außer 100 Zinshühnern, welche aber auf eine Geldſumme von 10 Rthlr. fixirt worden ſind, jährlich zur Kämmerey 32 Rthlr. Dreydingsgeld. (54) Das Dreyding wird alle zwey Jahre gehalteu; man unterſucht dabey die Statuten des Dorfes, beſezt den Gerichtstiſch und ſieht die Rechnungen durch. (55)

Al-

(51) Ob dieſe Sporteltaxe ſeitdem verändert worden iſt, kann ich nicht anzeigen.

(52) Beträgt monatlich von der Hube 1 Rthlr. 18 Sgr. und überhaupt 107 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf.

(53) Auch das jauerſche Hoſpital muß, wegen einiger, auf Poiſchwitzer Flur gelegnen Aecker, jährlich 13 Flor. 36 Kr. in die Kämmerey zahlen.

(54) Dieſes Geld war vormals ein Accidenz des Rathes, wurde aber 1745 zur Kämmereycaße gezogen.

(55) Den Dreydingsſchmaus giebt die Gemeinde auf ihre Koſten.

Alle Bauern ſind zu ungemeßnen Frohndienſten verbunden und nicht berechtiget Lohn oder Koſt dafür zu fodern. Sie müßen bey Kämmereybauten die Baumaterialien; bey Straßenpflaſtern und Wegebeßerung Sand und Steine; bey Mühlenreparaturen, Mühlenſteine und Wellen herbeyſchaffen, auch noch überdies den Magiſtratsperſonen und ihren Unterbedienten das Deputatholz aus dem Buſche anführen.

Sämtliche Gärtner und Angerhäusler ſind von Handdienſten frey und haben weiter nichts zu verrichten, als daß jeder im Winter gewiße Tage ohnentgeldlich Holz fällen muß. Außer der den Kolmnitzern zugehörenden Mühle, (welche jährlich 1 Flor. 4 Kr. in die Kämmerey erlegt,) iſt keine weiter vorhanden. Stadtunterthanen haben den Mühlenzwang nach Jauer, gegen Abtrag der gewöhnlichen Metze.

Das Dorf wird von der Stadt mit Bier verſorgt, und darf kein fremdes ausgeſchenckt werden. Auch den Scholzen iſt die Schenckfreiheit vergönnt. Dabey ertheilte einſt der Magiſtrat — doch ohne der Stadt ihre Gerechtſame zu vergeben — zwey Kretſchmarn und drey Brandweinſchencken im Stadtantheile die Erlaubnis, Brandwein und Flaſchenbier zum Schanck einzulegen. Die Kretſchmer entrichten zwar keinen Zapfenzins, nach der Achtelzahl, bekommen aber auch keine Schancktonne. Hingegen ſind die Brandweinſchencken angewieſen für ihre Nahrung jährlich zur Kämmerey eine beſtimmte Summe zu zahlen. Das Backen iſt eine Begünſtigung, welche nach

Be-

Befinden der Umſtände wieder zurückgenommen wer- den kann und der Kämmerey jährlich eine unbeträcht- liche Summe einträgt. Vermöge des Meilenrechts dnltet man hier, wie in andern Dörfern, keine Hand- wercker. Indeßen erlaubt der, zwiſchen Land und Städten 1545 abgeſchloßene Vertrag, den Huf und Waffenſchmidten anſäßig zu seyn. Doch müſſen ſie ſich der ſtädtiſchen Innung incorporiren, erhalten kein Schurfkorn, ſondern wie jene, Bezahlung nach den Stück. (56)

Die katholiſche Kirche iſt gegenwärtig Filial von St. Martin und unſer Rath beſizt darüber ohne Ein- ſchränckung das Patronat. Noch im 17ten Jahr- hundert war ein eigner Pfarrer dabey angeſtellt. Er benutzte die dazu geſchlagne Widmuth, (57) die Ge- meinde hielt ſeine Amtswohnung bauſtändig und gab ihm überdießes, vier Opfergänge und die Accidenzien ungerechnet, von jeder Hube 1 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer Decem. Der Schulhalter empfing von jeder Hube 2 Brode und 2 Wettergarben, auch zu Oſtern und Michael einen Umgang.

Nach der Reformation bekannten ſich die Pfarrer Martin Köhler, Johann Jänowitz und Chriſtoph an Ende zur Lehre Luthers, (58) des- wegen zog die Churſchwantiſche Commißion 1649 die

X Stel-

(56) Sonderbar, daß von dreyen nur einer jährlich der Käm- merey 1 Rthlr. zinſet, und die andern frey ausgehn!

(57) Eine Hube Ackerland und Wieſenwachs, welche ein be- ſtimmter Bauer zurichten muß.

(58) Köhler ſtarb den 16. Dez. 1574. Jänowitz den 14. Mai 1616 und an Ende mußte 1635 exuliren.

Stelle ein und vereinte ſie mit der jauerſchen Parochie. Die proteſtantiſchen Gemeindeglieder hielten ſich ſodann zur hieſigen Friedenskirche. Doch 1783 veranlaßten gewiße Zwiſtigkeiten mit der Geiſtlichkeit den Entſchlus, ſelbſt ein Bethaus zu errichten. Friedrich II. gab den Vorſtellungen der Gemeinde nicht augenblicklich Gehör, erſt nach wiederholten Bitten erſchien am 1. Jan. 1784 ſein Erlaubnis-Decret. Der evangeliſche Prediger wird von der Gemeinde gewählt und beſoldet; (59) ein gleiches geſchieht in Anſehung der Schullehrer dieſer Confeßion, welche jedoch ſchon 40 Jahre früher exiſtirten.

Da einmal von Stadtdörfern gehandelt wird, erwähne ich noch die ſogenannten Siebenhübner Häusler. Sie beſtehn aus einem Scholzen, der zugleich Kretſchmar iſt, einem Gerichtsmanne und acht Freyhäuslern, zuſammen aus 10 Wirthen und haben ſich vor ohngefehr 70 Jahren mit Bewilligung des jauerſchen Magiſtrats dort angeſiedelt. Alle ſind freye Leute und mit Kaufbriefen verſehn. Jeder hält eine Kuh und hat neben dem Hauſe einen Garten Rodeland von 6 Metzen Ausſaat. (60) Ihre Abgaben ſind geringe, betragen von der Stelle jährlich 3 Flor. Erbzins und 12 Kr. Spinnegeld. Für 34 Fl. 2 Kr. genießen ſie übrigens die Freiheit im Stadtbuſche Holz zu leſen und ſind der Kämmerey zu keinen Frohndienſten weiter verpflichtet, auch nirgends als Kirchkinder eingepfarrt. —

Es

(59) Wo ich nicht irre erhält derſelbe auch eine Geldzulage aus der Königl. Domänencaße.

(60) Ihre Steuer zur Kreiscaße beträgt monathlich 1 Rthlr. 11 gr. 10 pf.

Es dürften übrigens große Streitigkeiten, ja vielleicht Proceße entſtehen, wofern wegen genauerer Beſtimmung der Grenzen des Stadtgebiets und wo dieſelben mit dem Gefilde jener Dorfſchaften eigentlich zuſammenſtoßen, Nachfrage geſchähe. Weder im Rathsarchive, noch auf dem Steueramte ſind Documente darüber vorhanden. Auch weis man nicht, wenn der lezte Flurzug angeſtellt worden iſt; blos die Grenzen des Stadtwaldes ſind am 20. und 21. Dezember 1717 umzogen worden. (61)

Unter den Niederſchleßiſchen Landſtädten iſt Jauer nicht die kleinſte. Mit einer hohen und ſtarcken Mauer umgeben, zählt ſie innerhalb derſelben 284 und in den Vorſtädten 283 Häuſer. Vier Thore, *nähmlich das* Goldberger, Liegnitzer, Striegauer und Bolckenhainer, (auch Hainer Thor genannt,) ſperren den Eingang und geben eben ſo viel Vorſtädten ihre Benennung. Sechs Hauptſtraßen: Die Goldberger, Liegnitzer, Neu-Striegauer, oder Königsſtraße, ferner die Altſtriegauer, Bolkenhainer und Weberſtraße, theilen die Stadt in verſchiedene Viertel, ſind ziemlich breit und meiſt regulär angelegt; beſonders zeichnet ſich die Liegnitzer in dieſer Rückſicht aus. Andre, z. B. der Roßmarckt, die große und kleine Kirchgaße, die Schloßgaße, die Albrechtsgaße, wie auch einige, die keinen Eigennahmen führen, ſind zwar ſchmäler, aber doch ſo beſchaffen, daß man ſie ohne Eckel und Widerwillen durchwandern kann. Alle Hauptſtraßen werden ſeit 1803 bey

(61) Das darüber gefertigte Protokoll ſteht im Urbarienbuche Seite 71.

mondenloßen Abenden bis 11 Uhr Vormitternachts durch Reverberen erleuchtet. (62)

Der Ring, auf deßen Mitte das Rathhaus, nebſt der daran gebauten Hauptwache, Apothecke, Kaufläden und Häringsbauten, aufgeführt ſteht, bildet ein Viereck von beträchtlicher Größe und die um denſelben herumlaufenden Lauben gewähren, ohnerachtet ſie den Unterſtock der Häuſer verdunckeln, doch bey naßer Witterung Fußgängern viele Bequemlichkeit. Das Steinpflaſter iſt gut und wird fleißig ausgebeßert; auch fängt man izt hier und da an, die häßlichen Dachrinnen abzuſchaffen, welche den Anblick der ſchönſten Häuſer entſtellen. Obgleich die meiſten Wohngebäude noch Schindeldächer tragen, hat man doch ſeit 1771, beſonders aber nach den lezten Hauptbrande, den Anfang gemacht, dieſelben mit Flachwerck zu belegen.

Zu den öffentlichen geiſtlichen und weltlichen Gebäuden in und bey der Stadt gehören:

1. Die Pfarrkirche zu St. Martin und katholiſche Trivialſchule. (63)

2. Das Franziskanerkloſter, Mariä Himmelfahrt und St. Andreas. (64)

3. Das geiſtliche Jungfernſtift, Mariä Empfängnis. (65)

(62) Vorizt iſt der Fonds noch zu ſchwach, dieſe Beleuchtung auch über den Ring zu verbreiten.
(63) S. 1r Theil Seite: 66 — 73. und 201.
(64) S. 1r Theil Seite: 157 — 160.
(65) S. 2r Thl. Seite: 224 — 227.

4. Die St. Barbarakirche. (66)

5. Das Hoſpital zu St. Adalbert, nebſt dazu gehörender Kirche. (67)

6. Das evangeliſche Schulhaus. (68)

7. Die evangeliſche Friedenskirche und lateiniſche Schule vor dem Goldberger Thore. (69)

8. Das Rathhaus. (70)

9. Das herzogliche Schloß, izt Zucht- und Irrenhaus. (71)

10. Das Landhaus am Liegnitzer Thore; einſt Pallaſt der Herzogin Agnes, wenn ſie Jauer beſuchte, izt aber zu den Zuſammenkünften der Landſtände beſtimmt.

11. Der Schleushof; er gehörte ehedem zum Burglehn und ward am 10. Mai 1677 unter dem Landshauptmanne Freiherrn von Nimptſch der gemeinen Stadt mit aller Zubehör für 1000 Thlr ſchl. käuflich überlaßen. Der Königliche Lehnbrief iſt ausgefertigt: Schweidnitz den 13. Mai 1677. (72)

12. Das ehemalige Sackkirchſche Haus, neben dem vorigen; es wurde Mondtags nach Nicolai

1541

(66) S. 2r Theil Seite: 63.
(67) S. 1r Thl. S. 97 — 100.
(68) S. 2r Thl. S. 214.
(69) S. 2r Thl. S. 163 — 174.
(70) S. 1r Thl. S. 168 — 176.
(71) S. 2r Thl. S. 141 — 143.
(72) Führt izt die Nr. 282. Es wurde nachher das daneben ſtehende Baron Haßlingſche Haus Nr. 283 dazu geſchlagen, beide in eins vereint und 1802 vom lezten Beſitzer, dem Juſtizrath Gärtner, an die Frau von Stange verkauft.

1541 vom Beſitzer für 180 Ungar. Flor. dem Magiſtrate verkauft und weil es gleichfalls zum Burglehn gehörte, beſagter Kauf durch den Landshauptmann Grafen Ullrich Schafgotſch, Jauer, am Mondtage nach Pauli Bekehrung 1542 rechtskräftig gemacht. (73)

13. Das Seelenhaus: man benuzte es von Seiten des Rathes in den vorigen Jahrhunderten zur Wohnung armer Leute. Am 18. März 1689 kaufte es der Bürger Chriſtoph Månhartt und verpfändete es für ein Darlehn von 25 Thlr. ſchleß. aus der Seelenbadkaße, an den Rath. Dieſer überließ es den 31. Oct. 1771 dem Tiſchlermeiſter Hausknecht und weil es ſpäterhin einſtürzte, wurde die Bauſtelle der Gattin des katholiſchen Schulrector Beier geſchenckt. (74)

14. Die Haupt und Thorwachthäuſer: Sie wurden 1747 auf Königliche Koſten, unter Aufſicht des Oberbaurathes Hedemann und des Kämmerer Treitſchke neu aufgeführt.

15. Das große Spritzenhaus, hinter dem Roßmarkt.

16. Die Wohnungen des Kunſtpfeiffers, der Rathsdiener und das Stockhaus.

17. Der Marſtall und die Waßerkunſt. (75)

18.

(73) Im Hypotheckenbuche Nr. 284 ſteht auf der Schloßgaße und der gegenwärtige Beſitzer heißt Ernſt Gottlieb Schiller.

(74) Sie hat es ſtattlich wieder aufgebaut und dem Steuereinnehmer Garn vermiethet.

(75) Ich habe nicht erfahren können, wo dieſer Stall lag. Ueber die Waßerkunſt S. 2r Thl. S. 33.

18. Die Ziegelſcheune nebſt dazu gehörenden Ofen und Wohnhauſe des Streichers.

19. Die Sieche. (76)

20. Das Förſterhaus zu Oberpolſchwitz.

21. Ein altes Malzhaus.

Die Vorſtadt vor dem Goldberger Thore iſt die anſehnlichſte und was Form und Bauart betrift, gewißermaßen ſelbſt eine kleine Stadt. (77) In der Liegnitzer Vorſtadt wohnen die mehreſten Funfzighübner; die Striegauer iſt die kleinſte und die Hainer öftrer Ueberſchwemmungen ausgeſezt, weil durch ſie die wüthende Reiße ihren Lauf nimmt. Jede hat einen Kretſcham, und noch verſchiedene Brandweinhäußer.

Ueber die Bevölckerung der Stadt in åltern Zeiten haben wir nur unzuverläßige Nachrichten. Seelenregiſter waren damals ungewöhnlich und aus den Steuerkataſtern läßt ſich nichts beſtimmtes herleiten. So viel iſt gewiß, daß Jauer im 16 und 17 Jahrhundert weit mehr Einwohner beſaß als izt. Indeßen verminderte die Peſt, noch mehr aber der dreyßigjährige Krieg ihre Anzahl ſo ſehr, daß nach Czepkos Chronick 1650 von 1800 Bürgerfamilien kaum 60 übrig geblieben waren. Nachdem aber der Aufbau unſrer Friedenskirche, eine Menge in Schleſien zerſtreu=

(76) S. 1r Thl. S. 99.

(77) Wäre der ſogenannte Töpferplan, ſammt den davon auslaufenden Gaßen gepflaſtert, ſo dürfte die Täuſchung noch auffallender ſeyn.

ſtreuter Proteſtanten herbeylockte, welche durch Religionsverfolgung einſt von Haus und Hof gejagt worden waren; wuchs die Bevölkerung von Jahre zu Jahre und von ihren Verhältnißen unter Preußens Scepter, können ſich meine Leſer aus den ſeit 1748 aufgekommenen Seelenliſten am deutlichſten überzeugen. (78)

Jahre.	Einwohner.	Jahre.	Einwohner.
1748.	3620.	1767.	3308.
1749.	3420.	1768.	3377.
1750.	3442.	1769.	3358.
1751.	3295.	1770.	3342.
1752.	3591.	1771.	3269.
1753.	3575.	1772.	3372.
1754.	3596.	1773.	3486.
1755.	3909.	1774.	3425.
1756.	3714.	1775.	3500.
1757.	3663.	1776.	3546.
1758.	3098.	1777.	3585.
1759.	3793.	1778.	3503.
1760.	3341.	1779.	3509.
1761.	3157.	1780.	3388.
1762	2521.	1781.	3348.
1763	2609.	1782.	3286.
1764.	3232.	1783.	3456.
1765.	3315.	1784.	3518.
1766.	3276.	1785.	3599.

Jah=

(78) Die Garniſon iſt nicht mit eingerechnet.

Jahre.	Einwohner.	Jahre.	Einwohner.
1786.	3636.	1795.	3830.
1787.	3632.	1796.	3881.
1788.	3835.	1797.	4004.
1789.	3788.	1798.	4057.
1790.	3885.	1799.	4104.
1791.	3844.	1800.	4086.
1792.	3814.	1801.	4130.
1793.	3777.	1802.	4096.
1794.	3772.	1803.	4284.

und 1804. 4289 Einwohner.

Der Charakter der Jauerer iſt ein Miniaturbild vom Charaktergemälde der ganzen Nation. Man darf nur das Original kennen, um in der Kopie die kleinſten Züge wiederzufinden. Ich ſchmeichle nicht, wenn ich behaupte, daß das offne, ungemein freundliche, eben darum aber ſo einnehmende Weſen, welches jeder Fremdling an den Schleſiern bemerkt, auch dem gebildetern Theil unſrer Stadtbewohner angeboren iſt. Niemand wird ihnen einen hohen Grad von Gefälligkeit und Dienſtbefliſſenheit abſprechen. Gaſtfrey, ohne Eigennutz; mildthätig ohne Prahlerey; zuvorkommend, ohne fade Complimente — verſchließen ſie keinem Hilfsbedürftigen ihre Hertzen und Häuſer.

Dabey beſeelt, vorzüglich die Alten, jener Biederſin, jene Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, welche man altdeutſch zu benennen pflegt. Sie lieben, wie alle Schleſier, ihr Vaterland mit einer Anhänglichkeit,

keit, die nicht ſelten in Partheylichkeit gegen Grenznachbarn ausartet. Allein es wäre ungerecht, ihnen dieſe Vaterlandsliebe als Nationalſtolz anzurechnen; ſie iſt vielmehr die Quelle, woraus der Schleſier, überhaupt der preußiſche Unterthan, den Patriotismus ſchöpft, der ihn zu Thaten anfeuert, welche die Zeitgenoßen bewunderten und vielleicht die Nachwelt für Mährchen halten wird. Doch wir wollen die verſchiednen Einwohnerklaßen unſrer Stadt eines nähern Ueberblicks würdigen.

Der Adel beſteht aus Staabsofficieren der Königl. Beſatzung, (79) einigen Edelleuten in Civilämtern und etlichen, die von ihren Renten leben. Was dieſen Herrn an großen Reichthume abgeht, erſezt ihre Humanität. Ich habe irgendwo geleſen, daß der Adel nur da gegen den Bürgerſtand herablaßend seyn ſoll, wo ſein Perſonal zu ſchwach iſt, ſelbſt einen Geſellſchaftszirckel zu formiren. Nicht ſo der hieſige. Er macht in dieſem Punckte eine ehrenvolle Ausnahme, und benimmt ſich mit jener wohlwollenden Herablaßung, welche insgemein den ſchleßiſchen Adel ziert und ihn vor dem, andrer deutſchen Provinzen auszeichnet.

Beſonders löblich iſt das Betragen der Officiere. Wenn unter Oeſterreichs Oberherrſchaft die Garniſon oft pflichtwidrig handelte, gegen die Bürgerſchaft brutaliſirte und ſtatt Ruheſtifter zu ſeyn, zu Ruheſtörern ſich geſellte — ſo verfährt die heutige Garniſon

(79) Ein Batallion der Niederſchleßiſchen Füſelierbrigade, unter Befehl des Herrn Obriſten Nordeck zur Rabenau.

ſon den Wünſchen des Monarchen gemäß, der ſie zum Schutz und nicht zum Druck der Bürger einquartierte. Das Beiſpiel der Vorgeſetzten wirckt auf die Gemeinen und die ſtrenge Mannszucht ihres edlen Chefs verhütet Ausſchweifungen jeder Art, oder beſtraft dieſelben auf das ſtrengſte.

Die Geiſtlichen beider Confeßionen ſind Achtungswerthe Männer, die jedes Verhältnis kennen und beobachten, worinne ſie hier als Religionslehrer und Bürger ſtehn. In ihren Kanzelvorträgen herrſcht Licht und Deutlichkeit. Sie wißen jeden Schein der Selbſtſucht von ſich zu entfernen; ſuchen reine Aufklärung zu verbreiten; eifern nicht bonzenartig gegen erlaubte Freuden des geſelligen Lebens, ſondern nehmen zuweilen perſöhnlich daran Theil, ohne ihre Würde zu vergeßen, und ſind darum auch überall willkommen.

Eben ſo iſt der Magiſtrat, die Juſtiz, die Stadtpolizey, das Steuer- und Acciſeamt gegenwärtig mit Officianten beſezt, welche in Anſehung ihres Charakters und ihrer Geſchicklichkeit durchaus keinen Tadel verdienen. Obgleich die meiſten unter denſelben Bedienungen verwalten, wobey mehrentheils — zumal in Fällen wo das Recht der Billigkeit vortreten muß und nur der Buchſtabe des Geſetzes entſcheidet — weder die Liebe noch das Vertrauen der Untergebnen zu gewinnen iſt; ſtreben ſie dennoch immer ſo zu handeln, daß ſelbſt die ſich gekränckt wähnende Parthey ihrer Berufstreue ein glimpfliches Urtheil nicht vorenthalten kann.

Ohn-

Ohnerachtet die hieſige Kaufmannſchaft nichts weniger als unbedeutend iſt, und einige darunter ſchon anſehnliche Geſchäfte machen; findet man doch bey ihnen keine übertriebne Verſchwendungsſucht. Unter den Künſtlern und Handwerckern herrſcht Induſtrie; die mehreſten nähren ſich gut, liefern tüchtige Arbeit für billige Preiße, daher ihnen auch nie Kunden mangeln. Weil ſie außerdem ihren Hausetat den Vermögensumſtänden gemäß einrichten, ihre Zeit wahrnehmen und den ſauer erworbnen Wochenverdienſt nicht in Bier und Brandeweinhäuſern verſchleudern, ſo trift man auch unter ihnen nur ſelten Subjecte an, die zur Schande der Innung im Betteraufzuge einhergehn.

Das weibliche Geſchlecht — denn auch dieſes kann ich nicht ſtillſchweigend übergehn — verdient größtentheils das Lob rechtſchaffner Mütter und Töchter. Es giebt von beiden ſehr viele. Viele Mütter, welche ihrer Wirthſchaft und der Erziehung ihrer Kinder wohl vorſtehen, ſie zur Ordnung und Zucht anhalten und ſie von dem ſo ſchädlichen, unaufhörlichen Beſuchemachen, von zweydeutigen Geſellſchaften und allen ihre Sittlichkeit und Geſundheit tödtenden Vergnügungen entfernen. Viele Mütter, welche als wirthliche Ehefrauen und ehrbare menſchenfreundliche Geſellſchaftrinnen das edelſte Beiſpiel geben.

Nicht minder klein iſt die Zahl braver Töchter, welche ihre weibliche Würde nicht in ſteifer Ziererey und lächerlicher Sprödigkeit ſuchen — ihre Unſchuld auch ohne Ehrenhüterinnen bewahren und dieſes Klei-

nod

noch nicht für Millionen hingeben würden — Kleiderputz nicht als Aushängeſchild ihrer perſöhnlichen Reitze betrachten — ſich keiner häuslichen Arbeit ſchämen, ſondern ihren Müttern dabey gern hilfreiche Hand leiſten — kurz ſittſame und fleißige Mädchen ſind, welche die vergnügteſten und glücklichſten Ehegattinnen werden können, ſobald es auf ſie ankömmt und ihre künftigen Männer mit ihnen gleiche Seelenſtimmung beſitzen.

Ueberhaupt genommen iſt Jauer eine wohlhabende, betriebſame und gute Stadt, wo mehr geſunder Menſchenverſtand, als große Gelehrſamkeit wohnt, mehr wackre und biedre, als berühmte Leute; mehr *rechtſchaffne* Mütter und holde Mädchen, als glänzende *Schönheite*n anzutreffen ſind. Der hieſige Luxus äußert ſich nicht ſowohl in prächtigen Kleiderſtaat, reichen Equipagen, oder koſtbaren Hausgeräthe — ſondern mehr in Vergnügungen der Tafel. Doch muß ich zur Ehre meiner theuern Mitbürger anmerken: daß ſie auch hierinne die Schrancken der Mäßigkeit nicht überſchreiten, daß ihre Gaſtmähler nie üppige Schwelgerey verrathen und man dabey faſt durchgehends Leßings Gebot ſtrenge beobachtet: Trincken kannſt Du, Du kannſt trincken, doch betrincke Dich nur nicht!!

Daß in Mittelſtädten die Früchte des geſelligen Umgangs beßer gedeihen, als in großen, bezeugt der Geſellſchaftston in Jauer. Ohnerachtet theils Beruf, theils freier Wille hier ſo verſchiedene Stände zuſammendrängte, ſo iſt doch unter ihnen Duldung

und brüderliche Verträglichkeit allgemein eingeführt. Selbſt die Religionsgrundſätze machen hierinne keinen Unterſchied. Statt daß ehemals Toleranz dem Religionshaße weichen mußte; die unkatholiſchen Bürger immerwährenden Plackereyen ausgeſetzt blieben, in ſolchen Angelegenheiten vor keinem Richterſtuhle Gehör fanden, und unter dieſen Umſtänden nie ein feſtes Band der Eintracht geknüpft werden konnte — waltet izt zwiſchen beiden Confeßionsverwandten Einigkeit und Friede. Die hämiſche Verfolgungsſucht hat ausgetobt; Katholicken und Proteſtanten genießen gleiche Rechte und wer ja noch undultſame Geſinnungen hegt, darf ſie nicht öffentlich an Tag legen.

Nur der gemeine Pöbel behauptet ſeine alten Sitten und bleibt, wie überall — Pöbel! So arm er auch iſt, ſo wenig fällt es ihm ein ſparſam zu ſeyn. Sollte auch das lezte Stück Bette oder Hausgeräthe vertrödelt werden, die Frau muß ihren Kaffee, der Mann ſeinen Brandwein haben. Daher die vielen Betrügereien, Haus- und Feld-Diebſtähle, daher die unzüchtige Lebensart der mehreſten Weiber und Töchter dieſer Menſchenclaße. Die Polizey hat vollauf zu thun ſie im Zaume zu halten und muß, dieſen Zweck zu erreichen, Pranger, Fidel und Stockhaus zu Hilfe nehmen.

Die Civil- und Criminal-Juſtiz über Jauer, ihre Vorſtädte und Oberpoiſchwitz gehörte bis 1740 uneingeſchränckt dem Magiſtrat. Er kaufte jene 1372 von Konrad Skal (80) und erhielt die-

(80) S. 1r Thl. Seite 249.

dieſe 1384 durch ein Privilegium des Königs Wenzel von Böhmen. (81) Indeßen wurde unter preußiſcher Regierung, bey Errichtung der Juſtiz-Commißion hierinne vieles abgeändert.

Dieſer Fall eräugnete ſich unter andern, in Anſehung der evangeliſchen Kirchen und Schulenbeamten, welche anfangs unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats ſich befanden. Der Platz worauf die Friedenskirche ſteht, der Kirchhof, ſammt allen dortliegenden Gebäuden war eigentlich Stadtgebiet und wurde der proteſtantiſchen Gemeinde 1652 mit Vorbehalt ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit käuflich überlaßen. Als das Kirchen-Collegium gegen das Ende des 17. und noch einmal zu Anfange des 18. Jahrhunderts den Rath nicht für ſeinen Richter erkennen wollte, erhob ſich ein Proceß, den Kaiſer Leopold I. zum Vortheil des leztern entſchied. (82) Allein ſpätere Zwiſtigkeiten verurſachten, daß Friedrich II. die Sache näher unterſuchen ließ und dann das ſchon oben (S. 199. — 207) angeführte Endurtheil fällte.

Auch die geiſtlichen Jungfrauen tertii ordinis Sti Francisci gehören in Civilangelegenheiten vor den Richterſtuhl des Magiſtrats; weil ihr Kloſter auf bürger-

(81) Wurde ausgeſtellt, Prag, Freitags vor Pfingſten 1384 und ertheilte den Städten: Schweidnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg, Bunzlau, Hirſchberg, Bolkenhain, Landshut, Reichenbach und Nimptſch die Macht, alle ſchädliche Leute zu ſuchen, zu nehmen und über ſie zu richten. Das Original liegt in Schweidnitz.

(82) Zwey kaiſerliche Reſcripte vom 4. Jan. 1663 und vom 23. Jul. 1701 ertheilten dem Magiſtrat das jus primae instantiæ in ciuilibus über die Geißlichkeit der augsburgiſchen Confeßion.

gerlichen Grund und Boden errichtet iſt, und nicht nur alle darauf haftenden Gefälle erlegen muß, ſondern auch laut der Königl. Conceßion keinen andern als Privatleuten verkauft werden darf. Hingegen übt der Magiſtrat die Gerichtspflege über die katholiſchen Kirchen und Schulbedienten gemeinſchaftlich mit dem Stadtpfarrer, weswegen am 23. März 1689 ein beſonderes ſchriftliches Abkommen getroffen wurde, das bey den rathhäußlichen Acten aufbewahret liegt.

Von der Raths-Jurisdiction in Perſonalſachen ſind ausgenommen: alle Edelleute, Königl. Officianten, ferner die evangeliſchen Geiſtlichen und Schulleute, dann die Franciſkaner, der Erzprieſter nebſt ſeinen Capellänen, und die geiſtlichen Jungfrauen; welche insgeſamt theils die Königliche Kammer, theils das Oberamt, theils das Biſchöffliche Vikariatsamt für ihre erſte Inſtanz erkennen. (83) Endlich ſtehen auch folgende Gebäude unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der Königl. Domänen-Kammer:

1. Das ehemalige gräfl. Noſtitziſche, izt das Landhaus.

2. Der Schleushof.

3. Das Sackkirchiſche Haus, und

4.

(83) Laut der Edicte von Karl VI. Laxenburg den 5. Mai 1730 und Friedrich II. Breslau den 2. Dez. 1748 und 24. Febr. 1749.

4. Das nahe dem Schloßvorwerck gelegene Schneiderſche Haus und Ackerſtücke. (84) Der Graf Noſtitz kaufte dieſes kleine Gut 1651 den 15. July, von einem hieſigen Bürger, Ambroſius Profe. Es beſtand aus zwey Gärten, einigen Flecken Wieſe und einer Bleiche, gehörte aber bis 1689 unter ſtädtiſche Gerichtspflege, welche ſeitdem an den Landshauptmann verſchenckt wurde und ſo an die Königl. Domainen-Kammer gekommen iſt.

Meine Leſer zu befriedigen, füge ich hier den Zuſatz bey, daß der Nahme Burglehn von der Urverfaßung der hieſigen Burg herſtamt, welche einſt das abwechſelnd bewohnte Reſidenzſchloß der Herzöge von Jauer und Schweidnitz war. Als beide Fürſtenthümer an Böhmen fielen, wurde ſie den Landshauptleüten zu demſelben Behuf eingeräumt und endlich 1602 vom Könige Rudolph, ſamt aller darauf haftenden Gerichtsbarkeit und andern Freiheiten, den Ständen für 20000 Thlr. ſchl. erb- und eigenthümlich verkauft. Die Confirmation des Kaufs erfolgte 1608. Doch ſchon 1612 traten die Ständte den Niesbrauch davon dem Landshauptmann von Wahrendorf und deßen Nachfolgern ab.

Außer den oben Nr. 1 — 4 angezeigten Häuſern erſtreckte ſich damals die Jurisdiction des ſogenannten Burglehns auch über die drey zu Alt-Jauer wohnhaften Burgbelehnten, welche bey vormaliger Einrichtung als Unterlehne des im Beſitz des Landshauptmannes ſtehenden Burglehns angeſehen wurden und

Y deß

(84) Ein Theil der Steuern davon wurde den 14. Febr. 1660 zur Herrſchaft Seckerwitz geſchlagen.

deßhalb bey etwa vorfallender Veräußerung der Lehne, bey jenem nicht allein neue Belehnung geſucht, ſondern auch die Käufer 10 von Hundert Laudemien in des Landshauptmanns Caße entrichten mußten. Ferner befanden ſich auch die langen Häußer dißeits und jenſeits der Neiße unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Burglehns.

Alle Gerechtſame des Magiſtrats allhier gründen ſich auf ſichere Landesherrliche Privilegien, die aber izt zum Theil gar ſehr geſchmälert worden ſind. Er beſizt:

I. Das Meilenrecht (85) die Ausübung deßelben verwickelte die Stadt mit dem Lande in zweyhundertjährigen Proceß, zu welchen höchſtwahrſcheinlich eine zweydeutige Clauſel in dem von Bolko II. ertheilten Privilegium Gelegenheit gab. (86) Bey Abſchließung des bekannten Vertrags von 1546 wurde den ſtreitenden Partheyen eine Commißion verſprochen, welche 1548 zu Schweidnitz unter dem Vorſitz des Baron von Lobkowitz, jene Mißhelligkeiten beyzulegen ſuchte. Die Ständte im Weichbilde übergaben auch ihre Urbarienbeweiſe, allein man konnte ſich doch nicht vereinigen, bis Ferdinand II. 1629 ein Endurtheil publicirte, (87) dem, von Leopolds I. in derſelben Sache erlaßnen Decreten

(85) S. 1r Thl. S. 87. 106. 226.
(86) Daß nehmlich dieſes, Jauer aufs neue beſtätigte Meilenrecht, denjenigen Ständten welche vorher mit Urbarienfreiheiten belehnt geweſen, unſchädlich ſeyn ſolle.
(87) S. Anhang Nr. 17.

ten, (88) eben ſo wenig widerſprochen wird, als von der Verordnung, welche Friedrich II. am 10. Dez. 1748 in Anſehung der Handwercker auf dem Lande erließ.

II. Das Patronatrecht über die Pfarrkirche und Filial-Kirche zu Oberpoiſchwitz. (89)

III. Das freye Wahlrecht, (90) Dießes exercirt ſeit den 28. Juny 1741 die Königl. Kriegs- und Domainenkammer. Das damit verbundne Befugnis mit rothen Wachſe zu ſiegeln, hat die Regierung nicht abgeſchaft; auch beſitzt der Rath noch das im jenem Privilegium mitbegriffne Recht, Polizey-Statuten zu entwerfen.

IV. Das Recht des freyen Saltzmarcktes: (91) Es wurde bis 1745 vom Magiſtrate ausgeübt. Friedrich II. machte den Saltzſchanck zum Regal und verordnete am 9. Sept. 1746. daß die Dörfer: Moisdorf, Poiſchwitz, Semmelwitz, Seckerwitz, Profen, Hertwigswalde, Brechelwitz, Bremberg, Peterwitz, Alt-

(88) Wien den 20. July 1667. Wien den 4. April 1678. Oedenburg den 23. Aug. 1681. Schweidnitz den 10. Febr. 1687. Wien den 24. Nov. 1690. Ebersdorf den 17. Sept. 1693. Laxenburg den 16. Mai 1694 Wien den 15. Juny 1694. Ebersdorf den 25. Sept. und 4. Oct. 1694. S. Urbarienbuch Seite 187 — 231.

(89) S. 1r Thl. Seite 190. 265 und 267.

(90) S. 1r Thl. 191 — 273. — Friedrich II. verſprach, als er die erſten evangel. Rathsherrn berief, das Wahlprivilegium nicht umzuſtoßen.

(91) S. 1r Thl. S. 90 und 95. Beide Urkunden ſind verlohren.

Jauer und Reppersdorf, welche vormals ihr Saltz in der Stadt kaufen mußten, dafür von nun an der Kämmerey jährlich 76 Rthlr. 21 gr. in Gelde zinſen ſollten.

V. Das Recht Jahr und Wochenmärckte zu halten. (92)

VI. Das Recht Geſchoß und Zinſen zu machen. (93)

VII. Das Brauurbar und Schrotamt (94) das Privilegium über jenes haben alle Könige von Böhmen der Stadt noch einmal beſtätiget und obgleich die am 13. Febr. 1694 unternommene Meilenvermeßung ihr manches Dorf entzog, (95) konnte dadurch der Braugerechtigkeit kein Eintrag geſchehn, weil dieſelbe nicht auf die Meile, ſondern auf das ganze Weichbild ſich erſtreckte; auch müßen: Altjauer, Semmelwitz, Seckerwitz, Poiſchwitz, Hertwigswalde, Reppersdorf und Moisdorf noch izt ihr Bier aus Jauer nehmen. Vom Brauweſen ſelbſt, werde ich weiter unten ſprechen.

Die Einnahme der hieſigen Kämmerey fließt aus verſchiedene Quellen zuſammen und iſt theils feſtgeſezt, theils zufällig. Zu jener gehören:

I.

(92) S. 1r Thl. S. 107. 226. 136. 253. 2r Thl. S. 34 und 100.
(93) S. 1r Thl. S. 107 und 228.
(94) S. 1r Thl. S. 107 und 229.
(95) z. B. Bartſch Haſel, Herzogswalde, Herrmansdorf, Jakobsdorf, Jägendorf, Klomnitz, Kolmnitz, Keulendorf, Lobris, Laſnig, Mertzdorf, Malitſch, Neudorf, Profen, Riemberg, Skol, Slaupe und Triebelwitz.

1. Geſchoß: (361 R. 7 gr. 4/5 pf.) Dieſer kann vom Magiſtrate nicht ohne Wißen und Willen der ganzen Communität erhöht werden, und das deßhalb von Bolko II. 1349 erlaßne Privilegium bezieht ſich blos auf neu hinzutretende Realitäten.

2. Gerſtenzins: (276 Rt. 16 gr.) Er liegt auf den Funfzighuben, gehörte ehedem dem fürſtlichen Burglehn, kam ſeit 1550 nach und nach an mehrere Beſitzer, bis ihn endlich den 20. July 1660 der Rath von den Neukirchiſchen Erben käuflich erlangte. (96) Anfangs wurde derſelbe in Natur abgeliefert; weil aber die Gerſte in zu niedrigen Preiße ſtand, ſpäter für den Scheffel 15 Sgr. angenommen. (97) Endlich kam man den 12. Sept. 1727 überein, *daß künftig* von jeder Ruthe 25 Sgr. entrichtet werden ſollten, und dabey iſt es auch geblieben.

3. Banckzins: (50 Rt. 11 gr. 8 4/5 pf.) Dieſer wurde einſt von den Schuhmachern, Fleiſchern und Bäckern nach Kloſter Liebenthal gezahlt (98) und vom daſigen Nonnenconvent 1502 wieder an den hieſigen Rath verkauft. (99) Heut zu Tage müßen auch die beiden Schwartzfärbereyen dazu geben, doch iſt derſelbe nicht als Canon für die Realitäten anzuſehn, ſondern zur Unterhaltung der Plätze, wo jene Gewercke feil haben beſtimmt.

4.

(96) S. das Originalurbarienbuch S. 601 ꝛc.

(97) Wie ſchön würde unſre Kämmerey izt berathen ſeyn, wenn jener Tauſch nie vorgefallen wäre! Man ſieht hier offenbar, welcher Nachtheil aus dergleichen Verwandlungen entſteht.

(98) S. 1r Thl. S. 212.

(99) S. 1r Thl. S. 284.

4. Almoſenzins: (14 Rt. 14 gr. 10 $\frac{2}{5}$ pf.) ward urſprünglich nicht als Beitrag der Kämmerey-einkünfte niedergelegt, ſondern kömmt von Kapitalien, welche vermuthlich zur Unterſtützung armer Studenten vermacht und nachher zum Kämmerey-Fonds gezogen worden ſind. (100)

5. Bleichzins: (1 Rt. 14 gr. 4 $\frac{4}{5}$ pf.) Dieſen entrichteten die Inhaber ſonſt hier vorhandner Bleichen und izt die Beſitzer der Häuſer, oder Gärten, welche man auf denſelben Plätzen angelegt hat.

6. Apothekerzins: (20 Rthlr.) Iſt ehedem ſteigend und fallend geweſen, endlich fixirt worden.

Alles zuſammen genommen, beträgt die jährliche Einnahme der hieſigen Kämmerey an beſtändigen Gefällen: von der Stadt: 724 Rthlr. 16 gr. $\frac{4}{5}$ pf. von Oberpoiſchwitz: 258 Rthl. 13 gr. 10 $\frac{2}{15}$ pf. von Niederpoiſchwitz: 1 Rthl. 23 gr. 2 $\frac{2}{5}$ pf. von Siebenhuben: 22 Rthlr. 11 gr. 2 $\frac{2}{5}$ pf.

Summa: 1007 Rthlr. 16 gr. 3 $\frac{11}{15}$ pf.

Unbeſtändige oder zufällige Kämmereyeinkünfte werden von verſchiednen Rubricken erhoben. Die Caſſe empfängt:

1.

(100) So mußte laut Kaufbuch von 1542 — 44. p. 185. die Kämmerey das Loſakſche Stipendium mit 4 Thl. 16 ſgr. ſchl. und nach Kaufbuch von 1601. p. 238. das Konradſche Stipendium jährlich mit 2 Thl. 24 ſgr. ſchl. auszahlen.

1. Brau=Pfannengeld. Die Stadt beſitzt zwey Brauhäuſer; eins gehört der geſammten Bürgerſchaft, das andere war vormals Eigenthum des Herrn von Prinzendorf. Da nun die Unterhaltung der Pfannen, ſo auch der Maltzdarren der Kämmerey zuſteht, wird dafür von jedem Gebräute 20 Sgr. Pfannengeld und von jedem Maltz 18 Sgr. entrichtet. Bevor aber die Braueigner ſich nicht durch Quittung über richtigen Abtrag jener Gefälle ausgewieſen haben, darf der Brauer kein Bier kochen.

2. Schloß=Wacht=Groſchen. Dieſe Abgabe mußte in vorigen Zeiten zur Bewachung der Burgpforte gegeben werden. Die Städte in beiden Fürſtenthümern trugen ein Drittheil und zwey Drittheile das Land. Als nachher das Königl. Amt mit dem Breslauer Oberamte vereinigt wurde, hörte die Schloßwache auf; indeßen behielt man hieſigen Orts den Wachgroſchen bey und muß in dieſer Rückſicht jeder Angeſeßene von der ihm eigenthümlichen Realität 1 ½ Sgr. abführen.

3. Schutzgeld. Perſonen, welche nicht das Bürgerrecht erlangt habeu, ſondern ſich hier blos von Handarbeit nähren, auch keine Unterthanen ſind, geben jährlich 20 Sgr. und ſind gehalten 8 Tage gegen 4 Kr. bey der Kämmerey Handdienſte zu verrichten. (101)

4. Faß= oder Bierſchanckzins. Er führ-

(101) Eigentlich ſollten auch den Polizeyſtatuten gemäß, alle Kammerjungfern und Mägde, die außer Dienſten leben und hier wohnen, jenes Schutzgeld abführen.

führte ſonſt den Tittel Schrotlohn (102) und wird von allen vorſtädtiſchen Kretſchmarn abgetragen, welche von jedem Achtel 7 Kr. 4 H. zu zahlen verbunden ſind.

5. Neben-Weinſchanck, oder Bodengeld. Dieſes gründet ſich ebenfalls auf das von Bolko II. ertheilte Privilegium der Schrotgerechtigkeit. Bis 1750 entrichtete der Weinkeller ſtatt des Bodengeldes nur das jährliche Pachtquantum von 166 Rthlr. 16 gr. Seitdem aber iſt höhern Orts verordnet, daß blos die Kellerwohnung verpachtet und vom Weinconſum das Bodengeld genommen werden ſoll. Die Kämmerey zieht alſo vom Eimer Ungarwein: 1 Rthlr. vom Oeſterreicher- Rhein- und Franzwein: 16 gr. vom Grünberger endlich 12 gr. Indeßen iſt jedesmal der ſiebente Eimer vom Bodengelde frey und wird als Füllwein betrachtet.

6. Toback-Zins. Als ſich zum Nachtheil der Rechtskrämer, Häringsbäutner und privilegirten Händler allhier, 1743 auch bürgerliche Profeſſioniſten fanden, mit Toback handelten und dieſes Gewerbe gegen eine Abgabe in die Kämmerey ungehindert treiben durften; wendeten ſich die incorporirten Kaufleute deßhalb an die Königl. Domainen-Kammer und verſprachen — wofern ihnen kraft ihrer Privilegien das Monopol des Tobackshandels geſtattet würde, — jährlich 8 Rthlr. in die Kämmerey zu zinſen. Ihr Ge-

(102) S. 1r Thl. S. 229 und 253.

Geſuch wurde bewilligt und jener Extra = Tobacks = Handel unterſagt. (103)

7. **Hochzeit = Küchengeld:** wird von den bretternen Küchen erlegt, welche man bey ſolchen Feierlichkeiten auf freier Gaße errichtet und die Kämmerey bauſtändig erhält. Von der gantzen erhält ſie dann 1 Rthlr. 10 Sgr. und von der halben 20 Sgr. baar.

8. **Quartal = Bier.** Man vertranck es ehedem bey dem Mannſchießen. Mit Bewilligung der Brauberechtigten Bürgerſchaft, durfte der Stadtdirector zwey ſolche Biere brauen, welche ihm aber als Theil ſeines Gehalts angerechnet wurden. Als nachher die Mannſchießen einige Zeit unterblieben, zog man dieſe Biere in Quartalmäßigen Anſchlag zur Kämmerey und der Director erhielt eine Geldentſchädigung. Uebrigens bindet ſich die Kämmerey in Rückſicht des Brauens an keine Reihe, ſondern braut nach Belieben.

9. **Stätte = Geld.** Weil die Kämmerey die Jahrmarkts = Bauten unterhalten muß, ſo erlegen die Kaufleute und Krämer, welche ihrer bedürftig ſind, davon 5. 6. 8 Sgr. auch wohl weniger.

10. **Vieh = Trift = Geld**, ſolches zahlen alle, welche ihre Kühe auf die Viehweide zur Hut treiben, und zwar 6 Sgr. für jedes Stück.

11.

(103) Friedrichs II. darum erlaßnes Edickt, iſt nicht allein wegen dieſer, ſondern auch audrer das Kämmereyweſen betreffenden Dinge ſo wichrig, daß ich es Anhang Nr. 18 habe abdrucken laßen.

11. **Thorſperre-Geld:** Die Thorſperre war hier ſchon im 16. Jahrhundert gewöhnlich, wurde aber mit Zuſtimmung des Königl. Amts 1709 vom Magiſtrate in eine beßre Ordnung gebracht und die Einkünfte davon eine Kämmerey-Revenue. Der Einlaß geſchieht blos durch das Goldberger und Striegauer Thor, die beiden andern werden mit Einbruch der Nacht verſchloßen. Das Sperrgeld iſt gegenwärtig verpachtet. (104)

12. **Saltz-Schanck-Geld.** Nach der neuen Einrichtung geben die ſtädtiſchen Saltzſchencken von jeder Tonne 14 ¼ Sgr. als Pachtquantum in die Kämmerey.

Von andern Realitäten, welche die Kämmerey-Einkünfte vermehren, ſind zu merken:

1. Der **Weinkeller.** Für die Wohnung und damit verbundne Freiheit, Wein und Brandwein zu ſchencken, zahlt der Pachter jährlich 166 Rthlr. 16 gr. (105)

2.

(104) Vormals beſaßen die Thorſchreiber die Sperreinnahme auf Rechnung der Kämmerey, lieferten das Sperrgeld monathlich ab und empfingen außer 8 Rthlr. jährliches Geſchenck, noch jeden Monat 30 Kr. zu Lichten. Der Sperrglockenläuter erhält alljährlich 2 Rthlr. Freyen Aus- und Einlaß haben: Der Magiſtrat und deßen untergebene Unterbedienten; Die kathol. und evangel. Geiſtlichkeit ſamt ihren Kirchenbedienten; Die P. P. Franciscani; Die hier wohnenden Steuer- Acciſe und Poſt-Officianten nebſt ihren Domeſtiken; Die Königl. Poſt und darauf ſitzende Paßagiere; Die Aerzte, Barbiers und Hebammen; endlich alle, den nächtlichen Gottesdienſt in den hieſigen Kirchen beſuchende Perſonen.

(105) Ob dieſe Pacht itzt höher ſteht, kann ich eben ſo wenig angeben, als bey den folgenden Rubricken.

2. Der **Bierkeller**. Der Pachtinhaber giebt dafür, daß er das Recht beſitzt, von jedem Flaſchenbierſchenken 2 Rthlr. und von jedem Brandweintopf 8 Rthlr. einzufodern, jährlich 276 Rthlr. 16 gr.

3. Die **Stadt-Waage**; das **Markt** und **Viertel-Geld**. Es trug vor 30 — 40 Jahren 56 Rthlr. Pacht. Der Waagemeiſter hat ſeine beſtimmte Anweiſung und iſt nach derſelben befugt, alles Inſelt das unſere Fleiſcher verkaufen, oder zum Verkauf in die Stadt gebracht wird, imgleichen Wolle, Pech, Kupfer, Steinſaltz und Eiſen zu wiegen. (106) Die Fremden erhalten einen Waagezeddel, die Einwohner werden nur ins Regiſter eingetragen. — Das **Marktgeld** war ſonſt für 20 Rthlr. dem Marktmeiſter verpachtet, wurde aber zur Erleichterung der Zufuhr am 8. Sept. 1749 aufgehoben. — Das **Viertelgeld** müßen diejenigen Kornhändler entrichten, welche ſich geſtempelter Stadtviertel und Metzen bedienen; ſie geben vom Viertel 1 Sgr. und 9 dr. von der Metze.

4. Die **Garküche**: Schon ſeit undencklichen Jahren beſitzt Jauer das Recht einer Garküche, mit welcher zugleich eine Schlachtgerechtigkeit verbunden iſt; Alle Speiſewirthe müßen ihr Fleiſch in den Bäncken kaufen, der Garkoch hingegen iſt ausgenommen und ſeine Freiheit wahrſcheinlich ein Ueberbleibſel des, laut

(106) Der Bürger giebt vom Steine **Inſelt**: 3 dr. der Fremde 6 dr. Waagegeld. Vom Steine **Wolle** 9 dr. Vom Steine **Kupfer** 9 dr. Vom Ctr. **Steinſaltz** 2 Kr. und vom Ctr. **Eiſen** 6 dr.

laut alter Privilegien, bey der Stadt geweſenen Kuttelhofs. Erwähnte Garküche hat das Fleiſchhauermittel im Pachte und zahlte jährlich dafür 20 Rthlr. zur Kämmerey.

5. Der Pechſchanck, oder Handel mit Wagentheer. Wurde als Kämmereyregal einſt vom Stadtwaagemeiſter beſorgt und war jedem andern Privatmanne unterſagt. Seit dem 12. Märtz 1745 hat der Magiſtrat denſelben gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 5 Rthlr. an das Seilermittel abgetreten.

6. Die Marſtall-Aecker. Sie waren bis 1718 ein wüſter Anger und wurden vom Kämmerer Treiſke zu einen Ackerſtück von 4 Scheffel Ausſaat gemacht. Der Ertrag diente zum Unterhalt der Marſtallpferde und da dieſe ſeit 1742 abgeſchaft ſind, hat man das Feld dem Fleiſchermittel verpachtet.

7. Die Stadtwieſen, (aus vorigen Gründen einſt Marſtallwieſen benahmt) gaben ohngefehr 18 Fuder Heu, und liegen im Stadtwalde. Dazu gehört auch die kleine Wieſe am Schüßwerder, welche ſonſt 4 Rthlr. Pacht eintrug, ferner ſieben Stadtzwinger (107) zuſammen für 34 Rthlr. verpachtet (108) und der Ochſenteich. Leztrer iſt eine gro-

(107) In dem Zwinger, zum Liegnitzer Thore hinaus, lincks wurden ſonſt Mann und Scheibenſchießen gehalten. Er gehörte der Schützenbrüderſchaft und dieſe beſaß das Gras als freiwilliges Geſchenck des Magiſtrats.

(108) Sämtliche Zwinger waren bis 1745 ein Gehaltstheil des Rathes und wurden erſt von da an dem Kämmereyetat beygefügt.

große Wieſe, die aus dem im 15 Jahrhundert vom Conſul Rabe gegrabnen Fiſchteiche (109) entſtanden und ſchon über 150 Jahre vom Fleiſchhauermittel, welches keine Gräſerey weiter beſizt, in Pacht genommen worden.

8. Die Fiſcherey. Iſt äußerſt unbeträchtlich. Zwar beſizt die Kämmerey den ſogenannten Herrn-Teich bey der Walckmühle, er wird aber nie beſaamt. Die beiden am Hainer Thore gelegnen Weiher (110) ſind höchſtens zu Hältern brauchbar und das kleine Forellenteichlein im Stadtbuſche hat der Stadtförſter, gegen ein gewißes Quantum im Pachte.

9. Die Jagd. Unſerer Stadt gehört der Siebenhübner Forſt und weil derſelbe theils aus ihren, theils aus den Hoſpitaleinkünften erkauft worden, verordnete Karl VI. (Wien, 26. Apr. 1726) daß das Hoſpital in dieſem Walde gemeinſchaftlich mit dem Rathe das Holzungsrecht ausüben und genießen ſollte. (111) Nur die hohe und niedre Jagd blieb alleine dem Magiſtrat hier ſowohl als auf den Poiſchwitzer Feldern. Inzwiſchen trift man izt, Rehe ausgenommen, weder Schwartz noch Roth-Wild im gedachtem Forſte an. Füchſe und Haaſen dürfte die Unerſättlichkeit der Pachtjäger auch bald ausgerottet haben und die Lerchen, — welche auf Poiſch-

(109) S. 1r Thl. S. 148.
(110) Sie wurden den 7. Mai 1781 aufs neue eingefaßt.
(111) Die Bürgerſchaft hat kein Eigenthumsantheil am Stadtwalde, ſie darf weder darinne holzen noch Vieh hüten. Wer etwas bedarf muß es, gleich den auswärtigen, kaufen.

Poiſchwitzer Flur, an Geſchmack den Leipziger Lerchen gleichkommen ſollen, — ſind in der That kein Gegenſtand worüber Jagdproceße entſtehen, oder die ſtädtiſche Jagdgerechtigkeit angefochten werden könnte.

10. Die **Ziegelley.** Sie bringt wenig ein, weil die Erde nicht ſonderlich gut iſt und dann wegen Holtztheuerung die Ziegeln weit ſchlechter gebrannt werden als daß man ſie — ohne im höchſten Nothfall — gerne zum bauen benuzte.

11. Die **Mühlen.** Von der **Hausmühle** iſt bereits gehandelt worden. (112) Die **Tieſel-** und **Angermühle**, faſt eben ſo alt wie jene, gehörten vormals der Peterwitzer Grundherrſchaft und wurden 1662 der Stadt gegen das Brauurbar abgetreten. (113) Die Stadt iſt befugt zu **Tſchirnitz**, ferner ohnweit der Sieche und dem ſogenannten Füllgarten ein Wehr zu unterhalten, (114) weshalb aber ſchon manches Ries Pappier zu Proceßacten verſchrieben worden iſt. (115) Die **kleine Mühle**, wel-

(112) S. 1r Thl. S. 119 — 123. Wobey ich aber noch erinnern muß, daß die Verkaufung derſelben an Eigenthümer — wovon der erſte Hans Chriſtoph Rösler hieß — am 7. Febr. 1728 geſchah.

(113) Der Kaufbrief iſt ausgefertigt: Jauer den 22. Septbr. 1662. beſtätigt vom Königl. Amte, den 29. Oct. 1665. und vidimirt von der K. Pr. Oberamtsregierung: Breslau den 8. Jan. 1749.

(114) Vermöge eines zwiſchen dem Landshauptmann Chriſtoph Seydlitz von Schönfeld und dem hieſigen Rathe am Tage Martini 1540 abgeſchloßnen Vertrags; den Herzog Friedrich II. zu Liegnitz Mittewochen nach Allerheil. 1547 vidimirte.

(115) Der erſte Streit begann zwiſchen dem Landshauptmann von Logau und dem Magiſtrate bereits den 20. Mai 1546.

welche der Pladerbach treibt, ingleichen die heutige Walckmühle (116) hat die Stadt-Kämmerey 1512 aus eignem Vermögen aufgeführt, und beide den 7. July 1593 dem Tuchmachermittel für 700 Marck (die Marck zu 32 wgr.) käuflich aufgelaßen. (117) Dafür muß leztres aber der Kämmerey jährlich 16 Rthlr. 16 gr. 4 pf. an Zinſen abtragen. Als die Rußen im Jahre 1761 die Walcke zertrümmert hatten, und das Tuchmachermittel weder begütert noch zahlreich genug war, ſie wieder herzuſtellen, ſo kaufte der Müllermeiſter Süßmann ihnen dieſelbe ſamt der kleinen Mühle ab, ſezte alles wieder in Stand und überließ dann am 1. July 1791 die Walckmühle aufs neue dem Tuchmachermittel für 900 Rthlr. Die kleine Mühle aber behielt er vor ſich. Jünger als alle übrigen iſt die Windmühle und erſt Anfangs des 18. Jahrhunderts von der Stadt erbaut, 1728 aber einem Privatmüller veräußert worden.

An jährlich zahlbaren Zinſen giebt die Hausmühle fixirt 160 Rthlr. Die Tieſelmühle 144 Rthlr. Die Angermühle 184 Rthlr. und ſo oft ſie in andre Hände kommen 10 vom Hundert Laudemeingelder. Dagegen hat die Kämmerey bey allen dreyen die Unterhaltung der Wehre, Waßerbetten und Wellen, wie auch das Ausſchlämmen der Graben und die Herbeyſchaffung der Mahlſteine für immer übernommen.

End-

(116) S. 2r Thl. S. 35. Der dort angeführte Grundbau von 1540 war eigentlich der zweite und die Walcke zugleich mit Mahlgängen verbunden.

(117) Im Kaufbriefe wird den Tuchmachern ausdrücklich anbefohlen die Mahlgänge abzubrechen, ihnen dagegen erlaubt die kleine Mühle in dieſer Qualität forthin zu benutzen.

Endlich ſind noch zu den Accidental-Einkünften unſrer Kämmerey zu rechnen:

1. Die Bürgerrechtsgelder, nach alter Gewohnheit 4 Flor. obgleich Honoratioren zuweilen 2 — 3 Dukaten gezahlt haben.

2. Verreichungsgebühren: Der Bürger erlegte vom 100 Thlr. ſchl. 12 ſgr. und der Bauer 24 Sgr. Ehedem floß die Hälfte davon nur in die Kämmereycaße, die andre Hälfte erhielt der Magiſtrat; allein man hat ſie dem leztern ſeit 1745 entzogen und der Kämmerey das gantze zugetheilt.

3. Loßlaßungsgelder. Jeder Unterthan mußte ſonſt dafür 1 Ducaten zahlen. Die Preuß. Regierung hat indeßen beſtimmt, daß ein Mann 2 Ducaten, eine Frau 1 Ducaten, ein Sohn 1 Ducaten, und eine Tochter 2 Flor. entrichten ſoll.

4. Laudemien: Dieſe waren, laut Kaiſerl. Reſcript vom 16. April 1725 ein Accidenz des Magiſtrats, wurden aber 1745 ebenfalls zum Kämmereyfonds geſchlagen.

5. Abſchoßgelder: werden von Capitalen die ins Ausland gehn mit 10 von Hundert erlegt und waren ſonſt, die, welche nach Frankfurt an der Oder, wie auch nach der Lauſitz giengen vom gegenſeitigen Abſchoße frey. Ein gleiches geſchah bey Summen, welche in die Kaiſerl. Erbländer gezahlt wurden.

6.

6. Strafgelder; Dieſe werden nach vorkommenden Umſtänden berechnet.

7. Cuſtodiegebühren. Die Scharfrichterey und Stockmeiſterey allhier ward den 7. Febr. 1728 von der Stadt verkauft, folglich auch die fallenden Cuſtodiegebühren. (118) Wenn aber fremde Inquiſiten eingebracht werden, erhält die Kämmerey täglich 4 Sgr. und eben ſo viel der Stockmeiſter. (119)

Ob nun gleich die bis hierher rubrizirten feſtgeſetzten und zufälligen Einkünfte der hieſigen Stadtkämmerey ſich überhaupt gegen 5000 Rthlr. belaufen; (welche Summe natürlich ſteigend und fallend angenommen werden muß, indem das Fixum mit den Accidenzien in keinem Verhältnis ſteht;) ſind im Gegentheil ihre Ausgaben ſo beträchtlich, daß man ſich nicht wundern darf, wenn beſonders in vorigen Zeiten, nicht nur kein Ueberſchuß in der Caße blieb, ſondern auch noch Summen erborgt werden mußten, um den nöthigen Jahraufwand zu beſtreiten. Ich nenne die Beſoldungsgelder zuerſt.

Es erhält: Der Stadtdirector 333 Rthlr. 10 Sgr. Der Proconſul: 200 Rthlr. (120) Der Polizeyburgemeiſter: 100 Rthlr. (121)

(118) Der Scharfrichter, welcher ſie damals kaufte hieß Heinrich Kühn. S. Urbarienbuch S. 485.

(119) In Anſehung der Unterſuchungen und Sporteln, ward mit den Landſtändten am 10. Oct. 1732 ein ſchriftlicher Vergleich getroffen. S. Urbarienbuch S. 649.

(120) Genießt auch als Hoſpitalinſpector 50 Rthlr. und 4 Schocke Holz.

(121) Und als Hoſpitalinſpector und Rendant 100 Rthlr. nebſt 8 Schocken Holz.

Der erſte Senator: 150 Rthlr. Der Syndicus: 200 Rthlr. Der Kämmerer: 200 Rthlr. Der zweite, dritte und vierte Senator, jeder 100 Rthlr. (122)

Summa: 1483 Rthlr. 10 Sgr.

Von den Unterofficianten des Magiſtrats empfangen jährlich an fixen Gehalt: Der Canzelliſt, außer Copialien 50 Rthlr. Der Schöppenmeiſter nebſt 6 Schöppen: 2 Rthlr. 23 ſgr. 11 dr. (123) Die 6 Banckälteſten: 2 Rthl. 11 ſgr. 10 dr. Der Kunſtpfeifer: 53 Rthlr. 10 Sgr. (124) Der Uhrſteller: 21 Rthl. 12 ſgr. 7 dr. (125) Der Thurmbläſer: 40 Rt. (126) Der Stadtwacht- und Marcktmeiſter: 33 Rthl. 10 ſgr. (127) Der Rathsdiener (das Kleidergeld einגeſchloßen) 50 Rthlr. (128) Der Kämmerey-

die-

(122) Als Serviseeinnehmer bekömmt der dritte Senator 96 Rthlr. und 24 Rthlr. als Feuercaßeurendant. Der vierte Senator erhält als Billetier und wegen Ausgabe des Wachtholzes 92 Rthlr.

(123) Iſt eigentlich ein Geſchenck. S. 1r Thl. S. 191.

(124) Für die Muſik in der Pfarrkirche, von der Friedenskirche wird er beſonders ſalarirt.

(125) Muß dafür die Stadtuhr ſtellen und ſchmieren. Bey Hauptreparaturen daran, trägt die Kämmerey die Koſten.

(126) Hat die Tagewache auf dem Rathsthurme, bläßt die Stunden aus, läßt die Uhr repetiren und macht Feuerlärm.

(127) Er befehligt in Abweſenheit der Beſatzung die Transport und Bürgerwachten, verſchließt die Thore und beobachtet die Marcktgeſchäfte.

(128) Ruft die Partheien zuſammen; beſtellt die Expeditionen; jagt den Magiſtratualen die Seßionen an und ladet Honoratioren dazu ein.

diener; (das Kleidergeld einbegriffen) 50 Rthlr. (129) Die beiden Gerichtsdiener, jeder 35 Rt. (130) Der Stockmeiſter: 30 Rt. Der Thurmwächter: 23 Rthl. 13 ſgr. 11 dr. (131) Der Röhrmeiſter: 50 Rthlr. (132) Die beiden Hebammen, jede 11 Rthl. 10 ſgr. Der Maltzſchröter: 2 Rthlr. 20 ſgr. (133) Die beiden Nachtwächter: jeder 14 Rthl. 8 ſgr. 9 dr. Der Bettelvogt: 1 Rthlr.

Summa: 482 Rthlr. 19 Sg. 9 dr.

Nächſt der fixen Beſoldung, genießen die Magiſtratsperſonen auch die höhern Orts ausgemeßnen Sporteln, ſind von Perſonaleinquartierung befreit und wird ihnen, nach alten Herkommen, von jedem neuen Bäckermeiſter ein ſogenannter Probeſchuß gereicht. Das Mittel ſelbſt verehrt zum Neujahre einen Semmelſtrietzel und Pfefferkuchen und die Fleiſcherzunft allemal auf Faſtnacht ein Kalb, worein ſich aber das ganze Raths-Collegium theilt. Zur Verbeßerung des Salars haben einige Unterbedienten

(129) Hat die Aufwartung bey den Kämmerey-Caßen-Seßionen; beſtellt die Tagearbeiter und Bauern zu Kämmereydienſten und führt während der Arbeit die Specialaufſicht.

(130) Sie fodern die gemeinen Bürger auf das Rathhaus, und führen Ungehorſame, oder Mißethäter ins Gefängnis.

(131) Er löſt den Thurmbläſer Abends 9 Uhr vom Poſten ab und macht den nächtlichen Feuerlärm, darf aber die Stunden nicht ſignaliſiren.

(132) S. 2r Thl. S. 32.

(133) Hat die Aufſicht über ordentliche Behandlung der Malze.

z. B. der Kunſtpfeiffer, Thurmbläſer und Thurmwächter, der Marcktmeiſter und die ehrbaren Diener Erlaubnis, einen Neujahrsumgang anzuſtellen.

Durch den 1641 zwiſchen dem Magiſtrat und Stadtpfarrer M. Tilemann Blancken errichteten Vertrag wegen der Taxa stolæ, ward erſterer gehalten die kathol. Kirchen- und Schulbedienten — doch nur auf die Jahre 1641 — 43. — aus der Kämmerey zu ſalariren; wogegen leztrer dem Magiſtrat Decem und geiſtliche Zinſen einheben ließ. Im Jahre 1688 wollte der Erzprieſter Scribanus jenen Tilemanniſchen Vergleich nicht länger halten und weil der Rath nun ebenfalls behauptete, daß ſeine Verbindlichkeit, die bewußten Salarieugelder auszuzahlen aufhöre, ſo kam es zum Streit, der zwar vom Biſchöflichen Vicariat-Amte in Breslau geſchlichtet wurde, indeßen dem Rathe fernerhin die Abſoldung der kathol. Kirchen und Schuldiener aufbürdete. (134) Alſo erhalten jährlich:

Der Rector: 64 Rt. Der Organiſt: 64 Rt. Der Cantor: 46 Rt. 20 ſgr. Der Glöckner: 2 Rt. 20 ſgr. und der Kranckenwärter, im Siechenhauſe: 2 Rthlr. 20 Sgr.

Summa: 180 Rthlr.

Außer den fixirten Salariengeldern, entrichtet die Kämmerey jährlich 452 Rthlr. 18 gr. regulirte Steu-

(134) Das Biſchöfl. Decret iſt ausgefertigt: Breslau, den 23. Märtz 1689.

Steuern; ferner: 116 Rthlr. 2 gr. und 52 Scheffel Gerſte an das Schloßamt zu Glogau. Das Geld ward ſonſt unter der Rubrik Landshauptmannſchaftliche Gefälle aufgeführt; die Gerſte aber haftete auf der Hausmühle und blieb, als dieſe 1728 Privateignern verkauft wurde, eine fortdauernde Abgabe der Kämmerey. Ferner: zu Militärſachen, nach den Etat von 1750 und Königl. Kammerverordnung: 80 Rthlr. Ferner ſind 250 Rthlr. Baukoſten ausgeworfen, wovon die öffentliche Gebäude, Waßerhälter, Brunnen, Straßenpflaſter, Wege und Landſtraßen, das Tſchirnitzer und Siechenwehr, die Mühlen und Mühlgraben, die Gefängniße und die Waßerkunſt unterhalten werden. Ferner: ſogenannte Remißion, 20 Rthlr. wovon die Feuer-Societäts-Beiträge beſtritten werden. Ferner: 80 Rthlr. Gerichts und Proceßkoſten; 70 Rthlr. zu Rathhäußlichen und Canzelleybedürfnißen und 50 Rthlr. zu Diäten. Endlich: an Prämien 30 Rthlr. Dieſe Summe erhalten die Schützenbrüder von der erſten Stiftung an, zur Beſtreitung ihres Aufwands bey den jährlichen Vogelſchießen.

Da auch unſre Pfarrkirche aus der Kämmerey-Caße verſchiedene Revenüen erhebt und ihre Kirchen und Schuldiener daraus beſoldet werden, muß ich hier, ſo weit es möglich iſt, über die Oeconomie-Verfaßung derſelben einige Nachrichten geben. Ich ſage: „ſo weit es möglich iſt“ denn die Schickſale dieſer Kirche, welche bekanntlich im 16. und 17. Jahrhundert bald der katholiſchen, bald der evangeliſchen Religionspartheÿ eingeräumt war, machen

es faſt ohnmöglich, in Anſehung ihrer Einkünfte etwas beſtimmtes anzugeben.

Sie beſaß in den 14. Jahrhundert Feldgüter, welche, laut nachſtehender Originalbriefe, ein damaliger Pfarrer dazu kaufte.

„Wir Agnes von G. G. Hertzogin von Slez Frawe von Fürſtenberg zur Swidnitz und zum Jawor, bekennen öffentlich mit dieſem Briefe, daz vor uns kommen iſt unſer getreuer Peter Spilner bey guter Vernunft und geſunden Leibe und hat mit wohlvorbedachtem Muthe recht und redlich verkauft, und in unſre Hände williglich ufgelaßen dem andächtigen Probſte Herrn Conrade Pfarrer zum Jawor ſechzehn Ruthen Erbes und Ackers unter dem Pfluge zum alten Jawor vor der Stadt zum Jawor gelegen, alz die in allen ihren Rainen und Grentzen gelegen ſind mit allen ihren Zugehörungen nichts usgenommen, mit allen ſolchen Genutze, Fruchtbarkeit, Herrſchaft, Freiheit und in alle der Mazze als dieſelben ſechzehn Ruthen Ackers der vorgenannte Peter Spilner ſelber gehabt hat und beſeßen und ſonderlich auch Geſchoßes frey ein Pfennings und ein Getreides wegen, Müntzgeldes frey Forſtkornes und Forſtgetreides frey, Bethe frey und aller andern Beſchwerungen frey, wie man daz mag genehmen. Zu denſelben Kaufe und Ufflaßunge haben wir auch unſern fürſtl. Willen und Gunſt gegeben und haben die obgenannten ſechzehn Ruthen Ackers unter dem Pfluge zum Alten Jawor dem ehgenannten Herrn Conrade Pfarrer zu dem Jawor, Peter und Matheſon ſeinen Brüdern und der-

ſelben Peter und Matheſens Kindern und Erben, Tochtern alz Söhnen geſammet, mit allen iren Zugehörungen, mit allen ſulchen Rechten und mit Nahmen Geſchoßes ein Pfeniges und ein Getreides wezen frey, Münzgeldes frey, Forſtkornes und Forſtgetreides frey, Bethe frey und aller andern Beſchwerunge frey, wie man daz mag genennen alz daz vollkommiglich in alter Briefen und Handveſten die vormals darüber ſind gegeben, iſt begriffen und ſunderlich in aller der Mazze und Meynunge alz geſchrieben ſteht geligen und gelanget ewiglich gemachſam und ungehindert zu haben, zu beſitzen, zu verkaufen, zu verſetzen, zu verwechſeln und an ihren Nutz und Frommen alz ihnen daz allerfügligſt wird ſeyn zu wenden, doch ſoll und will der obgenante Conrad deßelben Erben und Gutes gewaltig ſeyn dieweil er lebet, darmitte zu thun und zu lazzen nach ſeiner freien Willkür und der vorgenannten ſeinen Brüdern und allen ihren Kindern und Erben, Töchtern alz Söhnen aller Sachen ungehindert. Mit Uhrkundt des Briefes verſiegelt mit unſern anhängenden Ingeſigel, gegeben zur Swidnitz nach Chriſti Geburth dreizehnhundert Jahr darnach in den ein und newnzigſten Jahre, an der nächſten Mitwochen vor Sant Agnetentag. Des ſind Gezeugen: unſer Getreuer Herr Nickil Czeisbergck, Herr Heidenreich von Tſchartitz, Herr Heunemann von Schönefeld, Burchard Wiburg und Herr Johannes Colmas unſer Lantſchreiber den dieſer Brief war bevolen. (L. S.) (135)

„Wir

(135) Dieſes und das folgende Diplom erſcheinen zum erſtenmale gedruckt. Die Originale auf Pergament, liegen im Rathsarchive allhier.

„Wir Agnes von G. G. Herzoginne in Slezie Frowe von Fürſtenberg zur Swidnitz und zum Jauwor bekennen öffentlich mit dieſem Briefe daz für uns kommen ſind Peter Kraft und Nicklas Großil bey guter Vernunft und geſunden Leibe und haben mit wolvorbedachtem Mute recht und redlich verkauft und in unſere Hände williglich ufgelaßen dem andächtigen Herrn Conrade Pfarrer zum Jawor Peter und Matheſen ſeinem Bruder, mit Namen Peter Kraft acht Ruthen Acker und Nikol Großil vier Ruthen Acker in dem Dorfe zum Alten Jauwor des Weichbildes zum Jauwor mit zweien Gärten daſelbſt, mit Wieſen mit Weſenwachs und mit allen andern Zugehörungen nicht vsgenommen als die in allen ihren Rainen und Grenzen gelegen iſt mit allen ſulchen Rechten Nuzze Genieße Fruchtbarkeit und Herrſchaft und vornemlich Geſchoßes en Pfennig weis vnd ein Getreides wegen frey Münzgeldes frey Forſtgetreides vnd aller andern Bethe frey wie die zu nennen ſind die wir gehaben möchten uff derſelben Hufen Acker und in aller der Mazze als ſie vor Alters gelegen iſt und in aller der Mazze alz ſie dieſelben ſelber gehabt haben und beſeßen; zu denſelben Kaufe und Ufflazzunge haben wir auch unſern fürſtlichen Willen und Gunſt gegeben und haben den obgenannten Herrn Conraden Pfarrer zum Jauwor Peter und Matheſen ſeinen Brüdern ihren Erben vnd Kindern Töchtern alz Söhnen die vorgenannte Hufe Acker zum Alter Jauwor mit allen ihren Zugehörungen nicht vzgenommen mit zweien Gärten mit Wieſen und ſunderlich Geſchoßes frey ein Pfennigs und ein Getreides Münzgeldes frey Forſtgetreides frey vnd aller andern Bethe vnd unſrer Rechten frey, die

wir

wir uff derſelben Hufe gehaben möchten und in aller der Mazze und Meinunge alz obgeſchrieben ſteht mit einander geſammet vnd begeſonders geliegen und gelanget ewiglich erblich gemachſam vnd ungehindert zu haben zu beſizen zu verkaufen zu verſetzen zu verwechſeln vnd an ihren Nutz und Frommen alz ihnen alz allerfüglichſt wird ſeyn zu verwenden. Mit Uhrkundt dieſes Briefs beſiegelt mit unſern anhängenden Inſiegel gegeben zur Swidnitz nach Chriſti Geburt dreyzehnhundert vnd darnach in dem ein und newnzigſten Jahre am Sontage vor Sant Margarethentage. Des ſind Gezeugen Herr Nikol von Czedlitz, Herr Heidrich Tſchartiz, Bernhard Wielitz, Sander von Gronov und Herr Joh. Colmaß unſer Landſchreiber. (L. S.)

Wie lange inzwiſchen dieſe Grundſtücke als Pfarrwiedmut bey den Kirchengütern geblieben und an wen ſie dann veräuſert worden ſind, finde ich nirgends angezeigt. Schon im 15. Jahrhundert entſtand, ſowohl wegen der Wiedmut, als auch verſchiedner Zinſen halber, zwiſchen dem Rathe und dem Pfarrer Pnotha Relbnitz ein heftiger Streit, der aber durch biſchöffl. Vermittelung, Dienſttags nach Mariä Himmelfahrt, 1448 beigelegt ward. (136)

Sollte wohl die auf den funfzig Huben belegne Pfarrwiedmut, welche der Magiſtrat unter dem Erzprieſter Martin Titze, mit Bewilligung des Biſchoffs, 1559 einem Bauer in Hertwigswalde, Nahmens Chriſtoph Scholz für 350 Marck (zu 32 Wgr.) ver-

(136) Die Concordatsacte liegt im Original auf unſern Rathhauſe.

verkaufte, ein Ueberreſt davon geweſen ſeyn? Die Kaufſumme überſtieg, laut des biſchöfl. Erlaubnis=decrets (137) dem Werth des Guts und wurde als Capital zur Verbeßerung des Pfarreinkommens hieſigen Bürgern ausgeliehen; woher es den kömmt, daß noch izt ſo viele ſtädtiſche Bürgerhäuſer der Pfarrkirche zinsbar und die Belege davon nicht aufzufinden ſind. Nur einige fundiren auf alten Documenten.

So erlegt die Kämmerey alljährlich in die Pfarrkirche 18 Flor. zu Kirchenwein bey dem Hochamte und 4 Rthlr. zu Bildern, welche der kathol. Schuljugend unter der Kinderlehre vertheilt werden. Ohnſtreitig gründet ſich dieſe Abgabe auf ein noch im Archive aufbewahrtes Originaldiplom, ausgeſtellt Donnerstags nach Johannes Baptiſta 1387 worinne der Magiſtrat ſich verpflichtet beſagter Kirche, außer den, bereits auf dem Rathhauſe haftenden 15 Marck Jahrzinſen, jährlich zu Michael noch eine Marck Prager Groſchen polniſcher Zahl abzutragen, welche Marck Nickel Repprechtsdorf, weiland Bürger zu Schweidnitz der Kirche zu Seelengeräthe vermacht und auf dem Rathhauſe fundirt habe.

Ferner vergab der Burgemeiſter Bonaventura Lauterbach im Nahmen ſeiner Collegen und geſammter Communität, Freitags nach St. Margarethen 1461 zwey Schock Heller Zinſe, jährlich am Tage Jacobi in die Pfarrkirche zahlbar von der Schmiede am Striegauer Thore. (138)

Nach

(137) S. Anhang Nr. 19.
(138) Gegenwärtig das Wohnhaus des Herrn Rathsſyndicus Ludewig. Der Zinsbrief liegt im Archive.

Nach dem Zeugnis des hieſigen Erzprieſters Johann Punicz (Neiße den 10. Jan. 1515) ſchenkten die Bürger Andreas Hancke der Tuchmacher und Philip Nerig der Walcker im Nahmen und mit Gunſt ihrer Zechen ein Capital zur Erbauung einer Capelle auf dem Liegnitzer Gottesacker, (139) Sie behielten ſich das Patronat darüber vor und beſtimmten zugleich 12 Marck jährliche Zinſen, wofür der Stadtpfarrer auf dem Altare St. Maria in derſelben Capelle wöchentlich eine Meße leſen ſollte. Späterhin aber verordnete der Rath, mit Zuſtimmung des Biſchoffs (140) daß von jenen Zinſen nur 8 Marck dem Pfarrer zufallen, 4 Marck hingegen zur Gehaltserhöhung der Todengräber feſtgeſezt bleiben ſollten.

Auf welchen Bürgerwohnungen aber die 10 Marck Zinſen vertheilt ſind, welche laut eines Biſchöffl. Beglaubigungsſcheins, Breslau den 25. Jan. 1426 jährlich zum Altare über der Halle in St. Martin gegeben werden mußten, kann ich eben ſo wenig ausfindig machen, als die, welche nach Abſterben der ſogenannten Brüderſchaft Corporis Chriſti von dem Altare viuiferæ Crucis zu St. Martin, wie auch von den Altären Stæ Dorothæ virginis und b. b. X millia Militum zu St. Adalbert, durch den Biſchoff Balthaſar, Niſiæ fer. III. p. Miſer. Dni 1559 dem Magiſtrate allhier verliehen worden ſind. (141) So

(139) S. 1r Thl. S. 73. Dieſe Capelle führte den Nahmen St. Fabian Sebaſtian. Der Fundationsbrief liegt im Archive.

(140) Das Originaldecret Neiße den 15. Jan. 1531 wird im Archive aufbewahrt.

(141) Das Original von dieſem und jenem Diplom liegt im Archive.

So viel und mehr nicht kann ich von dem Einkommen unſrer Pfarrkirche nachrichtlich aufzeichnen. Freilich ſtand dieſes einſt, wo noch die evangeliſchen Bürger doppelte Stolgebühren erlegen mußten, auf weit beßern Fuß; indeßen hat das Aerar, dadurch weniger eingebüßt, als durch die unordentliche Verwaltung vor und nach dem dreißigjährigen Kriege. Während dem Laufe deßelben giengen mehrere Capitalien, und was noch wichtiger, auch die Documente darüber verlohren und nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluße hatten die ganz verarmten Stadtbewohner keine Mittel in Händen ihre Schulden abzutragen; wie denn in der Rechnung von 1687 gegen 4500 Flor. rückſtändige Zinſen calculirt ſind, welche vielleicht nie bezahlt worden.

Endlich gehören auch zu den etatsmäßigen Ausgaben der jauerſchen Kämmerey die geiſtlichen Zinſen und Stipendien. Sie entrichtet

1. Dem Ciſtercienſer-Stifte Leubus: 35 Rthl. 13 gr. 4 pf. Gerſten-Malz-Zins. Er würde ſich ungleich höher belaufen, wenn genanntes Kloſter die in Heinrich I. Urkunden (142) vermerkten 14 Malter Gerſte noch in Natur einfodern könnte. Allein zum Heil der Kämmerey ſchloß man den 21. Oct. 1564 einen Vergleich, (143) der damalige Abt ſchenckte der Stadt die Viehweide und leztre machte ſich dagegen zur jährlichen Abzahlung obenbenannter Geldſumme verbindlich.

2.

(142) S. 1r Thl. S. 81. 210. 211.
(143) Die Vergleichsacte ſteht im Urbarienbuche S. 449.

2. In das Kloſter Grüßau: 6 Rthlr. Wurden unter dem Landshauptmann George v. Stein von dem erſten Genußhaber Arneſt v. Zedlitz zur Leipe, Dienſttags nach Mariä Geburt 1482 unter der Bedingung vermacht, daß der Probſt und die Verſammlung in Warmbrun dafür täglich nach der Frühmeße das Regina Coeli ꝛc. und Gaude Dei genitrix ꝛc. abſingen ſollte. (144)

3. Dem Jungfrauen Stift Ord. St. Benedicti zu Liegnitz: 1 Rthlr. 5 gr. 10 $\frac{2}{5}$ pf. Iſt ein Geſchenck des hieſigen Rathes zur Unterhaltung der Altariſten beym Altare St. Niklas in der Kirche ad St. Crucem. Die Original-Urkunde: Jauer, Freitags nach St. Dorothea 1538 beſitzt das Stift und wir eine, Liegnitz den 27. July 1718 vidimirte Abſchrift.

4. Den Altariſten bey dem Stifte St. Johannes zu Breslau: 12 Rthlr. 19 gr. 2 $\frac{2}{5}$ pf. Auch ein Vermächtnis unſres Magiſtrats, laut der Urkunde, Freitags vor Palmar 1408: „zu Handen des altaris tertii Miniſterii und in der Ehre Gottes des Allmächtigen und ſeiner Mutter Maria und der 14 Nothhelfer und des heil. Martyrs St. Pancraz und der heil. Jungfrauen Barbara und Maria Magdalena ꝛc.“ (145)

5. Den Altariſten in St. Maria Magdalena zu Breslau: 8 Rthlr. Ebenfalls vom Magiſtrate all. hier fundirt: Mittewochen vor Thomas Aquino 1509. (146)

6.

(144) Der Stiftungsbrief ſteht im Urbarienbuche S. 457.
(145) S. Urbarienbuch S. 454.
(146) S. Urbarienbuch S. 462.

6. Den Altariſten zu St. Niklas in Liegnitz: 2 Rthlr. 2 gr. 2 ⅔ pf. Ueber dieſe Stiftung und ihren Urheber iſt nichts ſchriftliches mehr vorhanden.

7. Den Manſionarien bey St. Johannes zu Breslau: 7 Rthlr. 2 gr. 8 pf. Vom hieſigen Magiſtrate in die Capelle U. L. F. jener Kirche vermacht, Mondtags nach Lätare 1510. (147)

8. Der Rent-Kammer in Breslau für den Schulmeiſter zu St. Eliſabeth: 4 Rthlr. 19 gr. 2 ⅔ pf. M. Laurentius Rabe Rector der Eliſabet-Schule, lieh dem Rathe allhier 140 ungar. Flor. wofür ihm und ſeinen Nachfolgern jährlich 7 Marck Zinſen zur Unterſtützung armer Schüler in einem Document zugeſichert wurden, das zwar im Archive abſchriftlich aufbewahrt, aber ohne Jahrzahl und Datum iſt. Aus dem Syl zu ſchließen, geſchah dieſe Verhandlung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. (148)

9. Dem Stadtpfarrer allhier zu den Altar S. S. Apostolorum in Polſchwitz: 6 Rthlr. 9 gr. 7 ⅓ pf. haftete ſonſt auf dem Ritterguthe Bartſch, (149) deßen Beſitzer J. v. Reibnitz und ſein Bruder Herr auf Gerlachsdorf mit dem Erzprieſter M. Titze und unſern Rathe darüber in Proceß gerieth. Biſchoff Bal-

(147) S. Urbarienbuch 465.

(148) S. Urbarienbuch 468.

(149) Der Originalzinsbrief iſt verlohren. Das biſchöffl. Endurthel ſamt der Quittung des Raths über Empfang des Capitals vom Hrn. von Reibnitz S. Urbarienbuch S. 475.

Balthaſar fällte am 7. July 1554 das Endurtheil, der Magiſtrat empfing den 12. Mai 1562 das Capital und erlegt ſeitdem die Zinſen.

10. Dem Hoſpital zu St. Adalbert, wegen des Moisdorfer Geſchoßes: 8 Rthlr. 12 gr. 9 $\frac{1}{5}$ pf. Wurde vormals wegen der Hausmühle gegeben und als dieſe 1728 an Privatleute kam, die fernere Verzinßung von der Kämmerey übernommen.

11. Siechenzinſen, von den zum Siechhauſe beym Hoſpital fundirten Capitalien, welche die Stadt vermuthlich in vorigen Zeiten an ſich gezogen hat und folglich noch bis izt die Intereßen dem Hoſpital abtragen muß, obgleich keine Documente darüber mehr vorhanden, wenigſtens nicht aufgefunden ſind.

12. Zur Kirchenmuſik 6 Rthlr. Ferner nach St. Barbara 8 Rthlr. ſchl. für die Litaney de S. S. nomine Jeſu. Die Stifter der leztern war ein gewißer Siegmund Müller und ſoll dieſer Abgabe zur Vergütung alter, zur Barbara-Kirche gehörigen, aber erloſchnen Zinſen, auf die Kämmerey aßignirt worden ſeyn.

13. Pfarrzins in die Kirche zu Gräbel: 11 Rthlr. 9 gr. $\frac{4}{5}$ pf. Ueber das Kapital hat man bisher keine Nachrichten in dem Archive finden können. Soviel iſt gewis, daß die Stadt bey jener Kirche ſchon vor Jahrhunderten Geld aufgenommen und — leider kein ſeltner Fall — die Kinder izt noch die Sünden der Väter büßen müßen.

14.

14. Zur Seelenbaad-Caße die Intereßen eines Kapitals von 25 Rthlr. 1 Rthlr. 4 gr. 9 $\frac{3}{5}$ pf. Stand, wie wir oben gehört haben, auf dem zur Stadt erkauften Seelenhauße.

15. Schulzins vom Seelen-Hauſe und dem 1710 zur Erweiterung der Stockmeiſterey erkauften damaligen Tauſendſchen Hauſe: 1 Rthlr. 8 gr.

16. Den P. P. Franciscanis zum heiligen Grabe, zum Jahrmarckte und zu einem Schöps: 5 Rthl. 14 gr. 4 $\frac{4}{5}$ pf. War urſprünglich ein jährliches Almoſen, bis es die Preuß. Regierung zur etatsmäßigen Cämmereyausgabe machte. (150)

17. Das Kämmereyſtipendium für arme ſtudirende Stadtkinder, jährlich: 34 Rthlr. 23 gr. 8 $\frac{4}{5}$ pf. Die urſprüngliche Entſtehung deßelben gründet ſich auf folgende milde Stiftungen.

A. Frau Sabina Högelin geb. Schmidtin, evangeliſcher Confeßion, machte 1623 dem hieſigen Rathe ein Darlehn von 1200 Thlr. (zu 36 Wgr.) mit Bedingung, daß ihr dieſes Capital jährlich mit 6 p. C. verzinßet, aber nach ihren Ableben dieſe Zinſen ad pias cauſas verwendet werden ſollten. Als nachher der Münzfuß abgeändert wurde, reducirte man jenes Capital in einem den 21. April 1630 mit den Högelſchen Erben getroffnen Vergleiche auf 600 Thlr. ſchl. zahlte die Intereßen bis 1634 den Erben zu-

(150) S. Urbarienbuch S. 654.

zurück und verordnete zugleich, daß von da an auf ewige Zeiten, einem **armen** ſtudirenden jährlich aus der Kämmereycaße 26 Thlr. ſchl. dann 4 Thlr. dem gemeinen Almoſen, endlich 6 Thlr. ſchl. zu einem Baad für ſtädtiſche Hausarme am Tage Sabinæ ausgezahlt werden und die Vertheilung davon der Willkühr des Magiſtrats anheim geſtellt ſeyn ſollte. Indeßen entwandten die Unruhen des dreyßigjährigen Kriegs einen Theil jenes Kapitals, welches izt weiter nichts als 24 Rthlr. Univerſitätsſtipendium abwirft.

B. Drey Schweſtern, nahmentlich **Hedewig**, **Margarethe** und **Rebecka Falkenhain**, fundirten in den Jahren 1595 — 1607. 250 Thlr. ſchl. Capital, deßen Intereßen, (12 Thlr. ſchl. jährlich) für dürftige Schüler verwendet werden möchten. Beſagtes Kapital ſtand auf dem **Schleußhofe**, kam mit demſelben an die Stadt und wurden am 9. Jan. 1624 die Intereßen deßelben vom Rathe zu einem Univerſitäts-Stipendium beſtimmt. Die Stifterinnen bekannten ſich zur evangel. Lehre. Leider hat ſich auch dieſes Capital im Laufe des dreyßigjährigen Krieges ſo ſehr vermindert, daß es nur noch 5 rthlr. 13 ggr. Jahrzinſen abwirft.

C. Das **Konradſche** Stipendium, fundirt 1601, trägt jährlich 2 rthlr. 5 ggr. 7½ pf. Intereßen.

D. Das **Rudolphſche**: 2 rthlr. 11 ggr. 8¼ pf. und

E. Das Wethmanniſche nur 17 ggr. $\frac{4}{5}$ pf. (151)

Außer izt angeführten Stipendien, geben die Stadtbücher noch verſchiedene andre zu dieſen Zweck vermachte Capitalien an, welche aber theils durch Unglücksfälle verlohren gegangen, theils auswärts zum Unterhalt ſtudirender Stadtkinder fundirt ſind. Nehmlich:

a. Das Hertelſche Stipendium. Es iſt das älteſte und liegt auf dem Sälzerſchen Hauſe in Leipzig. Der Stifter, M. Thomas Hertel, (152) vermachte 1503 9 Marck Liegnitziſch, welche nach heutigen Münzfuß 8 rthlr 22 ggr. Zinſen bringen.

Unſer Magiſtrat beſizt die Collatur auf drey Jahre, obgleich bis izt nichts ſchriftliches darüber ſich vorgefunden hat. Nach Anzeige des Stadtbuches von 1541 S. 254 genoß ein hieſiger Eingebohrner, Johann Girlach erwähntes Benefiz zum erſtenmale und in neuern Zeiten iſt es noch oft vergeben worden. Die Präſentation des zum Genuß gelangenden Competenten geſchieht beym Frauen = Collegium zu Leipzig, mittelſt ſchriftlicher Empfehlung des hieſigen Magiſtrats.

b.

(151) Alle fünfe zuſammen bringen die Summe, welche unter der Rubrick Kämmereyſtipendium im Etat verrechnet und laut der Stiftungsacten nur gebornen Jauerern zugetheilt werden darf, obgleich zuweilen Ausnahmen vorfallen, über deren Rechtmäßigkeit ich nicht kriteln will.

(152) S. 1 Thlr. S 202.

b. Das Girlachiſche Stipendium, von 200 Mark Liegnitziſch, oder 142 rthlr. welche 1580 der hieſige Stadtphyſikus evangl. Religion, D. Girlach der ſtudirenden Jugend hinterließ, (153) iſt izt verloſchen.

c. Das Rumbaumſche Stipendium, geſtiftet von einem Doctor Theologiæ gleiches Nahmens, (den 13. Mai 1579) welcher als Paſtor in Groß-Müchein ſtarb, betrug 900 Thlr. ſchleß. (154) und wurde zur Unterſtützung geborner Jauerer, der Verwaltung des Frauen-Collegiums zu Leipzig übergeben, wo die Fundation ohne Zweifel aufbewahrt iſt und das Benefiz auf erfolgte Anmeldung, unſern Stadtkindern zu Theil werden kan.

d. Das Profenſche Stipendium; es ſtammte von einem proteſtantiſchen Rathmanne allhier, der laut Nachricht (155) 62 Marck fundirte, iſt aber izt verlohren.

e. Das Richterſche Stipendium; von einer evangeliſchen Burgersfrau Margaretha Richter 1607 angeordnet, (156) betrug 50 Marck Liegnitziſch und hatte mit jenem gleiches Schickſal.

f. Das Stipendium, welches Dorothea von Pförtner geb. Polan, hieſige Bürgerin, für in Bres-

 lau

(153) S. Kaufbuch von 1570 — 1576.
(154) S. Kaufbuch von 1563. p. 104 und von 1576 — 1578. p. 115.
(155) S. Kaufbuch von 1591. p. 98.
(156) S. Kaufbuch von 1607 — 1612. p. 23.

lau ſtudirende Schüler aus Jauer den 17. Juny 1607 vermachte, (157) iſt auch nicht mehr zu haben.

g. Das Hermanniſche Stipendium, 150 Marck zu demſelben Behuf am 22. Dez. 1609 (158) wird gleichfalls vermißt.

h. Das Steinbachiſche Stipendium 100 Mck. für jauerſche Studenten, (159) desgleichen. Das Vermächtnis geſchah 1617.

i. Das Ulrichſche Stipendium, von Ulrich Nimptſch, welcher um dieſelbe Zeit 100 Thlr. ſchl. ausſezte, junge Studirende zu unterſtützen, gehört ebenfalls unter die verlohrnen. (160)

k. Des Valentin Profe Stipendium zum Unterhalt jauerſcher Hausarmen. Es betrug 50 Marck und wurde 1590 legirt. Endlich

l. Ein Stipendium von 1000 Thlr. ſchl. welches M. Titzman für einen aus Neiße gebürtigen jungen Rechtsgelehrten fundirte und den Jeſuiten daſelbſt zur Verwaltung übergab. Dieſes gehört aber nur in ſo fern unter die unſrigen, als der hieſige Rath welcher 1646 das Capital erborgte, die Intereßen davon an den Theilhaber abführen mußte, und hat mit Zurückbezahlung deßelben 1662 aufgehört.

Wo

(157) S. Kaufbuch von 1602 — 1607.
(158) S. Kaufbuch von 1612 — 1615 p. 110.
(159) S. Conceptbuch von 1690.
(160) Conceptbuch von 1612.

Wo übrigens jene Fundationen hingekommen, ob ſie ganz verlohren gegangen, oder vielleicht ſchon über 150 Jahre, doch unter andrer Benennung verwendet werden, möchte eine unnütze und vergebliche Unterſuchung ſeyn. Genug, die Acten bezeugen daß ſie da geweſen, aber ſie ſind es nicht mehr. Unſere armen Stadtkinder, welche den Genuß derſelben zur Erleichterung ihres Studirens nun entbehren müßen, ſind am meiſten zu bedauern, obgleich, außer dem oben genannten Cämmereyſtipendium, erſt unter preußiſcher Regierung, noch eins von 66 rthlr. 16 ggr. aus der Hospital-Caße ausgeworfen worden iſt. (161)

Wir kommen nun zu den Nahrungsquellen unſrer Stadt. Sie beſtehen nahmentlich in Ackerbau und Viehzucht, Brauurbar, Brandweinbrennerey, Handel u. Handwercken.

Der Ackerbau machte den erſten und älteſten Nahrungszweig der Jauerer aus; ja er war die Hauptbeſchäftigung ihrer Erbauer. (162) Aber auch heut zu Tage findet ein großer Theil der Bürger ſeinen reichlichen Unterhalt. Der kleinern Ackerſtücke, Gärten und Wieſen nicht zu gedenken, berückſichtige man die anſehnlichen Feldgüter der ſogenannten Funfzighübner, und die Wohlhabenheit dieſer Leute. Sie können vom Ertrage derſelben nicht nur die Stadt, ſondern auch Fremde mit Brodgetreide verſorgen. Doch iſt zu wünſchen, daß die Sucht län-

(161) Dieſes Stipendium führt den Namen Friedericianum und ſoll ebenfalls nur eingebohrnen Jauerern zu Theil werden.

(162) S. 1r Thl. S. 19 und 207.

Ländereien zu kaufen, (welche ſeit etlichen Jahren ſchon manchen in Armut und Schulden verſenkte, der auf Gewinnſt ſpeculirend, erhandelte Güter über den innern Werth bezahlte,) nicht auch ſie befallen und ihren blühenden Wohlſtand zerrütten mag.

Die des Düngers wegen zum Ackerbau ſo nöthige Viehzucht iſt hier ebenfalls ſehr beträchtlich und könnte es weit mehr ſeyn, wäre die Trift minder eingeſchränckt. Demohngeachtet füllt ſie eine eigne Rubrick in den Wirthſchaftsbüchern. Wie viel löſen nicht unſre Funfzighübner jährlich aus Milch und Sahne; obgleich das Einkommen dafür an ſich Kleinigkeit zu ſeyn ſcheint; auch dürften die gegenwärtigen Wollepreiße wohl keinem Feldwirthe den Entſchluß abdringen, ſeine Schaafheerde wegzuthun.

Nächſt der Feldwirthſchaft gehört das Brauurbar zu den ergiebigſten Erwerbsquellen unſrer Bürgerſchaft und war es noch mehr im 16 und 17. Jahrhundert, wo das Stadtbier in 25 benachbarte Dörfer verſchrotet wurde, deren izt 18 eigne Brauereyen beſitzen. Laut einer Eidformel am St. Katharinentage 1563 hielt man damals vier Braumeiſter und die Polizey wachte ſehr ſtrenge über das Freitags nach St. Veit 1543 erlaßne Rathsverbot, kein fremdes Bier oder ſogenannten Scheps einzuführen. Ja es durfte ſogar in beiden Brauhäuſern keinem Burger Koſent verabfolgt werden, es geſchah denn zum Behuf eines Handwercks und in dieſem Fall mußten die Gefäße des abholenden, alt und unreinlich beſchaffen ſeyn.

Heut

Heut zu Tage iſt das Reihebrauen eingeführt und die Gerechtigkeit, in der Ordnung des Looſes einmal zu brauen, heißt ein Bier. Wie viel aber die Stadt brauberechtigte Häuſer zählt, läßt ſich nie beſtimmen, indem die Biere von den Inhabern verkauft werden dürfen, eine Freiheit die in vorigen Zeiten nicht Statt hatte. (163) In dieſer Rückſicht haften izt von 609 wirklich vorhandnen Bieren auf manchem Hauſe 3 4 ja 8 und 9 und damit Friede und Ordnung obwaltet, ſo entſcheidet die Communität die Reihe des Brauens durch das Loos.

In den ältern Zeiten braute man nur Weizenbier und rechnete auf das Gebräue von 16 Scheffeln 32 Achtel. Seit Friedrich II. werden aber auch Gerſtenbiere gebraut und giebt das Gebräue zu 20 Scheffeln 30 Achtel. (164) Die Franziskanermönche, welche ebenfalls ihr Bier bey der Stadt nehmen mußten, wirkten ſich, nicht ohne Widerſpruch der Burgerſchaft, am 10. Jan. 1787 die Erlaubnis aus, eine eigne Brauerey anzulegen. Inzwiſchen iſt dieſelbe nicht über ihren Hausbedarf ausgedehnt, ſie können zwar brauen, aber durchaus kein Bier außerhalb des Kloſters vertreiben.

Als die Stadt Anfangs des verfloßenen Jahrhunderts nirgends Mittel und Wege ſah, ihre alten Kriegsſchulden zu tilgen; ſo machte der Landshauptman Graf Anton Schafgotſch 1717 beim Wiener Hofe den

An-

(163) So verordnete der Rath Montags nach Lätare 1540, daß kein Bier auf andre Häuſer gezogen werden ſollte.

(164) Die erſte Brauordnung unter preuß. Regierung wurde hier errichtet den 1. März 1741. Die andre: den 4. July 1752.

Antrag, das Brauurbar in Sequeſtration zu ſetzen. Er wurde gebilligt und ausgeführt, ohnerachtet die Burgerſchaft, übel damit zufrieden, mehrmals Abgeordnete an den Kaiſer ſchickte und ſich dieſes Verfahren demüthigſt verbat. Man taxirte nun jedes Bier 100 Thlr. ſchleſ. und zahlte dem Beſitzer dafür jährlich 5 Thlr. ſchleſ. Intereßen, welche Ergötzlichkeit benamt und theils baar gereicht, theils von ſeinen Steuern abgerechnet wurden. Das Bier ſelbſt war von allen weitern Auflagen befreit.

Jene Brau = Sequeſtration dauerte bis 1740 und wurden, nach Inhalt eines im Rathsarchive befindlichen Kataſters binnen 23 Jahren, für 1454 angelegte Gänge von der Braucaße 44274 Fl. 6 ſgl. kaiſerl. Steuern entrichtet. Dagegen empfing die brauberechtigte Burgerſchaft während dem an Ergötzlichkeiten, wegen ihres ſequeſtrirten Brauurbars 83042 Flor.

Uebrigens hat das jauerſche braune und weiße Bier, wofern nicht etwa bei der Zubereitung Fehler vorgehen, oder zur Ungebühr Waßer hineingegoßen wird, einen ganz angenehmen Geſchmack.

Da der Brandwein in Schleſien das Gewächs des Weinſtocks erſetzen muß, findet er auch hieſigen Orts ſtarken Abgang. Die erſte Magiſtratsverordnung wegen Conſum deßelben, ergieng Mondtags nach Quaſimodogeniti 1543 und in einer ſpätern vom 12. Oct. 1560 wurde, außer an der Kirmis und an den Jahrmärkten, nur dem Pachter des Weinkellers un-

untern Rathhauſe Einlager und Ausſchank davon vergünſtigt. (165) Gegenwärtig leben hier, ohne die Deſtilleurs, 22 conceßionirte Brandweinbrenner. (166)

Der ſtädtiſche Handel iſt gemiſcht und ausſchlüßlich auf kein Produkt eingeſchränkt; auch haben wir — die Wolleſpinnerey der Zuchthausgefangnen und etlicher Privatleute ausgenommen — keine Manufacturen und Fabricken. Deſto ſtärker iſt der Verkehr an den wöchentlichen Getreidemärkten, die jeden Sonnabend anberaumt ſind. Um davon einen Beweis zu geben, rücke ich hier die in einem Durchſchnit von 9 Jahren, nehmlich von 1796 — 1804 zum Verkauf eingebrachten Getreideſorten ein, wovon freilich der gröſste Theil aufgekauft und vorzüglich in das Gebirge verführt wird. Es kamen auf den Marckt 540411 Scheffel Weitzen; 949576 Scheffel Roggen; 250653 Scheffel Gerſte und 26994 Scheffel Hafer.

Weil dieſer Getreidehandel noch außerdem eine groſse Menſchenmenge hier verſammelt, ſo gebricht es auch den Handwerkern, beſonders den Speiſewirthen, Wein- Bier- und Brandweinſchenken nicht an guter Nahrung. Am 16. Mai 1792 erlangte die Stadt von der Königl. Kammer auch die Erlaubnis, einen Garnmarckt anzuſtellen; allein es ſcheint als ob derſelbe nie empor kommen würde.

Der

(165) Daher ſchreibt ſich die Abgabe der übrigen Brandweinbrenner, von jedem Topfe 10 Thlr. ſchleſ.

(166) Nemlich 2 in der Stadt, 19 in den Vorſtädten und einer der in der Linde ſeßhaft iſt.

Der Schnitt = Material = Specerey= Leinwand = und Galanteriewaaren = Handel wird von den Kaufleuten und ihren Privilegien in folgende Claßen eingetheilt ſind:

1. Rechts oder Reich = Krämer. Von ihrer Entſtehung unter der Herzogin Agnes und ihren Urprivilegium habe ich bereits im erſten Theile gehandelt. Wie viele ſich damals hier etablirten, iſt unbekannt, das Privilegium enthält davon nichts und erſt in dem Transackt vom 7. März 1612 werden ausdrücklich fünf ſolcher Rechtskrämer aufgeführt, welche Zahl denn auch noch izt beſteht. Inzwiſchen kam durch ein ſonderes Ohngefehr, die anfangs auf en gros angelegte Italiäner = Handlung in das neue, Potsdam den 3. Mai 1789 confirmirte Reichkrämer = Privilegium; es wären ihrer folglich ſechs, nur mit dem Unterſchiede, daß den ältern alleine das Recht zuſteht, neben dem Material und Specerey, auch Schnit= Handel zu treiben. (167)

2. Die ſogenannten Häringsbäutner. Sie entſtanden mit jenen zu gleicher Zeit, erhielten aber erſt 1612 ein eignes Privilegium. (168) Ihre Anzahl beläuft ſich auf ſechs. (169)

3. Die Zuckerbecker. (170) Sie wurden mit Bewilligung des Magiſtrats und vermöge eines den

20.

(167) Die gegenwärtigen fünf Rechtskrämer ſind: Herr Gäucke, Hr. Rauſch, Hr. Dorn, Hr. Arndt, Hr. Jungfer. Beſitzer der Italiänerhandlung iſt: Herr Stumpe.

(168) S. 2ter Theil S. 98. und Anhang Nr. 6.

(169) Gegenwärtig: die Herrn Gampert, Zahn, Böhme, Kehr (mit 2 Poſeßionen) und die verwittwete Fr. Maiwald.

20. Aug. 1726 mit den Rechtskrämern geſchloßnen Vertrags, der Materialiſten = Innung incorporirt und ihre Anzahl feſtgeſezt.

Als noch die hieſigen Leinwand und Baumwollen-Zeugmanufacturen blühten, beſchäftigte auch der Handel damit die Manufactur - Beſitzer. Inzwiſchen durch Krieg und Unglücksfälle herabgekommen, gieng derſelbe im verfloßnen Jahrhundert ſo weit ein, daß nur einige Familien ſich damit noch befaßten. Mit dieſen geriethen — man ſagt als angegriffener Theil — die Rechtskrämer in einen ſtarken Proceß, der ſo endete, daß beide Partheyen nun friedlich übereinkamen, jenen Familien und ihren geraden Leibes-Deſcendenten ſollte die Freiheit geſtattet ſeyn, auf Lebenszeit dergleichen Artickel im Laden öffentlich auszuſchneiden.

Neben den zünftigen Kaufleuten in unſrer Stadt, ſind noch mehrere anſäßig, welche im conceßionirten Separathandel, nach alter kaufmänniſcher Sprache, zu Krame ſtehn; Hierher gehören: Zwey Großiſten. Drey Händler mit allerley Galanterie - Kunſtwaaren und ſogenannten Nürnberger Tand, (171) ein Eiſenhändler und noch viele kleinere Krämer, die kein Gewölbe beſitzen, ſondern nur in Bauten feil halten.

Ueber die Entſtehung unſrer Handwercker ſind ſehr alte fürſtliche Privilegien vorhanden, nur bitte ich zu beherzigen, daß vor dem 14. Jahrhundert keiner

(171) Einer davon führt zugleich Kupferſtiche und Landcharten macht auch beiher den Buchhändler.

ner Zeche wirckliche Innungsbriefe ausgefertigt worden ſind. Dieß gilt vorzüglich in Anſehung der Bäcker, Fleiſcher und Schuhmacher, deren bereits 1326 in einer Urkunde gedacht wird, (172) ob ſie gleich ihre Handwercksgeſezze weit ſpäter erlangt haben. Alle Zünfte ſind entweder geſchloßen oder ungeſchloßen. Jene werde ich zuerſt aufführen, da ſich von denſelben nur eine beſtimmte Anzahl etabliren darf. Die ungeſchloßnen mögen dan in chronologiſcher Ordnung folgen. Von den geſchloßnen haben die

Baader in Rückſicht des von Bolcko II. ſchon 1350 erlangten Privilegiums den Vorrang. (173) Der Herzog vergünſtigte der Stadt eine Baadſtube, welche im 16. Jahrhundert Privateigner an ſich kauften. Jeder Bader ſtand unter ſtrenger Aufſicht der Polizey und hielt ſich zu dem Schweidnitzer Mittel. Gegen das Ende des jüngſt abgelaufnen Jahrhunderts wurde die Baadſtube an die

Barbierer oder Wundärzte veräußert. Dieſe entſtanden aus dem, unter Rudolph II. (den 11. Oct. 1586. S. oben Seite 87.) beſtellten Stadtchirurg, beſaßen anfänglich 5 Barbierſtuben und erhielten ihren erſten Innungsbrief am 21. Obt. 1661 durch den Landshauptman, Baron von Noſtitz. Da die Nachwehen des dreyßigjährigen Krieges wie bekannt ſehr lange dauerten, trat unſre Barbierzunft mit der Schweidnitzer auf unbeſtimmte Zeit in Verbin-

(172) S. 1r. Thl. S. 212.
(173) S. 1r. Thl. S. 107 und 229.

bindung, machte ſich endlich am 12. Aug. 1683 wieder loß und formirt ſeitdem mit 6 Stuben, das Hauptmittel im Fürſtenthum Jauer.

Die Tuchmacherzunft erhielt 1373 ihren allererſten Innungsbrief, (174) welcher ſchon Mittewochen nach Johannis d. T. 1493. erneuert wurde. Ein gleiches geſchah den 27. Mai 1563 und den 19. Apr. 1570. I. J. 1552 erhöhte man das Meiſterrecht und gab am St. Annentage 1656 dem Mittel eine beſondere Geſellenordnung. (175) In den ältern Zeiten genoßen die Tuchmacher alleine die Freiheit in und außer den Jahrmärckten feil zu haben und jedem fremden ihrer Zeche war dieſes unterſagt. Doch fanden ſich nachher die ſogenannten Kammerherrn oder Gewandſchneider, mit ausländiſchen Tüchern ein. Weil dieſe oft geringhaltiger waren als die hieſigen, ſo erhob das Mittel Klage und es kam am Dienſtage nach Maria Geburt 1549 folgender Vertrag zu Standte, der am 18. Mai 1674 erneuert wurde: „Die Gewandſchneider ſollen fortan ſchwartze, rothe böhmiſche und hainſche Tücher mit dem kleinen Lothe nicht mehr einführen und in der Stadt verſchneiden. Dagegen wird ihnen erlaubt, Meißner, Oſchatzer, Chemnitzer und Zwickauer gutes Tuch, ingleichen mönnichgraues böhmiſches Tuch, deßen Farbe man hier in Jauer nicht macht und ſeiner Würde nicht geringer iſt als 10 wgr. die Elle (in der That ſehr wohlfeil!!) auf den Markt zu bringen.„ So blieb es bis 1742 wo eine Königl. Kammerverordnung den Goldberger-

(174) S. 1r. Thl. S. 115. und 234.
(175) Sie liegt, nebſt den ſämtlichen Innungsbriefen, abſchriftlich auf dem hieſigen Rathhauſe.

ger Tuchmachern das Recht ertheilte, mit ihrem Tuchverlage auf den Jahrmärkten allhier ſich einzufinden. Gegenwärtig beſteht unſre Tuchmacherzeche aus 8 Meiſtern, die zwar kein ſuperfeines aber doch haltbares Landtuch bereiten.

Der Tuchſcheerertiſch war vormals eine Stadt-Realität und wurde am 12. July 1560 dem Tuchſcheerer Martin Krüger gegen Erlegung von 2 Marck jährl. Zinſes in die Kämmerey zuerſt aufgelaßen, auch demſelben zugleich eine Matrikul gegeben. (176) Seit 1748 hat die Königl. Kammer hier noch einen Tuchſcheerer angeſetzt.

Das Mittel der Fleiſchhauer beſtand ſchon 1326 und erhielt vom Könige Wenzel in Böhmen, dem Gemahl der Anna von Jauer 1394 das erſte ſchriftliche Privilegium. (177) Es iſt lateiniſch und bezieht ſich blos auf die Banckgerechtigkeit an den wöchentlichen Marcktagen. Indeßen iſt keine beſtimmte Anzahl von Fleiſchbäncken allhier darinne erwähnt. Matthias Corvin gab ein gleiches, das aber verlohren gegangen iſt. Beſondere Innungsartickel erhielt die Banckzeche erſt unter Uladislav König von Ungarn und Böhmen, vom Magiſtrate allhier, Mittewochs nach St. Peters Kettenfeier 1502. Auch dieſe betreffen größtentheils die Schlächterey und ſind in 14 Punckte abgetheilt, die ich wörtlich herſetze:

„I.

(176) S. Urbarienbuch S. 430.
(177) S. Anhang Nr. 20. Es iſt das einzige auf Pergament geſchriebene Handwerckerprivilegium und liegt im hieſigen Archive.

„I. Wie vor Alters, ſoll der Freymarckt am Sonabend in den Lauben gehalten werden, doch ohne Bekůmmernis und Beſchwernis der Wirthe, vor deren Thůren die Fleiſcher feil haben. Die Fleiſcher ſollen das Fleiſch Sommers und Winters zu einer Stunde, nehmlich des Seigers 17 auswiegen und bis zu des Seigers 22 feil haben, und ſollen alle ihr Fleiſch, das ſie auf den Marckt geſchlachtet, auspfůnden und keins einander vor der Marcktzeit in Håuſer verkaufen, und jeder der ein Fleiſcher iſt, ſoll am Sonnabend, feil halten. II, ſollen ſie alle Kalbeshåupter ungebrůht ganz bis zum Ohren und unbeſchnitten låßen und ſamt den Fůßen reine putzen. III, Es ſollen allemal vier Fleiſcher, die zuſammen verordnet ſind, ſo viel Fleiſch und was ihnen behaget auf den Markt ſchaffen. IV, ſollen ſie das Fleiſch austragen unter die Banck wenn man klingelt, Sommers und Winters, drey Stunden nach einander feil haben, und Nachmittags um des Seigers 17 Uhr wieder aus tragen und feil haben, bis zu Seigers 21 und den Wochenmarkt gehörig mit Fleiſch vorſorgen, daß es nicht gebricht. V., ſollen ſie vorſorgen, daß Schlåchtiger in der Stadt genugſam gehalten werden, auf daß kein Gebrechen ſey, ſondern ein jeder Unterthan und Einwohner durch ſie gefördert werde und, ſo oft einer ein Kalb, Schöps, oder Schwein zu ſein und ſeines Hauſes Nothdurft braucht, ſoll ihm geſchlachtet werden, doch ſoll er es vor ſich alleine haben und weder Nachbar noch Hausgenoßen damit vorſorgen. VI. Mögen zwey und mehr Mitbůrger ein Rind oder Speckſchein zuſammen kaufen und ſchlachten, ſo oft ſie es bedůrftig ſind und unter ſich theilen, doch keiner

ſein

ſein Theil einem andern verkaufen; auch können ſie es an der Kirms ſchlachten und unter ſich theilen. VII. So ein Fleiſcher ausgelernt hat und nicht wandern will, ſoll er drey Jahr hintereinander in der Stadt zu ſchlachten verbunden ſeyn, eh er das Meiſterrecht erhält. VIII. So ein fremder Fleiſcher herkommt und will Zech- und Innunge gewinnen, ſoll er redliche Kundſchaft ſeines Verhaltens bringen von der Stadt wo er wohnhaft geweſt. Auch ſo einer das Handwerck hier von Bankmeiſtern lernen will, ſoll er ehe er aufgenommen wird, Kundſchaft ſeiner ehrlichen Geburt in die Zeche bringen durch Briefe und Siegel, und ſoll ſo er ausgelernt hat ganze Innung gewinnen, wie ein fremder der hergezogen thut und ſoll geben 26. Gr. 2 Pf. Wachs und 6 Gr. dem Erbvoit und ſoll Bürgen ſetzen Jahr und Tag auf dem Handwerck zu bleiben und Rath und Wehr thun, als ein andrer Bankmeiſter. IX. Ein Fleiſchersſohn oder Eidam giebt halbe Innung. X. So ein Fleiſcher einen Lehrknecht aufnehmen will, der an ſeinem Brode ißet, und trinket, ſoll derſelbe Lehrknecht ſeinem Lehrmeiſter geben 5 Marck und in das Handwerck niederlegen eine Marck und 2 Pf. Wachs und den Geburtsbrief auf heil. Leichnams Tag, und derſelbe Lehrknecht ſoll in der Stadt wohnen und ſo er ausgelernt auch hier ſeinen Aufenthalt haben. So aber ein Lehrknecht mit ſeinen Meiſter nicht ißet ſondern ſich ſelber beköſtigen will, ſoll geben ſeinem Meiſter 2. Schock dem Handwerck eine Marck und 2 Pf. Wachs. Und ſo ein Meiſter dieſen Artikel nicht hielte und ſich übergreifen wollte, ſoll derſelbe dem Handwercke geben 6 Pf. Wachs und des Handwercks einen Monden entbehren.

XI,

XI. So ein Meiſter jemand vor Vieh ſchuldig wäre verklagt würde, ſoll er binnen 14 Tagen ſich mit ſeinem Schuldmanne vertragen, geſchähe das nicht, und er darüber ſchlachten würde, ſoll er ſo oft man ihn begreift dem Handwercke 1 Pf. Wachs verfallen ſeyn, und des Handwercks nicht mehr gebrauchen, bis er bezahlet. XII. die Fleiſcher mögen in künftigen Zeiten Satzungen machen mit Wißen der Herrn das dem Handwerck nutzet und frommet von Jahr zu Jahr. XIII. ſollen die Fleiſcher keinem neuen Meiſter die Zeche vergönnen ehe er Burger geworden. Auch ſollen ſie nicht zuſammen gehn zur Morgenſprache, ohne Urlaub des Burgemeiſters, auch nicht gegen die Handwercksgewohnheiten ſich ſetzen und ungehorſam ſeyn und ſo oft einer es überwunden wird, geben 4 Pf. Wachs zur Wandelbuße. Auch haben wir Rathmänner unſern Fleiſchern zu einen erblichen Kaufe recht und redlich aufgelaſſen und verreichet 28 Fleiſchbäncke für ihre Erben und rechten Nachkommen, dieſelben Bäncke können ſie ein jeder Fleiſcher genießen und gebrauchen ewiglich und verkaufen und verſetzen wie ſie können auch an andre Leuthe, doch den Erbzinſen unſchädlich. XIV. Und ob ſichs zutrüge, daß ein Fleiſcher Todeshalber abginge, und eine Wittwe hinter ſich ließ, ſie hätte Kinder oder nicht, ſoll das Gewercke derſelben Wittwe Zeche neben ſich vergönnen und ſie mit einem Knechte verſorgen. Auch ſoll aller Zins der Bäncke zu gleichen Theilen geſezt und gerechnet werden, ſo daß eine Banck jährlich ſoviel als die ander zinſen ſoll. Gegeben u. ſ. w.

Da die Lade der Fleiſchhauerzeche, welche in Jauer ſteht, den Flammen zum Raube ward gab der Magiſtrat am 28. Mai 1651 einen neuen Innungsbrief, der noch von dem Mittel aufbewahret wird. Bey Erweiterung der Stadt und ſich vergrößernder Volcksmenge, ſtieg die Anzahl der Fleiſchbäncke bis 32 welche izt in den Händen von nicht mehr als 18 Meiſtern ſich befinden.

Mit dem Bäckermittel hat es das vorige Bewandnis. Schon jenes Diplom von 1326 bezeugt deſſelben Daſeyn, aber es wurden erſt 1535 die noch beſtehenden 24 Bäncke auf einmal an Privateigner verkauft (178) und 1539. Sonnabends am Tage St. Johannis des Evangeliſten gab der Rath den Meiſtern einen Innungsbrief folgenden Inhalts.

Wir Burgermeiſter und Rathmanne der Stad Jauer u. ſ. w. I. Sollen die Bäcker Macht haben ihre Brodbäncke, welche ſie von uns erblich und eigen gekauft, ohne jedermanns Eingriffe zu genieſſen, zu gebrauchen, zu verkaufen, zu verſetzen ungehindert. II. Sollen die Bäcker ihre Erben und Erbnehmer, itzige und künftige Inhaber der Brodbäncke, alle Jahr auf St. Martins Tag oder 14 Tage darauf aufs längſte, 12 Mark zu 48 wgr. auf unſern Rathhauſe auf einmal als Erbzins geben und aufzählen und ſollen auch nicht höher über ſolchen Zinns von uns und unſern Nachkommen beſchweret werden: III. Sollen ſie durchs gantze Jahr über Roggenbrod und Semmeln feil haben und wenn ein Schuß, es ſey roggnes oder weiznes

(178) S. Kaufbuch von 1535 — 1542. p. 187.

nes ausgetragen wird, ſoll er von den Aelteſten und Geſchworneu beſichtigt, und wo es nicht den Bäncken gemäß, an einer beſondern Stelle feil gehalten werden. IV. Soll auch niemand Roggen oder Weizenbrod oder Teig, auch weder Gries noch weis Mehl zu verkaufen Macht haben, er thue es denn mit Rath und Wißen unſrer Bäckerzeche. V. Wer auf dem Handwercke Stelle und Innung gewinnen will, ſoll es thun nur auf allen Quartalen, eine eigne Brodbanck haben, und keine gemiethete und ſoll Probſchüße backen und ſeine Innung löſen. VI. Meiſters Söhne oder Eidams geben halbe Innung. VII. Welcher Meiſter in der Wache ſizt ſoll und mag fürder kein Gewerck und Banckmeiſter mehr ſeyn. VIII. Welcher Meiſter ohne eigne Banck die Innung halten will, ſoll alljährlich 4 wrg. in die Zeche geben. IX. Kein Lehrknecht ſoll beweibter ſeyn auch Kundſchaft ehrlicher Geburt bringen und ein Jahr lernen und ſoll dem Handwerck niederlegen eine halbe Marck und 6 Marck dem Lehrmeiſter. X. Soll derſelbe Lehrknecht vor dem Handwerck aufgenommen werden und dem Meiſter um das Lehrgeld zwey Bürgen ſetzen, welche, ſo er davonlauft die 6 Marck bezahlen müßen, wovon der halbe Theil dem Lehrmeiſter und die ander Hälfte dem Mittel zufällt. XI. wo ein Meiſters Kind das Handwerck lernet, ſoll es des Lehrgeldes ledig ſeyn, begäbe es ſich aber daß das Kind ſich eine andre Nahrung wählte und wollte nachher wieder das Handwerck lernen, ſo ſoll es dieſelbe Marck Lehrgeld erlegen. XII, Jeder ausgelernte Lehrknecht ſoll 1 Jahr wandern, auch der Meiſter darf unter einem Jahre keinen neuen Lehrknecht aufnehmen. XIII. Keine

Freundſchaft und Verwandſchaft ſoll in einem Backhauſe zuſammen backen, es geſchähe denn mit Zulaſſung des Handwercks, auch ſoll keiner einen größern Ofen haben als der andre bey Strafe einer Marck. XIV. Kein Meiſter ſoll Mehl oder Getreide aufborgen ꝛc. XV. Die Wittwe eines Banckmeiſters treibt die Nahrung fort und bleibt in der Zeche, ſie habe Kinder oder nicht; doch darf ſie zu Weynachten neben den andern keine Striezel backen und feilhaben. XVI. Welcher Meiſter oder Meiſterin es läßt ledig ſtehn auf den Bäncken oder unter den Lauben, ſoll einen gr. geben, wärs aber, daß er muthwillig zu langſam hieße backen und austragen, der ſoll noch ſchärfer beſtraft werden, wo aber das Mehl noch in der Mühle gelegen, 4 gr. Wer mit ſchwarzen Semmeln oder Prezeln begriffen wird, giebt 4 Heller. XVII. Alles zancken und ſchimpfen bey der Morgenſprache iſt bey Strafe 3 gr. verboten. Wer ohne Urſache wegbleibt, giebt 6 gr. wer zu ſpät ſich einfindet 1 gr. XVIII. Kein Mittelmeiſter ſoll ohne Vergünſtigung des Handwercks auswendig ſeiner Zeche wohnen, es ſey denn daß er ein Miethhaus nur hätte. XIV. Wer von der Zeche abtrünnig wird, ſoll aufs neue Innung gewinnen und wieder Jüngſter werden; geſchiehts dreimal; darf er nicht mehr Banckmeiſter ſeyn. XX. Welcher Meiſter unehrlich handelt und des eidlich überwieſen wird, der ſoll ausgeſtoßen ſeyn. XXI. betrift der Soldatendienſt zur Vertheidigung der Stadt. XXII. Die Müller können mit Wißen der Zeche einen Backknecht aufnehmen. XXIII. Wer aus dem Handwerke Todes verfährt ſollen Aelteſte und Jüngſte zum Grabe ihn begleiten und 4 Jüngſte die Leiche tragen bei Stra-

fe

ſe 1 gr. außer bey Peſtilenz oder Fährlichkeit, ſoll keiner gezwungen ſeyn. XXIV. Auch darf die Zeche mit Wißen des Raths Satzungen zu Nutz des Mittels machen doch der Stadt und löbl. Obrigkeit ohne Schaden und Nachtheil; (179)

Man hielt ſehr ſtreng über die Beobachtung dieſer Artickel, und es koſtete dem Rathe viele Mühe, ja ſogar einen Revers, als er auf Bitte des Landshauptmanns, Freitags vor Pfingſten 1549 des Bäckermittel bewog, einem Geſellen vor abgelaufner Wanderzeit das Meiſterrecht zu geſtatten. Uebrigens wurden die Urprivilegien und Geſetze der Zunft 1648 nebſt der Lade von den Flammen verzehrt und den 16. July 1652 von neuen ausgefertigt. Um die Anzahl überflüßiger Meiſter zu vermindern, hat das Mittel unter Preußiſcher Regierung 6 Bäncke an ſich gekauft, ſo daß hier gegenwärtig nur 18 Meiſter backen.

Die Mehlbäncke ſtehen mit dem Bäckermittel in keiner Verbindung und haben ſpätern Urſprung. Es hatten einſt mehrere Burger, ohne beſtimmte Anzahl vom hieſigen Magiſtrat das Recht erkauft mit Mehl zu handeln. Als aber der Prälat zu Grüßau der Stadt ein vorgeliehnes Kapital von 1000 Fl. aufkündigte, dieſes nebſt 500 Fl. aufgelaufner Intereßen zurückgezahlt werden ſollte und kein Fonds ausgemittelt werden konnte, jene Summe aufzubringen, ſo beſchloß die Rathsverſammlung am 16 März 1701 die bisher einzeln conceßionirten Mehlhändler, aufzuhe-

(179) Laut des Teſtaments eines gewißen Ahas im Kaufbuche von 1541 p. 281. war das Bäckermittel auch ſchuldig vierteljährlich den Armen 5 ſgl. auszutheilen.

heben und dagegen 4 Mehlbäncke zu errichten, welche dan Privatleuten um ein gewißes Kaufgeld überlaßen werden ſollten. Dieſes wurde wircklich ausgeführt, gedachte Mehlbäncke errichtet und jede für 400 Thlr. Schl. verkauft. Die Käufer empfingen am 17. Oct. 1701 ein ausſchließliches Privilegium, vereinigten ſich 1712 in ein beſond[eres] Mittel, bekamen confirmirte Innungsartikel und gehören folglich zu den geſchloßnen Zünften.

Der Pfefferkuchentiſch war ſchon Anfangs des 16 Jahrhunderts eine der theuerſten Realitäten, welche man in der Indiction von 1556 zu 100 Thlr. Schl. taxirte. (180.) Weil aber zu jener Zeit auch das Beckermittel Pfefferkuchen buck, ſo wurde zwiſchen dieſem und dem Pfefferküchler Lorenz Mehl Mittewochen nach Margarethen 1549 ein gerichtlicher Vergleich abgeſchloßen (181) und dem Mehl frey gegeben, außer dem wöchentlichen Marktage, noch an den Feſt und Faſttagen große Pfefferkuchen öffentlich feil zu halten, ſonſt aber nur mit kleinen Pfefferkuchen zu Krame zu ſtehn.

Auch die beiden Schwartzfärbereyen gehören unter die geſchloßnen Zünfte unſrer Stadt. Laut des, Jauer Mittewoche vor St. Lorenz 1535 ausgefertigten Kaufbriefes, überließ der hieſige Magiſtrat einem gewißen Peter Martin die Schwartzfarbe um einen ewigen Zins von 10 Mark (zu 32 wgr.) jedes Jahr in zwey Terminen, Wallburgis und Micha-

(180) S. 2. Thl. S. 41.
(181) S. Stadtbuch 1549. p. 323.

chael zahlbar; mit ausdrücklicher Bedingung, dieſe Abgabe nie zu erhöhen, und den Färber zugleich gegen fremde Beeinträchtigung ſeines Monopols zu ſchützen. Daßelbe geſchah auch in Anſehung der zweiten Farbe, welche aber voritzt eingegangen iſt. Der gegenwärtige Färber beſchäftigt ſich auch mit Leinwanddruckerey und ſteht im Sweidnitzer Mittel.

Die jauerſche Schuhmacherzunft beſitzt 24 Bäncke, izt unter eben ſo viele Meiſter vertheilt, und erhielt den 3ten März 1562 ihre erſten Artickel, folgenden Inhalts:

I. Es mögen die Schuborthen gerben jeder mit ſeinen Handwercksgeſinde, vor ſeine Werckſtatt alleine, wenn und wie viel ſie wollen. (182) Und ſollen und mögen auch Rauhfelle kaufen unter den Bäncken auf dem Freymarckte, wie und wo ſie wollen, doch das gekaufte vor ſich behalten und verarbeiten und nicht weiter aushöken. II. Die Störer und die nicht rechte Schuhe machen, ſollen ſie mit der Rathmanne Hilfe ſuchen und vertreiben, daß ſie ihnen nicht ſchaden. III. Welcher Schuborth Schuh hat, die nicht gar ſind, der ſoll dem Handwercke zur Köhr geben, was darauf zum Wandel geſetzt iſt, davon dem Rathe 2 Theile und der dritte den Meiſtern zuſtehen ſoll. IV. Welcher Meiſter wandelbare Schuhe hat, der ſall ſie nach der Köhr nicht mehr feil halten, und wenn man die Gebrechen ſuchen will ſo ſoll man dabey haben den Rathsdiener oder Bothen. V. Betrift das Verbot Schul-

(182) Dieſe Vergünſtiung bezieht ſich auf einen beſondern Vertrag; welcher zwiſchen den Schuhmachern und Gerbern Jauer, Montags nach St. Eliſabeth 1552. auf dem Rathhauſe geſchloßen wurde, und im Archive liegt.

Schulden zu machen. VI. Das Gebot zu Grabe zu gehn, außer bey Sterbensläuften. VII. Die Geſellen auf dem Handwercke ſollen nicht um Geld ſpielen. VIII. Kein Meiſter ſoll dem andern ſein Geſinde abſpenſtig machen, und jeder Knecht dem arbeiten der ihn zuerſt anſpricht, bey Strafe von 6 gr. IX. Kein Schuhknecht ſoll den Mondtag feiern, er habe den gerechte Urſache; thut ers aus Frevel, ſo ſoll er keinem andern dieſelbe Woche arbeiten, ſondern alle Tage feiern. X. Welcher Geſell am Sontage Urlaub und Abſchied erhält, der mag einem andern der ihn begehrt, arbeiten. XI. Kein Meiſter darf einen Jungen aufnehmen, bevor er nicht ein Jahr Meiſter geweſen. XII. Welcher Meiſter eines fremden Meiſters Sohn als Lehrknecht aufnimmt, der ſoll in die Zeche geben 2 Pf. Wachs und 12 gr. Städtiſche Meiſterſöhne ſind frey. XIII. So ein Lehrknabe kein Lehrgeld zu geben vermag, der ſoll 4 Jahre lernen. XIV. Welcher aber nur 2 Jahre lernen will, der ſoll ſeinem Meiſter geben 6 Marck und ſolches Geld ſoll ein Meiſter verbürgen. XV. Jeden Lehrknaben ſoll man, wenn er ausgelernt hat in der Zeche anſchreiben, daß er ſein Handwerck redlich bekommen hat, wofür er 1 ggr. geben ſoll. XVI. Welcher Meiſter einen Knaben ausgelernt hat, darf unter einem Jahre keinen wieder aufnehmen. XVII. Ohne Geburts und Lehrbrief wird keiner zum Meiſterrechte gelaßen. XVIII. Welcher Geſell Meiſter werden will, muß das Burgerrecht gewinnen und eine eigne Bank haben.

Endlich gehört zu den geſchloßnen Zünften unſrer Stadt noch das Seilermittel. Es beſteht aus 6.

(183) Meiſtern' iſt im Beſitz des Pechſchanckes und erhielt am 23. Nov. 1597. ſeinen Innungbrief. Nach Inhalt deßelben ſoll.

I. Kein Meiſter und Geſell fluchen, ſchwören oder ſonſt etwas ſchandbares hören laßen, und welcher Geſell das Meiſterrecht gewinnen will, muß Geburts und Lehrbrief aufweiſen. II. Welcher Meiſter einen Lehrjungen ausgelernt hat, ſoll 2 Jahre warten, bevor er einen andern aufnimmt. III. Es ſollen nicht mehr als ſechs Meiſter geduldet werden, (183) und eines Meiſters Sohn vor andern den Vorrang haben, geſchäh es aber, daß zwey Meiſtersſöhne ſich meldeten, ſoll der ältere den Vorzug erhalten. IV. Soll jeder der Meiſter werden will ſich Harniſch, Sturmhut und Lanzrohr anſchaffen und alſo gerüſtet ſeyn. V. Soll er ehe er zum Meiſterrechte gelaßen wird vier Ungariſche Flor. Angeld erlegen. VI. Wer eines Meiſters Tochter oder Wittib ehlicht, ſoll nur zwey Ungariſche Fl. Angeld geben. VII. Jeder Meiſtersſohn muß 1 Jahr und ein andrer 2 Jahre gewandert haben, ehe er in die Innung aufgenommen werden kan.

Unter den ungeſchloßenen Zünften allhier ſtehen, in Rückſicht des Alters der Innugsbriefe, die Kürſchner zuerſt. Ihre Gilde, wurde vom Erbvogt Konrad von Skal Sonnabends nach St, Magarethe 1358. beſtätigt (184) und erhielt mit Wißen und Willen Herzogs Bolko II. durch den Magiſtrat, Jauer am

St.

(183) J. J. 1609. drang die Regierung dem Mittel einen siebenden Meiſter auf, man ſchrie aber ſo laut über gekränckte Rechte, daß endlich ein Revers ausgeſtellt und darinne verſprochen wurde, nach Ableben dieſes Meiſters, ſollte es ferner bey der Zahl ſechs bleiben.

(184) Die Kopie des Privilegium verwahrt das Rathsarchiv.

St. Peter u. Paul Abend 1359. den erſten Innungsbrief (185) Er beſteht aus 12 Artickeln, welche aber nichts weiter enthalten, als Verordnungen in Beziehung des Schuldenmachen, und des Verhaltens bey der Morgenſprache. Nur der 6te Art. unterſagt den Einlaß fremder Kürſchner an den Marcktagen und der 12te Art. das Arbeiten an Sonn uud Feiertagen. Der Preis des Meiſterrechts war 9 gr. und 1 Pf. Wachs. In den folgenden Jahrhunderten wurden mehrere Zuſätze beygefügt. So beſtimmt ein Rathsdecret, Jauer den 27ten April 1563. Das Meiſterſtück nach Materie und Form. Ein andres vom 30. März 1570: daß kein Geſell eher Meiſter werden kan, bis er ein volles Jahr in der Stadt gearbeitet. Ein drittes endlich, ausgeſtellt am 3ten Oct. 1588 ſezt die Wanderzeit eines Geſellan auf 3 Jahre unerläßlich feſt. Gegenwärtig beſteht das Kürſchnermittel aus 19 Meiſtern, und die neuſten Handwercksartickel deßelben ſind von den Jahren 1656 an Fronleichnamstage und vom 18ten Febr. 1698.

Das Schneidermittel erhielt unter Bolko II. Regierung, Mittwochen nach Lichtmeße 1367. den erſten Innungsbrief in 13. Artickeln, (186) worinne der Preis des Meiſterrechts nur zu 8 Sckot und 1 Pf. Wachs angeſetzt iſt. Am 25. Mai 1576. wurde dieſes Meiſterrecht bis 5 Marck (zu 48 wgr.) erhöht und zugleich anbefohlen, daß jeder Geſell erſt nach dem er 2. Jahre hier gearbeitet, Burger und Meiſter werden könne. Beide Briefe aber fehlen in der Lade des

(185) Den Beglaubigungsſchein über die Aechtheit derſelben ertheilte der Rath Freitags vor Eſtomihi 1450.

(186.) Er liegt im Rathsarchive allhier.

des izt aus 30 Meiſtern beſtehenden Mittels. Solches beſizt nur einen vom Rathe Freytags nach Mathias 1654 ausgeſtellten Handwercksbrief; ferner einen vom 11ten März 1671 worinne die Lehrzeit der Jungen auf drey Jahre feſt geſezt wird; ferner einen vom 9. Jan. 1678 welcher ernſte Maasregeln gegen die einreißende Pfuſcherey enthält; endlich einen vom 14ten Oct. 1711. der ebenfalls die Abgaben bey Gewinnung des Meiſterrecht näher beſtimmt.

Die Huf und Waffenſchmidte erhielten, Jauer, Freytags nach heil. drei Könige 1411 nebſt den Schloßern einen gemeinſchaflichen Innungbrief, der nach damals gewöhnlichen Styl weiter nichts als die Koſten für das erworbne Meiſterrecht — eine halbe Marck und 2 Pf. Wachs — und die Eiſen-Waaren beſtimmt, welche außer ihnen auch andre Handelsleute vertreiben dürfen, nehmlich: Senſen, Sicheln, Gabeln, Sägen, Löffel und Kellen. Am 8ten Nov. 1564 wurde jenes Diplom erneuert und den 14ten März 1570 beiden Gewercken das Meiſterſtück vorgeſchrieben. Die Schmidte waren gehalten ein Hufeiſen, und eine Waldaxt zu fertigen, wie auch ein Rad zu beſchlagen. Die Schloßer mußten zu dieſen Behuf ein Schloß mit doppelten Riegeln, und ein Pferdegebiß vorlegen. Huf und Waffenſchmidte zählt Jauer vor izt 8. und an Schloßern 6 Meiſter.

Das Mittel der Rothgerber, Weisgerber und Riemer bekam Jauer, Freytags nach St. Dorotheen 1450 den erſten gemeinſchaftlichen Gildebrief. (187.)

Die

(187.) Liegt ebenfalls auf unſern Rathhauſe.

Die Meiſter der genannten Profeßionen richteten ſich über 100 Jahre nach den darinne enthaltenen Artickeln, worauf eine Trennung erfolgte. Den Anfang machten die Weisgerber und wirkten beym Rathe Montags nach St. Gallen 1595 einen eignen Innungsbrief aus. Nach demſelben betrug die Gebühr für das Meiſterrecht 8 Thlr. in wgr zu 12 Heller, und jeder Lehrpurſche mußte 5 Jahre lernen. J. J. 1606. ſonderten ſich auch die Riemer ab und begannen ein beſonders Mittel zu errichten. Der Rath fertigte ihnen am 24ten July d. J. den nöthigen Innungsbrief aus, ſezte das Meiſterrecht auf 10. Rhtlr. an und verordnete zugleich, daß jeder Geſell vorher 2 Jahre wandern ſolle. Nun begehrte auch die Rothgerberzeche für ſich ein ausſchließliches Privilegium und erhielt es 1668. Uebrigens leben izt in unſrer Stadt 9 Roth= 10 Weisgerber und 14 Riemermeiſter.

Zu den Handwerckern welche im 15ten Jahrhundert gemeinſchaftliche Innungsbriefe erhielten, gehören auch die Stellmacher und Böttner. Ihre Gilde wurde Freytags vor St. Thomas 1490 mit Artickeln verſehen, welche Freytags nach Eſtomihi 1557 erneuert worden ſind (188) und die gewöhnlichen Formalitäten enthalten. Jauer zählt gegenwärtig 13 Böttner= und 6 Stellmachermeiſter.

Das nun in der Ordnung folgende Mittel der Züchner oder Weber, hatte die Ehre durch ein beſonderes Privilegium des Königs von Ungarn und Böhmen Uladislav, Prag am Tage Tiburtii 1497 er=

(188) Sie ſind im Archive aufbewahret.

errichtet zu werden; (189) bekam aber erſt den 14. Dez. 1560. vom hiſigen Magiſtrat ſeine Zunftartickel, welche den 25ten Mai 1571 und den 16ten Jan. 1613 vermehrter erſcheinen. In den vorigen Zeiten, wo Jauer anſehnlichen Leinwandverkehr hatte, war die Züchnerzunft ſehr zahlreich; izt leben und arbeiten hier nur 9 Meiſter, deren einer Damaſt webet.

Die hieſige Innung der Bräuer und Mälzer entſtand am Michaelistage 1539. Der Rath ertheilte derſelben einen in 17. Artickeln abgefaßten Gildebrief, welcher den 18 März 1674 erneuert wurde. Obgleich vorizt nur ein Meiſter hier vorhanden, kan man doch das Bräuermittel unter die zahlreichſten rech'nen, indem ſämtliche im jauerſchen Weichbilde lebenden Bräuer ſich zur hieſigen Lade halten müßen.

Das Tiſchlermittel allhier empfing ſeinen erſten Innungsbrief am 8ten Dez. 1567 noch einmal 1623, endlich den 11ten Jan. 1732. und beſteht aus 13. Meiſtern.

Die Schwerdfegerinnung iſt zwar vor mehr als 30 Jahren in unſrer Stadt eingegangen, kan aber, wofern ſich Meiſter anſäßig machen wollen, ohne Verzug wieder errichtet werden, da nicht allein eine Lade vorräthig iſt, ſondern auch die Statuten derſelben, gefertigt Dienſttags vor Bartholomäi 1577 auf dem Rathhauſe liegen.

Das

(189) Der Breslauer Magiſtat ſtellte Dienſtags vor Circumcis. Christi 1500. über dieſes Privilegium einen Beglaubigungsſchein aus.

Das Gewercke der Maurer iſt mit Handwercksartickeln vom 1. Juny 1573. vom 24. März 1582. und zulezt von 1690. verſehen und leben hier von dieſer Zunft 5 Meiſter, welche laut ihrer Briefe die Freiheit beſitzen zwey Lehrjungen aufzunehmen.

Nach Müllers handſchriftlicher Chronick von Jauer, waren im 15ten Jahrhundert noch keine Töpfer in der Stadt wohnhaft, ſondern trieben ihr Gewerbe in dem benachbarten Mertſchütz, wo noch izt unſer Töpfermittel den Thon gräbt. Ich kan die Richtigkeit jener Nachricht weder bejahen noch bezweifeln; ſo viel iſt gewis, daß gedachtes Mittel Freitags nach St. Mathäus 1578 den erſten Gildebrief empfing, der aber blos im Rathsarchive verwahrt iſt und in der Mittelslade fehlt. Leztre enthält alleine die Mondtags nach Quaſimodogeniti 1654 erneuerten Statuten und noch einem Aufſatz vom 6ten Mai 1670, worinnen die Erhöhung des Meiſterrechts von 1 rthlr. auf 3 rthlr. feſtgeſezt wird. Die Anzahl der hieſigen Töpfermeiſter beträgt gegenwärtig funfzehn.

Die Gilde der Handſchuhmacher, izt 12 Meiſter ſtarck, bekam ihren erſten Innungsbrief am 30. März 1605 und abermals den 24ten Jan. 1691.

Das hieſige Sattlermittel beſteht aus 8 Meiſtern und empfing ſeinen Innungsbrief am 12. July 1652.

Die Seifenſieder, an der Zahl 6 Meiſter, haben ihren Innungsbrief ſeit 1616 und ſtehen im Schweidnitzer Mittel.

Die

Die Huthmacher, vor izt 5 Meiſter, beſtehen in unſerer Stadt ſeit den 3ten July 1674.

Die Poſamentirer, aber ebenfalls 5 Meiſter, waren zwar laut Art. 6 des Privilegiums der Rechtskrämerzunft von 1386 bereits damals hier anſäßig, empfingen aber erſt 1675, einen beſondern Innungsbrief.

Das Gewerck der Zimmerleute, anizt 2 Meiſter, erhielt ſeinen Innungsbrief den 10ten April 1679.

Das Privilegium der hieſigen Goldſchmidte, deren 3 dieſe Kunſt betreiben, iſt am 20ten Sept. 1685 ertheilet.

Die Müllerzunft allhier, beſtehend aus 5 Mehl-, 1 Grützmüller und 1 Oelſchläger, hat ihren neuſten Innungsbrief am 51. Dez. 1692 erhalten. Von ältern Gewercksartickeln derſelben habe ich nichts auffinden können. Da ſämtliche Meiſter im Weichbilde der ſtädtiſchen Innung inkorporirt ſind, und der Nebenälteſte allezeit ein Landmeiſter ſeyn muß ſo iſt die Gilde überaus ſtarck und zählt vorizt 61 Meiſter.

Das Drechslermittel beſteht, gegenwärtig aus 8 Meiſtern und beſitzt einen Innungsbrief vom 8ten Ocb.. 1694.

Die Zirckelſchmidte, an der Zahl 3 Meiſter, bekamen ihren Gildebrief im July 1698.

Die

Die Nagelſchmidte, machten ſich 1755 hier anſäßig und zählen 5 Meiſter.

Die Strumpfwircker, an der Zahl 4 Meiſter, empfingen ihre Zunftartickel 1794.

Außer den hier aufgeführten Handwercksinnungen, giebt es noch mehrere, deren Privilegien und Gildebriefe ich nicht chronologiſch anzeigen kan, weil ſie theils in auswärtigen Mitteln ſtehn, theils aus einen unerklärbaren Eigenſin mir jede nähere Auskunft über das Alter ihrer Zunft verweigerten. Hierher gehören: 3 Buchbindermeiſter; 1 Büchſenmacher; 3 Kunſtgärtner; 4 Glaſermeiſter; 2 Gürtlermeiſter; 1 Orgelbauer; 2 Kammachermeiſter; 2 Klempnermeiſter; 3 Knopfmachermeiſter; 1 Koch; 2 Korbmachermeiſter; 2 Kupferſchmiedte; 1 Mahler; 1 Nadlermeiſter; 4 Peruckenmacher; 1 Meſſerſchmidt; Schleifer; 1 Schornſteinfeger; 1 Schweizerbäcker; 10 Strumpfſtrickermeiſter; 1 Tuchwalcker; 3 Uhrmacher; 1 Ziegelſtreicher; 2 Zingießer und 1 Zwirnmacher.

Noch iſt zu bemerken daß Jauer auch eine Buchdruckerey beſizt. Sie wurde 1701 angelegt und hat ſeitdem, ſo viel ich erfahren konnte fünf Herren zugehört; der erſte, Johann Gottfried Weber druckte unter andern des Dewerdeck Silesia numismatica, Jauer, 1711. 4. ein Werck deßen Fortſetzung jedem Liebhaber der Münzkunde gewiß willkom-

kommen ſeyn würde. Unter Jungmanns Preße giengen 1733 Thebeſii liegnitzer Jahrbücher hervor. Heinrich Chriſtoph Müller erwarb ſich durch ſeine Kunſt ein anſehnliches Vermögen. Der nachmalige Beſitzer Löper überließ dieſelbe 1800 dem gegenwärtigen, Karl Joſeph Schlögel. Sie hat zwey Preßen, welche, ohnerachtet alle benachbarte Städte mit Buchdruckereyen verſehen ſind, doch nie müßig ſtehn.

Zu den jauerſchen Inſtanzen, welche für den Geſundheitszuſtand der Einwohner Sorge tragen und Kranckheiten verhüten oder heilen, gehören vier approbirte Aerzte, deren zwey nebenbey das Kreis- und Stadtphyſikat verwalten. Sie werden in äußerlichen Fällen von ſechs Wundärzten unterſtüzt und die erfoderlichen Arzneymittel in der am 2. Januar 1655 wie auch 1667 privilegirten Hof- und Stadt-Apotheke bereitet. Für die Geburtshilfe ſind drey unterrichtete und examinirte Hebammen angeſtellt.

Ich komme endlich zu denjenigen öffentlichen Häuſern, die der erſten Nachfrage einpaßirender Reiſenden unterworfen ſind und außerdem auch von Einheimiſchen zur Erholung beſucht werden; nemlich: Gaſthöfe, Koffeehäuſer und andre Vergnügungsörter. Von der erſtern Gattung zählt Jauer innerhalb der Ringmauer: den ſchwarzen Adler, die drey Kronen, die goldne Sonne und das goldne Schwerd. Alle viere liegen am Ringe und gewähren den Fremden Herberge und Koſt. (190) Von den Koffee-

(190) Auch der Stadtkoch bedient um billigen Preis alle die es verlangen mit Eßen und Getränke.

häuſern befinden ſich zwey in der Stadt und eins vor dem Striegauer Thore. Im leztern wird den Winter hindurch Sonntags Caßino gehalten. Sonſt bedienen ihre Beſitzer mit Wein, Liqueur, Flaſchenbier und andern Erfriſchungen; und halten auch Billards. Die in den vier Vorſtädten wohnenden Gaſt und Speiſewirthe ſind ebenfalls keine Kneiper, ſondern geben einkehrenden Gäſten dieſelbe honette Bewirthung, wie ihre Collegen in der Stadt.

Ueberhaupt iſt für die Erhaltung der phyſiſchen Exiſtenz in Jauer reichlich geſorgt, deſto ärmlicher hingegen für ſolche Oerter, wo Einheimiſche und Fremde zu jeder Jahreszeit nach Belieben ſich vergnügen können. Da iſt kein öffentlicher Garten der dieſen Nahmen verdiente, keine Allee und kein einziger Platz zu einen geſelligen Spatziergang. Wir haben zwar ein ſtehendes Theater, aber nur ſelten Schauſpiel. Wer alſo Erholung begehrt, der muß ſie entweder in einigen ziemlich entlegnen Dörfern, oder am Spieltiſche, an der Billardtafel und auf den Kegelbahnen zu finden wißen.

Weh alſo dem Reiſenden, der unſere Stadt beſucht, um Theilnehmer abwechſelnder Luſtbarkeiten zu ſeyn! Die Tage ſeines Aufenthalts werden ſehr langweilig verſtreichen, wofern ihn Glück und Zufall nicht Familienbekanntſchaften machen laßen in deren Zirkel er dann vor jenem Ungemach geborgen iſt. Doch es kann ein Ort nicht alle Vorzüge in ſich vereinen, nicht aller Wünſche ohne Unterſchied befriedigen. Jauer

bleibt

bleibt demohngeachtet eine in mancher andern Rückſicht anmuthige und die geſelligen Freuden unterhaltende Stadt.

Auch haben wir einige Spatziergänge, die zwar nicht kunſtmäßig angelegt, nicht durch die Scheere eines Ziergärtners beſchnitten ſind, aber gewis jedem der ſie zu benutzen verſteht, eine erquickende Bewegung verſchaffen. Wer unter meinen theuern Mitbürgern kennt nicht den romantiſchen Platz auf dem Schieswerder; — bey der Tieſelmühle wo auf Pfingſten jedes Jahrs Vogelſchießen und ein Jahr um das andre auch Mannſchießen gehalten wird — oder den ſchönen Wieſengang über den Schloßſteg nach der Waſſerkunſt? Dort laden bejahrte Bäume den von ſeinen Berufsgeſchäften ermüdeten Jauerer unter kühlen Schatten zur Ruhe ein und hier leitet der Pfad am St. Hedwigs-Brunnen vorbey nach den reizenden Erlenhain, der die Waſſerkunſt und ihre Teiche umgiebt.

Schon das hohe Alter dieſes uns nothwendigen Gebäudes, muß dem Luſtwandler Ehrfurcht einflößen und der oben genannte Brunnen, ſo klein und unbedeutend er ausſieht, wird ſicher merckwürdig wenn ich meine Leſer von ſeinen Eigenſchaften und Schickſalen näher unterrichte. Er — ſchlechthin das Bachbörnlein, auch wohl Bauchbörnlein genannt — war bereits im 14. Jahrhundert vorhanden und führte den Nahmen St. Hedwigsborn. Unſere

Vorfahren kannten und ſchäzten die Güte ſeines reinen Waßers und ſchrieben demſelben nicht ohne Grund heilende Kräfte zu. (191)

Als im Jahre 1761 die Rußen hier kampirten, verſiegte dieſer Brunnen nicht, ſo viele auch daraus ſchöpften und eben das geſchah bisher in den heißeſten Sommerwochen; er hielt immer zu reichend Waſſer, wenn auch die Neiſſe faſt eingetrocknet war. Ohnerachtet aller izt erwähnten Vorzüge, blieb derſelbe ohne Dach und Einfaßung, bis der verſtorbne Polizeyburgemeiſter D. Marbach ſeine Beſtandtheile genauer unterſuchte. Er eröffnete ſeine Meinung am 25. July 1768 erſt dem Rathscollegium dann der Königl. Regierung nnd trug auf die Einfaßung des Brunnens an. Weil der Eigenthümer des Grundſtücks, worauf derſelbe befindlich iſt, ſich nicht widerſezte, gieng der Vorſchlag durch, der Brunnen wurde eingefaßt (192) und ſo verſchloßen, daß nichts unreines hineinfallen kann und dabey jedem das Schöpfen ſeines klaren wohlſchmeckenden Waſſers unbenommen bleibt.

Es iſt bereits im erſten Theile, wie auch in der erſten Hälfte des zweiten dieſer Geſchichte, gelegentlich von gelehrten Männern geſprochen worden, die allhier das Licht der Welt erblickten. Mehrere davon ma-

(191) Auf der Schloßwieſe vor Jauer, — ſagt eine Abhandlung D. Schwerdners von Kraſt und Wirckung des guten und ſchlechten Waßers III, 106 — iſt der kleine Hedwigbrunnen, der ſchon manchen vom Fieber geholfen und eine genauere Unterſuchung verdient.

(192) Dieſe Einfaßung koſtet der Kämmerey 16 Rthlr.

machen unſrer Stadt Ehre, aber noch ſind einige nachzuholen. Wer ſollte wohl meynen, daß der Verfaßer der erſten deutſchen Algebra ein gebohrner Jaurer geweſen! Er hieß Chriſtoph Rudolph und ſo unbekannt auch ſeine ſpeciellern Lebensumſtände geblieben ſind, wißen wir doch aus deßen Regel Coß, welche 1525 herauskam und von Michael Stiefel, Königsberg 1553 erläutert wurde, (193) daß Rudolph zu einer Zeit lebte, wo in Jauer noch keine berühmte Schule ſich befand. Außer ihm dürfen nicht verſchwiegen werden:

Johann Chriſtoph Schröer, ebenfalls hier gebohren. Er gab Franckfurt 1700 eine Beſchreibung des Eſchenbaums heraus.

Heinrich Gottfried Graf von Matuſchka; geb. den 22. Febr. 1734. (194) Seine Beſchreibung ſchleſiſcher Pflanzen iſt ein in jeder Betrachtung unſchäzbares Werck.

Joſeph Pantaleon Mickan; geb. den 24. Aug. 1740 wurde 1761 Kämmerer zu Trebnitz reſignirte 1765 und gehörte nicht minder unter die gelehrten Männer Schleſiens. (195)

So

(193) S. Scheibels aſtronomiſche Bibliographie. Bresl. 1787. 8. 2ter Theil p. 213.

(194) S. Streits Verzeichnis izt lebender ſchleſiſcher Schriftſteller.

(195) S. Streit an a. O.

So kennen wir denn nun die Stadt Jauer, ſamt allen was in und außer derſelben bemerckungswerthes vorkömmt. Wir haben uns von ihrer religiöſen und politiſchen Begebenheiten der Zeitfolge nach aus hiſtoriſchen Quellen unterrichtet und zugleich manches erfahren, das ihren Bewohnern, ſowohl denn eingebohrnen als eingebürgerten der Aufzeichnung werth ſcheinen mußte. Ich lege daher die Feder weg und ſchließe ein Buch, deßen Abfaßung mir zwar unbeſchreibliche Mühe koſtete, aber auch viele heitere Stunden gewährte.

Mein Hauptzweck gieng dahin, jedem Leſer Unterhaltung zu verſchaffen; vorzüglich aber meinen ſchäzbaren Mitbürgern dadurch gewißermaßen eine Inſtanzen-Notiz ihres Geburts- oder Wohnorts in die Hand zu geben. Er iſt erreicht; denn ſie verkannten denſelben nicht, unterſtüzten mich größtentheils und bereitwillig in der Ausführung und nahmen das Buch ſelbſt freundlich auf; wofür ich ihnen hier noch einmal den wärmſten Danck zurufe.

Ende der zweiten Hälfte

des zweiten und lezten Theils.

Nach-

Nachleſe und Verbeßerungen. (*)

zweiten Theils erſte Hälfte:

Seite 184. Der Inſpector Teubner ſtarb den 11ten Nov. 1805.

- 185. Dem Senior Scherer wurde nach des ſeel. Teubners Ableben das Creisinſpectorat zu Theil und der bisherige Diakon Marbach rückte in das Seniorat ein. Zum Diakon wählte die Gemeine am 25. Febr. 1806.

  Friedrich Andreas Nagel, gebürtig aus Halle, einen Mann, deßen ausgebreitete Kenntniße und redlicher Character ungetheiltes Lob verdienen.
- 243. Z. 5. Vorſtehende Schulgeſetze erhielten 1806 eine gänzliche Reform, und wurden aufs neue gedruckt.
- 249. Z. 4. liß: Abends.
- 252. Z. 27. liß: 1757.
- 253. Der redliche Liebich entſchlummerte unvermuthet am 7. Octb. 1805.

zweiten Theils zweite Hälfte.

- 305. Z. 10. liß: Arnim.
- 306. Z. 20. liß: Die Abtritte.
- 336. Z. 12. Das Patronat über den evangeliſchen Pfarrer und die Schullehrer beſitzt der hieſige Magiſtrat mit der Grundherrſchaft gemeinſchaftlich, doch ſo, daß beide es wechſelsweiſe ausüben.

Sei-

(*) Da die Beendigung des Werckes über den auf dem Titelblatt angegebnen Zeitpunckt 1804 hinausfiel, ſo konnte ich noch etliche ſpätere Vorfälle einrücken.

Seite 350. Z. 20. ſteht unter dem Königl. Oberamte
in Breslau.

• 408. Das Schneidermittel hat vor kurtzen
das Recht erlangt ſeine Innung zu ſchlieſſen. Die Zahl der Meiſter darf nie über
30 ſeyn.

Zur Nachricht.

Es iſt vor kurzen ein Kupferſtich erſchienen, welcher Jauer von der Mittagsſeite vorſtellt. Die Zeichnung kömmt von der Hand eines hier gebohrnen jungen und hoffnungsvollen Künſtlers und iſt ſehr wohl gerathen; Wer von den Beſitzern dieſer Geſchichte erwähnten Proſpect kaufen will, kann ihn für 5 Sgr. entweder bey mir, oder bey dem Kunſthändler Hrn. Samm allhier bekommen.

Der Verfaſſer.

Urkunden und Privilegien

zur

Erläuterung

des zweiten Theils

der

Geſchichte von Jauer.

I.

Original 1533.

(zu Seite 16.)

Wir Ferdinand v. G. G. römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien zu Hungarn und Böheim; Dalmatien Croatien Rävien Gallizien Ludamirien Cumanien und Bulgarien ꝛc. König, Infant in Hiſpanien Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund Margraf zu Mähren Herzog zu Lutzelnburg in Schleſien zu Braband zu Staier Carnthen Crain Wirtenberg ꝛc. Fürſt zu Schwaben Margraf

zu

zu Lauſitz, gefürſteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirt, Kyburg und Görtz ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrſamen unſre lieben Getreuen Burgemeiſter und Rathmannen und ganze Gemeinde unſrer Stadt Jauer durch ihre Botſchaft demütiglich gebeten, daß wir ihnen, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Jauer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Lehen, Gericht, Recht, Handfeſten Willkühren, alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheit, ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, Königen zu Böheim, Herzogen in Schleſien und jüngſt von König Ludewigen milder Gedencken redlich ausbracht und erworben. Und nemlich die Declaration König Uladislauen über einen Artickel in Herzog Bolkens Privilegio und ſonderlicher Gab begriffen, welcher aus Ueberſehen in Herzog Bolkens Canzelley mit Recht geſtellt worden und alſo lautet: Auch in derſelben Stadt Jauer überall ſoll man kein Malz machen, noch kein Bier brauen die man fürbaß wolle verkaufen auf dem Lande, ſondern nicht mehr wann ſeyn ein jeder Kretſchmer in ſeinem Kretſcham mag verthun ꝛc. für welchen Artickel und Wörter in derſelben Stadt Jauer König Uladislaus geſezt und declariret: auch in demſelben Weichbilde überall ſoll man kein Malz machen noch kein Bier brauen ꝛc. wie weiter folget, genädiglich zu verneuen zu beſtätigen und zu confirmiren geruhten; haben wir angeſehen ihr ziemlich unterthäniges Bitten und ihnen mit vorgehabten Rath, rechten Wißen, den genannten von Jauer und ihren Nachkommen, alle ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Lehn, Gnaden, Gericht, Recht,

Hand-

Handveſten Willkühren, alte löbliche Herkommen und gute Gewohnheiten, ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren römiſchen Kaiſern, Königen zu Böheim und Herzogen in Schleſien aufbracht und erworben in allen ihren Puncten Artickeln und Meinungen, als ob die von Wort zu Wort hierinne begriffen und klärlich ausgedruckt wären, auch ſolche Declaration König Uladislai mit dem Wort Weichbild für das Wort auch in derſelben Stadt Jauer und nehmlich wie dieß alles hier und oben gemeldet ihnen jüngſt von König Ludwigen gegeben, beſtätigt und erläutert, verneut confirmirt und declarirt, verneuen und declariren ihnen dies alles hiermit aus böhmſcher Königl. Macht und als Herzog in Schleſien in Kraft dieſes Briefes, jedoch daß ſie uns von ſolcher Lehre wegen gewöhnliche Dienſte zu thun pflichtig ſeyn ſollen. Meinen ſetzen und wollen, daß mehrgemeldete Burgemeiſter Rathmannen ganze Gemeine und ihre Nachkommen derſelben Stadt Jauer der genießen gebrauchen ſollen und mögen von männiglich ungehindert, doch uns unſern Regalien Dienſten u. Pflichten ohne Schaden. Gebieten darauf allen und jeden unſrer Krone Böheim und derſelben einverleibten Landen, und ſonderlich im Fürſtenthume Schleſien auch Schweidnitz und ihren Unterthanen wes Standes, Amtes u. Weſens die ſeyn, daß ſie vorgenannten von Jauer und ihre Nachkommen an ſolchen vorangezeigten ihren Briefen, Privilegien Freiheiten Lehn Gnaden Rechten Handveſten Willküren alten löbl. Herkommen König Uladislaus Declaration belangend das Wort Weichbild auch König Ludwigs jüngſte beſtätigung und dieſer unſrer Confirmation und Erläuterung nicht hindern

dern noch irren ſondern handhaben, ſchützen, ſchirmen und getreulich dabey bleiben laßen als lieb jedem ſey unſere ſchwere Strafe und Ungnade zu vermeiden des zu Urkundt beſiegelt mit unſern Königl. anhangenden Inſiegel. Geben in unſrer Stadt Wien den ein und zwanzigſten Tag des Monaths July nach Chriſti unſres lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und im drey und dreyſigſten; unſrer Reiche des römiſchen im dritten und der andern allen im ſiebenden Jahre. (*)

Ferdinand. (L. S.)

Dus Johannes ab Pſlug de Rabenstein
Supremi Regni Bohemiæ Cancell.

G. V. Laten.

(*) Iſt noch ungedruckt. Das Original auf Pergament liegt im Rathsarchive.

2.

Abſchrift. 1538.

(zu Seite 34.)

Wir Ferdinand v. G. G. römiſcher König u. ſ. w. bekennen öffentlich mit dieſem Briefe und thun kund allermänniglich, daß wir unſern getreuen Burgemeiſter und Rathmannen und Gemeine unſrer Stadt Jauer, um ihres getreuen Verdienes willen und zu mehrerer Aufnehmung gemeiner Stadt, dieſe beſondere Gnad und Freiheit gegeben, thun das auch hiermit

mit aus böheimiſcher Königl. Macht und als Herzog in Schleſien, Schweidnitz und Jawer wißentlich in Kraft dieſes Briefs, nehmlich daß ſie und alle ihre Nachkommen jährlich einen Jahrmarkt u. ff. St. Barbarae Tag, acht Tage nacheinander währen, halten und üben, darauf auch ſie und alle die ihnen ſo ſolchen Jahrmarkt mit ihren Kaufmannſchaften Waaren und Gütern oder in Anderweg beſuchen, darein und davon ziehn, alle Gnaden, Freiheiten, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, ſich der frey gebrauchen und genießen ſollen und mögen, ſo auf andern Jahrmärkten in unſern Königreich Böhmen und deſſelbigen zugehörenden Fürſtenthümern und Ländern gebraucht, geübt und genoßen worden von Recht und Gewohnheit und allermänniglich unverhindert; doch ſolches an unſre Königl. Obrigkeit und ſonſt andern Jahrmärkten in zwey Meilen Wegs um genannte Stadt Jawer gelegen, ob ihr keiner auf dieſe Zeit wär, an ihren Rechten nnd Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädelich. Gebieten darauf allen und jeden unſern Unterthanen in was Würden, Standes und Weſens ſie ſeyn und ſonderlich unſern izzigen und künftigen Oberſten Hauptleuten in Ober und Niederſchleſien auch Hauptmannen in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, daß ſie die vorgenannten Burgemeiſter und Rath, Gemeine und ihre Nachkommen unſrer Stadt Jauer bey ihren obbeſchriebnen Gnaden und Freiheiten des Jahrmarkts geruhig bleiben, ſie der gebrauchen und genießen laßen, daran nicht hindern, irren, noch beſchweren, darwider nicht thun noch jemanden zu thun geſtatten in keiner Weiſe, als lieb einen jedem ſey unſere ſchwere Stra-

fe

ſe und Ungenade zu vermeiden. Das meinen wir ernſtlich. Mit Uhrkundt des Briefes beſiegelt mit unſern Königl. anhangenden Ingeſiegel geben auf unſern Königl. Schloße Prag am vierzehnten Tag des Monats Januarii, nach Chriſti Geburth funfzehnhundert und im acht und dreyßigſten. Unſrer Reiche des Römiſchen im achten und der andern im zwölften Jahre. (L. S,) (*)

(*) noch ungedruckt.

3.

Original 1567.

(zu Seite 84.)

Wir Maximilian der andere, von Gottes Gnaden erwehlter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, in Dalmatien, Croatien und Sclavonien u. ſ. w. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Markgrafe zu Mähren, Herzog zu Luxenburg, zu Schleſien, zu Brabant, zu Steyer, Cärnthen, Crain, Wirtenberg und Thegth: Fürſt zu Schwaben, Marggraffe zu Lauſitz ꝛc. Gefürſter Graf zu Habſpurg zu Tyroll, zu Pſierdt, zu Kyburg, und zu Görz ꝛc. Landgraff in Elſas, Marggraffe des Heil. Römiſchen Reichs ob der Enß, und zu Burgau, Herr aus der Windiſchen Markt, zu Portenau uud Salins ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich daß uns die Ehrſamen Unſer lieben Getreuen Bürgermeiſter,

Rath=

Rathmanne, und gantze Gemeine Unſer Stadt Jau-
er, durch ihre Bottſchaft demittiglichen Gebethen,
daß wir ihnen ihren Nachkommen, und Gemeiner
Stadt Jauer, alle und jegliche Ihre Brieffe, Privi-
legia, Freyheiten, Lehn, Genadt, Gericht, Recht,
Handveſten, Willkühren, alte Löbliche herkommen,
und gutte Gewohnheit, ſo ihre Vorfahren, und Sie
von Unſern Vorfahren, Römiſchen Kayſern, Köni-
gen zu Böheim, Hertzog in Schleſien, und jüngſt
von König Ludwigen milder Gedencken redlich aus-
bracht und erworben, und nehmlich die Declaration
König vladislauen über ein Artickel, in Hertzog Bol-
cken Privilegii, und ſonderlicher Gab begriffen, wel-
cher aus üaerſehn in Hertzog Bolcken Cantzley mit
recht geſtellet worden, und der alſo lautet auch in der-
ſelben Stadt Jauer überall ſoll man kein Maltz ma-
chen, noch kein Bier Brauen, die man fürbaß wolle
verkauffen auf dem Land ſondern nicht mehr, wenn
ſein ein jeder Kretſchmer in ſein Kretſcham mag ver-
thun, für welchen Articul und Wörter, in derſelben
Stadt Jauer, König Vladislaus geſetzt und declari-
ret, auch in derſelben Weichbilde überall, ſoll man
kein Maltz machen, noch Bier Brauen ꝛc. wie weiter
folgt, genädiglich zu verneuen, zu Beſtättigen und
zu Confirmiren Geruheten. Haben wir angeſehen
Ihr ziemliche unterthänige Bitte, und Ihnen mit vor-
gehabten Rath, rechter wißen, den genandten von
Jauer, und ihren Nachkommen, alle ihre Brieffe,
Privilegia, Freyheiten, Lehn, Gnaden, Gericht,
Recht, Handveſten, Willkühren, alte löbliche her-
kommen, und gutte Gewohnheiten, ſo ihre forfor-
dern, und ſie von Unſern Vorfahren Römiſchen Kay-

ſern, Königen zu Böheim, und Hertzog in Schleſien ausbracht und erworben; in allen ihren Punckten, Artickeln und Meinungen, als ob die von Worth zu Worth hierinnen Begriffen, und Clärlich ausgedruckt weren, auch ſolche Declaration König Vladislai mit dem Worth Weichbildt, für das Worth auch in derſelben Stadt Jauer, und nehmlich wie dies alles hie oben gemeldet Ihnen jüngſt von König Ludwig, und weylandt Unſern geliebten Herrn und Vater Kayſer Ferdinanden Gottſeeliger und alter Milder Gedenken gegeben, Beſtättiget, und erläutert, verneuret, Confirmiret, und Declariret; verneuren, Declariren Ihnen diß alles hiemit aus Bömiſcher Königl. Macht, und als Hertzog in Schleſien, Kraft dieſes Brieffes, Jedoch daß ſie Uns von ſolcher Lehn wegen gewöndlich Dienſt zu thun Pflicht ſein ſollen, Meinen ſetzen, und wollen, das mehrgemeldte Burgermeiſter, Rathmanne ganze Gemeind, und ihre Nachkommen derſelben Stadt Jauer der Genüßen gebrauchen ſollen, und mögen von männiglich ungehindert, doch uns unſern Regalien, Dinſten und Pflichten ohne Schaden. Gebitten darauf allen und jeden unſerer Cron Böheimb, und derſelben eingeleibten Landen, und ſonderlich in Fürſtenthum Schleſien, auch Schweidnitz und Jauer, Unterthanen, was Standes, Amptes, oder Weſens die ſeyn, daß ſie die vorgenändten von Jauer, und ihre Nachkommen an ſolchen vorangezeigten, Ihren Briefen, Privilegien, Freyheiten, Lehn, Gnaden, Gericht, Rechten, Handveſten, Willkühren, alten löbl. herkommen, König Vladislai declaration belangend, daß Worth Weichbild, auch Königs Ludwigs, und Kayſer Ferdinanden Hochlöblich-

ſter

ſter Gedencken, Jüngſte Beſtettigung, und dieſer unſer Confirmation und Erleuterung nicht hindern noch irren ſondern handhaben und ſchützen, ſchirmen und getreulich dabey bleiben laßen, als lieb einem jedem ſey unſere ſchwere Straf und Ungnade zu vermeiden. Des zur Uhrkundt beſiegelt mit unſern Kaiſerlichen anhangenden Jngeſiegel. Geben auf unſern Schloße Prag den 20. April anno Chriſti 1567. Unſerer Reiche des römiſchen im fünften des hungariſchen im vierten, und des Böheimſchen im neunten Jahre. (L. S.) (*)

Maximilian.
Ad mandatum Sæ.
Cæſareae Mjst. propr.

(*) noch ungedruckt.

4.

Original 1578.

(zu Seite 85.)

Wir Rudolph der ander von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien; zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König. Erzherzog zu Oſterreich, Marckgrafe zu Mähren, Herzog zu Luxenburg und in Schleſien, Marckgraf zu Lauſiz ꝛc. bekennen und thun kund allermännlich daß uns die Ehrſamen, unſere lieben Getreuen Burgemeiſter, Ratmannen und ganze

Gemeine unſrer Stadt Jauer, durch ihre Bothſchaft demütiglich gebeten, daß wir ihnen, ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Jauer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Lohn, Gnaden, Gericht, Recht, Handveſten, Willkühren, alte löblichen Herkommen und gute Gewohnheit, ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, Königen in Böheim, Herzogen in Schleſien und jüngſt von König Luwigen milder Gedenken, redlich Außbracht, und erworben, und nemblich die Declaration König Uladislauen über ein Artickel in Herzog Bolkos Privilegio, und ſonderlicher Gab begriffen, welcher aus überſehen, in Hertzog Bolcken Cantzelley nit recht geſtellet worden, und der alſo lautet: Auch in derſelben Stadt Jauer überall, ſoll man kein Maltz Machen, noch kein Bier Brauen, die man fürbaß wolle verkauffen, auf dem Land ſond. nicht mehr wenn ſein ein jeder Kretſchmer, in ſeinem Kretſcham mag verthun ꝛc. für welchen Articul und Wörter in derſelben Stadt Jauer König Uladislaus geſetzt, und Declariret: auch in demſelben Weichbilde überall, ſoll man kein Maltz machen, noch Bier Brauen ꝛc. Wie weit erfolgt, genädiglich zu verneuen zu beſtättigen, und zu Confirmiren Geruhten; Haben wir angeſehen Ihr zimliche unterthänige Bitt, und Ihnen mit vorgehabten Rath, rechter Wißen, den ehgenandten vom Jauer, und Ihren Nachkommen alle Brieffe Privilegia, Freyheiten, Lehn, gnaden, Gericht, Recht, handveſten, Willkühren, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnheiten, ſo ihre vorfordern, und ſie von Unſern vorfahren Römiſchen Kayſern, Königen zu Beheimb, und Herzogen in Schleſien aufbracht und er-

erworben, in allen Jhren Punkten Artickeln und Meinungen, als ob die von Worth zu Worth hierinnen begriffen, und klährlich ausgedrückt weren, auch ſolche Declaration Königs Uladislai mit dem Worte Weichbild für das Worth, auch in derſelben Stadt Jauer und nehmlich wie das alles hir oben gemeldet, Jhnen jüngſt von König Ludwig, und weyland Unſern geliebtens Anherrn, und Herrn Vettern Kayſer Ferdinanden und Kayßer Maximiliano Gottſeelicher und aller milder Gedencken gegeben, beſtätiget, und erleutert, verneuret, Confirmirt, und Declariren; verneuen, confirmiren ihn dis alles hiemit aus Königlicher Macht, und als Herzog in Schleſien, in kraft dis Brieffes, jedoch daß ſie unß von ſolcher lehn wegen, gewandlich dinſt zu leiſten gepflichten ſeyn ſollen. Meinen, ſetzen, und wollen, das mehrgemeldte Burgermeiſter, Rathmann, gantze Gemeind, und ihre Nachkommen derſelben, Stadt Jauer dero genißen, gebrauchen ſollen, und mögen von männiglich ungehindert, doch Unß Unſern Regalien, dinſten, und Pflichten ohn Schaden. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Gebitten darauf allen und jeden Unſer Cron Böheim und derſelben eingeleibten Landen, und ſonderlich im Fürſtenthum Schleſien, auch Schweidnitz und Jauer Unterthanen, wes Standes, Ampts, oder Weeſens die ſein, daß ſie die vorgenandten von Jauer und Jhren Nachkommen an ſolchen vorangezeigten Jhren Brieffen, Privilegien, freyheiten, lehn, Gnaden, Gericht, Rechten, handveſten, Willkühren, alten löbl. herkommen, König Uladislai Declaratoria Belangende daß Worth Weichbild, auch König Ludwigs, und Kayßers Ferdinanden, und Maxmiliano

Höchſtlöblicher Gedenken Jüngſte Beſtättigung, und dieſer Unſer Confirmation und erleuterung nicht hindern, noch irren ſondern Handhaben, ſchützen ſchirmen, und getreulich dabey bleiben laßen, als lieb einen jeden ſey, unſere Schwere ſtraff, und Ungnad zu vermeiden; des zu Urkund beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen Anhangenden Innſiegel. Geben auf unſern Königl. Schloße Prag, den 23ten Tag Monaths Septembris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Heilands Geburt 1578. Unſrer Reiche des römiſchen im dritten, des Hungariſchen im ſechſten und des böhmiſchen im vierten. (L. S.) (*)

(*) noch ungedruckt.

5.

Abſchrift. 1612.

(zu Seite 97.)

Wir Bürgermeiſter und Rathmannen der Stadt Jauer bekenen öffentlich mit dieſem Briefe und thun kund hiermit allermänniglich, daß vor uns an ordentliche, Stelle kommen die ehrſamen unſere der Stadt Fünf Reichkrämer allhier und uns demüthiglich zu erkennen gegeben, was maßen zwar von unſern ſeeligen geliebten Vorfahren etliche gewiße Ausſätze und Artikel, die Kräme betreffend ſchriftlich verfaßet worden. So wären aber ſolche Auffätze und Artickel über und wieder derſelben Tenor bisanhero von vielen überſchritten und ſie als poſſeſſores ex continuo

der

derſelben wider alte Gewohnheit mit neuen Attentaten zum höchſten ihren Verfang, Schaden und Untergange vielfältig täglich je länger und jemehr praegraviret und verlezt, durch welches Unheil ihre von ihnen theuer erkauften Reichkräme nicht mit geringen Nachtheile des gemeinen Nutzes geſchwächt, auch da dieſen nicht durch unſer wircklicheſ Einſehen remedirt werden ſollte, gänzlich zum äußerſten Untergang gebracht werden muſten; und uns darauf um fleißigſten anerſuchet und gebeten, daß wir ihnen, wie wir ſie bis anhero contra dergleichen thätliche Eingriffe andrer zu unterſchiedenen male ipſo Facto geſchüzt und alle ihnen zu nahe laufenden Handthierungen auch unlängſt ſub certa poena abgeſchafft hätten, ferner nicht allein unſern Schutz und Amtes Vorſehunge im Wercke leiſten, ſondern auch nachgeſchriebene Artickel zu gebrauchen geben und beſtätigen wollen. Wann es dann der Billigkeit ganz gemäß iſt, daß ſie unſere fünf Reichskrämer bey deme, bey welchen ſie bis anhero von uns öfters gehandhabet und beſchirmet worden, auch itzo und ins Künftige geruhiglich verbleiben und alſo ohne genugſame Urſache und unſern darüber ergangnen Erkentniße wider habendes Recht nicht beleitigt oder beſchwert werden ſollen: aus welchen wichtigen Urſachen uns als der dies Ortes vorgeſezten ordentlichen Obrigkeit und die wir von der zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unſern gnädigſten Herrn und fürgehenden Königen und Fürſten unter unſern Burgern und Inwohnern gute Geſezze, Ordnungen und Statuta aufzurichten Gottlob im beſten begnadet eyn, gebühren will, dar ob zu ſeyn und hierbey Einſehens zu haben und nicht zu verſtatten, daß jemandes

ſe-

von ſeiner Freiheit oder habenden Rechte abgeſtoßen oder verdrungen werden möge. Demnach ſo haben wir mit reifen Rathe, guten Wißen und Willen ihnen und ihren Nachkommen in den fünf Reichkrämen folgende Artickel ertheilet und beſtätiget. 1. Als oft es ſich izzo und Künftig begeben wird, daß ein geborner oder Fremder einen der fünf Reichkräme kaufen und alſo in das Kram Recht treten und ſich deßen gebrauchen wollte, der ſoll allemal dem Herrn Erbvoigte unnachbleiblich 24 wgr. und in die Innung der Reichkrämer auch alſo viel zu erlegen ſchuldig ſeyn; wäre es aber eines Reichkrämers Sohn, oder freite ein fremder eines Reichkrämers Tochter oder Wittwe und wollte in das Reichkramrecht treten, der ſoll allemal bezahlen das halbe Theil. 2. Damit auch unſre der Stadt fünf Reichkrämer in deſto beßern Aufnehmen ſeyn und bleiben und ſie die Reichkrämer ſolcher ihrer Handlung deſto beßer und mit mehrern Glimpf ſich gebrauchen mögen; ſo ſoll ein jeder, der Innung bey ihnen gewinnen und ſich des Reichkramweſens gebrauchen will, In und Ausländer, allemal ſeiner ehrlichen Geburt und guten redlichen Verhaltens von der Obrigkeit des Ortes da er gebohren und da er ſich zuvor aufgehalten ſchriftlichen beſiegelten Schein bringen und den andern Reichkrämern und uns vorlegen. 3. Diewell es aber beyneben billig ja zur Fortſtellung guten Gedeyens hochnotwendig daß mit dem gewöhnlichen Feil haben der Reichkrämerwaaren der Gottesdienſt nicht gehindert ſondern hierbey Chriſtliche Maſſe und gewiße Ordnung gehalten werden: ſo ſollen unſere Reichkrämer, wie auch ſonſten niemand außer der jährlichen hohen Kirchweih

und

und den gewöhnlichen Jahrmarkts Sonntagen, ihre Waaren auslegen, feil haben und verkaufen; und auch hinfort außer unſern Reichkrämern auf den Jahrmarkt Abenden kein fremder oder einheimiſcher ſeine Waare auslegen feil haben und verkaufen. 4. Wenn uns auch unſern fünf Reichkrämer geklaget, wasmaßen ſich etliche unſrer In- und Mitwohner von Mann und Weibperſonen unterſtanden, ihnen zum Verderb und zu Niederlegung ihres von uns bisher geſchützten Rechtes mit Meſolan, rheiniſchen Strümpfen, ſeidenen, neßeln halbſeidenen Schnuren, Parchent, wollenen Zeuchen und andern ihnen allein zuſtehenden Waaren Handlung zu pflegen und derohalbens angeruffen, daß ſolches nachmalen wie vor abgeſchafft werden möchte: ſo ſoll izzo und künftig ſolches männiglichen in und außer der Ringmauer gänzlich abgeſchafft und verboten ſeyn; dergeſtalt, daß niemand außer ihnen den fünf Reichkrämern befugt ſeyn ſoll, mit Sammet, Seide, Niederländiſchen Waaren, die ſie zuvor allezeit bey hieſiger Stadt geführt und noch führen, ſie ſind oder möchten in künftig benennt werden wie ſie immer wollten zu ſchneiden und damit zu handthieren bey Verluſt der Waaren. Doch ſoll denen, ſo dergleichen Waaren ſelbſt machen können zu ſchneiden wie denen, welche mit Ballen und ganzen Stücken handeln ſolche Waaren zu haben und zu verkaufen unbenommen ſeyn. 5. Nicht weniger Beſchwer haben uns erwähnte unſere Reichkrämer vorgebracht, indem daß ſich auch etliche unterfahen ſollen ihnen zum Verderb mit Spezerey, Würze, Pappier, Seife, einzelnerweiſe zu handeln, welches weil es gleich dem vorigen Attentat wieder

ihr

ihr recht laufen thut, wir allen und jeden außerhalbs des Apothekers, abgeſchafft und gänzlich verboten haben wollen; doch was den izt von uns zu gemeiner Stadt beſten aufgenommenen und beſtätigten Seifenſieder belangen thut, da ſoll derſelbe diejenigen Seifen und Lichte, welche er ſelbſt macht, und nicht von andern hier oder anderswo kauft öffentlich und Stück und einzelnweiſe zu Hauſe und bey offnen Markte zu jeder Zeit feil zu haben und zu verkaufen, wie Reichkrämer befugt ſeyn, er ſoll aber auf jeden Steg Seife unſrer der Stadt Wapen allemal drucken laßen. 6. Alaun, Weinſtein, Kümmel, Zin, Bley, Meßing und andre ſchwere Waaren ſollen die Reichkrämer alleine und ſonſten niemand außer den Kannengießern und den Waaren, welche die Zechen zu ihren Handwerken gebrauchen, auch den Apotheker, untern Stein, Pfunde, und Stückweiſe zu verkaufen Macht haben. 7. Wir befinden auch nachdem deßen uns unſere obernante Reichkrämer erinnert, daß mit den umtragenden ſeidnen Waaren, Würzen und andern nicht allein ihnen den Reichkrämern Vervortheilung und Abbruch geſchieht; ſondern daß auch durch ſolchen ſchädlichen Unterſchleif allerley gefährliches Hauſiren und parthieren fortgeſetzt und öfters übelerworbene Waaren zu vertuſchen und zu ferner ſolchen Griffen damit Anleitung gegeben wird, derohalb ſolches abzuſtellen und abzuſchaffen: ſo ſoll alles ſolches Umtragen dergleichen Sachen männiglich bey Verluſt der Waaren verboten ſeyn. 8. Nächſt dieſen obgeſezten Artickeln wollen wir unſern fünf Reichkrämern ſamt und ſonders im Ernſt dahin vermahnet haben, daß ſie ſich zu jeder Zeit guter, friſcher, wohlrüchtiger Waaren an Sei-

den,

den, rheiniſch Wollen, Gewürz und was demmehr anhängig, befleißigen und ja recht in Acht nehmen ſollen, daß ihrer ein jedweder zu jeder Zeit gute, rechte, vollkommene Gewichte und derſelben ſich gegen jedermänniglich den Armen als den Reichen, den Fremden als den Einheimiſchen, den Freund als den Feind ohne aller Vortheil gebrauche. (9. und 10. betrift die Verpflichtung der Reichkrämer zur Vertheidigung der Stadt ſich zu bewaffnen.) 11. Endlich wollen wir zwar ihnen wie andern Innungen nach ihrer Gelegenheit und wenn ſie erſt uns darum allemal erſuchen laßen, zuſammen zu gehen und von ihren Nothdurften zu rathſchlagen verſtatten; doch mit dieſer ausdrücklichen Condition, daß ſie bey ihrer Unterredung nichts das uns oder gemeinen Nutzen zu Schaden laufend wäre anbringen und beſchließen, ſich auch ſelbſt untereinander friedlich vergleichen und alle Gezänck und Injurien vermeiden. Geben confirmiren und beſtätigen ernennten unſern fünf Reichkrämern und allen ihren Nachkommen in den beſagten fünf Reichkrämen izt und künftig oben in ſpecie benanten Artickel u. ſ. w. Zur Uhrkund haben wir unſer großes Siegel an dieſen Brief laßen hängen. Geben am Aſchetage, den 7ten Martii 1612. (L. S.)

6.

Abſchrift. 1612

(zu Seite 98.)

Wir Bürgermeiſter und Rathmanne der Stadt Jauer bekennen als uns unſere Häringbäutner und Bür-

Bürger allhier fleißig angelanget und gebeten, daß wir ihnen zu beßerer ihrer Aufnahme, etliche gewiſſe Artickel, derer ſie und ihre Nachkommen in den Häringsbäuten ſich fruchtbarlich gebrauchen möchten ausſezen, confirmiren, beſtätigen wollen; ſo haben wir uns zurück ein mehreres erinnert, daß zu Fortflanzunge, des gemeinen Nutzen Gedeyligkeit, nicht allſo erſprleßliches, dann wann gutte Ordnungen gemacht, und ein esſe erhalten, auch durch derſelben würkliches Exercitium, der Innwohner Wohlfahrt befördert werde. Derhalben, und demnach Uns noch in friſchen Gedächtnuß das alberührte unſere Heerings Bäudener ſich gern unß alles dero freygeſetzten Ordentlichen Obrigkeit, und den gemeiner Stadt und Bürgerſchaft, alles respective treuen Gehorſams, willigen dinſte, und Aufrichtigkeit erwieſen, ſo haben Wir ſolch ihr petitum angeſehen, die Artickul mit oft erholtem Rath bewogen, und ihnen Entlichen dieſelbe befeſtiget, wie folget.

Anfangs wollen wir daß unſere Heerings Bäudner mit ihren ihnen zuſtehenden Waaren ſich jederzeit wohl und in Zeiten vorſehen, gutte friſche tichtige, und nit verlegene oder verdorbene Sachen einführen, oder verkauffen, ſondern mit und bey neben einer leidlichen, Chriſtlichen Taxe und Kauffs, und welcher ſie es gegen Gott dem Allmächtigen, unß, dem nächſten, und ihrem eigenem Gewißen Verantworten mögen, wohl tichtige Waaren, feil haben, und verkauffen ſollen.

Fürs Andere ſoll ihnen frey ſtehen Täglichen öffentlichen feil zu haben, außer den feuer und Heili-

gen

gen Tagen Lächße, Ohle, fiſch, hechte, Heering, und dergleichen item allerley gedorte Fiſche von Zannten, Blateißen, Holbfiſchen, und Stockfiſchen, Brücken, Sardell, Stühren, Hauſen, Lampreten, und ander Sorten mehr, und ſoll niemandts, von unſern Mittbürgern Verſtattet ſeyn, offentlichen oder heimlichen derogleichen Waaren, außer offenen Jahrmarckten, und der Jährlichen faſten zu verkaufen: Doch ſoll fremden Leuthen zu jederzeit Verſtattet ſein, derogleichen Waaren anhero zu bringen, doch länger nicht als zwey Tage feyl zu haben, und nach ihrer Gelegenheit, Summa und Einzelner Weiße zu Verkaufen.

Zum dritten ſollen ſie neben denen welche ihn in künftig in gewißer Anzahl ein Ehrbahrer Rath ordnen wirdt, und die ſolch Graupe, und Waaren ſelbſten machen, offentlichen feil haben, und verkaufen allerley Gemüße, als Schwaden, Hierſche, Heyde, und Habergrütze, Weitzen und Görſten, Graupe, Käſe, Butter, Quärge, gebacken und ungebacknen Obſt, doch mit ausdrücklichen Beſcheit, daß ſie die Heerings-Bäudner, und die geordnete Gritz-Krämer, ſolche Waaren nicht bey hieſigen Wochen-Marckte, oder ſonſten bey der Stadt, ſondern vom Lande herein führen ſollen.

Zum Vierten begebe ſich daß etwa ein frembder auch ſolchen Küchenwaaren anhero brächte, ſo ſoll dem ſelben frey ſtehen den Wochen-Marcks-Tag zu halten, die andern Tage aber ſoll er ſolche Waare feil zu haben nicht befuget ſein.

Zum Fünften Soll ihnen, wie andern auch nicht Verbothen ſein, feil zu haben allerley Holtz-Werck, als Mulden, Schwingen, Wurfſchauffel, Körbe-

be, Köber, Beſen, Stränge, Flegeln, Grabſcheith, Dohnen, feiſſen, fiedeln, Brumeiſen, Pulverflaſchen, Schällen, Krulichen, Glaſen, Kützen, und des Dinges mehr.

Zum Sechſten mögen ſie Auch allerley Waaren welche nicht wieder die Reich-Krämer ſein und denen ſonſten in Specie nit zu ſtehn feil haben, als reiniſche und Wollene ſtrümpfe, Socken, handſchuh, buttſchnere, reiniſche und Sähmiſche, Senkelfälene oder lederne Beuttel, Pickers, ſtrauß, fürcken, Krahnich, und ſonſten allerley geferbte federn, Schmer, Kraftmehl, Reiniſche, wöllene, und zwirnene Bändlein, Nadeln heftlein, Karthen allerley Sorts, als Traplir, Würfel, Schwefel, zwecken, ſeiten Meßer, ſonnenſeiger, grünſpahn, Kreide, Eiſenwerck, Spigel, Schnallen, prillen, Salzſtein, auch gemachte rohrfeierſteine, doch denen handwerckern, ſo dis ſelbſten machen unſchädlich;

Zum Siebenden, mögen ſie alleine und ſonſten Niemand feil haben, und ſelbſten ziehn, allerley gattunge Lichte und dieſelben Stein 5 Pfund und einzelnerweiſe verkaufen, wie der Seifenſieder. Confirmiren beſtätigen und geben obgeſchriebne Artikel, wie ſie von Wort zu Wort lauten, ermeldeten unſern Häringsbäutnern und ihren Nachkommen in den Häringsbauten ſamt und ſonders, daß ſie ſich Kraft dieſes derſelben jederzeit männlichen gebrauchen und dero unverrückt wie vor Alters genießen ſollen: doch daß ſie den Reichkämern mit Pappier und Seifen und ſonſten nicht Eintrag thun: und wir behalten uns und unſern Nachkommen im Rathe bevor, ſolche Artickel wie obgeſezt, jederzeit nach Gelegenheit zu mehren, zu min-

mindern, gar oder zum Theil abzuthun für ihnen den Bäutnern und männiglichen ungehindert. Zur Uhrkundt haben wir unſer der Stadt größer Inſiegel wißentlich an dieſen Brief hängen laßen. So gegeben am Aſchetage, war der ſiebende Martii nach Chriſti Jeſu unſeres liebreichen Erlöſers und einigen Gnaden Thrones frölichen Geburt im eintauſend ſechshundert und zwölften Jahre. (L. S.)

7.

Original 1611.

(zu Seite 102.)

Wir Mathias der andere, von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheimb Dalmatien Croatien, König Ertzhertzog, zu Oeſtreich, Hertzog zu Burgunde, Marggrafe zu Mehren, in Schleſien zu Steuer, Cärnten, Crayn, und Würtenberg Herzog, Marggraf zu Lauſitz rc. Bekennen und thun kundt allermänniglich, das unß die Ehrſamben, Unſer lieben getreuen U: Bürgermeiſter Rathmanne, und gantze Gemeinde Unſer Stadt Jauer, durch ihre Bothſchaft demüthiglich gebethen, daß wir ihnen ihren Nachkommen, und gemeiner Stadt Jauer alle und jegliche ihre Brieffe Privilegia freyheiten, lehn gnad, gericht, recht handveſten, Willkühren, alte Löbliche herkommen, und gutte Gewohnheiten, ſo ihre Vorfahren, und ſie von unſern Vorfahren Röm. Kayſern Königen zu Böhmen, Hertzogen in Schleſien, und jüngſt von König Ludwigen

mil-

milder Gedencken redlich aufbracht und erworben, und nemblich die Declaration, König Vladislauen über ein Artickel, Hertzog Bolcken Privilegi, und ſonderlicher Gab begriffen, welcher aus überſehn in Hertzog Bolcken Cantzley mit Recht gefellet worden, und der allſo lautet: Auch in derſelben Stadt Jauer überall man kein Maltz machen, noch kein Bier-Brauen, die man fürbaß volle verkauffen, auf dem Lande, ſondern nicht mehr, wenn ſein ein jeder Kretſchmer in ſeinem Kretſchamb mag verthun, für welchen Artickel, und Wörter in derſelben Stadt Jauer König Vladislaus, geſetzt, und Declarirt, auch in demſelben Weichbilde überall, ſoll man kein maltz machen noch Bier-Brauen ꝛc. wie weiter folgt, gnädiglich zu verneuren, zu Beſtättigen, und zu Confirmiren geruhten. Haben wir angeſehen Ihr zimliche unterthänige Bitte, und ihnen mit vorbehabten Rath, rechter Wißen, den genandten vom Jauer, und ihren Nachkommen, alle ihre Brief, Privilegia, freyheiten, lehn, gnaden, Gericht, Recht, Handveſten, Wüllkühren, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnheiten, ſo ihre vorfordern, und ſie von Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſern, Königen zu Böheim, und Herzogen in Schleſien aufbracht, und erworben, in allen ihren Punckten, Artieckeln, und Meinungen, als ob die von Worth zu Worth hierinnen begriffen, und Clärlich ausgedrückt weren, auch ſolche Declaration Königs Vladislai, mit dem Worth Weichbildt, für das Worth auch: in derſelben Stadt Jauer, und nehmlich wie diß alles hie oben gemeldet, Ihnen jüngſt von König Ludwig, und weyland unſern geliebten Anherren und Herrn Vatern Kayſer Ferdinanden, und

Kay-

Kayſer Maxmiliano, Gottſeeliger und allermilder Gedancken, auch der Kayſerl. Majt. Rudolffo den andern, Unſern freundlichen geliebſten Herrn und Brudern gegeben, Beſtättiget, und erleutert, verneuret, Confirmiret, und Deklarirt, Verneuen, Declariren ihnen dis alles hiemit aus Behmiſcher Königl: Macht, und alß Hertzog in Schleſien, in kraft dis Briefes, jedoch daß ſie unß von ſolcher lehn wegen, gewändliche dinſt zu Thun verflichtet seyn ſollen; meinen ſetzen und wollen, das mehrgemeldte Bürgermeiſter, Rathmanne, gantze Gemeind, und Nachkommen der ſelben Stadt Jauer dero gewißen, Gebrauchen ſollen und mögen, von männiglich unverhindert, doch unſern Regalien, dinſten, und Pflichten ohne Schaden.

Gebitten darauf allen, und jeden Unſer Cron Böheimb, und derſelben eingeleibten Landen, und ſonderlich im fürſtenthum Schleſien, auch Schweidnitz, und Jauer, unterthanen, was ſtandes, Ampts, oder weſens die ſein, da ſie die Vorgenandten vom Jauer, und ihren Nachkommen an ſolchen vorangezeigten Ihren Briffen, Privilegien, freyheiten, lehn, Gnaden, Gericht, Rechten, Handveſten, Willkühren, alten löblichen herkommen König Vladislai Declaration Belangende, daß Worth Weichbild, und König Ludwigs, und Kayſer Ferdinanden, und Maximiliano Hochlöblichſter Gedencken, und dieſer unſer Confirmartion, und anerlauterung nicht hindern noch irren, ſondern Handhaben, Schützen, ſchirmen und getreulich dabey bleiben laßen, als lieb einen ſey unſer Schwere ſtraf und Ungnad Zuvermeiden.

Des

Des zu Uhrkundt beſiegelt mit unſerm Königl: anhangenden Inſiegel. Geben in Unſer Stadt Breßlau den Achten Tag des Monaths Octobr. Nach Chriſti unſers lieben Herren, und Seeligmachers Geburth, in Ein Tauſent Sechs hundert und Eilften Jahre, Unſerer Reiche des Hungariſchen im dritten, und deß Behmiſchen in dem erſten Jahre. *)

(L. S.)

Mathias

Ad Mandatum Sacrae:
Caesa: Matis p. prium
B. ab poppel de Lobcowitz
S: R: Bohemiae Cancellarius
Johann Plateis:

*) noch ungedruckt.

8.

Abſchrift 1621.

(zur Seite 102.)

Wir Ferdinand der ander von G. G. erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb Dalmatien Kroatien und Slavonien König ꝛc. Erzherzog zu Oeſtereich, Herzog zu Burgund, Margraf in Mähren, zu Lutzenburg in Schleſien, zur Steier Krain Cärnthen und Würtenberg Herzog, Marckgraf zu Lauſitz ꝛc. ꝛc. bekennen und thun Kund gegen männlich, daß

uns

uns unſre lieben Getreuen Prälaten, Herrn, Ritterſchaft und Manſchaft unſres Fürſtenthums Jauer in unterthänigſter Demuth erſucht und gebethen, daß wir ihnen alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten alt herkommen und löbliche Gewohnheiten undt ſonderlichen von König Wladislaven undt König Ludwigen, desgleichen von weiland Kaiſer Ferdinand unſern geliebten Anherrn und dem Kaiſer Maxmilian, Rudolph und Matthia, unſern geliebten Herrn Vettern, ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren Kaiſern Königen und Herzogen in Schleſien redtlich erworben und erlangt haben, genädiglich zu erneuern, zu beſtättigen und zu beſtättigen und zu confirmiren geruheten. Hierrauf haben wir angeſehn ihre unterthänige demütige und zümbliche bitte auch betracht trewwillige genehme undt nützliche Dinſte die ihre Vorfahren undt ſie unſern Vorfahren und uns oftmals willig gethan undt künftig thun mögen und ſollen. Vndt derohalben mit vorgehabten zeitigen unſrer Räthe der Cron Böheimb undt lieben getreuen Rathe aus vollkommender regierender böheimbiſcher Königlicher Macht, als Herzog in Schleſien abgedachten unſern lieben Getreuen Prälaten, Herrn, Ritterſchaft und Manſchaft unſres Fürſtenthums Jawer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten, Recht, Gerechtigkeiten undt Aldtherkommen ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren, Kaiſern Königen und Herzogen in Schleſien undt inſonderheit von König Wladislawen, Ludwigen und Kaiſer Ferdinando, Maxmiliano, Rudolpho, und Mathia Hochlöblichſten undt allermilden Gedencken redtlich erworben undt erlangt in aller

 Stär-

Stärcke, Punckten Clauſuln und Artikeln als währen die alle von Worth zu Worth hierinne klärlich ausgedrückt undt beſchrieben, nichts davon ausgeſundert noch hindtangeſetzt, vernewert beſtätigt und confirmirt haben; verneuern beſtätigen und confirmiren ihren das alles hiermidt in kraft diß unſers Briffes aus undt mit obgeſchriebner unſer Kaiſerlichen undt Königlichen Macht. Sätzen meynen undt wollen daß die gedachten unſre lieben Getreuen Prelaten Herrn Ritterſchaften und Manſchaften unſres Fürſtenthumbes Jawer ihre Erben und Nachkommen der aller ſich frewen halten genieſſen und gebrauchen ſollen von uns unſern Erben nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schleſien auch ſonſt allermänniglich unverhindert. Ob wie auch aus unbedacht auf jemands bericht ihren vorigen Privilegien und Freiheiten oder dieſer unſer Beſtättigung zum Abbruch oder entgegen was hätten ausgehn laßen oder ausgehn ließen, wie das alles mit ſonderlichen Nahmen ſoll oder mächte benannt werden das wollen wir itzt alsdan und dan als izt aufgehoben vor nicht und gar unkräftig haben und alle ihre vorige begnadigungen und dieſe unſere beſtätigung bey Würden undt ganzen Kräften gehalten werden, alles trewlich undt ungefährlich. Gebieten hierauf allen unſern haupt undt Amtleuten undt ingemein allen unſern Unterthanen was hohen Standes Würden oder Weſens die itzo ſeind oder künftig ſeyn werden genante unſre lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritterſchaften und Manſchaft unſres Fürſtenthums Jawer hierinne zu fördern undt zu handhaben dawider nicht zu thun auch niemanden zu thun verſtatten bey Vermeidung unſrer

ſchwerer undt unnachläßiger Strafe undt Ungnadte. Des zu Uhrkundt mit unſern Kaiſer und Königl. anhangenden Jngeſiegel beſiegelt. Gegeben in unſer Stadt Wien den ſiebenzehnten Tags des Monats Dezembris nach Chriſti unſeres lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im ein tauſendt ſechshundert und einundzwanzigſten. Unſerer Reiche des römiſchen im dritten des Hungariſchen im vierdten und des Böheimbſchen im fünften Jahre. *)

Ferdinand. (L. S.)

Adol. Poppl. de Lobkowitz
S. R. Boh. Cancell.

ad mand. S. C. Mis
propr.

Philip Fabricius.

*) ungedruckt; das Original liegt in Schweidnitz.

9.

Abſchrift 1626.

(zu Seite 133.)

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden zur Hungarn Dalmatien Croatien Sclavonien ꝛc. Kö-

nig Erzherzog zur Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Staier Karnthen Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg Tyroll und Görtz, auch Herzog in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer, Oppeln und Rattibor und Grafe zu Glatz ꝛc. bekennen und thun Kund gegen männiglich, demnach uns unſre liebe Getreue Prälaten Herrn Ritterſchaft und Manſchaft unſres Fürſtenthumes Jawer durch ihre zu uns Abgeordnete, in unterthänigſter Demut bitten laßen, daß wir ihnen alle und jegliche ihre Briefe, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Altherkommen und löbliche Gewohnheiten, und ſonderlich diejenigen welche ihre Vorfahren und ſie von König Wladislauen und König Ludtwigen, des gleichen von weyland Kaiſer Ferdinando, Kaiſer Maximilliano, Rudolpho und Mathia unſern Hochgeehrten geliebten Anherrn undt Vettern, Chriſtmildeſter und löblichſter Gedächtnus, wie nit weniger von der izt regierenden Kaiſer auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majt. Ferdinanden dem andern, unſern allergnädigſten und geliebteſten Herrn Vetter redlich erworben und erlangt haben, gnädigſt zu vorneuern, zu beſtättigen und zu confirmiren geruhen wollten. Daß wir hirauf ihre unterthänige und ziemliche bitte in Königlichen und landesfürſtlichen Gnaden angeſehen auch betrachtet die trewwillige angenehme und nüzliche Dienſte, die ihre Vorfahren und ſie unſern Vorfahren oftmals willig gethan auch uns unſern Erben und Nachkommen künftig wohl thun können, ſollen und mögen; und derhalben mit zeitigen vorgehaltnen Rath aus vollkommender Macht als rechter natürlicher Erbe des Königreich Böheimb und Herzog in Schleſien, zur Schweidnitz und Jawer,

ob-

obgedachten unſern lieben Getreuen alle ihre Briefe Privilegien Freiheiten Rechte Gerechtigkeiten und Altherkommen ſo ihre Vorjahren und ſie von unſern Vorfahren redlich erworben und erlangt, in allen Stücken Punckten Clauſuln und Artickeln, als wären die alle von Wort zu Wort hierinnen klärlich ausgedrückt und beſchrieben nichts davon ausgeſondert noch hinangeſetzt, verneuert beſtättiget und confirmirt haben. Verneiern, beſtättigen und confirmiren ihnen dieß alles in Kraft unſres Briefs aus und mit obgeſchriebener unſrer landesfürſtlichen Macht des gehörtermaßen rechter natürlicher Erbe des Königreichs Böheimb und Herzoge in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer. Setzen meinen und wollen, daß gedachte unſre lieben Getreuen und ihre Nachkommen derſelben aller, wie ſie bis dato deren in beſitz geweſen, ſich ferner halten genißen und gebrauchen ſollen von unß unſern Erben und Nachkommenden Herzogen in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer auch ſonſten allermänniglich ungehindert; Gebieten hierauf allen unſern Haupt und Amtleuten und ingemein allen unſern Unterthanen wes hohen und niedern Standes Würden und Weſens die ſeyn und künftig ſeyn werden, genannte unſre lieben Getreuen hierinne zu ſchützen und zu handhaben und dawieder nicht zu thun auch niemand zuthun verſtatten bey Vermeidung unſrer ſchweren unnachläßlichen Strafe und Ungnade. Jedoch alles uns, unſern Landesfürſtlichen Regalien Ob und Botmäßigkeiten, Lehen Dienſten und Pflichten ohne Nachtheil und Schaden. Das meinen wir ernſtlich. Des zu Uhrkundt mit unſern Königl. anhangenden Inſiegel beſiegelt. Gegeben in der Stadt Wien

den

den 27ten Novembris 1626. Unſres Reichs zu Hungarn im erſten Jahr. *)

Ferdinand. (L. S.)

v. Peneck D.

ad mand. Ser. Dni. Regis, propr.

A. M. von Wißnitz.

*) ungedurckt. Das Original liegt in Schweidnitzer Archive.

10.

Abſchrift. 1674.

(zu Seite 198.)

J. N. D. A. U. D. A.

Zu wißen, demnach die Hochlöbl. evangel. H. H. H. Landesſtände in den beiden Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, bereits eine geraume Zeit hero eine Concurrenz und paritaet mit den Städten Schweidnitz und Jauer, an den im Oßnabrück-Münſterſchen Friedens-Schluße de Ao 1648 allergnädigſt ausgeſetzt und verliehenen Kirchen, ſo wohl was das freie exercitium Religionis, als auch inſonders das jus patronatus belanget, aus ſonderen diesfalls angeführten rationibus, vornehmlich itzt ermeldeten instrumenti pacis. Art. v. 5. 13. wie auch unterſchied-

ſchiedlichen hiernach gefolgten Kaiſerl. Allergnädigſten Reſcriptis, darinnen ſie ſolchen Kirchen angewieſen wurden, inſtändigſt praetendiret. Als hat man ſich zwar ihrer der löbl. H. H. H. Landſtändte zu beſagten Kirchen quo ad exercitium Religionis zuſtehender Competenz an Seiten der Städte gar gern beſchieden. Allein ratione juris patronatus hat einiger Kummer und Bedencken vortreten wollen, indem der ſonannten uncatholiſchen Bürgerſchaft in bedeuteten bei den Städten in ſpecie das jus praeſentandi et vocandi miniſtros in unterſchiedenen Kaiſerl. und Königl. Reſolutionen, als vom 28 Nov. 1652, vom 2. Aug. 1653 und endlich den 23. Febr. 1653. Allergnädigſt indulgirt worden. Dannenhero hierinnen nicht unbillig mit behutſam und bekümmerlicher circumſpection verfahren werden müßen, um durch eigenmächtige Participirung ſothaner Kaiſerl. und Königl. allergnädigſten ſpecial Gnade und Inhalt nicht irgend Urſach zu beſchuldigung einigen Abuſus zu geben und dadurch ſo land als Städten gefährliche praejudicium einzuführen. Geſtaltſam vom Kaiſerl. und Königl. Ambte dieſer Fürſtenthümer an die H. H. Vorſteher allhier zum Jauer allſchon ein Ao. 1653 den 17ten Oct. abgelaßnes Decretum in verbis:
„ſondern laße es gäntzlichen bey den ausgedrückten
„Worten der allergnädigſten Kaiſerl. Reſolution daß
„wegen Präſentation des Prädicanten es die Bürger
„in Städten thun ſollen, allerdings und gänzlich da-
„hin bewenden“
zu ſolcher erheblichen Furcht und Vorſicht nicht wenig veranlaſſet. Sintemal aber Hoch und Wohlgedachte H. H. H. Ständte nachdem dieſelbte in dieſem

ſem hochwichtigen praejudiciali paſſu der Kaiſerl. allergnädigſten Verordnung wegen des juris Patronatus ſich allerunterthänigſt ſubmittiret und bereits auch dahin aufrecht erkärt habe, daß ſie hieran nichts mehr zu prätendiren begehrten, wenn ſie nur außer dem reſpectu inſtrumenti pacis und vor Sie erhaltne Kaiſerl. Reſolutionen bey den Kirchen gebührendes mit conſideriret und ihres unſtrittigen Rechters genoßbahr gemacht werden möchten. Und nun man die Sache reiflich hin und wieder überleget und ſo viel wahrgenommen, daß der bisherige haupt-Kummer und paſſus allerdiengs auf die Seite gehoben worden. Im übrigen weil die Kaiſerl. und Königl. unſchätzbarſte Gnade beſage des deutlichen Buchſtabens der tabularum pacis Osnabrugenſis Art. 13. allen und jeden der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen in dieſem Fürſtenthume Jauer zu Statten kömmt, um ſo viel mehr auch den ausdrücklich exprimirten Grafen, Freiherrn, Rittern ꝛc. daß ſie ſich des Rechtens und exercitii unſtreittig bey dieſer Kirche zu gebrauchen, ſothane längſt geſuchte Vereinbahrung und Participirung dem angezogenen inſtrumento pacis gemäß, zur Ehre Gottes und Unterſtützung ſeiner lieben bekümmerten Kirchen angeziehlet, hingegen keinem Menſchen zu einigen Nachtheil, Offenſion oder Verkleinerung gereichete: ſo hat die zu dem evangeliſchen Kirchenweſen allhier ausgeſetzte Deputation von E. Ehrwürdigen Miniſterio, civibus honoratioribus, Vorſtehern und Deputirten kein ferneres bedencken gehabt, in eine Freundaufrechte Conferenz und Unterredung im Nahmen Gottes einzutreten, allwo wegen der Hochlöbl. H. H. H. Ständte, die Hochedelgeb. Herrn,

Hr.

Hr. Chriſtoph Gottlieb von Nymptſch, Hr. auf Ober und Nieder⸗Leipe, Petersgrund und Ochalhermsdorff, Herr Heinrich von Feſtenberg Pakiſch genannt, Hr. auf Lederhoſe, Kreibe, und Herr Siegmund von Tſchirnhans Hr. auf Wederau, Baumgarten, Falckenberg, Bartſch, Heinzewalde und Rodeland, Ihre Röm. Kaiſerl. Maj. hochmeritirter Obriſtlieutenant, allerſeits dieſer Fürſtenſtühmer Schweidnitz und Jauer Hochverordnete anſehnliche Landesälteſten zugegen geweſen, die im Nahmen derſelbten und ihren Nachfolgern überbevorhin entdeckete Erklärung, nochmalen folgende deutliche Verſicherung gethan, daß

1ten, das jus patronatus oder Pfarrern und Diaconos zu erwählen und vociren, auch was dem anhängig bey der evangeliſchen Bürgerſchaft zum Jauer reſpectu derer ihnen angewieſenen Kirchen zum heil. Geiſt genannt vor der Stadt Jauer, nach maßgeblichen Inhalt der Kaiſerl. Allergnädigſten Anweiſung und anderen allergnädigſten Reſolutionen, Indulten und Reſcripten, wie ſie ſich deßen bishero gebraucht und in juſtiſſima poſſeſſione ſich befinden, hinführo auch verbleiben, deßen Uebungen genießen, gebrauchen und bedienen mögen, vor Ihrem H. H. H. Landesſtänden und Ihren H. H. H. Nachfolgern ganz ungehindert und unbekränckt. Inmaßen ſie ſich alles Anſpruchs deswegen ſo lange die Evangeliſchen Bürgerſchaft und bey der ſelbten das jus patronatus beſtehet, feierlich begeben, ſoll auch durch vorſeyende Combination die mindeſte benachtheiligung hierinnen gar nicht geſchehen.

2tens Und weilen bereits von Seiten der Stadt in Ao. 1655 den 10ten Febr. nach vorhergegangnen

reiſ⸗

reiflichen Nachdencken, einige ausfündige Kirchenordnung vollzogen und aufgerichtet worden, als ſoll dieſelbte und was von mehr benannten Collegio nach ſelbiger Zeit geändert, durch unterſchiedliche Schlüße verbeſſert und beſagter Kirchenordnung nach geſetzt worden, in allen ihren Articul und Clauſulis vor eine Grundfeſte und Richtſchnur unveränderlich ſubſiſtiren, von dem löbl. Lande allerdings placidiret, den eingeführten Gebräuchen und Ordnungen nachgelebet und dero zuwieder ſonder einhelligen Rath und Conſens nichts immutirt noch der Stadt einige Nachtheiligkeit zugezogen werden ſolte, Quibus proſuppoſitis die Herrn Ständte

3tens, ein Paar Perſonen, ſo von ihnen ihre Dependenz hätten und ſich der Kirchen gebraucheten, auch dieſelbige etwa abgiengen, wiederum Einer oder der ander erheiſchender Nothdurft nach aus ihren Mittel eligirt werden ſollen, deputiren wollten, die zu Gottes Ehr und ſeiner Kirchen zum beſten nebſt Unterhaltung eines guten vertraulichen und recht aufrichtigen Comportements ohne das allermindeſte Nachtheil der evangeliſchen Gemeinde entzwiſchen Ihnen H. H. H. Ständen E. Ehrwürdig Miniſterium H. H. Vorſteher und geſammbten Collegio der Kirchen Heyl und Wohlfahrt conjunctis conſiliis ed viribus befördern, zu rechter Zeit der Abnahme der Kirchen Raytungen beywohnen und alles des möglichſten Fleißes vorſtellen helfen ſollten, was dem ganzen evangeliſchen Negotio et exercitio religionis als einer allgemeinen Sache einigerley Weiſe nutz und erträglich ſeyn könne, welcher treuherzige wohlgemeinte Vertrag

trag und Contestation von Seiten der Stadt allerdings placidirt angenommen und von allen Theilen dergeſtalt feſtgeſezt worden, daß eine chriſtliche; beſtändige aufrichtige Vereinbahrung und admiſſion zwiſchen Land und Stadt wegen der Kirchen und des liberi exerciti Augsburgiſcher Confeſſion ſeyn ſoll; alſo daß in allen Sachen und Angelegenheiten nach Inhalt des 14 und Kaiſerl. allergnädigſten Reſcripten, oberzähltermaßen und Weiſe Saluo tamen jure patronatus vor einen Man ſtehen und etwa beſorgliche Angelenheiten, (die doch der grundgütige Gott gnädig abwenden wolle) nach beſten Verſtand und Gewiſſen treu eifrigſt conjunctim beſcheidentlich abzulehnen und der Kirchen beſtes zu befördern trachten ſollen. Geſtalt denn auch aller Billigkeit gemäß, weil an Seiten des Landes zu Conſervation der Kirchen unumgänglich beitrag geſchieht; daß ſie auch um die Ausgabe und wo es hinwieder angewendet wird, zuverläßige Nachricht erhalten, wie denn auch im übrigen in ein und ander Ihnen H. H. H. Landesſtänden vergnügliche Communication geſchehen möge, dagegen ſie ſich auch verbindlich gemacht, wenn (da Gott für ſey!) durch Brand oder andre Caſus inopinatos et vismajoris dir liebe Kirche ſammbt Pfarr und andern Häuſern Schaden leiden ſollte, zu deren Reſtauration allen möglichen beyſchub zu thun. Zu der göttlichen Allmacht der ungezweifelten Zuverſichtlebende, daß die ſelbte ſolch chriſtliches Werck mildiglich ſeegnen und benedeyen und das liebe Gotteshaus mit dem göttlichen Wort und Gebrauch der heil. Sacramente rein und unverfälſcht bis ans Ende der Welt vor Land und Städte unter uns gnädiglich erhalten werde.

Zu

Zu mehrerer bekräftigung ſothaner Combination iſt utrinque beliebet worden hierüber gegenwärtiges Inſtrument zu Pappier zu bringen, ſelbtes der obermeldten Ordnung und Schlüßen voran zutragen, durch eigenhändige Nahmens Unterſchrifften und Aufdruckung derer reſpective angebohrnen auch gewöhnlichen Petſchafte zu authoriſiren und nachgehends einem jeden Theile derley authentiſches Exemplar gleichſam pro Cynoſura einzuſtellen. So geſchehen vorm Jauer im Pfarrhauſe den 22ten April des 1673ſten Jahres. *)

(L. S.) Chriſtoph Gottlieb von Nymptſch. (L. S.) Heinrich von Feſtenberg Pakiſch genannt. (L. S.) George Siegmund von Tſchirnhaus. (L. S.) Ernſt von Schweinichen. (L. S.) George Höſtichen Past. (L. S.) Hennig Schröder Ober-Diac. (L. S.) Joh. Siegm. Pirſcher Diac.

(L. S.) Gottfried Daniel.
(L. S.) Georg Geißler.
(L. S.) Chriſtoph Kluge.
(L. S.) Chriſtoph Hindemit.
(L. S.) Georgius Geritius.
(L. S.) George Ludwigk.
(L. S.) George Hänlein.
(L. S.) Hans Krauſe.
(L. S.) Kaſpar Steinbach.
(L. S.) Kaſpar Beher.
(L. S.) Martin Finger.

*) ungedruckt.

II.

II.

Original 1659.

(zu Seite 190.)

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwehlter Röm. Kayſer zu allen zeiten, mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb Dalmatien Croatien, und Sclavonien etz: König Ertzhertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzenburg, und in Schleſien, und Marggraf zu Lauſitz. Bekennen hermit öffentlich und thun kund allermänniglich, demnach unß die Ehrſame Unſer lieb getreue Bürgermeiſter, und Rathmanne, Unſerer Stadt Jauer in Schleſien, vor ſich, und in Nahmen der gantzen Gemeinde daſelbſt, unterthänigſt und beweglich angelanget, und gebethen, daß wir Ihnen, Ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Jauer, alle und jede ihre Briffe Privilegia, freyheiten, lehne, Gerichte, Recht, handveſten, Wilkühren, alte löbliche herkommen, und gutte Gewohnheiten, welche ſie von außſatzung der Stadt, und folgends biß auf den heutigen Tag, von Theils Römiſchen Kayſern und Königen zu Hungarn, Böheimb, und unſern Vorfahren, Ober - Hertzogen in Schleſien, auch Hertzogen zur Schweidnitz und Jauer Hochlöblichſter Gedächtniß, Innſonderheit aber von Weylandt König Ferdinando dem Erſten, unterm dato Wien den Einundzwantzigſten Julii des fünfzehnhundert drey und dreyßig: Mehrers von Kayſer Maxi-

Maximiliano de dato Prag den 20ten Aprilis des fünfzehnhundert Sieben, und Sechzigſten; ingleichem vom Kayſer Rudolpho den Andern auch zu Prag, den dreyundzwanzigſten September des fünfzehnhundert Acht und Siebenzigſten Jahres, durch ihre löbliche Verdienſten, Treu und redlich hergebracht, und erworben haben, Und von Weyland König Mathia dem andern untern dato Breßlau den 8ten October im Sechzehnhundert Eilften Jahr; desgleichen auch von Ferdinando Secundo Unſern Hochgeertiſten Anherren Chriſtmildeſten Andenckens Sub dato Wien den zwey und zwanzigſten October Anno Sechzehnhundert zwey und zwanzig. Wie mit weniger von Weilandt Ferdinando Römiſchen Kayſern, unſern Hochgeehrten Herrn Vater de dato Wien den Sieben und zwantzigſten November Anno Sechzehnhundert Sechs und zwantzig und letzlichen, von Unſerm freundlichen Geliebten Herrn Bruder weyland Ferdinando quarto allen glorwürdigſten Angedenckens, de dato Wien den Siebenden Monaths Tag September des Sechzehnhundundert und fünfzigſten Jahres, Beſtättiget und verneuret, gleicher geſtalt zu Confirmiren, zuverneuren und zu beſtättigen gnedigſt geruheten. Alß haben wir angeſehn oberwehnter Rathmanne, und Gemeinde unterthänigſte Bitte, benebenſt in gnaden erwogen die gutte Nutz und erſprißliche getreue dinſte, welche ſie hiebevorn Unſern Vorfahren gehorſambſt geleiſtet, und daß Sie auch hinführo dergleichen in unterthänigſter Devotion, und beſtändigſter treu zu leiſten, ſo erbittig alß Pflichtſchuldig ſeyn, und ihnen derowegen alle, und jede Ihr Briefe Privilegia, freyheiten, lehn gnadt, Gericht, Recht, Handveſten, Willkühren, alte

löb-

löbliche herkommen, und gutte Gewohnheit, mit welcher ſie von Uhralters her, bis auf den heutigen Tag, vor ſich inſonderheit auch in gemein mit Unſern Fürſtenthümbern Schweidnitz und Jauer, von Weyland Römiſchen Kayſern, und Königen, auch Königen, zu Hungarn, und Böheimb, und Unſern Vorfahren, Ober - Hertzogen in Schleſien, auch Hertzogen zu Schweidnitz und Jauer begabet, verſehn, und begnadet, und die ſie in deren Beſitz ſindt, in allen ihren Puncten, Artickeln, Clauſuln, Meinung, und Begreiffungen, als ob dieſelben von Worth zu Worth hierinnen einverleibt waren, Confirmiret, Beſtättiget, und verneuret; Confirmiren Bekräftigen, und verneuern Ihnen ſolche hiemit wißentlich, und wohlbedächtig auß volkommener landesfürſtlicher Macht, und Gewald, als Regierender König zu Böheimb Oberſter Hertzog in Schleſien, und Hertzog zu Schweidnitz und Jauer. Meinen ſetzen, und wollen, daß mehrgemeldte Privilegia und freyheiten, allerſeits gültig und Kräftig ſeyn, und vollkommene Kraft und Würckung haben auch die Rathmanne, und Gemeinde Unſer Stadt Jauer ſich derſelben, und gegenwärtigen von unß darüber erfolgenden gnädigſten Confirmation, gebrauchen und genüßen ſollen und mögen, von *allermänniglich* ungehindert, deßgleichen ob jemand wieder *obberührte* ihre Privilegia einige Reſcripta, oder begnadungen außbrächte, die Ihnen zum Nachtheil abbruch und Schaden, an ihren ältern Gerechtigkeiten gereichen möchten, denſelben ſollen, und wollen Wir, ſo fern ſie dieſen Aeltern, und beßern Gerechtigkeiten zu Nahe gehen würden, hiemit Derogiret, und gäntzlich abgethan haben, verſprechen ihnen

auch

auch Unß, Unſere Erben, und Nachkommende Für‐ſten zu Schweidnitz und Jauer, Sie und ihren Nach‐kommen bey ſolchen Ihren Privilegien, Freyheiten, Begnadungen, und Gerechtigkeiten gnädigſt zu Hand‐haben, zu ſchützen, und zu ſchürmen, jedoch auß an Unſern Regalien, und gewöhnlichen dinſten Unſchäd‐lich. Gebitten darauf allen, und jedem Unſer Inn‐wohner, und Unterthanen, Unſers Erb Königreichs Böheimb, und deßen incorporirten Landen, was Hohe oder Niederen Standes, Ampts, oder Weeſens die ſindt, Inſonderheit aber Unſern Königl. Ober‐Ampt, im Hertzogthum Schleſien, und itzig und künf‐tigen Lands Hauptleuten Beeder fürſtenthümber Schweidnitz und Jauer, gnädigſt ernſtlich, daß ſie mehr benandte Rathmanne und gantze Gemeinde Un‐ſerre Stadt Jauer, und Ihre Nachkommen an ſolchen ihren Brieffen, Privilegien, freyheiten, Lehn, gnadt, Gerichten, Rechten, Handveſten Willkühren, alten löblichen herkommen, und gutten Gewohnheiten wie obbegriffen, wie auch an dieſer Unſerer Beſtättigung, nicht hindern noch irren, Sie darwieder nicht bedrän‐gen, noch andern ſolches zu thun verſtatten, ſondern die ſelbe, vielmehr darbey feſtiglich ſchützen, und Handhaben, bey Vermeidung Unſerer Straffe, und Ungnadt.

Zu Uhrkundt diß Brieffs beſiegelt, mit Unſerm Kayſer - und Königl. anhangenden größern Innſigel. Der geben iſt in Unſer Stadt Wien dem Eilften Mo‐naths Tag Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburth Sechzehnhundert Neun und funfzig‐ſten, Unſrer Reiche des Römiſchen im Andern, des

Hun‐

Hungariſchen im fünften, und des Böhmiſchen im dritten Jahr ꝛc. (*

Leopoldt. (L. S.)

Joannes Hartwigius Comes de Noſtitz
Ris. Bohae S: Cancellarius.

Ad Mandatum Sacae: Caesa.
Regiae Majest: pprium

Frantz Graff v. Pottimgl: J Goltz.

*) noch ungedruckt.

12

Orginal. 1739.

(zur Seite 126.)

Wir Karl der Sechſte von G. G. erwählter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien Hiſpanien Hungarn Böhmen, auch zu Dalmatien Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oeſterreich Margraf zu Mähren Herzog zu Lutzenburg und in Schleſien ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Briefe und thun Kund jedermänniglich, daß nur die in unſrer König. Stadt Jauer verſammelten ſechs geiſtlichen Schweſtern Tertii Ordinis Sancti Franciſci Seraphici, benahmt Maria Eliſabeth Hoffmann in des Oberin, Maria Antonie Beckern, Maria Angeline Scheiflerin, Maria Franciſce Odkole-

ckin Maria Katharina Sedlackin und Maria Joſepha Urbanin allerſeits Profeßinnen, um allergnädigſt Erlaubnis ein Kloſter und Kirchen daſelbſt aufzurichten, mithin hierzu nicht nur ihre bereits beſitzenden zwey Häußar, appliciren, ſondern auch das daran ſtehende, einem Bürger, Nahmens George Kilus zugehörige hächſt baufällige Haus noch erkaufen zu können, allerdemüthigſt gebeten haben. Wenn Wir nun nach den von gehörigen Orten darüber eingeholten gutachtlichen Bericht und aus den, in dem uns hier und beſchehehnen gehorſamſten Vortrage angeführten Motiven, in deren Supplicantinnen allerdemüthigſte Bitre gnädigſt einzuwilligen befunden, als wollen wir ihnen Supplicantinnen unſern Könil. Conſens zu Erbauung des Kloſters und der Kirchen aufden von ihren bereits beſitzenden Häuſern und dem dazu kaufen wollenden George Kiliuſiſchen Hauſe hiermit allergnädigſt ertheilen jedoch dergeſtalten und unter dieſen ausdrücklichen Conditionen, daß Selbte primo des Almoſen ſammelns ſich gänzlich enthalten, ſecundo die auf ſothanen Fundis ab antiquo radicirte onera publica jederzeit richtig abführen und darinnen keine bürgerliche Nahrung treiben, dan Tertio mit Unterricht der Jugend weiblichen Geſchlechts wiebishero alſo noch weiteres continuiren und endlich Quarto ſich auch nicht mehrere als zwölf Geiſtliche ſo Chor oder Leien = Schweſtern vermehren und dieſen Numerum duodenarium keiner Dings überſchreiten ſollen. Thun das auch und conſentiren darin wißentlich und in Krafft dieſes Briefs als regierender König zu Böhmen und oberſter Herzog in Schleſien und gebieten, hierauf allen und jeden unſern nachgeſetzten Obrigkeiten Innwohnern und Unter-

tha-

thanen, was Würden, Standes, Amtes oder Weſens die in unſern Erbherzogthume Schleſien ſind, inſonderheit aber unſern Königl. Obern wie auch Königl. Schweidnitz und jauerſchen Amte hiermit gnädigſt, daß ſie mehrgedachte Supplicantinnen bey dieſen unſern zu Erbauung eines Kloſters und der Kirchen auf denen bereits beſitzenden zweyen Häuſern wie auch dem dazu erkaufen wollenden Hauſe ihnen gnädigſt ertheilten Conſens gebührend ſchützen und handhaben dawieder ſelbſt nicht thun noch das jemand andern geſtatten zu thun bey Vermeidung unſrer ſchweren Strafe und Ungnade. Das meinen wir ernſtlich zu Urhkund dieſes Briefs beſiegelt mit unſern Kaiſerl. und Königl. anhangenden größern Ingeſiegel der geben iſt in unſrer Stadt Wien den acht und zwanzigſten Monathstag Martii nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im ſiebenzehnhundert neun und dreyßigſten. Unſrer Reiche des römiſchen im acht und zwanzigſten derer hiſpaniſchen im ſechs und dreyßigſten und der Hungariſch und Böhmiſchen im achtund zwanzigſten Jahre. *)

Carl. (L. S.)

Philippus Comes Kinsky
Regni Bo. ſup. Canc.

ad Mandat. Sacræ Caes.
et Reg Maj propr.

Johan Friedrich v. Eyrer
Ferdinad v. Pein Taxator.

*) noch ungedruckt.

13.

Abſchrift. 1729.

(zu Seite 226.)

Demnach bey Sr. Königl. Maj. v. Preußen Unſern allergnädigſten Herrn die geiſtl. Jungfrauen tertii Ordinis Sti. Franciſci Seraphici zu Jauer allerunthänigſt eingekommenen, daß ihnen allergnädigſt erlaubt werden möchte, zu Anlegung ihres Kloſters und Kirche das da ſelbſt an der Stadtmauer belegene gräfl. Hohbergiſche auch das neben bey ſtehende wüſte Seltenreichiſche Haus an ſich zu kaufen, wogegen dieſelben die in der Stadt beſitzenden vier Burgerhäuſer wieder verkaufen wollten; So haben hochgedachte Sr. Königl. Maj. nach eingefoderten Gutachten und Bericht und in Erwegung derer von der Supplicantinnen aufgeführten Umſtände hierdurch und in Kraft dieſes aus Königl. Gnade und in höchſter Landesfürſtl. Gewalt den Ankauf derer erſtgedachten Hochberg und Seltenreichiſchen zwei Häuſer allergnädigſt verſtatten wollen, jedoch unter dieſen ausdrücklichen Bedingungen, daß die Geiſtl. Jungfrauen zu Jauer dagegen ſowohl die angezeigten in Beſitz habenden in der neu Striegauer Gaſſe belegenen vier Bürgerhäuſer, nebſt dem dazu gehörigen Garten und ſechs erblichen Bieren wiederum an privatos verkaufen, als auch von den zwey Häuſer ſo dieſelben erkaufen den Servis und alle üblichen onera publica gleich andern Bürgern über ſich nehmen. Sr. Königl. Maj. befehlen daher Dero Glogauer Kriegs und Domainen

Cam-

Cammer ſich hiernach zu achten und oft erwähnte geiſtl. Jungfrauen wieder dieſen ertheilten Conſens auf keine Weiſe zu beeinträchtigen, ſondern vielmehr ſie da bey bedürſenden Falles und befindenden Umſtänden nach gehörig zu beſchützen. Uhrkundlich Sr. Königl. Maj. dieſe Conceſſion Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Dero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Potsdam den 20. July 1749. *)

Friedrich. (L. S.)

(*) noch ungedruckt.

14.

Original. 1739.

(zu Seite 264.)

Wir Karl der ſechſte von G. G. erwählter römiſcher Kaiſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Gemanien Hiſpanien, Hungarn Böheimb auch zu Dalmatien Croatien und Sclavonien König. Erzherzog Oeſtreich, und Marggraf zu Mehren Herzogzu Lutzenburg und in Schleſien und Marggraf zu Lauſitz ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Briefe und thun kund jedermänniglich daß uns Bürgermeiſter und Rath in Unſrer Königl. Stadt Jauer für ſich und im Nahmen der ganzen Gemeinde daſelbſt aller untethänigſt gebeten, Wir geruheten ihnen alle, und jede ihre Briefe. Privilegia, Freiheiten, Lehen, Gnaden, Gericht, Recht, Handveſten Willkühren, alte

löb-

löbliche Herkommen, und gutte Gewohnheiten, welche von Unſeren glorreichſten Vorfahrern Römiſchen Kayſern, und Königen zu Hungarn, und Böheimb; wie auch Hertzogen in Schleſien, dann zu Jauer und Schweidnitz vorberührter Stadt gnädigſt verliehen, nachgehends bey ein und anderen entſtandenen Unglücks-Fällen, theils durch Feuer verzehret, und geraubet, theils aber annoch erhalten worden, allergnädigſt zu Confirmiren, deren Inhalt ſambt denen nominibus concedentium:

(Nun folget ein Verzeichnis aller im Anhange des erſten und zweiten Theiles dieſer Geſchichte abgedruckten Decrete und Privilegien, von Herzog Heinrich I. bis Leopold I. ſamt denen, welche ich bereits unter den verlohrnen aufgeführt habe)

Wann Wier nun gnädigſt erwogen, und betrachtet haben, daß jtzt angeführte Privilegien von Weyl. Unſeren glorreichſten Vorfahren, inſonderheit aber von Unſeres Hochgeehrtiſten Herrn Vaters Kayſers Leopoldi Primi Maytt, und Chriſt-mildeſten Andenkens, in Anno Sechzehen, Hundert Neun und fünffzig gnädigſt beſtättiget worden.

Als haben Wier in ſolche der Supplicanten allerunterthänigſte Bitte in Kayſer- und Königl: Gnaden gewilligt und dieſem nach mit wohlbedachten Muth, gutem vorgehabten zeitigen Rath und rechtens Wiſſen mehr erwehnter Stadt Jauer ob angeführte Privilegien (salvotamen Jure Regio, et cujus cumque Tertii, und inſoweit die Supplicantes in usu, et poſſeſſione derenſelben, ſolche auch der jetzt und künftigen Landes Verfaſſung nicht zu wieder ſeynd) aller gnä-

digſt

digſt Confirmiret. Thuen das auch hiemit wiſſentlich, und in Kraft dieſes Briefs als Regierender König in Böheimb, und Obriſter Hertzog in Schleſien.

Meynen, ſetzen, ordnen, und wollen, daß mehr benante Stadt Jauer obige Privilegien, und Freyheiten ohne männiglicher Hinderung haben, gebrauchen, und geniſſen können, und mögen.

Und gebiethen hierauf allen, und jeden Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Stadt- Ambts, oder Weeſens die in Unſerm Erb- Herzogthumb Schleſien ſeynd, inſonderheit aber Unſerem Königl. Ober- Amt daſelbſt, wie auch dem jetzt- und künftigen Königl. Amt Unſerer beyden Erb- Fürſtenthümberen Schweidnitz und Jauer hiemit gnädigſt daß Sie oft ernante Königliche Stadt Jauer bey oberwehnten von Uns derſelben gnädigſt Confirmirten Privilegien gebührend ſchützen, und handhaben, auch die ſelbe ruhiglich darbey verbleiben laſſen, darwieder nicht irren, noch das jemand andern zuthuen verſtatten bey Vermeidung Unſerer ſchwehren Straff, und Ungnad. Das meynen Wir ernſtlich.

Zu Urkund dieß Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſer- und Königl. anhangende gröſſern Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien den zwantzigſten Monaths- Tag Novembris nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburth im Siebenzehen Hundert Neun und Dreyſſigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Neun und zwanzigſten,

derer

derer Hiſpaniſchen im Sieben und Dreyſigſten, und derer Hungariſch- und Böheimbiſchen, auch im Neun und zwantzigſten Jahre. *)

Carl. (L. S.)

Philippus Comes Kinsky
Regni Boem. Supr. Cancell.

ad Mandat. Sacr. Caes.
Reg. Maj. propr.
Johan Fr. Egerer.

*) ungedruckt.

15.

Original 1726.

(zu Seite 266.)

Neuer bericht wie der Röm. Kaiſerl. Majeſtät ordinaire Poſten in Jauer ein und ablaufen.

Montag und Donnerstag Früh um 8 Uhr: nach Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und Franckenſtein, nach Glatz, Prag Regensburg, Nürnberg, München, Augsburg, Frankfurt am Main, Cöln am Rhein ins Römiſche Reich und Franckreich; Ferner über Breslau nach Herrnſtadt, Grostſchirna, nach Liſſa Poſen und pohlniſch Preußen. Ueber Münſter-

ſterberg nach Neiß und ganz Oberſchleſien, nach Olmütz, Brün, Wien, Presburg in Ober- und Nieder-Hungarn, nach Steyermarck Tyrol, Italien und Spanien.

Dieſe kommen an Sonntag Nachmittags und Mitwochen Abends.

Sonntag und Mittewochen Nachts um 9 Uhr: nach Liegnitz, Hain, Bunzlau, Görlitz, Bautzen, Leipzig, Holl und England. Item über Goldberg nach Hirſchberg Lauban und Dresden. Ueber Neumarck nach Breslau, Oels Wartenberg und Warſchau. Ueber Luben nach Polckwitz; von da nach Großglogau; über Neuſtädtel nach Sorau und Niederlausſitz, ſodan auch über Grünberg nach Croßen, Franckfurt an der Oder, Berlin und Hamburg, Holſtein, Stralſund, Schweden, Cur und Liefland.

Dieſe kommen an Mondtag und Donnerstag Vormittag um 8 Uhr. *)

*) Weil dieſer Poſtenlauf auch noch izt gültig iſt, und blos unbedeutende Abänderungen im Cours Statt gefunden haben, ſo hielt ich es nicht für überflüßig denſelben abdrucken zu laßen.

16.

Original 1655.

(zu Seite 186.)

Im Nahmen der Heiligen unzertrenneten Dreyfaltigkeit Amen.

Demnach nach dem im Münſteriſchen und Oßnabrügkiſchen Friedens ſchluße der Ort zu einer Evangeliſchen Kirchen vor hieſiger Stadt Jauer angewieſen, die Beruffung eines Pfarr Herrn und zweyen Capellänen und Diaconen vollzogen, das Exercitium cum Annexis darauf eingeführet und die Kirche dero- geſtalt beydes durch Lehrende und Zuhörende (darvor wir der Göttlichen Mayj. im Himmel hertzlich Danckſagen) Nachdenen Kayſerl. vom 26. Septembr. Anno 1652. Allergnädigſten Decreten unter Kayſerl. und Königl. Mayj. Allergnädigſter Conceſſion und Schutze, vermittelſt der Gnädigen Herren Landes Hauptmannß zur meiſten Vollkommenheit gebracht und authoriſiret worden, hat die geſambte Evangeliſche Kirche der unumbgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, hiemit eheſt eine gewiße Ordnung und Verfaßung, beydes was die Eccleſiaſtica Officia und dann die Salaria und was deme anhängig betrift von denen Civibus honoratioribus wie auch Geſchwornen Eltiſten ſambt denen Herren Vorſtehern, denen Herren Geiſtlichen ſolches Jaueriſchen Evangeliſchen Kirchen Weſens, nebenſt der gantzen löblichen Evangeliſchen Burgerſchafft und Vorſtehern der Zünf-

ten

ten nach folgende Ordnung aufgerichtet und zu Pappir gebracht worden.

1.

Weil aus ſonderlichen Kayſerlichen Begnadigungen drey Geiſtlichen zu beruffen vergüngſtiget und zugelaßen worden, als Ein Primarius und zwey Diaconi, als ſoll keiner, Er ſey denn der in Schrifften der Propheten Evangeliſten und Apoſteln begriffenen unveränderten Augſpurgiſchen Confeſſion mit Munde und Hertzen zugethan, hier zu erſehen oder dem hochlöbl. Ambte für geſtellet und nominiret werden.

Ein Jeder aber, ſo im Fürſchlage und Reine in der Lehre befunden wird, zu vor mit einer Verſuchungs Predigt der gantzen Kirchen Verſamlung vorgeſtellet und nach dieſem der Gemeinde Einwilligung darzu erfordert werden.

Es ſollen auch beydes die Herren Diaconi und Alle bey dieſer Kirchen dienende auf den Herren Primarium als welchem das Kirchen Amt vertrauet, ihr gebührendes Abſehen und Reſpect haben, deßen Direction Folgeleiſten, und ſo etwas kummerhafftes vorfallen ſolte oder möchte, bey Selbigen ſich Rathes erholen, auch wenn ſie nothwendig verreiſen, ſolches Ihme andeuten.

2.

Soll nicht allein in den dreyen Hohen Feſttagen und gewöhnlichen Sonntagen, ſondern auch an St.

Ste-

Stephani, Wenn Jahres, an der Hl. Drey Könige, Maria Reinigungs, Maria Verkündigungs Feſte, Zweymahl geprediget, ſondern auch am Grünen Donnerſtage, am gutten oder Char-Freytage, am Oſter und Pfingſt Montage, Himmelfart und Michaelis Feſte drey mahl geprediget, die Ambtes Predigt mit Erklärung des Evangelii von dem Herrn Primario umb 8 Uhr die Metten umb 5 Uhr mit Erklärung des Evangelii, die Veſper Predigten umb 1 Uhr von den Herrn Diaconis alternative gehalten, und alſo fort und fort, jedoch nach des Herrn Primarii belieben, eine Woche nach der andern umgewechſelt, auch die ordinari Früh Predigten von Oſtern bis Michaelis Continuiret werden.

3.

In der Veſper Predigt ſollen allemahl durchs Jahr die 5 Hauptſtücke des Hl. Cathechismi Lutheri von der Cantzel abgeleſen, hernacher ein ſtück daraus ordentlich erklärt, alle Jahr der gantze Catechismus absolviret und mit dem Kirchen Jahre von forne wieder angefangen werden, ausgenommen 1tens in den hohen Feſttagen ſoll zur Veſper die gewöhnliche Feſt Epiſtel tractiret auch gar kürtzlichen angedeutet werden, in welchen Stücken die Epiſtel mit dem Evangelio über einkommen und in welch Stücke des Catechiſmi ſie gehöre. 2tens In der Faſten gleich wie Mittwoch und Freytagen alſo auch an Sonntagen zur Veſper, von dem Leiden Chriſti, entweder die Historiæ oder 7 Worte Chriſti, oder ein Typus, oder ſonſten zur Paſſion ſich ſchickfender Text geprediget werden,

den, doch das die Herren Diaconi zuvor mit dem Herrn Primario Unterredung halten, was Einer oder der Ander handeln wolle, damit nicht etwan von Allen Einerley möge tractiret werden.

4.

Die Apoſteltage, wie auch Oſtern und Pfingſt-Dienſtags ſollen mit einer Predigt und Ceremonien wie an den Sonntagen bey der Ambtes Predigt geſchiehet, gehalten werden.

An denen Apoſteltagen, ſo Montag, Dienſtag oder Mittwoch einfallen, ſoll derjenige Herr Diaconus der ſonſten die Mittwochs Predigt zu thun ſchuldig, die Predigt auf der Cantzel, der ander Herr Diconus aber das Ambt an denen Apoſteltagen aber, ſo Donnerſtag Freytag oder Sonnabend fallen, ſoll der Herr Primarius die Predigt auf der Cantzel, der Eine Herr Diaconus aber dem es zuſtehet, das Ambt vor dem Altar vor und nach der Predigt verrichten.

5.

An allen gewöhnlichen Sonnabenden, wie auch heiligen Abenden beydes der Hohen und andern Feſttage, ſoll um 1 Uhr Nachmittage Veſper gehalten; von dem Organiſt etwas geſchlagen, hernacher ein Geſang auf das Sonntags Evangelium ſich ſchickende nebenſt dem Magnificat geſungen, von dem Herrn Diacono der ſonſten das Ambt verrichtet, nach Intonirung das Dominus Vobiscum mit einer lateiniſchen Colecte beſchloßen und darbey Beichte geſeßen werden.

6.

6.

Wann in der Wochen kein Feyertag einfället, ſo ſoll ſelbige Woche durch göttliche Verleihung zweymahl gepredigt, als Mittwoch von denen Herren Diaconis eine Woche um die andere, und zwar die Epiſtel des vohergangenen Sonntages, Freytags aber von dem Herrn Primario etwan ſonſt ein Buch oder Text aus der heiligen Bibel erkläret, und Winter und Sommer um 8 Uhr Vormittage der Anfang darzu gemacht, von dem Organiſt ein paar Geſetze darzu geſchlagen, nur ein Geſang, ſo ſich entweder auf den Text oder Zeit reimet geſungen, die Predigt nicht gar zu lange gemacht, und es ſeyn Communicanten oder nicht, mit der Colecte und Seegen beſchloßen werden.

7.

Nach dem bey beſchehener gewißer Einrichtung derer Herren Geiſtlichen und Kirchen Bedienten, wie auch Zuſchreitung des nöthigen völligen Kirchen Baues in wahrer Nothdurfft gutherziger Chriſten Hülffe högſt nöthig erſcheinen will alſo ſoll nach beſchehner Ableſung des Evangelii auf der Cantzel balden darauf eine bewegliche Ermahnung an die Zuhörer abgeleget werden, in denen umbtragenden Säckel ſich der geſtalt anzugreiffen, damit dadurch Gottes Ehre und ſein heiliges Wort nicht alleine befördert, ſondern auch wohl gedachte Geiſtlichkeit bey dero habenden ſchweren Ambte mit nothdürfftigen Unterhalt deſto beßer verſehen werden möchten. Diejenigen, welche

es

es in ihrem Vermögen nicht haben, wollen deſto eifriger mit andächtigen Gebeth zu Gott um Fortſtell- und erhaltung dieſes chriſtlichen Haubt werkes zu zuruffen gebethen ſeyn, andere aber, ſo zweifels ohne aus leichtſinnigem Gemüthe ſtatt eines Zeichens der Opfferung unterſchiedene nichtige Sachen (deren bereits ſehr viel an der Hand zu befinden) einlegen ſolche zu ihrem Schaden und frommen ſelbſten behalten.

8.

Es iſt auch allbereit mehr als gut in Erfahrung gebracht worden, daß durch Anmeldung der Exulanten nothleidenden und andern armenden Leuten bey Abkündigung auf der Cantzel zu einem Almoſen ſehr großer Mißbrauch vorgegangen, gleichwohl aber der Welt bekannt, daß dieſer Ort vor ſich mit Betteln und Hülffe mildreicher Chriſten erbauet und erhalten werden ſolte, als ſoll niemals einige degleichen Abkündigung mehr geſchehen, es ſey denn die Zeugnüße und Perſonen in beyſein Theils der Herren Vorſteher durch ſehen und examiniret, hingegen werden alle andere Landbettler und Mißbräucher abgeſchaffet.

9.

Die Wöchentliche Morgengebethe ſollen von Oſtern an bis Michaelis um 6 Uhr. Von Michaelis aber an biß auf Oſtern um 7 Uhr von denen Herren Diaconis alternatim angefangen und gehalten werden, und zwar damit denen Leuten beydes die Gebethe und die Geſänge deſto bekannter werden mögen, folgender geſtalt;

ſtalt; Am Montage ſoll geſungen werden, Ich danck dir Lieber Herre nach dem gewöhnlichen Morgen Seegen Capitel und Summarien deßelben das Gebethe: Wir dancken dir Herr Jeſu Chriſt ꝛc. Dienſtag, Aus meines Hertzens Grunde, nach dem Morgenſeegen und Capitel das Gebethe gebethet: O ſtarcker Gott Herr Zebaoth, O lieber Vater treuer Gott, Donnerſtag, O Gott ich thue dir dancken. Nach dem Morgen Seegen und Capitel das Gebete gebethet, Groß iſt o großer Gott die Noth ꝛc. Sonnabend Erbarm dich mein o Herre Gott, Nachdem Morgen Seegen und Capitel das Gebet O Treuer Vater Herr und Gott wir Klagen dir all unſer Noth und allezeit mit der Collect, Seegen und ein paar oder einem geſetze beſchloßen. So aber eine gemeine Landplage, Peſt, Hunger oder Krieg (das doch Gott gnädig verhütten wolle) einfallen mochte, Ein Gebethe ſo ſich darzu ſchicket, gebethet werden.

10.

Weil zu Verrichtung des Gottesdienſtes auch billig die Muſic erfordert wird, als ſoll an Feſt- und Sonntagen, wie auch bey der Mitwoch und Freytags-Predigt der oberſte Glöckner das Chor regieren mit Orgeln und Singen verſorgen, in den Wochen Gebethen aber der Unter-Glöckner, doch mit dieſer Condition das ein jeder ſich zu vor bey dem Priſter erkundige was er ſingen oder ſchlagen ſoll, welcher ſchon ſolche Geſänge wird anzuzeigen wißen, die ſich entweder zum Text oder zur Zeit reimen.

11.

An einem Sonntage, Feſt und Feyertage ſoll nur allein vor der Früh-Predigt auf der Cantzel, zur Veſper aber wie auch Mittwochs und Freytags Predigten und Apoltagen nicht, ausgenommen am Chriſt Tage, Oſter und Pfingſt Sonntagen kan von dem Feſt vor der Predigt, früh und Zumittage auf der Cantzel ein Kirchengeſang geſungen werden.

12.

Damit auch die liebe Jugend nicht etwa gantz und gar verwildern und auf dem Wege zur Seeligkeit gewieſen werden möge; ſo ſoll, weil hierzu für allen Dingen am höchſten bequem und nothwendig iſt, die Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri alle Mittwochen von 1 biß 3 Uhr von denen Herren Diaconis und Ober Glöckner in der Kirchen Kinder Lehre gehalten, ein Kirchengeſang geſungen, ein Haupſtück aus dem Catechismo vorgeleſen, ein jedes Kind und Geſinde was es vor ein Gebethe oder ſonſten von den Hauptſtücken gefaßet examiniret und gefraget, darauf mit einem Geſange die Kinder Lehre beſchloßen werden. Damit ſolches ohne Confuſion zugehen und nicht allzulange ſich vorziehen möge, ſo ſollen ſich zwar alle Kinderund Geſinde in die Kirche finden, aber nicht alle auf einmahl und alſo ein jedes alle Mittwochen befraget, ſondern gleich die Bürgerſchafft in vier Theil abgetheilet, alſo ſoll eine Mitwoche ein Theil, ein Theil die folgende und ſo forth an gefraget und hernach von forne wieder angefangen werden. Und zwar ſoll ſolch fragen nicht öffentlich daß es alle

Leute hören, was eines oder das andere kan, geſchehen, ein jeder Herr Diaconus abſonderlich ſitzen, ein jedes bey ſelbſt alleine mit ahnnehmlichen Worten und in aller Sanftmuth fragen, die wohl aus dem Catechismo können antworten, loben die andern was ſie nicht wißen, treulich unterrichten und ernſtlich ermahnen, daß, ihnen jetzt fehlet, ſie ins künfftige lernen ſollen, darzu denn ſehr dienlich ſeyn wird, wenn ſich eines Stadt Viertels Kinder in der Kirche wie die Väter in bürgerlichen Aufzügen zuſammen halten und ſetzen.

Die Eltern die Kinder und Geſinde zu Hauſe im Bethen und Catechismo über und Unterweiſen, auch ſie mit allem Ernſt und Eifer in die Kirche zu ſolcher Kinder Lehre, welche ihren Anfang Mittwoch Quaſimodogeniti bis Jacobi haben ſollen, ſenden: wann ſie nach Hauſe kommen, fragen, was ſie gelernet haben, und ja nicht zu ſolchem nöthigen Wercke verhinderlich ſeyn bey der Antwort ſo ſie am Jüngſten Tage werden dem Herren Chriſto thun müßen wann ſie hierinnen nach läßig ſind.

13.

Damit auch die hochwürdigen Sacramente in gutter und Gott wohlgefälliger Ordnung mögen gehalten werden, ſo ſollen Chriſtliche Eltern, wenn Sie Gott geſeegnet, aufs ſchleunigſte mit den Kindern zur heiligen Tauffe eilen, aufs längſte für 1 und 2 Uhr nach Mittage, doch den ſchwachen wird keine Zeit beſtimmet als welchen zu Tag und Nacht die Tauffe offen

ſtehet

ſtehet und ſollen ſonderlich Chriſtliche Eltern darob ſeyn, daß nicht etwa ein Kind möge an der Tauffe verhindert werden. Wann es aber außer denn iſt, ſo ſollen die Pathen nicht etwa wie bißhero aus unchriſtlicher und grobſtoltzer Gewohnheit geſchehen um 3 oder 4 Uhr ſondern, wie oben gedacht, um längſte auf 1 oder 2 Uhr in der Kirche ſeyn, dafern hingegen, welches wir doch nicht hoffen wollen, eine oder andere Pathe in ſolcher Unordnung verbleiben wolte, ſo ſolten die Eltern, vermöge des geiſtlichen Kirchen Regiments welches der Herr Chriſtus allhier durch das heilige Predigt Amt führet, befehliget ſeyn, das Kind zu obbemeldeter Zeit in die Kirche zu ſenden. Im fall es nicht geſchiehet, ſo ſoll die Kirche geſchloßen und nicht eher, biß Ein Reichtsthaler der Kirchen zu der Straffe erleget iſt, eröfnet werden;

Es ſollen auch zu einem Kinde drei Pathen zu bitten verſtatttet ſeyn, als einem Knäblein 2 Mannsperſonen und 1 Weibesbild: und zu einem Mägdlein 2. Weibsperſonen und 1 Mannsbild, oder aufs höchſte Fünffe zu einem Knäblein 3 Mansperſonen und 2. Weibesperſonen zu einem Mägdlein aber 3 Weibes-Perſonen nnd 2 Mannsbilder, und unter dieſen keine trunckene, noch keiner, der in öffentlicher Verachtung Gottes Wortes und der hochwürdigen Sacramente lebet, zugelaßen werden.

14.

Das hochwürdige Abendmahl ſoll unter beyderley Geſtalten, wie es der Herr Chriſtus eingeſetzet, administriret und ausgetheilet werden, auch ein Jeder

ſonſten, der will ein rechter Chriſt ſeyn, des Jahres nicht einmahl, ſondern offte darbey ſich einſtellen und zwar mit Bedingung daß er nicht etwan auf gut calviniſch ohne Beicht und Abſolution hingehe, ſondern weil alle drey anweſende Herren Geiſtlichen Beichte ſitzen, ſich zu einem zu dem ihm ſeine Aandacht träget, in den Beichtſtuhl einſtellen, ſeine Beichte mit gebührender Andacht verrichten, von ſeinem Beicht-Vater die Absolution empfangen, und alſo keiner ohne gethane Beichte oder empfangener Abſolution zum Abendmahl gelaßen werden: Und weil dieſes iſt ein ſolcher Tiſch, vor welchem ſich die Engel entſetzen ja dabey das ewige Leben erlanget und Verlohren wird, ſo ſoll ein jeder ſich befleißigen, daß er ſich aller Leichtfeſertigkeit in Kleidung, aller Uppigkeit in Geberden enthalte, die Conſecration mit gebührender Andacht anhören und alſo durch Beyſtand des heiligen Geiſtes, fein ehrbar, ehrerbietig, andächtig und in gläubiger Buße zu ſolchem Tiſche hinzutretten und das theure Pfand würdiglich emfangen mögen.

15.

Es ſoll auch allemahl, es ſey am Sonntage, Feſt oder Wochentagen bey der Cummunion georgelt, oder ſolche Geſänge, die ſich zu dieſem heiligen Werke ſchicken geſungen, und bey nebſt gutter Ordnung gehalten werden, die Mannes-Perſonen ernſtlichen und zwar züchtig und beſcheidentlich, daß ſie nicht an den Kelch ſtoßen oder davon abſchreiten, die Weiber ihre Schleier von dem Munde und Augen ab, dagegen den Mund aufthun, damit ihnen das heilige Sacrament

ment in den Mund gegeben werde, und ſie nicht etwan, wie es zugeſchehen pfleget, gar nicht aus dem Kelche trincken, ſonden der Kirchendiener ſehen könne wie Er den Kelch neigen möge.

16.

Es ſoll auch keiner, welcher ſich des Gebrauches des Hochwürdigen Abendmahls oder Beichtſtuhls enthalten, er ſey weß Standes er immer wolle, entweder auf den Kirchhoff nicht geleget, oder mit chriſtlichen Ceremonien begraben, ſondern weil er als ein unvernünftiges Vieh gelebet, alſo auch verſtorben wie ein Vieh hingeſchleppet, und entweder auf den Viehweg oder Schind Acker verſcharret werden.

17.

Die weil der chriſtliche Bann ein ſehr nützlich und nothwendiges Stücke bey der Kirchen Chriſti iſt; als ſoll auch derſelbe bey dieſer unſer Evangeliſchen Kirche auf folgende Art und Weiſe in Acht genommen werden.

Wann eine Perſon, ſie ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechtes öffentliche Unzucht, Hurerey, Ehebruch oder andere groſe Sünden beharrlich und ohne alle Scheu, ob ſie gleich vielfältig ermahnet und beydes von der Obrigkeit und dann dem Heil. Miniſterio bedreuet worden dem nach aus lauter Leichfertigkeit und Verſtockung begehet und hierdurch ein untüchtig Gliedmaß der Kirchen Gottes wird, ſo ſoll ſelbiger von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, dem zu

Ge-

Gevattern ſtehen ja allerchriſtlichen Gemeinſchafft (doch nicht von Anhörung göttlichen Wortes) öffentlich von der Cantzel für der gantzen Gemeinde ausgeſchloßen werden, wie ſolches bey wohlbeſtellten Kirchen bey den Unſerigen gebräuchlich:

Dafern aber ſolche Perſonen wiederum ein tüchtig Gliedmaß der Kirchen zu werden begehret, ſoll ſie ſich nicht allein zu vor bey dem Herrn Primario angeben, um ſolche Reception zur Kirchen zu bitten, ſondern auch 1. 2. oder 3. Sonntage nach einander, darnach das Verbrechen ſeyn würde, vor dem Altar bis die Communion angehet, knien, das letzte mahl, ſo man gewiße Zeichen wahrer Reue und Buße bey ihr verſpüret, und ſie alles, was ihr vorgeſaget vor dem Altar kniende, mit lauter Stimme nachgeſprochen haben wird, zum Beichtſtuhl ſich finden und mit andern Chriſten darauf zum heiligen Abendmahl gehen, nicht aber der Meinung, als wann ſie etwas dadurch verdienete, ſondern andern dadurch von dergleichen Sünden abzuſchrecken.

18.

Den Eheſtand betreffende, ſo ſoll keiner, oder keine ohne Conſens der Eltern, Vormündern oder derjenigen ſo an der Eltern ſtatt ſich in ein Ehelöbniß einlaßen, ſondern vermöge des vierdten Gebots ihren vorgeſetzten Eltern und Freunden gebührende Ehre geben: Da denn allen Eltern, Vormündern und ſo an der Eltern ſtatt ſind, obliegen will, ohne großer Wichtigkeit ihre Kinder Mündlein oder

Bluts-

Blutsfreunde an der Heyrath nicht zu hindern und wenn ſie nicht drein conſentiren können oder wollen, die Urſache dem Hchw. Miniſterio zu offenbaren.

19.

Ein jedwedes Paar, ſoll dreymahl auf der Cantzel aufgebothen werden und zu Beſtellung ſolches Aufgebothes ſich der Bräutigam ſelber, anſtatt der Braut, entweder der Vater, Vormünde oder nächſte Blutsfreund beym Herrn Primario einfinden und alſo klar Zeugniß geben, daß weder allzu nahe Freundſchafft noch ſonſten irgend ein Hinderniß vorhanden. Es ſoll auch kein Wittiber noch Wittib Copuliret werden, ſie haben denn zu vor ihrer Seelig verſtorbenen Ehegatten aufs genaueſte ein halbes Jahr betrauret und ein Zeugniß daß Er ſich mit den Erben des verſtorbenen Ehegattens verglichen, gebracht habe.

20.

Damit auch Braut und Bräutigan ihren Eheſtand mit Gott anfangen, ſo ſollen ſie zuvor beym Beichtſtuhl und dem Hochwürdigen Abendmahl ſich einſtellen und alſo ein öffentliches Zeugniß ihres Chriſtenthums ablegen.

Deßgleichen ſoll die Copulation bey dem Herren Primario an dem Tage da man zur Hochzeit bittet, beſtellet und ob eine Trau-Sermo gehalten, bey nebenſt geſungen und geſchlagen, oder ob es ſchlecht ſolle gehalten, klärlich angedeutet werden, auch ein jeder Bräutigam aufs längſte um 2 Uhr nach Mittage

in

in der Kirche ſeyn, welcher aber allererſt nach dieſer Zeit ſich einſtellet, dem wird die Kirche geſperret und er mit einem Ducaten der Kirche zum Beſten geſtraffet werden, worbey dann denen Bräutigamen und Bräuten nebenſt ihren Hochzeit-Gäſten gebühren will, in das Käſtlein auf dem Kirchhoffe ein Allmoſen einzulegen, damit ſie den lieben Gott deſto mehr zum Seegen bewegen mögen.

21.

Und weilen es auch nicht fein, ſondern gantz unordentlich, daß biß anhero von dem Brautdiener der Crantz vor dem Altar dem Bräutigam aufgeſetzet worden, als ſoll ſolches künfftig abgeſchaffet und hinführo ſolcher Crantz dem Priſter, der da Copuliret nach der Copulation überreichet und von demſelben dem Bräutigam wie in andern wohlbeſtellten Evangeliſchen Kirchen gebräuchlich, aufgeſetzet werden.

22.

Die weil Auch alles ſeine Zeit und aber die liebe Advent und Faſtenzeit zur Buße und Betrachtung der Geburt und Leidens Chriſti angeordnet iſt: als ſoll zu ſolcher Zeit, weder Proclamiret, Copuliret, oder aber auch Hochzeit zu halten geſtattet werden.

23.

Weil Menſchen ſind, ſo haben nicht es gewißeres als den Tod, aber nichts ungewißeres als die Stunde des Todes. Darum ſoll ſich ein jeder nicht allein ſtets zu einem ſeeligen Sterbſtündlein bereiten, ſon-

dern

dern auch wenn jemand oder ein Chriſt ſtirbet, der Todte nicht balde zur Erden beſtattet, ſondern aufs wenigſte 24 Stunden im Hauſe behalten werden, in Betrachtung, daß etlichen durch geſchwinde Kranckheit oder Ohnmacht dermaſſen alle Kräffte entgangen, daß ſie vor todte Menſchen angeſehen und doch noch etliche Stunden ſich wiederum erholet, friſch und geſund worden.

24.

Der Kirchhoff, welcher iſt der Chriſten Schlaff Haus daraus ſie der Herr Chriſtus am Jüngſten Tage auf erwecken wird, ſoll wie es wird am bequembſten geſchehen können, vermachet und kein Vieh darauf zu halten verſtattet werden, auch ein jeder der die Seinigen chriſtlich und ehrlich zur Erde zu beſtatten, willens hat, Sie entweder in die Kirche oder den Kirchhof legen laßen.

25.

Denen Herren Geiſtlichen wie auch denen Herren Vorſtehern, ſo würcklich in ſolchen ihrem Amte (welches doch Gott allezeit lange in Gnaden abwenden wolle) ſterben, ſoll ihre und der lieben Ihrigen Seelig verſtorbene Körper in die Kirche legen zu laßen ohn alle Entgeld vergünſtiget ſeyn, außer dieſem, wer die Seinigen will in die Kirche legen laßen, von der Perſon ſo 6 Jahr iſt und drunter Ein Reichsthaler ſo aber 6 bis 12 Jahr Einen Reichsthaler 10 ſgr. die über 12 bis 20 Jahr, ſo auch die 20 bis 30 Jahr allemahl Einen Floren Ungariſch von der Stelle der

Kir-

Kirchen geben, und die Leiche unter der Predigt (ſintemahl ohne Leichen Predigt ſolches keinem verſtattet ſeyn kan) in die Kirche geſetzet werden.

26.

Aber auf den Kirchhofe ſoll von der Grabſtelle eines Kindes 4 ſgr. einer Mittelperſon 6 ſgr. einer alten Perſon aber 8 ſgr. der Kirchen gegeben werden.

27.

Die weil aber die Chriſten nicht gleiches Vermögens, ſondern der eine arm, der andere reich iſt und aber der Arme ſo der Reiche die Seinigen könne chriſtlich zur Erden beſtatten, ſo ſoll nicht alleine der Todte mit Nahmen, und wem Er angehöret, auch wie alt er iſt, dem Herrn Primario angedeutet, damit Er möge wie in allen wohlbeſtellten Evangeliſchen Kirchen gebräuchlich abgekündiget werden: alle und jede Seeligverſtorbene Leichen, doch vermöge der Kayſerl. Resolution ohne Klang und Geſang zu Hauſe abgeholet und biß in den Kirchhoff begleithet werden ſondern auch folgende Vier Species Arten und Weiſe der Begräbniß geordnet ſeyn, und einem jeglichen frey ſtehen, eine Art zu erkieſen die ihme beliebet, nach dem er todt an den lieben Seinigen ſeine Treue erweiſen will.

28.

Die Erſte Art der Begräbniß iſt dieſe, die Leiche wie gemeldet, ſoll vom Hauſe abgeholet und wann

man

man mit derſelbigen auf den Kirchhoff angelanget, im Fortgehen ein Geſang biß in die Kirche geſungen nach Vollendung dieſes die Collect mit dem Seegen geſprochen, darauf mit dem Grabe Geſange, Nun laßt uns den Leib begraben beſchloßen und darvon dem Herrn Primario 5 Sgr. In den Diacono 3 Sgr. gegeben werden. Jedoch ſoll mit dieſer Leiche; allein derjenige Herr Diaconus, ſo ſonſten die Ambts woche hat, mit zugehen befügt ſeyn, im fall aber jemand begehrte daß der Herr Primarius oder der andere Herr Diaconus möchten mitgehen, kan er es mit derſelben Willen halten.

29.

Die Andere Arth der Begräbniß iſt dieſe, wann die Leiche von Hauſe auf den Kirchhoff angelanget, ſoll ſie zu Grabe getragen und die Leidtragenden mit einem Geſange in die Kirche begleitet und von dem Herrn Diacono ſo die Woche hat, bey erwachſenen und alten Leuten eine Vermahnung vor dem Altar vorgeſaget werden. Nach dieſem ſoll mit der Collect Seegen und einem Geſange beſchloßen, und davon dem Herrn Primario 6 Sgr. einem jeglichen Herrn Diacono 4 Sgr für ihre gehabte Mühe gegeben werden.

30.

Die dritte Arth der Begräbniß iſt dieſe, wann die Leiche auf dem Kirchhoff angelanget, ſo ſoll dieſelbe bey dem Käſtlein nieder geſetzet, ein Geſang darbey geſungen, hernach die Leidtragenden mit einem Geſange

ſange in die Kirche begleithet, darauf ein Geſang geſungen, vorm Altar eine Leichen Sermon, welche von demjenigen der darzu begehret wird, gehalten, darauf wieder ein Geſang geſungen und endlich mit einer Collecta Seegen und einem Geſange beſchloßen und davon dem Herrn Primario 6 Sgr. jeglichem Herren Diacono 4 Sgr. von Leichen Sermon aber 10 Sgr. gegeben und erleget werden ſoll.

31.

Die Vierdte Arth der Begräbniße iſt dieſe, wann die Leiche auf den Kirchhoff angelanget, ſoll ſie ebenfalls bey dem Käſtlein nieder geſetzet, allda ſtillſtehende zwey Geſänge, ſo die Leidtragenden begehren, geſungen, darauf die Leiche ſambt den Leidtragenden in die Kirche mit einem Geſange begleithet, die Leiche vor dem Altar niedergeſetzet, ein Geſang geſungen, hierauf eine Leichen Predigt gehalten: nach vollendeter Predigt mit einem Geſange die Leiche zum Grabe begleithet, allda eine Collect zum Beſchluß geſprochen und davon dem Herrn Primario 15 Sgr. jedem Herrn Diacono 10 Sgr. gegeben werden.

32.

Es ſoll auch einem jeglichen frey ſtehen, aber bey den letzteren dreyen Arthen will eine Abdanckung thun laßen, oder nicht, für welche demjenigen der es verrichten ſollen 10 Sgr. gegeben werden. Jedoch wird in dieſem und änderen Ambts Geſchäfften wie auch dahero rührenden Accidentien niemanden ſein mildreiches Hertze und gutthätige Hand gebunden, ſon-

ſondern ſtehet einem jeglichen frey, ob er aus gutmeinenden Hertzen etwas mehres geben will oder nicht.

33.

Aus dieſem Viererley Arthen der Begräbniße, mag Ihme ein jeder eine, nach welcher er will, die lieben Seinigen begraben laßen, aus leſen. Es ſoll aber ein jeder wenn die Lieben Seinigen verſchieden ſeyn, zeitlich dem Herrn Primario ſolchen Todt, mit was vor Gebethen und Sprüchen ſie geſtorben und auf welche Art und Weiſe er ſie will zur Erden beſtatten laßen, deutlich ankündigen; da denn der Herr Primarius nicht alleine alle Vier Arthen der Begräbniße einem jeglichen ſanfftmüthig und deutlich wird vorleſen, ſondern auch wie die Leiche ſoll begraben werden, umſtändlich fragen und dahin ordnen, daß es mit Gottes Hülffe nach einer jeden Begehrer verrichtet werde.

34.

Alle Begräbniße ſollen in der Wochen um 1 Uhr am Sonntag und Feyertagen allererſt nach der Veſper Predigt gehalten, bey welchen aber am Sonntag und Feyertagen um eine Leichen Predigt angehalten worden, bey denen ſoll nach Mittage um 1 Uhr die Leiche abgeholet, anſtatt der Veſper Predigt, die Leichen Predigt wie an andern Orten gehalten, ſonſten aber außerhalben einer Leich Predigt, die Todten an Sonntagen und Feyertagen damit die Fremden an Beſuchung der Veſper Predigt nicht etwa verhindert oder ſonſten Verwirrung in Verrichtung der Veſper Predigt möge verurſachet werden; allererſt nach der Veſper.

per Predigt begraben. Und von dieſen allen und jeden Arthen der Begräbnißen die öffentlichen Beächter Gottes und ſeines Wortes, wann Sie in ſolchem Sinn dahin ſterben, wie oben allbereit gedacht, ausgeſchloßen werden ſollen.

35.

Weilen auch die, ſo dem Altar dienen, von dem Altar ihre Beſoldung haben ſollen, damit Sie mit Wachen und Bethen vor unſere Seele Tag und Nacht deſto fleißiger und ſorgfältiger ſind, vor Ihren und der Ihrigen Unterhalt wegen ihres ſchweren tragenden Ambtes nicht ſorgen können; ſo ſollen wir auch derowegen mit freidigem Hertzen und Händen zu ihrem Unterhalt ſchauen und greiffen und aus dem Geſetze der Natur, damit ſelbige nicht unſerer Seelen Wohlfahrt wegen, an Ihrer und der Ihrigen Almentation und zeitlichen Wohlfahrt Schaden leiden dürffen, ihrem Mangel durch erhebliche Salaria und aus geſetzte Accidentia erſtatten und vergelten.

Was nun die Salaria betrifft, So ſollen Jährlichen und in der 4 Quartalen empfamgen:

Der Herr Magister als Primarius Ein Hundert und Füffzig Thaler:

Der Herr Ober Caplan Ein Hundert Thaler:

Der Herr Unter Caplan Ein Hundert Thaler an ſchleſiſchem Werth und dann dem Herrn Primario 6 Klafftern 8 Schock Gebund:

Dem Herrn Ober Caplan 4 Klafftern 6 Schock gebund:

Dem

Dem Herrn Unter Caplan 4 Klafftern 6 Schock Gebund:

welches Holtz einem jedweden vor die Thüre ſoll gebracht werden.

Die Accidentia betreffende ſo ſind ſolche:

Theils Allgemeine
Theils Ausgeſetzte zum
Theils auch Beſondere:

Unter den Allgemeinen ſind die Vorbitten, ingleichen die Tauff und Trauheller, die ſollen die Herren Geiſtlichen wie es ihnen belieben wird ſammlen und in einem gewißen Termino, ſo ihnen allerſeits gefällig, unter ſich Theilen:

Und ſoll denen Herren Geiſtlichen gegeben werden.

Von einer Vorbitt in einer Predigt	,	12	ſgr.
— — Danckſagung	, , , ,	1	,
— — Abkündigung	, , , ,	2	,
— — Trauung	, , , , ,	12	,
— einem Tauffling	, , , , ,	4	,

Unter den Ausgeſetzten ſind die Funeralia.

Von einem gemeinen Begräbniß:

Herrn Primario	, ,	5	ſgr.
und einem jedweden Herrn Diacono	,	3	,

Von

Von einen Bürgerlichen Begräbniß
Herrn Primario . . . 6 ſgr.
und jedweden Herrn Diacono . . 4 .

Von einem honorio Funere
Herrn Primario . . 15 ſgr.
Jedwedem Herrn Diacon . 10 .

Den Opffergang bey den Begräbnißen ſtellet man aus erheblichen Urſachen, weilen derſelben vor der erſten Reformation niemalen in usu geweſen, gantz ein und abe.

Die Leich Predigten ſollen dem Herrn Primario alleine verbleiben, die Gebühr von einer Bürgerlichen Leich Predigt . . . 1 Thl. 6 ſgr.

Welches dem Herrn Primario alleine verbleibet.

Die Aufbittungen ingleichen, ſo in dreyen mahlen verrichtet werden, davon jedemmahl 3 ſgr. und alſo zuſammen 9 ſgr. gegeben werden, gebühren dem Herrn Primario vor ſich alleine:

Die Tittul, es ſey in der Stadt wie auch aufm Lande in den Aufbittungen, auf gewißen und erheblichen Urſachen, zumahl um derer Herren Frembden und Andern willen aufs kürtzeſte ein zurichten ohne Erzehlung der langwierigen Personalia.

Von Adlichen Begräbnißen, dem Gange, Standt- und Leichen-Predigten wie auch Abdanckungen, mit einem jedweden abſonderlichen ſich zu vergleichen. Die

Ab-

Abdanckungen thun die Herren Capelläne welcher begehret wird, es ſey die Woche an Ihm oder nicht und ſoll die Gebühr in die Caſſa fallen, da denn auch dem Herrn Primario frey gelaßen ſeyn ſoll auf Begehren die Abdanckung zu thun, welches Honorarium aber, auch gleichfals zur Caſſa in die gemeine Eintheilung zu bringen iſt, das Honorarium hier vor iſt 15 Sgr.

Deß gleichen ſoll dem Herrn Primario frey ſtehen, wann es begehret wird, zu Tauffen, zu Trauen, doch daß das geſetzte Honorarium davor in die Caſſa komme.

Die Beichtpfennige ſollen zur gemeinen Caſſa gebracht und unter alle drey Herren Geiſtlichen in drey Theile getheilet werden.

Und in Summa ſollen alſo zur gemeinen Caſſa kommen, die Vorbitten, die Abdanckungen, die Dancksagungen, Trauungen, Tauffen, Opffergänge bey den hohen Feſttagen, bey den Sechswöchnerinn, bey der hl. Communion und die Beichtpfennige.

Aus dieſer Caſſa aber ſoll dem Herrn Primario Jährlich zu vor heraus kommen und gegeben werden Fünffzig Thaler, die Caſſa ſey reich oder arm.

In den übrigen Allen ſo viel ſich befinden wird, ſoll in drey gleiche Theil gemacht und jedwedem ſein Theil zugeſtellet werden.

36.

Dafern wider Verhoffen der allgewaltige einen oder den ander Herrn Geiſtlichen von dieſer Welt abgefor-

ſollte, daß deſſelben Frau Wittib und Wäyſen, auf ein Viertel Jahr lang die völlig ausgeſetzte Beſoldung und zufallende Accidentia nebenſt der Wohnung unhinderlich verſtattet, auf das andere Viertel Jahr aber, wann eine andere Perſon an des Verſtorbenen Stelle wieder vociret und beruffen würde, derſelbte ſchuldig ſeyn ſolte, die Helffte dieſes andern Viertels Jahres, der Frau Wittib an Salario und Accidentien zu reichen, oder aber da auf allen Fall ſolche vacirende Stelle biß zu Endung des andern Viertel Jahres nicht erſetzet werden ſolte, die völlige Gebührniß als dem erſten Viertel Jahre, gleich abzufolgen ſtehen, hingegen ſind die übrigen zwey Herren Geiſtlichen verbunden, dieſe Zeit über alle Kirchen Adminiſtration über ſich zu nehmen.

37.

In der Beurlaubung und Remotion iſt hohe Beſcheidenheit und viel Geduld zu gebrauchen, und ſoll keines weges darzu geſchritten werden, es ſey denn, daß Einer in der Lehre irrig, im Leben ärgerlich und ſonſten zänckiſch, unruhig oder dem Geitz zu ſehr ergeben, der Gemeinde ärgerlich und ſeinem Amte nicht recht vorſtünde, ſich auch nach heimlicher und öffendlicher Uberzeigung und Erinnerung nicht weißen und verwarnigen laßen wolte. Alſo daß der Evangeliſchen Kirche und dem Allergnädigſt erlaubten Exercitio unumgängliches Nachtheil zugefüget und dero geſtalt, wenn zu vor ein Conſiſtorium, inner und außer Landes darüber Rath gefraget werden, Ein Glied zu Erhaltung des gantzen Leibeß abgeſondert werden müße.

Des

Des Ober Glöckners Salarium So lange er einen Knaben zur Muſic hält, ſoll ſeyn das Jahr über 65 Rthl 12 ſgr. freye Herberge und das Jahr 5 Schock Gebund Holtz.

Des Unter Glöckners Jahres Beſoldung: Dieſer ſoll haben Jährlichen — — 15 Thlr

Die Accidentia bey den Begräbnißen Tauff und Trauungen dieſer beyder von einen Begräbniß vom Geſang und Gang — — 2 ſgr.

Dem Organiſt von einer Brautmeße		—	10	ſgr.
Von einer Vorbitte	—	—	6	ſ
Von einer Danckſagung	—	—	6	ſ
Von einer Abkündigung	—	—	1	ſ
Von einer Trauung	—	—	2	ſ
Vom Tauffen	—	—	2	ſ

So der Untergläcknea das Begräbniß zu beſtellen erſuchet würde, ſoll darvon kommen 2 ſgr. Ihmbe.

Wann eine Kirchenſtelle umgewechſelt und einem andern gelaßen würde, ſoll der es verzeichnet 1 ſgr. haben, und bey einem jedweden Begräbniß dem Jungen welcher das Creutz träget 6 oder 9 Heller gegeben werden.

38.

Ueber dieſes, ſollen den Herren Pfarrern ihre gethane Häuſer wie auch des Oberglöckners ohne alle Beſchwer ſie rühren auch her wo ſie immer wollen,

zu bewohnen, laut des Allergnädigſten Kayſerl. und Königl. unter Ihrer Freyherrl. Gnaden, dem Vollmächtigen Herren Landes-Haupt-Mann Schutze und Gubernio begriffen, und ſoll Ihnen auch von der gantzen Gemeinde, aller Menſchen Möglichkeit nach, an der Hand geſtanden werden.

Den Glöcknern wird auch, über ihr gewöhnliches Salarium ein Neuer Jahresgang bey der Evangeliſchen Bürgerſchafft zugelaßen.

Denen 2. vermochten Kirchen-Vätern, ſoll Jeglichen einem jedweden, wegen Umtragung mit dem Säckel zu einer Discretion gereichet und gegeben werden: Drey Thaler Schleſiſch.

Das Andere, wegen ihres treuen Fleißes, haben Sie von Gott dem Allmächtigen durch reichen Seegen zu erwarten.

39.

Weilen auch die Gemeinde nicht zu gleich die Kirchen Sachen befördern, noch derſelben vorſtehen kan, als wird es in allwegen der unumgänglichen Nothdurfft befinden, daß nach dero in der gantzen Chriſtenheit üblichen observanz und Gewohnheiten dieſe Hl. Verwaltung ſolchen Perſonen aufgetragen und anvertrauet werden ſoll, welche mit Verſtand und Aufrichtigkeit qualificiret, hiermit bey gegenwärtiger Macht der Finſterniß und einbrechendem Ende der Welt und böſen Zeiten nicht etwas verſehen oder verſäumet, dieſem unſerm anvertrauten Gotteshauſe durch treue Pfle-

Pflege und Vorſorge, alle mögliche Gefahr abgewendet und wir darinnen biß zu der allgemeinen großen Verſammlung zuſammen kommen und endlich dabey ſeelig in Herrn einſchlaffen und zu der ewigen Freude und Seeligkeit geführet werden.

40.

Weilen aber auch drey Vorſteher aus der vorgeſchlagenen Zahl von dem Vollmächtigen Königl. Herren Landes-Haubtmanne zu ſolcher Adminiſtration erkieſet worden, welche auch bis anhero an ihrem möglichem Fleiß und Vermögen hierbey nichtes erwiedern laßen, alſo hat es noch damit ſein unverrücktes Bewenden, ſolte aber ins künfftige eine Enderung entweder durch den zeitlichen Tod oder ſonſten mit Ihnen vorgehen oder auch vorgenommen werden, ſoll bey Erkieſung oder Erwehlung eines andern, die Confirmation allemahl bey dem Vollmächtigen Königl. Ambte unterthänig geſucht und gebethen werden, damit Sie Ratione huius Officii wie auch die gantzen Sache des Exerciti unter dem Königl. Ambtes Schutzes deſto geſicherter ſeyn und verbleiben mögen.

41.

Und weil Ihnen zu Erleichterug ſothaner Adminiſtration ſonderlich was den Bau betrifft von höchſtwohlgedachten Königl. Ambte ein Director zu geordnet worden, als wird derſelbte bißher lang erwendete Mühe und Sorgfalt ferner continuiren, was nicht allein bey E. W. W. Rath allhier, wie ingleichen bey Ihro Freyhl. Gnaden dem Vollmächtigen Kayſerl.

und

und Königl. Ambte und Landes Haubtmanne beyder Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer unſeres Gottes-Dienſtes halber, künfftig und itzo zu verrichten, zu Sollicitiren und zu bitten wie ſolches Ihme von denen Herren Deputirten, Eltiſten und Geſchwornen unter die Hand gegeben werden möchte, zu befördern nicht unterlaßen.

42.

Die Correspondentien aller Orten erhalten helffen die unter ſeiner Hand zu Dato bewendete Raytungen zum ehiſt möglichen verfertigen und ein antworten, was zu den Kirchen Actis gehörig, damit ſolche in ein Corpus gebracht werden möchten wohl verwahren, auch die Ober Inspection unabſeßlichen zu behalten und alles zu der Ehre Gottes und wie er ſolches in ſeinem Gewißen zu verantworten getrauet, zu Dirigiren wißen.

Dagegen ſoll Ihme zum Solario nebenſt ſeiner Herren Mit Collegen vor ſolche ihre Mühewaltung und Verabſäumung, das Jahr über gegeben werden, wie hernach Specificiret.

Dem Herren Directori, 13 Rthl.

Und den andren Drey Herren Vorſtehern, jedwedem 10 Rthl.

Es behält Ihr aber die ganze Evangeliſche Gemeinde, Eltiſten und Geſchwornen in dieſem Directorat eine freye Hand ꝛc.

43

43.

Der Kirchen Vorſteher Ambt beſtehet 1.) in der Einnahme derer Kirchengelder. Dieſe Gelder ſind entweder freywillige und welcher inner oder außer Landes colligiret werden, oder ja ſonſten bey der Kirchen einkommen. Dieſe ſollen alle fleißig von dem der die Caſſa hat notiret nnd eingetragen werden und als einen Kirchen Schatz in einem wohl verwahrten Kaſten mit dreyen Schlößer darzu ein jeder einen beſondern Schlüßel haben ſoll, wohlverwahret bey dem Obern behalten werden. Die freywillige Beiſteuern ſind das Säcklein, Käſtlein, und Schüßelein Gelder, dieſe ſollen ingleichen fleißig verzeichnet, was alle Sontag, Feſt- und Wochentage geſamblet wird, in Kaſten eingeleget, zwey Regiſter gegen einander gehalten werden und hier von gutte genügliche Rechnung erfolgen.

44.

Die Kirchen Einkomnüße ſind Dieſe:

Welche von Gräbern in der Kirchen und außen auf dem Kirchhoffe. Wie ingleichen auch von Verlegung der Kirchſtellen einkommen.

Hiervon ſoll nun erlegt werden:

Von einer Grabſtelle, eines Kindes	4	ſgl.
Von einer Mittlern Perſon	6	-
Von einer Alten Perſon	8	-

Die

Die Grabſtellen in der Kirchen: werden nach Quantitaeten der Perſonen und derer Verdienſtniße von den Herrn Vorſtehern gewürdiget und taxiret.

Die Kirchenſtellen betreffende: Dieſe ſollen des Jahres von denjenigen ſo ſie beſitzen und ihnen zugelaßen worden zweymahl gelöſet werden, von jedweder Perſon 5 ſgl. auf ein halbes Jahr, thut Jährlich 10 ſgl. Und weilen die Kirche noch zur Zeit von ſchlechten Einkommen und ſolche Gelder zu Beſoldung derer Herren Geiſtlichen (weil ſonſten kein ander Mittel obhanden) aus geſetzet werden müßen. Lebet man der unzweiflichen Hoffnung, was fromme treuhertzige Chriſten ſeyn, ſolche an ihnen dießfals, mit williger Erlegung deroſelbten, nicht es erwinden oder ermangeln laßen werden.

45.

Was ſich auch nach und nach durch gutthertzige treue Leute in Teſtamenten oder andern Donationen zu Verehrung dieſer ärmſten Kirchen und Gotteshauſes einfinden möchten, oder auch ſchon allbereit eingefunden hätten, dieſes wird der allgewaltige Gutthäter und Geber alles Gutten einem jedweden, wo nicht hier zeitlichen, dennoch unzweiflichen im ſeeligen ewigen Leben reichlichen zu vergelten und zu erſetzen unvergeßen ſeyn.

Und alſo bißher von der Einnahme Zum 2.) So beſtehet ihr Ambt in ordentlicher Ausgabe.

Die

Die Ausgaben ſind entweder:

Ordinar oder ja
Extra-Ordinar:

Ordinar ſind die Specificirten Salaria, ſo alle Quartal gegen Quittung abgeführet werden ſollen. Extra ordinar ſind alle andere Ausgaben, ſo auf den Bau und die Beförderung der Kirchenſache verwendet werden müßen.

Weilen es dann unumgänglicher Nothwendigkeit daß man Tag und Nacht dahin ſinne und trachte, wie auf bald kommenden Frühling, zum ſeel. Kirchen-Bau geſchritten und immer bey mächlichen, auf ein und das ander Mittel geſonnen und getrachtet werde, damit man nachmahlen daß zur Sache von nöthen; wie auch einen verſtändigen Baumeiſter und Zimmermann bey handen, als werden die Herren Vorſteher ſolches in gutte Obacht ziehen und ſich hierauf zu rüſten wißen. Und weilen die Ordnung auch die allerſchwerſten Sachen erleichtern kan, ſo werden ſie ihnen diß Werck wohl anbefohlen halten, derogeſtalt, daß der Oberſte bey den Schloßern, Tiſchlern, Töpffern, Glaſern und andern Handwercksleuten, auch mit Einkauff und Beſtellung der Nägel und andern Eiſenwerckes gutte Beförderung leiſte.

Der Andern ſich allezeit bey den Bauleuten befinden, alles was der Bau erfordert in Zeiten herbeiſchaffen laßen und allen Säumſal der Arbeiter vermeiden helffen.

Der

Der Dritte mit dem Bauholtze, den Brettern und Schindeln zu thun habe, die Fuhren ordne und beſtelle, und was ſonſten hierbey nothwendig fleißige Vorſorge habe. Die Bezahlung aller und jeder Arbeiter und Handwercks Leute, ingleichen der Fuhren und Bothen, ſoll Sonnabend nach Veſper von allen dreyen, oder zum wenigſten von zweyen Vorſtehern geſchehen, auf die Dinge Zettel oder ſonſten geſchrieben werden und von allen dreyen oder zweyen Vorſtehern unterſchrieben und biß zur inſtehenden Rechnung hinterleget werden:

Weilen auch noch in der Kirchen Sache eines und das andere an Kayſerl. und Königl. Hoffe und ſonſten noch zu befördern: als ſollen die Spesen darzu aus der Caſſa unſäumig gereichet und ohne Widerwillen gegeben werden.

Zum 3) beſtehet auch ihr Ambt in ordendlicher Raytung

Den wo Verwaltungen ſeyn, da folgen auch aus der Natur auf die Einnahme und Ausgabe Raytungen. Dieſe ſollen die drey Herren Vorſteher, nebſt dem Ausſchuß von den Aelteſten und Geſchwornen alle Quatember von demjenigen bey dem die Caße beruht, oder ihm vertraut zu fordern nicht unterlaſſen, damit alles in richtiger Ordnung erhalten werde. Damit ſie nun deſto getroſter, vorſichtiger in ihren Amte ſeyn mögen, ſo ſollen ſie bedencken in der Einnahme, daß es der Kirchen Gottes, dem Hauſe des heiligen Geiſtes der tauſendfältigen Wiedererſtattung

des

des heiligen Allerhöchſten gegeben und vorgeliehen werden; in der Ausgabe, daß es Almoſen, daß es Waiſengelder und daß es Heller aus Gotteskaſten ſind; in den Raytungen, daß Gott alle Pfennige ſo gutherzige Chriſten herbeigetragen, am jüngſten Tage zählen, vor der Schaar der Auserwählten rühmen und mit ewiger Glory überſchwenglich vergelten, die auf Erden geſchloßnen Raytungen öffentlich juſtiren und wann er ſie in dem Angeſichte derer, ſo nach ihren Vermögen das ihre dabey gethan gut befunden, darauf ſagen werde: ey ihr frommen Knechte gehet ein zu eures Herrn Freude, ihr ſeyd über wenig getreu geweſen, nun ſollt ihr über viel geſetzt werden. derowegen ſeh ein jeder auf ſich, dem ein ſolches vertraut wird, denn die Füße derer die Ananias und ſein Weib Saphira begraben ſtehen annoch heute vor der Thüre. Damit ſie aber, weil ſie Tag und Nacht mit dem Bau zu thun haben werden, an ihrer Nahrung und Haushaltung nicht allzugroßen Schaden leiden dörfen, wird ihnen deswegen ingeſamt, (denn die Kirchenvorſteher verwalten ſolch Amt ohne alles Entgeld) ein Recompens wie oben Specificirt und verwilligt auf dies Jahr ausgeſezt.

46.

Gegenwärtige dieſe Kirchenordnung und ganze Verfaßung wie ſie von den darzu erfoderten und Deputirten abgeredet aufgeſetzt und vollzogen worden iſt, mit den Herrn Geiſtlichen und andern Intereßenten communicirt, von paragrapho zu paragrapho gut erbaulich und überall der evangeliſchen Lehre gemäß er-

erkannt und befunden worden. Daß erwegen ſollen alle und jede dabey intereßirten vom oberſten bis zum unterſten darüber, wie es ihr Gewißen, ihr Amt, ihr und aller Heil und Seeligkeit erfordert feſt und ſteif halten und ſo ſich jemand dawider zu handeln unterſtehn würde, derſelbe ſoll nach geſchehner Erinnerung und beharrten Halsſtarrigkeit von der Gemeinde Gottes abgeſondert und als ein Verruchter göttlicher Ordnung aus der Kirchen geſtoßen und anathematiſirt werden.

47.

Es behält ihr aber die evangeliſche Gemeinde vor, wenn die allergnädigſte Kaiſerl. Reſolution eingelaufen nach dero allergnädigſten Inhalt, auch ſonſten gegenwärtige Kirchen=Ordnung zu mehren und zu mindern, auch ſo was itzo nicht mit begriffen ins künftig verordnet werden möchte, ſo ſoll ſolches von eben ſolchen Kräften ſeyn als es von Anfang mit einverleibet worden. Sollen auch hinführo die Herren Landſtändte etwas hierinne zu erinnern haben, wird es ihnen und allen ſo mit uns bey der Kirchen Sache intereſſirt, hiermit heilſamlich vorbehalten.

Zu mehrer Verſicherung iſt dieſe Intention und Kirchenordnung von den Deputirten Herrn Directore, Kirchenvorſtehern, Geſchwornen und Elteſten beſiegelt, unterſchrieben und beſtätiget. Ein Exemplar den Herren Geiſtlichen, das andre den Herren Kir-

chen.

chenvorſtehern' gegeben und bey ihnen hinterleget worden.

Actum Jauer den 10ten Febr. 1655. *)

(L. S.) George Görz.
(L. S.) Jacob Eiſenach.
(L. S.) Gottfried Daniel.
(L. S.) Chriſtoph Kluge.
(L. S.) George Gericius.
(L. S.) George Hempel.
(L. S.) Hans Bienersdorf.
(L. S.) Gottfried Proſe.
(L. S.) Chriſtoph Hindemit.
(L. S.) Wolf Perſchmann.

(*) noch ungedruckt.

17

Orginal. 1626.

(zur Seite 126.)

Wir Ferdinand der ander v. G. G. erwählter römiſcher Kaiſer ꝛc. bekennen demnach auf gnädigſte Verordnung weyl. Kaiſers Ferdinandi unſers geliebten Anherrens höchſtlöblichſter Gedächtnis, in langwirigen Streitigkeiten ſo ſich zwiſchen den würdigen Wohlgebornen, Geſtrengen, Ehrenveſten und Ehrſamen unſern lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritterſchaft und Manſchaft unſrer Fürſtenthümer Schweidnitz

nitz und Jauer an einem und Burgemeiſter, Rath-
mannen und Gemeine der Stadt daſelbſt andern theis
erhalten. Unter andern auch der Landvoigtey und
Obergerichte, Stadt Urber, Malzen, Brauen, Schen-
cken zuſchütten der Unterthanen allerley Handwercker
Saltz und andrer Märckte halber noch im tauſend fünf
hundert fünf und vierzigſten Jahre den vierzehnten De-
cembris auf beiderſeits frey willkührliche bewilligung
ein ordentlicher gewißer Vertrag aufgerichtet, welcher
von Höchſtgedächtnuß Kaiſer Ferdinando confirmi-
ret und beſtättiget, auch darinne ausgeſetzet worden,
da beklugte Theile in einem oder andern beruhete
Landvoigtey und Obergerichte, item die Stadt Ur-
bar, des Melzen, Bräuen Schenken, Zuſchütten
Handwerker und Märgte betreffend auf ihren Land-
gütern privilegiret und berechtigt zu ſeyn vermeinten,
daß ſie dieſelbe ihre gerühmte Gerechtigkeit in und auf
gewiße Zeit entweder mit Kaiſerlichen Königlichen
oder mit den Fürſtlichen Briefen und in Mangelung
derſelben Briefe durch gebührliche Zeugen Führunge
beweiſe und darthun: die von Städten auch ihre
Nothdurft beweis und Gerechtigkeit dagegen wie ge-
bührlich zu vollführen und aufzulegen zugelaſſen ſeyn
ſollte, und Burgermeiſter Rathmannen und ganze Ge-
meinde dər Stadt Jauer gemeldten Vertrage zu fol-
gen im Jahre tauſend und fünfhundert und acht und
vierzig ihre Nothdurft und beweis habende Gerechtig-
keit eingebracht zu der Königl. Maj. rechtlichen erkent-
nuß ferner geſtellt haben. Daß wir nun mehr nach
genugſamer erſehung und Erwartung deſſelben ihren
Einbringens ſo viel befunden und erkennen hiermit zu
Recht daß gedachte Burgermeiſter Rathmanne und

gan-

ganze Gemeinde der Stadt Jauer mehr berührten den 14ten Dec. 1545 aufgerichteten Vortrag gemäß neben der von ihrer erſten Ausſätzung und Fundation auf die Stadt Urbar das Meltzen Brauen Schencken und Handwercker in einer ganzen Meileweges um die Stadt herum habender Gerechtigkeit, auch die Ober- und Niedergerichte in der Stadt und durchs gantze Weichbild ſamt dem Saltzmarckt in der Stadt erwieſen. Und daß ſich itzige und künftige Burgermeiſtere und Rathmanne und gantze Gemeinde erwehnter Stadt Jauer deßelben Saltzmarcktes in der Stadt dan der Ober und Niedergerichte in der Stadt und durchs gantze Weichbild außerhalb derer Gütter die durch unſer hier in dieſer Streittigkeit jetzo publicirte Urthel ihrer bewieſenen Gerechtigkeit wegen ausgenommen ſeyn, zu gebrauchen befugt. Und ſonſten oft berührten Vertrag bey Vermeidung der von mehr höchſtgedächtigſten Kaiſer Ferdinando darauf geſetzten Straſe in genaue Acht zu nehmen und im geringſten nicht zu überſchreiten ſchuldig ſeyn ſollen von Rechtswegen. Mit Uhrkundt dieſes Briffes beſiegelt mit unſern Kaiſer und Königl. aufgedruckten Secret Inſiegel der geben iſt in unſer Stadt Wien den zwölften Tag des Monats Juny Im Sechzehnhundert Sechs und zwanzigſten. *)

Ferdinandt. (L. S.)

Otto von Nostiz.

*) noch ungedruckt.

18.

Abſchriſt. 1749.

(zu Seite 359.)

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Liebe Getreue! Wir laßen Euch hiebey den unterſuchten Kämmerey-ertrag zufertigen mit Befehl nach dieſen Anſchlägen die ſämmtlichen Kämmerey Revenuen, beſonders die unbeſtändigen Gefälle und kleinen Pachtſtücke mit mehrerer Attention als bisher geſchehen zu adminiſtriren und dero Verbeßerung möglichſt zu ſuchen. Und nach dieſen Ertrag jährlich ein Beſtand von 537 Rthlr 18 gr. 1 2/15 pf. verbleibet, bekanntermaßen aber die Burgerſchaft bisher zu bezahlung der Intereſſen von den auf die Gemeine Stadt aufgenommenen Capitalien jährlich bey der Servis Cassa 558 Rthlr. 5 gr. 2 pf. aufbringen müßen; ſo ſoll künftig zum Soulagement derſelben jährlich 400 Rthlr. der Burgerſchaft zu Statten kommen und ſolche zur Bezahlung der Zinſen von ſchuldigen Capitalien angewendet werden. Solchergeſtalt hat künftig die Burgerſchaft bey der Servis Caſſa zu dieſen Zinſen nur noch jährlich 158 Rthlr. 5 gr. 2 pf. beyzutragen und habt Ihr hiernach ſowohl den künftigen Kämmerey Etat pro 1750/51 einzurichten, als auch den Servis Etat ſobald ſolches geſchehen kan darnach zu formiren damit die Bürgerſchaft von dieſer Laſt befreit werde. Wie Ihr Euch den auch bemühen müßt die Kämerey-Revenuen, wie gar wohl geſchehen kan dahin zu ver-

beß-

beßern, daß die Zinſen völlig aus dem Kämmerey Etat bezahlt werden können, ohne daß die Bürgerſchaft dazu die noch erforderlichen 158 rthl. 5 ſgr. 2 pf. beitrage und ſind im Kämmerey Etat die Capitalien ſo wie im Ertrage geſchehen ſpecifice auszuführen. Zu mehrerer Beßerung der Revenuen ſoll insbeſondere I. das Weinbodengeld künftig und ſobald der itzige Weinkellerpacht zu Ende geht, nicht mehr mit vermiethet, ſondern nur der Keller und die Weinſchenksgerechtigkeit verpachtet, das Bodengeld aber nach der Eimer Zahl berechnet werden, wie denn auch die Italiäner künftig von den Champagner und Bourgone Weinen ebenfalls das Bodengeld, wie von den übrigen franzöſiſchen Weine geſchieht, erlegen müßen. II. damit die Griegersdorfer Vorſtädter angehalten werden ihr Salz nach der Schuldigkeit aus der Stadt zu nehmen, ſo habt Ihr nach den hierbeykommenden Principiis und nach der Zahl der Perſonen und des Viehes di e Salz Conſumtions Anſchläge dieſer Einwohner zu machen und ihnen Sazlbücher zu geben, worinne nach dem Anſchlage die Conſumtion jedes Wirthes verzeichnet iſt, und in welche Bücher ſie eintragen laßen müßen von wem und wie viel ſie an Salz genommen, damit nach Verfließung eines Jahres nachgeſehen werden kan, ob ſie das erforderliche aus der Stadt genommen haben. III. Muß das Quartalbier ſo die Kämmerey zu genießen hat, künftig quartaliter ſo oft es vorkommt, an denjenigen der das meiſte dafür geben will und und was es nach Beſchaffenheit des Kornpreißes gelten kan vermiethet werden. IV. Muß wegen des Viehutungs Geldes die Heede bisweilen unvermuthet gezählet werden, ob auch mehr

Vieh die Weide genießet, als wovon Hutungsgeld entrichtet wird. V. da die Häringsbäutner und Reichskrämer ſich beſchweren daß ihnen durch die in Anno 1743 neuerlich angeſetzen vier Tobakshändler in ihrer Nahrung und Gerechtigkeit Eintrag geſchehn und erſtere ſich für den Tobakhandel zu einem beſtändigen Zins von 8 rthl. erbothen, ſo muß gegen Erlegung dieſes Zinſes von den Reichkrämern und Häringsbäutnern den erwähnten Tobakshändlern der Handel unterſagt und erſtern überlaßen werden, jedoch dergeſtalt, wenn ſich ein Tobakſpinner in Jauer etabliren ſollte, demſelben frey bleiben muß mit dem Tobak ſo er ſelbſt fabricirt zu handeln. VI. Sonſten hat ſich gefunden, daß Ihr in dem Dorfe Poiſchwitz vier Leuten ad tempus die Conceſſion ertheilt Brod zu bakken wofür jährlich 8 rthl. einkommen. Da aber dergleichen Conceſſiones der ſtädlichen Nahrung als unſern Acciſe Intereſſe ſehr nachtheilig, ſo ſind dieſe Conceſſiones auf zu heben und den vier Leuten nicht weiter zu geſtatten Brod zu bakken. VII. Die kleinen Pachtſtükke ſollen vor Endigung der itzo dauernden Pachtzeit ordentlich pluslicitandi zur Verpachtung ausgeboten und ſolchergeſtalt vermiethet werden maßen dabei ein ohnfehlbares plus zu hoffen ſteht. VIII. Wegen der Stadtwaage habt Ihr forderſamſt eine Waage Ordnung zu projectiren und zur Approbation einzuſenden. IX. Soll das ganze Marktrecht, ſo izt vor 20 rthl. verpachtet iſt, zum Beſten der Burgerſchaft künftig gänzlich wegfallen und von den zu Markt kommenden nichts gefodert werden, dagegen aber auch das Tractament des Marcktmeiſters Ad 36 Rthlr im künftigen Etat ceßiren nur muß deßen

itzige

itzige Verrichtung künftig durch den Stadt Wachtmeiſter mit geſchehen. Und da der Magiſtrat mit überflüßigen Unterbedienten verſehen, ſo ſoll künftig, wenn der Schwerddiener abgeſetzt auch dieſer Platz nicht weiter beſetzet werden, maßen Ihr ſodan doch noch 4 Unterbedienten, als Markt und Stadtwachtmeiſter, ehrbaren Rathsdiener, Gerichtsdiener und Kämmereydiener behaltet, welche hinlänglich ſind, die nöthigen Dienſte zu verſehen. X Muß die Garküche gleichfalls aufs neue zur Licitation und Verpachtung angeſchlagen werden. XI. Nachdem Special Anſchlägen der Ziegeley Schößer von jedem Brande 13 Rthlr. habt Ihr die Ziegelley entweder zu verpachten oder zu adminiſtriren. Uebrigens ſoll in Ausgabe für den approbirten Rathmann Sonntag im künftigen Etat 80 Rthlr. Gehalt und für den Rathscanzelliſten 30 Rthlr. Zulage angeſetzt werden Hiernach und nach den Cämmerey Anſchlage habt Ihr das Project zum Etat pro 1750/51 einzurichten und Euch alle Mühe zu geben nicht allein die Einnahme den Anſchlägen gemäß zu erhalten ſondern auch durch Fleis und Attention zu verbeſſern. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Glogau den 8ten September 1749.

K. P. K. und D. Cammer

Lübeck, Schwarzenberger Püſchel,

An den Magiſtrat
zu Jauer.

19.

Original. 1559.

(zu Seite 375.)

Wir Baltaſar von Gottes Gnaden Biſchoff zu Breßlau Herr zu Pleß Sorow und Triebel Obriſter Hauptmann in Ober und Niederſchleſien, bekennen und thun kundt hiermit vor jedermänniglich, daß vor uns geſtanden ſeyn die Ehrſammen unſer beſondern lieben N. Burgemeiſter und Rathmanne der Stadt Jauer wohl geſunden Leibes und der Sinnen und haben uns unterthänigſt mit bericht fürbracht daß ſie mit zeitigen reifen Rathe auch Fürwißen Gutbedänken und bewilligung ihres itzigen Pfarr Herr Martin Titzen als wahre patroni Collatoris und Lehnherrn der Pfarre daſelbſt das Wiedmut Gütlein ſo zur Pfarre gehörig auf den Funfzighuben zu Hertwigswalde gelegen, zu Nutz Frommen und Erhöhung des Pfarrlohns Einkommen dem Ehrſamen Chriſtoph Schöltzen erblichen verkauft und abgetreten und die Hauptſummen itzigen und künftigen Pfarrhern zum beſten um jährliche Nutzung ausgeliehen hätten, welches uns gedachter Pfarrer das dem alſo, auch ſolches mit Frommen und Nutz des Pfarrhern geſchehen ſey unterthänigſt berichtet um Derowegen beide gedachter Pfarrer und Rath unterthänig angelangt und gebeten Unſers als dem Biſchoff und loci ordinarius zu ſolchen Kauf welcher dem Pfarrlohn zum beſten geſchehen Conſens

und

und Willen zu geben. Ob wir nun wohl was einmal von frommen Herzen der Kirchen zur Ehre Gottes und Erhaltung derſelben Diener verordnet und gegeben nicht davon kommen laßen ſollen noch wollen, dieweil aber ſolcher Kauf dem Pfarrlohn zum beſten geſchehen und kommt ſintemal die Kaufſumme, wie wir berichtet worden, viel ein höhres austrägt als das Widmuth Gütlein zu gebrauchen und zu genießen geweſen; haben wir darum unſern gnädigen Willen und Conſens auch hierinne gegeben conſentiren und geben denſelben hiermit aus unſrer biſchöfflichen Gewalt und Kraft dieſes unſres Briefes jedoch uns unſern nachkommenden Biſchöffen und Kirchen zu Preßlau und ſonſt männiglich Rechten und Gerechtigkeit unſchädlich an dieſen Brief hängen laßen. Geſchehen und gegeben zur Neiß Montags nach Cantate nach Chriſti Geburth tauſend fünfhundert und neun und fünfzigſten Jahre dabey ſey geweſt die Ehrbaren Wohlgelahrten Barthel Mettel Cantzler Andreas Neuman Silber Cämmerer und Caſpar Frölich Cantzelſchreiber unſre lieben Getreuen hierzu Gezeugenn. *)

Balthaſar. (L. S.)

*) noch ungedruckt.

20.

Original 1349.

(zu Seite 396.)

Sigismundus Hulex Regni Boemiae Subcamerarius Vobis Magistris ciuium Conſulibus et juratis civibus ciuitatum in diſtrictu Jawrenſi conſtitutis ad quos preces peruenerint, amicis nostris cariſſimis ſincerum animum ubilibet complacendi. Amici dilecti, percepimus quod civitas Jawrenſis ex defectu venditionis carnium hujusmodi acvarie Aggrauatur; unde toti conventui dicte ciuitatis non modica dampna gerantur et prouenerunt jacturae. Quare ſereniſſimi principis et Domini nostri Romanorum ac Boemiæ Regis conſenſu et mandato dicto ciuitati Jawrenſi concedimus et indulgemus ſingulis ſeptimanis uno tantum die liberum forum carnium venditione habere poſſint et debeant, taliter et quaevis perſona ad diem deputatum in dictam ciuitatem pecora ſeu pecudes prout ad alias ciuitates ubi commune forum als ſogenanter Freimark habetur ad vendendum et emendum educere poſſint et valeant renitentia quauis amota. Quam quidem libertatem non perpetuam ſed ad tempus iterum tenendam habere decrevimus et obſervandam Regii Favoris ſub obtentu. Datum Prage Feria quinta proxſima ante Festum Santi Wenceslai Anno Domini Milleſimo trecenteſimo nonageſimo quarto. *)

*) noch ungedruckt.

21.

Original 1650.

(zu Seite 149.)

Wir Ferdinand der vierdte gottes Gnaden zu Hungarn Böheim Dalmatien Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich Herzog zu Burgund Steyer Carnthen Crain Wirtenberg undt Teckh Gefürſteter Graf zu Habsburg Tyroll Pfirt und Görz, Herzog in Schleſien zu Schweidnitz und Jawer und Graf zu Glatz ꝛc. ꝛc. beknnen hiermit öffendlich und thuen kund jedermanniglich, demnach uns die Ehrſamen untre lieben Getreuen N. Burgermeiſter und Rathmanne unſrer Stadt Jawer in Schleſien vor ſich und im Nahmen der gantzen Gemeine daſelbſt unterthänigſt und beweglich angelanget, daß wir ihnen ihren Nachkommen und gemeiner Stadt Jawer alle und jegliche ihre Briefe, Privilegin Freiheiten lehen Gnadt, Gericht Recht Handveſten Willkühren alte löbl. Herkommen und gute Gewohnheiten welche ſie von Außſatzung der Stadt volgends bis auf den heuntigen Tag von theils römiſchen Kaiſern und Königen wie denn auch von Königen von Hungarn und Böhaimb und unſern Vorfahren Hertzogen in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer hochlöblichſter Gedächtniß, inſonderheit aber von Weylandt König Ferdinando nntern dato Wien den 21. July 1533 mehrers von Kaiſer Maximiliano de dato Prag den 20. April 1567. imgleicher vom Kaiſer Rudolph dem andern auch zu Prag den 23. Sept. 1578 durch ihre

löb.

löbliche Verdienſte treuw und redlich hergebracht und erworben haben und von Weyland König Mathia dem andern dato Preßlaw den 8. Oct. 1611 deßgleichen auch von Fer inando ſecundo unſern hochgeehrteſten Anherrn Chriſtmildeſten Andenkens ſub dato Wien den 22. Octob. 1622, wie nicht weniger von der itz regierenden Kayſer = auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayt. unſern gnädigſt und geliebten Herrn Vater de dato Wien den 27 November Anno 1626. beſtetiget und verneuret worden, gleicher geſtalt zu confirmiren, zu verneuern und zu beſtättigen genädigſt geruhten. Als haben wir angeſehen oberwähnter Rathmanne und Gemeinde unterthänigſte Bitte beynebens in Gnaden erwogen den guten Nutz und erſprießlichen getreuen Dienſte, welche ſie hiebevor unſern Vorfahren gehorſamſt geleiſtet und daß ſie auch hinführo dergleichen in unterthänigſter devotion und beſtändigſter Treuw zu laiſten ſo erbietig als pflicht ſchuldigſt ſeyn, und ihnen derowegen alle ihre Briefe Privilegien Freiheiten lehen Genadt Gericht Recht Handveſten Willkuhren alte löbliche Herkommen und gute gewohnheiten mit welchen ſie von Uralters her bis auf den heuntigen Tag vor ſich inſonderheit auch in gemein mit unſern Fürſtenthümern Schweidnitz und Jawer von Weiland römiſchen Kaiſern und Königen zu Hungarn une Böheimb auch unſern Vorfahren Herzogen in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer begabt verſehen und begnadet ſeyn in allen ihren Puncten Articuln Clauſuln Mainungen und begriffungen als ob dieſelben von Wort zu Wort hierinnen einverlaibt waren, confirmirt beſtättiget und verneuert, confirimiren beſtättigen und verneiern ihnen ſolches

auch

auch hiermit wißentlich und wohlbedachtiglich aus vollkommner Landesfürſtlicher Gewalt und Macht als rechter natürlicher Erbe des Königreichs Böhaimb und Herzog in Schleſien zur Schweidnitz und Jawer; mainen ſetzen und wollen daß mehrgemelte Privilegia und Freiheiten allerſeits gültig und kräftig seyn und vollkommene Kraft und Wirkung haben auch ſie Rathmanne und Gemeinde unſrer Stadt Jawer, ſich derſelben und gegenwärtiger von uns darübbr erfolgender genädigſten Confirmation gebrauchen und genießen ſollen und mögen von allermäniglich ungehindert. Desgleichen auch ob jemand wirder obberührte ihre Prvilegia einige Reſcripta oder begnadungen ausbrächte, die ihnen zum Nachtheil Abbruch und Schaden an ihren eltern Gerechtigkeiten gereichen möchten, denſelben und wolten wir ſo fern ſie dieſen eltern und bäßſern Gerechtigkeiten zu nahe gehen würden, hiermit derosirt und gänzlich abgethan haben. Verſprechen ihnen auch vor uns und unſre Erben und nachkommende Fürſten zu Schweidnitz ſie und ihre Nachkommen bey ſolchen ihrer Privilegien Freiheiten begnadtungen und Gerechtigkeiten gnädigſt zu handhaben zu ſchützen und zu ſchirmen; jedoch uns und unſern Regalien und gewöhnlichen Dienſten unſchädlich. Gebieten darauf allen unſern Unterthanen beider Fürſtenthümer Schweidnitz und Jawer was Würden Stand Amtes und Weſens die ſind inſonderheit aber unſern itzigen und küntigen Landshaupleuten, daß ſie mehr benahmte Rathmanne und Gemeinde zu Jawer an dieſer beſtättigung nicht hindern noch ſolches andern geſtatten ſollen bey Vermeidung unſrer ſchweren Strafe und Ungnade, Zu Uhrtkundt dieſes brieſes beſiegelt

mit

mit unſern gröſſern Königl. anhangenden Inſiegel. Gegeben in der Stadt Wien den 7ten Monat Sept. nach C. G. 1650. Unſerer Reiche des hungariſchen im vierten des böhmiſchen im fünſten Jahr. *)

Ferdinand. (L. S.)

ad Mandat. Sacr. Reg.
Maj. propr.

Johann Widmer.

Franz Scheidler.

(* noch ungedruckt.

22.

Abſchrift 1620.

(zu Seite 104)

Wir Friederich von G. G. König zu Böheim Pfalzgraf bey Rhein und Churfürſt, Herzog in Baiern Marckgrafe zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg und in Schleſien, Markgraf in Ober und Niederlauſitz. bekennen daß unſre lieben Getreuen Prälaten Herren Ritterſchafft und Mannſchaft unſres Fürſtenthums Jawer durch ihre Dapfre und nahmhafte Potſchaften und uns in unterthäniger Demut erſuchen und bitten laßen, daß wir ihnen alle und izliche ihre Priefe Privilegien Freiheit und Gerechtigkeiten, alt herkommen und löbliche Gewohnheit, und ſonderlich von König

Wla-

Wladiſlaven und König Ludtwigen, desgleichen von weiland Kaiſer Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho undt Mathia unſern Vorfahren und Königen zu Böheimb alter Hochmilder löblicher Gedenckens ſo ihre Vorfahren und ſie von höchſtgedachten unſern Vorfahren, Kaiſer undt Herzogen in Schleſien redlich erworben uno erlangt haben genädigſt zu verneuern zu confirmiren und zu beſtättigen geruhten haben wir angeſehn ihre unterthänige demüthige und ziemliche bitte auch betracht freywillige annehme und nüzliche Dinſte die ihre Vorfahren und ſie unſern Vorfahren und uns oftemals willig gethan und künftig thun mögen und ſollen und derhalben mit vorgehabten zeitigen unſrer Räthe der Crone Böheimb und lieben Getreuen Rathe aus vollkommner regierender böheimſcher Königlicher Macht als Herzog in Schleſien obgedachten unſern lieben Getrewen alle und itzlich ihre Privilegia Briefe und Freiheiten ſo ihre Vorfahren und ſie von unſern Vorfahren Kaiſern und Königen und Herzogen in Schleſien redlich erworben und erlangt in allen Stücken Puncten Clauſeln und Artickeln als wären die alle von Wort zu Wort hienne klarlich ausgedruckt und beſchrieben nichts davon ausgeſändert noch hinden geſezt verneuert beſtättiget und confirmirt haben. Setzen meinen und wollen, daß die gedachten unſre lieben Getreuen Prälaten Herrn Ritterſchaft und Manſchaft unſrer Fürſtenthümer Schweidnitz und Jawer ihre Erben und Nachkommen der alle von uns unſern Nachkommenden Königen zu Böheimb und Herzogen in Schleſien auch ſonſt allermänniglich ungehindert. Gebieten hierauf allen unſern Hauptleuten und Amtleuten und ingemein allen unſern Unterthanen,

weß

weß Hohen Standes Würden und Weſens die itzo ſind oder künftig ſeyn werden, genannte unſre lieben Getreuen hierinne zu fördern zu ſchützen und zu handhaben darwieder nicht zu thun auch niemand zu thun geſtatten alles treflich und ungefährlich bey Vermeidung unſrer ſchweren Strafe und Ungenadt. Deß zu Uhrkund mit Königlichen anhangenden Inſiegel beſiegelt Geben in unſre Stadt Breslau den 29. des Monath Februar nach Chriſti unſres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1620. Unſres böhmiſchen Reichs im erſten Jahre. *)

Friedrich. (L. S.)

Wenceslaus Guil. a Raupoco
S. R. Boh. Concellerius.

*) ungedruckt, das Original ſoll in Schweidnitz aufbewahret ſeyn.

Chro-

Chronologiſches Verzeichnis der hier abgedruckten Urkunden.

Anm. * bezeichnet die im Rathsarchiv allhier liegende Urſchrift.
† eine eben daſelbſt verwahrte Copie.

* 1349. Der Fleiſchhauer Privilegium wegen des freien Fleiſchmarktes. S. 516.
* 1533. Ferdinand I. Beſtätigung der jauerſchen Privilegien. S. 423.
† 1538. Ferdinand I. giebt Jauer den Barbaramarckt. S. 426.
* 1559. Biſchoff Balthaſar confirmirt den Verkauf der Pfarrwidmut. S. 514.
* 1578. Maximilian II. Beſtätigung der jauerſchen Privilegien S. 428.
* 1578. Rudolph II. Beſtätigung der jauerſchen Privilegien. S. 431.
* 1611. Mathias II. Confirmation der jauerſchen Privilegien. S. 443.
† 1612. Verneuertes Privilegium der Rechtskrämer. S. 434.
† 1612. Privilegium der Häringsbäutner. S 438.
† 1620. Friederich V. Confirmation der jauerſchen Privilegien. S. 520.
† 1621. Ferdinand II. Confirmation der jauerſchen Privilegien. S. 443.
† 1626. Ferdinand II. Endurtheil der jauerſchen Urbanierſachen. S. 507.
† 1626. Ferdinand III. Confirmation der jauerſchen Privilegien. S. 449.
* 1650. Ferdinand IV. Beſtätigung der jauerſchen Privilegien. S. 517.
* 1655. Evangeliſche Kirchenordnung. S. 472.
* 1659. Leopold I. Beſtätigung der jauerſchen Privilegien. S. 459.
† 1673. Unionsacte der evangeliſchen Ritterſchaft mit den Vorſtehern der Friedenskirche. S. 452.

* 1726. jauerſche Poſttabelle. S. 470
* 1736. Karl VI. Confirmation der jauerſchen Privilegien. S. 467.
† 1739. Karl VI. Stiftungsbrief der hieſigen Nonnen. S. 463.
† 1749. Friedrich II. Erlaubnis des Kloſterbaues den Nonnen ertheilt. S. 466.
‡ 1749. Friedrich II. erlaßnes Kämmereyreglement. S. 510.

Regiſter.

(Die römiſche Ziffer bedeutet den Band, die deutſche aber zeigt die Seite an.)

A.

Ablaßkrämerey der Dominicaner: II, 20.
Abſchoßgelder: II, 366.
Ackerbau: um Jauer: II, 387.
Agnes, Herzogin von Schweidnitz und Jauer, I, 113. 232. — giebt Jauer das Münzrecht: I, 114. — ihr Decret, das Manrecht betreffend: I, 285. — ihre Confirmation der jauerſchen Privilegien: I, 124. 252. — ihr Lehnbrief wegen der Pfarrwidmuth: II, 372. — ihr Tod und Grab: I, 125.
Albert II, Kaiſer: I, 143. — confirmirt die jauerſchen Privilegien! I, 255.
Almoſenzins: II, 356.
Altranſtädter Vergleich: II, 229.
Amtscanzelley, auf das Rathhaus gebracht II, 125.
Anna: Prinzeßin von Jauer, heyrathet Karl IV. I, 109. — ihr Revers: I, 110.
Anders, Gottfried, Arbeitshausprediger II, 308.
Apothecke: II, 415.
Apotheckerzins: II, 356.

B.

Baaderey: I, 107.
Baader: II, 394.
Baadſtubenordnung, erſte: II, 57.
Banckzins: II, 355.
Bäckermittel, das II, 400.
Barbaramarckt. II, 34.
Barbarakirche: II, 63.
Barbier: II, 394.
Baumgart, Rector: II, 249.
Becker, Georg, Diakon. II, 113.
Beguinen, ſtiften das Nonnenkloſter in Jauer. II, 220 — 225.
Beier, Franz, Rector: II, 263
Beniſch von Chuſingk, erſter Landshauptmann, I, 135.
Beſoldung, der evangel. Geiſtlichkeit und Kirchendiener II, 218. — der evangel. Schullehrer II, 219. — der katholiſchen Schullerer: II, 370. — des Magiſtratscollegiums: II, 368.
Bibrans, v. erzwungner Religions Revers. II, 107.
Bierkeller, II, 361.
Bleichzins: II, 356.
Blümel, Jacob: I, 203.
Bodengeld: II, 358.
Boleslav I. II. III. IV. Herzoge von Polen und Schleſien I, 32 — 41.
Boleslav der lange: I, 49. — der Kahle: I. 59.
Bolcko I, Herzog von Schweidnitz, I, 79.
Bolcko II, Herzog von Schweidnitz I, 104. — beſtätigt die jauerſchen Privilegien I, 106 —

giebt

giebt Jauer das Marcktrecht: I, 106. — verreicht zuerſt die Baaderey: I, 107. — ſein Tod: I, 111.
Böttner II, 410.
Bormann, Rector: II. 254.
Brandweinurbar: II, 390.
Brauer: II, 411.
Braupfannengeld: II, 357.
Brauurbar: I, 107. II, 354. 388.
Breitenberg: I, 13.
Brücken: II, 56.
Buchbinder: II, 414.
Buchdruckerey: II, 414.
Büchſenmacher: II, 414.
Bürger: Johan. II, 282.
Bürgerrechtsgefälle: II, 366.
Burg, jauerſche: II, 141.
Burglehn: II, 351.

C.

Capiſtran kommt nach Jauer, I, 156 — verfolgt die Juden, I, 205.
Caſimir der Mönch: ſtiftet Kloſter Leubus. I, 33.
Charakter der Jauerer. II, 343.
Civil und Criminaljuſtiz, neue ſtädtiſche: II, 348.
Cruſius, Theodor: II, 77.

D.

Dittmann, Hans, Rector: II, 78.
Dittmann, Abrah. Diacon: II, 115.

Drechslermittel: II, 413.

E.

Ebersbach, von: II, 175.
Ebersbach Siegmund: II, 181.
Einkünfte der Friedenskirche: II, 208.
Einlagerecht: I, 96.
Erbe, Cantor: II, 254. 284.
Engelsburg: II, 78.

F.

Faber, Domherr: II, 71.
Falck, Arbeitshausprediger: II, 309.
Faßzins: II, 357.
Ferdinand, I. II, 16. — beſtätigt die jauerſchen Privilegien: II, 423. — giebt den Barbaramarkt: II, 426.
Ferdinand II: II, 102. — confirmirt die Stadtprivilegien II, 446.
Ferdinand III. II, 133 — ſeine Confirmation der jauerſchen Privilegien: II, 449.
Ferdinand IV. I, 149. — erlaubt den Bau der Friedenskirche II, 155. — ſeine Confirmation der jau. Priv. II, 517.
Ferentz, Prediger: II, 150.
Feuersbrünſte in Jauer: I, 13. 53. 198. II, 87. 139.
Feuerordnung: II, 49.

Fl.

Fiſcher, Pro-Rect. II, 256.
Fiſcherey: II, 363.
Flögel. Prorector. II, 253.
Fleiſchhauermittel: II, 396. — Ihr Privilegium. II, 516.
Florſchütz, Phyſicus: II, 80.
Frenzel. Prediger: II, 27.
Franziskanerkloſter: I, 156. — deßen Stiftungsbrief: I, 282.
Francken und Thüringer erſte Fünfzighübner: I, 20.
Frimel, Prediger: II, 179.
Friedenskirche gegründet; II, 158.
Friedensſchule geſtiftet: II, 237.
Friedrich V: II, 104 — Beſtätigung der j. Priv. II, 520.
Fridrich II, erobert Schleſien: II, 292. — ſein Decret über das Patronat der Friedenskirche: II, 201. — ſein Erlaubnisdecret für die Nonnen: II, 466. — ſein Kämmdreyreglement. II, 510.
Friedrich Wilhelm II: II, 325.
Friedrich Wilheln III: II, 326.
Frobenius Prediger: II, 26.
Fronleichnamsproceßion in Jauer eingeſtellt: II, 315.
Fürrer, Prediger: II, 36.
Futterer, Prediger. II, 69.

G.

Garküche: II, 361.
Gaſthöfe: II, 415

Drechslermittel: II, 413.

E.

Ebersbach, von: II, 175.
Ebersbach Siegmund: II, 181.
Einkünfte der Friedenskirche: II, 208.
Einlagerecht: I, 96.
Erbe, Cantor: II, 254. 284.
Engelsburg: II, 78.

F.

Faber, Domherr: II, 71.
Falck, Arbeitshausprediger: II, 309.
Faßzins: II, 357.
Ferdinand, I. II, 16. — beſtätigt die jauerſchen Privilegien: II, 423. — giebt den Barbaramarkt: II, 426.
Ferdinand II: II, 102. — confirmirt die Stadtprivilegien II, 446.
Ferdinand III. II, 133 — ſeine Confirmation der jauerſchen Privilegien: II, 449.
Ferdinand IV. I, 149. — erlaubt den Bau der Friedenskirche II, 155. — ſeine Confirmation der jau. Priv. II, 517.
Ferentz, Prediger: II, 150.
Feuersbrünſte in Jauer: I, 13. 53. 198. II, 87. 139.
Feuerordnung: II, 49.

Fl.

Fiſcher, Pro-Rect. II, 256.
Fiſcherey: II, 363.
Flögel. Prorector. II, 253.
Fleiſchhauermittel: II, 396. — Ihr Privilegium. II, 516.
Florſchütz, Phyſicus: II, 80.
Frenzel. Prediger: II, 27.
Franziskanerkloſter: I, 156. — deßen Stiftungs brief: I, 282.
Francken und Thüringer erſte Fünfzighübner: I, 20.
Frimel, Prediger: II, 179.
Friedenskirche gegründet; II, 158.
Friedensſchule geſtiftet: II, 237.
Friedrich V: II, 104 — Beſtätigung der j. Priv. II, 520.
Fridrich II, erobert Schleſien: II, 292. — ſein Decret über das Patronat der Friedenskirche: II, 201. — ſein Erlaubnisdecret für die Nonnen: II, 466. — ſein Kämmdreyreglement. II, 510.
Friedrich Wilhelm II: II, 325.
Friedrich Wilheln III: II, 326.
Frobenius Prediger: II, 26.
Fronleichnamsproceßion in Jauer eingeſtellt: II, 315.
Fürrer, Prediger: II, 36.
Futterer, Prediger. II, 69.

G.

Garküche: II, 361.
Gaſthöfe: II, 415

Galgen errichtet: I, 197.
Gedächtnißmünze auf das hundertjährige Jubelfeſt der Friedenskirche: II, 312.
Gebäude, öffentliche: II, 338.
Georg Podibrad: I, 145.
Geſchoßeinnahme: I, 107 II, 355.
Gerſtenzins: I, 82. II, 355. 378.
Girlach, Phyſicus: II, 79.
Glaſermittel: II, 414.
Glaſer, Prediger: II, 70.
Göldel, Organiſt: II, 231.
Goldſchmiede: II, 413.
Goldbergwerck bey Nickelſtadt: I, 129.
Gräbeler Pfarrzins: II, 381.
Großer, Arbeitshausprediger: II, 310.
Gruß, Arbeitshaußprediger: II, 309.
Gürtlermittel: II, 414.
Guſtaf Adolph: II, 120.

H.

Handelſtand, verbeßert. II, 97, 391.
Häringsbäutner: II, 98. 392. — ihr Privilegium: II, 439.
Hauptman, Schullehrer: II, 75. 78.
Handſchumachermittel: II, 412.
Hausmühle: I, 119.
Henſchel, Pred. II, 111.
Heusler Math. II, 70.
Heusler, Profeßor: I, 202.
Hedwigsborn: II, 416.

Hed-

Hedwig: I, 51.
Heinrich von Schwaben Erbauer der jauerſchen Stadtmauer: I, 35.
Heinrich, der bärtige: I, 51.
Heinrich, I, von Jauer; I, 81.
Heinrich, II, von Sweidnitz. I, 103.
Heinrich, II. I, 54.
Heinrich III. I, 61.
Heinrich IV. I, 66.
Heinrich V. I, 77.
Hertel, Prof. I, 202
Heuman, Prediger: II, 184.
Hiller, Prediger: II, 112.
Höſichen, Prediger: II, 177.
Hochzeitkuchelgeld: II, 359.
Hoſpitalbau: I, 91.
Hoppe, Prediger II, 175.
Hoſpitalſchatz: II, 267.
Hoffmann, Cantor: II, 257.
Horn, Prediger: II, 27.
Hübner, Arbeitshausprediger: II, 309.
Hußitenkrieg: I, 139.
Huf- und Waffenſchmiede: II, 409.

J.

Jauer, Lage und Polhöhe: I, 11. — heißt Jarlna: I, 14. 25. — iſt mit Palliſaden umgeben: I, 38. — befehdet Breslau: I, 147 — ſtellt Hilfe gegen die Hußiten: I, 142.
Janusthurm in Jauer: I, 17.

Jano,

Jano, Schullehrer: II, 250.
Javaren, benennen die Stadt: I, 26,
Jagd: II, 363.
Jahr- und Wochenmäckte: I, 107. 136. II, 34. 100. 354.
Indiction, erſte II, 41.
Johan von Waradein, Sifter des Franziſcaner Kloſters: I, 156.
Johan K. v. Böhmen: I, 83.
Joſeph I. II, 228. erlaubt den Schulbau: II, 236.
Judith, gebiert im frein Felde: I, 61.
Jupiterstempel in Jauer: I, 17.

K.

Kaffeehäußer: II, 415.
Karl VI. II, 264. — ſeine Confirmation der jauerſchen Priv. II, 467. — ſein Dekret den Nonnen ertheilt: II, 463.
Kammachermittel: 414.
Kalenderverbeßerung: II, 85.
Kapelle St. Fabian: II, 377.
Kindler Prediger: II, 111.
Kirchenordnung, evangeliſche: II. 186. und 472.
Kirchhof, Liegnitzer: I, 72.
Kirchenreformation: II, 17.
Kirchenlegate: II, 210. 283. nemlich: Bretſchneider: 213. Bartſch 216. 217. Etzler: 215. 216. Eckarts: 212. Effron: 211. Eßenberg. 216. Francke: 213. Friebe: 215. Frimel. 211. Grunder; 214. Gorn: 215. 216. Hürdler: 213. Hö-

ſichen:

ſichen: 214. 215. Herbſt: 216. Heumann: 217. Hochberg: 211. Hülſe 211. Herdwig: 212. Hiller: 212. Jacobi: 213. Kretſchmar: 211. Konradi: 216 Ludwig. 217. Mercier: 217. Nimpſch: 211. Petzold: 215. Prinzendorf. 213. Reusner: 212. Reibnitz: 214. Renner: 213. Richthofen 217. Schlegel: 213. Schröter: 214. Schnieber: 214. Siegert 216. Schmid: 217. Schwertner 212. Schweinichen: 212. Schmeck. 213. Stiller: 215 Tſchirnhaus: 210. Uber: 213. Walther 214: Wendrich: 212. Zedlitz. 210. 211.
Kieſel, Prediger: II, 178.
Kieſel, Theodor: II, 179.
Kieſel, Schullehrer: II, 249.
Klimpke, Schullehrer: II, 117.
Klempnermittel: II, 414.
Knobloch Benj. II, 282.
Knopfmachermittel: II, 414.
Königsmarck erobert Prag: II, 145.
Köche: II, 414.
Korbmacher: II, 414.
Krieg, dreyſigjähriger: II, 103. — ſiebenjähriger II, 314. — beyerſcher: II, 324.
Kunſtgärtner: II, 414.
Kupferſchmidt: II, 414.
Kurzer, Prediger: II, 71. 74.
Kürſchnermittel: II, 407.

L.

Langnickel: II, 27.
Lamprecht, Arbeitshausprediger: II, 309.

La-

Ladislav K. v. Ungarn und Böhmen: I, 145.
Landgerichte, I, 89.
Lauterbach, Cantor: II, 76.
Laudemien: II, 366.
Leopold I, II: 190. confirmirt die j. Priv. II, 459.
Lichtenſteiniſche Verfolg. II, 105.
Leuchtenberg, Jan: giebt Jauer noch einen Marck-tag: I, 135.
Leubußer Gerſtenzins: I, 82.
Lehman, Prediger: II, 174.
Leoman, Prediger: II, 156.
Liebich, Cantor: II, 252.
Liebenthaler Gerſtenzins: I, 87.
Lippert, Rector: II. 250.
Lehnbrief, des poiſchw. Scholz II, 329.
Logau, Biſchoff: 72.
Loßlaßungsgelder: II, 366.
Ludwig, Prediger: II, 183.
Ludwig, König: I, 196.

M.

Marbach, Prediger: II, 185.
Matuſchka, II, 419.
Maria Thereſia: II, 291.
Manrecht: I, 149.
Mathias Corvin: I, 155.
Mathias II. II, 97.
Mansfeld, erſtürmt Jauer: II, 138.
Majeſtätsbrief: II, 96.
Machner, Math: II, 77.
Maximilian II. II, 73.
Marſtalläcker: II, 362.

Math-

Mahler: II, 414.
Mauermittel: II, 412.
Meilenvermeſſung: II, 38. 282.
Mehl, Joh. II, 76.
Meilenrecht: I, 87. 106. II, 352.
Mehlbäncke: II, 403.
Meßerſchmidt: II, 414.
Mentzel, Arbeitshauspr. II, 309.
Mehlmüller: II, 413.
Mickan: II, 419.
Minoritten in Jauer: II, 159. 165.
Mizislav führt das Chriſtenthum in Schleſien ein: I, 30.
Mongoleneinfall: I, 54
Mühlen: II, 364.

N.

Nachtwächter: II, 43.
Nagel Prediger II, 421.
Nagelſchmidte II, 414.
Nadler: II, 414.
Nerlich Pater: II, 116.
Neumarckt erhält die erſten deutſchen Geſetze: I, 44.

O.

Orgelbauer: II, 414.
Ortlob Prediger: II, 176.

P.

Patronat der Pfarkirche I, 190.
Patronat der Polſchwitzer Kirche: II, 353.
Panwitz Prediger: II, 66.
Patronat der Friedenskirche. II, 186.
Peterwitzer Bauerntumult: II, 28.
Peter der Däne: I, 35. 41.
Pechſchanck: II, 362.
Peruckenmacher: II, 414.
Pfarrkirche zu St. M. I, 166. — ihre Einkünfte: II, 371.
Pfarrwiedmut: II, 375.
Pfefferkuchentiſch: II, 404.
Piaſt: I, 29.
Pirſcher, Prediger: II, 180.
Pirſcher, Siegm. Prediger: II, 178.
Polizeyweſen, erſtes: II, 42.
Poſtweſen, in Jauer: II, 266.
Poſttabelle jauerſche: II, 470.
Poliſius Melch. II, 282.
Poſamentirer: II, 413.
Poiſchwitz: II, 228.
Preistaxe, älteſte: I, 130.
Procopius: I, 140.
Predigerexil: II, 128.
Profe, Ambroſ. II, 112.
Profe, Joach. II, 114.
Profe, Johan: II, 115.
Profe, Lorenz Schullehrer: II, 74.

Q.

Q.

Quaden: I, 14.
Quartalbier: II, 359.

R.

Rathaus, das: I, 169.
Rathsbibliotheck: I, 188.
Rathskühr, freie: I, 191.
Rathsdiener, erſte: II, 47.
Rettig, Schullehrer: II, 253. 285.
Reſtitutionsedict: II, 105.
Reinhold, Pater: II, 115.
Reinhold, Caſp. II, 70.
Reichskrämer: I, 117. II, 392.
Rettenberg: Prediger: II, 68. 71.
Riemer: II, 409.
Ritterſchaftsunion bey der Feiedenskirche: II, 194.
Ritter: II, 76.
Röthebau um Jauer: I, 201.
Rönbaum Chriſtoph: II, 76.
Rottmann: II, 77.]
Rothgerber: II, 409.
Rudolph, Chr. II, 419.
Rupert: II, 27.
Rudolph, Kaiſer: II, 283.
Rumbaum: I, 202.
Rönbaum, Georg. II, 77.

S.

S.

Salzſchanck: II, 360.
Salzmarckt: I., 90. 95. II, 353.
Säuberlich, Stadtwundarzt: II, 87.
Sattlermittel: II, 412.
Schröter, Prediger: II, 182.
Scherer, Prediger: 185.
Schröer Chriſtoph: II, 419.
Scholz, Conrector: II, 255.
Schullegate: II, 258.
Schule, evangel: deutſche: II, 263.
Schulgeſetze: II, 240.
Schulzins: II, 382.
Schulanſtalten erſte: I, 201.
Schwertner, Schullehrer: II, 250.
Schwertner, Prediger: II, 180.
Schröer, Prediger: II, 177.
Schützengülde: II, 89.
Schützenordnung: II, 91.
Schneider, Matl. II, 75.
Schöbel: II, 77.
Schilling, Cantor: II, 78.
Schwerdfeger: II, 411.
Schleifer: II, 414.
Schornſteinfeger: II, 414.
Schweitzerbäcker: II, 414.
Schwarzferbereyen: II, 404.
Schuhmachermittel: II, 405.
Schneidermittel: II, 408. 422.
Schloßwachtgroſchen: II, 357.
Schutzgeld: II, 357.

Seelbad: III, 282
Seilermittel: II, 406.
Sendler, Rector: 251.
Siebenhuben: II, 336.
Siechhaus: I, 99. 205.
Siegmund, Kaiſer: I, 136.
Singechor: II, 246.
Simonſtrat, Prediger: II, 180.
Siechenzinſen: II, 381.
Slaven: I, 19. ꝛc.
Spangenberg, Prediger: II, 183.
Spatziergänge um Jauer: II, 416.
Spar'rer Grez. II, 69.
Stadtwage: II, 361.
Stadtwieſen: II, 362.
Stockmeiſterey: II, 367.
Stellmacher: II, 410.
Stättegeld: II, 357.
Strumpfwircker: II, 414.
Stadtpfeifer: II, 45.
Strumpfſtricker: II, 414.
Steinbrecher: II, 27.
Steuerkataſter erſtes: II, 38.
Stutz, Rector: 251.
Stock, Conrector: II, 255.
Stadtſchuhle, katholiſche: II, 262.
Staupſaule: I, 197.
Stoſius, Cantor: II, 231.
Stahlhantſchens Briefe: II, 135. 137.
Striegauerthurm: II, 81.
Steinbach, Joh. II, 77.
Süßenbach: II, 27.

Sup-

Supplick der Jauerer um freie Religionsübung: II, 152.

T.

Tartarſchlacht: I, 55.
Taback, eingeführt: II, 99.
Tabackszins: II, 358.
Teubner, Prediger: II, 184.
Teichmann: II, 74.
Thomas, Biſchoff: I, 76.
Thurmwächter: II, 45.
Thorſperre: II, 360.
Tilgner, Prorector: II, 250.
Titze, Caſp. II, 121.
Titze: II, 77.
Titze: Pater: II, 67.
Töpfermittel: II, 412.
Tuchmacherinnung: I, 115. II, 345.
Tuchſcherer: II, 396.
Tuchwalcker: II, 414.

U.

Uhrmacher: II, 414.
Uladislav: I, 67.
Uladislav, Herzog: I, 140.
Uladislav Hermann: I, 34.
Univerſitätsſtipendium: 261. 382.

V.

V.

Vechner Schullehrer: II, 117.
Verreichungsgebühren. II, 366.
Viehtriftgeld. II, 359.
Viktualienacciſe. II, 266.
Volckstabelle. II, 342.
Vorſtädte. II, 341.

W.

Wahlſtadt. I, 57.
Walther, Prediger. II, 181.
Wagner, Rector. II, 117.
Wachstafeln. I, 177.
Waßerfluthen. II, 30.
Waßerkunſt. II, 31.
Walckmühlen. II, 35.
Walde, Prediger. II, 182.
Wenzel, Kaiſer. I, 133.
Weibergottesdienſt. II, 119.
Weſtphäliſcher Friede. II, 146.
Wegnehmung der Kirchen. II, 149.
Welſcher Zeiger. II, 86.
Wethman, Mart. II, 75.
Wethman. Joach. II, 77.
Weisgerbermittel. II, 409.
Weinkeller. II, 360.
Weigel Jak. II, 70.
Werner. II, 27.
Winter, kalte. I, 200.

Z.

Zins nach Grüßau: II, 379. — Liegnitz: II, 379. — nach Poſchwitz: II, 380. — ins Hoſpital: II, 381. — in die Barbarakirche zur Muſick: II, 381.
Ziſka: I, 139.
Zirkelſchmidte: II, 413.
Zimmerleute: II, 413.
Ziegelley: II, 364.
Ziegelſtreicher: II, 414.
Zinngießer: II, 414.
Zuchthaus: II, 301.
Zuckerbecker: II, 394.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Christian Friedrich Emanuel, 1767-1825

Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthumshauptstadt Jauer

Bd.: 2

Jauer 1804

Bor. 61 ik-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012896-0